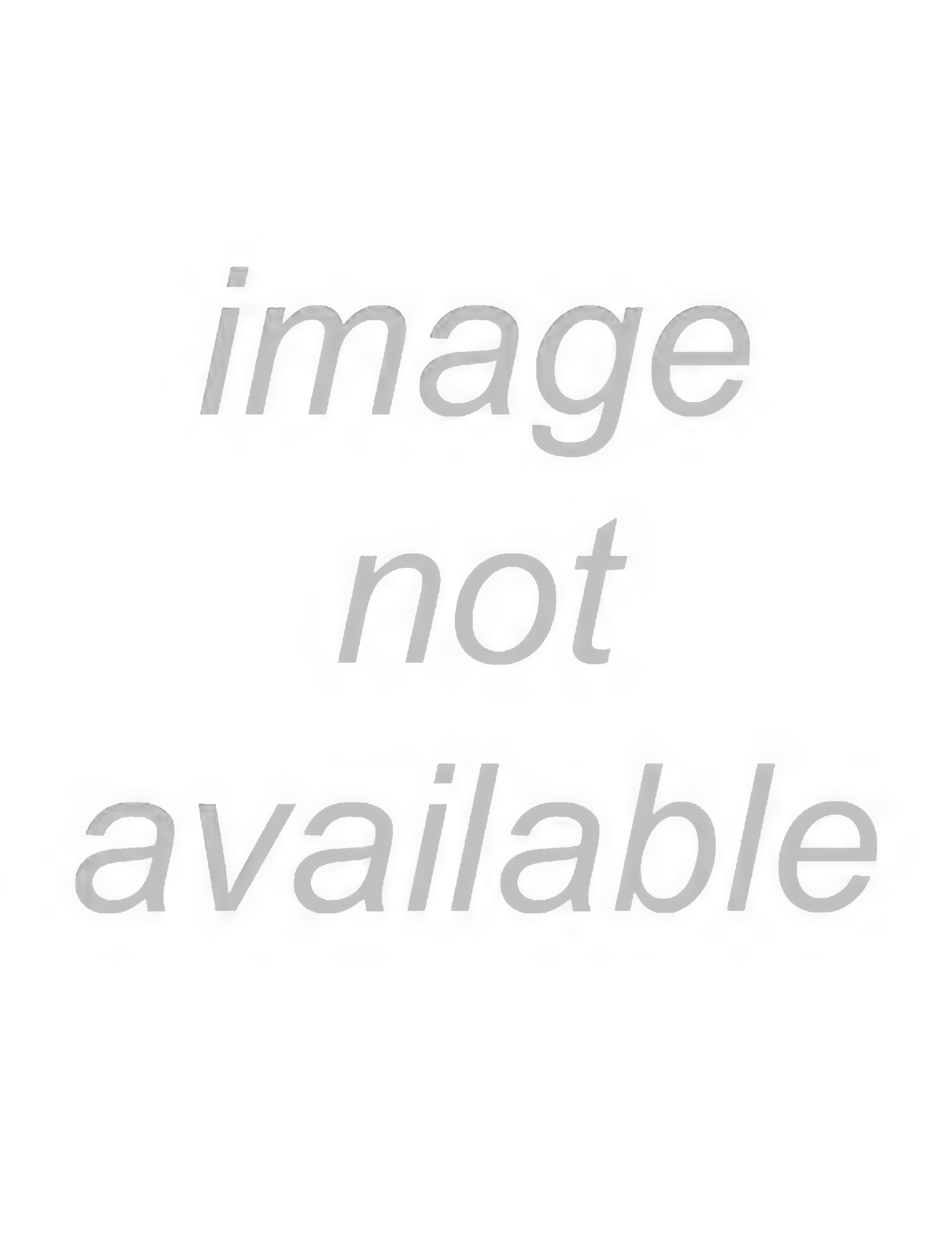
image
not
available

Helv. 155

Latin

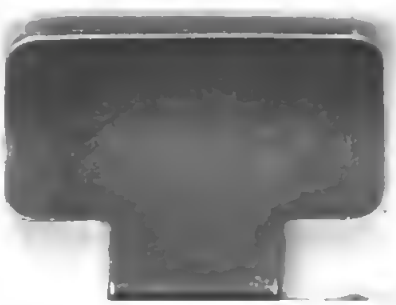

Digitized by Google

Bericht

des

ſchweizeriſchen Bundesrathes

an die

hohe Bundesverſammlung

über

ſeine Geſchäftsführung

im Jahr 1858.

BIBLIOTECA
REGLA
MONACENSIS

Bericht

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1858.

Tit.!

Der schweiz. Bundesrath gibt sich die Ehre, nach Maßgabe des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung, Ihnen hiemit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1858 zu erstatten.

Geschäftskreis des politischen Departements.

A. Auswärtige Verhältnisse.

Nach definitiver Ordnung der Neuenburger-Angelegenheit waren die Beziehungen unsers Landes zu den auswärtigen Staaten durchaus befriedigend, und es begann das Jahr 1858 unter den günstigen Auspicien eines allgemeinen Friedens und einer gedeihlichen Entwiklung unsers innern Staatslebens, die von keinen äußern Konflikten gestört zu werden schien. Da kam die Kunde von dem Attentat einiger Italiener gegen das Leben des Kaisers der Franzosen und versezte Europa in Erstaunen und Bewegung. Die erste und natürliche Folge war, daß gegen eine solche Art der Kriegführung die ganze polizeiliche Repressivkraft einer Machtstellung, wie sie Frankreich zu Gebote steht, in die Schranken geführt und mit großer Strenge gehandhabt wurde. Aber der Einfluß dieses Ereignisses gieng weit über die Gränzen von Frankreich hinaus. In England mußte in Folge desselben ein sonst beliebtes und populäres Ministerium abtreten, und Belgien und Sardinien sahen sich veranlaßt, ihre Strafgesezgebungen zum Schuze auswärtiger Regierungen zu erweitern. Niemand erwartete wol, daß die Folgen jenes Ereignisses spurlos an der Schweiz vorübergehen werden. Wir wenden uns daher sofort zu dem Geschäftsverkehr mit

Jene Folgen äußerten ſich in zwei Richtungen, einerſeits mit Bezug auf den Aufenthalt italieniſcher Flüchtlinge in der Nähe der franzöſiſchen Gränze, andererſeits mit Bezug auf die Paßverordnungen und durch dieſe mittelbar auf die Vermehrung der franzöſiſchen Konſulate.

Wenn man auch nicht ſagen kann, daß das erwähnte Attentat den erſten Anſtoß zu einem Begehren Frankreichs auf Entfernung dieſer Flüchtlinge von der Gränze gegeben habe, ſo trug es natürlich weſentlich zur Feſthaltung dieſes Begehrens bei. Wie ſich nämlich aus den Ihnen früher mitgetheilten Akten über die italieniſchen Flüchtlinge in Genf ergibt, hatte die franzöſiſche Geſandtſchaft ſchon im November 1857, alſo etwa zwei Monate vor dem Attentat, dem Bundesrath die Eröffnung gemacht, daß in Genf eine bedeutende Zahl italieniſcher Flüchtlinge ſich aufhalte, welche als politiſche Verbindung organiſirt ſeien, in ihren Vereinen heftige Drohungen gegen den Kaiſer ausſtoßen und laut erklären, daß deſſen Tod das ſicherſte Mittel ſei, Italien zu befreien. Wenn auch inzwiſchen ein Bericht hierüber von Genf eingegangen und in geeigneter Weiſe benuzt worden war, ſo konnte deßhalb jene Beſchwerde noch keineswegs als erledigt betrachtet werden, als jenes Ereigniß unverſehens eintrat. Die natürliche Folge desſelben war, daß die franzöſiſche Regierung auf jene frühere Eröffnung ſofort zurükkam, und am 20. Januar in der Form einer Verbalnote mittheilen ließ: auf die bisherigen Schritte der Geſandtſchaft ſeien bis jezt nur aufſchiebende oder ausweichende Antworten erfolgt, weßhalb die Beſchwerde über die Anweſenheit der italieniſchen Emigration erneuert werden müſſe. Schon die lezten Ereigniſſe in Genua und Livorno haben von der Gewaltthätigkeit dieſer Fraktion der europäiſchen Demagogie Zeugniß gegeben, und das neueſte Attentat gegen das Leben des Kaiſers beweiſe, daß die Beſorgniſſe über die Haltung und die Komplotte der italieniſchen Flüchtlinge nur zu begründet geweſen ſeien. Die Regierung könne daher nicht gleichgültig bleiben gegenüber der öffentlichen Meinung, welche in ganz Frankreich die Frage ſtelle, wie es möglich ſei, daß benachbarte und befreundete Länder eine bereitwillige Gaſtfreundſchaft ſolchen Leuten gewähren, welche offen gegen das Leben des Kaiſers konſpiriren. Wenn daher verlangt werde, daß dergleichen Leute von der Gränze entfernt werden, ſo ſei dieſes nur eine berechtigte Vertheidigung und eine Berufung auf völkerrechtliche Grundſäze, gegen welche man ſich ſchweizeriſcherſeits mit Unrecht auf die Neutralität berufen würde; denn dieſe habe nicht nur Rechte, ſondern auch Pflichten, und es liege keineswegs im Begriffe derſelben, daß ſie eine Zufluchtsſtätte gewähren dürfe, um aus derſelben benachbarte Regierungen mit Schriften und Komplotten anzugreifen. Man müſſe daher auf beförderlichen Maßregeln beſtehen, damit Flüchtlinge, welche notoriſch zu verbrecheriſchen Handlungen geneigt ſeien, von der Gränze entfernt werden. Die franz. Regierung könnte es nicht begreifen, wenn der Bundesrath in einer ſolchen interna-

tionalen Frage durch die Gleichgültigkeit oder den übeln Willen kantonaler Behörden sich bestimmen ließe; sollte er gerechten Beschwerden nicht Abhülfe verschaffen, so würde er eine schwere Verantwortlichkeit übernehmen und die Folgen seiner Entschließungen selbst zu tragen haben.

Dieses ist der wesentliche Inhalt jener Verbalnote. Der Bundespräsident, dem sie eröffnet wurde, hat, dem Bundesrathe eine gutfindende Antwort vorbehaltend, sich darüber vorläufig in folgendem Sinne geäußert: Die schweizerischen Behörden und das Schweizervolk theilen nicht nur den Abscheu der zivilisirten Welt gegen das stattgefundene Attentat, sondern sie haben schon längst den Grundsaz manifestirt, daß sie keineswegs solchen Personen ein Asyl geben wollen, welche das schweizerische Gebiet zu Verschwörungen und politischer Wühlerei benuzen. Man gehe also einig im Grundsaze; allein die Schwierigkeit liege oft in der Anwendung und namentlich in der Frage, welche Personen für schuldig oder wenigstens in erheblichem Maße für verdächtig zu betrachten seien. Eine gerechte und namentlich eine republikanische Regierung könne nicht gegen Schuldige und Unschuldige massenhaft und rüksichtelos einschreiten; sondern sie müsse ihre Maßnahmen vor dem Rechtsgefühl der öffentlichen Meinung rechtfertigen können. Man begreife wol, daß man nicht einen vollen, juristischen Beweis verlangen könne, da wo es sich nicht um Bestrafung, sondern um sichernde Präventivmaßregeln gegen große Gefahr und verdächtige Individuen handle; allein zwischen einem solchen Beweise und gar nichts oder einer bloßen Anklage gegen eine Menge von Personen sei noch ein großer Unterschied, und wir sprechen die Erwartung aus, daß uns alle Beweismittel, welche sich aus dem Prozesse gegen Orsini und Konsorten gegen allfällige Flüchtlinge in der Schweiz ergeben, mitgetheilt werden. An der Bereitwilligkeit, internationale Verpflichtungen zu erfüllen, dürfe die französische Regierung nicht zweifeln, und zwar sei diese Bereitwilligkeit nicht bloß bei dem Bundesrathe, sondern auch bei den kantonalen Behörden vorhanden, daher müsse es als Irrthum erklärt werden, wenn in der Note von übelm Willen der leztern gegen Frankreich gesprochen werde.

Einige Zeit nachher sprach die franz. Gesandtschaft beim Bundespräsidenten mündlich die Erwartung aus, daß von nun an keinerlei politische Flüchtlinge mehr in den Gränzkantonen geduldet werden, worauf der leztere erklärte, daß er ein Begehren, welches bei gleicher Sachlage so unendlich weiter gehe, als das frühere, dem Bundesrath nicht mittheilen könne, wenn es nicht in irgend einer Form schriftlich vorgelegt werde. Es erfolgten hierauf keine weitern Eröffnungen in dieser Richtung.

Mittlerweile hatte die Untersuchung über die Gesellschaft der italienischen Flüchtlinge in Genf ihren Fortgang, und der Bundesrath fand sich durch deren Resultate veranlaßt, ein Dekret über Internirung italienischer und französischer Flüchtlinge zu erlassen,*) mit dessen spezieller Anwendung

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band I, Seite 102.

ein Kommissariat beauftragt wurde. Dieses Dekret wurde der französischen Gesandtschaft mit einer Verbalnote zugestellt, worin der Bundesrath erklärte, daß er, wie immer, so auch dießmal, ohne das Asylrecht im Grundsaze aufzugeben, billigen Ansprüchen, die auf Grundlage internationaler Verpflichtungen gemacht werden können, entgegenkommen sei. Hiemit war die Angelegenheit Frankreich gegenüber erledigt. Ihr weiterer Verlauf berührte nur unsere innern Verhältnisse und ist der h. Bundesversammlung durch besondere Berichte mitgetheilt worden.

Die zweite Wirkung des mehrerwähnten Ereignisses bestund in einer außerordentlichen Verschärfung der Verordnungen über das Paßwesen. Gegen die Mitte des Februar wurden unversehens und ohne vorherige Anzeige der verfügten Abänderungen einige Pässe von der Kanzlei der französischen Gesandtschaft ohne Visum zurükgeschikt, mit der Bemerkung, daß von nun an das Visum nur in persönlicher Anwesenheit des Paßinhabers ertheilt werde. Auf dießseitige Anfrage bestätigte die Gesandtschaft die Existenz einer solchen Verordnung, rechtfertigte sie mit den neuesten Ereignissen, welche eine strenge Ueberwachung der Reisenden nothwendig machen, und erklärte, von der Vorschrift nicht abgehen zu können. Wir beauftragten sofort den schweizerischen Gesandten in Paris, gegen dieses Verfahren zu reklamiren und auf möglichst schnelle Aufhebung desselben mit allem Nachdruk zu dringen.*) Gleichzeitig zogen wir in verschiedenen andern Staaten Erkundigungen ein, ob das gleiche Verfahren dort ebenfalls vorgeschrieben sei und gehandhabt werde, indem es uns ganz unmöglich schien, dasselbe allgemein und konsequent durchzuführen, ganz unmöglich, daß z. B. von einem Rheinpreußen oder Rheinbayern verlangt werden könne, er müsse zuerst nach Berlin oder München reisen, um nach Frankreich visiren zu lassen. In dieser Ansicht mußten wir um so mehr bestärkt werden, als wir vernahmen, daß kein Gesandter in Paris Auftrag erhalten habe, gegen die neuen Paßbeschränkungen aufzutreten und den schweizerischen Gesandten zu unterstüzen. In der That erhielten wir auch fast von überall her die Nachricht, daß die persönliche Stellung des Paßinhabers, um das Visum nachzusuchen, entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise verlangt werde. Hiedurch mußten wir natürlich veranlaßt werden, um so nachdrüklicher gegen die Paßverordnung aufzutreten, da sie durch diese Erfahrungen den Schein einer ausnahmsweisen Maßregel gegen die Schweiz erhielt. Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten dagegen erklärte unserm Gesandten von Anfang an und wiederholt mit der größten Bestimmtheit, daß von einer ausnahmsweisen Behandlung der Schweiz nie die Rede gewesen sei, sondern daß ganz die gleichen Instruktionen nach allen Staaten, wo Frankreich diplomatische oder Konsularagenten habe, erlassen worden seien, und daß namentlich in allen Gränzländern Frankreichs auf genaue Beachtung jener Instruktionen gehalten werde; im Fernern

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band I, Seite 101.

erklärte der Herr Minister widerholt, daß gegenwärtig dem Gesuch um Aufhebung der Paßverordnung nicht entsprochen werden könne. Bei dieser Sachlage beauftragten wir unsern Gesandten, bei S. M. dem Kaiser um eine Audienz nachzusuchen und die Beschwerde unmittelbar vor den Thron zu bringen, mit den Belegen in der Hand, welche nachwiesen, wie die fragliche Paßverordnung in andern Gränzländern und wie sie in der Schweiz vollzogen werde. Die nachgesuchte Audienz wurde unserm Gesandten sofort gewährt und hatte den günstigen Erfolg, daß der Kaiser die Modifikationen, welche unser Gesandter in Anregung brachte, der nähern Prüfung werth hielt, und daß in Folge dieser Prüfung eine neue Verordnung erschien, wodurch den Landesangehörigen die persönliche Stellung zur Einholung des Visum erlassen wurde*). Die Pässe müssen dagegen von der Behörde mit Empfehlung und unter ihrer Verantwortlichkeit zum Visiren eingesandt werden. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich nur auf die Identität des Paßinhabers, so weit dieselbe von den Behörden abhangen kann, und sie schließt somit die Verpflichtung in sich, die visirten Pässe nur an die wirklichen Paßinhaber abzugeben. Nach getroffenem Einverständniß mit der franz. Gesandtschaft und mit den kantonalen Behörden über die Form der Paßgehren wurden die leztern von nun an durch die Bundeskanzlei besorgt**). Der oben berührte Widerspruch der Erklärungen der französischen Regierung und des in der Schweiz beobachteten Verfahrens mit den Berichten, die wir über die Art der Vollziehung der Paßverordnung erhielten, hat sich später dahin aufgeklärt, daß allerdings Ende Januar eine gleiche Verordnung und Instruktion überallhin erlassen wurde, daß diese aber bei aller grundsäzlichen Strenge den Gesandtschaften und Konsulaten in der Wahl der Mittel einen gewissen Spielraum gestattete, während dann erst später, vermuthlich in Folge der beständigen Beschwerden der Schweiz über ungleiche Behandlung, die Instruktion bestimmter dahin festgestellt wurde, daß die persönliche Stellung der Paßinhaber in der Regel verlangt werden müsse.

Durch die neueste Verordnung war nun allerdings jenes, den Personenverkehr schwer belastende Hinderniß für die Schweizerbürger gehoben, allein für alle Fremden, also namentlich auch für die zahlreichen in der Schweiz sich aufhaltenden Franzosen, blieb es fortbestehen. Dadurch fand sich die französische Regierung veranlaßt, in der Schweiz, wie dieß in andern Ländern auch geschah, ihre Konsulate zu vermehren.

Schon in der ersten Audienz über die Paßmaßregeln äußerte sich der französische Minister des Auswärtigen, es könne durch Vermehrung der Konsulate dem Uebelstande abgeholfen werden, und man werde daher hierauf Bedacht nehmen. Der schweiz. Gesandte suchte schon damals, wie in den spätern Audienzen, den Minister von diesem Gedanken abzubringen, indem er das Unzulängliche dieser Einrichtung nachwies und statt der Konsulate

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band I, Seite 201.
**) " " " " " " " " 310.

andere Vorschläge machte. Als die fraglichen Vizekonsuln schon ernannt und offiziell zu unserer Kenntniß gebracht waren, welch' lezteres durch Schreiben der franz. Gesandtschaft vom 9. März geschah, äußerte Herr Walewski gegen Herrn Dr. Kern: Er habe vernommen, daß sich gegen die Errichtung von zwei Konsulaten in der Schweiz Widerwillen erhoben; er müsse ausdrüklich erklären, daß, wenn Frankreich zwei Konsulate aufstelle, es gerade mit Rüksicht darauf geschehe, um die so lebhaft geäußerten Uebelstände der neuen Paßmaßregel zu vermeiden. Es genüge aber, wenn Herr Kern ihm innerhalb ein paar Tagen auch nur konfidentiell erkläre, daß man dieß nicht wolle; dann werde die franz. Regierung die Errichtung weiterer Konsulate unterlassen.

Selbstverständlich hatte dieses Anerbieten auf die damalige strenge Paßverordnung Bezug und es wurde nur gemacht, um dieselbe zu erleichtern; es lag in dem Anerbieten die Alternative, die Paßverordnung mit oder ohne Konsulate. Wir erwähnen dieser Aeußerungen, um der Ansicht zu begegnen, als ob eigentlich die ganze Paßangelegenheit von der franz. Regierung nur erfunden worden sei, um in der Schweiz neue Konsulate errichten zu können. Alle jene Aeußerungen, die gleichzeitige Einführung der Paßverordnung und die Vermehrung von Konsulaten auch in andern Ländern, machen es wol überflüssig, jene Ansicht ernstlich zu widerlegen.

Der schweiz. Gesandte bemühte sich, seinen Instruktionen gemäß, fortwährend, sowol gegen die damalige Paßmaßregel, als gegen die Konsulate Vorstellungen zu machen. Und als es ihm endlich gelungen war, eine wesentliche Modifikation der Paßverordnung zu erlangen, wodurch den Schweizerbürgern das persönliche Erscheinen erlassen wurde, da ergriff er sofort diesen Anlaß, sich dafür zu verwenden, daß nunmehr von den Konsulaten, als nuzlos, abstrahirt werde. Allein die Antwort der franz. Regierung fiel dahin aus, daß die Konsulate immerhin für alle Fremden nothwendig bleiben, und daß die Regierung um so mehr darauf bestehen müsse, als die Franzosen in der Schweiz sich mit Recht über eine schlechtere Behandlung beklagen könnten; es müssen deßhalb aus dem gleichen Grunde die franz. Konsularagenten auch in andern Ländern vermehrt werden. Alle spätern eindringlichen Vorstellungen sind ohne Erfolg geblieben; die Sache wurde im Gesammtministerium behandelt und beschlossen. Die andern Staaten machten keine Miene, die Schweiz in ihrem Begehren zu unterstüzen, sondern fanden vielmehr die Anordnung Frankreichs in Betreff der Konsulate ganz natürlich und begründet. — Dieß ist der Hergang und der Stand der Sache.

Es ist eine nicht zu verkennende Thatsache, daß diese Konsulate an manchen Orten mit Mißtrauen betrachtet wurden und daß man allseitig wünschte, dieser Institutionen enthoben zu sein. Diese Gefühle beruhten auf der Besorgniß, daß die französischen Behörden ihre polizeiliche Thätigkeit durch die Gesandtschaften, Konsularagenten und andere Personen, über die Gebühr ausdehnen. Diese Gefühlen haben auch die zunächst betheiligtten Kantonsregierungen, Basel und Neuenburg, bestimmt, ihre ernsten

Bedenken gegen die Zulassung dieser Konsulate zu äußern, ohne zwar ein bestimmtes Urtheil über diese Frage auszusprechen oder einen förmlichen Antrag zu stellen.

Durch viele Aeußerungen der öffentlichen Meinung in diesem Sinne ist für den Bundesrath die Pflicht entstanden, das Mögliche zu thun, damit Frankreich auf der Errichtung dieser Konsulate nicht beharre, und er konnte sich der Erfüllung dieser Pflicht um so bereitwilliger hingeben, als er seinerseits die geäußerten Wünsche vollkommen theilen mußte. Der Bundesrath hat daher gethan, was sich thun ließ, um den beabsichtigten Zwek zu erreichen. Leider sind seine Bemühungen ohne Erfolg geblieben, und es trat somit die Sache in ein anderes Stadium. Es handelte sich darum, der franz. Regierung auf ihr Gesuch um das Exequatur eine definitive Antwort zu ertheilen, und hier kam natürlich nicht allein in Frage, was mehr oder weniger wünschbar, sondern was sich nach üblichen Begriffen des internationalen Rechts und nach unserer politischen Stellung rechtfertigen lasse.

Wir anerkennen, daß nach unserer Ansicht eine förmliche Rechtspflicht, fremde Konsulate auf dem Gebiete eines Staates zu bewilligen, nicht bestehe, sondern daß jeder Staat, kraft seiner Selbstständigkeit, zu bestimmen hat, ob er überhaupt fremde Konsulate gestatten wolle, und in welchen Provinzen oder Städten. Daher findet man diesen Gegenstand vielfach durch Staatsverträge regulirt. Wir hatten auch die Ueberzeugung, daß Frankreich diesen Grundsaz nicht läugnen, daß es die Verweigerung des Exequatur gewiß nicht als Verlezung eines absoluten völkerrechtlichen Prinzipes auffassen und demnach auch nicht versucht haben würde, auf dem Wege der Gewalt ein solches Recht zur Geltung zu bringen.

Allein neben diesem Grundsaze besteht ein anderer, der damit nicht im Widerspruch ist, der auf allgemeiner Uebung und auf der gegenseitigen Achtung und Rüksicht, welche befreundete Staaten sich schuldig sind, beruht; es ist der Grundsaz *gleicher* Behandlung in Bezug auf Zulassung von Gesandten, Konsuln oder andern Stellvertretern. Wir rechnen es unserm Lande zur Ehre an, daß es mit großer Eifersucht die Beachtung dieses Grundsazes überwacht und eine gleiche Behandlung für sich in Anspruch nimmt.

Es beruht dieses auf dem richtigen Gefühl, daß dieser Grundsaz vorzugsweise im Interesse der kleinern Staaten liegt. Aber gerade deßhalb ist es auch ihr Interesse, nicht durch *ihre* Handlungen den Grundsaz zu verlezen und rüksichtslos auf die Seite zu werfen, was unter zivilisirten Staaten allgemeiner Brauch ist. Wenn wir hierauf ein bedeutendes, ja entscheidendes Gewicht legen, so lohnt es sich wol der Mühe, das bisherige Verfahren der Schweiz und Frankreichs und das gegenseitige Verhältniß etwas näher in's Auge zu fassen.

Die Schweiz hat von Anfang bis jezt in freisinnigster Weise jedem Staate ein oder mehrere Konsulate oder Vizekonsulate gestattet, und es

ist uns kein Beispiel bekannt, daß jemals ein solches verweigert worden wäre. Wir finden zwei einzelne Fälle, die eine Erörterung veranlaßt haben. Im Jahr 1817 verlangte Sardinien für einen Konsul in Genf das Exequatur in der Meinung, daß derselbe für die drei Gränzkantone Waadt, Wallis und Genf bestimmt sei. Schon dieser Umstand verursachte ein konstitutionelles Bedenken, ob ein Konsulat für einzelne Kantone errichtet werden könne. Da es sich überdieß um das erste Konsulat handelte, und da das Patent die mit einer solchen Stelle verbundenen „honneurs, prééminences, prérogatives, privilèges, avantages et droits" reklamirte, so war es sehr natürlich, daß die Regierung von Genf dadurch beunruhigt wurde, indem sie namentlich besorgte, es möchte unter den erwähnten Vorrechten eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Landes verstanden werden. Der Vorort verlangte daher von der sardinischen Gesandtschaft Aufschlüsse über die Stellung und Attribute des beabsichtigten Konsulats, und es erfolgte die Antwort, man beabsichtige nur den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern; das Patent sei das gleiche, wie für alle Konsuln und die darin erwähnten Privilegien u. s. w. seien dieselben, welche bei allen Nationen gewährt werden und auch den schweiz. Konsuln zu gut kommen; schon der Name Konsul schließe ja den politischen Verkehr aus; hiefür habe man die Gesandten, unter denen die Konsuln stehen. Hierauf erklärte der Vorort, daß nach diesen befriedigenden Aufschlüssen eine gänzliche Ablehnung nicht möglich sei, und man verständigte sich dann auf einen in Genf residirenden Generalkonsul für die ganze Schweiz, der unter Bezugnahme auf die Zusicherungen der Gesandtschaft das Exequatur erhielt.

Der zweite Fall betraf Preußen. Im Jahr 1821 erhielt der Vorort Zürich von dem preußischen Gesandten die einfache Anzeige, der König habe den N. N. zum Generalkonsul für die Schweiz ernannt, was im Personal und den Geschäften der Gesandtschaft keine Veränderung zur Folge haben werde. Von einem Gesuche um Anerkennung oder Exequatur war keine Rede. Diese eigenthümliche Manier, einen Konsul zu präsentiren, der Umstand, daß damals äußerst geringe Handelsbeziehungen mit Preußen bestanden, ganz besonders aber die vorgeschlagene Person, welche wegen politischen Intriguen bei allen Parteien in der Schweiz verhaßt war, erregte allgemeines Aufsehen, und der Vorort sah sich veranlaßt, über die Motive dieser ganz unerwarteten Ernennung um Aufschluß zu ersuchen und zugleich seine Bedenken gegen die gewählte Person zu äußern. — Die preußische Gesandtschaft erwiderte, daß die Erweiterung der Handelsbeziehungen Preußens zu den südlichen Staaten beabsichtigt werde, verlangte aber in offenbarem Widerspruch damit die Anerkennung des Konsuls mit dem Charakter eines politischen Agenten und beharrte auf der vorgeschlagenen Person. Hierauf antwortete der Vorort, er könne in dieser Darstellung nicht die Errichtung eines einfachen Handelskonsulates und die Möglichkeit der Beibehaltung der bisherigen gesandtschaftlichen Verhältnisse erkennen, vielmehr sei der politische Charakter, welcher für den Konsul reklamirt werde, geeignet, um Verwiklungen herbeizuführen; was die vorgeschlagene

Person betreffe, so könnte der Vorort gerade wegen der politischen Rolle, die sie in der Schweiz gespielt habe, zu ihrer Anstellung in irgend einer öffentlichen oder politischen Eigenschaft niemals die Hand bieten. Nun abstrahirte die preußische Regierung freiwillig von ihrem Vorhaben, und eine Entscheidung wurde somit nicht nothwendig. Aus der Korrespondenz des Vorortes mit der Gesandtschaft und den andern Vororten geht aber hervor, daß man das Konsulat, wenn ihm nicht ein politischer Charakter vindizirt worden wäre, unbedenklich zugelassen und sich auf die Einwendungen gegen die Person beschränkt hätte. Der Vorort Bern hatte troz dieser politischen Qualifikation des Konsulats beantragt, daß man das Amt an sich nur oberflächlich berühre und dagegen energisch die Person ablehne.

Seit jener Zeit sind eine Menge Konsulate und Vizekonsulate in der Schweiz entstanden. Gegenwärtig sind 20 Staaten durch 31 Konsularagenten in der Schweiz repräsentirt, woraus hervorgeht, daß mehrere Staaten nicht nur ein Konsulat hier haben. Dieses System freier Zulassung der Konsulate liegt im Interesse unsers Landes, welches vermöge seiner ausgedehnten Verkehrsverhältnisse wünschen muß, ebenfalls Konsulate ungestört errichten zu können überall, wo es ihm als ein Bedürfniß erscheint. In der nämlichen Weise verfährt Frankreich. Während dieser Staat seine Konsulate in großer Anzahl überallhin ausdehnt, gestattet es sie andern Staaten auf seinem Gebiete ebenfalls in freigebiger Weise. In Frankreich sind 360 fremde Konsulate. Die Schweiz ist dort in sechs Konsulaten mit neun Personen repräsentirt, und unsers Wissens hat Frankreich der Schweiz nie ein Konsulat verweigert. — Wir geben hier noch eine Uebersicht der franz. Konsularagenten in den europäischen Staaten:

In England sind 57; in Oesterreich 8; in Baden 1; in Belgien 8; in Dänemark 5; in Neapel und Sizilien 30; in Spanien 56; im Kirchenstaat 14; in Griechenland 22; in den Niederlanden 8; in Portugal 21; in Preußen 8; in Rußland 15; in Sardinien 39; in Sachsen 1; in Schweden und Norwegen 30; in der Schweiz 1; in Toscana, Parma und Piacenza 10; in der europäischen Türkei 25; in den Hansestädten und in Mekkenburg 4.

Unter solchen Umständen gewinnt der aufgestellte Grundsaz eine besondere Tragweite und wir finden daher, daß die Schweiz, welche bisanhin allen Staaten ein oder mehrere Konsularagenturen bewilligte, sie ohne sehr wichtige Gründe einem Staate nicht verweigern könne, der weitaus die größten merkantilischen und persönlichen Verkehrsverhältnisse mit ihr hat, und ihr auch volles Gegenrecht hält.

Wir kommen nun zu der Frage, ob solche wichtige Gründe vorhanden seien, um die fraglichen Konsulate Frankreich ausnahmsweise und ohne Rücksicht auf die Personen der vorgeschlagenen Vizekonsularagenten zu verweigern.

Billig erwähnen wir hier zuerst die Bedenken, welche von den zunächst betheiligten Kantonsregierungen erhoben wurden.

Die Regierung von Basel-Stadt bemerke im Wesentlichen Folgendes: Obwol die neue Paßverordnung (nämlich die erste) eine für Basel sehr lästige Maßregel sei, so habe gleichwol die Absicht, durch einen Konsularagenten dem Uebelstand abzuhelfen, keinen günstigen Eindruk gemacht, und es möchte die Bundesbehörde in dem Entscheide über die Konsulatsfrage keine Rüksicht auf die Bequemlichkeit der Bewohner von Basel nehmen, indem man sich lieber der lästigen Maßregel auch ferner unterziehen würde, als das engere und weitere Vaterland ernsten Gefahren und Mißhelligkeiten auszusezen. Die Regierung glaubte nämlich, in der Unbestimmtheit der Stellung eines franz. Vizekonsuls gegenüber den dortigen Gesezen, Behörden und Einrichtungen liege die Gefahr nahe, daß solche Agenten einer fremden Regierung, und namentlich diejenigen eines mächtigen Nachbarstaates, sich bestreben dürften, ihre vielleicht prekäre Stellung durch freiwillige Erweiterung ihrer Wirksamkeit allmälig zu befestigen und bei ihren Vorgesezten sich wichtig und unentbehrlich zu machen; auch liege die Gefahr nahe, daß sie begründeten und unbegründeten Beschwerden von Landsleuten allzuwilliges Gehör schenken und sich berufen fühlen dürften, Namens ihrer Regierung dafür aufzutreten, was allerdings wesentlich von dem Takte und guten Willen der betreffenden Persönlichkeit abhangen dürfte.

Die Regierung von Neuenburg äußerte ihre Ansicht dahin: Die Frage über die Aufstellung neuer Konsulate in der Schweiz berühre die allgemeinen politischen Verhältnisse der Schweiz, und die Entscheidung darüber stehe somit der Bundesbehörde zu. Die Nüzlichkeit neuer Konsulate vermöge die Regierung übrigens nicht einzusehen, weder im Allgemeinen, noch für den Kanton, und sie ziehe die gegenwärtige Einrichtung der Paßverhältnisse einer Erleichterung vor, deren Vortheile durch die möglichen vielfachen Inconvenienzen lange nicht kompensirt werden. Sollte übrigens ein Konsulat errichtet werden, so werde sehr gewünscht, daß es nach La Chaux-de-Fonds verlegt werde, als dem Mittelpunkte der Geschäftsbewegung des Kantons.

Wir konstatiren hier vor Allem mit Vergnügen den ehrenwerthen Sinn, den diese Regierungen und ihre Mitbürger, deren Gesinnungen sie ohne Zweifel aussprachen, dadurch beurkundet haben, daß sie lieber auf ihre persönlichen Vortheile Verzicht leisten wollten, als das Vaterland ernsten Gefahren und Mißhelligkeiten auszusezen, und wir erklären von vornherein, daß wir unbedingt uns gegen die Konsulate ausgesprochen hätten, wenn wir in der beabsichtigten Errichtung dieser Konsulate ernste Gefahren und Mißhelligkeiten hätten erbliken können. Indem wir uns vorbehalten, auf die Tragweite der geäußerten Bedenken, die wir keineswegs als ganz unbegründet verwerfen wollen, zurükzukommen, berühren wir hier mit einigen Worten die Frage der Nüzlichkeit, welche von der Regierung von Neuenburg angeregt wurde.

Weit entfernt, den Nuzen der Konsulate im Vergleich zu den möglichen Nachtheilen überschäzen zu wollen, müssen wir denn doch der Ansicht entgegen treten, daß dieselben gar keinen Nuzen gewähren. Einerseits sind die zahlreichen fremden Niedergelassenen in der Schweiz sehr dabei interessirt, daß sie nicht den Umweg über Bern nehmen müssen, sondern in einer Gränzstadt visiren lassen können; andererseits werden auch unsere Mitbürger sehr häufig und diejenigen an der Westgränze fast immer es vorziehen, in der Gränzstadt vissren zu lassen, statt durch den Umweg der Kantons- und Bundesbehörde ein Visum in Bern einholen zu lassen und wenigstens drei oder vier Tage auf den visirten Paß zu warten. Für die Richtigkeit dieser Behauptung verweisen wir auf die Thatsache, daß ungeachtet des sehr starken Personenverkehrs zwischen Genf und Frankreich keine Pässe von dort nach Bern geschikt, und daß diese folglich beim franz. Konsul in Genf visirt werden. Wir legen auf diese Vortheile kein allzu hohes Gewicht, aber wir mußten dieses im Interesse der Vollständigkeit erwähnen, und wir wiederholen, daß es sich nicht um eine Frage der Nüzlichkeit und Zwekmäßigkeit handelt.

Viel bestimmter und entschiedener ist ein Theil der Presse gegen die Zulassung der Konsulate aufgetreten. Wenn es, so sagte man, um gewöhnliche Handelskonsulate zu thun wäre, so würde sich allerdings nichts dagegen einwenden lassen; allein dieser Name sei nur vorgeschoben, und es handle sich in Wirklichkeit um fremde Polizei-Institute, die für unsere Gesezgebung und Jurisdiktion unerreichbar seien, die nach und nach eine Macht bei uns bilden werden, und daher unsere Unabhängigkeit und Nationalehre antasten.

Wir müssen hier vorerst einen Irrthum berichtigen, der in dem Begriffe von einfachen Handelskonsulaten zu liegen scheint.

Man scheint zu glauben, diese haben sich mit nichts anderem zu befassen, als den Handel zu schüzen und zu fördern. Das ist aber nicht der Fall. Weitaus die meisten und häufigsten Geschäfte der Konsuln bestehen vielmehr darin, ihren Landsleuten in allen Verhältnissen des Lebens mit Rath und That beizustehen und, wo es nothwendig erscheint, vermittelnd und beschüzend einzuschreiten. Das schweizerische Konsularreglement gibt in dieser Hinsicht folgende Instruktion:

Art. 9. „Die Konsuln haben die Verpflichtung, die Interessen der „Schweizerbürger, wo sie darum angegangen werden, oder die „Verhältnisse es sonst erfordern, nach Kräften zu wahren und zu „schüzen, in so weit dieses nach den Landesgesezen ihres Konsular„bezirkes geschehen kann. Sie werden daher ihren Mitbürgern „mit gutem Rath zur Seite stehen, sich ihnen nüzlich zu machen „suchen, ihren Personen und ihrem Eigenthum den Schuz des „Staates verschaffen und gerechte Reklamationen unterstüzen."

Ganz in diesem Sinne müssen auch die fremden Konsuln handeln. Nun kann allerdings die Möglichkeit eintreten, daß einzelne Konsuln nicht

immer mit dem erforderlichen Takte handeln oder, von ihren Landsleuten irre geführt, sich zu Reklamationen herbeilassen, die besser unterbleiben würden. Das kann fremden Konsuln, wie den schweiz. Konsuln begegnen.

Wollen wir einen Blik darauf werfen, wie sich die Sache in der Wirklichkeit macht, so sind wir zwar jezt nicht in der Lage, die Erfahrungen zu kennen, welche diejenigen Kantonsregierungen, bei welchen fremde Konsuln sich aufhalten, mögen gemacht haben; allein wir müssen wol annehmen, daß ernste Mißhelligkeiten oder gar Gefahren nicht vorgekommen seien, weil sie sonst wohl zur Kenntniß des Bundesrathes gelangt wären, zumal er verfassungsgemäß den Verkehr mit Stellvertretern fremder Staaten zu vermitteln hat. Wir kennen auch keine direkte Korrespondenz zwischen dem Bundesrathe und einem fremden Konsul, die auch nur zu einer Unannehmlichkeit geführt hätte. Die Interventionen und Reklamationen zu Gunsten von Landsleuten gehen hingegen sehr häufig von den Gesandtschaften aus, und auch hier kommt es nicht selten vor, daß die leztern durch eine unrichtige Darstellung der Sachlage irre geführt werden; allein die Ausmittlung der Wahrheit führt meistens bald zu einem Verständniß. Auch hier können Uebelstände vorkommen; aber deßhalb wird kein Staat einem andern die Aufnahme einer Gesandtschaft verweigern, sondern nur unter Umständen die Persönlichkeit eines Gesandten ablehnen oder gegen dessen Wirksamkeit Vorstellungen machen. Wir glaubten, den Bedenken und Besorgnissen gegenüber, auf die Erfahrungen hinweisen zu sollen, und kommen auf diesem Standpunkte zu dem Resultate, daß dieselben keineswegs geeignet sind, um die Besorgniß ernster Gefahren und Mißhelligkeiten für begründet zu erklären.

Allein die Konsularagenten sollen nicht nur den Handelsverkehr unterstüzen und nicht nur ihren Mitbürgern überhaupt beistehen, sondern sie haben wirklich eine Art polizeilicher Funktionen, wie auch die Gesandtschaften. Sie besorgen die Paßpolizei, so weit dieselbe sich auf ihren Heimathsstaat bezieht; sie stellen Pässe und Visa aus, oder verweigern dieselben nach Maßgabe ihrer Instruktionen, und in so weit üben sie als Stellvertreter ihrer Staaten und für dieselben auf fremdem Gebiet amtliche und zwar polizeiliche Funktionen aus. Das ist aber überall angenommen, und die Schweiz nimmt für ihre Konsuln ganz dasselbe Recht im Auslande in Anspruch. Offenbar liegt diese Einrichtung im Interesse des Personalverkehrs, und die Erleichterung desselben ist um so größer, an je mehr Ortschaften die Paßverhältnisse regulirt werden können. Doch an allem diesem wird man wol im Ernste keinen Anstand nehmen, sondern man behauptet, daß die beabsichtigten Konsulate den Hauptzwek haben, alles auszukundschaften und zu berichten, was in polizeilicher Beziehung für sie von Interesse sein könne.

Wir verweisen hier zunächst auf die Konsularbrevets, für welche das Exequatur nachgesucht wird. Sie sind von der französischen Gesandtschaft ausgestellt, erwähnen im Eingang der vom Minister des Aeußern getroffenen Wahl eines Agent-Vizekonsuls und enthalten die übliche Formel:

„ Nous avons en vertu de l'autorisation spéciale à nous donnée à „ cet effet par le Ministre Secrétaire d'Etat au Département des Affaires „ Étrangers, délivré au dit Sieur ..... le présent Brevet, à l'effet d'agir, „ à ce titre sous notre direction et conformément aux dispositions des „ lois, ordonnances, décisions et instructions *pour tout ce qui regarde „ les intérêts et la protection des navigateurs, des commerçants et „ autres sujets Français dans le lieu susmentionné.*"

Hierauf folgt das Gesuch um Anerkennung des Gewählten in seiner Eigenschaft als Agent-Vizekonsul und um Gewährung des nöthigen Schuzes in diesen Funktionen. Man sieht, daß diese Konsularagenten in derselben Eigenschaft und Form präsentirt werden, wie überall, und daß als ihre Funktionen diejenigen bezeichnet sind, welche bei allen Nationen als Konsularfunktionen gelten. Hiefür und nur hiefür ist das Exequatur zu ertheilen und keineswegs ein Freibrief auszustellen für alles, was die Konsuln außer diesem offiziell zur Genehmigung vorgelegten Zweke ihrer amtlichen Thätigkeit noch sonst zu thun für gut fänden. Außer dieser Sphäre sind sie Privatpersonen, und ihre Handlungen stehen unter den Gesezen des Landes.

Hierin liegt auch eine genügende Antwort auf die Behauptung, daß man durch Zulassung von Konsulaten von Staats wegen fremde Polizeianstalten autorisire. Man wird nun sagen, dieses offizielle Schreiben schließe weitere Aufträge und Instruktionen nicht aus. Faktisch allerdings nicht, aber rechtlich. Wir können nicht einer solchen offiziellen Eröffnung den amtlichen Glauben absprechen, sie gewissermaßen von vorn herein als unwahr erklären und der fremden Regierung beliebige Intentionen unterschieben; wir würden uns wol verlezt fühlen, wenn uns die Aufstellung eines Konsulats aus dem Grunde verweigert würde, weil das Konsulat nur ein Scheingrund sei und wir eigentlich beabsichtigen, eine republikanische Bewegung zu unterstüzen. Wo würde man im internationalen Verkehre hinkommen, wenn man in dieser Weise offizielle Eröffnungen auffassen würde? — Ganz aus denselben Gründen könnte man die Zulassung einer Gesandtschaft verweigern, wenn man aus dem politischen System eines Landes schließen würde, daß ein Gesandtschaftsposten nicht von gedeihlicher Wirksamkeit sein könne. So etwas kommt aber im europäischen Völkerrechte nicht vor, sondern nur die Ablehnung einer persona ingrata.

Man könnte der Präsentation zweier Konsularagenten noch eher fremdartige Motive zutrauen, wenn gar keine Veranlassung dazu vorhanden wäre, oder wenn man sie in Ortschaften aufstellen wollte, wo sie ohne Nuzen und Wirkungskreis wären. Beides ist aber hier offenbar nicht der Fall.

Man kennt ja die Veranlassung, die in dem jezigen Paßwesen Frankreichs liegt; man weiß, daß die Konsulate bei der gegenwärtigen Sachlage eine wesentliche Erleichterung gewähren, und auch nach der neuen Paßverordnung ein reelles Bedürfniß befriedigen, und man weiß, daß sie deßhalb auch anderwärts vermehrt wurden. Basel und La Chaux-de-Fonds sind Pläze von sehr bedeutendem Handels- und Personenverkehr

und durch ihre Lage in der Nähe der Gränze geeignet, für die Regulirung der Paßangelegenheiten zu dienen, gerade so gut wie Genf.

Alles dieses verhindert allerdings nicht, daß Konsularagenten möglicherweise auch polizeiliche Berichte machen, die über das Bedürfniß einer vernünftigen Paßpolizei hinausgehen; allein daß dieses mittels unwürdiger Mittel und in einer verlezenden oder gefährlichen Weise geschehen müsse, oder in der Regel zu geschehen pflege, darf man, ohne mehr Beweise zu haben, nicht annehmen und behaupten. Wir glauben, daß überall, nicht nur in der Schweiz, die Gesandten und Konsuln an ihre Regierungen Berichte senden über alles, was ihnen von Interesse für ihren Staat zu sein scheint. Dieses läßt sich nicht ändern, und es läßt sich um so weniger etwas dagegen einwenden, je gewissenhafter jene Berichte sind und je größer die Garantie ist, welche die Verantwortlichkeit der amtlichen Stellung mit sich bringt. Neben solchen amtlichen Berichten gibt es aber noch genug andere und viel schlimmere Mittel und Wege, besondere Verhältnisse eines Landes auszukundschaften, und die Schweiz kann sich, so wenig als andere Länder, solchen Einflüssen entziehen.

Ein vollständiger Irrthum wäre es, anzunehmen, daß dieser Uebelstand durch Nichtzulassung von Konsulaten beseitigt oder vermindert würde. Schon seit langer Zeit leidet die Schweiz bisweilen an den Folgen geheimer, häufig ganz falscher oder übertriebener Denunziationen, und zwar in einer Periode, wo kein französischer Konsul und überhaupt sehr wenige Konsulate im Lande waren. Hat man Thatsachen oder Beweise, daß jene falschen Denunziationen vorzüglich durch Konsularagenten eingegeben oder vermittelt worden seien? Will man etwa darauf hinweisen, daß das neueste Vorgehen Frankreichs gegen Genf in Flüchtlingssachen den Bemühungen des dortigen franz. Konsuls zu verdanken sei, so muß bemerkt werden, daß nach den vorliegenden Akten mit Grund angenommen werden darf, es beruhen die Uebertreibungen in der Schilderung der dortigen Zustände vorzugsweise auf andern Quellen; auch scheint man hiebei die wichtige Thatsache zu vergessen, daß die französische Regierung im Jahr 1852 noch auf eine viel energischere Weise gegen die Flüchtlingsverhältnisse in Genf aufgetreten ist, also zu einer Zeit, als noch kein französischer Konsul in Genf war.

Die ganze Vergangenheit beweist, daß die angedeuteten Uebelstände von den Konsulaten unabhängig sind, und es ist ziemlich einleuchtend, daß, wenn eine ausländische Regierung in einem Staate geheime Polizei ausüben will, sie nicht Personen wählt, die Jedermann als ihre Angestellten kennt.

Wenn Konsularagenten eine außer der Rechtsphäre ihres Patentes und des darauf beruhenden Exequatur liegende und verderbliche Thätigkeit entwikeln, so wird auf diplomatischem Wege Abhilfe zu erzielen sein, und wenn sie die Gesezе des Landes verlezen, so sind sie hier dafür verantwortlich.

Nach allgemein anerkanntem Gebrauche sind die Konsularagenten, nicht wie die Mitglieder der diplomatischen Korps, exterritorial, sondern der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen.

Die Schweiz hat dieses Verhältniß nie anders aufgefaßt, und wenn darüber irgend ein Bedenken obwalten sollte, so steht nichts dagegen, der französischen Regierung zu erklären, daß die Schweiz keinem Konsulate die Exemtion von der hierseitigen Gerichtsbarkeit in Zivil- oder Strafsachen gestatte, so wenig sie dieses Recht für die schweizerischen Konsuln in Anspruch nehme.

Nach allem Gesagten ist es wol nicht nöthig, die Ansicht zu widerlegen, als ob die Zulassung der französischen Konsulate der Ehre und Unabhängigkeit des Landes zuwider sei, — die Zulassung einer Institution, welche alle großen und kleinen Staaten, die überhaupt Konsulate gestatten, ohne Bedenken zugelassen haben, und zwar meistens in viel größerm Maßstabe, wie aus der betreffenden Statistik zu ersehen ist. Könnte man einer solchen Auffassung auch nur von ferne Raum geben, so müßte es sich dann nicht nur um die Verweigerung der beiden Konsulate handeln, sondern die erste und nothwendige Konsequenz wäre die Aufhebung des französischen Konsulates in Genf, und überdieß müßte es ernstlich in Frage kommen, alle Konsulate in der Schweiz aufzuheben. Wir denken nicht, daß man hiezu geneigt sei, und enthalten uns daher, auf ein solches Vorgehen und dessen Folgen näher einzutreten.

Noch haben wir einen andern Gesichtspunkt zu berühren, nämlich das Urtheil der übrigen Staaten über das Begehren Frankreichs und die hierseitige Entscheidung. Handelte es sich um eine innere Angelegenheit der Schweiz, so würden wir kein erhebliches Gewicht darauf legen; allein es handelt sich um eine Maßregel der äußern Politik und des völkerrechtlichen Gebrauches, und hier darf uns die allgemeine Billigung oder Mißbilligung nicht gleichgültig sein. Denn, was ist eigentlich das internationale Recht anders, als das übereinstimmende Urtheil der Staaten über ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse? Jeder Staat, auch der größte, sucht so viel möglich zu vermeiden, in seiner äußern Politik in eine isolirte Stellung zu gerathen, dadurch, daß er Maßregeln ergreift oder eine Richtung einschlägt, von deren Mißbilligung ab Seite der andern Staaten er zum Voraus überzeugt ist; jeder Staat nimmt vielmehr darauf Rüksicht und legt Werth darauf, in seinem politischen Vorgehen der Billigung und Unterstüzung anderer Staaten sicher zu sein. Die Schweiz hat alle Ursache, diesen Gesichtspunkt nicht rüksichtslos zu beseitigen, sondern ihm die gebührende Stellung anzuweisen. Nun wissen wir, daß die Repräsentanten vieler Staaten sich dahin ausgesprochen haben, die Schweiz könne mit Grund und Recht die Zulassung der französischen Konsulate an sich nicht verweigern; wir wissen, daß kein einziger sich im entgegengesezten Sinne ausgesprochen hat, und wir wissen somit, daß wir uns in dieser Angelegenheit

und deren Folgen, so wenig als in der Paßangelegenheit, der Unterstüzung irgend eines Staates zu erfreuen gehabt hätten.

Wenn wir oben von der Vermeidung einer isolirten Stellung gesprochen haben, so wird uns wohl Niemand dahin mißverstehen, daß wir diesen Ausdruk auf politische Allianzen beziehen, die uns kraft unserer Neutralität ganz ferne liegen und mit dem vorwürfigen Gegenstand gar nichts zu thun haben.

Das waren die Motive unsers Beschlusses, und wir könnten hier schließen. Wenn wir noch einige Worte über die möglichen Folgen einer Ablehnung der Konsulate beifügen, so geschieht es, um den Schein zu vermeiden, als hätten wir die Gewohnheit, uns um die Folgen einer amtlichen Handlung gar nichts zu bekümmern. Es kann hier natürlich nur von denjenigen Folgen die Rede sein, die im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegen. Hieher gehört die Aufhebung der schweizerischen Konsulate in Frankreich und die Wiederherstellung der frühern, noch strengern Paßverordnung, die dann einen exzeptionellen Charakter hätte, während sie früher auch in andern Staaten vorgeschrieben war.

Man kann sich von der ungefähren Tragweite dieser Folgen ein Urtheil bilden, und wird nicht läugnen, daß sie in verschiedenen Beziehungen für die Schweiz sehr lästig wären, zumal wenn sie lange Zeit fortdauern sollten.

Allein sie sind dennoch nicht der Art, daß sie uns irgendwie hätten bestimmen können, deßhalb die Zulassung der Konsulate zu beschließen, wenn wir die Ueberzeugung hätten, daß darin eine Quelle ernster Gefahren und Mißhelligkeiten liege, und daß eine Verweigerung der Konsulate durch gute Gründe des internationalen Rechts und durch eine vernünftige Politik sich rechtfertigen ließe.

Was schließlich die Persönlichkeiten der beiden präsentirten Vizekonsuln betraf, so gaben sich gegen den einen derselben ernste Bedenken kund, so daß die französische Regierung sich bewogen fand, denselben von sich aus durch eine andere Person zu ersezen.

Es sind im Laufe dieses Geschäftsjahres über mehrere gegenseitige Beschwerden, betreffend Gebietsverlezungen, Verhandlungen gepflogen worden. Ein Bannwart im Kanton Solothurn verfolgte bewaffnet einige Holzfrevler auf französisches Gebiet und versuchte dort sich des entwendeten Holzes zu bemächtigen, was eine Schlägerei zur Folge hatte. Auf erfolgte Beschwerde stunden wir nicht an, den Thatbestand einer Gebietsverlezung anzuerkennen und luden die Regierung von Solothurn ein, gegen den Schuldigen einzuschreiten und die nöthige Vorsorge zu treffen, daß Aehnliches für die Zukunft vermieden werde. In einem andern, etwas eigenthümlichen Falle, sahen wir uns dagegen veranlaßt, eine Beschwerde über Gebietsverlezung ablehnend zu erwidern. Eine Anzahl Straßenarbeiter im Kanton Neuenburg hatte sich nämlich, mit Stöken und Werkzeugen bewaffnet, bei Col des Roches auf französischen Boden begeben und

Gewaltthätigkeiten an einem Hause und dessen Mobiliar begangen. Die dießfällige Beschwerde über Gebietsverlezung fanden wir nicht für begründet, weil zum Begriff desselben das Vornehmen amtlicher oder dienstlicher Handlungen durch Zivil- oder Militärpersonen auf fremdem Gebiete gehört, während hier offenbar von Privatpersonen ein gemeines Verbrechen oder Vergehen verübt wurde. Es tritt hier freilich der Uebelstand ein, daß dergleichen Handlungen unbestraft bleiben können, weil die neuenburgischen Geseze dieselben nur dann erreichen, wenn sie auf dem Gebiete des Kantons begangen werden; auch kann die Auslieferung nicht stattfinden, wenn die Angeschuldigten Schweizerbürger sind oder die betreffenden Handlungen nicht unter die Bestimmungen des Staatsvertrages fallen. Allein ganz derselbe Uebelstand besteht auch in Frankreich zum Nachtheil der Schweiz, wie wir vor einigen Jahren an einem ähnlichen Vorfalle erfahren hatten. Eine Anzahl Franzosen kam bewaffnet auf das neuenburgische Gebiet und entriß den Gensdarmen mit Gewalt einen verhafteten, französischen Schmuggler. Eine Beschwerde blieb ohne Erfolg, weil es sich nicht um eine Gebietsverlezung, sondern um ein gemeines Vergehen handle, und es wurde mit Bedauern beigefügt, daß die Thäter nach den französischen Geseze nicht bestraft werden können, weil die Handlung nicht in Frankreich begangen worden sei; auch konnte aus den obigen Gründen von einer Auslieferung keine Rede sein. Bei dieser Sachlage ist es einleuchtend, daß Schweizer in Frankreich, und Franzosen in der Schweiz ungestraft gewisse Verbrechen oder Vergehen verüben können, wenn es ihnen nur gelingt, rechtzeitig wieder über die Gränze zu kommen und daß die Rechtssicherheit besonders der beidseitigen Gränzbevölkerung bedroht ist. Eine weitere Folge besteht darin, daß durch solche Vorfälle eine gewisse Erbitterung dieser Bevölkerung gegenseitig entsteht und sehr störend auf das gute Einvernehmen beider Staaten einwirken kann.

Gegen Ende des Jahres hatten wir ebenfalls Anlaß, über eine Gebietsverlezung Beschwerde zu führen, indem die Besazungstruppe von Les Rousses militärische Märsche ins Dappenthal ausführte. Die französische Regierung sprach darüber ihr Bedauern aus und erklärte, Veranstaltungen treffen zu wollen, daß diese Vorfälle sich nicht wiederholen.

Bei den in der Schweiz sich aufhaltenden Franzosen gab sich auch dieses Jahr öfters die Tendenz kund, bei wirklichen oder angeblichen Rechtsverlezungen durch Privaten mit Umgehung des gesezlichen Weges sich an die Gesandtschaft zu wenden, und diese fand sich dadurch veranlaßt, Beschwerde zu erheben oder wenigstens Auskunft zu verlangen. Wir haben derartige Reklamationen oder Begehren immer geglaubt ablehnen zu sollen, weil wir der Ansicht sind, daß bei Streitigkeiten zwischen Fremden und Schweizern die erstern gerade wie die leztern sich zuerst an die kompetenten Behörden des Landes zu wenden und die gesezlichen Rechtsmittel zu benuzen haben. Stoff zu einer diplomatischen Verwendung kann erst dann eintreten, wenn diese Behörden sich weigern sollten, bestehenden Verträgen gemäß oder gemäß der Verfassung und dem Geseze des Landes den

klagenden Fremden ihren Schuz zu verweigern. Wir sind gesonnen, an dieser Praxis festzuhalten, indem wir glauben, daß die Rechtsgleichheit zum Nachtheil unserer Mitbürger verlezt wäre, wenn fremde Gesandtschaften bei Privatstreitigkeiten von vornherein gleichsam als Anwalte für ihre Landesangehörigen auftreten und das Gewicht ihrer amtlichen Stellung, wenn auch nur indirekt in die Wagschale der gerichtlichen Entscheidung legen könnten.

Es bleibt uns mit Bezug auf den Geschäftsverkehr mit Frankreich nur noch zu bemerken übrig, daß wir auf den Wunsch der Regierung von Genf, im Namen dieses Kantons, mit Frankreich einen Staatsvertrag über den Schuz des literarischen Eigenthums abgeschlossen haben, worin auch den übrigen Kantonen der Zutritt offen behalten wurde.

2. Oesterreich.

Es sind diesem Staate gegenüber im Laufe des Berichtsjahres keine Verhältnisse eingetreten, welche das gute Einvernehmen hätten stören können, und obwol der persönliche Geschäftsverkehr ein sehr ausgedehnter war, so bietet er dennoch keine hinreichend erheblichen Momente dar, die geeignet wären, im allgemeinen Geschäftsberichte besonders auseinander gesezt zu werden.

Wir haben im leztjährigen Berichte bemerkt, daß die früher sehr häufigen Gebietsverlezungen durch österreichische Gränz- oder Zollbeamte, welche auf der Verfolgung von Schmugglern begriffen waren, seltener werden, und es sind auch in diesem Jahre nur zwei Klagen eingekommen, von denen die eine sich durch die Untersuchung als unbegründet herausstellte, und die andere noch nicht erledigt ist. Auf unser Gesuch, im Allgemeinen dahin zu wirken, daß solche Gebietsverlezungen nicht mehr eintreten, ist uns erwidert worden, daß die erforderlichen Maßregeln ergriffen seien und daß nach bestehenden Vorschriften jeder Angestellte der Finanzwache, der sich wissentlich einer Gebietsverlezung schuldig mache, aus dem Dienste entlassen werde. Es ist dabei freilich nicht zu übersehen, daß das Schwierige bei solchen Fällen in der Beweisführung und Herstellung des Thatbestandes einer Gebietsverlezung liegt; denn gewöhnlich findet der Vorfall an einsamen und entlegenen Orten statt, wo Niemand gegenwärtig ist, als etwa noch mehrere österreichische Finanzwachen, deren Zeugniß wol in der Regel nicht zu Gunsten des Klägers ausfallen mag. Wir haben indeß nach den bisherigen Erfahrungen nicht Grund, zu bezweifeln, daß bei den Untersuchungen von Seite der Behörde mit Unbefangenheit und Umsicht gehandelt werde.

3. Uebrige Staaten.

Auch gegenüber den andern Staaten sind keinerlei störende Mißverhältnisse eingetreten, und der gewöhnliche Geschäftsverkehr fand seinen befriedigenden Fortgang. Wir haben in dieser Hinsicht lediglich einiger

Uebereinkünfte zu erwähnen, die wir zwischen einzelnen deutschen Staaten und den schweizerischen Kantonen vermittelt haben.

Mit Bayern kam eine Uebereinkunft über Befreiung der gegenseitigen Angehörigen vom Militärdienste oder einer dafür zu bezahlenden Steuer zu Stande. Alle Kantone sind derselben beigetreten. Auf den Antrag desselben Staates verständigte man sich über gegenseitige amtliche und kostenfreie Zusendung von Todscheinen an die Heimathbehörden. Nicht zugestimmt haben hier die Kantone Waadt und Neuenburg, welche wegen ihrer dießfälligen Gesezgebung auch dem schweizerischen Konkordate über diesen Gegenstand fremd geblieben waren.

Mit Württemberg kam ebenfalls eine Vereinbarung über Aufhebung der Militärsteuern zu Stande im gleichen Sinne, wie mit Bayern und früher mit Baden. Mit Ausnahme von Waadt sind alle Stände beigetreten. In Behandlung liegt dagegen noch das Projekt einer Uebereinkunft mit Württemberg über gegenseitige Vergütung der Unkosten, welche durch Unterstüzung von Angehörigen des andern Staates bei Krankheits- oder Unglüksfällen entstehen. Während viele Kantone zum Beitritt geneigt sind, ziehen andere das entgegengesezte System vor, nach welchem solche Unterstüzungen geleistet werden, ohne vom andern Staate eine Vergütung zu fordern.

Mit Baden verständigten sich die Kantone, mit Ausnahme von Waadt und Neuenburg, über die amtliche und unentgeldliche Zusendung der Todscheine an die Heimathsbehörde, und die großherzogliche Regierung äußerte dann noch den Wunsch, daß dieses Verfahren auch auf Geburtsscheine ausgedehnt werden möchte, worüber die Kantone zur Rükäußerung eingeladen wurden.

B. Tessinische Bisthumsfrage.

In den Geschäftsberichten der Jahre 1856 und 1857 haben wir eine gedrängte Geschichte dieser schwierigen Angelegenheit mitgetheilt und am Schlusse der leztern bemerkt, daß, ungeachtet alle bisherigen Schritte zu keinem Einverständniß geführt haben, noch einige Hoffnung gehegt werden dürfe, die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Eröffnung von Unterhandlungen entgegen gestellt hatten. Diese Hoffnung ist aber leider im abgelaufenen Jahre nicht nur nicht zur Wirklichkeit geworden, sondern sie scheint vielmehr gänzlich verschwunden zu sein.

Nachdem seit Jahren durch die Korrespondenz mit dem päbstlichen Geschäftsträger die Sache um keinen Schritt gefördert werden konnte, benuzte der Bundesrath noch die vertrauliche Vermittlung eines andern mit der römischen Curie und der Schweiz befreundeten Staates, zumal uns auf diesem Wege die Mittheilung zugekommen war, daß die Curie nicht mehr die vorläufige Suspension des politisch-kirchlichen Gesezes von Tessin verlange, sondern nur das bestimmte Anerbieten der Abänderung gewisser erheblicher Punkte desselben. Auf unsere dießfällige Eröffnung dieses Vor-

ganges bezeichnete die Regierung von Tessin zwei Artikel (14 und 21) jenes Gesezes, welches sie dem Großen Rathe zur Abänderung empfehlen werde. Am 27. März meldete sie dann die Wahl des neuen Bischofs und verlangte, daß die nöthigen Vorbehalte wegen der Trennung gemacht und Schritte gethan werden, um den Amtsantritt des Bischofs und dessen Besuch im Kanton Tessin zu verhindern, weil nach Art. 2 des Gesezes vom 24. Mai 1855 kein kirchlicher Beamter ohne das Placet seine Funktionen antreten oder eine Pfründe und Besoldung beziehen könne. Der Bundesrath beschloß am 3. und 9. April, das Anerbieten der Tessiner Regierung der römischen Curie mittheilen zu lassen, und zugleich die Vorbehalte und Bedenken Tessins zu unterstüzen. Dieses geschah mit Note vom 9. April, woraus folgende Stelle hervorgehoben wird:

„Es wurde (troz aller erwähnten Vorbehalte) durch Wahl eines Bischofs „vorgegangen und die von hier anbegehrte Beibehaltung des „Status quo in Beziehung auf den Kanton Tessin wurde durch „jenen Vorgang keiner Gewährung gewürdigt. Die Regierung „von Tessin und der Bundesrath müssen wünschen, daß in dieser „Richtung nicht weiter vorgeschritten werde, um nicht angebahnte „freundschaftliche Unterhandlungen zu stören; sie müssen wünschen, „daß nicht versucht werde, mit Umgehung der Landesge„seze amtliche Funktionen im Kanton anzutreten, „und daß namentlich nicht durch Manifestationen, wie z. B. durch „Besuchung des Kantons, Anlaß zu neuen Verwiklungen und Schwie„rigkeiten sich ergebe."

Diese Note wurde der Regierung von Tessin abschriftlich mitgetheilt und auch ihr empfohlen, daß von Seite der Behörden und des Volks ein verlezendes oder provozirendes Verfahren vermieden werde, und daß die Regierung keine erheblichen amtlichen Schritte thue, ohne vorher den Bundesrath in Kenntniß zu sezen und seine Eröffnungen zu gewärtigen.

Am 26. Juni h. a. meldete die Regierung von Tessin, daß sie vom Generalvikar von Como die Nachricht erhalten habe, Herr Marzorati sei vom Pabste zum Bischof von Como präkonisirt worden und er, der Generalvikar, werde nach erhaltener offizieller Anzeige durch ein Kreisschreiben der Geistlichkeit und dem Sprengel Anzeige machen. Die Regierung bemerkt ferner, der Große Rath habe am 9. Juni bei Anlaß einer Motion sie aufgefordert, darüber zu wachen, daß die Rechte des Staates keine Beeinträchtigung erleiden, und es liege ihr daher ob, diesem Kreisschreiben das Placet zu verweigern, auch sei sie fest entschlossen, die Mittheilung einer neuen, die Rechte des Kantons gefährdenden Handlung zu verhindern. Sie gebe hievon dem Bundesrathe Kenntniß, in Folge seiner Aufforderung vom 9. April.

Ehe der Bundesrath hierauf antworten konnte, weil er durch die Sizung der hohen Bundesversammlung und die damit zusammenhängenden zahlreichen Geschäfte verhindert war, erhielt er die Antwort der römischen Curie auf die lezten entgegenkommenden Vorschläge Tessins. In

derselben werden die frühern unbedeutenden Konzessionen ganz zurükgezogen und viel weiter gehende Forderungen gestellt, als jemals, und es wird einfach gesagt, die tessinischen Gesetze, deren Einstellung vor jeder Unterhandlung verlangt werde, seien folgende:

1) Das Gesez über Literar- und Gymnasialschulen, vom 22. Januar 1846.
2) Das Novizengesez.
3) „ Gesez vom 28. Mai 1852 über Säkularisation des Unterrichts.
4) „ Gemeindegesez vom 13. Juni 1854.
5) „ bürgerlich-kirchliche Gesez vom 24. März 1855.
6) „ Gesez vom 17. Juni 1855 über die Ehehindernisse und Civilehen.

Am 3. August übersandte eine angebliche Centralkommission des tessinischen Klerus eine Petition, worin sie mit Berufung auf die Verfassungen des Bundes und Kantons für den Bischof die freie Ausübung seiner amtlichen Funktionen verlangte, so lange der Bisthumsverband daure, und zugleich vor einseitiger Auflösung desselben warnte. Die Petition wurde der Regierung von Tessin zu gutfindender Rükäußerung zugestellt.

Unterm 18. August übersandte der neue Bischof Marzorati dem Bundesrath zwei Exemplare seines ersten Hirtenbriefes und sprach die Erwartung aus, daß die Ausübung seines Hirtenamtes auf kein Hinderniß stoßen werde; dabei versicherte er, kein ihm nicht zukommendes, nicht ausschließlich religiöses Feld zu betreten, und sich auch den Bestimmungen unterziehen zu wollen, über welche die Bundesbehörde sich mit dem hohen Stuhle vereinigen werde. Auch diese Zuschrift wurde nebst dem Hirtenbriefe der Regierung von Tessin mitgetheilt.

Ferner gieng, sich kreuzend mit dieser Sendung, ein Schreiben der Regierung von Tessin vom 20. August ein, worin sie meldete, daß sie ein Schreiben des Bischofs von ähnlichem Inhalt, nebst dem Hirtenbrief erhalten habe, und unter Bezugnahme auf ihre Briefe vom 27. März und 26. Juni um beförderliche Weisung nachsucht, wie sie sich zu verhalten habe.

Endlich ist noch ein Schreiben der Regierung von Tessin eingegangen, d. d. 23. August, worin dieselbe auf die Frage: ob, wann und in welcher Weise sie eine offizielle Anzeige von der Wahl des Bischofs erhalten habe, dahin antwortete: Im Juni habe der Generalvikar Calcaterra ihr eine Privatnachricht mitgetheilt, daß Herr Marzorati vom Pabste am 25. Juni zum Bischof von Como präkonisirt worden sei, und am 18. August habe der leztere, seine Ernennung als eine bekannte Sache betrachtend, der Regierung seinen ersten Hirtenbrief übermacht und einen baldigen Besuch bei ihr in Aussicht gestellt. — Im Uebrigen fügte die Regierung bei, daß sie in Uebereinstimmung mit ihren frühern Schreiben und den wiederholten Beschlüssen des Großen Rathes die bestimmte Ansicht habe, daß dem Bischof weder einfach, noch provisorisch und mit Vorbehalten ein Amtsantritt gestattet werden könne, denn dieser müßte unfehlbar die Folge haben, jede Vereinbarung zu verzögern, zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen.

Schließlich bemerkte die Regierung noch, es seien ihr aus verschiedenen Theilen des Kantons, von Gemeinderäthen und patriotischen Gesellschaften, Mittheilungen gemacht worden, daß das Erscheinen des Herrn Marzorati im Tessin gegenwärtig zu den bedauerlichsten Manifestationen führen würde. Unterm 28. August meldete sodann diese Regierung, daß sie, gedrängt durch die Umstände und mit Rükſicht auf die im Volke herrschende Aufregung, dem neuen Bischof von Como mit Schreiben vom 28. August erklärt habe, sie müsse ihm die Ausübung irgend welcher Amtshandlungen im Kanton untersagen, und sei daher auch nicht im Falle, den in Aussicht gestellten Pastoralbesuch im Kanton anzunehmen. Von diesem Akte glaubten wir einfach Kenntniß nehmen zu sollen, um so mehr, als die Unterhandlungen mit Rom als gescheitert zu betrachten waren und wir keine Veranlassung hatten, der rechtlichen Stellung, welche die Kantonsregierungen in Regulirung ihrer kirchlichen Verhältnisse einnehmen, entgegenzutreten. Wir erwiderten daher dem Bischof von Como auf seine frühere Mittheilung, daß die Regierung von Tessin kraft Verfassung und Gesezen des Landes die Frage entschieden habe und daß wir uns nicht in der Lage befinden, eine entgegenstehende Schlußnahme fassen zu können; wir wiesen übrigens darauf hin, daß die Schuld dieser Zustände nicht hierorts liege, sondern in den unzulässigen Hinderniſſen, welche die römische Curia bisanhin immer einer Vereinbarung über die Trennungsfrage entgegengesezt habe. In gleichem Sinne beantworteten wir auch die frühere Eingabe der tessinischen Geistlichkeit und wiesen namentlich die Behauptung zurük, als ob in der Ausübung des Placet und der Wahrung der Rechte des Staats bezüglich der äußern Verhältnisse der Kirche überhaupt eine verfassungswidrige Beschränkung der Ausübung der katholischen Religion liege.

So gestaltete sich die Sachlage gegen Ende des Jahres, und da wir seiner Zeit von der h. Bundesversammlung den Auftrag erhielten, die Trennung des Bisthums zu betreiben, so beabsichtigten wir, Ihnen in einem besondern Berichte diesen Gegenstand wieder vorzulegen.

C. Gränzverhältniſſe.

Die Erledigung der in unserm lezten Geschäftsberichte erwähnten Gränzanstände ist in sofern um einen bedeutenden Schritte näher gerükt, als die österreichische Regierung, langjährigen hierseitigen Wünschen entsprechend, Kommissäre ernannt hat, um mit schweizerischen Abgeordneten an Ort und Stelle die Anstände zu untersuchen und wo möglich eine Vereinbarung herbeizuführen. Da jedoch die streitigen Punkte großentheils im Hochgebirge liegen und nur im Sommer begangen werden können, so mußten diese Verhandlungen auf das Jahr 1859 verschoben werden, weil noch verschiedene Korrespondenzen theils über Zahl und Lage der streitigen Punkte, theils über den Umfang der den Kommissären zu ertheilenden Vollmachten erforderlich waren und nicht vor Ende des Sommers erledigt werden konnten. Hoffentlich werden nun diese Verhandlungen im Laufe dieses Jahres an Ort und Stelle stattfinden können.

Mit Bezug auf sechs Streitpunkte an der tessinisch-lombardischen Gränze haben wir im Jahr 1856, gestüzt auf einläßliche Untersuchungen eines eidg. Kommissärs, der k. k. österreichischen Regierung Vergleichsvorschläge mitgetheilt, als Antwort auf dortseitige frühere Vorschläge. Es ist nun im Juli 1858 eine Erwiderung eingetroffen, welche diese leztern festhält und auf unsere neuern Eröffnungen nicht eingeht. Die Streitpunkte scheinen nicht von allgemeiner Erheblichkeit, sondern durch ganz lokale Interessen, nämlich streitige Beholzungsrechte der anliegenden Gemeinden, hervorgerufen zu sein. Während man beiderseits zu einzelnen Konzessionen bereit ist, so hat man sich dagegen in Bezug auf zwei oder drei nicht einigen können. Es wird sich nun zeigen, wie von Tessin die leztern Eröffnungen der österreichischen Regierung aufgenommen werden.

Zwei fernere Anstände bestehen noch an der Gränze von Wallis und Sardinien, und Tessin und Sardinien, welche ebenfalls noch nicht zur Erledigung gebracht werden konnten. In Bezug auf den erstern haben wir im Mai 1858 ein einläßliches Memoire der Regierung von Wallis nebst verschiedenen Belegen der k. sardinischen Gesandtschaft behufs Rechtfertigung der hierseitigen Auffassung zugestellt, sind aber noch nicht im Besiz einer Erwiderung. In Bezug auf den zweiten Punkt an der Gränze Tessin-Sardinien ist dagegen die Regierung von Tessin noch im Rükstand mit Beantwortung eines Memoire der sardinischen Gesandtschaft, welche den Anspruch dieses Staates auf eine Reihe alter Aktenstüke stüzt.

An der französischen Gränze im Amtsbezirke Pruntrut wurde an einzelnen Stellen eine Bereinigung nothwendig, welche zwischen den bernischen und französischen Behörden ohne Anstand durchgeführt wurde.

Hinsichtlich des Dappenthals verweisen wir auf die im lezten Jahresberichte erwähnten Verhandlungen und fügen noch bei, daß die diesen Bericht prüfende nationalräthliche Kommission sich vom Vorstand des politischen Departements noch mündlichen Bericht über den Gang und damaligen Standpunkt dieser Angelegenheit hat geben lassen. Seit dieser Zeit ist Frankreich gegenüber kein weiterer Schritt geschehen, sondern es fanden nur Korrespondenzen mit der Regierung von Waadt statt, um sich über die Einzelnheiten eines Vertragsprojektes vorläufig zu verständigen.

D. Diplomatisches und Konsulatspersonal.

Es sind folgende Veränderungen dieses Personals in der Schweiz eingetreten:

In Folge des Ablebens des Herrn Baron von Krudener wurde Herr Freiherr von Nicolay zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Rußland ernannt, nachdem Herr Tengoborski einige Zeit als Geschäftsträger funktionirt hatte.

An die Stelle des an eine andere Bestimmung abberufenen Herrn Grafen von Salignac-Fénelon trat Herr Marquis Turgot in der Eigenschaft als französischer Ambassador.

Der bisherige Minister Englands, Herr Gordon, wurde ebenfalls an einen andern Gesandtschaftsposten berufen und durch Herrn Harris in gleicher Eigenschaft als bevollmächtigter Minister ersezt.

An folgende Konsularagenten wurde das Exequatur ertheilt:

Herrn J. J. Heimlicher, in Basel, als Vizekonsul für Belgien.
„ Albert de Dax, in Bern, als Generalkonsul für Buenos-Ayres und Uruguay.
„ Charles Edouard Lullin, Sohn, in Genf, als Konsul der Niederlande.
„ Bellaigue-Bughaz, als franz. Vizekonsul in Chaux-de-Fonds.
„ de Chappedelaine, in derselben Eigenschaft, in Basel.
„ William Fell-Giles, in Genf, als Konsul der Vereinsstaaten Nordamerika's, in Ersezung des Herrn Boiton.
„ Bautte de Fauveau, in Genf, als Generalkonsul für Toscana, in Ersezung des Herrn Sautter de Beauregard.

E. Innere Verhältnisse.

Nach dem Gesezе über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes hat das politische Departement auch für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern zu sorgen. Wir können hierüber nur mittheilen, daß dieselben auch im Laufe dieses Jahres nirgends gestört worden sind.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

A.

1. Militärgesezе der Kantone.

Zu Anfang des Jahres waren noch vier Kantone, deren Militärgesezе noch nicht revidirt oder wenigstens von uns noch nicht genehmigt waren, nämlich Freiburg, Basel-Landschaft, Graubünden und Genf. Seitdem wurde das Gesez von Freiburg zum Abschluß gebracht und von uns gutgeheißen. Basel-Landschaft hat ebenfalls einen Entwurf vorgelegt, der aber noch von dem dortigen Landrath zu behandeln ist. Mit Graubünden wurde der immer noch waltende Anstand wegen der Dauer der Wiederholungskurse der Infanterie endlich so weit gelöst, daß dasselbe versprach, die betreffende Bestimmung des Gesezes dahin abzuändern, daß zwar die Wiederholungskurse nur je das dritte Jahr stattfinden, dafür aber für die Mannschaft neun Tage statt nur sechs dauern sollen. Wenn Graubünden diese Abänderung wirklich trifft, so werden wir auch seinem Gesez die Genehmigung ertheilen. Genf endlich ist immer noch schuldig, sein Gesez im Sinne der ihm seiner Zeit gemachten Bemerkungen, mit denen es sich einverstanden erklärte, zu modifiziren und nochmals zur Genehmigung einzusenden.

2. Stand des Bundesheeres.

Auf Ende des Berichtsjahres war der Stand des eidg. Bundesheeres folgender:

a. Eidgenössischer Stab.

Der Generalstab zählte:

39 Obersten des Generalstabs, 2 des Geniestabs, 5 des Artilleriestabs;

32 Oberstlieutenants des Generalstabs, 3 des Geniestabs, 10 des Artilleriestabs;

33 Majore des Generalstabs; 4 des Geniestabs, 15 des Artilleriestabs;

26 Hauptleute des Generalstabs, 14 des Geniestabs, 16 des Artilleriestabs;

7 Oberlieutenants des Generalstabs, 5 des Geniestabs, 8 des Artilleriestabs;

5 erste Unterlieutenants des Geniestabs;

10 zweite Unterlieutenants des Geniestabs.

Der Justizstab zählte nebst dem Oberauditor 3 Beamte mit Obersten-rang, 5 Beamte mit Oberstlieutenantsrang, 5 Beamte mit Majorsrang und 30 Beamte mit Hauptmannsrang.

Das Kriegskommissariat bestand außer dem Oberkriegskommissär aus 2 Beamten erster Klasse mit Oberstlieutenantsrang, 11 Beamten zweiter Klasse mit Majorsrang, 23 Beamten dritter Klasse mit Hauptmannsrang, 17 Beamten vierter Klasse mit Oberlieutenantsrang und 23 Beamten fünfter Klasse mit Unterlieutenantsrang.

Der Gesundheitsstab zählte nebst dem Oberfeldarzt 3 Divisionsärzte mit Oberstlieutenantsrang, 6 Divisionsärzte mit Majorsrang, 1 Stabsarzt und 1 Stabsapotheker mit Hauptmannsrang, 23 Ambulanceärzte des Auszugs und 11 der Reserve erster Klasse mit Hauptmannsrang, 24 Ambulanceärzte des Auszugs und 4 der Reserve zweiter Klasse mit Oberlieutenantsrang, 15 Ambulanceärzte dritter Klasse mit Unterlieutenantsrang, 2 Ambulanceapotheker mit Oberlieutenantsrang und 6 Apothekergehilfen mit Unterlieutenantsrang;

ferner den Oberpferdarzt mit Majorsrang, 1 Stabspferdarzt mit Hauptmannsrang, 11 Stabspferdärzte mit Oberlieutenantsrang und 5 Stabspferdärzte mit Unterlieutenantsrang.

Stabssekretäre endlich waren 57 vorhanden.

In den höhern Graden ist der Generalstab vollzählig. Dagegen macht sich der schon wiederholt bezeichnete Mangel an Subalternoffizieren schon bei den gewöhnlichen Friedensübungen bemerkbar, und würde in bedenklicher Weise zu Tage treten, wenn das Bundesheer auf Kriegsbereitschaft gestellt werden müßte.

b. Truppen.

In Vollziehung des Postulats 6 des Bundesbeschlusses, betreffend die leztjährige Geschäftsführung, vom 31. Heumonat 1858 (VI, 68), haben wir von den Kantonen mit allem Nachdruk verlangt, daß sie mit Ausfüllung der lezten Lüken im Personellen und Materiellen nicht länger zögern sollen.*)

Wirklich sind für den Bundesauszug nun sämmtliche Korps organisirt. Der Totalbestand des Auszuges beträgt 77,439 Mann, somit 7,870 Mann mehr, als die reglementarische Forderung.

Bei der Bundesreserve mangeln immer noch: Die Pontonnierkompagnie von Bern, die Gebirgsbatterien von Graubünden und Wallis, die Raketenbatterie von Genf, die Positionskompagnien von Appenzell A. Rh. und Thurgau, so wie vier Guidenkompagnien. Diese sämmtlichen Abtheilungen wollen die betreffenden Kantone durch Uebertritt der Mannschaft aus den in Folge der Militärorganisation vom Jahr 1850 bei ihnen neu gebildeten Auszügerkorps bilden. Eine baldige Organisation derselben steht in Aussicht. Zürich hat eine und Waadt zwei überzählige Scharfschüzenkompagnien. Waadt und Neuenburg haben ihre Reservekorps auf ganz gleichem Fuße organisirt wie den Auszug. Der Bestand der Reserve ist 43,282 Mann, dieselbe zählt somit 8,497 Ueberzählige.

An Landwehr verzeigen die Etats zusammen 57,465 Mann, wovon 54,000 organisirt oder in Organisation begriffen, und 3,465 nicht organisirt. Die meisten Kantone bestreben sich auf lobenswerthe Weise, auch die Landwehr für den Dienst brauchbar zu machen, und die Inspektoren lassen sich angelegen sein, dieser früher vernachläßigten Milizklasse nunmehr ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Gesammtbestand der eidg. Armee besteht demnach:

Auszug	77,439	Mann
Reserve	43,282	„
Landwehr	57,465	„
Zusammen:	178,186	Mann.

3. Kriegsmaterial.

a. Der Eidgenossenschaft.

Dem vorjährigen Berichte zufolge bestand der eidgenössische Vorrath an Geschüzen am 31. Dezember 1857 aus . . . . 116 Stük.

Im Jahr 1858 kamen dazu:

sechs 12 ℔ Kanonen, wovon 3 aus Gußstahl,	
eine 24 ℔ Haubize aus Gußstahl,	
fünf 50 ℔ Mörser,	
6 Gebirgshaubizen, zusammen	18 „
Vorrath auf 31. Dezember 1858:	134 Stük.

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band II, Seite 529.

Vorrath auf 31. Dezember 1858: 134 Stük.

Für das Jahr 1859 sind bereits bestellt:

sechs 12 ℔ Kanonen,
acht 24 ℔ Haubizen, zusammen . . . . . 14 „

Total: 148 Stük,

so daß jezt nur noch

zwanzig 12 ℔ Kanonen und
zwei 12 ℔ Haubizen (diese leztern für den Instruktionsdienst)

anzuschaffen bleiben, um die durch das Bundesgesez vorgeschriebene Anzahl auszumachen.

Umgegossen wurden eine 12 ℔ Kanone und zwei 6 ℔ Kanonen.

Zur Vereinfachung des Geschüzsystems wurden ferner die seiner Zeit dem Kanton Genf abgekauften acht 16 ℔ Kanonen auf den Kaliber der 18 ℔ Kanonen gebracht und der Munitionsvorrath für diese und andere Geschüzgattung passend vermehrt.

Außer den für die Geschüze erforderlichen Laffetten wurde die Zahl der Feuerwerkerwagen um 1, diejenige der Schanzzeugwagen um 2, so wie auch das Schanzwerkzeug überhaupt wesentlich vermehrt.

Auch das Kriegsbrükenmaterial erhielt einen Zuwachs von 6 Pontonstüken, 3 Wagen und verschiedenem Tauwerk.

Die mit Breithaupt'schen Zündern angestellten Proben zur Vervollkommnung des 12 ℔ Granatfeuers, und namentlich um dasselbe auf beliebigen Entfernungen zur Wirkung zu bringen, hatten einen günstigen Erfolg, so daß dieselben nun auch auf die 24 ℔ Haubizgranaten, so wie auf die Kartätschgranaten ausgedehnt werden sollen.

Den fortgesezten Bemühungen des Herrn Oberstlieutenant Müller ist es gelungen, zuverläßige und kräftig wirkende Kriegsraketen zu verfertigen, so daß nun ein Vorrath von solchen angelegt werden kann.

An neuen Jägergewehren lieferten die Fabriken für Rechnung dieses Jahres 4369 Stük, wovon 2757 in die Kantone gelangten; alle übrigen werden noch vor Ende des Jahres 1859, also ein ganzes Jahr vor dem festgesezten Endtermin, den Kantonen, je nach ihrem Wunsch, fertig gezogen oder auch ohne Züge geliefert werden.

Es ist klar, daß die Munition für die Jägergewehre, wie für alle gezogenen Waffen, sorgfältiger gearbeitet werden muß, als es bisher für die glatten Läufe nothwendig war. Wo dieser, übrigens nicht schwer zu erfüllenden Bedingung gemäß verfahren wurde, entsprachen diese Gewehre den auf sie gesezten Erwartungen vollständig.

In dem Bestand der Ambulancen- und Spitalgeräthschaften ist nichts Besonderes vorgefallen. Gegenüber dem durch Gebrauch und Abnuzung begründeten Abgang in Kochgeräthschaften, Betttüchern und Bettdeken, die auch in den Kasernen von Thun, Luzienſteig und Winterthur Verwendung

finden, und der gesezlichen Abschreibung von 10 % des Werthes, erscheinen mehrere Anschaffungen auf angewiesene Kredite im Zuwachs, so unter Anderm 600 neue Bettstellen in Thun. Für die Spitaleinrichtungen des Truppenzusammenzugs an der Luzienſteig und für das Kasernement auf Luzienſteig selbst wurden ebenfalls eine Anzahl Gestelle zu Feldbetten nöthig und sind nun dem betreffenden Inventar einverleibt.

Der Inventarwerth sämmtlicher Ambulancen- und Spital- (Kasernen-) Geräthschaften ist auf 31. Dezember 1858 folgender:

Im Magazin	Bern	Fr.	53,038. 48
„ „	Thun	„	24,051. 11
„ „	Luzern	„	48,323. 14
„ „	Lenzburg	„	17,043. 54.

Da mit Ende 1859 die erste Periode von zehn Jahren abläuft, während welcher die jährlichen Abschreibungen von zehn Prozent des Werthes gemacht werden, so ist auf jenen Zeitpunkt eine durchgehende neue Inventur und Taxation aller vorhandenen und noch dienſttauglichen Gegenstände zu machen.

In Bezug auf die zur Aufbewahrung des eidg. Kriegsmaterials verfügbaren Gebäude darf nicht verschwiegen werden; daß das Magazin auf der Allmend zu Thun für das Kriegsbrükenmaterial nicht nur allzu beschränkt ist, sondern sich auch in sehr baufälligem Zustande befindet, und daher einer Ausbesserung und Erweiterung dringend bedarf.

b. Der Kantone.

Mit der Bewaffnung und Ausrüstung befindet sich für den Auszug beinahe einzig noch der Kanton Schwyz im Rükstande, namentlich mit der Ausrüstung für die Guiden. Bei der Reserve ist es der nämliche Kanton mit Freiburg, Schaffhausen, Appenzell A. Rh. und Graubünden, denen die Pistolen in größerm oder geringerm Maße fehlen.

Mit dem Feldgeräthe sind bis an Schwyz und Wallis alle Kantone für den Auszug gehörig ausgerüstet, während bei der Reserve den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden und Wallis beinahe Alles mangelt, Freiburg und Solothurn noch einzelne Gegenstände. Ohne vollständige Feldausrüstung ist die Mannschaft eben so wenig dienstfähig, als ohne Waffen.

Hinsichtlich der Pferdeausrüstung erscheinen auf den Etats noch folgende Lüken.

	Auszug.	Reserve.	Total.	Am 1. Jänner 1858 mangelten:
Reitzeuge für Kavallerie und berittene Artilleristen . . .	11	66	77	105
Trainpferdgeschirre	61	208	269	285
Bastsättel	21	88	109	109

Folgende Kantone haben noch gar keine Pferdgeschirre für die Reserve: Schwyz, Zug, Freiburg, Appenzell A. Rh. und Wallis; Glarus und Genf haben ebenfalls noch bedeutende Anschaffungen zu machen.

Der Mangel an Pferdgeschirren würde bei einem Feldzuge sehr bedeutende Uebelstände herbeiführen.

Die 130 Geschüze für den Auszug sind komplet vorhanden; jedoch sollte St. Gallen den Umguß seiner kurzen Haubizen in lange nicht länger verschieben. Auch die 78 Geschüze der Reserve sind vollzählig, wobei die Kantone St. Gallen, Aargau und Waadt noch acht kurze 12 ℔ Haubizen überzählig vorweisen. Im Interesse der Vereinfachung der Instruktion, wie der größern Leistungsfähigkeit und des Munitionserfazes ist der Ersaz durch lange Haubizen dringende Nothwendigkeit.

Die Positionsgeschüze werden ebenfalls bald auf den reglementarischen Bestand von 102 Stük gebracht sein. Nachdem Schaffhausen seine vier 6 ℔ Kanonen in Bestellung gegeben, fehlt jezt nur noch diejenige des Kantons Zug. Wallis hat freilich seine zwei Geschüze, aber keine Laffetten dazu.

An Kriegsfuhrwerken mangeln noch:

	Auszug.	Reserve.	Für das Positionsgeschüz.	Total.	Auf 1. Jänner 1858 mangelten:
Artilleriekaissons . .	—	—	7	7	47
Raketenwagen und Vorrathswagen .	20	24	—	44	47
Vorrathslaffetten .	2	2	—	4	4
Sappeurwagen . .	—	1	—	1	1
Schanzzeugwagen .	6	6	—	12	12
Halbkaissons für Kavallerie . . .	—	1	—	1	1
Halbkaissons für Scharfschüzen . .	5	18	—	23	27
Halbkaissons für Infanterie . . .	10	28	—	38	58

Die verhältnißmäßig größten Lüken stehen beim Auszug wieder bei Schwyz und Wallis; bei der Reserve bei Schwyz, Freiburg, Tessin und Wallis.

Hinsichtlich der Geschüzmunition sind mit Ausnahme einer Anzahl Kartätschgranaten und Patronen sehr wenige Lüken beim Auszug; nur der Kanton Wallis allein hat noch gar keine fertige Munition für seine Gebirgsbatterie. Das Nämliche gilt von der Reserve, wo beide Kantone, Graubünden und Wallis, noch keine Munition für ihre Batterien besizen.

Für das Positionsgeschüz bleibt noch Vieles zu ergänzen.

An Munition für die Handfeuerwaffen werden als mangelnd verzeigt:

	Auszug.	Reserve.	Total.	Auf 1. Jänner 1858 mangelten:
Flintenpatronen . .	103,634	1,043,744	1,147,378	985,627
Pistolenpatronen . .	170	2,000	2,170	1,640
Flintenkapseln . . .	263,049	1,929,287	2,192,336	2,257,596
Stuzerpatronen . .	59,270	126,680	185,950	204,250
Blei, Pfund . . .	1,625	1,447	3,072	4,355
Stuzerkapsein . . .	210,544	294,458	505,002	517,870

Auch hier finden sich vorzüglich die Kantone Schwyz und Wallis im Rükstand, und zwar ersterer Kanton um so mehr, da selbst alle seine vorhandenen Flintenpatronen wegen mangelhafter Beschaffenheit umgearbeitet werden müssen.

An Material für den Gesundheitsdienst haben für den Auszug Graubünden und Wallis die Feld- und Pferdarzt-Ausrüstung für die Gebirgsbatterien anzuschaffen; Wallis ferner nebst Uri, Schwyz und Obwalden je 1 Ambulancentornister, Schwyz und Tessin dann noch zusammen 9 Brancards.

Für die Reserve fehlen noch:

1 Feldapotheke für Genietruppen, in Tessin;
4 Feldapotheken „ Artillerie, in Appenzell A. Rh., Graubünden, Tessin und Wallis;
4 „ „ Infanterie, „ Schwyz, Tessin und Wallis;
21 Ambulancentornister . . „ Bern, Schwyz, Freiburg, Aargau, Thurgau und Tessin;

endlich eine Anzahl Brancards und Pferdarztkisten von Schwyz, Freiburg, Graubünden, Tessin und Wallis.

Die Vorräthe an Kriegsmaterial für die Landwehr sind wesentlich die nämlichen geblieben; im Ganzen aber noch sehr lükenhaft.

Ueber den Zustand der Kriegsvorräthe in den Kantonen wurden durch eidg. Artillerie-Stabsoffiziere fünf Inspektionen vorgenommen, und zwar in den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Glarus und Wallis. In den Kantonen Basel-Stadt und Aargau, wo ebenfalls Inspektionen angeordnet waren, mußten dieselben auf das nächste Jahr verschoben werden. Das Resultat der stattgefundenen Zeughausinspektionen war ein sehr verschiedenes. Während in Zürich und Bern der Zustand der für den Bund bereit zu haltenden Kriegsvorräthe als ein ganz befriedigender muß anerkannt werden, waren in Glarus zwar sehr wesentliche Anstrengungen in Beziehung auf Ausfüllung früher vorhanden gewesener Lüken wahrnehmbar, ohne daß jedoch dem reglementarischen Bedarf bis zur Stunde vollständig Genüge geleistet worden wäre. Weit zurük stehen dagegen immer noch die Kantone Schwyz und Wallis, so daß mit vollem Recht verlangt werden

darf, daß diese Kantone im Laufe des Jahres 1859 endlich einmal den betreffenden Bundesverpflichtungen Genüge thun.

III.

Die Militärverwaltung im Besondern.

I. Militärdepartement und Militärkanzlei.

Nachdem die in Folge der Truppenaufstellung wegen Neuenburg angehäuften Geschäfte durch vermehrte Thätigkeit nach und nach aufgeräumt waren, trat die Militärverwaltung im Berichtsjahre wieder in ihren regelmäßigen Gang.

Außer den gewöhnlichen Geschäften war das Departement bemüht, die in Folge jener Truppenaufstellung gemachten Erfahrungen zu Nuzen zu ziehen und darauf Bedacht zu nehmen, wie den zu Tage getretenen Lüken und Mängeln in der Organisation, der Bewaffnung und Ausrüstung, so wie in der Ausbildung unserer Truppen Abhilfe verschafft werden könne.

Ein Hauptaugenmerk wurde auf die Vervollkommnung der Bewaffnung gerichtet und die Fortschritte, die in dieser Beziehung überall gemacht werden, sorgfältig verfolgt. Als die wichtigsten Punkte mag hervorgehoben werden, daß die Verfertigung und Herbeischaffung der neuen Jägergewehre angeordnet und daß nach den günstigen Resultaten, welche die fortgesezten Versuche mit dem nach dem Prelat-Burnand-Systeme umgeänderten Infanteriegewehre ergaben, die Umänderung der Gewehre nach diesem Systeme eingeleitet wurde.

Auch dem Unterricht der Truppen sowol durch zwekmäßige Einrichtung der eidgenössischen Militärschulen als durch strenge Ueberwachung der Infanterie-Instruktion in den Kantonen wurde alle Aufmerksamkeit gewidmet. Insbesonders war das Departement bestrebt, für den Unterricht des Generalstabs Sorge zu tragen, und zu dem Ende legte es hauptsächlich Gewicht auf eine zwekmäßige Organisation der Centralschule und der Truppenzusammenzüge.

An die neu kreirte Stelle eines Adjunkten des Departements für das Personelle, zugleich Oberinstruktor der Infanterie, wurde gegen den Schluß des Jahres Herr Kommandant Wieland von Basel berufen, und das Amt von demselben am 1. Dezember angetreten.

II. Verwaltungsbeamte.

a. Kriegskommissariat.

Die Anhäufung der Arbeiten aller Art, die meistens vom vorigen Jahre in das Berichtsjahr übergegangen sind, dauerte fort. Zu der gewöhnlichen Verwaltung sämmtlicher Militärschulen kamen noch die admi-

nistrativen Anordnungen für den größern Truppenzusammenzug an der Luzienſteig. Nebſt dieſen, das ſtändige Perſonal des Oberkriegskommiſſariats unausgeſezt in Anſpruch nehmenden Dienſtverrichtungen waren noch die rükſtändigen Poſten für eine definitive Rechnungsſtellung über die Bewaffnung von 1856/1857 zu bereinigen, wovon eine bedeutende Maſſe von Belegen zum Abſchluß gekommen iſt.

Das Perſonal des Kommiſſariatsſtabes war im Berichtsjahre in einer bisher nicht vorgekommenen Weiſe in Anſpruch genommen und beſchäftigt, und es wird deßhalb darauf Bedacht genommen werden müſſen, dasſelbe etwas zu vermehren.

In Thun iſt der ſtehende Kriegskommiſſär bei der Ausdehnung der dort ſtattfindenden Militärſchulen das ganze Jahr hindurch vollauf beſchäftigt, ſo daß die vor zwei Jahren angeordnete Abtrennung der Verwaltung des dortigen Zeughauſes von dem Kommiſſariat ſich ganz gerechtfertigt hat.

b. Verwalter des Materiellen.

Die vermehrte Beſtellung von Kriegsmaterial zur Ergänzung der noch vorhandenen Lüken, die fortgeſezten techniſchen Verſuche aller Art, insbeſondere mit gezogenen Gewehren, nahmen die Thätigkeit des Verwalters des Kriegsmaterials vielfach in Anſpruch.

Namentlich aber beſchäftigte ihn im Berichtsjahre der Bezug der mehreren tauſend Jägergewehre und deren Vertheilung an die Kantone.

III. Aufſichtsbeamte.

Die zu Anfang des vorigen Jahres ins Amt getretenen Inſpektoren der Infanterie der dreizehn eidg. Inſpektionskreiſe funktionirten auch im Berichtsjahre unverändert fort.

Von dem Inſpektorat des Genie dagegen trat der hochverehrte Herr General Dufour zurük. Er fand in der Perſon des Herrn Aubert von Genf, Oberſt im Genieſtab, ſeinen Nachfolger.

Das Inſpektorat der Kavallerie blieb auch im Jahr 1858 unbeſezt. Die betreffenden Inſpektionen wurden abwechſelnd den Herren Oberſt Ott und Oberſtlieutenant Techtermann übertragen.

Die Funktionen des Oberauditors wurden, nach deſſen erfolgter Geneſung, wieder vom Oberauditor, Herrn Oberſt Blöſch, ſelbſt übernommen.

Sonſt bietet dieſer Abſchnitt für dießmal zu keinen weitern Bemerkungen Stoff.

IV. Unterricht.

a. Uebungsplätze.

Die eidg. Militärübungen fanden im Berichtsjahre auf ein und zwanzig verſchiedenen Plätzen ſtatt. Die hauptſächlichſten Uebungsplätze waren wie

gewöhnlich: Aarau, wo der Vorbereitungskurs der Zentralschule, eine Artillerie- und eine Kavallerie-Rekrutenschule und die Wiederholungskurse von eilf Kompagnien Artillerie, Kavallerie und Schützen statt hatte; Bière, wo eine Artillerie- und eine Kavallerie-Rekrutenschule, und die Wiederholungskurse von sechs Kompagnien Artillerie und Kavallerie abgehalten wurden; Thun, wo die Infanterie-Instruktorenschule, der zweite Theil der Zentralschule, eine Artillerie-, eine Kavallerie-, eine Scharfschützen-, die Sappeur- und Parktrain-Rekrutenschule, der Scharfschützenoffiziersaspirantenkurs und die Wiederholungskurse von ein und zwanzig Sappeur-, Artillerie-, Kavallerie- und Schützenkompagnien stattfanden; Winterthur, wo eine Kavallerie- und eine Scharfschützenrekrutenschule, der Wiederholungskurs von vier Schützenkompagnien und der Vorbereitungskurs für die sechs zum Truppenzusammenzug bestimmten Dragonerkompagnien abgehalten wurde.

Die bisdahin in Luzern abgehaltene Scharfschützenrekrutenschule wurde dieß Jahr nach Zug verlegt, in Berüksichtigung des Lemma 3 des Art. 19 der eidg. Militärorganisation, welches vorschreibt, daß mit den Kavallerie- und Scharfschützenkursen auf Verlangen unter den Kantonen abgewechselt werden soll.

Auf Luziensteig wurden die Kaserneneinrichtungen erweitert und vervollständigt, und namentlich auch besser für die Unterbringung von Offizieren gesorgt. Es mangelt aber noch Manches, und insbesondere ist die Anlegung einer neuen Wasserleitung Bedürfniß. Dieser Plaz und dessen Umgebung hatte im Berichtsjahre eine besondere Bedeutung wegen des in seiner Nähe abgehaltenen größern Truppenzusammenzuges.

Für eine neue Kaserne in Thun hat eine Konkurrenzausschreibung zur Eingabe von Planen stattgehabt, von denen einige ziemlich zwekmäßig erscheinen. Weiter aber ist die Angelegenheit leider nicht gediehen. Entgegen der Ansicht, die neue Kaserne in der Nähe und auf der Seite der Allmend zu bauen, welche durch die Eisenbahn von der Stadtseite getrennt wird, hat die Gemeinde Thun einen andern Plan über den Bau in der Stadt selbst anfertigen lassen. Die ganze Frage soll während der Dauer der Zentralschule an Ort und Stelle durch eine Kommission näher untersucht werden.

Inzwischen gibt die jezige Kaserne in Thun immer zu wesentlichen Klagen Anlaß, und die Verbesserungen, welche in baulicher Beziehung vorgenommen worden sind, helfen nur, und immerhin noch sehr mangelhaft, einem einzigen Uebelstande ab, lassen aber andern, worunter die schmalen Fenster und der enge Zugang über die hölzernen Treppen der bedenklichste und gefährlichste ist, fortbestehen. An die Handhabung strenger Ordnung und Reinlichkeit kann in den finstern, dumpfigen und engen Räumen nicht gedacht werden. Unzwekmäßig ist auch das Lagern vieler Leute, namentlich in den obern Stokwerken, auf den Fußboden. Die Anschaffung einer Anzahl neuer Bettstellen war daher dringend nothwendig, und hat

auch bereits ſtattgehabt. Nach dem Bau einer neuen Kaſerne, der unvermeidlich ſein wird, wenn, wie es zu wünſchen iſt, Thun fortfahren ſoll, den Hauptübungsplaz zu bilden, müſſen doch noch viele Bettſtellen angeſchafft werden.

b. Verpflegung.

Der bedeutende, das ganze Jahr hindurch anhaltende Abſchlag der Brodfrüchte übte ſeinen günſtigen Einfluß auf die Koſten der Mundportion, während die Fleiſchpreiſe ſich allerwärts ungefähr auf gleicher Höhe behaupteten wie früher. Die Brodportion von $1^1/_2$ Pfund ſtund am tiefſten in Bière mit 17 Rappen, am höchſten in Thun mit 23 Rappen. Die Fleiſchportion von $^5/_8$ Pfund war am tiefſten in Aarau mit 21 Rappen, am höchſten in Zürich mit 31 Rappen. Die ganze Mundportion war am billigſten in Aarau mit 39 Rappen, am theuerſten in Zürich mit 51 Rappen und bei dem Truppenzuſammenzug bei Luzienſteig mit 52 Rappen. Freilich ſind bei lezterm Anſaz die Transportkoſten ganz zu Laſten der Unternehmer und daher in den Preiſen inbegriffen.

Die Höhe der Heupreiſe ſteigerte hinwieder die Koſten der Fourage. Auf den Uebungsplazen Thun, Zürich, Aarau und Winterthur wurde Haber theils von alten Vorräthen, theils von neuen Ankäufen konſumirt. Die Ration für Reitpferde ſtellte ſich in Zürich, Aarau und Winterthur, (Stroh inbegriffen) auf Fr. 1. 55; in Bière auf Fr. 1. 60 mit Rükfall des Düngers; beim Truppenzuſammenzug an der Luzienſteig auf Fr. 1. 70, und die Zugpferdration im Verhältniß. In Thun kam die Ration Heu und Haber nebſt Stroh nicht über die normalen Fr. 1. 50, da der bedeutende Erlös des Düngers dem Fourage-Conto zu gut kommt.

c. Inſtruktionsperſonal.

Wie bereits bemerkt, konnte endlich gegen Ende des Jahres die ſeit dem Tode des Herrn Oberſten Gehret erledigte Stelle des eidg. Oberinſtruktors der Infanterie durch Berufung des Herrn Kommandanten Wieland, dem dann gleichzeitig der Grad eines Oberſtlieutenants im eidg. Generalſtab ertheilt wurde, wieder beſezt werden.

Im Fernern wurden ſchon zu Anfang des Jahres zwei bleibende Sanitätsinſtruktorſtellen mit einer Jahresbeſoldung von je Fr. 2600 kreirt, und an dieſelben berufen die Herren Ambulanceärzte I. Klaſſe Engelhard von Murten und Ruepp von Sarmenſtorf. Bis dahin hatte man ſich nur mit proviſoriſchen Inſtruktoren beholfen, indem man geeignete Militärärzte für die betreffenden Kurſe in Anſpruch nahm. Man hatte aber oft die größte Mühe ſolche Aerzte für den Inſtruktionsdienſt zu gewinnen, und nach der Ausdehnung, welche man nun den Sanitätskurſen, in gerechter Würdigung ihrer Zwekmäßigkeit und Nothwendigkeit, gegeben hat, wäre es gar nicht mehr möglich geweſen, ſich mit proviſoriſchen Inſtruktoren zu behelfen. Eine definitive Anſtellung war ſomit ge-

boten und hat sich auch bereits im ersten Jahre vollkommen bewährt. Auch konnte diese Anstellung ohne wesentliche Vermehrung der Kosten geschehen, weil die beiden Sanitätsinstruktoren zugleich als Aerzte in den Militärschulen verwendet werden, und auf diese Weise das Mehrere, was sie jezt an fixer Besoldung erhalten, so ziemlich an dem Solde erspart wird, den man sonst an besonders zu kommandirende Schulärzte hatte bezahlen müssen.

Bei dem Instruktionspersonal für das Genie, die Artillerie und die Scharfschüzen sind keine Veränderungen eingetreten. Dagegen wurde bei demjenigen der Kavallerie der erst seit einem Jahre angestellte Unterinstruktor, Herr Lieutenant Weber von Lausanne, auf sein Verlangen wieder entlassen.

An der unter dem Kommando des Herrn eidg. Obersten Letter abgehaltenen Infanterie-Instruktorenschule nahmen 24 Stabsoffiziere, 26 Subalternoffiziere und 47 Unteroffiziere, zusammen 91 Instruktoren Theil. Es wurde dabei ein Hauptaugenmerk auf die Einübung der neuen Infanterie-Exerzirreglemente geworfen, um dadurch auf eine gleichförmige Anwendung derselben in den Kantonen hinzuwirken.

d. Der Unterricht selbst.

1. Genie.

Die Rekrutenschule für die Sappeurs fand in Thun, diejenige für die Pontonniers in Brugg statt. An der erstern nahmen 22 Mann Kader und 132 Rekruten, an der leztern 16 Mann Kader und 44 Rekruten Theil.

Die Rekruten vertheilen sich auf die betreffenden Kantone wie folgt:

	Sappeurrekruten.	Pontonnierrekruten.
Zürich	21	24
Bern	30	10
Aargau	16	10
Waadt	36	—
Tessin	29	—

Unter den Sappeurrekruten befanden sich Handwerker vom Fach: bei Zürich $^1/_2$, bei Bern $^5/_6$, bei Aargau $^2/_3$, bei Waadt $^1/_3$, bei Tessin $^2/_3$. Daraus folgt, daß die Rekrutirung bei Bern gut, bei Aargau und Tessin befriedigend, bei Zürich mittelmäßig und bei Waadt unbefriedigend war. Es ist durchaus zu wünschen, daß die Kantone mehr Sorgfalt auf die Auswahl der Sappeurrekruten verwenden, indem nicht vergessen werden darf, daß jeder Sappeur, bei Schanzarbeiten durch gewöhnliche Taglöhner, als Abtheilungschef soll verwendet werden können. Die Kleidung der Rekruten von Tessin ließ viel zu wünschen übrig. Mehrere hatten nur ein Hemd, und alle trugen alte abgetragene Uniformen. Sonst hatte die Schule einen guten Verlauf, und sehr nüzlich für die Instruktion war die in Angriff genommene Restauration des Polygons auf der Allmend.

Unter den 24 Pontonnierrekruten von Zürich waren 13 Schiffer und 8 Arbeiter in Holz und Eisen; unter den 10 Rekruten von Aargau (offenbar zu wenig für diesen Kanton) 5 Schiffer und nur 1 Holzarbeiter; unter den 10 Rekruten von Bern aber war auffallender Weise kein Schiffer, dagegen 5 Holzarbeiter, 1 Hafner, 1 Feilenhauer, 1 Uhrenmacher und 2 Schuhmacher (offenbar eine zu wenig sorgfältige Auswahl).

Die Schulkompagnie wäre zu schwach gewesen für die Schlußmanöver auf dem Flusse. Es war daher zwekmäßig, daß mit den lezten zwei Wochen der Schule der Wiederholungskurs von zwei Reservekompagnien verbunden wurde, und es wird dieses auch inskünftig, wenn es sich thun läßt, so gemacht werden. Das Ergebniß der Schule war in allen Theilen befriedigend; jedoch wäre erforderlich, daß den Rekruten dieser Waffe in den Kantonen ein genügender Vorunterricht in der Soldaten- und selbst in der Pelotonsschule gegeben würde, um die ohnehin kurze Zeit der Rekrutenschule möglichst dem eigentlichen Fachunterricht zuwenden zu können.

Den Wiederholungskurs hatten zu bestehen: die Sappeurkompagnie Nr. 4 von Bern in Thun, während der Centralschule, die Sappeurkompagnie Nr. 8 von Bern, ebenfalls in Thun, die Sappeurkompagnie Nr. 10 von Aargau, ebenfalls daselbst, die Sappeurkompagnie Nr. 12 von Waadt, in Milden. Die Sappeurkompagnien Nr. 2 von Zürich und Nr. 6 von Tessin wurden am Truppenzusammenzug betheiligt. Die Pontonnierkompagnien Nr. 2 von Aargau, Nr. 4 von Zürich und Nr. 6 von Aargau hatten ihren Wiederholungskurs in Brugg. Die Pontonnierkompagnie Nr. 3 von Bern, welche nicht an der Reihe des Dienstes war, wurde ausnahmsweise beim Truppenzusammenzug verwendet, was derselben für den nächstjährigen Wiederholungskurs zählen wird.

Die bereits gerügte Rekrutirung bei Waadt zeigt sich dann in der Folge natürlich auch bei den Korps. Bei der Sappeurkompagnie Nr. 12 z. B. war kein einziger Maurer und nur ein Eisenarbeiter; auch muß der schon leztes Jahr ausgesprochene Wunsch wiederholt werden, daß sich die Kantone bestreben sollten, die Geniekompagnien, an denen wir ohnehin Mangel leiden, nicht nur stets vollzählig zu erhalten und zu den Uebungen zu schiken, sondern dieselben mit einer ordentlichen Zahl Ueberzähliger zu versehen. Mehrere Kompagnien, so z. B. die Sappeurkompagnien Nr. 4 von Bern und Nr. 10 von Aargau, und die Pontonnierkompagnien Nr. 4 von Zürich und Nr. 6 von Aargau waren unvollzählig.

Im Uebrigen lauteten die Urtheile über die Leistungen sämmtlicher Kompagnien befriedigend.

2. Artillerie.

Die gesezlich vorgeschriebenen Uebungen der Artillerie fanden statt in sechs Rekrutenschulen, in zehn Wiederholungskursen, in der Zentralmilitärschule und bei dem Truppenzusammenzug an der Luziensteig.

Die Rekruten für die fahrenden Batterien und die Positionskompagnien wurden auf den vier Uebungsplätzen von Aarau, Bière, Thun und Zürich vereinigt; nach den Kantonen fand die Zusammensetzung dieser Schulen in folgender Weise statt:

In Aarau die Rekruten der Kantone Bern, Solothurn und Basel-Landschaft.

In Bière die Rekruten der Kantone Freiburg, Waadt und Genf.

In Thun die Rekruten der Kantone Luzern, Basel-Stadt, Appenzell A. Rh., Aargau, Tessin und Neuenburg.

In Zürich die Rekruten der Kantone Zürich, St. Gallen und Thurgau.

Die Rekruten der sämmtlichen Parkkompagnien wurden gleichzeitig mit denjenigen der beiden Gebirgsbatterien in Luzern instruirt, und diejenigen des Parktrains aller Kantone hatten ihre besondere Schule in Thun.

Behufs der durch frühere Bundesbeschlüsse anempfohlenen Erleichterung der Kadermannschaft wurde der Bestand des Artillerie-Kaders in der Zentralschule wesentlich vermindert, dagegen aber zu Formirung der taktischen Körper bei den Uebungen mit vereinigten Waffen die Artillerie-Rekrutenschule zu Hilfe genommen, die demnach mit dem praktischen Theil der Zentralschule zusammenfiel. Damit die Rekruten dieser Schule bei dem Elementarunterricht ihrer Waffe nicht zu kurz kommen, wurde es nöthig, dieselbe gegenüber den andern Rekrutenschulen um eine Woche zu verlängern; diese für die nach Thun berufenen Rekruten etwas verlängerte Dienstdauer ließ es dann auch wünschenswerth erscheinen, für den Dienst auf diesem Waffenplatz eine gewisse Kehrordnung unter den Kantonen einzuführen, in welchem Umstand die Erklärung der dießjährigen Zusammensetzung der dortigen Rekrutenschule liegt.

Die Gesammtzahl der im Jahre 1858 instruirten Rekruten der Artillerie beträgt 1014 Mann.

Davon sind Kanonier-Rekruten . . 588 Mann.
„ „ Train-Rekruten . . . 426 „

Auf die verschiedenen Kantone vertheilen sich dieselben wie folgt:

Zürich	56	Kanonierrekruten,	42	Trainrekruten.
Bern	99	„	74	„
Luzern	41	„	20	„
Schwyz	—	„	3	„
Unterwalden	—	„	1	„
Glarus	—	„	8	„
Freiburg	32	„	27	„
Solothurn	26	„	23	„
Basel-Stadt . . .	10	„	6	„
Basel-Landschaft . .	15	„	11	„
Uebertrag:	279	Kanonierrekruten,	215	Trainrekruten.

Uebertrag:	279 Kanonierrekruten,	245 Trainrekruten.
Schaffhausen	— „	4 „
Appenzell A. Rh.	11 „	14 „
St. Gallen	35 „	24 „
Graubünden	5 „	3 „
Aargau	65 „	37 „
Thurgau	19 „	13 „
Tessin	28 „	10 „
Waadt	81 „	50 „
Wallis	15 „	13 „
Neuenburg	19 „	23 „
Genf	31 „	20 „
	588 Kanonierrekruten,	426 Trainrekruten.

Der normale Zuwachs der Artillerie, berechnet auf die Dauer des Auszügerdienstes in den Kantonen und mit Zurechnung von 20 % für außerordentlichen Abgang, ergibt folgende Zahlen:

494 Kanonierrekruten, 374 Trainrekruten.

Die Kantone haben demnach über den normalen Bedarf rekrutirt:

94 Kanonierrekruten, 52 Trainrekruten.

Diese Ueberschreitung der normalen Zahlen ist durch den Umstand gerechtfertigt, daß von der, der Artillerie zugetheilten Mannschaft, worunter immer viele Handwerker stets und von Jahr zu Jahr mehr eine ziemliche Anzahl junger Leute vorübergehend sich im Ausland befindet, so daß es, um das Kontingent immer vollständig erhalten zu können, nothwendig erscheint, eine etwas stärkere jährliche Rekrutirung vorzunehmen. Immerhin bleibt noch eine etwas regelmäßigere Rekrutirung in einzelnen Kantonen zu wünschen.

Die körperliche und geistige Beschaffenheit der jungen Mannschaft war auch in den Schulen von 1858 eine ganz befriedigende; nur sehr wenige Individuen mußten wegen schwacher, für den Dienst bei der Artillerie nicht geeigneten Körperkonstitution zurükgewiesen werden. Noch geringer war in diesem Jahr die Anzahl solcher Rekruten, welche wegen mangelnder geistiger Befähigung oder völlig fehlendem Schulunterricht für den Dienst nicht angenommen werden konnten.

Bei der Parkartillerie läßt die Rekrutirung immer noch zu wünschen übrig, indem in einzelnen Kantonen nicht genug auf die gesezliche Vorschrift Rükficht genommen wird, daß die Hälfte der Mannschaft in den Parkkompagnien aus entsprechenden Handwerkern bestehen soll. Dem Gesez ganz entsprechend waren nur die Detaschemente von Zürich und St. Gallen, befriedigend diejenigen von Luzern und Aargau; dagegen befanden sich bei der Mannschaft von Bern, namentlich aber bei derjenigen von Waadt, die verlangten Handwerker in einem zu geringen Verhältnisse vertreten.

Die Gleichförmigkeit in der Kleidung und Ausrüstung im Sinne der bestehenden Reglemente bricht sich allmälig Bahn. Bei der Mannschaft der-

jenigen Kantone, welche Batterien ſtellen, herrſcht ziemliche Uebereinſtimmung; in den wenigen Kantonen, wo die Mannſchaft ſelbſt die Anſchaffungen machen muß, kommen begreiflicherweiſe immer die meiſten Abweichungen von der Ordonnanz vor. Eine kantonale Inſpektion vor dem Abmarſch der Detaſchemente in die eidg. Schulen muß wiederholt empfohlen werden, damit nicht die Schulkommandanten in die fatale Lage verſezt werden, am Plaz der betreffenden kantonalen Militärbehörden gegen unreglementariſche Ausrüſtung einſchreiten zu müſſen.

Weniger befriedigend iſt immer noch der Zuſtand der perſönlichen Ausrüſtung der Mannſchaft derjenigen Kantone, welche keine Batterien, ſondern nur Parktrain ſtellen, wie Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Schaffhauſen. Eine genauere Beobachtung der in Kraft beſtehenden Reglemente dürfte hier wol um ſo eher erwartet werden, als die betreffenden Kontingente klein und die Koſten für die Kantone demnach verhältnißmäßig unbedeutend ſind.

In Beziehung auf das zweite Paar Beinkleider befinden wir uns gegenwärtig in einem, die Uniformität ſehr ſtörenden Uebergangszuſtand; der Erſaz der bisher in den meiſten Kantonen eingeführt geweſenen Trilchhoſen durch halbtüchene von graublauer Farbe ſcheint nun überall Anklang zu finden; eine ziemliche Anzahl von Kantonen hat deren Einführung beſchloſſen; ob ſich dieſer Stoff bei längerm Gebrauche erproben werde, bleibt für einmal dahin geſtellt; ein ganz wollener Stoff, wie einzelne Kantone denſelben einführen zu wollen ſcheinen, dürfte noch zwekmäßiger ſein; freilich tritt dann der Uebelſtand ein, daß der ohnehin in ſeiner Dimenſion beſchränkte Torniſter den durch ein zweites Paar Tuchhoſen voluminöſer werdenden Inhalt nicht mehr zu faſſen vermag. Die Erfahrung der nächſten Zeit wird lehren, ob es nicht nothwendig werde, auch dieſen Theil der Kleidung durch eine feſtſtehende Ordonnanz definitiv zu ordnen.

Der Unterricht der Rekruten fand nach den bisher geübten Grundſäzen ſtatt. Auf eine gründliche Einübung der Elemente des Dienſtes, bei dem Kanonier die Geſchüzbedienung, bei dem Trainſoldaten Reiten und Fahren, war das Hauptaugenmerk gerichtet; Mangel an Gründlichkeit bei dem erſten Unterricht iſt ſpäter nicht mehr gut zu machen.

Der Beſtand der in die Rekrutenſchulen gezogenen Kadermannſchaft war ungefähr der gleiche, wie in den leztvorausgegangenen Jahren, und zwar im Ganzen:

32 Offiziere,
252 Unteroffiziere, Arbeiter und Spielleute.

Dem ſchon bei verſchiedenen Malen durch Bundesbeſchlüſſe ausgeſprochenen Wunſch nach Erleichterung der Kader bei den Spezialwaffen, und namentlich bei der Artillerie, wurde durch Verminderung des Beſtandes in der Zentralſchule Rechnung getragen, und zwar nach denjenigen Grundſäzen, welche bereits in dem vorjährigen Bericht einläßlicher erörtert worden ſind. Es wurden nämlich in die Zentralſchule berufen:

20 Offiziere,
80 Unteroffiziere, Arbeiter ꝛc.

und zwar die Unteroffiziere mit Ausschluß der Gefreiten, zumal nach dem, der Zentralschule zu Grunde liegenden Unterrichtsplan vorausgesezt wird, daß sämmtliche Kadermannschaft, welche in dieselbe berufen wird, vorher schon im gleichen oder in einem niederern Grade eine Rekrutenschule mitgemacht habe, zumal die Zentralschule vorzugsweise für den weitergehenden Unterricht, namentlich die Thätigkeit der Artillerie im Felde, in Verbindung mit den andern Waffen berechnet sein soll.

Es ist demnach sehr zu wünschen, daß die Kantone bei Organisirung ihrer Kaderdetaschemente diesem Umstande stets Rechnung tragen möchten.

Von den 37 Kompagnien, welche nach der bestehenden Rehrordnung im Jahr 1858 in Dienst zu berufen waren, erhielten 32 nebst zwei Abtheilungen Parktrain ihren Unterricht in den gewöhnlichen Wiederholungskursen; 3 Batterien wurden zu dem Truppenzusammenzug an der Luzienſteig berufen. Die Reserve-Gebirgsbatterie von Graubünden war, weil immer noch nicht organisirt, für den Dienst nicht disponibel, und für die Reserve-Positionskompagnie von Tessin wurde der Wiederholungsunterricht auf das Jahr 1859 verschoben, um denselben gleichzeitig mit der Auszügerbatterie des nämlichen Kantons in Bellinzona abzuhalten.

Die Uebungen fanden in 10 Abtheilungen auf 8 Uebungsplätzen statt, und zwar:

				Mann.	Mann.
Aarau.	Parkkompagnie	Nr. 38,	St. Gallen . .	65	
	„	„ 70,	Zürich . . .	41	
	„	„ 74,	Aargau . . .	19	
	Parktrain der Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell A. Rh.			79	204
	6 ℔ Batterie	Nr. 18,	Aargau . . .	192	
	8 ℔ „	„ 42,	Luzern . . .	167	
	Positionskomp.	„ 64,	Basel-Landschaft	64	
	„	„ 66,	Aargau . . .	47	460
Bière.	6 ℔ Batterie	Nr. 22,	Waadt . . .	173	
	dito	„ 50,	„ . . .	159	322
Colombier.	6 ℔ Batterie	Nr. 24,	Neuenburg . .	178	
	dito	„ 52,	„ . . .	179	357
			Uebertrag:		1,343

			Uebertrag:		1,343
St. Gallen.	12 ℔ Kan. Batterie	Nr. 8, St. Gallen . .	151		
	6 ℔ Batterie	„ 48, „ . . .	177		
					328
Luzienſteig.	Gebirgsbatterie	Nr. 26, Graubünden .	104		
	Poſitionskomp.	„ 32, Zürich . . .	84		
	„	„ 60, „	73		
					261
St. Maurice.	Poſitionskomp.	Nr. 34, Waadt . . .	81		
	„	„ 62, Freiburg . .	80		
					161
Thun.	Parkkompagnie	Nr. 36, Bern	72		
	„	„ 40, Waadt . . .	59		
	„	„ 72, Luzern . . .	40		
	Parktrain der Kantone Luzern, Uri, Unterwalden und Freiburg		67		
					238
Thun.	24 ℔ Haubitzbatterie	Nr. 2, Bern . . .	144		
	12 ℔ Kan.-Batterie	„ 6, „ . . .	149		
	6 ℔ Batterie	„ 14, Solothurn .	176		
	dito	„ 44, Bern . . .	133		
	dito	„ 46, „ . . .	156		
					758
Zürich.	6 ℔ Batterie	Nr. 10, Zürich . . .	183		
	dito,	„ 20, Thurgau . .	168		
	Raketenbatterie	„ 28, Zürich . . .	76		
	dito	„ 30, Aargau . . .	86		
	dito	„ 56, Zürich . . .	39		
	dito	„ 58, Aargau . . .	38		
					590
			Summa:		3,679

Von ſämmtlichen Kompagnien rükten 12 unter dem reglementariſchen Beſtand ein; davon gehören 6 der Reſerve an. Bei den Auszügerkompagnien trifft der unvollſtändige Mannſchaftsbeſtand die Kompagnien der Kantone Waadt, Graubünden und Thurgau.

Am unvollſtändigſten waren die Reſervekompagnien von Bern und Aargau.

Die Benuzung der Poſitionen von Luzienſteig und St. Maurice für die Vereinigung einiger Poſitionskompagnien iſt durch den Erfolg gerechtfertigt. Mit Rükſicht auf die praktiſche Bedeutung dieſes Dienſtes zeigte die Mannſchaft ein lebhafteres Intereſſe für denſelben; die Armirung der Poſitionen mit Geſchüzen von theilweiſe ſchwerem Kaliber iſt ein Dienſt, der ebenfalls geübt werden muß, und durch dieſen Dienſt ſelbſt erhält man

praktiſche Winke für nothwendige Verbeſſerungen und Ergänzung der Werke. Der Vortheil; daß durch dieſe Uebungen ein Theil unſerer Offiziere die befeſtigten Punkte unſers Landes und ihre militäriſche Bedeutung kennen lernt, iſt ebenfalls nicht außer Acht zu laſſen.

Die Wiederholungskurſe der beſpannten Batterien wurden nach Maßgabe der zu Gebote ſtehenden Räumlichkeiten organiſirt. Leztere geſtatten in der Regel die Vereinigung von nicht mehr als zwei Batterien. Ein in Thun gemachter Verſuch der gleichzeitigen Vereinigung von vier beſpannten Batterien zur Uebung der Bewegung von größern Artilleriemaſſen gab ein befriedigendes Reſultat; die Unzulänglichkeit der zu Unterbringung von Mannſchaft und Pferden erforderlichen Lokalitäten machte ſich indeſſen bei dieſem Kurſe in erhöhtem Maße geltend.

Die zum Truppenzuſammenzug an der Luzienſteig berufenen 3 Batterien, nämlich die

12 ℔ Kanonen-Batterie	Nr.	4	von Zürich,
6 ℔ Batterie . . .	„	12	„ Luzern,
dito	„	16	„ Appenzell A. Rh.

erhielten in Winterthur, Luzern und St. Gallen eine kurze Vorübung von 3 Tagen, hauptſächlich dazu beſtimmt, eine vollſtändige und regelmäßige Organiſirung der Korps zu ſichern; in einem Lager an der Landquart vereinigt, konnten dieſelben vor Beginn der taktiſchen Uebungen mit den übrigen Waffen einen ziemlich vollſtändigen Wiederholungskurs durchmachen, und ſich ſo für den ſpätern Dienſt angemeſſen vorbereiten.

Die Zahl der Offiziersaſpiranten, welche nach beendigtem zweiten Kurs in der Zentralſchule im Jahr 1858 zur Brevetirung gelangten, blieb abermals ziemlich hinter dem wirklichen, nummeriſchen Bedürfniß zurük; es waren deren nur 17, welche alle eine mehr oder weniger befriedigende Prüfung beſtanden haben.

Günſtiger ſtellt ſich das Verhältniß der Aſpiranten I. Klaſſe, welche nun im Jahr 1859 zur Brevetirung gelangen, 32 an der Zahl, ſo daß ein erfreulicher Zuwachs bei dem Offizierskorps der Artillerie in Ausſicht ſteht.

3. Kavallerie.

Der Rekrutenunterricht wurde wieder auf fünf Plätzen abgehalten, nämlich in Winterthur, Thun, St. Gallen, Bière und Aarau.

In die verſchiedenen Schulen rükten im Ganzen ein:

An Rekruten 235, worunter 168 Dragoner, 38 Guidenrekruten, 10 Aſpiranten I. Klaſſe, 7 Trompeterrekruten, 5 Frater, 6 Hufſchmiede und 1 Sattlerrekrut.

An Kadermannſchaft 21 Offiziere, 15 Aſpiranten II. Klaſſe, 56 Unteroffiziere, 36 Trompeter, 5 Frater, 5 Hufſchmiede und 6 Sattler.

Außerdem wurde jeder Schule noch zugetheilt: 1 Kommiſſär, 1 Arzt und 1 Stabspferdarzt.

Die Rekruten, Aſpiranten I. Klaſſe und Handwerker mitinbegriffen, vertheilen ſich auf die Kantone folgendermaßen: Zürich 28, Bern 48, Luzern 11, Schwyz 6, Freiburg 16, Solothurn 8, Baſel-Stadt 3, Baſel-Landſchaft 5, Schaffhauſen 15, St. Gallen 20, Graubünden 9, Aargau 12, Thurgau 12, Teſſin 8, Waadt 23, Neuenburg 5, Genf 6.

Das Perſonelle entſprach im Allgemeinen den Forderungen des Geſezes; die Mannſchaft fand ſich kräftig gebaut und mit wenigen Ausnahmen intelligent. Nur wäre zu wünſchen, daß einige Kantone in der Auswahl für die Guiden etwas genauer verfahren würden.

Die Anzahl der Rekruten ſteht im Verhältniß mit den frühern Jahrgängen wieder etwas zurük, ein Beweis, daß es ſehr nothwendig wird, Beſtimmungen zu treffen, die den Eintritt in die Kavallerie erleichtern; das einzige Mittel wird wol hierin ſein, welche Meinung auch in den meiſten Kantonen vorherrſchend iſt, die Dienſtjahre bei der Kavallerie zu vermindern. Ein Kanton hat ſchon dieſes Jahr in der Erwartung, daß ein ſolches Projekt durchgehen werde, eine größere Anzahl Rekruten gefunden. Die Kantone, wo die Rekrutirung am ſchwierigſten iſt, ſind Aargau und Waadt, ungeachtet dieſelben noch der Mannſchaft während ihrem aktiven Dienſte noch eine Soldzulage geben.

Die Ausrüſtung, Kleidung und Bewaffnung war durchſchnittlich von guter Beſchaffenheit und auch im Ganzen den reglementariſchen Beſtimmungen gemäß. Bei den meiſten Kantonen ſind nun auch anſtatt der Zwilchhoſen graue Tuchhoſen mit Lederbeſaz eingeführt, was zwekmäßig iſt, doch ſollten dieſelben in einigen Kantonen von einem beſſeren Stoffe gemacht ſein; auch iſt die Farbe etwas zu hell und den Fleken zu ſehr unterworfen. Die Mäntel ſind meiſtens zu ſchwerfällig und könnten, unbeſchadet des Schuzes und der Dauerhaftigkeit, leichter gemacht werden; es erſchwert dieß nur zu ſehr die Pakung; im Allgemeinen iſt auch der Oberkragen an denſelben zu groß. Bei der kleinen Ausrüſtung kommen immer noch Abweichungen von den reglementariſchen Beſtimmungen vor, ebenſo in Hinſicht der Kleidung bei den Offizieren.

Der Pferdausrüſtung, einem der wichtigſten Theile bei der Kavallerie, wird noch zu wenig Aufmerkſamkeit geſchenkt; ſie iſt immer noch in einigen Beziehungen mangelhaft und auch in einzelnen Theilen von der Vorſchrift abweichend, hauptſächlich ſollte mehr auf eine gute Konſtruktion, wie aber auch auf ein beſſeres Holz bei den Sätteln geſehen werden. Es kam dieſes Jahr in mehreren Schulen vor, daß die meiſten Sattelböke ſchon nach einem kurzen Gebrauch ſich ſpalteten, und einzelne Holztheile ſelbſt ganz zerbrachen, ſo beſonders in der Schule von Bière die Sättel von den Kantonen Freiburg und Waadt. Bei dem Kanton Luzern ſind die Sättel von einer fehlerhaften Konſtruktion und für die Pferde nicht paſſend, ſo daß ſie leicht Anlaß zu Satteldrüken geben; zudem herrſcht in dieſem Kanton noch das Magazinirungsſyſtem, wo alſo bei jedem Dienſt der Mann wieder einen andern Sattel erhalten kann, und

ihm dann nicht die Gelegenheit bleibt, nachzusehen, ob er seinem Pferde paßt. Im Kanton Waadt möchte es auch zwekmäßiger sein, den Dragonern die Pferdausrüstung anstatt eine Geldzulage zu geben; es wird in diesem Kanton auf dem jezigen Wege immer schwierig sein, eine gute Ausrüstung und eine Gleichheit darin zu erlangen.

Die Pferde anbelangend, waren dieselben im Allgemeinen zum Dienste geeignet und brauchbar. Man hat hierin in den meisten Kantonen gute Fortschritte gemacht, nur ist zu bemerken, daß zu wenig Rükſicht auf ein richtiges Verhältniß zwischen Reiter und Pferd genommen wird und große Leute oft zu kleine Pferde haben, auch eine Ursache, wodurch Satteldrüke herbeigeführt werden können, weil die Pferde natürlich dadurch zu sehr belastet sind.

Beim Unterricht wurde nach dem Instruktionsplane verfahren und der bisher befolgte Gang dabei beobachtet; die verschiedenen, den Kavalleriedienst betreffenden Gegenstände sind stufenweise eingeübt worden. Bei dem Reitunterricht, ein Hauptgegenstand der Ausbildung, bemühte man sich, der Mannschaft eine gründliche Anleitung zu geben; im Allgemeinen war auch dieselbe Herr ihrer Pferde; die Bewegungen im geschlossenen Gliede sowol, als auch die Uebungen im Einzelreiten giengen befriedigend. Die innern Dienstvorschriften wurden pünktlich vollzogen; der Unterricht in der Pferdekenntniß war auch auf die Behandlung und Abwartung der Pferde von einem guten und nuzbringenden Einfluß. Die Uebungen im Fechten und Voltigiren gaben den Leuten mehr Gewandtheit und beförderten die Haltung, dienten auch als eine gute Vorbereitung zu den Waffenübungen. Der Sicherheitsdienst, sowol auf dem Marsch als in der Stellung, wurde begriffen und wird bei gehöriger Wiederholung und Uebung befriedigend ausgeführt werden. Die Gulden erhielten außerdem noch Unterricht über den Ordonnanzdienst, Feldpolizei und über Abfassung von Rapporten über kleine Rekognoszirungen.

Der Ausbildung der Kadermannschaft wurde die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet; die Offiziere und Unteroffiziere erhielten außer der praktischen Anweisung auch theoretischen Unterricht, erstere nicht nur über ihre speziellen Dienstverrichtungen und die verschiedenen Dienstreglemente, sondern auch über den Gebrauch und die Verwendung der Kavallerie im Allgemeinen; so viel möglich wurden dieselben auch zum Selbstkommandiren und Instruiren verwendet. Die Betreffenden gaben sich Mühe, sich in ihren Dienstverrichtungen heranzubilden, auch zeigten sie sich im Allgemeinen fähig und ihrem Dienste gewachsen.

Die Leistungen der Trompeter waren befriedigend; nur sollte man denselben in einigen Kantonen bessere Instrumente abgeben und sich dabei mehr an die Ordonnanz halten.

Die Remontenkurse fanden in den lezten zehn Tagen der Rekrutenschulen statt, mit Ausnahme des Kurses der Remonten des Kantons Tessin, der in Bellinzona vor dem Guidenwiederholungskurse statt hatte.

Die Anzahl der Remonten, die in die Schulen einrükten, belief sich im Ganzen auf 94; sie vertheilen sich auf die Kantone folgendermaßen: Zürich 9, Bern 22, Luzern 10, Schwyz 1, Freiburg 7, Solothurn 11, Schaffhausen 5, St. Gallen 9, Graubünden 4, Thurgau 6, Waadt 10.

Der Remontendienst scheint in einigen Kantonen nicht mit Konsequenz durchgeführt zu werden; denn noch manche undressirte Pferde rükten mit den Kompagnien bei den Wiederholungskursen ein, besonders bei den Kompagnien von den Kantonen Waadt und Freiburg. Bei dem Kanton Tessin kam sogar der Fall vor, daß die meisten Remonten keine eigenen Pferde hatten, also diese sogleich nach dem Dienst ihren Besizern zurükgegeben werden mußten. Bei einem solchen System wird ein Remontenkurs ganz zwekos, und verursacht dazu noch unnöthige Kosten.

Die Pferde waren im Allgemeinen gut, doch sollte bei der Auswahl derselben mehr auf eine bessere Bauart gesehen werden; manche waren zu schwerfällig und noch dazu überbaut.

Den Unterricht betreffend, wurden außer der Pferdedressur auch die übrigen Dienstzweige wiederholt; der Zwek wurde in so weit erreicht, daß die Pferde dienstfähig wurden und im Glied und einzeln ruhig geritten werden konnten.

Bei den Wiederholungskursen fand dieses Jahr in sofern eine Aenderung statt, daß dieselben wieder, wie es das Gesez vorschreibt, für sämmtliche Kompagnien in der Dauer von sieben Tagen abgehalten wurden. Es fanden deren sechs statt, und zwar nach folgender Eintheilung:

Dragonerkompagnien.			Offiziere.	Truppe.	Total.
Thun 6 Kompagnien	Nr. 5, Kanton	Freiburg	4	61	
	„ 6 „	„	3	62	
	„ 11 „	Bern	4	68	
	„ 13 „	„	4	62	
	„ 21 „	„	4	67	
	„ 22 „	„	4	68	
			23	388	411
St. Gallen 3 Kompagnien	Nr. 4, Kanton	St. Gallen	3	74	
	„ 12 „	Zürich	6	52	
	„ 14 „	Thurgau	4	74	
			13	200	213
Bière 4 Kompagnien	Nr. 7, Kanton	Waadt	1	36	
	„ 15 „	„	2	52	
	„ 34 „	„	2	79	
	„ 35 „	„	3	56	
			8	223	231
				Uebertrag:	855

			Offiziere.	Truppe.	Total.
	Uebertrag:		—	—	855
Aarau 2 Kompagnien	Nr. 16,	Kanton Aargau . .	3	39	
	„ 8	„ Solothurn .	4	68	
			7	107	
					114
Winterthur und Ragaz 6 Kompagnien	Nr. 1,	Kanton Schaffhausen .	4	64	
	„ 3	„ Zürich . .	6	52	
	„ 9	„ St. Gallen .	5	67	
	„ 18	„ Aargau . .	4	42	
	„ 19	„ Zürich . . .	4	57	
	„ 20	„ Luzern . . .	6	67	
			29	349	
					378
		Total:			1347

Die sechs Kompagnien, die ihren Wiederholungskurs in Winterthur hatten, nahmen noch an dem Truppenzusammenzug Theil. Zwei Kompagnien, eine vom Kanton Bern, Nr. 10, und eine vom Kanton Waadt, Nr. 17, waren in der Zentralschule.

Die meisten Kompagnien sind unter dem reglementarischen Bestande. Sehr unvollständig ist die Kompagnie Nr. 7 des Kantons Waadt, auch die zwei Kompagnien des Kantons Aargau, Nr. 16 und 18.

Die Mannschaft entsprach den reglementarischen Bestimmungen. Die Ausrüstungsgegenstände waren im Allgemeinen gut unterhalten; auch bemerkte man von Jahr zu Jahr mehr Fortschritte in der Gleichförmigkeit. Der Unterhaltung der Pferdausrüstung könnte in einzelnen Kantonen mehr Sorge getragen und auf bessere Beschaffenheit von einzelnen Theilen derselben gesehen werden.

Den Unterricht betreffend, konnten die verschiedenen Gegenstände des Unterrichtsplanes eingeübt und wiederholt werden. Hauptgegenstand desselben bildete die Einübung der Brigadeschule oder das Manövriren in größern Abtheilungen.

Zum ersten Male wurde die Kavallerie in größeren Abtheilungen vereinigt, und es erwies sich diese Anordnung als sehr zweckmäßig; denn nur dadurch wird die Reiterei zu ihrem wahren Dienst herangebildet, bei Offizieren und der Mannschaft das Interesse für denselben mehr geweckt und überhaupt mehr Sicherheit in der Führung der Waffe gewonnen. Uebungen im größeren Maßstab tragen, wie die Märsche, viel zur Ausbildung der Kavallerie bei; daher kann auch der Marsch, den die sechs Kompagnien, die zu dem Truppenzusammenzug kommandirt waren, von Winterthur an ihren Bestimmungsort zu machen hatten, als eine sehr gute Instruktion betrachtet werden.

Von Vortheil werden ſich auch die jährlichen Wiederholungskurſe zeigen; denn bei keiner Waffe iſt es ſo nothwendig, mit dem Dienſt nicht zu lange auszuſezen, als bei der Kavallerie; dieſelbe wird dadurch nicht allein dienſtbereiter, ſondern auch beſſer beritten bleiben; nur dadurch wird auch eine genauere Kontrole über die Pferde geführt werden können. Das Ergebniß des Unterrichts kann ein befriedigendes genannt werden; die Kavallerie zeigte ſich, auch in größerer Anzahl vereinigt, manövrirfähig. Die Offiziere entwikelten viel Eifer und Thätigkeit; die Mannſchaft beſtrebte ſich, ihren Dienſt gut zu erfüllen, und beobachtete auch in diſziplinariſcher Beziehung ein lobenswerthes Betragen.

Die Wiederholungskurſe der Guidenkompagnien Nr. 4 von Baſel-Landſchaft, Nr. 5 von Graubünden, Nr. 7 von Genf und Nr. 8 von Teſſin fanden in den betreffenden Kantonen ſelbſt ſtatt; die Kompagnien Nr. 1 von Bern und Nr. 6 von Neuenburg hatten ihren Kurs zu gleicher Zeit in Colombier; zwei Kompagnien (Nr. 2 und 3) der Kantone Schwyz und Baſel-Stadt waren bei dem Truppenzuſammenzug verwendet.

Die Kompagnien hatten, mit Ausnahme derjenigen von Schwyz und Graubünden, ziemlich die vorgeſchriebene Stärke; die Kompagnien von Bern und Genf hatten ſogar Ueberzählige. Bei Bern ſcheint dieß daher zu kommen, daß den Guiden eine Erleichterung vor den Dragonern gemacht wurde, dadurch, daß ſie ihre Pferde zu jeder Zeit verkaufen dürfen.

Beim Unterricht wurde nach dem Inſtruktionsplan verfahren, und es hatte derſelbe, nach allen Rapporten zu ſchließen, einen befriedigenden Erfolg.

Die Inſpektion der Kavallerieresерve wurde den Kantonen überlaſſen; nur die drei gleichzeitig vereinigten Kompagnien des Kantons Bern wurden von einem eidg. Stabsoffizier inſpizirt.

4. Scharfſchüzen.

Die Rekrutenſchulen haben im Berichtsjahre auf fünf Uebungsplätzen: Thun, Winterthur, Luzienſteig, Zug und Colombier, ſtattgefunden. Die Bauten und Erweiterungen an der Kaſerne in Winterthur ermöglichten auch hier die Vereinigung von Wiederholungskurſen mit den Rekrutenſchulen.

Dieſe Vereinigung erwies ſich auch dieſes Jahr als zwekmäßig, nur darf ſie erſt in der dritten Woche der Schule beginnen, und die Schießplätze müſſen geräumig genug ſein, weil ſonſt darunter der Schießunterricht der Rekruten leidet.

Im Ganzen erhielten 707 Rekruten und 182 Mann Kader Unterricht in den Rekrutenſchulen. Die Rekruten vertheilen ſich auf die Kantone wie folgt:

Zürich	62	Mann.
Bern	84	"
Luzern	44	"
Uri	20	"
Schwyz	38	"
Obwalden	27	"
Nidwalden	18	"
Glarus	38	"
Zug	15	"
Freiburg	35	"
Basel-Landschaft	14	"
Appenzell	33	"
St. Gallen	37	"
Graubünden	29	"
Aargau	33	"
Thurgau	28	"
Tessin	35	"
Waadt	48	"
Wallis	31	"
Neuenburg	38	"

An der Offiziersaspirantenschule in Thun nahmen 22 Aspiranten II. Klasse Theil; 18 Aspiranten wurden unbedingt zur Ernennung zu Offizieren empfohlen, die übrigen unter Vorbehalt eines nochmaligen Kurses.

Die Auswahl der Rekruten entsprach in großer Mehrzahl den reglementarischen Anforderungen; einzig der Kanton Schwyz scheint wenig Sorgfalt auf eine gute Auswahl zu verwenden, so daß das Kommando der betreffenden Schule veranlaßt war, neun Rekruten als ganz untauglich für Schützen zurükzuweisen. Der Kanton Bern hat bei sehr großer Auswahl einige allzu schwächliche Rekruten ausgehoben. Ueber guten Willen, Diensteifer und Beachtung guter Disziplin lauten die Berichte der Schulkommandanten sehr günstig.

Alle Rekruten sind mit Stuzern nach eidg. Vorschrift erschienen. Leider muß aber auch dieses Mal wiederholt werden, daß die Stuzer des Kantons Schwyz, wo das Magazinirungssystem herrscht, mit geringer Sorgfalt behandelt werden. Dieses Magazinirungssystem der Stuzer besteht noch in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus. In Luzern allein finden die Stuzer eine sorgfältige Behandlung. Die ordonnanzmäßigen Weidmesser fehlen noch im Kanton Bern und zum Theil in Glarus und Wallis. Mit den Weidtaschen sind die Kantone Uri, Ob- und Nidwalden noch einzig im Rükstande; bei Schwyz und Glarus ist Mangel an guter Qualität des Leders.

Tornister nach alter Ordonnanz besizen noch die Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug und theilweise Appenzell. Die Ausrüstung der Weidtaschen und Tornister war vollständig.

Die Uniformirung war in der Regel nach Ordonnanz; in einzelnen Theilen erlauben sich die Kantone Abweichungen von den vorgeschriebenen Maßen. So tragen die Schützen der Kantone Bern, Freiburg und Waadt längere Rokschöße; Neuenburg stellt die Knopfreihen in fast parallele Richtung; Luzern und Thurgau geben einen sehr fehlerhaften Schnitt; namentlich steht der Schluß um den Hals sehr übel. Im Allgemeinen steht die Uniformschneiderei noch auf einer niedrigen Stufe. Dagegen hat man die erfreuliche Wahrnehmung, daß auf bessere Auswahl der Stoffe immer mehr Sorgfalt verwendet wird.

Auch bei der kleinen Ausrüstung tritt nach und nach eine größere Gleichförmigkeit ein, und es finden die blaugrauen Hosen schon in vielen Kantonen Eingang. Die Mannschaft hat sich selbst überzeugt, daß der tüchene Stoff dem zwilchenen weit vorzuziehen sei. In alten und abgenuzten Kapüten erscheinen noch die Schützen von Uri und Nidwalden.

Der Vorunterricht, wie ihn das Reglement vom 25. November 1857 für die Scharfschützenrekruten vorschreibt, war in den Kantonen Bern, Unterwalden, Freiburg und Wallis noch mangelhaft, im Kanton Schwyz muß gar nichts gethan worden sein. Am Ende der Schulzeit waren die Leistungen im Verhältniß der anberaumten Zeit, Dank dem guten Willen und regen Eifer der Mannschaft und der Ausdauer der Instruktoren, befriedigend. Dem Schießunterricht, dem Hauptelement der Waffe, darf noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das mittlere Resultat in allen Rekrutenschulen zusammengenommen war:

Auf 300 Schritte Distanz	68 %	Scheibentreffer,	30 %	Manntreffer.
„ 400 „ „	61 %	„	24 %	„
„ 500 „ „	54 %	„	18 %	„

Eine Erhöhung um 10 % sollte selbst für Rekruten mit der neuen Bewaffnung nicht unerreichbar sein.

Für das Bajonnettgefecht bleibt zu wenig Zeit übrig, um es auf einen befriedigenden Stand zu bringen, ungeachtet die Mannschaft sich freudig damit beschäftigt.

Der Haushalt der Truppe befand sich in allen Schulen gut geregelt, das Rapport- und Verwaltungswesen stetsfort in guter Ordnung.

Der angenommenen Kehrordnung nach hatten die Kompagnien mit geraden Nummern den Wiederholungskurs zu bestehen. 22 Kompagnien des Auszuges und 15 Kompagnien der Reserve vollzogen den vorschriftmäßigen Wiederholungskurs; 2 Kompagnien wurden in die Zentralschule und 8 Kompagnien zum Truppenzusammenzug an der Luzienſteig beordert. Versuchsweise hatten 3 Kompagnien ihren Wiederholungskurs gleichzeitig in Thun mit 4 Batterien Artillerie. Diese Vereinigung zeigte sich als zwekmäßig, der Bedekungsdienst konnte praktisch geübt werden. Von den Auszügerkompagnien hatten 8 Ueberzählige, und 9 Kompagnien befanden sich unter dem reglementarischen Bestande. Die Kompagnie Nr. 32 von Wallis zählte im Ganzen nur 67 Mann.

Noch unvollständiger ist der Stand der Reservekompagnien; es fehlten

169 Mann auf 15 Kompagnien. Der Kompagnie Nr. 50 von Bern fehlten 32, der Kompagnie Nr. 55 von Aargau 26 und der Kompagnie Nr. 56 von Graubünden ſogar 57 Mann. Vollzählig erſchienen einzig die Kompagnien von Luzern, Obwalden, Glarus, Appenzell und Waadt. Uebrigens entſpricht die Mannſchaft den reglementariſchen Anforderungen; ſie iſt ſtark und gewekt.

Die Bewaffnung hat Fortſchritte gemacht. Beim Auszug ſind 1697 Stuzer nach Ordonnanz, bei der Reſerve 483 Stük, zuſammen 2180 Ordonnanzſtuzer. Ausſchließlich mit runden Kugeln iſt einzig noch die Kompagnie Nr. 24 von Obwalden verſehen. Die Diſtinktionszeichen ſind mit Ausnahme der Trompeter in den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg reglementariſch.

Die Bekleidung des Auszuges iſt im Allgemeinen gut; die der Reſerve läßt in Hinſicht auf Uniformität, Solidität und Vollſtändigkeit noch viel zu wünſchen übrig.

Das Reſultat der Inſtruktion war befriedigend.

Betreffend die Schießfertigkeit war das mittlere Reſultat für alle Kompagnien:

Auf 300 Schritte Diſtanz 71 % Scheibentreffer und 33 % Manntreffer.
„ 400 „ „ 61 % „ „ 24 % „
„ 500 „ „ 57 % „ „ 27 % „

Das beſte Reſultat im Einzelfeuer erhielt die Kompagnie Nr. 34 von Luzern: auf 300—500 Schritte 81 % Scheiben- und 40 % Manntreffer, das geringſte Reſultat die Kompagnie Nr. 44 von Teſſin: auf 300—500 Schritte Diſtanz 42 % Scheiben- und 23 % Manntreffer.

5. Inſtruktion des Sanitätsperſonals

Mit der fixen Anſtellung zweier Sanitätsinſtruktoren und deren Gehilfen iſt der Unterricht des Sanitätsperſonals in ein neues, guten Erfolg verſprechendes Stadium getreten, indem es nun möglich gemacht iſt, das neu eintretende Geſundheitsperſonal ebenfalls in alljährliche regelmäßig ſtattfindende Inſtruktionskurſe zu ziehen und zu unterrichten, wie alle andern Offiziere und Soldaten der Armee. Erſt von jezt an wird man berechtiget ſein, von dieſem Perſonal zu verlangen, was man bisher allzuſehr vermißte, nämlich, daß es ſeinen Dienſt in allen Theilen kenne und nach den beſtehenden Vorſchriften leiſte. Neben einer beſſern Geſundheits- und Krankenpflege beim Militär wird durch den Unterricht der Frater und Krankenwärter auch im Volke eine Menge Kenntniſſe und Fertigkeiten verbreitet, deren Nuzen in der Folge gewiß dankbar anerkennt werden wird.

Es fanden im Jahre 1858 folgende Unterrichtskurſe ſtatt:

für Aerzte und Oekonomen: ein franzöſiſcher in Thun während der Zentralſchule, ein deutſcher in Chur während dem Truppenzuſammenzug;

für Frater und Krankenwärter: ſechs Kurſe, und zwar vier in Zürich, Luzern, Thun und Chur in deutſcher, und zwei in Thun und Colombier in franzöſiſcher Sprache.

An diesen Kursen haben Theil genommen:
8 Ambulanceärzte,
35 Korpsärzte,
4 Oekonomen,
94 Frater und
9 Krankenwärter,
also im Ganzen 47 Aerzte und Oekonomen und 103 Frater und Krankenwärter.

In die verschiedenen militärischen Kurse wurden zur Besorgung des Gesundheitsdienstes einberufen:
3 Divisionsärzte,
10 Ambulanceärzte,
76 Korpsärzte,
1 Oekonom,
4 Krankenwärter,
222 Frater,
zusammen 90 Aerzte und Oekonomen und 226 Frater und Krankenwärter.

Ueber das Verhalten und die Pflichterfüllung dieses Personals sind keinerlei Klagen vorgekommen. Was pünktliche Abgabe, Form und Inhalt der Rapporte betrifft, die die Aerzte wöchentlich an den Oberfeldarzt einzureichen haben, so bleibt da nach der Erklärung des leztern noch Manches zu wünschen übrig, obwol es auch in dieser Beziehung von Jahr zu Jahr bessert.

Der Gesundheitszustand in den eidg. Militärschulen war im Allgemeinen günstig. Von 4067 Kranken mit 5079 Dispenstagen wurden

als zimmerkrank geheilt	3756
als dienstuntauglich entlassen	92
in den Spital geschikt	217
gestorben sind	2
	4,067

Die 217 Spitalgänger mit 1453 Pflegetagen wurden alle geheilt.

6. Zentralschule.

Die dießjährige Zentralmilitärschule fand wieder in zwei, der Zeit nach von einander getrennten Abtheilungen statt; der erste Theil, Vorbereitungskurs, auch theoretischer Kurs genannt, vom 28. Februar bis 4. April in Aarau, der zweite Theil, Applikationsschule, vom 6. Juni bis 4. Juli in Thun.

Uebereinstimmend mit der Ansicht, welche der vorjährige Schulrath in seinem Protokoll niedergelegt hatte, war die dießjährige Anordnung in so weit abweichend von derjenigen des Jahres 1857, daß dem theoretischen Theil auf Kosten der Applikationsschule eine Woche zugesezt wurde, so daß die erste Abtheilung fünf Wochen, die leztere dagegen nur vier Wochen dauerte.

Eine weitere Aenderung in der Zusammensezung der Schule fand darin statt, daß dieses Jahr von den Waffen der Infanterie, Schüzen und Kavallerie in den theoretischen Theil nur die Kommandanten, Majore und Aidemajore der für die Applikationsschule bestimmten Bataillone und von den betreffenden Schüzen- und Kavalleriekompagnien nur die Hauptleute einberufen wurden.

In die Applikationsschule endlich rükten von den dahin kommandirten Infanterie-Bataillonen die Hauptleute 8 Tage vor den Truppen ein, um über Infanterie-Taktik und namentlich den Sicherheitsdienst einen vorbereitenden Unterricht zu erhalten.

Eine Abtheilung Parktrainmannschaft von Bern war für die Besorgung der für den theoretischen Kurs erforderlichen Reitpferde einberufen worden.

Ein militärärztlicher Kurs unter Leitung des Herrn Divisionsarztes Brière und ein Frater- und Krankenwärterkurs unter Herrn Dr. Engelhard fand gleichzeitig mit der Zentralschule in Thun statt; der Unterricht derselben war unabhängig von der Zentralschule, dagegen waren diese Kurse in dienstlicher Beziehung mit jener vereinigt.

Die Eintheilung der Offiziere im theoretischen Kurs war die gleiche, wie im vorhergehenden Jahre, und zwar:

1. Abtheilung. Offiziere des General- und Artilleriestabes.
2. „ Offiziere und Aspiranten des Genie.
3. „ Offiziere der Artillerie.
4. „ Offiziere der Infanterie, Schüzen und Kavallerie.
5. „ Aspiranten der Artillerie.

Die erste Abtheilung zählte:

	Mann.	Mann.
Offiziere des eidg. Generalstabs	9	
Offiziere des eidg. Artilleriestabs	4	
		13
Die zweite Abtheilung:		
Offiziere des eidg. Geniestabs	3	
Sappeuroffizier	1	
Genie-Offiziersaspiranten	8	
		12
Die dritte Abtheilung:		
Artillerieoffiziere		17
Die vierte Abtheilung:		
Kavallerieoffiziere	3	
Schüzenoffiziere	2	
Infanterie-Offiziere	14	
		19
Die fünfte Abtheilung:		
Artillerie-Offiziersaspiranten		18
		79

Diese Eintheilung wurde auch im Anfang der Applikationsschule beibehalten. Wie aber die Truppen einrükten, so wurden sämmtliche Offiziere den verschiedenen Korps zugetheilt.

Der numerische Bestand der in die Applikationsschule einberufenen Militärs war folgender:

Stab der Schule	12	Mann.
Instruktionspersonal	24	„
Genieabtheilung (Sappeurkompagnie Nr. 43 von Bern und Nr. 8 von Aargau)	199	„
Artilleriebrigade I (aus Kader und Rekruten komponirt)	194	„
Artilleriebrigade II (aus Kader und Rekruten komponirt)	192	„
Kavalleriebrigade (Dragonerkompagnie Nr. 10 Bern und Nr. 17 Waadt)	129	„
Infanteriebrigade I (Bataillon Nr. 26 Waadt, Nr. 62 Bern und Scharfschüzenkompagnie Nr. 40 Aargau)	862	„
Infanteriebrigade II (Bataillon Nr. 4 Aargau, Nr. 74 Unterwalden und Scharfschüzenkompagnie Nr. 14 Neuenburg)	834	„
Sanitätskorps	39	„
Zusammen:	2,485	Mann.

Die erste Infanteriebrigade, mit Ausnahme der in Strohbaraken untergebrachten Schüzenkompagnie von Aargau und die erste Artilleriebrigade, waren in der Stadt Thun kasernirt; die zweite Infanteriebrigade, die zweite Artilleriebrigade und die Genietruppen bezogen das Lager; die Kavallerie kasernirte ob ihren Stallungen in der untern Küherhütte auf der Allmend.

Während der Dauer der Schule fanden zu verschiedenen Malen Inspektionen über die Truppen statt. Da der Kommandant der Schule bei der von ihm selbst vorgenommenen Inspektion über das gesammte Schulkorps in den Detail der Ausrüstung nicht eintreten konnte, so ließ er solche Detailsinspektionen korpsweise durch die betreffenden Kommandanten vornehmen.

Das Gesammtergebniß der dießfälligen Rapporte läßt sich kurz in folgende Bemerkungen zusammenfassen:

Die Genietruppen gaben zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Daß bei der Reserve-Sappeurkompagnie von Aargau nicht die wünschbare Uniformität in der Kleidung vorhanden war, ist begreiflich, da ein großer Theil der Mannschaft schon unter der Herrschaft des alten Bekleidungsreglementes eingetreten war.

Auch bei der Artillerie war das Resultat der Inspektion ein ganz befriedigendes. Da diese Mannschaft nur aus Rekruten und jüngern Unteroffizieren bestand, so konnte das wol nicht anders sein, weil man in der vorausgegangenen Rekrutenschule Unregelmäßigkeiten oder Unvollständigkeiten in der Ausrüstung nicht geduldet haben würde.

Bei der Kavallerie war die Kompagnie Nr. 10 die entschieden besser ausgerüstete; gute Pferde, vollständige und gleichmäßige Ausrüstung bei derselben verdienen alle Anerkennung. Bei der Kompagnie Nr. 17 war die Ausrüstnng weniger vollständig, die Kleidung weniger gleichförmig und der Pferdeschlag ein geringerer.

Der Eindruk, den die beiden Schüzenkompagnien machten, war ein durchaus günstiger. Eine einläßlichere Inspektion zeigte aber zwischen beiden Kompagnien einen wesentlichen Unterschied zu Gunsten von Nr. 40, bei welcher die Ausrüstung vollständig und reglementarisch und die Bewaffnung nach dem neuesten Stuzersystem vorhanden war. Dieses lezlere fehlte hauptsächlich bei Nr. 14, bei welcher die Kleidung in Stoff und Schnitt verschieden, die Ausrüstung zwar vollständig, aber nicht uniform und die Bewaffnung nicht so war, daß sie als felddienstlüchtig erklärt werden konnte, zumal sich eine ziemliche Anzahl alter Stuzer mit runden Kugeln bei derselben befanden.

Bei der Infanterie stehen die Bataillone Nr. 4 und 62 in Beziehung auf Vollständigkeit und Uniformität der Bewaffnung und Ausrüstung voran. Bei Nr. 26 sind Bewaffnung und Ausrüstung gut, in der Kleidung dagegen finden sich vielfache Abweichungen vom Reglement und wesentliche Verschiedenheit in Stoff und Farbe. Beim Bataillon Nr. 74 ist die Bewaffnung zwar geringer, immerhin aber felddienstlüchtig; Ausrüstung und Kleidung lassen Vieles zu wünschen übrig.

Bei den Offizieren des eidg. Stabes wurde von Seite des Kommandos auf Beachtung der bestehenden Ordonnanzen unnachsichtlich gedrungen, und es blieben dessen Bemühungen nicht ohne Erfolg.

Die Verpflegung der Truppen gibt zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung; eine Extraverpflegung wurde nur bei einem zweitägigen Feldmanöver im Bivouac verabreicht.

Die für die Offiziere korpsweise obligatorisch gemeinsame Mittagstafel war befriedigend und der Preis billig.

Die Gesundheitspflege leitete Herr Divisionsarzt Brière mit Takt und Einsicht; der Gesundheitszustand der Truppe war ein ungewöhnlich günstiger; Verlezungen von irgend welcher Bedeutung haben keine stattgefnnden.

Die Handhabung der Disziplin stieß auf keinerlei Schwierigkeiten; dieselbe wurde durch den guten Geist der Truppe und das taktvolle Auftreten der Korpskommandanten sehr erleichtert. Der Kommandant der Schule mußte in dieser Beziehung seine vollständige Befriedigung aussprechen.

Die Uebungen, sowol im theoretischen Kurs, als in der Applikationsschule, fanden genau nach dem von dem schweiz. Militärdepartement genehmigten Programm statt. Im Allgemeinen wurde so ziemlich der gleiche Gang befolgt, wie das vorhergehende Jahr und wie er im lezten Berichte näher angegeben ist. Einige Verbesserungen, welche in der Organisation der Schule eingetreten waren, erleichterten die konsequente Durchführung des Unterrichtsplanes. Als solche Verbesserungen müssen bezeichnet werden:

1) Die Verlängerung des Vorbereitungs- (theoretiſchen) Kurſes auf fünf Wochen, wodurch es möglich geworden iſt, den Unterricht in der Mehrzahl der behandelten Fächer wenigſtens ſo vollſtändig zu beendigen, als überhaupt von einer Vollſtändigkeit bei der für die Schule im Allgemeinen kurz zugemeſſenen Zeit die Rede ſein kann. Der zweite Theil der Schule blieb demnach mehr zu Repetitionen und denjenigen Theorien vorbehalten, welche ſich unmittelbar an die darauf folgenden Uebungen auf dem Terrain anſchloßen.

2) Die Einberufung von nur ſolchen Offizieren in den Vorbereitungskurs, welche auch die Applikationsſchule mitzumachen hatten. Zu bedauern war, daß durch ein fatales Zuſammentreffen von Umſtänden verſchiedene Stabs- und Kompagnieoffiziere, welche den Vorbereitungskurs beſucht hatten, mit den betreffenden Korps nachher einzurüken verhindert wurden und durch andere erſezt werden mußten. Unzweifelhaft kann eine tüchtige Vorbereitung der Korpskommandanten auf die nachherigen Leiſtungen der betreffenden Korps nur auf's Vortheilhafteſte einwirken; der Zufall hat indeſſen die Schule in ſo weit begünſtigt, als dieſe Erſazmänner mit geringen Ausnahmen ganz tüchtige Offiziere waren, die ſich alle Mühe gaben, die ihnen durch das Verſäumen des erſten Theils der Schule fehlende Vorbereitung durch anerkennenswerthen Dienſteifer zu erſezen; wirklich führten dieſelben ihre Korps auf ganz befriedigende Weiſe.

3) Die Verlängerung der mit der Zentralſchule zuſammenfallenden Artillerie-Rekrutenſchule in dem Sinne, daß bei Verſchmelzung der lezteren mit der erſteren die Rekruten bereits einen vierwöchentlichen Unterricht hinter ſich halten. Auf dieſe Weiſe iſt es möglich geworden, die für die Zentralſchule beſtimmte Artillerietruppe in den Dienſt ihrer Waffe ſo weit einzuarbeiten, daß dieſelbe in Schulbatterien formirt, den Uebungen der verbundenen Waffen ohne weſentlichen Anſtand folgen konnte.

Für den Unterricht ſehr fördernd und den Erfolg ſichernd war der Umſtand, daß mit geringer Ausnahme das gleiche Inſtruktionsperſonal, wie im vorhergehenden Jahre, in der Schule wirkte. Das allſeitige Verſtändniß der Aufgabe hatte ein erfreuliches Zuſammenwirken ſämmtlicher Lehrer zur Folge; jeder Einzelne war ſich ſeiner Aufgabe klar bewußt, alle arbeiteten auf das ihnen bekannte gemeinſame Ziel hin. Daß jeder einzelne Lehrer für den ihm übertragenen Unterricht mehr Zeit gewünſcht hätte, iſt begreiflich, und es liegt dieſem Wunſch der bekannte Uebelſtand zu Grunde, daß es überhaupt ſchwer hält, in einem Zeitraum von neun Wochen angehende Generalſtabsoffiziere in den denſelben obliegenden wichtigen Dienſtverrichtungen genügend einzuüben, oder die nur mangelhaft und ungleich vorbereiteten Korps der verſchiedenen Waffengattungen auf denjenigen Punkt zu bringen, daß dieſelben als Glieder einer größern oder kleinern, aus ſämmtlichen Waffen zuſammengeſezten Armeeabtheilung das genügende Verſtändniß ihrer Aufgabe und die Fähigkeit zu deren Ausführung erlangen.

Jeder Erfolg einer ſolchen Unterrichtsanſtalt wird ſowol im Ganzen, als in den einzelnen Theilen immer nur ein relativ befriedigender bleiben, d. h. befriedigend mit Rükſicht auf die unzureichende Zeit und auf die Verſchiedenheit der in die Schule ſowol von den Offizieren als den verſchiedenen Korps mitgebrachten Vorkenntniſſe. Bei Beurtheilung der Leiſtungen darf man demnach nie vergeſſen, nur dieſen relativen Maßſtab anzulegen, und mit Rükſicht auf die angedeuteten Schwierigkeiten kann man mit dem Erfolg im Allgemeinen zufrieden ſein.

Es würde zu weit führen, hier in eine einläßliche Beurtheilung der Offiziere und der verſchiedenen Truppenkörper einzutreten. Es genüge, die erfreuliche Wahrnehmung zu konſtatiren, daß im Allgemeinen die Offiziere des Stabes ſowol als der Korps ein reges Intereſſe für den erhaltenen Unterricht an den Tag legten, und daß derſelbe nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen, bewieſen die gegen das Ende der Schule vorgenommenen kleinern und größern Feldmanöver, bei denen es ſichtbar war, daß mit geringen Ausnahmen ſowol die Offiziere des Stabes, als die Korpskommandanten ſich mit einer gewiſſen Sicherheit bewegten, die man ſonſt oft vermißte. Einzelne ſtattgefundene Ausnahmen von dieſer allgemeinen Wahrnehmung dürfen billigerweiſe nicht auf Rechnung der Schule gebracht werden, welch' leztere nur die Aufgabe haben kann, bereits vorhandene Keime militäriſcher Bildung angemeſſen zu entwikeln; wo leztere aber nicht zu finden ſind, da kann auch die Zentralſchule keine Früchte hervorbringen, und es weiſen einzelne Erſcheinungen in dieſer Schule dringend auf die Nothwendigkeit hin, bei Ernennungen in den Generalſtab mit möglichſter Umſicht zu verfahren.

Da es unerläßliches Erforderniß für den Dienſt der Stäbe ſowol, als der Offiziere der Artillerie iſt, daß dieſelben ſich mit einem gewiſſen Grade von Sicherheit zu Pferd bewegen, ſo wurde dem Reitunterricht ſtets angemeſſene Aufmerkſamkeit geſchenkt; die dem Bunde angehörenden Reitpferde kamen dabei wol zu ſtatten, und es iſt ſehr zu wünſchen, daß der daherige Beſtand nicht geſchmälert werde. Einzelne Offiziere des eidg. Stabes brachten ihre eigenen Pferde mit; es ſollte darauf hingewirkt werden, daß die Offiziere dieß ſo viel möglich thun; Einſchäzung der Pferde und Verabreichung der Ration ſind die geeigneten Mittel hiezu; es kann nur im Intereſſe unſers Heeres liegen, die Offiziere zur Haltung eigener Reitpferde zu veranlaſſen.

Die Zugpferde für die Artillerie wurden ohne Schwierigkeit in genügender Anzahl eingemiethet.

Von der Kavallerie war die Dragonerkompagnie Nr. 10 ſehr gut beritten; die Kompagnie Nr. 17 dagegen hatte einen geringern Schlag Pferde; bedenklich war deren Zuſtand bei ihrem Eintreffen in Thun, in Folge der vielen, von dem Hermarſch mitgebrachten Satteldrüke. Wenn auch die von erfahrnen Reiteroffizieren immer mehr anerkannte Unzwekmäßigkeit der Pferdausrüſtung dabei mitgewirkt haben mag, ſo ſcheint

immerhin Mangel an gehöriger Marschdisziplin zu dem schlimmen Zustande der Pferde wesentlich beigetragen zu haben.

Der Gesammtbestand der Pferde in der Applikationsschule war folgender:

Stäbe	46	Pferde.
Artillerie . . .	220	„
Kavallerie . . .	130	„
Infanterie . .	12	„
Total:	408	Pferde.

Die besondere Inspektion, sowol des theoretischen Kurses als der Applikationsschule, fiel in allen Theilen befriedigend aus.

Zum Schlusse dieses Abschnittes liegt uns noch ob, uns über das Postulat 11 des Bundesbeschlusses, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1857 (Amtl. Samml. VI, 69) auszusprechen, welches lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, sich nicht von den Grundsäzen „zu entfernen, welche bei Gründung der Zentralschule maßgebend „waren, sondern vielmehr beim Unterricht in dieser Anstalt die „Vereinigung der Theorie mit der Praxis in richtigem Verhält„niß beizubehalten."

Wir haben die Ehre, hier lediglich die Bemerkung anzufügen, daß obiges Postulat für das Jahr 1859 bereits seine Vollziehung gefunden hat, indem beide Unterrichtsabtheilungen, sowol die theoretische als die praktische, für das angegebene Jahr in früherer Weise in der Schule zu Thun vereinigt werden sollen.

7. Truppenzusammenzug.

Der bewilligte Kredit gestattete, dem dießjährigen Truppenzusammenzug, der unter dem Oberkommando des Herrn eidg. Obersten Bontems im September in der Gegend von Luzienſteig statt hatte, eine für unsere Verhältnisse bisher ungewöhnliche Ausdehnung zu geben.

Gleichwol mußte die anfänglich festgesezte Truppenzahl im Verlauf der Anordnungen etwas modifizirt werden. Im Gegensaze zum Antrag des eidg. Militärdepartements, der Infanterie einen gründlichen Vorkurs unter Generalstabsoffizieren während einer Woche in den Kantonen zu geben, proponirte Herr Oberst Bontems, daß den Manövern der vereinigten Truppen eine gemeinschaftliche Vorübung der Kader oder wenigstens eines Theils derselben (3/4) auf dem Terrain vorausgehen soll, während die Mannschaft der Korps nebst dem Rest der Kader in den Kantonen geübt würde. Das Departement trat jedoch diesem Vorschlage nicht bei, indem die bisherige Erfahrung den überwiegenden Nuzen der Kaderschulen nicht nachgewiesen hat, und man namentlich im vorliegenden Fall nicht hätte denken können, wie dann bei den gleichzeitig in den Kantonen statt-

findenden Wiederholungskursen der von ihren Kadern entblößten Korps etwas Ersprießliches herauskommen sollte. Man einigte sich daher dahin, lieber die gesammten Truppen auf etwas längere Zeit zu besammeln und dafür, um die dießfälligen Mehrkosten auszugleichen, die Zahl der Truppen etwas zu reduziren. Bei der Verlängerung der Zeit hatte man im Auge, die Uebungen in zwei Perioden abzutheilen, nämlich während der ersten die einzelnen Korps und Waffengattungen besonders einzuüben, während der zweiten Periode aber die Kriegsmanöver der vereinigten Waffen auszuführen.

Demnach verfügten wir, daß die Infanterie um zwei Bataillone, eines von Luzern und eines von Tessin, reduzirt werden soll, sezten dagegen die Zeit und Dauer der Uebungen für sämmtliche Truppen vom 12. bis 25. September fest, mit einem Vorkurs für den Generalstab vom 5. bis 11. September. Ferner wurde auf den Wunsch des Oberkommandanten beschlossen, statt einer zwei Sappeurkompagnien und auch eine Pontonnierkompagnie einzuberufen.

Das Truppenkorps gestaltete sich auf diese Modifikation hin folgendermaßen und hatte den nachstehenden Bestand:

					Mann.
Generalstab in allen Abtheilungen, mit Inbegriff der Sekretäre					53
Genie: 2 Komp. Sappeurs und 1 Komp. Pontonniers, nämlich:					
Sappeurkompagnie	Nr. 2	von	Zürich	100	
„	„ 6	„	Tessin	100	
Pontonnierkomp.	„ 3	„	Bern	100	
					300
Artillerie: 3 Batterien, nämlich:					
12 ℔ Kanonenbatterie	Nr. 4	von	Zürich	138	
6 ℔ Batterie	„ 12	„	Luzern	167	
6 ℔ „	„ 16	„	Appenzell A. Rh.	168	
					473
Kavallerie: 2 Kompagnien Guiden und 6 Kompagnien Dragoner, nämlich:					
Guidenkompagnie	Nr. 2	von	Schwyz	22	
„	„ 3	„	Basel-Stadt	25	
Dragonerkomp.	„ 1	„	Schaffhausen	72	
„	„ 3	„	Zürich	58	
„	„ 9	„	St. Gallen	72	
„	„ 18	„	Aargau	45	
„	„ 19	„	Zürich	60	
„	„ 20	„	Luzern	76	
					430
				Uebertrag:	1,256

				Uebertrag:	1,256
Scharfschützen:	8 Kompagnien, nämlich:				
Kompagnie	Nr. 16	von	Graubünden	95	
„	„ 18	„	Appenzell A. Rh.	91	
„	„ 22	„	Zürich	100	
„	„ 28	„	Zug	99	
„	„ 34	„	Luzern	100	
„	„ 36	„	Graubünden	107	
„	„ 38	„	Aargau	99	
„	„ 44	„	Tessin	114	
					805
Infanterie:	7 ganze und 5 halbe Bataillone, nämlich:				
Bataillon	Nr. 30	von	Bern	695	
„	„ 47	„	Appenzell A. Rh.	690	
„	„ 48	„	Zürich	697	
„	„ 65	„	Graubünden	700	
„	„ 68	„	St. Gallen	610	
„	„ 71	„	Schaffhausen	688	
„	„ 73	„	Glarus	667	
Halbbataillon	„ 75	„	Uri	347	
„	„ 77	„	Zug	308	
„	„ 79	„	Solothurn	405	
„	„ 80	„	Basel-Stadt	401	
„	„ 82	„	Appenzell J. Rh.	325	
					6,593
				Total:	8,654

Die wichtigste und schwierigste Frage betraf die Dislokation und Unterbringung der Truppen.

Bezüglich der Vorübung des Generalstabs, welche vom 5. bis 11. September dem Truppenzusammenzug vorausgehen sollte, erschien sofort Ragaz als der geeignete Ort, und wurde dann auch hiefür bestimmt.

Für die erste Periode des Truppenzusammenzugs (die Vorübung für die einzelnen Korps und Waffen) handelte es sich darum, die verschiedenen Waffengattungen jede für sich möglichst konzentrirt zu haben, um den innern Dienst und die Disziplin der Truppen desto besser überwachen und desto mehr Zeit auf die Exercitien verwenden zu können. Von weitläufigen Kantonnementen, wo für den Hin- und Hermarsch zu den Sammelplätzen täglich eine kostbare Zeit verloren gegangen und die Truppen nach beendigten Uebungen einer obern und einheitlichen Aufsicht mehr oder weniger entzogen worden wären, konnte daher keine Rede sein. Enge Kantonnemente aber waren bei den besondern Verhältnissen der wenigen Ortschaften, welche die Gegend aufweist, unmöglich. Herr Oberst Bontems verlangte daher, daß die Truppen gelagert werden sollen, und ungeachtet der vorauszusehenden Mehrkosten blieb am Ende nichts anderes übrig, als

die Lagerung anzuordnen, wenn nicht die Abhaltung des Truppenzusammenzugs in der Gegend und in dem Umfange, wie er projektirt war, wieder in Frage gestellt werden sollte.

Demnach wurde für die erste Periode folgende Dislokation angeordnet:

Die beiden Sappeurkompagnien hatten schon am 8. September in Malans einzurüken zur Besorgung der Lagerarbeiten bis zum 11. September. Vom 12. bis 18. hatten dieselben im Lager ihren Vorbereitungskurs.

Die drei Batterien Artillerie langten den 11. September bei der obern Zollbrük an, nachdem jede für sich schon im Kanton einen mehrtägigen Kurs durchgemacht hatte. An der Zollbrük bezogen sie ihr Lager, und hatten vom 12. bis 18. ihre gemeinschaftliche Vorübung.

Die beiden Guidenkompagnien kamen am 11. September ins Hauptquartier bei Malans zur Besorgung des Ordonnanzdienstes.

Die sechs Dragonerkompagnien vereinigten sich am 8. September in Winterthur; hier hatten sie bis zum 14. ihren gemeinschaftlichen Vorbereitungskurs, und begaben sich dann am 15. auf den Marsch nach Ragaz, wo sie am 18., am Schlusse der ersten Periode, eintrafen.

Die acht Scharfschüzenkompagnien rükten am 11. September in Luziensteig ein, wurden dort kasernirt und hatten vom 12. bis 18. ihren Vorbereitungskurs.

Die Infanterie traf am 11. September in Malans ein, wo sämmtliche Bataillone und Halbbataillone ein Lager bezogen, und dort bis zum 18. in den vorbereitenden Manövern geübt wurden.

Die Pontonnierkompagnie endlich nahm an der ersten Periode keinen Theil, sondern rükte erst am 18. September in Ragaz ein.

Am 19. September (Bettag) war somit die ganze Armeedivision versammelt und feierte diesen Tag gemeinsam und würdig. Vom 20. bis 25. September (zweite Periode) sollten die großen Kriegsmanöver stattfinden. Es wurden dieselben jedoch am 24. wegen eingetretener schlechter Witterung abgebrochen; am 25. ruhten daher die Truppen aus, und es erfolgte am 26. September der Heimmarsch.

Die Eintheilung der Stäbe und der Truppen, der Unterrichtsplan für den Vorkurs des Generalstabs und für die vorbereitenden Uebungen der Truppen während der ersten Periode, so wie der Plan für die Kriegsmanöver während der zweiten Periode, war alles dem freien Ermessen des Oberkommandanten anheimgestellt.

In der Woche vom 5. bis 11. September befaßte sich der Generalstab mit Organisationsarbeiten und mit Rekognoszirung des Terrains, und studirte theoretisch die Gefechte und Bewegungen, die in der Folge mit den Truppen ausgeführt werden sollten. Im Uebrigen wurde die Zeit mit den üblichen Theorien ausgefüllt, die freilich bei der wenigen Zeit nur ganz kursorisch gegeben werden konnten.

In der Woche vom 12. bis 18. September (bei der Kavallerie schon vom 8. bis 14. wegen des viertägigen Marsches von Winterthur nach

Ragaz) hatten die Truppen, wie bereits bemerkt, und zwar jede Waffe für sich, ihren Vorbereitungskurs. Bei den Spezialwaffen wurde ähnlich verfahren, wie in den gewöhnlichen Wiederholungskursen; die Artillerie und die Scharfschüzen übten sich namentlich auch im Zielschießen. Der Unterricht der Infanterie theilte sich in zwei Parteien, in den Unterricht mit den Truppen und in den Unterricht mit den Kadern. Der erstere beschlug hauptsächlich die Brigadenschule und die Divisionsmanöver. Beide ließen zu wünschen übrig; ihre Ausführung war oft mangelhaft; von einer Benuzung des Terrains, einer taktischen Vorausseżung wurde oft gänzlich abgesehen. Bei den Divisionsmanövern gieng es zu lange mit der Entwiklung; es war ein peinliches Zaudern und Zögern, bis etwas geschah. Neben diesen großen Uebungen giengen kleinere vor sich. Der Oberkommandant wollte sich von der durchschnittlichen Ausbildung der Truppen im Felddienst überzeugen, und formirte deßhalb abwechselnd aus Leuten der verschiedenen Bataillone ein sogenanntes Kaderbataillon, das er dann irgend eine taktische Aufgabe lösen ließ: Formation einer Vorhut, einer Nachhut, Angriff und Vertheidigung einer Brüke, eines Terrainabschnitts, Aufstellung von Vorposten bei Tag und bei Nacht. Was den Kaderunterricht betrifft, so wurde den Offizieren insbesondere eine allgemeine Uebersicht der Brigadeschule und der dabei zu Grunde liegenden taktischen Verhältnisse, so wie eine umfassende Darstellung der beabsichtigten Kriegsmanöver gegeben.

Der Bettag (19. Sept.) wurde auf würdige Weise gefeiert. Morgens Gottesdienst beider Konfessionen, Nachmittags große Parade. Die ganze Division war in zwei Linien vor der Lagerfront aufgestellt, auf dem rechten Flügel die Genietruppen und die Scharfschüzen, auf dem linken die Artillerie und die Kavallerie. Das Defiliren in Divisionsfront erfolgte in schönster Haltung und bildete einen befriedigenden Schluß der ersten Periode der Uebungen.

Für die Kriegsmanöver mit vereinigten Waffen wurden nun sämmtliche Truppen in zwei Divisionen abgetheilt, und die eine (die sog. Schweizerdivision) unter das Kommando des Herrn eidg. Obersten Gerwer, die andere (feindliche Division) unter den Befehl des Herrn eidg. Obersten Edvard v. Salis gestellt. Die Supposition des für die ganze Woche berechneten Manövers war: Ein feindliches Korps ist aus dem Engadin über den Julier- und Albulapaß gegen Chur vorgedrungen und schikt sich an, Rhein abwärts zu marschiren, um die schweiz. Division zu schlagen, welche zwischen der Lüzensteig, der Landquart und dem Schollberg aufgestellt ist, um diesen wichtigen Terrainabschnitt zu bewachen. Die schweizerische Division hat die Stellung vorwärts Zizers beseżt, wird dort angegriffen und hinter die Landquart zurükgedrängt. Am folgenden Tage überschreitet der Feind die Landquart, drängt die schweiz. Division gegen Maienfeld zurük und greift deren Stellung bei Jenins an. Es gelingt ihm nicht, dieselbe zu überwältigen, er steht ab; die eidg. Division bivouaquirt bei Jenins. Die eidg. Division sucht am nächsten Morgen aus ihren Positionen heraus-

zukommen; ſie baut eine Brüke über den Rhein und begibt ſich am frühen Morgen auf das linke Ufer. Der Feind nimmt die Tardisbrüke und marſchirt auf Ragaz. Die eidg. Diviſion erwartet ihn in Stellung, zieht ſich aber hinter die Tamina zurük und bivouaquirt in der Ebene von Sargans. Der Feind beſezt Ragaz, folgt der eidg. Diviſion und bivouaquirt ihr gegenüber. Am folgenden Tage ſtellt ſich die eidg. Diviſion am Eingang des Sengthales. Die feindliche Diviſion greift mit ihrem linken Flügel an, indem ſie gleichzeitig gegen Sargans demonſtrirt. Sie drängt den rechten Flügel der ſchweiz. Diviſion, welcher bis Mels rükwärts geht. Vor Mels ergreift die ſchweiz. Diviſion die Offenſive; der Feind wird zurükgedrängt bis Ragaz, wo er wieder Stellung nimmt. Die ſchweiz. Diviſion bivouaquirt bei dem Freihof. — So weit wurde das Manöver ausgeführt, und wahrſcheinlich wäre der weitere Verlauf desſelben am 24. in einem weitern Zurükſchlagen des Feindes beſtanden, um ſich dann erſt am 25. im Lager wieder zu vereinigen, wenn nicht der ſtark überhandnehmende Regen, der ſchon am 23. Abends in Strömen auf die bivouaquirenden Truppen floß, zum Abbrechen der Uebung gezwungen hätte. Es wurde am 24. Morgens bei Ragaz die Brüke wieder hergeſtellt und in das Lager zurük marſchirt. Am 25. Morgens wurden die Korps noch von den Brigadiers inſpizirt; Nachmittags begannen die Vorbereitungen zum Abmarſch, und am 26. September begann dieſer ſelbſt in der beſten Ordnung. Ungefähr die Hälfte ſämmtlicher Truppen wurde ganz mit der Eiſenbahn befördert; bei der andern Hälfte waren Märſche und Transport auf Eiſenbahn und Dampfſchiff kombinirt.

Das war der Truppenzuſammenzug an der Luzienſteig; die größte Uebung die ſeit 1815 in der Schweiz abgehalten worden iſt, weßhalb es natürlich auch nicht fehlen konnte, daß dieſelbe ein gewiſſes Aufſehen machte. Es würde zu weit führen, und liegt auch nicht in der Aufgabe dieſes Berichts, in die nähern Detail des Dienſtes und des Unterrichts, und in eine Beſchreibung und Kritik des Ganges und der Ausführung der Hauptmanöver der lezten Woche einzutreten. Auch dieſe militäriſche Uebung hat wiederholt gezeigt, daß wir nicht genug für die Ausbildung des Generalſtabes thun können; denn, wenn bei den Manövern Fehler gemacht worden ſind, ſo lag es meiſtens in der mangelhaften, unſichern, die Terrainverhältniſſe und die Leiſtungsfähigkeit der verſchiedenen Waffen nicht genug überſchauenden Führung. Sogar der innere Dienſt, der Wachtdienſt, das Rapportweſen jeder Art litt hauptſächlich, weil die meiſten Offiziere des Stabes weder dieſe Dienſtverhältniſſe im Allgemeinen genug kannten, noch insbeſondere eine richtige Vorſtellung von den verſchiedenen Verrichtungen hatten, die den einzelnen Chargen eines wohlgeordneten Generalſtabes auffallen. Den Truppen, namentlich der Infanterie, fehlte die gehörige Vorübung im Felddienſt. Eine rühmliche Ausnahme machte das Halbbataillon Nr. 80 von Baſel-Stadt; dann folgte das Bataillon Nr. 48 von Zürich. In der Haltung und der Inſtruktion im Allgemeinen folgten dann auf jene beiden Bataillone das Bataillon Nr. 68 von St.

Gallen, Nr. 30 von Bern, Nr. 78 von Solothurn, Nr. 77 von Zug, Nr. 71 von Schaffhausen, Nr. 47 von Appenzell A. Rh. Allen Bataillonen aber, und dann insbesondere auch den verschiedenen Korps der Spezialwaffen, gebührt das Lob einer musterhaften Disziplin und einer Ausdauer und Hingebung in die Mühen des Dienstes, die unserer Armee zur Ehre gereicht.

Solche Uebungen, wenn auch nicht ganz in demselben Maßstabe, aber dafür jährlich fortgesezt, in Verbindung mit sorgfältiger Pflege der Zentralschule, mit Rekognoszirungen, mit Sendungen in auswärtige Lager und Militäranstalten, werden zur Ausbildung des Generalstabes kräftig wirken, und es werden die Mängel, die sich jezt noch zeigen, allmählig verschwinden oder doch wesentlich sich mindern, und unser Heer wird diejenige Feldtüchtigkeit erlangen, die es zur Erfüllung seiner Aufgabe bedarf.

8. Infanterie-Instruktion in den Kantonen.

Die Instruktionsplane der Kantone wurden vorschriftsgemäß dem eidg. Militärdepartement mitgetheilt und von diesem, nach eingeholtem Bericht der betreffenden Inspektoren, theils unbedingt, theils mit den nöthigen Bemerkungen genehmigt. Auch heuer ließ das rechtzeitige Eintreffen dieser Instruktionsplane zu wünschen übrig. Man gewinnt dadurch selten über das Ganze sogleich beim Beginne des Jahres die wünschenswerthe Uebersicht.

Wenn wir nun auch nicht verkennen, daß die meisten Kantone sich bestreben, hinsichtlich der Infanterie-Instruktion den gesezlichen Vorschriften zu entsprechen, so müssen wir doch bedauern, daß einerseits nur sehr wenige Kantone über das Minimum der Forderung des Gesezes hinaus gehen, andererseits mehrere immer noch suchen, aus diesen und jenen Gründen die an sich schon knappe Unterrichtszeit zu verkürzen; diesem Streben wurde übrigens mit aller Konsequenz entgegen gearbeitet. Je mehr sich die Handfeuerwaffen vervollkommnen, desto tüchtiger und durchgreifender muß die Ausbildung des Soldaten sein. Nur in diesem Falle leistet die an sich vortreffliche Waffe der Neuzeit das, was man von ihr erwartet.

Im Ganzen haben die Kantone im Jahr 1858 unterrichtet: 10,461 Rekruten, wovon 3351 in die Jäger-, 7110 in die Füsilierkompagnien eingetheilt worden sind. Die längste Unterrichtszeit gewährte der Kanton Waadt, der die erstern während 45, die leztern während 35 Tagen im Dienst behielt.

Von der Infanterie des Auszuges wurden dieses Jahr in die gesezlichen Wiederholungskurse berufen: 44½ Bataillone, im Ganzen 31,877 Mann, von der Reserve 19 Bataillone, im Ganzen etwa 11,000 Mann. Dieses Resultat darf befriedigen; dagegen läßt auch hier die Dauer der Unterrichtszeit zu wünschen übrig. Die Herren Kreisinspektoren haben alle diese Kurse inspizirt; ihre Berichte lauten im Allgemeinen günstig, namentlich was Bekleidung, Ausrüstung und Disziplin anbetrifft. Mehr läßt hie und da die Bewaffnung zu wünschen übrig, so namentlich in den Kan-

tonen Schwyz und Wallis, an welche dießfällige dringende Aufforderungen von Neuem gerichtet worden sind.

In Bezug auf die Instruktion herrscht immer noch große Verschiedenheit in der Auffassung der Sache. Während in mehreren Kantonen durch den Einfluß thätiger und befähigter Instruktoren sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, den Hauptnachdruk auf die eigentliche kriegerische Ausbildung des Mannes zu legen, alles bei Seite zu lassen, was nicht dieser entspricht, möglichst praktisch zu verfahren und einen hindernden Pedantismus in Kleinigkeiten gründlich zu beseitigen, herrscht in andern, namentlich kleinern Kantonen, immer noch die Ansicht, nur durch ein geist- und gedankenloses Trüllen sei die militärisch wünschenswerthe Ausbildung des Mannes zu erreichen. Daher finden sich in den Berichten so häufige Klagen über mangelhafte Ausführung des leichten Dienstes, des Sicherheitsdienstes, wie überhaupt des Felddienstes, während die Zeit mit Einübung der Handgriffe und der Pelotonsschule verschwendet worden ist. Eben so finden sich Klagen über mangelhafte Kenntniß des Gewehres, über schlechte Instandhaltung desselben und über geringe Ausbildung im Zielen und Schießen. Die Schießübungen werden in manchen Kantonen als eine lästige und sehr kostspielige Nebenbeschäftigung betrachtet; man sucht sich derselben so schnell als möglich zu entledigen und übersieht dabei die Wichtigkeit, die das Feuergefecht mehr und mehr gewinnt.

Wir haben nicht unterlassen, in Vollziehung des Postulats 7 des Bundesbeschlusses zum leztjährigen Geschäftsbericht (VI, 68), an die Kantone die dringende Mahnung zu richten, strenge für Einhaltung der gesezlichen Schießübungen der Infanterie zu sorgen, und gleichzeitig hat das Militärdepartement die Inspektoren angewiesen, bei Anlaß ihrer Inspektionen hauptsächlich darauf zu achten, ob die Kantone in dieser Beziehung ihre Pflichten erfüllen.

Auch das Bajonnettfechten wird nicht ganz richtig aufgefaßt. Statt ein eigentliches Fechten darin zu suchen und demgemäß zu instruiren, behandeln manche Instruktoren die vorgeschriebenen Stöße und Paraden als Handgriffe, was durchaus unrichtig ist und welchem Streben entgegen gewirkt werden muß. Diese Behandlung trägt wesentlich die Schuld, daß die Fortschritte in diesem Unterrichtszweig durchschnittlich nicht befriedigten.

Das Militärdepartement hat alle diese Verhältnisse scharf ins Auge gefaßt und wird durch den Einfluß der Infanterie-Instruktorenschule trachten, den sich ergebenden Uebelständen entgegen zu arbeiten; die Nothwendigkeit vermehrter Schießübungen in Folge des Beschlusses, die glatten Gewehr in gezogene umzuändern, dürfte ebenfalls mitwirken, einer lebendigern und frischern Auffassung der reglementarischen Exerzirvorschriften Bahn zu brechen. Eben so wird das Departement den Herren Inspektoren die nöthigen Weisungen in diesem Sinne zukommen lassen.

Eine weitere Thatsache geht aus den Berichten derselben hervor, daß manche Kantone ihre Bataillone nicht vollzählig in die Wiederholungs-

kurse einberufen, sei es, daß viele Leute außer Land sich befinden, wie z. B. im Kanton Tessin, sei es, daß man zu leicht Dispensationen ertheilt; so rückte ein Reservebataillon, dessen Solletat 768 beträgt, dessen Effektivetat auf 1. Januar 1858 beinahe 1000 Mann zählte, nur in einer Stärke von 524 Mann ein. Auch in dieser Beziehung sah sich das Departement mehrfach zu strengen Reklamationen veranlaßt.

Die Ausbildung der subalternen Offiziere läßt noch Manches zu wünschen übrig; es wird nicht genug auf selbstständiges und rasches Handeln hingewirkt; die Instruktoren mißkennen sie und ihre Aufgabe, indem sie zu viel selbst eingreifen und zu wenig Werth auf die Selbstständigkeit des Offiziers legen. Für kleinere Kantone ist die wünschbare Erziehung und Bildung von Offiziersaspiranten eine fast nicht zu bewältigende Aufgabe. Es fehlt dem einzelnen Kanton einentheils an den Instruktionsmitteln, anderntheils an der nöthigen Zahl von Aspiranten, um einen eigenen Unterricht für sie einzurichten.

Es läßt sich daher mit Recht fragen, ob nicht von Seite der Eidgenossenschaft in dieser Beziehung den Kantonen an die Hand gegangen werden sollte, eine Frage, mit deren Lösung sich das Departement lebhaft beschäftigt. Gute Offiziere, gute Kader, sind die erste Bedingung für eine Milizarmee; je besser die ersteren sind, desto geringer ist die Bedeutung einzelner Mängel in der Ausbildung der Soldaten.

Abgesehen von diesen Klagen geben uns aber dennoch die Berichte der Herren Inspektoren die tröstliche Ueberzeugung, daß die überwiegende Mehrzahl der Bataillone durchaus felddienstfähig ist, und daß überall Fortschritte in der Ausbildung zu bemerken sind; namentlich legen wir Werth auf das günstige Urtheil der Herren Inspektoren über die Manneszucht und den Gehorsam der inspizirten Truppen.

Was die Landwehr anbetrifft, so haben folgende Kantone dem §. 66 der eidg. Militärorganisation entsprochen: Zürich, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf. In mehreren Kantonen ist die Landwehr noch immer nicht organisirt.

An eidgenössischen Uebungen nahmen, wie bereits bemerkt, folgende Infanteriebataillone Theil:

a. Zentralschule. 4 Bataillone, reduzirt auf den Bestand von je 400 Mann.

b. Truppenzusammenzug. 7 ganze und 5 halbe Bataillone in voller Kriegsstärke.

Ueber deren Leistungen findet sich das Nähere beim Bericht über die fraglichen Uebungen.

e. Besuch auswärtiger Militäranstalten.

Herr Stabsmajor Challande besuchte das französische Lager bei Chalons, und Herr Stabsmajor Franz von Erlach die hauptsächlichsten Waffenplätze der österreichischen Armee in Italien.

Beide haben umständliche Berichte eingereicht, welche von dem Bestreben Zeugniß geben, die zu ihrer militärischen Ausbildung gebotenen Gelegenheiten möglichst zu benuzen.

Um eine zwekmäßige und nuzbringende Verwendung des für solche Missionen jährlich im Budget ausgesezten Kredites zu sichern, haben wir das Militärdepartement beauftragt, über die Regulirung der Frage, betreffend den Besuch ausländischer Lager und Militäranstalten durch eidg. Stabsoffiziere, Bericht und Anträge zu hinterbringen.

f. Pferdebestand.

1. Regiepferde.

Der Bestand der eigenen Reit- und Zugpferde für die Artillerie, aus welchen nun auch die Trompeter-Instruktoren der Kavallerie für ihren Dienst beritten gemacht werden, war Ende 1857 siebenzig Stük im Werthe von Fr. 39,050. Abgang hatte man fünf Pferde, wovon drei sofort ersezt wurden. Zwei giengen durch Tod ab und fielen zu Lasten der betreffenden Schulabtheilungen . . . . . Fr. 900

Wegen Untauglichkeit zum Militärdienst oder Unheilbarkeit wurden ausgeschlossen und versteigert drei Pferde, Erlös „ 605

Verlust darauf zu Lasten der Abtheilungen . . . . „ 795

Im Ganzen: Fr. 2,300

Diese Einnahme für den Inventar-Conto wurde verwendet zum Ankauf anderer drei tüchtiger Reitpferde, zum Preise von Fr. 1000, Fr. 600 und Fr. 700, zusammen wie oben Fr. 2,300.

Es verblieben somit Ende 1858 68 Stük für . . Fr. 39,050

Bei der Revision sämmtlicher Pferde und ihres Schazungswerthes ergaben sich:

Werthverminderungen bei 28 Stüken für .	Fr. 2,250	
dagegen Werthvermehrungen bei 8 Stüken .	„ 400	
also Verminderung:		„ 1,850

Der Inventarwerth beträgt demnach . . . . . Fr. 37,200

ein Ergebniß, welches in jeder Beziehung als befriedigend hervorgehoben werden darf, die Einrichtung rechtfertigt und ihren Fortbestand, ja ihre Ausdehnung empfiehlt.

Auch die Oekonomie dieser Verwaltung hat sich im Berichtsjahre sehr günstig gestellt. Die Reitpferde fanden ziemlich anhaltende Verwendung, und daher erreichten die Einnahmen an Miethgeldern in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen die Summe von . . . Fr. 35,183. 10.

Gegenüber den Ausgaben für Verpflegung und Unterhalt der Pferde in den Wintermonaten und Perioden, wo dieselben nicht im wirklichen Dienst waren, im Betrage von . . . . . „ 26,416. 52

ergibt sich daher immer noch ein Vorschuß von Fr. 8,766. 58

zu Gunsten der Verwaltung.

2. Veterinärdienst.

Bei den verschiedenen Schulen und Wiederholungskursen wurden im Ganzen 4330 Pferde eingeschäzt.

Davon sind erkrankt und mußten ärztlich behandelt werden 1622, worunter 372 Sattel- und Kummetdrüke, 251 einfache Verwundungen, 369 Drüsenerscheinungen unter verschiedenen Formen, 222 verschiedene entzündliche Affektionen, 72 Augenkrankheiten, 76 einfache Abzesse, 56 Hufübel. Von bösartigen Krankheiten waren nur 2 Fälle von verdächtiger Drüse, 3 von Roz, 1 von Hautwurm und 6 Typhen.

Vollständig genesen und ohne weiteres an die Eigenthümer zurükgegeben worden sind	511 Pferde.
mit Abschazung zurükgegeben	1071 „
übernommen und versteigert	19 „
mit Tod abgegangen oder abgestochen	21 „

Die 1071 abgeschäzten Pferde erhielten Fr. 50,875. 65 Abschazung, was auf eines durchschnittlich Fr. 47. 50 ausmacht. (Voriges Jahr war der Durchschnitt Fr. 44.) Für die mit Tod abgegangenen Pferde mußte ein Schazungswerth von Fr. 12,220 vergütet werden, was auf eines Fr. 582 trifft. Es waren dabei zwei Reitpferde von Fr. 1000, eines von Fr. 800, zwei von Fr. 700, mehrere Zugpferde von Fr. 600 und Fr. 500, dann auch geringere von Fr. 300.

Sämmtliche Veterinärkosten und Entschädigungen steigen auf Fr. 90,673. 18

und vertheilen sich wie folgt:

Ein- und Abschazungskosten	Fr.	4,936. 55
Medikamente, Pflege und Wartung	„	14,799. 13
Abschazungsvergütungen	„	50,875. 65
Supplementvergütung für versteigerte Pferde . . .	„	7,841. 85
Vergütungen für umgestandene und getödtete Pferde .	„	12,220. —
Zusammen:	Fr.	90,673. 18

Diese Summe, auf alle im Dienst gestandenen Pferde vertheilt, bringt durchschnittlich auf ein Pferd Fr. 20. 94. (Voriges Jahr Fr. 14. 52.) Die bedeutende Vermehrung fällt der Kavallerie zur Last, deren Abschazungen und Kosten in der Anzahl der beschädigten Pferde und im Betrage zwei Drittheile des Ganzen ausmachen.

V. Trigonometrische Arbeiten.

Schweizerischer Atlas.

Die Triangulation für das Blatt XIII wurde fortgesezt im Kanton Bern, und in den Kantonen Unterwalden und Uri begonnen.

Im Maßstab von $1/25000$ wurden für die Blätter VIII und XIII 21 Quadratstunden aufgenommen, und zwar 8 im Kanton Luzern, 10 im

Kanton Bern und 3 im Kanton Unterwalden. Im Maßstabe von $^1/_{50000}$ wurden für die Blätter XII, XIV und XXII 49 Quadratstunden aufgenommen, und zwar 16 im Gebiete von Bern, 18 in den Kantonen Graubünden und Tessin und 15 im Wallis. Nach aller Wahrscheinlichkeit werden die Aufnahmen im künftigen Jahre oder spätestens bis 1860 beendigt werden, wenn wenigstens auch Luzern mit dem, was ihm übrig bleibt, recht thätig ist.

Der Stich des Blattes XIX wurde beendigt und an den Blättern XII, XIV und XXII fortgesezt. Derselbe wird nächstes Jahr an den Blättern XII und XIV ebenfalls beendigt werden. Es ist mit dem besten Kupferstecher eine besondere Uebereinkunft getroffen worden, um dieses Resultat zu erzielen. Unter den gleichen Bedingungen kann im Jahr 1860 auch der Stich der Blätter VIII und XXII beendigt werden, und die Blätter XIII und XXIII im Jahr 1861 oder spätestens 1862. Wir gehen somit raschen Schrittes der Vollendung dieses schönen Werkes entgegen, das der Schweiz zur großen Ehre gereicht.

Ueber den Stand der Arbeit auf Ende 1858 gibt die beiliegende Karte Aufschluß.

VI. Festungswerke.

Da die Schanzen unmittelbar vor der Brüke von Aarberg schon von Anfang an in viel zu engem Maßstabe und ganz unvollkommen angelegt, auch mit der Zeit verfallen waren, und ihrem Zweke durchaus nicht entsprechen würden, so fanden wir uns veranlaßt, das betreffende Terrain zu veräußern, was auf öffentlicher Steigerung um den Preis von Fr. 3638 statt hatte.

Dagegen wurden in Basel die Grundstüke, auf welchen die beibehaltenen Feldschanzen Nr. 9, 10 und 11 stehen, für den Bund um die Summe von Fr. 41,615. 98 angekauft, und für die wieder abgetragenen Schanzen resp. das von denselben in Anspruch genommene Terrain eine Entschädigung von Fr. 20,963. 26 ausgerichtet.

Auch in Eglisau wurde Grund und Boden der dortigen beiden Schanzen angekauft.

In Bellinzona und an der Luziensteig beschränkten sich die dießjährigen Arbeiten lediglich auf die gewöhnlichen Reparaturen; dagegen haben wir in Folge des Postulats 10 des Bundesbeschlusses zum lezjährigen Geschäftsbericht, wodurch wir angewiesen worden sind, zu untersuchen, ob der provisorische Zustand, in welchem die östliche Seite der Befestigungswerke an der Luziensteig belassen wird, nicht Nachtheile darbiete, und ob es daher nicht zwekmäßig wäre, dermalen schon diesen Theil der Festungswerke durch eine krenelirte Mauer oder durch Kasematten schließen zu lassen, eine Kommission mit der Prüfung dieser Frage beauftragt. Diese Kommission, bestehend aus dem Inspektor des Genie, Herrn eidg. Oberst Aubert, und den Herren Oberstlieut. Herzog und Wolff.

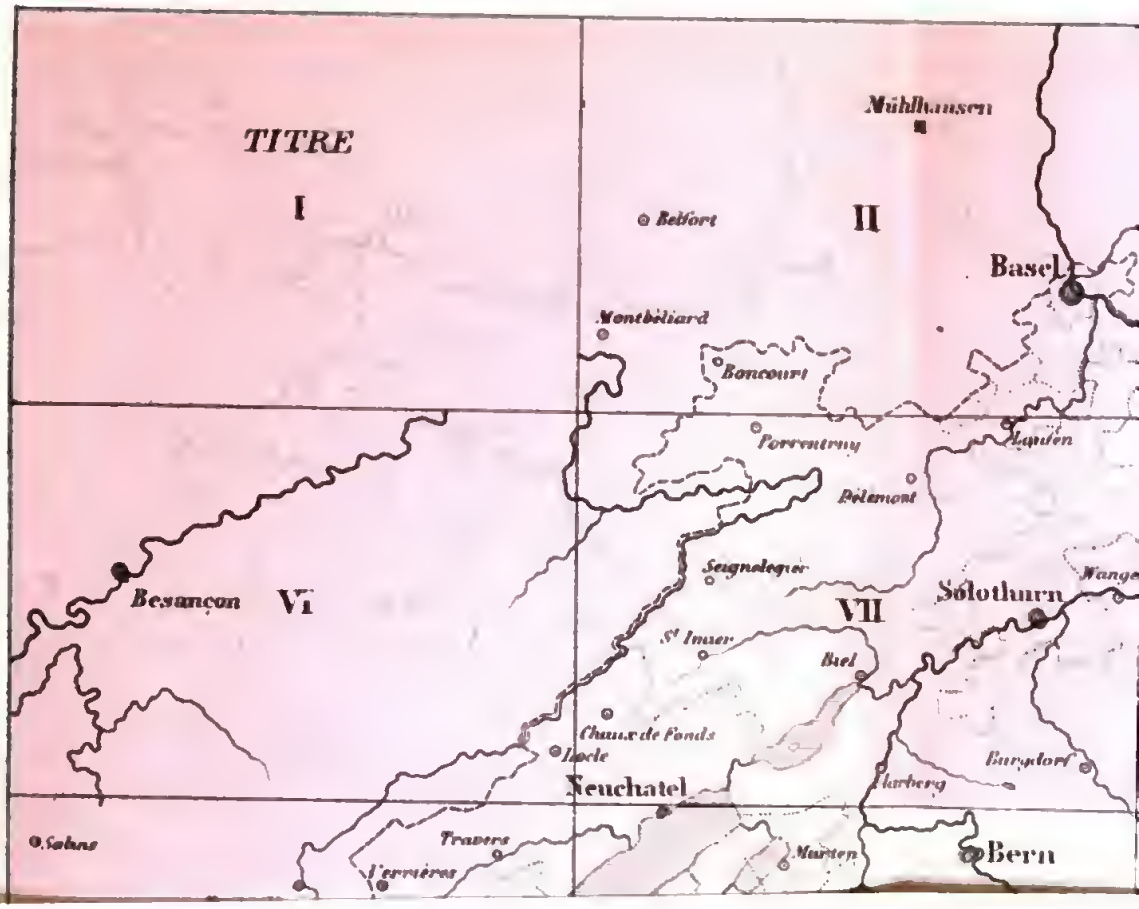
TITRE
I
II
VI
VII
Mühlhausen
Belfort
Basel
Montbéliard
Boncourt
Porrentruy
Landen
Delemont
Seignelegier
Wange
Besançon
Solothurn
St Imier
Biel
Chaux de Fonds
Locle
Burgdorf
Neuchatel
Harberg
Travers
Murten
Bern

hat, und zwar im Beisein des Chefs des eidg. Militärdepartements, den Gegenstand an Ort und Stelle untersucht, und es werden nun, gestüzt auf deren Gutachten, die allerdings als nothwendig erkannten Neubauten planirt und devisirt, um dann den erforderlichen Kredit bei Ihnen nachsuchen zu können.

In St. Maurice machte, neben der nöthigen Kompletirung der schon bestehenden Werke, die vermittelst eines Tunnels mitten durch die Position durchführende Eisenbahn verschiedene Modifikationen an den bestehenden Befestigungsanlagen erforderlich. Die Eisenbahngesellschaft trug die Kosten der durch sie veranlaßten Veränderungen; im Uebrigen wurde nach einem von dem Direktor der dortigen Befestigungen, Herrn Oberstlieutenant Gautier, entworfenen Plan die daherigen Arbeiten bereits in diesem Jahre begonnen, und werden im Frühjahr fortgesezt werden.

VII. Sendungen und Kommissionen.

Wir haben schon im lezten Berichte angeführt, daß, nachdem die von uns aufgestellte größere Kommission höherer Stabsoffiziere die in Folge der Truppenaufstellung wegen der Neuenburger-Angelegenheit von verschiedenen Seiten eingegangenen Wünsche und Vorschläge zu Verbesserungen in unserm Heerwesen vorläufig durchgangen und geordnet und das Unwesentliche vom Wesentlichen ausgeschieden hat, Spezialkommissionen nunmehr beschäftiget seien, die verschiedenen Materien näher zu untersuchen und vorzuberathen.

Diese Kommissionen haben im Laufe des Berichtsjahres mit allem Fleiß und aller Umsicht ihre Aufgabe an die Hand genommen, und sich theilweise derselben entlediget.

Die Kommission für den Generalstab beschäftigte sich mit der Frage einer bessern Organisation und Instruktion des eidg. Stabs; denn es ist kein Zweifel, daß hierin eine der schwächsten Seiten unserer Armee liegt. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß bei einer Milizarmee, die den Offizieren als solchen keine bleibende und sichere Carriere darbietet, und wo die Hilfsmittel zur wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung der Offiziere sehr beschränkt sind, es stets sehr schwer halten wird, einen gehörig organisirten und genügend instruirten Stab zu besizen. Die Kommission arbeitete den Gesezesentwurf aus, den wir Ihnen, nachdem er zuvor auch von der größern Militärkommission durchberathen worden, mit Botschaft vom 23. Juni vorgelegt haben.*) Hat nun auch dieser Entwurf Ihre Zustimmung für einmal nicht erhalten, so ist dadurch, so wie durch die bezüglichen Kommissionalverhandlungen, doch manche Frage angeregt worden, die für die zukünftige Organisation und Instruktion des eidg. Stabes von nüzlichen Folgen sein wird.

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band II, Seite 97.

Die Kommission für das Geniewesen verständigte sich über ein neues Modell zu einem Seitengewehr für die Geniekompagnien und die Infanterie-Zimmerleute. Sie beantragte ferner die Einführung und Uebernahme des Spezialunterrichts der Infanterie-Zimmerleute durch den Bund, womit nun das nächste Jahr der Anfang gemacht werden soll. Sie empfahl die Ersezung der jezigen zwei, verschieden konstruirten und beladenen Wagen der Sappeurkompagnien durch zwei ganz gleich beschaffene und gleich ausgerüstete Sappeurwagen. Sie beschloß die Ausschreibung eines Handbuchs für die Sappeurs und Pontonniers. Insbesondere aber befaßte sie sich mit dem Kriegsbrükenmaterial, einem Gegenstande, der für unsere Terrainverhältnisse von der höchsten Wichtigkeit ist, wegen der finanziellen Tragweite aber, so wie wegen einigen technischen Differenzen, die noch zu lösen sind, noch weiterer Prüfung bedarf.

Die Kommission für das Artilleriewesen prüfte hauptsächlich folgende Fragen: Vermehrung der schweren Kaliber. Mit Rükficht auf den Umstand, daß ohne Zweifel bald gezogene Geschüzröhren eingeführt werden dürften, wobei der Unterschied der jezigen Kaliber beim Feldgeschüz modifizirt würde, glaubt die Kommission, im Grundsaz mit der Vermehrung der schweren Kaliber einverstanden, man solle für einmal dabei stehen bleiben, daß der Bund die 8 ℔ Kanonen und die dazu gehörenden Haubizen der Batterien Nr. 41 von Zürich und 42 von Luzern durch 12 ℔ Kanonen und lange 24 ℔ Haubizen ersezе. Es wäre dieß allerdings schon ein nicht unbedeutender Schritt, und wir werden erwägen, wie derselbe ausgeführt werden könne.

Durchführung des Systems der langen Haubizen, und Einführung eines tempirbaren Zünders für alle Granaten.

Beides wird von der Kommission empfohlen.

Schon im Eingang dieses Berichtes, unter dem Abschnitt Kriegsmaterial, haben wir darauf hingewiesen, daß bei den Feldbatterien die sofortige Ersezung der 12 ℔ kurzen Haubizen durch lange wegen des Munitionsersazes und der größern Leistungsfähigkeit dringendes Bedürfniß sei. Es wird aber auch empfohlen, daß bei dem Positionsgeschüz die kurzen 24 ℔ Haubizen durch lange ersezt würden. Was dann den tempirbaren Zünder betrifft, so haben bereits im Laufe des Jahres drei Versuche mit dem Breithauptschen Zünder, die sehr günstig ausfielen, stattgehabt. Die Versuche, welche bisher nur mit der langen 12 ℔ Haubize vorgenommen wurden, sollen nun nächstes Jahr auch auf die lange 24 ℔ Haubize, und namentlich auch auf das Kartätschgranatschießen ausgedehnt werden.

Endlich befaßte sich die Kommission noch mit der Bearbeitung der noch mangelnden oder zu revidirenden Ordonnanzen und Vorschriften, wie z. B. Organisation und Reglement für die Raketen- und Gebirgsbatterien, Reglement über Lastenbewegungen und Wiederherstellungsarbeiten.

Die Kommission für die Kavallerie nahm den von Ihnen zurükgewiesenen Gesezentwurf über die Reorganisation der Kavallerie nochmals an die Hand und arbeitete ein neues Projekt aus, welches wir bald in nähere Behandlung nehmen zu können hoffen.

Die Kommission für das Sanitätswesen entwarf ein neues, den in Folge der Militärorganisation von 1850 veränderten Verhältnissen und seither gemachten Erfahrungen angepaßtes Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei dem Bundesheere, welches dann auch von der größern Militärkommission durchberathen und gutgeheißen, und demnach von uns durch Beschluß vom 17. Dezember 1858 definitiv als Reglement festgestellt wurde.

Endlich befaßte sich auch eine Spezialkommission über das Armeeverwaltungs- und Rechnungswesen in öftern Sizungen mit ihrer schwierigen Aufgabe, und legte über alle Theile der Kriegsverwaltung umständliche Berichte und Anträge vor, deren weitere Prüfung dem nächsten Jahre anheimfallen.

Die Versuche, das weiße Lederzeug in schwarzes umzuwandeln, wurden fortgesezt und lieferten ein Ergebniß, welches diese Umfärbung, die mit geringen Kosten hergestellt werden kann, wesentlich empfiehlt.

Durch besondere Botschaft haben wir Ihnen bereits von den fortgesezten Versuchen mit gezogenen Handfeuerwaffen und den mit dem Prelat-Burnand-Systeme umgeänderten Infanteriegewehr erhaltenen günstigen Resultaten Kenntniß gegeben, und Sie haben sich veranlaßt gesehen, die Umänderung unserer sämmtlichen Infanteriegewehre nach dem genannten System zu beschließen.

Damit wäre denn auch das Postulat 9 des Bundesbeschlusses zum leztjährigen Geschäftsbericht erlediget, wodurch Sie uns eingeladen hatten, diese Versuche fortzusezen und für den Fall des Erfolges Anträge zu hinterbringen, welche auf sofortige Umänderung der bisherigen Schießgewehre abzielen.

Die Umänderung wird nun sofort ins Werk gesezt, worüber wir das Nähere im künftigen Berichte geben werden.

VIII. Pensionswesen.

Der im lezten Jahresberichte erwähnte Antrag der Pensionskommission, die nach dem Gesez maßgebenden Verhältnisse sämmtlicher Pensionirten mittels Ausfüllung der beschlossenen Formularfragebogen durch die Gemeindsbehörden und Pfarrämter genau festzustellen, und überdieß die pensionirten Invaliden durch Offiziere des eidg. Gesundheitsstabes untersuchen zu lassen, wurde im Berichtsjahre zur Ausführung gebracht.

Sämmtliche betheiligte Kantonalmilitärbehörden erhielten die nöthige Anzahl Formularien, um sie durch die betreffenden Gemeindsbehörden (Pfarrämter) ausfüllen zu lassen, nnd Herr Divisionsarzt Wieland wurde beauftragt, unter Mitwirkung des Herrn Ambulancearztes Engelhard, die pensionirten Invaliden sowol als die neuen Pensionsbewerber zu

untersuchen. Zu dem Ende bereisten dieselben die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, in denen allen sich Pensionirte befinden, und überall wurden ihnen an bezeichneten Tagen und Orten die Invaliden vorgestellt.

Nachdem das Material auf diese Weise möglichst vervollständigt war, nahm die Pensionskommission die Revisionsarbeit zur Hand und gelangte zu folgenden Ergebnissen. Es lagen 250 Pensionsfälle vor, worunter 13 neue Bewerbungen.

Hinsichtlich der bereits bestehenden Pensionen wurden befunden, es seien

150 in ihrem bisherigen Bestande zu belassen,
32 zu vermindern,
16 zu erhöhen,
20 zu entziehen, weil die Requisite nicht mehr vorhanden sind, und
19 wegen Ueberschreitung des pensionsfähigen Alters oder wegen Tod als dahingefallen zu erklären.

Auf diese Weise werden statt den 237 Pensionen, welche im Berichtsjahre einen Gesammtbetrag von Fr. 53,720 erreichten, nunmehr nur 198 entrichtet werden müssen, in einem Betrage von Fr. 46,880, also Fr. 6840 weniger als bisher.

Von den 13 neuen Pensionsbegehren wurde befunden, es seien

3 abzuweisen,
2 mit Aversalentschädigung zu je Fr. 100 zu erledigen, dagegen
8 mit Pensionen im Gesammtbetrag von Fr. 1110 zu bedenken.

Es verblieben demnach vom 1. Januar 1859 an 206 Pensionen, welche sich nach Zahl und Betrag auf die Kantone folgendermaßen vertheilen:

Kanton.	Pensionäre.	Pensionsbetrag.
Zürich	30	7,040
Bern	42	9,880
Luzern	1	60
Glarus	1	100
Solothurn	8	1,305
Schaffhausen	9	1,345
Appenzell A. Rh.	9	2,520
St. Gallen	9	1,440
Graubünden	2	405
Aargau	37	9,280
Thurgau	2	490
Tessin	6	1,770
Waadt	47	11,710
Wallis	1	250
Genf	2	395
	206	47,990

Wird nun nach den jezt gesammelten Daten eine, alle nothwendigen Rubriken enthaltende neue Pensionskontrole angefertigt und auch bei zukünftigen Revisionen und neu einlangenden Pensionsbegehren das im Berichtsjahre eingeschlagene Verfahren beobachtet, so wird man sicherer als bisher den im Pensionswesen so leicht möglichen Mißbräuchen vorbeugen können und die wünschbare Ordnung in diesen Verwaltungszweig bringen.

IX. Justizpflege.

Im Berichtsjahre kam ein einziger kriegsgerichtlicher Straffall vor, nämlich ein Diebstahl, verübt von einem Soldaten des Solothurner Halbbataillons Nr. 79 in Zürich auf dem Heimmarsche vom Lager bei Luzienſteig.

Der Fall, weil auf dem Heimmarsche verübt, wurde nach Anleitung des Art. 209 des Bundesgesezes über die militärische Strafrechtspflege zur Abwandlung an die Gerichte des Kantons Solothurn gewiesen.

Uebersicht

der von der Eidgenossenschaft zu liefernden, vorhandenen und noch mangelnden Hauptgegenstände des Kriegsmaterials.

I. Geschüzröhren.

Nach dem Bundesgesezе vom 27. August 1851 hat die Eidgenossenschaft zum Bundesheer zu stellen:

	Stüke.
An Feld- und Gebirgsgeschüzen für Auszug und Reserve . .	18
„ Ergänzungsgeschüzen	46
„ Positionsgeschüzen, nämlich sechzig 12 Pfd. Kanonen, dreißig 24 Pfd. Haubizen und zehn Mörser	100
Zusammen	164
Ueberdieß erheischen die Bedürfnisse der Instruktion vier 6 Pfd. Kanonen und zwei 12 Pfd. Haubizen mehr . . .	6
Der Gesammtbedarf steigt daher auf	170
Hiervon waren vorhanden:	
A. Von der Periode des eidg. Militärreglements vom Jahre 1817 (1817—1840), welchem zufolge die Eidgenossenschaft nur Instruktionsgeschüze anzuschaffen hatte,	14
B. Von der Periode des modifizirten eidg. Militärreglements von 1841 bis 1849, das der Eidgenossenschaft 88 Geschüze auferlegte, . . .	23
	37
Es mangelten somit noch	133

	Stüke.
Hievon sind nun in den neun Jahren von 1850 bis und mit 1858 wirklich angeschafft worden 97	
und für das Jahr 1859 bestellt und in Arbeit befindend 14	
	111
Es bleiben daher nur noch anzuschaffen zwanzig 12 Pfd. Kanonen und zwei 12 Pfd. Haubizen	22

II. Laffetten und Kriegsfuhrwerke.

An die erforderlichen Laffetten, an Zahl	192
waren auf Ende von 1849 vorhanden . . . 55	
Zuwachs seit 1849 bis 1859 114	
	169
so daß noch anzuschaffen bleiben	23

Seit 1849 wurden überdieß angeschafft: 53 Caissons, Rüstwagen, Feldschmieden, Feuerwerker- und Schanzzeugwagen, Stabsfourgons nebst 80 Munitionskästchen für Gebirgsartillerie, so wie 20 Ambulancenfourgons, sämmtlich mit vollständiger Ausrüstung.

III. Munition.

Nach dem Bundesgesetze liegt der Eidgenossenschaft die Bereithaltung ob von	35,000 Schüssen
verschiedenen Kalibers und Arten, wovon auf 1. Januar 1850 vorhanden waren .	8,333 Projektile.
Seither kamen dazu, worunter namentlich die vollständige Ausrüstung an Kartätschgranaten	30,637 „

IV. Kriegsbrükenmaterial.

Am 1. Januar 1850 war nur ein älterer Pontontrain mit schwerfälligem Wagen, nach alt-französischem System, vorhanden; seither sind 46 Pontontheile, nebst 40 stehenden Brükenunterlagen (Böken) und einer großen Anzahl von Balken, Brükenladen, Ankern, Tauen und übrigen Geräthschaften, nebst 30 leichten Wagen nach Birago'schem System angeschafft worden.

Uebersicht

der von den Kantonen im Jahr 1858 beseitigten und der noch vorhandenen wichtigern Lüken im Bestand ihres zum Bundesheer zu stellenden Kriegsmaterials.

1. Bewaffnung und Ausrüstung.

Kantone.		Mangelnd auf 1. Januar 1858.		auf 1. Januar 1859.	
		Auszug.	Reserve.	Auszug.	Reserve.
Uri	Mantelsäke	—	2	—	2
	Torniſter	—	—	—	39
Schwyz	Säbel mit Zugehör für Guiden	11	19	8	18
	Piſtolen, dito . . .	—	35	—	34
	Säbel mit Zugehör für Parktrain	—	1	—	1
	Gepäktaſchen für Infanterie	—	4	4	2
Obwalden	Torniſter	—	80	—	80
Nidwalden	Weidmeſſer	—	47	—	47
Freiburg	Mantelsäke für Artillerie und Kavallerie . . .	—	74	—	50
	Piſtolen	—	70	—	83
Baſel-Landſchaft	Säbel für Artillerie und Train	—	49	—	44
	Torniſter und Mantelsäke für Artillerie und Train .	—	47	—	41
	Stuzer mit Zugehör . .	—	—	—	4
Schaffhauſen	Piſtolen für Dragoner .	—	22	—	18
	Säbel mit Patrontaſchen für Dragoner . . .	—	11	—	10
	Mantelsäke	—	11	—	10
Appenzell A. R.	Säbel und Torniſter für Artillerie	—	48	—	69
	Piſtolen und lange Säbel für Parktrain . . .	—	5	—	5
Appenzell J. R.	Infanteriegewehre . . .	—	109	—	6
Graubünden	Guidenausrüſtungen . .	—	18	—	18
Aargau	Piſtolen	—	76	—	—
Teſſin	Gewehre und Säbel für Sappeurs	—	17	—	17
	Säbel für Parktrain . .	—	62	—	57
	Gepäktaſchen	8	4	8	4

Kantone.		Mangelnd auf 1. Januar 1858.		auf 1. Januar 1859.	
		Auszug.	Reserve.	Auszug.	Reserve.
Wallis	Säbel für Artillerie und Parktrain	—	116	—	116
	Gepäktaschen	6	4	6	4
	Tornister und Mantelsäcke	—	121	—	121
Neuenburg	Gepäktaschen	4	2	4	2
	2. Feldgeräthe.				
Uri	Anzahl der fehlenden Geräthe	14	126	1	130
Schwyz	Sämmtliches Geräthe bei der Reserve	15	315	33	315
Obwalden	idem	—	81	—	81
Aargau	Offizierskochgeräthe	56	33	56	33
Wallis	"	10	364	26	364
Freiburg		—	—	—	4
Solothurn		—	—	—	11
Appenzell A. R.		—	—	—	1
	3 Pferdausrüstung.				
Bern	Trainpferdgeschirre	—	40	—	20
Uri	idem	—	1	—	—
Schwyz	idem	26	20	26	20
	Reitzeuge	18	19	11	19
Glarus	Pferdgeschirre	20	14	20	14
Zug	idem	—	12	—	12
Freiburg	idem	—	80	5	80
Schaffhausen	Reitzeuge	—	11	—	10
Appenzell A. R.	Pferdgeschirre	—	4	—	4
Graubünden	Bastsättel	21	44	21	44
	Reitzeuge	—	18	—	18
Aargau	Pferdgeschirre	—	11	—	11
	Reitzeuge	20	4	—	4
Wallis	Pferdgeschirre	10	18	10	18
	Reitzeuge	—	5	—	5
	Bastsättel	—	44	—	44
Neuenburg	Reitzeuge	—	10	—	10
Genf	Pferdgeschirre	—	29	—	29

4. Geschüze.

Der Geschüzbestand für Auszug und Reserve entspricht der reglementarischen Forderung; jedoch bleibt sehr zu wünschen, daß die in den

Kantonen St. Gallen, Aargau und Waadt einigen Batterien noch zugetheilten kurzen Haubizen durch lange ersezt werden.

Die Positionsgeschüze sind, nachdem Schaffhausen seine vier 6 ℔ Kanonen in Bestellung gegeben, bis an diejenigen von Zug und Schwyz vollständig.

5. Kriegsfuhrwerke.

Die Caissons, Rüstwägen und Feldschmieden für die bespannten Batterien sind sämmtlich vorhanden.

Kantone.		Mangelnd auf 1. Januar 1858.		auf 1. Januar 1859.	
		Auszug.	Reserve.	Auszug.	Reserve.
Dagegen mangeln:					
Bern	Scharfschüzen- und Infanterie-Caissons	—	22	3	3
Luzern	Vorrathslaffeten	1	2	—	2
„	Caissons für Scharfschüzen und Infanterie	—	—	1	—
Uri	id.	—	3	—	3
Schwyz	„	9	6	3	3
Obwalden	„	—	2	—	—
Nidwalden	„	1	1	—	1
Glarus	„	1	2	1	2
Zug	„	—	1	—	—
Freiburg	„ und Kavallerie	—	3	1	9
Appenzell A. R.	„	—	—	—	3
Appenzell J. R.	„	—	1	—	1
Graubünden	„	—	2	—	2
Aargau	„	1	2	1	2
„	Vorrathslaffetten	1	—	1	1
Tessin	Caissons f. Scharfsch. u. Infant.	—	11	6	10
„	Vorrathslaffetten, 6 bestellt				
Wallis	Caissons f. Scharfsch. u. Infant.	9	9	3	9
Genf	idem	—	2	—	—
Basel-Landschaft	Vorrathslaffetten	1	—	1	1

6. Geschüzmunition.

Im Jahr 1858 haben beim Auszug die Kantone St. Gallen und Aargau ihren Vorrath vermehrt; dagegen sind immer noch im Rükstand: Basel-Stadt mit 230 12 Pfd. Kartätschgranaten, Luzern, Basel-Landschaft, Appenzell, Tessin, namentlich aber Wallis mit seinen 800 Gebirgshaubizschüssen. Bei der Reserve stehen Wallis und Graubünden am weitesten zurük, indem sie noch keine Munition für ihre Batterien besizen. Für die bespannten Batterien ist die Munition wenigstens in die Linie-

Caissons überall vorhanden. Die Munition für das Positionsgeschüz ist noch zu vervollständigen in den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. In den meisten Zeughäusern sind jedoch die erforderlichen Materialien vorhanden.

Nachdem die Raketenwagen für den Auszug bereits in 3 Kantonen angeschafft worden sind, ist nun auch der Raketenvorrath zu vervollständigen.

7. Munition für die Handfeuerwaffen.

Die beim Auszug nur noch in den Kantonen Luzern (für eine Anzahl Stuzerkapseln), Schwyz, St. Gallen, Wallis und Neuenburg bestehenden Lüken sind die nämlichen geblieben.

Bei der Reserve hat einzig Thurgau seinen Bedarf vervollständigt, während Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Aargau, Tessin und Neuenburg größere oder kleinere Ausstände zeigen.

8. Material für den Gesundheitsdienst.

Kantone.		Mangelnd			
		auf 1. Januar 1858.		auf 1. Januar 1859.	
		Auszug.	Reserve.	Auszug.	Reserve.
Bern	Ambulancetorniſter . . .	—	—	—	9
Uri	id. . . .	1	—	1	—
Schwyz	Infanterieapotheke . . .	1	1	1	1
	Ambulancetorniſter . . .	1	1	1	1
Obwalden	id. . . .	1	—	1	—
Freiburg	Pferdarztkiſten	1	2	1	2
	Infanterieapotheke . . .	—	1	—	1
	Ambulancetorniſter . . .	—	1	—	1
Appenzell A. Rh.	Artillerieapotheke	—	1	—	1
	Pferdarztkiſte	—	1	—	—
Graubünden	Feld- und Pferdarztkiſten für Gebirgsbatterie . . .	2	2	2	2
Aargau	Ambulancetorniſter . . .	—	7	—	4
Thurgau	id. . . .	—	2	—	2
Teſſin	Genie-, Artillerie- und Infanterieapotheken . . .	—	4	—	4
	Ambulancetorniſter . . .	—	4	4	4
Wallis	Feld- und Pferdarztkiſten für Gebirgsbatterien . . .	2	2	2	2
	Infanterieapotheken . . .	2	2	2	2
	Ambulancetorniſter . . .	1	—	1	—

C.

Anhang über die Rechnungsverhältnisse.

Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung vom Jahr 1858 und deren Vergleichung mit dem Voranschlag und den von der hohen Bundesversammlung bewilligten Spezialkrediten bietet folgende Ergebnisse:

	Fr.	Rp.
Die Einnahmen waren im Voranschlag unter Ziff. 20 B berechnet zu	97,600.	—
Die wirklichen Einnahmen betrugen laut Staatsrechnung	161,469.	57
also im Ganzen mehr als nach dem Voranschlag . .	63,869.	57

Es wurden nämlich mehr eingenommen:

		Fr.	Rp.
a.	Für Miethgelder der eidg. Regiepferde was auf dem beibehaltenen stärkern Pferdestand begründet ist.	16,583.	10
b.	Für verkaufte Reglemente und Formularien . . . . . wegen größerem Absaz der neuen Reglemente.	4,421.	11
c.	Für Rükvergütung der an die Schulen in Thun abgegebenen Fourrage, im Gegensaz zu Ziffer 16 der Ausgaben. Dieser Mehrbetrag kommt von den besonders hohen Heupreisen und dem größern Bedarf her, als im Voranschlag berechnet worden war, und gleicht die betreffenden Ausgaben aus.	49,439.	42
	Also mehr	70,443.	63

Hingegen wurden weniger eingenommen, als der Voranschlag angegeben, bei:

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
d.	Für Blätter des schweiz. Atlasses	1,882.	40		
e.	Von verkauftem Kriegsmaterial	3,523,	75		
f.	Verschiedenes . . .	1,167.	91		
				6,574.	06
	ist die Vermehrung wie oben			63,869.	57

	Fr.	Rp.
Die Ausgaben waren im Voranschlag angesezt zu	1,821,015.	—
Dazu kommen noch bewilligte Nachkredite:		
Für Gehalte und Taggelder, verschiedene Vermehrungen	4,200.	—
„ Entschädigungen an's Instruktionspersonal . . .	850.	—
„ Uebungen der Bundesreserve (Kavallerie) . . .	4,000.	—
„ Fourrage-Ankäufe in Thun	45,543.	08
„ Kriegsmaterial	400.	—
„ Magazine	560.	—
„ Sendungen und Kommissionen	3,000.	—
„ Versuche mit Feuerwaffen	1,800.	—
„ Anschaffung des Jägergewehres	225,000.	—
„ Infanterie-Exerzirreglemente	1,336.	—
„ Kasernenbau-Expertise in Thun	5,000.	—
„ Okkupation von Neuenburg (Nachtrag)	13,009.	05
Zusammen	2,125,713.	13
Die wirklichen Ausgaben betragen laut Staatsrechnung	2,208,798.	58
also im Ganzen mehr als die Kreditbewilligung	83,085.	45

Dieser Unterschied wird nachgewiesen wie folgt:

Ueberschreitung des Voranschlags hat stattgefunden bei

		Fr.	Rp.
a. 1.	Gehalte und Taggelder des Kriegskommissariats, eine Fraktion von	28.	66
c. 2.	Besoldung a. des Lehrers der Taktik . . .	68.	50
	b. „ Instruktionspersonals (Genie)	82.	70
	c. „ „ (Scharfschüzen)	720.	80
	Diese Differenzen rühren von vermehrten Reise- und Logisvergütungen her.		
c. 4.	Truppenzusammenzug nach speziellen Berichten .	41,485.	17
5.	Rekrutenschulen, a. Genie	3,444.	80
	Wie voriges Jahr größere Anzahl Rekruten.		
	c. Kavallerie	8,087.	74
	In diesem Mehrbetrag sind auch die Remontenkurse berechnet, welche in und mit den Schulen gehalten wurden, ohne eigene Abrechnung (siehe Spezialkredit).		
	d. Scharfschüzen, zufälliger Mehrbetrag	635.	79
6.	Wiederholungskurse, a. Genie	849.	89
	Von unvorgesehenen Mehrausgaben herrührend.		
	Uebertrag:	55,404.	05

	Fr. Rp.
Uebertrag:	55,404. 05
c. Kavallerie	50,987. 19
d. Scharfschüzen . . .	10,111. 14

Diese bedeutenden Mehrkosten erfolgten vorzüglich wegen der nöthigen Verlängerung der Wiederholungskurse der betreffenden Spezialwaffen beim Truppenzusammenzug, wie aus den einschlagenden Zusammenstellungen zu erheben ist. Im Fernern haben auch die ungemein theuren Heupreise das ihrige beigetragen.

7. Bundesreserve, a. Genie	3,492. 33

Sind Mehrkosten der Sappeurs- und Pontonniers-Wiederholungskurse beim Truppenzusammenzug, namentlich Transport vom Pontontrain von Zürich nach Luzienſteig und zurük ꝛc.

b. Artillerie	1,503. 06
10) Sanitätskurse	5,197. 26

Hier sind aber die Fr. 4,564. 40 Besoldung der Sanitätsinstruktoren inbegriffen, die durch Verfügung vom 27. Januar 1858 angestellt wurden, welche Kosten sich sonst auf die verschiedenen Schulen vertheilt hätten, in denen diese Herren als Aerzte funktionirten.

15) Unterhalt der Bundespferde	7,616. 52

Ursachen liegen in den theuren Heupreisen. Die verrechneten Einnahmen übersteigen aber die Gesammtausgaben dieser Abtheilung noch immer mit einem namhaften Betrag.

16) Fourragemagazin Thun	2,455. 38

Mehrausgabe durch Anschaffungen und Preise. Dieselbe ist ausgeglichen durch die Einnahme 20) B. d.

c. 4. Magazine	2,567. 13
g. 1. Sendungen und Kommissionen	991. 25

Unvorhergesehenes. Jägergewehr. Vorschüsse für Rechnung der Kantone 47,263. 85

Dieser Ausgabeposten der erstjährigen Anschaffungen ist bereits zum größeren Theil gedekt durch verrechnete Einnahmen, die der Verwalter des Materiellen von den Kantonen bezogen und an die Bundeskasse abgegeben hat.

187,589. 16

		Fr. Rp.
	Hingegen bleiben folgende Posten unter dem Voranschlag :	
A. 4)	Gehalte und Taggelder der Verwaltung des Personellen	5,167. 67
	Diese Stelle wurde erst im Dezember besezt, daher der unverfügte Betrag.	
b.	Entschädigungen. Nicht verwendet	1,000. —
c. 1)	Schule für die Instruktoren der Spezialwaffen, nicht abgehalten	1,200. —
2) c.	Instruktionspersonal der Artillerie	5,641. 97
	Nichtbesezte Stelle des Oberinstruktors und sonstige Minderbeträge.	
	d. Kavallerie	5 806. 50
	Nichtbesezte Stellen der Hilfsinstruktoren.	
3)	Zentralschule	15,319. 99
	Die Ersparnisse, resp. Minderausgaben mögen vorzüglich von der Trennung in zwei Abtheilungen herrühren, da die Kosten der Vorbereitungsschule in Aarau unter dem Voranschlag blieben.	
5)	b. Rekrutenschulen der Artillerie (nicht verwendet)	19,177. 21
6)	b. Wiederholungskurse der Artillerie idem.	6,734. 65
7)	c. Reserve. Kavallerie	595. 50
	d. „ Scharfschüzen	5,377. 94
8)	Infanterie-Instruktorenschule	1,329. 23
9)	Kriegskommissariatsunterricht (fand erst 1859 statt)	2,000. —
11)	Inspektion des Gesundheitsdienstes (fand keine statt)	500. —
12)	Infanterie-Inspektionen (nicht verwendet)	1,837. 10
13)	Pferderationsentschädigung an die Inspektoren, idem	627. 50
14)	Ausbildungsbeiträge (nicht verwendet)	3,500. —
e. 1)	Kriegsmaterial. Unterhaltung (nicht verwendet) .	8. 90
2)	„ Anschaffungen idem .	906. 95
3)	Spitaleffekten idem .	292. 96
5)	Plane und Werke idem .	3. 87
6)	Modelle idem .	198. 22
7)	Kriegsmaterial, zur Abgabe an die Kantone .	5,211. 83
f. 1) 2)	Festungswerke (unterlassene Arbeiten und Bauten)	17,313. 30
g. 2)	Versuche mit Feuerwaffen (davon nicht verwendet)	502. 74
h.	Druckkosten	249. 68
i.	Gerichtskosten	2,000. —
	Unvorhergesehenes. Kasernenbau in Thun, Expertenkosten (nicht verwendet)	2,000. —
		104,503. 71

Rekapitulation.

Mehr ausgegeben als der Voranschlag bezeichnet .	Fr.	187,589. 16
Davon ab, das weniger Ausgegebene	„	104,503. 71
Also mehr als der gehabte Kredit	Fr.	83,085. 45
Hievon sind aber noch abzuziehen die gegenüber den Ausgaben für das Jägergewehr bereits an die Bundeskasse erstatteten	„	47,021. 23
so daß die totale Kreditüberschreitung sich reduzirt auf	Fr.	36,064. 22
Die Militärverwaltung hat jedoch auch dieser gegenüber eine Mehreinnahme in verschiedenen bezeichneten Posten des Voranschlags nachgewiesen von . . .	„	63,869. 57
was nach Abzug vorstehender	„	36,064. 22
noch immer einen effektiven Ueberschuß von darbietet.	Fr.	27,805. 35

Die Militärverwaltung hat über diese Beträge hinaus im Jahr 1858 in den Liquidationsarbeiten für die Gränzbewachung von 1856/57 realisirt und an die Bundeskasse abgeliefert Rükvergütungen für Fr. 42,572. 47, welche den gänzlichen Abschluß der betreffenden Rechnung in nächste Aussicht stellen.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Justiz.

a. Staatsrechtliche Verhältnisse.

Es sind bereits zehn Jahre seit der Einführung der neuen Bundesverfassung verflossen. Seither hat sich das neue schweizerische Staatsrecht in mannigfacher Beziehung ausgebildet, und immer mehr und mehr machen sich Behörden und Volk mit demselben bekannnt. Dessen ungeachtet kommt immer noch eine große Anzahl von Gesuchen und Beschwerden ein, welche durch eine verschiedene Anschauung staatsrechtlicher Grundsäze veranlaßt werden. Alle dießfälligen eingelangten Rekurse wurden im Laufe des Berichtsjahres erledigt, so weit sie spruchreif waren.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir alle Entscheidungen anführen wollten, welche zu weiterer Veröffentlichung sich eignen, daher wir uns darauf beschränken, nur solche Fälle anzuführen, welche dazu dienen, das reiche Material der in frühern Berichterstattungen enthaltenen Beschlüsse angemessen zu ergänzen.

I. Bezüglich auf die Bundesverfassung.

Verweigerung und Entzug der Niederlassung und Gewerbsausübung. (Art. 41 der Bundesverfassung.)

a. Frau M., geb. W., von Kirchdorf, Kts. Bern, beschwerte sich, daß man ihr und ihren Kindern im Kanton Freiburg, wo sie ein Landgut gemiethet hatte, die Niederlassung verweigere. Ihre Anbringen bestanden in Folgendem: Im Jahr 1855 sei ihr Mann in den Konkurs gerathen, wobei sie aber einen ansehnlichen Theil ihres Vermögens habe retten können. Um sich und ihre Familie besser durchzubringen, habe sie einen vortheilhaften Miethakkord um Ländereien im Kanton Freiburg abgeschlossen, und nachdem sie über alle in der Bundesverfassung vorgeschriebenen Requisite sich gehörig ausgewiesen, den Pacht angetreten. Ganz unerwartet sei ihr aber ein Beschluß der Behörde zugekommen, daß die nachgesuchte Bewilligung für Niederlassung nicht ertheilt werde, weil ihr Mann Fallit sei. Dagegen sei aber zu bemerken, daß die Folgen des Geldstages nicht sie und ihre Familie getroffen, daß sie alle bürgerlichen Rechte genieße und nach bernerischen Gesezen in vermögensrechtlicher Beziehung ganz unabhängig von ihrem Manne geworden sei.

Die Regierung von Freiburg erwiderte im Wesentlichen Folgendes: Frau M. habe für sich um eine Niederlassungs- und für ihren Mann um eine Aufenthaltsbewilligung nachgesucht, um auf diese Weise die Vorschriften der Bundesverfassung zu umgehen; das gehe aber nicht an. Wollte man nach den Ansichten der Frau M. verfahren, so müßte man sie als das Haupt des Hauses betrachten, was zu Mißverständnissen und zur Gefährdung von dortigen Angehörigen führen könnte.

Es wurde hierauf,

in Erwägung:

1) daß die Weigerung der freiburgischen Behörden, dem Johann M. eine Aufenthaltsbewilligung für dortigen Kanton auszustellen, vollkommen begründet ist, indem derselbe nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren steht;

2) daß dagegen die von seiner Frau für sich und ihre Kinder verlangte Niederlassungsbewilligung nicht verweigert werden kann, da:

   a. die für Johann M. eingetretenen Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nur persönlich sind, und nicht auf dessen Familie übergiengen;

   b. die Rekurrentin in vermögensrechtlicher Beziehung von ihrem vergeldstagten Manne unabhängig ist und freies Verfügungsrecht besizt;

   c. dieselbe die in der Bundesverfassung vorgeschriebenen Ausweise genügend geleistet hat;

3) daß bei dieser Sachlage die Befürchtung von möglichen Verwiklungen und Verlusten für freiburgische Angehörige schon an und für sich wenig begründet, nicht in Betrachtung kommen kann,

beschlossen:

Die freiburgischen Behörden haben der Frau M. die nachgesuchte Niederlassungsbewilligung zu ertheilen.

b. Die Regierung von Luzern beschwerte sich in folgender Angelegenheit gegen die Regierung von Basel-Stadt:

Der 22½ Jahre alte luzernerische Angehörige J. B. habe in Basel-Stadt Niederlassung und Ausübung seines Gewerbs als Zukerbäker verlangt und sich dabei über alle Erfordernisse genügend ausgewiesen. Sein Gesuch sei aber ablehnend beschieden worden, weil die dortigen Gesezе das zurükgelegte vier und zwanzigste Jahr verlangen, um sich selbstständig etabliren zu können. Eine solche Auffassung von Bundesvorschriften sei nicht zulässig. Vorab müsse die Bescheinigung der heimathlichen Behörden, daß der Betreffende in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe, überall als genügend anerkannt werden, und was die Volljährigkeit betreffe, so sei dieses eine Statusfrage. Nun sei aber allgemein Rechtens, daß solche Fragen, welche die persönliche Fähigkeit einer Person zu rechtlichen Handlungen betreffen, nach den Gesezen ihres Heimathsortes entschieden werden müssen. Nach luzernerischen Gesezen sei B. mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre volljährig und mündig geworden, es habe daher die Regierung von Basel-Stadt selbst zugegeben, daß kein Grund vorhanden sei, dem B die Niederlassung zu verweigern, man habe ihm nur die Ausübung seines Berufes auf eigene Rechnung nicht erlauben können. Diese Anschauungsweise sei aber unrichtig, denn das Recht der Niederlassung schließe auch das Recht der freien Gewerbsausübung in sich, sonst könnten die Kantone durch beliebige Verfügungen diese Befugniß illusorisch machen.

Die Regierung von Basel-Stadt erwiederte: B. sei einzig aus dem Grunde abgewiesen worden, weil er noch nicht 24 Jahre alt sei. Die eigenen Kantonsangehörigen müssen, sofern sie nicht durch Verehlichung oder durch Verleihung der venia aetatis das genannte Altersjahr zurükgelegt haben, sich dieser Bestimmung auch fügen. Wenn die Bundesverfassung vorschreibe, daß die schweizerischen Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleich gehalten werden sollen, so sei unter dieser Gleichhaltung auch verstanden, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen können, als die eigenen Bürger, sonst wären die erstern vor den leztern im Vortheil.

Die Statusfragen werden allerdings nach der heimathlichen Gesezgebung entschieden, jedoch nicht unbedingt und unbeschränkt. Die Frage der Volljährigkeit sei aber erstlich kein rein zivilrechtliches Verhältniß, sondern berühre das öffentliche Recht, welches von den persönlichen Zustandsfragen abhängig sei. Sodann unterstelle die Bundesverfassung die Rechte der Mehrjährigkeit den gewerbspolizeilichen Gesezen der Kantone, und die Niedergelassenen haben sich allen, den eigenen Bürgern, auferlegten Bestim-

mungen zu unterziehen. Dem B. bleibe es übrigens freigestellt, sich gleich einem dortigen jüngern Bürger an den Kleinen Rath zu wenden und, gestüzt auf die zu seinen Gunsten sprechenden Umstände, ebenfalls venia ætatis zu verlangen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

in Erwägung:

1) daß die Gewerbsausübung, als Folge der Niederlassung, nicht eine unbedingt freie ist, sondern beschränkt durch die Gesezе und Verordnungen des Kantons, die in allen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen;
2) daß diese Gesezе allerdings nicht mit den Bundesvorschriften und namentlich nicht mit den Bedingungen der Niederlassung (Art. 41, Ziff. 1 der Bundesverfassung) im Widerspruche stehen dürfen, dieses aber nicht der Fall ist, wenn ein Kanton die Befugniß zum selbstständigen Gewerbsbetrieb auch für seine eigenen Bürger an die Bedingung der Volljährigkeit knüpft, zumal von dieser der Genuß der vollen bürgerlichen Rechte (Art. 41, Ziff. 1 c der Bundesverfassung) abhangt.
3) daß nun die Frage der Handlungsfähigkeit nach den Gesezen des Kantons behandelt werden darf, wo dieselbe geltend gemacht werden soll, indem die Behauptung, daß die Gesezе des Heimathkantons darüber entscheiden, nicht auf einer positiven, die Souveränetät der Kantone beschränkenden Rechtsnorm beruht, da weder eine Bundesvorschrift, noch ein Konkordat in diesem Sinne vorhanden ist;
4) daß durch Anwendung dieser Grundsäze der Beschwerdesteller J. B. den Bürgern von Basel-Stadt gleich gestellt wird, wodurch dem Art. 41 der Bundesverfassung Genüge geleistet ist.

c. H. W. von Dynhärd reichte folgende Beschwerde gegen die Regierung von Zürich ein:

Rekurrent, Bürger der zürcherischen Gemeinde Dynhard, ist schon seit einer Reihe von Jahren in Ebnat, Kts. St. Gallen, niedergelassen. Als Niedergelassener hat er nach den dortigen Gesezen neben andern auch die Armensteuern zu entrichten. Es hat zwar auch seine Heimathgemeinde solche von ihm wiederholt verlangt, allein er hat die Bezahlung verweigert. Vor einiger Zeit schikte Rekurrent seinen Sohn an die Kantonsschule in St. Gallen und sollte daselbst einen Heimathschein für ihn hinterlegen; allein seine Heimathgemeinde verweigerte ihm einen solchen, bis er die verfallenen Steuern bezahlt habe, und die Regierung von Zürich, an welche rekurrirt wurde, bestätigte diese Verweigerung.

Die Regierung von Zürich — so lautete die Antwort derselben — kennt keinen andern sachbezüglichen Bundesbeschluß als denjenigen vom Jahr 1855, welcher den Kanton St. Gallen von der Pflicht enthebt,

auswärtige Steuerforderungen bei seinen Niedergelassenen auf dem Exekutionswege einzutreiben oder dießfällige Entscheidungen außerkantonaler Behörden zu vollstreken.*) Von einer Exekution im Kanton St. Gallen ist aber hier nicht die Rede, sondern lediglich davon, ob der Gemeindrath Dynhard den verlangten Heimathschein ausstellen müsse. Hätte jener Bundesbeschluß weiter gehen und bestimmen wollen, daß St. Gallische Niedergelassene von der Armensteuerpflicht gegen ihre Heimathgemeinden entbunden seien, so hätte es viel näher gelegen, dieses einfach zu sagen, anstatt sich so auszudrüken, wie es geschehen ist. Offenbar wollte die Bundesversammlung nur auf der einen Seite die Souveränetät des Kantons St. Gallen auf seinem Gebiete wahren, auf der andern Seite aber auch nicht in die Souveränetät und die Gesezgebung des Heimathkantons weiter eingreifen. Nach zürcherischen Gesezen sind nun alle Bürger in Armensachen für steuerpflichtig an ihre Heimathgemeinde erklärt, und keine Gemeinde kann angehalten werden, einem Bürger einen Heimathschein auszustellen, bevor derselbe seine Pflichten gegen die Heimathgemeinde erfüllt hat. Ob nun Rekurrent den Heimathschein für sich oder seinen Sohn verlangt, ändert an der Sache nichts.

Der Rekurs wurde für begründet erklärt,

in Erwägung:

1) daß die Weigerung der zürcherischen Behörden, dem Sohne des H. W. einen Heimathschein auszustellen, auf dem Grunde beruht, daß der Vater noch Armensteuern schuldig sei und somit die Gemeinde nach bestehenden Gesezen nicht angehalten werden könne, einem Bürger oder einem Gliede seiner Familie einen Heimathschein auszustellen, bevor derselbe seine Pflichten gegen die Gemeinde erfüllt habe;

2) daß ganz abgesehen von der Frage, ob auswärts niedergelassene Bürger von der Heimathgemeinde mit Armensteuern können belastet werden und ob solche Exekutionsmittel zulässig seien, die Maßregel nicht sowol den Vater W., als Schuldner der Steuer, sondern wesentlich den Sohn trifft, an welchen die Gemeinde keine Steuerforderung macht;

3) daß, da der Sohn für Steuerforderungen an seinen Vater nicht zu haften hat, der angeführte Grund wegfällt und somit die Weigerung der Aushingabe eines Heimathscheins einer unzulässigen Beschränkung des Rechts des freien Aufenthalts gleich kommt, welcher der Sohn W. behufs weiterer Ausbildung mit Zustimmung seines Vaters in St. Gallen genommen hat.

d. H. K. aus dem Kanton Zürich und A. Z. von Einsiedeln beschwerten sich in folgender Weise:

*) S. eidg. Gesezsammlung, Band V, Seite 139.

Am 14. Herbſtmonat 1857, am Markttag in Bulle, ſei H. K. auf dem Balkon eines dortigen Wirthshauſes geſtanden und habe einem vorbeigehenden Chorherrn, das Rufen der Krähen nachahmend, „coa, coa" nachgerufen. Sowol der Beleidigte als ein Mitglied des Großen Rathes ſeien hierauf in das Wirthshaus gekommen, um ſich über das Vorgefallene zu beſchweren, bei welchem Anlaſſe zwiſchen A. Z. und einigen jungen Leuten eine kleine Schlägerei vorgefallen. Die Sache ſei an die Gerichte gelangt, welche den H. K. wegen Beleidigung des Chorherrn zu zwei Jahren Kantonsverweiſung und den A. Z. wegen Mißhandlung zu acht Tagen Gefangenſchaft und zweijähriger Kantonsverweiſung verurtheilt haben. Dieſes Urtheil widerſpreche dem Art. 48 der Bundesverfaſſung, welcher die Kantone verpflichte, alle Schweizerbürger chriſtlicher Konfeſſion in der Geſezgebung ſowol als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Zufolge dieſer Beſtimmung könne die Vorſchrift des freiburgiſchen Strafgeſezes, welche erlaube, Nichtfreiburger, welche ein Polizeivergehen verüben, das mit einer Geldſtrafe von mehr als Fr. 50 oder einer Gefängnißſtrafe von mehr als zwei Wochen bedroht werde, noch überdieß aus dem Kanton zu verweiſen, nicht mehr Anwendung finden. Eine Berufung auf den Art. 41, Ziffer 6 der Bundesverfaſſung ſei nicht zuläſſig, denn ſie ſeien nicht mit Rükſicht auf dieſe Vorſchrift, ſondern unter Anwendung des genannten freiburgiſchen Strafgeſezes verwieſen worden. Die Artikel 48 und 41 der Bundesverfaſſung behandeln übrigens ganz andere Materien: der leztere das freie Niederlaſſungsrecht, der erſtere die Gleichheit auf dem Gebiete der Geſezgebung.

Die Regierung von Freiburg erwiderte im Weſentlichen Folgendes:

Das freiburgiſche Strafgeſez laſſe bei gewiſſen Vergehen auch gegen Kantonsangehörige die Verweiſung zu; dieſe Strafart treffe daher nicht abſolut allein Nichtkantonsangehörige. So weit ſie aber Nichtfreiburger berühre, ſo frage es ſich nicht, ob eine richtige oder unrichtige Anwendung im einzelnen Falle gemacht worden ſei, ſondern nur, ob dieſe Beſtimmung den Art. 48 der Bundesverfaſſung verleze. Neben dieſem Artikel beſtehe aber auch der Art. 41, welcher beſtimme, daß der in einem andern Kanton niedergelaſſene Schweizer durch gerichtliches Strafurtheil könne ausgewieſen werden. Dieſe Beſtimmung mache einen Unterſchied zwiſchen einem Angehörigen und Nichtangehörigen; der leztere könne wegen ſchlechter Aufführung weggewieſen werden. Daraus folge nothwendig, daß auf dem Gebiete der Strafgeſezgebung in der durch den Art. 41 beſchränkten Weiſe ein Unterſchied zwiſchen Einheimiſchen und Nichtkantonsbürgern gemacht werden dürfe. Wenn ſchon eine einfache Polizeibehörde eine Wegweiſung ausſprechen könne, um wie viel mehr müſſe dieſes die richterliche Gewalt thun dürfen. Mit dieſer Auffaſſung des Art. 41, Ziffer 6 harmonire auch vollkommen die angegriffene Beſtimmung des freiburgiſchen Strafgeſezes. Wegweiſung und Verweiſung ſeien zwei Ausdrüke, welche das Gleiche bezeichnen, nämlich Fortſchikung aus dem Kanton.

Der Rekurs wurde durch folgende Schlußnahme gutgeheißen,

in Erwägung:

1) daß der Art. 48 der Bundesverfassung, welcher sämmtliche Kantone verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesezgebung sowol als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten, nicht eine verschiedene Behandlung nach der Kantonsangehörigkeit zuläßt;
2) daß, wenn die Gesezgebung für den Kantonsbürger wie für Schweizer eines andern Kantons die gleiche sein soll, kein Grund vorhanden ist, diese Vorschrift nicht auch auf die Bestimmungen des Strafrechts auszudehnen;
3) daß daher zur Beantwortung der Frage, ob das angegriffene Strafurtheil bestehen könne oder nicht, zu untersuchen ist, ob für die gleichen Vergehen freiburgische Angehörige auch von der nämlichen Strafe hätten betroffen werden können;
4) daß zwar das freiburgische Strafgesez die Landesverweisung bei einigen Vergehen als Strafart kennt, welche auf jeden Uebertreter des Gesezes Anwendung finden kann oder muß, wohin aber die Vergehen der geringfügigen Mißhandlung und der Beleidigung, deren die Beklagten schuldig erfunden worden, nicht gehören;
5) daß diese Vergehen vielmehr nur mit Geld und Freiheitsstrafe bedroht sind, und wenn dessen ungeachtet gegen die Rekurrenten Verweisung aus dem Kanton ausgesprochen wurde, dieses nur in Anwendung des Art. 292 des freiburgischen Strafgesezes geschehen konnte, welcher den Richter ermächtiget, bei Kantonsfremden die verwirkte Strafe ganz oder theilweise in Verweisung umzuwandeln, oder diese Strafart noch zu der ordentlichen Strafe hinzuzufügen, wodurch also zwischen Freiburgern und Nichtfreiburgern eine unzulässige Ungleichheit entsteht;
6) daß eine Berufung auf den Art. 41, Ziffer 6 nicht am Plaze ist, indem solche gerichtlichen Urtheile auf ein Strafgesez sich stüzen müssen, welches für bestimmte Vergehen die Verweisung androht und überhaupt mit den Bundesvorschriften in keinem Widerspruche steht;
7) daß daher, da der von den Gerichten angewendete Art. 292 des freiburgischen Strafgesezes durch Art. 48 der Bundesverfassung seine Gültigkeit verlor, die darauf gegründeten Urtheile nichtig sind,

beschlossen:

das gegen K. und Z. erlassene Strafurtheil sei, als im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bundesverfassung, aufgehoben.

Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen (Art, 44 der Bundesverfassung).

Frau K., geborne J. von Gersau, beschwerte sich in folgender Angelegenheit:

Die Rekurrentin wurde am 27. Januar 1850 durch das bischöfliche Kommissariat Luzern, dem damaligen Wohnort der Eheleute K., auf unbestimmte Zeit geschieden. Am Pfingstfeste 1858 trat sie sodann in Glarus zu der evangelisch-reformirten Kirche über. Dessen ungeachtet wurde Rekurrentin von dem bischöflichen Kommissariate Schwyz auf den 1. Juli daraufhin peremtorisch vorgeladen, um über die Rechtsfrage des Klägers K., ob nicht die früher ausgesprochene Scheidung aufzuheben sei, Rede und Antwort zu geben. Sie ließ gegen die Vorladung vor eine inkompetente Behörde von Zürich aus, und insbesondere gegen eine allfällige Aufhebung der Scheidung protestiren; allein troz dieser Einrede und ungeachtet des Uebertrittes der Rekurrentin zum Protestantismus hob das geistliche Gericht in contumaciam die Scheidung auf.

Die Bundesverfassung (Art. 44) gewährleistet die anerkannten christlichen Konfessionen als gleichberechtigt im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft; dem Protestanten sind somit auch in Schwyz seine konfessionellen Rechte gewährleistet. Da nun die Rekurrentin schon am 22. Mai 1858 zu Glarus in den Schoß der evangelischen Kirche aufgenommen worden ist, so konnte sie seither nicht mehr unter dem römisch-katholischen Kirchenrechte und den geistlichen Gerichten der römischen Kirche stehen. Sobald demnach das Konsistorium in Schwyz von dem Uebertritte amtlich unterrichtet war, mußte es sich aller weitern gerichtlichen Verfügungen enthalten. Da es sich aber dennoch eine Urtheilsfällung angemaßt hat, so ist dessen Erkanntniß nothwendig nichtig. Das Priestergericht in Schwyz nimmt nichts Geringeres in Anspruch als die Gerichtsbarkeit über die in seinem Gerichtskreise wohnhaften Protestanten, indem es ausdrüklich sagt: Die Beklagte leistete den Beweis nicht, daß sie ein anderes Domizil als das schwyzerische besize, folglich steht sie als Bürgerin von Gersau, wenn auch der evangelisch-reformirten Kirche angehörend, noch immer unter der geistlichen Jurisdiktion von Schwyz. Die Folgen, die sich an diese Theorie knüpfen, sind sehr wichtig. Darnach sollen Protestanten, die ihr Domizil in Schwyz haben und alle übergetretenen Schweizerbürger, die noch als in diesem Kanton domizilirt angesehen werden, als Untergebene der römisch-katholischen Priestergerichte zu betrachten seien. Sodann soll auch eine Protestantin, welche mit einem katholischen Schweizerbürger in gemischter Ehe lebt, denselben Gerichten unterworfen, folglich ihrer konfessionellen Rechte beraubt seien und unter Anderm nicht mehr gänzlich geschieden werden können. Auf diese Weise könnte auch das Bundesgesez über die gemischten Ehen seine Wirksamkeit verlieren, indem dieselben einfach als katholische behandelt würden.

Als Antwort auf obige Beschwerde übermittelte die Regierung von Schwyz eine Vernehmlassung des Vormundes der Rekurrentin und eine solche des Consistoriums in Schwyz. Die leztere, als die Rechtsfrage erörternd, enthält im Wesentlichen Folgendes:

Es entsteht die Frage, ob Rechtsgründe vorliegen, um das rechtskräftige Urtheil des Consistoriums aufzuheben. Diese Frage muß, gestüzt auf folgende Säze, verneint werden.

I. Bezüglich der Zuständigkeit,

1) Gemäß den allgemein anerkannten Rechtsgrundsäzen richtet sich in matrimoniellen Angelegenheiten das Forum nach demjenigen des Ehemanns (forum originis).

2) Der Kläger hat seine Ehefrau, auch abgesehen vom ersten Saze, vor keinem andern Forum belangen können, als vor dem schwyzerischen; denn

   a. die Klägerin gieng als Katholikin Verpflichtungen ein, um die es sich im Prozesse handelte und von welchen sie kein auswärtiges Gericht entbinden kann;

   b. die Rekurrentin hatte zur Zeit der Prozeßverhandlung weder in Glarus noch in Zürich ein Domizil, und stellte der Klage auch keine solche Behauptung entgegen; dieselbe konnte somit nicht außer dem Kanton ins Recht gefaßt werden, indem sie wie der Kläger unter der Jurisdiktion von Schwyz steht.

II. Es sind die verfassungsmäßigen Rechte der Rekurrentin in keiner Weise verlezt worden.

1) Angenommen auch, es sei eine gemischte Ehe vorhanden, so muß die Rekurrentin dennoch vor schwyzerischem Forum Rede und Antwort stehen, dasselbe besteht für alle Landesangehörigen.

2) Selbst wenn beide Ehegatten protestantisch wären, so wäre das schwyzerische Forum dennoch kompetent; diese Ansicht wurde auch im Falle des Adam Ineichen festgehalten.

   Die Ansicht der Rekurrentin würde zu der Konsequenz führen, daß, wenn in einer gemischten Ehe im Kanton Schwyz der katholische Mann gegen seine protestantische Frau klagend auftreten wollte, sich derselbe vorerst vor irgend einer Oberbehörde ein protestantisches Gericht außerhalb des Kantons anweisen lassen müßte, während eine solche Befugniß keiner Oberbehörde zusteht. In einem solchen Falle würde aber das allgemein geltende Rechtsprinzip des Gerichtsstandes des Mannes nicht nur verlezt werden, sondern es würde auch noch die Rechtsungleichheit eintreten, daß der katholische Ehemann sich einem protestantischen Gerichte unterwerfen müßte. Es werden zwei vollkommen gleichberechtigte Konfessionen in der Eidgenossenschaft anerkannt; allein diese verfassungsmäßige Bestimmung hat nicht die Verlegung eines natürlichen Gerichtsstandes zum Zweke.

3) Der angerufene Art. 44 der Bundesverfassung handelt von der freien Ausübung des Gottesdienstes bei den anerkannten christlichen Konfessionen; diese liegt aber hier nicht in Frage.

Der Rekurs wurde abgewiesen, gestüzt auf folgende Erwägungen:

1) Daß zur Zeit die kompetente Behörde die Rekurrentin und ihren Mann auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden hat;

2) daß der später erfolgte Uebertritt der Frau zur protestantischen Konfession keineswegs die Aufhebung der Ehe nach sich zieht, sondern fortwährend eine noch gültige, aber dermalen gemischte Ehe vorhanden ist;
3) daß bis zu einer gänzlichen Trennung jedem Ehegatten die Befugniß zusteht, bei der kompetenten Behörde eine Aufhebung der temporellen Scheidung zu verlangen;
4) daß in matrimoniellen Angelegenheiten der Gerichtsstand des Ehemannes kompetent ist und die bloße Thatsache der Konfessionsänderung der Frau nicht geeignet ist, den natürlichen Gerichtsstand zu ändern;
5) daß das Forum von Schwyz noch um so eher als zuständig zu betrachten ist, da die unter Vormundschaft stehende Rekurrentin keinen festen Wohnsiz hat und der in Gersau wohnende Mann nirgends anderswo ein Gericht finden würde, welches über sein Begehren entscheiden könnte;
6) daß daher eine Berufung auf den Art. 44 der Bundesverfassung nicht am Plaze ist, indem weder freie Ausübung des Kultus, noch Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen in Frage steht, auch eine Verlezung der Kantonsverfassung nicht vorliegt;
7) daß somit die staatsrechtliche Frage, ob der Bund zu einer Intervention bezüglich der angegriffenen Verfügung berechtigt sei, verneinend zu beantworten ist.

Vereinsrecht. (Art. 46 der Bundesverfassung.)

Herr Fürsprecher D. reichte Namens des Vereinsvorstandes der in den Genossenwaldungen von Stans holzberechtigten Liegenschaftsbesizer folgende Beschwerde ein.

Seit Jahrhunderten besteht in der Gemeinde Stans, wie in den übrigen Gemeinden von Nidwalden, eine sog. Genossenkorporation, welche nebst anderm Vermögen auch ausgedehnte Waldungen besizt. Früher im Besize politischer Rechte wurden die Genossenschaften auf die Bedeutung privatrechtlicher, ökonomischer Gesellschaften beschränkt. Die Liegenschaften in Stans besizen, ganz abgesehen davon, ob sie von Genossen oder Nichtgenossen besessen werden, gewisse Rechtsame auf Holzbezug aus den Genossenwaldungen für die Bedürfnisse der Liegenschaft. Der Bestand dieser Güterrechte ist unzweifelhaft, aber die Genossenschaft verfügt über ihre Waldungen einseitig und in einer Weise, daß dadurch die fraglichen Güterrechte geschmälert werden. Daher haben sich die Güterbesizer von Stans in eine Gesellschaft vereinigt mit dem Zwek, den rechtlichen Umfang und Inhalt der Güterrechte in den Genossenwaldungen von Stans zu untersuchen, dieselben, so weit sie sich behaupten lassen, festzustellen, um in der Folge den möglichst ungeschmälerten Fortbestand dieser Güterrechte in rechtlicher und faktischer Beziehung zu sichern. Einem hierauf erfolgten Be-

gehren um Akten-Edition ward von der Genossenverwaltung nur theilweise entsprochen, weßwegen die Beihilfe der Behörden angesprochen wurde; allein wegen unrichtiger Auslegung der Ausstandsgeseze fand sich im ganzen Lande keine Behörde mehr, welche über das Begehren einen Beschluß fassen konnte. Um bei dem nun nöthig gewordenen ernstlichen Vorgehen sich auf einen soliden und gesezlichen Rechtsboden zu stellen und namentlich auch die Ausstandsfrage zu erledigen, beschloß der Verein der Güterbesizer, seine Statuten dem Landrath zur Genehmigung vorzulegen; allein diese Behörde beschloß, es sei auf das Begehren nicht einzutreten.

Bei dieser Sachlage bleibt den Güterbesizern nichts anderes übrig, als den Schuz der Bundesbehörden in zwei Beziehungen anzurufen:

1) Nach Art. 46 der Bundesverfassung ist der Landrath gehalten, den Vereinsstatuten die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen, weil eine Nichtgenehmigung einem Beschlusse, daß der Verein als solcher nicht bestehen dürfe, gleich kommt. Eine Anerkennung von Seite des Landrathes muß der Verein aber haben, wenn er den Charakter einer bleibenden korporativen Verbindung haben und den Schuz und die Rechte einer moralischen Person genießen will.

2) Der Landrath von Nidwalden wolle angehalten werden, den Grundsaz auszusprechen, daß in Anwendung der verfassungsmäßig garantirten Rechtsgleichheit rüksichtlich dieses Vereins, betreffend den Ausstand bei Behörden, die gleichen Grundsäze in Anwendung zu bringen seien, welche die Genossenschaften für sich in Anspruch nehmen und wornach nur die unmittelbaren Mitglieder der Vereinigung, nicht aber deren Verwandte, in Ausstand berufen werden können.

Die Regierung von Nidwalden erwiderte Folgendes: Der Verein als solcher bedarf zu seinem Fortbestehen keiner Genehmigung; er hat bisanhin existirt und kann auch fernerhin wirken, so lange er in Zwek und Mitteln nicht staatsgefährlich oder rechtswidrig ist. Dagegen eignet sich dieser Verein, der nichts anderes als eine Streitgenossenschaft ist, nicht zu einer moralischen Person, und diese Eigenschaft wird ihm der Landrath nicht ertheilen, was vollkommen in seiner Kompetenz liegt. Was die Ausstandsfrage betrifft, so wurde hiebei verfahren wie in andern Fällen auch; übrigens trägt der Verein der Güterbesizer die Schuld selbst, wenn er bis jezt keine vollzählige Behörde fand, weil er ein vorgeschlagenes und schon oft in Anwendung gebrachtes Auskunftmittel nicht annehmen wollte.

Der Rekurs wurde mittels folgender Schlußnahme abgewiesen.

A. Bezüglich des ersten Beschwerdepunktes.

1) Daß der Art. 46 der Bundesverfassung allerdings das Vereinsrecht garantirt, woraus aber keineswegs folgt, daß ein Verein in der Eigenschaft und Rechtsform einer Korporation (moralische Person) vom Staate anerkannt werden müsse;

2) daß es vielmehr von der Gesezgebung jedes Kantons abhangt, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen und durch welche Behörde einem Verein die Rechte einer Korporation zuerkannt werden sollen;
3) daß somit in der Verweigerung dieser Rechte durch die kompetente Kantonsbehörde keine verfassungswidrige Beschränkung des Vereinsrechtes liegen kann, weil der Rechtsbegriff der Korporation gar nicht zum Wesen des Vereins gehört;
4) daß im Uebrigen der Verein der Rekurrenten weder aufgehoben, noch sonst in seiner Wirksamkeit verfassungswidrig beschränkt wurde.

B. Bezüglich des zweiten Beschwerdepunktes.
5) Daß den Bundesbehörden nur dann eine Einwirkung auf die Justizpflege der Kantone zustehen kann, wenn es sich um Verlezung der Bundesverfassung, von Bundesgesezen und Konkordaten oder der Kantonsverfassung handelt;
6) daß dieses aber hier nicht der Fall ist, indem nur in Frage liegt, ob die Ausstandsgesezе mit den diese Materien beschlagenden Rechtsgrundsäzen und Uebungen richtig angewendet worden seien oder nicht, der Entschied dieser Frage aber nicht den Bundesbehörden zusteht, sondern vielmehr nur von einer verfassungsmäßigen Oberbehörde des Kantons beurtheilt und regulirt werden kann;
7) daß die Rekurrenten sich um so weniger über Rechtloshaltung beklagen können, da nach geschehenem Ausstande eine Vervollständigung der Behörde nach dortiger Uebung angeordnet werden wollte, welchem sich aber der Anwalt der Beschwerdeführer widersezte.

Gerichtsstand und Arrest (Art. 50 der Bundesverfassung).

a. Die Herren Pitet u. Comp. beschwerten sich in folgender Angelegenheit.

Die Rekurrenten, Holzhändler in Lavey, haben eine Waldung oberhalb St. Maurice, Kts. Wallis, ausgebeutet, nachdem sie eine Bewilligung der Gemeinde zur Herstellung eines Schleifweges reichlich hatten bezahlen müssen. Gleichwol verlangte die Gemeinde nachher noch 40 Cent. für das Klafter. Die Rekurrenten erklärten sich bereit, allfällig verursachten Schaden zu ersezen, weigerten sich aber, Gebühren zu bezahlen für die Benuzung einer Einrichtung, die sie auf eigene Kosten hergestellt und deren Bewilligung sie der Gemeinde schon bezahlt hatten. Hierauf ließ die Gemeinde auf ein großes Quantum Holz Arrest legen, wovon die Rekurrenten nur durch das offizielle Bülletin von Wallis Kenntniß erhielten. Die Motive sind unwahr und ersonnen, um dem Streit den Anschein einer auf Liegenschaften bezüglichen Klage zu geben. Wenn übrigens wirklich ein Schaden verursacht ist, so kann nur eine persönliche Klage daraus entstehen, für die kein Arrest außerhalb des Kantons, in welchem die Rekurrenten wohnen, statthaft ist.

Die Antwort der Regierung von Wallis enthielt im Wesentlichen Folgendes:

Es handelt sich darum, ob die Klage der Gemeinde St. Maurice, die den Sequester motivirte, eine persönliche sei oder nicht. Die Klage bezieht sich auf eine Verlezung von Eigenthumsrechten an Grundstüken und Bäumen, die den wesentlichen Werth desselben bilden und es handelt sich darum, das Eigenthum in seinen Zustand wieder herzustellen oder den Minderwerth zu werthen, mit einem Worte, den Eigenthümer von Grundstüken in alle seine Rechte wieder einzusezen. Daher konnte sich die Gemeinde an die kantonalen Gerichte wenden. Bestimmungen über das Civilrecht, und speziell über die Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Gut, sind Sache der kantonalen Gesezgebung, ein Prinzip, welches die Bundesverfassung unberührt ließ und somit implicite bestätigte. Die Artikel 359 und 362 des Civilgesezbuches und Art. 16 des Prozeßverfahrens für den Kanton Wallis lassen keinen Zweifel übrig, daß die Beschädigten richtig verfahren seien. Dazu kommt noch der Umstand, daß Augenschein, Expertisen, Zeugenabhörungen auf dem Lokal, um den Schaden zu konstatiren, nur in der Kompetenz des Richters sind, in dessen Gebiet das Grundstük liegt. Nach der Theorie der Rekurrenten müßte daher die Instruktion der Untersuchung getrennt und die Grundstüke in gewisser Hinsicht der Gerichtsbarkeit, unter der sie stehen, entzogen werden.

Die Streitsache wurde mit folgendem Beschluß erledigt.

In Erwägung:

1) daß die rechtliche Natur der Klage durch den Gegenstand, worauf sie gerichtet ist, bestimmt wird und aus den vorliegenden Akten sich ergibt, daß dieser Gegenstand in Bezahlung einer Summe Geldes besteht für verschiedene Schädigungen, welche die Rekurrenten auf dem Gemeindegebiet von St. Maurice verübt haben sollen;
2) daß aber solche Klagen, die auf Bezahlung einer Geldschuld gerichtet sind, welches auch der Grund der Schuld sein mag, als persönliche Klagen oder Ansprechen zu betrachten und somit nach dem Wortlaut des Art. 50 der Bundesverfassung zu behandeln sind, ohne daß es nöthig wird, dem leztern eine extensive Auslegung zu geben, in sofern wenigstens diese Klagen nicht dadurch ihre Natur verlieren, daß sie mit Pfandrechten verbunden sind;
3) daß nun weder ein vertragsmäßiges, noch gesezliches Pfandrecht für die fragliche Forderung auf dem Eigenthum der Rekurrenten behauptet oder nachgewiesen wurde;
4) daß, wenn überhaupt die kantonale Gesezgebung über interkantonale Kompetenzfragen maßgebend wäre, der zitirte Artikel 16 des Civilprozesses und die Artikel 359 und 362 des Civilgesezbuches von Wallis mit obiger Auffassung gar nicht in Widerspruch stehen, weil es sich um Bezahlung einer Geldsumme, als Schadenersaz, und keineswegs um einen Streit über Eigenthum oder andere

dingliche Rechte an Grundstüken und damit zusammenhängenden Bäumen handelt, und weil eine Forderung auf Schadenersaz denselben Charakter beibehält, ob der Schaden an beweglichem oder unbeweglichem Gut verübt worden sei;

5) daß eben so wenig das Prozeßverfahren, welches zur Konstatirung des Schadens einzutreten hat, eine persönliche Klage in eine dingliche oder gemischte umwandeln kann;

6) daß daher der auf das Eigenthum der im Kanton Waadt wohnenden Rekurrenten im Kanton Wallis gelegte Arrest mit dem Art. 50 der Bundesverfassung im Widerspruch steht, zumal der feste Wohnsiz und die Zahlungsfähigkeit der Rekurrenten nicht im Zweifel ist,

beschlossen:

Es sei der fragliche Arrest und das gegen die Rekurrenten vor dem Richteramt St. Maurice eingeleitete Verfahren aufgehoben.

b. Peter Joseph E. von Granges-Paccot (Freiburg), seit mehreren Jahren Landjäger im Kanton Neuenburg beschwerte sich dahin:

Ein Geschäftsbesorger von Freiburg habe Namens seines Bruders und seiner Schwester ihn wegen der Anerkennung einer Forderung vor den freiburgischen Gerichten verfolgt; durch verschiedene Rechtsvorkehren seien dieselben in den Besiz eines Titels gekommen, wovon er gar keine Kenntniß gehabt; sie haben einen Arrest erwirkt und eine ihm zugehörige Schuldschrift sich angeeignet. Durch dieses ungesezliche Verfahren habe man ihm 58 Fr. 42 Rp. Kosten verursacht für eine Forderung von bloß 100 Fr. Wie er von diesem ganzen Verfahren gegen ihn keine Kenntniß gehabt, so sei man ebenfalls auf dem Contumacialwege wegen der Kosten und Accessorien vorgefahren und habe ein kleines Grundstük, das er in der Gegend von Freiburg besessen, sequestrirt. Wie er von diesen Vorgängen Kenntniß erhalten, so habe er dagegen protestirt; man habe ihm aber den Rechtsweg nur öffnen wollen, wenn er Kaution leiste. Gegen ein solches Verfahren glaube er sich verwahren zu dürfen, da er für persönliche Forderungen nur im Kanton Neuenburg belangt werden könne, wo man seinen Stationsort jeden Augenblik hätte erfahren können.

Aus dem Gegenmemorial ist Folgendes zu entnehmen:

Am 22. März 1852 sei zu Gunsten der minderjährigen Geschwister Emmenegger eine Summe von 180 Fr. ihrem Vormund übergeben worden, welcher sie dem Rekurrenten einhändigte, um für dieselben ein Stük Land zu kaufen, welches P. J. E. wirklich erworben habe, aber auf seinen Namen. Da derselbe bald darauf in den Kanton Neuenburg gegangen, so habe man mehrere Briefe an ihn adressirt, die aber ohne Antwort geblieben seien, worauf unterm 30. April 1856 eine Ediktalladung erfolgt sei für die Anforderung von 100 Fr. Als der Termin fruchtlos verstrichen, sei er am 26. Mai in Contumaciam verfällt worden, welches Urtheil durch öffentlichen Anschlag seine Bekanntmachung erhalten habe. Als keine Revision anbegehrt

worden, ſo haben ſich die Geſchwiſter E. mit einer Schuldſchrift von 100 Fr., die ihrem Bruder angehörte, auf dem geſezlich vorgeſchriebenen Wege bezahlt gemacht. Mit dieſem ſei die erſte Angelegenheit beendigt geweſen.

Um aber zur Bezahlung der auf Fr. 58. 42 feſtgeſezten Koſten, ſo wie des reſtanzlichen Kapitals und der Zinſen der Hauptforderung zu gelangen, haben ſie ihren Bruder, deſſen Aufenthaltsort ihnen noch immer unbekannt war, wieder auf dem früher inne gehaltenen Rechtswege vorladen laſſen. Nachdem ihnen bereits wieder ein kleines Grundſtük ihres Bruders an Zahlungsſtatt angewieſen worden, habe dieſer ganz unerwartet gegen das wider ihn erhobene Verfahren Oppoſition erhoben, ſich gegen die unnöthigen Koſten verwahrt, im Uebrigen anerkannt, Schuldner ſeiner Geſchwiſter zu ſein. Obwol er auch fernerhin als Landjäger in Convet ſtationirt geblieben, ſo habe er für dieſen Prozeß ſeinen Wohnſiz in Freiburg genommen. Eine verſuchte Vereinigung vor dem Friedensrichter habe zu keinem Reſultate geführt, und bereits ſeien, im Einverſtändniſſe der Parteien, die Verhandlungen vor Gericht angeſezt geweſen, als Rekurrent ſeinen Rekurs an den Bundesrath ergriffen habe. Durch die Thatſache, daß E. ſeinen Wohnſiz in Freiburg erklärt, habe er zugeſtanden, daß dort das eigentliche Forum ſei, von welchem er belangt werden müſſe und nicht im Kanton Neuenburg.

Dieſe Angelegenheit wurde durch folgende Schlußnahme erledigt,

in Erwägung:

1) daß der Art. 50 der Bundesverfaſſung den Grundſaz aufſtellt, daß der aufrecht ſtehende ſchweizeriſche Schuldner mit feſtem Wohnſiz für perſönliche Anforderungen vor dem Richter ſeines Wohnortes geſucht werden müſſe;
2) daß E. ſeit mehreren Jahren ſich unter dem neuenburgiſchen Landjägerkorps befand, und zufolge dieſer mit einem bleibenden Charakter verſehenen Staatsanſtellung ſeinen Wohnort im Kanton Neuenburg hat;
3) daß dieſes Verhältniß den Geſchwiſtern E. nicht unbekannt war, und wenn ſie auch den jeweiligen Stationsort ihres Bruders nicht kannten, dieſes bei der betreffenden Oberbehörde des Kantons Neuenburg leicht zu erfahren geweſen wäre;
4) daß daher das für eine unzweifelhaft perſönliche Anforderung von Fr. 100 Kapital vor den freiburgiſchen Gerichten eingeleitete und auf dem Ediktalwege gegen E. durchgeführte gerichtliche Verfahren ſich gegen Art. 50 der Bundesverfaſſung verſtößt;
5) daß auch das im zweiten Prozeß gegen den Rekurrenten beobachtete Verfahren nicht das ordentliche iſt, daß aber der Art. 50 der Bundesverfaſſung die Ausnahme nicht unzuläſſig erklärt, daß, wenn zwei Parteien freiwillig die Frage der Kompetenz den Gerichten eines Kantons zum Entſcheide vorlegen, ſie an dieſen Entſcheid gebunden ſind, und die Kompetenzfrage dann nicht weiter vor die Bundesbehörden bringen können;

6) daß es allerdings sachgemäßer wäre, wenn der in der Hauptsache kompetente Richter auch über die damit verbundenen, in materieller Konnexität stehenden Nebensachen urtheilen würde;

7) daß aber E. in dieser Prozeßsache förmlich die Kompetenz des freiburgischen Richters anerkannt hat, wodurch ein gewillkührter Gerichtsstand geschaffen wurde, dem sich Rekurrent nicht mehr einseitig entziehen kann,

beschlossen:

Der Rekurs des P. J. E. sei begründet, so weit er den erstgenannten Prozeß betrifft, hinsichtlich des zweiten sei er aber als unbegründet abgewiesen.

c. Namens des Bevogteten Adam Sch. von Biezwyl, Kts. Solothurn, wurde eine Beschwerde eingereicht, aus welcher Folgendes zu entnehmen ist.

In der Paternitätssache der Anna Maria W. aus dem Kanton Bern gegen Ad. Sch. habe das Amtsgericht Fraubrunnen unterm 15. Januar 1858, entgegen der verweigerten Anerkennung des dortigen Gerichtsstandes ab Seite des Beklagten, erkennt, es sei die fordeclinatorische Einrede abgewiesen.

Auf den 16. April sei eine neue Vorladung erfolgt, um die Sache vor den bernischen Gerichten verhandeln und entscheiden zu lassen, wogegen jedoch neuerdings protestirt wurde. Für das eingeschlagene Verfahren berufe man sich auf die Sazung 183 des bernerischen Personenrechts, welche der Mutter eines unehlichen Kindes das Wahlrecht gestatte, ihre Klage bei dem Gerichte des Niederkunftortes oder bei demjenigen des Wohnortes anzuheben. Diese Sazung widerspreche dem Art. 50 der Bundesverfassung, indem Klagen für persönliche Leistungen vor dem Richter des Wohnortes des Beklagten müssen angebracht werden. Man berufe sich ferner auf ein Kreisschreiben der Regierung von Bern, welches von einer Reziprozität in Paternitätsfällen zwischen den Kantonen Bern und Solothurn handle; allein dasselbe dehne sich keineswegs auf den Gerichtsstand und die Anwendung der sich widersprechenden Gesezе aus. Nach solothurnischen Gesezen sei die Geschwängerte, bei Verlust ihres Klagrechts, gehalten, vor ihrer Niederkunft die Schwangerschaftsanzeige zu machen, während es nach bernerischen Gesezen auch noch nachher zulässig erscheine. Daher werde das Begehren gestellt, es sei die W. gehalten, ihre Klage bei den solothurnischen Gerichten anzubringen.

Aus der Antwort entheben wir folgendes Wesentliche:

Der Vogt des A. Sch. sei auf den 15. Januar vorgeladen worden, um der Standesbestimmung des von der W. gebornen Kindes beizuwohnen. Der Zitirte sei zwar erschienen, habe aber eine den Gerichtsstand ablehnende Einrede vorgebracht und nachdem er damit abgewiesen worden war, habe er sofort Appellation erklärt. Statt der Weiterziehung Folge zu geben, habe er einfach den Entscheid rechtskräftig werden lassen, und so sei eine neue

Tagfahrt auf den 16. April angesezt worden, bei welcher der Vorgeladene ausgeblieben sei; das Gericht habe aber dessen ungeachtet das Kind der Mutter zugesprochen und den geständigen Vater zu den gesezlichen Leistungen verfällt. Aus der Beschwerde sei es einigermaßen zweifelhaft, welcher Entscheid angegriffen werde. Sollte die Beschwerde gegen die Erkanntniß vom 15. Januar gehen, so sei dieselbe unbegründet, denn die gerichtliche Standesbestimmung sei gerichtlich vorgeschrieben, übrigens habe Rekurrent eine Weiterziehung versäumt und möge die Folgen davon tragen. Sollte aber die Erkanntniß vom 16. April angegriffen werden wollen; so sei nicht außer Acht zu lassen, daß das Amtsgericht Fraubrunnen durch das rechtskräftig gewordene Urtheil unzweifelhaft kompetent geworden sei, die Standesbestimmung auszusprechen. Mit dieser habe aber auch die gesezliche Bestrafung der Fehlbaren verbunden werden müssen, der strafrechtliche und polizeiliche Charakter bilde unzweifelhaft die Hauptsache und die Zivilfolgen fallen in Folge der Grundsäze über den Adhäsionsprozeß unter die Gerichtsbarkeit der über die Hauptsache zuständigen Behörden.

Der Rekurs wurde, gestüzt auf folgende Betrachtungen, gutgeheißen.

In Erwägung:

1) daß es sich in diesem Prozesse, außer der Zusprechung des Kindes an die Mutter, vorzüglich um die Frage handelt, welchen Alimentationsbeitrag der der Vaterschaft beklagte Sch. zu leisten habe;

2) daß diese Klage ihrem ganzen Wesen nach eine rein persönliche ist, indem sie gegen den Beklagten aus dem speziellen Grunde geltend gemacht wird, daß er die W. geschwängert;

3) daß nach Art. 50 der Bundesverfassung der Beklagte für persönliche Ansprachen bei dem Richter seines Wohnorts gesucht werden muß und somit das Urtheil vom 25. April 1858, so weit es den Sch. puncto Alimentationskosten betrifft, nicht von kompetenter Stelle ausgieng, und im Sinne des Art. 49 der Bundesverfassung nicht als rechtskräftig betrachtet werden kann;

4) daß es nicht darauf ankommen kann, ob Sch. zur Abwendung des unrichtigen Forums die richtigen Rechtsmittel ergriffen und durchgeführt habe, sondern einzig in Frage kommt, ob Vorschriften der Bundesverfassung verlezt worden, und wenn dieses der Fall ist, der Bundesrath in jedem Stadium des Rechtsgeschäfts befugt ist, einzuschreiten und widerstreitende Beschlüsse aufzuheben.

II. Bezüglich auf Bundesgesezе.

a. Ueber die Auslegung und Anwendung des Art. 46 des Expropriationsgesezes vom 1. Mai 1850 ist folgender Fall vorgekommen:

Baron B. de B. und seine Schwester rekurrirten gegen den Entscheid des Justizhofes des Kantons Genf vom 13. Januar 1858 und machten folgende Anbringen:

Die Konsorten von B. sind Eigenthümer eines großen Grundstükes in Genf gewesen, für welches sie von der Lyon-Genfer-Gesellschaft behufs Anlegung des Bahnhofes expropriirt wurden. Ein Entscheid der eidg. Schäzungskommission vom 5. Mai 1856 sezte die Entschädigung auf Fr. 634,642 unter Vorbehalt der Verifikation des Maßes. Eine solche fand später statt, wobei sich ergab, daß, das Klafter zu Fr. 50 berechnet, Fr. 726,650 als wirkliche Gegenleistung zu entrichten seien. Am 17. Juli deponirte die Gesellschaft vorläufig die Summe von Fr. 634,642 an die Konsignationskasse in Genf, ohne den Termin abzuwarten, welcher durch Art. 35 des Expropriationsgesezes bewilligt ist, um gegen die Entscheidungen der Schäzungskommission weiter zu gelangen und ohne die Formalitäten bezüglich der Bezahlung an die Rechtsinhaber zu erfüllen. Mittels Rekurs vom 26. Juli appellirte der Beschwerdeführer gegen den Entscheid vom 5. Mai an das Bundesgericht, welches durch Schlußnahme vom 5. Dezember die Berufung gutgeheißen und einen neuen Expertenuntersuch angeordnet hat. Ein inzwischen unterm 20. August durch die Gesellschaft an den Bundesrath eingereichtes Gesuch um vorläufige Besiznahme von dem Grundstüke ist mit Entscheid vom 23. Herbstmonat unter der Bedingung bewilligt worden, daß sie sich den Vorschriften des Art. 46 des Bundesgesezes vom 15. Mai 1850 unterziehe. Da aber die neue Expertise für die Rekurrenten kein günstiges Resultat geliefert, so sind dieselben vom Rekurse an das Bundesgericht abgestanden und haben dieses der Gesellschaft unterm 14. März 1857 notifizirt, welche drei Tage darauf mit einer Protestation antwortete. Durch Entscheid des Bundesgerichtes vom 23. März daraufhin wurde aber der Abstand gutgeheißen und der eventuelle Rekurs der Gesellschaft verworfen. Nach Vorschrift der genferschen Gesezе ließ nun die Gesellschaft zur Vereinigung der gesezlichen Hypotheken schreiten, die auf den Gütern hafteten, und deponirte am 23. Juni daraufhin den Betrag der noch rükständigen Entschädigungssumme mit Kapital und Interessen zu 5 % seit dem 23. Herbstmonat 1856, was durch das Amtsblatt bekannt gemacht wurde. Nachdem die Rekurrenten hievon Kenntniß genommen und sich überzeugt halten mußten, daß sie mit dieser Summe nicht vollständig entschädigt seien, ließen sie der Gesellschaft den Entscheid der Schäzungskommission vom 5. Mai 1856 und das Urtheil des Bundesgerichts vom 23. März 1857 notifiziren, und verlangten die vollständige Bezahlung an Kapital und Zinsen seit dem 23. September 1856 bis zum Tage der Befriedigung. Die Gesellschaft wollte aber nur ein Interesse von 2½ % von der schon im Juli 1856 hinterlegten Summe bezahlen, welche Proposition von den Rekurrenten nicht angenommen ward. Um die Vollziehung des Spruches der eidg. Schäzungskommission zu erwirken, legten die Beschwerdeführer einen Arrest auf Gesellschaftsguthaben, gegen welchen aber Einsprache erfolgte. So gelangte die Sache vor Gericht, welches die beiden Fragen über Erledigung des Arrestes und die streitige Schuldsumme in einem und demselben Urtheil erledigte und den Arrest für ungültig erklärte. Der Justizhof, als obere Instanz, hat zwar die erst-

instanzlich ausgesprochene Rechtsverschließung aufgehoben, aber den Rekurrenten die Berechtigung abgesprochen, die Interessenforderung in der angegebenen Weise geltend machen zu dürfen. Diese Frage gehört aber nicht in den Bereich der genferschen Gerichte, sondern ist den eidg. Behörden vorbehalten.

Nachdem sowol die Rekurrenten in weitläufigen Rechtserörterungen als auch die Behörden von Genf über die aufgeworfenen Fragen sich einläßlich ausgesprochen hatten, erfolgte folgender Beschluß, aus dessen Motiven die Rechtsfragen vollständig ersichtlich sind, was ein näheres Berühren der rechtlichen Auseinandersezungen der Parteien überflüssig macht. Er lautet:

In Erwägung:

1) daß in der Hauptsache die Rekurrenten auf Grundlage des Art. 46 des eidg. Expropriationsgesezes von der Genf-Lyoner-Eisenbahngesellschaft den Zins einer im Juli 1856 von der leztern deponirten Entschädigungssumme fordern, und zwar vom 23. Herbstmonat 1856 an, als dem Datum der vom Bundesrath verfügten Abtretung von Liegenschaften;

2) daß diese Gesellschaft, abgesehen von formellen, auf den Modus der Exekution bezüglichen Einreden die Zinsenforderung wesentlich aus den Gründen bestreitet, weil die im Juli 1856 in die Konsignationskasse niedergelegte Summe die Bedeutung einer Zahlung und nicht bloß einer Garantie habe, und weil jedenfalls die Rekurrenten im September 1856 über jene Summe hätten verfügen können, wenn sie nicht einen unbegründeten Rekurs ans Bundesgericht ergriffen hätten, den sie später wieder zurükzogen;

3) daß das Appellationsgericht von Genf, die formellen Einreden verwerfend und auf die Hauptsache eintretend, die Zinsforderung der Rekurrenten aus dem in Erwägung 2) zulezt angeführten Grunde verwarf;

4) daß, wenn nun die Rekurrenten die Kompetenz des Genfergerichtes, auf die Hauptsache einzutreten, bestreiten, die zwei Fragen entstehen:
   a. ob die kantonalen Gerichte oder eine Bundesbehörde in der streitigen Frage kompetent sei?
   b. ob im leztern Falle der Entscheid dem Bundesrathe oder dem Bundesgerichte zustehe?

5) daß, was die erste Frage betrifft, nach dem hier maßgebenden eidg. Expropriationsgesez alle über Abtretungen und darauf beruhende Entschädigungen erforderlichen Entscheidungen den Bundesbehörden zugewiesen sind, mit einziger Ausnahme des im Art. 41 dieses Gesezes erwähnten Falles, der anerkanntermaßen hier nicht vorhanden ist;

6) daß die Einwendung, die Rekurrenten haben vor dem erstinstanzlichen Gerichte in Genf die Einrede der Inkompetenz nicht geltend gemacht, nicht stichhaltig ist, weil die Kompetenz als eine Frage des öffent-

lichen Rechtes von Amtes wegen in Betracht zu ziehen ist, und weil in der ersten Instanz die Verhandlungen sich wesentlich nur auf die Form des Vollziehungsverfahrens bezogen, wobei der Hauptsache nur im Vorbeigehen erwähnt wurde, so daß das erstinstanzliche Urtheil nicht darauf eingieng;

7) daß, wenn ferner eingewendet wird, es handle sich nicht um Anwendung des Art. 46, sondern um die Würdigung von andern Thatsachen, woraus die beklagte Partei den Verlust des klägerischen Rechts auf Zinsen folgere, diese Behauptung dahin zu berichtigen und zu ergänzen ist, daß die Zinsenforderung auf den Art. 46 sich stüzt, während die Einreden allerdings auf andere Thatsachen sich beziehen, allein auf solche, welche integrirende Theile des ganzen Expropriationsverfahrens und des dießfälligen Prozesses ausmachen, wie namentlich die Erklärung des Rekurses an das Bundesgericht und der erfolgte Abstand, Thatsachen also, welche bestimmend auf das definitive Resultat der Entschädigungssumme einwirken können;

8) daß somit, da nach Erwägung 5) die Bundesbehörden alle auf Abtretung und Entschädigung beruhenden Fragen zu entscheiden haben, die kantonalen Gerichte nicht kompetent sein können, Forderungen und Einreden zu beurtheilen, die nicht etwa aus andern Rechtsgeschäften hergeleitet werden (wie z. B. Kompensation einer fremdartigen Gegenforderung), sondern die aus der Expropriation selbst und dem darüber eingeleiteten Verfahren entstanden sind;

9) daß die Frage, ob der Bundesrath über die streitige Zinsforderung materiell zu entscheiden kompetent sei, zu verneinen ist, weil die in Frage stehende Zeitfrist nur ein Accessorium des Hauptschuldverhältnisses, d. h. der zu bezahlenden Entschädigungssumme bildet, folglich vor dem nämlichen Gerichtsstande zu erledigen ist, welchem die Entscheidung über die Hauptfrage zusteht, und aus diesem Grunde, so wie der rein zivilrechtlichen Natur des Streitverhältnisses wegen die Schlußbestimmung des Art. 46 hier nicht anwendbar ist;

10) daß daher und unter Bezugnahme auf Erwägung 7) nur das in der Hauptsache kompetente Bundesgericht im vorliegenden Falle zuständig sein kann, die rechtliche Wirkung der Einrede zu beurtheilen, welche die Bahngesellschaft Genf-Lyon der Zinsforderung der Rekurrenten entgegenstellt,

beschlossen:

es seien die Urtheile der genferschen Gerichte vom 3. Oktober 1857 und 13. Januar 1858 aufgehoben.

b. Ueber die Tragweite des Art. 4 des Bundesgesezes über die Heimathlosigkeit erhob sich folgender Anstand:

Die Gemeinde Roveredo hatte im Jahr 1746 dem A. M. F., seinen Söhnen und deren Nachkommen die Vergünstigung gewährt, daß sie von der Feuerabgabe und der Viehtaxe befreit sein sollen. Es wurde hierüber eine förmliche Urkunde ausgestellt und der unentgeldliche Genuß an Wald und Weid der genannten Familie bis jezt immer gewährt. Im Jahr 1770 wollte an einer Gemeindeversammlung der Versuch gemacht werden, die der Familie F. eingestandenen Begünstigungen zu schmälern; die Versammlung beschloß aber, die Schrift in ihrer vollen Kraft zu belassen. Im Jahr 1855 gab die Gemeinde Roveredo dem Kleinen Rathe des Kantons Graubünden das Gesuch ein, um Untersuchung der Heimathhörigkeit der Familie F. und verlangte namentlich deren Zuspruch an die Gemeinde Soazza. Nach erfolgter Untersuchung hat jedoch der Kleine Rath am 5. November 1856 beschlossen: Die Glieder der Familie F. seien nicht Bürger der Gemeinde Soazza, wol aber als Angehörige der Gemeinde Roveredo zu betrachten und mithin alldort nach dem Bundesgesez vom 3. Dezember 1850 als bedingt Eingebürgerte zu behandeln. Die Familie F. verlangte nun, gestüzt auf erwähntes Bundesgesez, in das volle Bürgerrecht von Roveredo sich einzukaufen und daß hiebei die ihr im Jahr 1746 gewährte „Grazia" in Anrechnung gebracht werde. Die Vorsteherschaft von Roveredo weigerte sich dessen und gelangte mit dem Gesuch an die Regierung, daß die Familie F. den gleichen Bestimmungen unterworfen werden möchte, welche für die volle Einbürgerung von Angehörigen resp. beschränkt Eingebürgerten überhaupt bestehen. Am 31. Dezember 1857 hat jedoch der Kleine Rath auch dieses Gesuch abgewiesen, weil die wohlerworbenen Rechte, welche die Familie F. in Folge jener Urkunde besize, weiter gehen, als diejenigen, welche sie durch ihre beschränkte Einbürgerung erhalten habe, also müssen die ihr zustehenden Nuzungen in billigen Anschlag d. h. in Abrechnung gebracht werden.

Gegen diesen leztern Beschluß erhob nun die Gemeinde Roveredo Beschwerde und verlangte dessen Aufhebung als mit Art. 4 des Bundesgesezes vom 3. Dezember 1850 in Widerspruch stehend. Unter ausführlicher Begründung wird namentlich geltend gemacht: die 1746 der Familie F. gewährte Erlassung der Fremdensteuer, für Nuzung der Gemeindewälder und Weiden trage offenbar den Charakter einer bloßen Gnade, die vom Geber nach Belieben wieder zurükgezogen werden und den Begünstigten kein Recht auf jene Nuzungen verleihen könne. Wenn diese nun das volle Bürgerrecht erwerben und statt einer bloßen Begünstigung ein Recht erlangen wollen, so könne der Gemeinde nicht untersagt werden, für diese totale Umänderung des Verhältnisses sich entschädigen zu lassen. Die Befreiung von einer bloßen Taxe, zu welcher die F. als Fremde verpflichtet gewesen wären, sei ganz verschieden von dem Miteigenthum an den Gemeindegütern, das sie jezt ansprechen. Indem sie nun in die Gemeinde inkorporirt worden, sei dem Bundesgesezе Genüge geschehen; für das Mehrere müssen sie nach den Vorschriften desselben bezahlen. Diese Bezahlung des Preises für die volle Gleichstellung mit den Bürgern sei un-

abänderliche Bestimmung des Gesezes. Die Grazia sei somit aufgehoben. Jedenfalls habe nie die Absicht gewaltet, dasjenige zu schenken, was man nun, gestüzt auf die Artikel 3 und 4 des Bundesgesezes, verlangen und durch Einkauf erwerben könne. Ein Geschenk müsse nach allgemeinen Regeln in beschränkendem Sinne interpretirt werden. Die Vergünstigung sei zudem nicht für alle Generationen und Zeiten gegeben worden; es hätte dieses ausdrüklich gesagt werden müssen; sie sei somit nur zeitlich gewesen.

Die Regierung von Graubünden erhebt in ihrer Antwort zunächst den formellen Einwurf, daß hier eine rein politisch-administrative Frage vorliege, zu deren endgültigem Entscheid sie allein kompetent sei, ein Rekurs sei nicht zuläßig, weil keine Verfassungsverlezung vorliege. In materieller Beziehung handle es sich nur um das Nuzungsrecht an Wald und Weide, und nicht um das Miteigenthum daran, da nicht die einzelnen Bürger, sondern die Gemeinde als deren Eigenthümer erscheine, jenes Nuznießungsrecht stehe aber der Familie F., gemäß der Urkunde von 1746, bereits zu.

Die Familie F. bemerkt: in der Hauptsache sei man allseitig einverstanden, daß die Gemeinde zu der Konzession von 1746 befugt gewesen, diese sei ohne Revokationsvorbehalt unbedingt auf alle Zeiten und auch ohne Beschränkung auf bestimmte Personen ausgestellt worden. Das Bundesgesez lasse eine Schmälerung der schon bestehenden Rechte der Heimathlosen und Angehörigen nicht zu.

Der gefaßte Beschluß lautet:

In Erwägung:

1) daß das Hauptgewicht der vorliegenden Beschwerde keineswegs darin besteht, daß die Regierung von Graubünden durch den angefochtenen Entscheid die Kantonsverfassung oder kantonale Gesezе verlezt habe, sondern darin, daß dieser Entscheid mit Art. 4 des Bundesgesezes über die Heimathlosigkeit im Widerspruch stehe und der Gemeinde Roveredo eine größere Last auflade, beziehungsweise der Familie F. mehr Rechte gewähre, als dieser Artikel zulasse, und daß von diesem Gesichtspunkte ausgehend der Rekurs keineswegs als unzuläßig erscheint, weil dem Bundesrath die Ueberwachung der Vollziehung des erwähnten Bundesgesezes zusteht und er die betreffenden Personen, denen dieses Gesez zu gut kommt, nöthigenfalls selbst gegenüber kantonalen Gesezen schüzen müßte;

2) daß nun darüber kein Zweifel walten kann, daß die im Jahr 1746 der Familie F. gewährte Vergünstigung weder persönlich noch zeitlich beschränkt ist, überhaupt ganz unbedingt lautet, vielmehr, wie aus der Verhandlung von 1770 sich ergibt, für immer gegeben wurde und durch Anwendung des erwähnten Bundesgesezes auf die Familie F. darum nicht von selbst wegfallen kann, weil jene Vergünstigung weiter geht als diejenigen Rechte, welche durch die einfache Einbürgerung im Sinne dieses Gesezes erworben werden;

3) daß, was die Frage betrifft, ob dennoch ein einseitiger Rüktritt von Seite der Gemeinde zulässig sei, abgesehen von den allfällig anwendbaren Grundsäzen des gewöhnlichen Zivilprozesses, vom Standpunkt des fraglichen Bundesgesezes aus verneint werden muß, weil es die darin speziell aufgeführten Rechte überall nur als ein Minimum betrachtet, die den betreffenden Personen unter keinen Umständen vorenthalten werden dürfen, übrigens in Sinn und Tendenz zum Vortheil dieser Personen meist und allfällig besondere günstigere Verhältnisse ganzer Klassen oder einzelner Personen festhält und schüzt, wie es z. B. das mit dem vorliegenden analogen Verhältniß der Duldung, obwol sie ursprünglich meistens auch nur bloße Vergünstigung war, als ein Recht aufsteht, das der betreffenden Person zusteht und jezt zu schüzen ist,

beschlossen:

die Beschwerde der Gemeinde Roveredo sei abgewiesen.

III. Bezüglich auf Kantonsverfassungen.

Wir berühren hier einen Fall, betreffend Beschwerde über Verfassungsverlezung gegen die Regierung von Schwyz.

Im Kanton Schwyz bestehen, unabhängig von den politischen Gemeinden, gewisse Korporationen, sogenannte Genossamen, mit besonderm, gewöhnlich in Liegenschaften bestehendem Vermögen. Eine solche Korporation befindet sich auch in Gersau, welcher unbestrittenermaßen gewisse Vermögensobjekte in Grundbesiz und Kapitalien zustehen. Am 26. Christmonat 1852 faßte die Genossengemeinde den Beschluß, es sei ein näher bezeichneter Wald ganz oder theilweise abzuholzen und der Erlös zu einem unveräußerlichen Fond als Genossengut zu verwenden, wovon nur der jährlich fließende Zins der Genossame zu ihrer Disposition oder Verfügung zukommen und veräußert werden soll. An der Genossengemeinde vom 8. Juni 1856 wurde bei Behandlung einer Verordnung über die Vertheilung des Genossennuzens der Antrag gestellt, daß auf jeden Genossenbürger Fr. 50 auszutheilen seien aus dem Jahresertrag mit Zusaz des noch Mangelnden aus dem Bannwaldfond. Hiegegen wurde Einwand erhoben, was den weitern Antrag veranlaßte, den oben erwähnten Beschluß vom 26. Dezember 1852 betreffend die Gründung des Bannwaldfondes aufzuheben. Dieser Antrag erhielt die Mehrheit mit der weitern Bestimmung, es sollen aus den Jahreseinkünften Fr. 25 und aus dem Bannwaldfond Fr. 25 auf jeden Genossen vertheilt werden.

Gegen diese Beschlüsse vom 8. Mai 1856 legten mehrere Bürger von Gersau bei der Regierung von Schwyz Protestation ein, welche die Angelegenheit dem Bezirksrathe Gersau zu einem erstinstanzlichen Entscheide zuwies und bis zu einem Entscheid des Regierungsrathes die Vollziehung des rekurrirten Beschlusses untersagte. Der Bezirksrath lehnte zuerst aus verschiedenen Gründen die Anhandnahme dieses Geschäfts ab, gab aber

denn doch unterm 25. Februar 1857 den Entscheid: Es seien die Beschlüsse der Genossengemeinde Gersau vom 8. Juni 1856 null und nichtig, und es sollen dagegen die Beschlüsse vom 26. Dezember 1852 fortwährend in Kraft bleiben.

Dieser lezterwähnte Beschluß des Bezirksrathes veranlaßte die Bevollmächtigten der Mehrheit der Genossen, Beschwerde beim Regierungsrathe zu erheben; sie wurden aber von dieser Behörde abgewiesen.

Gegen diesen Abweisungsbeschluß der Regierung wurde nun beim Bundesrathe Beschwerde erhoben, und in rechtlicher Beziehung auf folgende Momente aufmerksam gemacht:

1) Die Bundesverfassung garantirt die Kantonsverfassungen; der Bundesrath hat daher über die leztern zu wachen und keine Verkümmerung der verfassungsmäßigen Rechte zuzulassen. Ein solcher Eingriff liegt aber in dem rekurrirten Beschluß der Regierung von Schwyz, indem er das den Korporationen seit unvordenklicher Zeit zugestandene und durch §. 20 der Verfassung von Schwyz denselben gewährleistete Recht zur freien und unabhängigen Verwaltung und Benuzung ihres Vermögens beeinträchtigt.
2) Die Behörden überschritten aber auch ihre Kompetenzen. Die Artikel der Verfassung, welche die Kompetenzen und Obliegenheiten der Regierung bestimmen und die speziellen Befugnisse des Bezirksrathes aufzählen, räumen ihnen die Kompetenz zur Kassation von Korporationsbeschlüssen nicht ein.
3) Es ergibt sich, daß die Regierung inkompetent ist; das materielle Räsonnement derselben im bezüglichen Beschlusse wird aus diesem Gunde nicht näher berüksichtiget, zumal auch dem Bundesrathe nicht zustehen kann, über das Materielle des Falles zu urtheilen. Die Frage ist nur eine formelle über die Kompetenz der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden; darum kann auch der Umstand, daß der Entscheid des Bezirksrathes an den Regierungsrath rekurrirt wurden, nicht den Schluß rechtfertigen, als sei die Kompetenz des Regierungsrathes auch in materieller Hinsicht anerkannt worden, denn es gebe kein anderes Mittel gegen Beschlüsse des Bezirksrathes. Vielmehr ist immer die Kompetenz des Bezirksrathes sowol, als jene des Regierungsrathes bestritten worden.
4) Wenn die Regierung in ihrem Beschlusse hervorhebt, der §. 20 der Verfassung stelle den Grundsaz der Unverlezlichkeit des Eigenthums voran, und hierauf gestüzt schreite der Staat ein, so ist deßhalb, Angesichts der Verfassung und der Gerichte, der Staat noch nicht befugt, über Eigenthumsfragen zu entscheiden. Eine Frage des Zivilrechts liegt vor, und über diese entscheiden die Gerichte.

Die Regierung von Schwyz machte über diese Beschwerde im Wesentlichen folgende Bemerkungen:

Das Hauptvermögen der zahlreichen Korporationen im Kanton Schwyz besteht in Liegenschaften, Allmenden genannt. Der Ertrag dieser Allmendgüter ist in frühern Zeiten zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse verwendet worden und größtentheils erst im Laufe der lezten Jahrzehende hat eine Trennung in selbstständige Korporationen stattgefunden, die aber gemäß ihres Ursprungs ihren mehr oder weniger öffentlichen Charakter nie ganz verloren haben. Immer hat aber als oberster Grundsaz gegolten, daß diese Korporationsgüter der lebenden Generation nur zur Nuznießung dienen und der folgenden zu gleichem Zwek ungeschmälert vererbt werden sollen. Dieser Grundsaz hat in dem rekurrirten Beschlusse seine Anwendung gefunden; denn es wird von den Rekurrenten selbst nicht bestritten, daß der Theilungsbeschluß vom 8. Juni 1856 als ein Eingriff in das Stammgut angesehen werden muß. Dergleichen Eingriffen und Verschleuderungen, zu offenbarem Nachtheil ganzer Landesgegenden, muß die Regierung entgegentreten, ohne daß einer Minderheit zugemuthet werden könne, für Wahrung ihrer und der Rechte der Nachkommenschaft den vielfach abschrekenden Weg des Zivilprozesses zu betreten. Die Artikel 20 und 134 der Verfassung stehen übrigens der Regierung zur Seite. Im erstern ist die Unverlezlichkeit des Eigenthums vorangestellt und demnach nur inner den Gränzen dieses Grundsazes den Bezirken, Gemeinden und Korporationen das Recht der Verwaltung eingeräumt. Der Staat ist vermöge seines Oberaufsichtsrechts eintretenden Falls berechtigt einzuschreiten, und zwar gegen Korporationen eben so gut wie gegen Kirchgemeinden, was sich in richtiger Auffassung des Art. 134 ergibt. Recht und Ordnung führen dazu, daß im Staat eine Oberbehörde sein muß, die befähigt ist, materiell und formell unhaltbare Korporationsbeschlüsse zu kassiren.

Die Regierung von Schwyz schließt ihre Eingabe mit der Bemerkung, sie habe sich nicht gescheut, in das Materielle des Gegenstandes einzutreten, obwol sie nicht überzeugt sei, daß der Fall in der Weise, wie er angebracht worden, sich eigne, vom Bundesrathe, als Rekursbehörde, behandelt zu werden.

Die Abweisung des Rekurses wurde beschlossen,

in Erwägung:

1) daß in Frage liegt, ob die Regierung des Kantons Schwyz kompetent sei, die Korporationen in Hinsicht der freien und unabhängigen Verwaltung und Benuzung ihres Vermögens einer gewissen Kontrole zu unterstellen, was von den Rekurrenten in Interpretation der Verfassung verneint, von der Regierung aber bejaht wird;

2) daß, weil die Streitfrage wesentlich einen Gegenstand der innern Verwaltung des Kantons und die Verfassungsmäßigkeit daheriger Schlußnahmen der Regierung betrifft, Beschwerden darüber vorerst an die oberste Kantonsbehörde gebracht werden müssen;

3) daß der §. 11 der schwyzerischen Verfassung ein solches Verfahren gestatter, da er jedem Bürger, jeder Gemeinde oder Korporation, so wie jeder Behörde das Recht einräumt, Ansichten, Wünsche und Beschwerden an den Kantonsrath zu bringen;

4) daß daher die Rekurrenten zuerst auf diesen Weg zu verweisen sind.

IV. Bezüglich auf Konkordate.

Mit Rükſicht auf das Konkordat vom 15. Juni 1804, 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818, in Verbindung mit den Artikeln 48 und 49 der Bundesverfassung, erhob P. L. in Bern folgende Beschwerde.

Ueber F. R. von Rußwyl, Kantons Luzern, ist während seines Aufenthaltes im Amte Fraubrunnen, Kantons Bern, am 11. März 1852 durch das Richteramt Fraubrunnen die gerichtliche Güterabtretung (Konkurs) verhängt und am 27. Juli gleichen Jahres in den durch das bernische Gesez über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu Ende geführt worden. An diesem Konkurs hat P. L. eine von Advokaturkosten herrührende Forderung mit Fr. 278. 65 geltend gemacht. Diese Forderung wurde in der fünften Klasse anerkannt, allein wegen Mangel an Vermögen nicht fruchtbar angewiesen. Nach Vorschrift des bernischen Gesezes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen gehören in die fünfte Klasse die Forderungen, welche sich auf eine Obligation, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil, oder auf einen Titel gründen, dem das Gesez dieselben Wirkungen beilegt. In die sechste Klasse fallen die Kurrentschulden.

F. R. kehrte später in den Kanton Luzern zurük. Nachdem ihm daselbst eine Erbschaft angefallen war, wurde laut einer vom Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Rußwyl unterzeichneten Publikation vom 18. Februar 1856 der fortgesezte Konkurs über ihn erkennt. In dieser Publikation wurde angezeigt, daß R. bereits im Jahr 1852 in Fraubrunnen konkursirt habe, und daß die neue Konkursverhandlung am 29. März in Rußwyl stattfinde, wozu die verlustigen Kreditoren des frühern und allfällig neue Gläubiger eingeladen wurden. P. L. ließ seine Forderung geltend machen, und zwar mit Vorrecht der fünften Klasse des ersten Konkurses. Gegen die Priorität dieser Ansprache wurde Einwendung gemacht, und die Einsprache wurde erst- und leztinstanzlich begründet gefunden und das von P. L. angesprochene Vorrecht abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid machte P. L. folgende rechtliche Einwendungen:

1) daß der Entscheid der luzernischen Gerichte die Mißachtung eines im Kanton Bern ausgefällten rechtskräftigen Urtheils in sich schließe und deßhalb mit Art. 49 der Bundesverfassung im Widerspruche stehe;

2) daß erwähnter Entscheid direkt oder indirekt eine Verletzung desowol in der Bundesverfassung, Art. 48, als auch in dem eidg. Konkordat über das Konkursrecht anerkannten Grundsazes der Gleichstellung enthalte.

Ad 1. Das Kollokationsurtheil aus dem ersten Konkurse sei nach den hierüber allein entscheidenden bernischen Gesezen wirklich einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu halten. Das ganze Geldtagsverfahren gehe unter den Auspizien des Richters vor sich, der als erstinstanzlicher Konkursrichter, wie die Liquidität, so auch die Priorität der Ansprecher festzustellen habe. Eine nicht angefochtene Klassifikation erlange unbedingte Rechtskraft; das dadurch erlangte Recht sei res judicata. Da somit der Ansprache ein urtheilsmäßiges Recht zustehe in der fünften Klasse der bernischen Rangordnung, so widerspreche das Urtheil des luzernischen Obergerichts dem Art. 49 der Bundesverfassung.

Ad 2. Der Grundsaz des Art. 48 der Bundesverfassung habe nicht bloß eine persönliche, sondern auch eine sachliche, objektive Bedeutung. Der Kanton Luzern müsse, so weit seine Gesezgebung nicht einen Unterschied statuire, die im Kanton Bern erlassenen offiziellen Akte und deren Autorität gerade so anerkennen, wie wenn sie von den luzernischen Behörden ausgegangen wären. Nun gebe das luzernische Konkursgesez den in einem ersten Konkurs unbezahlten Gläubigern in einem zweiten oder fortgesezten Konkurse den Vorrang vor den neuen Gläubigern; es werde nichts weiter verlangt, als die pünktliche Anwendung dieses Gesezes, das keinen Unterschied mache, wo der erste Konkurs vollführt worden sei. Noch deutlicher spreche das zitirte Konkordat. Das ganze Verfahren, zum Zweke der Vertheilung des Vermögens eines Schuldners, sei ein einheitliches und richte sich nach den Gesezen desjenigen Kantons, wo der Konkurs ausgebrochen, ohne daß der Wechsel des Domizils und das örtliche Befinden der einzelnen Vermögenstheile diese durch die Attraktionskraft des Konkurses bewirkte Einheit der Konkursverhandlung zu zerstören vermöchte. Hiernach erscheine die ganze Konkursverhandlung als ungesezlich und konkordatswidrig; das dem F. R. zugefallene Vermögen hätte in die bernische Konkursmasse gezogen und nach bernischen Gesezen liquidirt werden sollen, wobei dann allerdings die luzernischen Gläubiger, da der bernische Konkurs keine Präklusivwirkung habe, nach Recht und Rang mit den bernischen Gläubigern hätten konkurriren können. Wenn man aber auch die luzernische Konkursverhandlung anerkennen wolle, so hätte doch der Vorrang aus dem ersten Konkurse eingeräumt werden sollen. Diese luzernische Gesezesbestimmung sei keine bloße Singularität und könne es in keinem Falle gegenüber Konkordatskantonen sein.

Aus der durch die Regierung von Luzern eingeschikten Antwort des dortigen Obergerichts entheben wir Folgendes:

Ad 1 der Beschwerdeschrift. Der Art. 49 der Bundesverfassung handle nur von der Vollziehung bereits rechtskräftig ausgefällter Ur-

theile in einem andern Kanton. Wer ein exemtorisches Urtheil in Handen habe, sei nicht im Falle, neuerdings vor den Richter zu treten; wer es aber dennoch thue, unterwerfe sich dem Ausspruche. Der Rekurrent sei aber nicht im Besize eines rechtskräftigen Urtheils, das einen Rechtsstreit voraussezen würde, den er nie bestanden habe; eine Kollokation sei kein Urtheil. Wenn er aber auch einen Rechtsstreit bestanden und kraft eines Urtheils seine Rangordnung erhalten hätte, so würde dieses Urtheil nur Recht schaffen zwischen den Prozeßparteien, nicht aber gegenüber dritten Personen. Die Rangordnung in Fraubrunnen könne nur Bezug haben auf die damals zu vertheilenden Güter. Hätte R. damals noch anderes Guthaben besessen, so würde es in die Masse gezogen worden sein. Wenn er später zu Vermögen gelangt sei, so hätte der Versuch gemacht werden können, dieses ebenfalls nach Fraubrunnen zu ziehen, was aber nicht geschehen; Rekurrent habe die Abhaltung des zweiten Konkurses im Kanton Luzern anerkannt, und so habe die Vertheilung nach luzernischen und nicht nach bernischen Gesezen vollzogen werden müssen.

Ad 2. Ein Luzerner würde den gleichen Prozeß eben so gut verloren haben wie Rekurrent; das Urtheil verstoße sich nicht gegen Art. 48 der Bundesverfassung. Aber eben so wenig widerspreche es den Konkurskonkordaten. Die Extradition des Vermögens sei nicht verlangt worden, also habe sie nicht verweigert werden können. Herr L. habe sich vielmehr in die Abhaltung des Konkurses im Kanton Luzern eingelassen, was sich nur dadurch erklären lasse, daß die bernische Gesezgebung den fortgesezten Konkurs nicht kenne. Da nun der zweite Konkurs ohne Einsprache im Kanton Luzern abgehalten worden sei, so sei konkordatsgemäß die dortige Gesezgebung maßgebend. Wenn dann behauptet werden wolle, die Gerichte haben die Gesezе nicht richtig angewendet, so könne die Untersuchung dieser Frage nicht Sache der Bundesbehörden sein. Indeß sei die Entscheidung des Obergerichts richtig; ein Konkurs- und Betreibungsverfahren, welches im Kanton Bern stattgehabt, lasse sich in einem andern Kanton nicht fortsezen. Im Kanton Luzern selbst werde notorisch ein Konkurs immer nur da fortgesezt, wo der erste Konkurs stattgehabt, wenn auch der Konkursit seinen Wohnort verändert habe. Der §. 72 der luzernischen Konkursordnung seze jedenfalls einen im Kanton Luzern ausgeführten Konkurs voraus, denn es seien eben so wenig verschiedene Kollokationsordnungen neben einander anwendbar, als bei einer Erbschaft verschiedenen Intestat-Erbfolgeordnungen. Wenn der Beschwerdeführer bemerke, daß die neuen Gläubiger des R. nach bernischem Gesez mit den Gläubigern des ersten Konkurses nach Rang und Recht konkurriren können, so hätte das luzernische Konkursoffizium, um dieses bewerkstelligen zu können, die bernische Kollokationsordnung zur Basis nehmen und die luzernische bei Seite sezen müssen. Der durch Art. 72 der luzernischen Konkursordnung den Gläubigern des ersten Konkurses eingeräumte Vorrang vor denjenigen des zweiten sei eine von dem gemeinen Rechte abweichende Singularität und deßhalb in der Anwendung immer eher zu beschränken als auszudehnen. Ueber die Kom-

petenzfrage der eidg. Behörden werde schließlich noch bemerkt, der vorliegende Gegenstand falle nicht in den Bereich der eidg. Behörden, sondern lediglich in den der kantonalen Jurisdiktion. Wenn ersteres aber auch der Fall sein sollte, so wäre das Bundesgericht die geeignete Stelle, zu entscheiden.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

in Erwägung:

1) daß, wenn vorerst dem Bundesrath die Kompetenz bestritten wird, ein rechtskräftiges kantonales Gerichtsurtheil aufzuheben, diese Einrede in so weit begründet ist, als die Bundesbehörden allerdings nicht kompetent sein können, ein solches Urtheil vom Standpunkt der kantonalen Gesezgebung aus einer Kritik zu unterwerfen und zu entscheiden, ob dieselbe richtig oder unrichtig angewendet sei; daß aber jene Kompetenz der Bundesbehörden unzweifelhaft eintritt, wenn, wie es hier der Fall ist, über Verlezung von Bundesvorschriften und Konkordaten Beschwerde geführt wird, weil die Handhabung derselben unter der Aufsicht und Garantie der Bundesbehörden steht und weil die Gerichte, in deren Geschäftskreis ein Theil der Bundesvorschriften fällt, dieselben so gut zu beobachten haben, als die Administrativbehörden;
2) daß konkordatsgemäß die dem Konkursiten R. angefallene Erbschaft nach Fraubrunnen vor den Richter über den frühern Konkurs hätte gebracht und daß dieser neue Konkurs als eine Fortsezung des frühern hätte behandelt werden können;
3) daß dieses aber nicht geschah, sondern vielmehr mit Zustimmung aller Kreditoren in einem andern Kanton, also unter andern Gesezen und unter einem andern Richter ein neuer Konkurs eröffnet wurde;
4) daß somit für die Aufhebung dieses Konkurses das luzernische Gesez maßgebend und der dortige Richter kompetent wurde;
5) daß bei dieser Sachlage ein früheres für die damalige Konkursmasse gültiges Lokationsurtheil bei einem spätern in einem andern Kanton eröffneten Konkurs zwar wol mit Bezug auf die Liquidität der Forderung, nicht aber mit Bezug auf ihre Rangordnung als rechtskräftig zu betrachten war, weil nur ein und dasselbe Gesez diese Rangordnung der Kreditoren im Konkurs bestimmen kann;
6) daß es sich somit nur noch fragt, ob die Auslegung, welche die luzernischen Gerichte dem §. 72 der dortigen Konkursordnung gaben, mit Art. 48 der Bundesverfassung im Widerspruch stehe; daß jedoch diese Frage zu verneinen ist,
   a. weil eine kantonale Konkursordnung wegen der nothwendigen Einheit des Verfahrens nicht unterscheiden kann, ob in andern Kantonen der Kreditor in einem frühern Konkurs im spätern ein Privilegium habe oder nicht, und weil eine solche Unter-

scheidung jedenfalls einem Kanton nicht aufgedrängt werden kann, da er nur verpflichtet ist, die Bürger anderer Kantone den seinigen gleich zu behandeln;

b. weil ein Luzernerbürger, welcher mit einem Lokationsurtheil aus einem frühern in einem andern Kanton vollführten Konkurse aufträte, in gleicher Weise behandelt würde, somit eine ungleiche Behandlung der Kantonsfremden unter gleichen Verhältnissen durch Auslegung nicht statuirt wird.

B. Polizei.

Die polizeilichen Geschäfte, mit welchen sich unser Justiz- und Polizeidepartement zu befassen hat, sind sehr mannigfaltiger Art, wie es die Natur dieses Zweiges der amtlichen Thätigkeit mit sich bringt. Unter nachstehenden Rubriken findet sich ein Ueberblik der wesentlichsten Beziehungen.

1. Auslieferungen.

Wir haben in unserm lezten Geschäftsbericht eine Statistik der Auslieferungsbegehren von Verbrechern gegeben, welche von fremden Staaten bezüglich der in die Schweiz sich geflüchteten Angeschuldigten, oder umgekehrt von einzelnen Kantonen durch Vermittlung des Bundesrathes an auswärtige Regierungen gestellt wurden. Da eine jährliche Veröffentlichung solcher Tabellen zu wenig allgemeines Interesse darbietet, so nehmen wir dießmal Umgang davon und beschränken uns auf einige Bemerkungen.

Ein im Kanton Waadt angestellter Postbeamter machte sich der Veruntreuung von zirka 1900 Fr. schuldig und wurde landesflüchtig. Nachdem seine Verhaftung in Frankreich stattgefunden, verlangte der Bundesrath, gestüzt auf den bestehenden Vertrag, seine Auslieferung, welche aber anfänglich verweigert wurde, weil die requirirte Behörde von der Ansicht ausgieng, die französischen Gesezе seien für die Frage maßgebend, ob der Beklagte ein unter den Vertrag fallendes Verbrechen begangen habe. Wir haben diese Auffassung bekämpft und nachgewiesen, daß es sich im vorwaltenden Falle um Veruntreuung öffentlicher Gelder durch einen Depositar oder Angestellten einer öffentlichen Administration handle, welcher Fall im Artikel 5 des Staatsvertrags vom 18. Juli 1828 vorgesehen sei.*) Die Auslieferung wurde dann zugestanden.

In mehreren Fällen wurden Auslieferungen von Verbrechern auch in Ermanglung von Staatsverträgen unter Versicherung der Reziprozität zugestanden.

Der Auslieferungsvertrag mit Sardinien vom 28. April 1843, welcher bereits durch die gegenseitigen Erklärungen vom 16. Juli 1855 bezüglich der Rogatorien und Abhörung von Zeugen eine Erweiterung erlitten hat,**) wurde in Folge neulicher Uebereinkunft dahin ausgedehnt,

---

*) Siehe ältere offizielle Sammlung, Band II, Seite 211 und 219.
**) „ neuere „ „ „ IV, „ 128.

daß in Zukunft auch für die Ausstellung von solchen Akten, welche sich auf nicht im Vertrage genannte Verbrechen beziehen, von dem angegangenen Staate unentgeldlich an den andern Staat sollen übermittelt werden. Die interessirten Kantone haben zu dieser nachträglichen Uebereinkunft ihre Zustimmung gegeben.

Mit der österreichischen Gesandtschaft haben wir uns ins Einvernehmen gesezt, wie es künftighin mit dem Transport von solchen Verbrechern gehalten werden soll, welche von der Schweiz aus durch die Lombardie nach entfernter gelegenen italienischen Staaten zu bringen sind. Mit Zirkular vom 22. Jänner 1858 wurden die Kantone hievon in Kenntniß gesezt.

Die Abschiebung und der Durchtransport fremder Vaganten durch die Schweiz hat schon zu vielen Korrespondenzen mit benachbarten Staaten Anlaß gegeben. Anstände, welche dießfalls mit Frankreich schon zu wiederholten Malen sich erhoben haben, konnten bisanhin noch nicht auf eine befriedigende grundsäzliche Weise gelöst werden. Ohne von französischen Flüchtlingen, welchen aus verschiedenen Ursachen Pässe für die Schweiz ausgestellt wurden, zu sprechen, haben schon öfters französische Behörden Legitimationsschriften für solche Personen ausgestellt, welche sich fälschlich für Schweizer ausgaben oder behaupteten, einen längern Aufenthalt in unserm Lande gemacht zu haben. Wir haben nicht ermangelt, jedes Mal gegen dieses unregelmäßige und für die Kantone gefährliche Verfahren aufmerksam zu machen, welches die Schweiz selbst gegen keinen andern Staat in Anwendung bringt, indem übungsgemäß in solchen Fällen, wo über die Landesangehörigkeit eines Individuums begründeter Zweifel obwaltet, zuerst auf dem Wege der Korrespondenz die nöthigen Erkundigungen eingezogen werden.

Mit Sardinien dagegen sind wir über einen modus vivendi übereingekommen, der folgende Grundlagen hat:

1) Politische Flüchtlinge, Deserteurs und Refraktärs soll keiner der kontrahirenden Theile dem andern ohne vorherige Zustimmung zuschieben;

2) fremde Vaganten, welche behufs Instradirung in ihre angebliche Heimath durch einen der beiden Staaten transportirt werden müssen, sollen an der Gränze nur unter der Bedingung abgenommen werden:
   a. daß der abschiebende Staat die Transportkosten übernimmt;
   b. daß er die wegen Nichtangehörigkeit oder aus andern Gründen zurükgewiesenen Individuen wieder aufnimmt.

3) Bettler, welche der Gränze nach ertappt werden, können ohne weitere Förmlichkeiten in ihr Land zurükgewiesen werden; gefährliche Vaganten hingegen, welche in der Regel im Innern eines der beiden Staaten ohne Scheiften und auf der Landstreicherei betroffen werden, sollen nach Ausmittlung, daß sie einem der beiden Länder angehören, in dieses zurükgeleitet werden.

2. Werbung.

Während im Jahr 1857 sechs und dreißig Personen wegen Falschwerberei bestraft wurden, sind im Berichtsjahr nur 16 in diesen Fall gekommen. Die gegen diese Individuen ausgesprochenen Geldbußen betragen zusammen 1120 Fr. und die damit verbundene Gefängnißstrafe 427 Täge. Die stärkste Geldstrafe hat ein aargauisches Gericht mit 500 Fr. und die längste Gefangenschaft ein zürcherisches Gericht mit 150 Tagen verhängt. Es ergibt sich übrigens, daß in einzelnen Theilen der Schweiz das Werbgeschäft auch im verflossenen Jahre mit gleichem Eifer fortbetrieben wurde.

Was die Mitwirkung der Behörden und namentlich der Gerichte für Bestrafung der Fehlbaren anbetrifft, so können wir mit Befriedigung berichten, daß im Kanton Bern eine richtigere Auffassung der dahin einschlagenden Geseze Plaz gegriffen hat; dagegen zeigten sich in den Kantonen Neuenburg, Genf und Wallis Uebelstände, wie wir ähnliche in unserm lezten Geschäftsberichte ausführlich behandelt haben.

Die Gerichte des Kantons Neuenburg kamen zum ersten Male in den Fall, in der Person eines gewissen Jules Favarger einen Falschwerber zu beurtheilen, welcher erwiesenermaßen mit dem Werbbüreau in Lörrach in direkter Verbindung stand und mehrere junge Leute für den ostindischen Dienst dorthin instradirte. Dessen ungeachtet wurde er freigesprochen, weil er sich nicht der eigentlichen Anwerbung schuldig gemacht habe. Der Staatsrath von Neuenburg bedauerte diese Freisprechung um so mehr, da er selbst in den Fall kam, die Vermittlung des Bundesrathes für Rükforderung von verführten minderjährigen Leuten in Anspruch zu nehmen.

In Genf dauerte die Werbung für den holländischen Dienst in der Weise fort, wie wir es im lezten Jahresberichte bereits umständlich erwähnten. Wir ermangelten nicht, der Regierung von Genf die uns zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und Belege mitzutheilen, welche hierauf erwiderte: es sei über die in der Wirthschaft zu den zwei Schweizern durch Stuky und Konsorten getriebenen Werbungen bereits eine Untersuchung anhängig, aus welcher sich ergebe, daß die Dienstsuchenden sich gewöhnlich bei Stuky vorstellen, welcher sie um ihre Papiere befrage. Wenn sie solche besizen, so werden diese durch die Post auf das Büreau nach Deutschland geschikt; wenn sie aber keine haben, so verschaffe man ihnen solche auf folgende Weise: Gewisse berufslose Subjekte verlangen auf dem Büreau der Civilstandsregister einen Auszug aus den Geburtsbüchern für ihre Person, was ihnen nicht verweigert werden könne. Diesen übergeben sie dem Werber, welcher ihn hinwieder einem Angeworbenen zuhändige und ihn unter diesem falschen Namen mit Geld versehen an das Depot spedire, wo er untersucht und, wenn tauglich gefunden, unter dem angenommenen Namen an den Ort seiner Bestimmung geschikt werde. Mit Taufzeugnissen werde der gleiche Handel getrieben. Die Regierung von Genf fügte weiter bei, sie werde die Urtheile einsenden, sobald die Gerichte gesprochen haben; sie bemerkte aber, daß Stuky schon einmal bei gleicher Sachlage freige-

sprochen worden sei, weil das Gericht keine verbotene Werbung angenommen habe, gestüzt auf den Umstand, daß der Vertrag nicht auf Schweizerboden zum Abschluß gekommen sei.

Am stärksten wurde unzweifelhaft das Werbgeschäft im Wallis für den Dienst nach Neapel und Rom getrieben. Wir haben mehrere solche Fälle mit unzweifelhaften Belegen der dortigen Regierung mitgetheilt. Nachdem wir längere Zeit ohne Antwort geblieben, erfolgte später der Bescheid, daß sie schon oft solche Fälle an die Gerichte gewiesen, welche aber wegen mangelndem Beweis die Angeklagten freigesprochen und den Staat in die Kosten verfällt haben; sie glaube sich daher nicht verpflichtet, die neuen Fälle den Gerichten zu überweisen, außer man gebe genügende Beweismittel an die Hand und übernehme die Schadloshaltung für die Kosten. Wir sahen uns veranlaßt, die geführten Untersuchungsakten und die erlassenen Urtheile zur Einsicht einzufordern und die Regierung von Wallis daran zu erinnern, daß sie pflichtig sei, den Bundesrath in Handhabung von Bundesgesezen zu unterstüzen; die Kosten übernehme übrigens der Bund, wenn die Angeklagten freigesprochen oder solche von den Verurtheilten nicht erhältlich seien. Nachdem wir wieder neue zu unserer Kenntniß gekommene Werbfälle der Regierung mitgetheilt hatten, erfolgte von Seite des Staatsrathes von Wallis die auffallende Antwort, daß er beim besten Willen keinen Beweis für die Existenz solcher Thatsachen finden könne, welche unter das eidgenössische Gesez fallen, nichts desto weniger werde er aber die Sache den Gerichten überweisen, jedoch mit einer Auseinandersezung von seiner Seite über seine Auffassung, es werde sich dann zeigen, welche Urtheile die übrigens unabhängigen Gerichte erlassen werden. Wir haben nicht ermangelt, diese Anschauungs- und Handlungsweise ins gehörige Licht zu sezen. Aber obwol wir später noch einige Male in den Fall kamen, neue Werbfälle der Regierung von Wallis zu verzeigen, so blieben die zur Einsicht verlangten Untersuchungsakten und Urtheile, ungeachtet verschiedener Mahnungen und einer Hinweisung auf die Bundesbeschlüsse vom 30/31. Juli 1858*) immer aus, und am Ende des Jahres waren wir noch ohne Kenntniß des Resultats unserer vielfachen Bemühungen.

Die Personen, welche sich im Wallis hauptsächlich mit dem Werbgeschäft abgeben, sind nach den uns vorgelegenen Akten folgende: Kluser, Wachtmeister; Arletta von St. Moriz, gewesener Sergentmajor in neapolitanischen Diensten; Rebord zu Trois-Torrent, Wachtmeister; Major v. Sepibus, gewesener neapolitanischer Offizier; Bys, gewesener neapolitanischer Militär; Crepin, Wachtmeister, und andere mehr. Daß auch hier Handel mit falschen Schriften unterläuft, ist aktenmäßig erwiesen.

Wir begnügen uns, Ihnen den Stand der Sache in einigen Kantonen auseinander gesezt zu haben. Sollten unsere fernern Bemühungen für Auf-

*) S. eidg. Gesezsammlung, Band VI, Seite 68, Ziffer 4.

rechthaltung des Bundesgesezes weiter fruchtlos bleiben, so werden wir der Bundesversammlung die nöthigen Vorschläge hierüber machen.

Schließlich können wir Ihnen mit Befriedigung berichten, daß die großherzoglich-badische Regierung unserm Gesuche um Schließung der auf dortigem Gebiet bestandenen Werbbüreaux auf anerkennenswerthe Weise entsprochen hat.

Die Kosten, welche der Bundeskasse im Jahr 1853 für Aufrechthaltung des Werbverbots zur Last fielen, belaufen sich auf 1225 Fr. 94 Rp., nach Abzug der bezogenen Bußen.

3. Flüchtlinge.

Der wichtigste Gegenstand, welcher über diese Materie uns beschäftigte, war der Anstand mit der Regierung von Genf. Da hierüber der Bundesversammlung sämmtliche Akten und Berichte vorgelegt und der Konflikt selbst durch ihre Schlußnahme erledigt wurde, so können wir uns füglich jeder weitern Bemerkung darüber enthalten. Im Uebrigen hat uns das Flüchtlingswesen sehr wenig beschäftigt, und bietet keinen Anlaß zu weitern Erörterungen im Geschäftsbericht. Unser Justiz- und Polizeidepartement hat unterm 10. November ein Zirkular an die obern Polizeibehörden der Kantone erlassen, worin diese auf die Bestimmungen der Artikel 21 und 23 des preußischen Gesezes über die Erwerbung und den Verlust des Staatsbürgerrechtes aufmerksam gemacht wurden.

Im Jahr 1858 hat das Departement Pässe an 17 Flüchtlinge ausgestellt, welche sich meistens nach Amerika und England begaben. Flüchtlinge, welche von ihren Regierungen begnadigt wurden, sind meistens in ihre Heimath zurükgekehrt.

Um über die Zahl der noch in der Schweiz sich aufhaltenden Flüchtlinge sichere Tabellen zu besizen, hat das Departement die Kantone eingeladen, ihre Berichte einzuschiken, was bis Neujahr noch nicht vollständig geschehen war. Annähernd kann ihre Anzahl aber schon jezt dahin angegeben werden, daß 152 mit bestimmtem Aufenthalt in verschiedenen Kantonen sich befinden, dagegen von 88 nicht ermittelt ist, ob sie sich noch in der Schweiz aufhalten oder abgereist sind.

4. Verschiedenes.

Auf den Bericht einiger schweizerischer Konsuln, daß in dem Lande ihrer Akkreditirung oft schweizerische Angehörige sich verheirathen, ohne dazu von der heimathlichen Behörde Bewilligung erhalten zu haben, und ohne daß sie im Stande wären, solch' unregelmäßige Verehelichungen zu verhindern, wurde denselben über ihr Verhalten Weisung ertheilt. Bei einem benachbarten Staate wurde darüber ernstliche Beschwerde erhoben.

Anläßlich eines Spezialfalls haben wir einem Konsul in Amerika die Instruktion ertheilt, Pässe nicht zu visiren, welche in der Schweiz ausnahmsweise Landesfremden zugestellt wurden, außer wenn diese Per-

sonen in der Schweiz niedergelassen wären oder die Pässe selbst auf Rükkehr in die Schweiz lauten. *)

In Sardinien ist bezüglich des Paßwesens seit Anfang des Jahres 1858 eine neue Verordnung in Kraft, wornach ein Visum für ein Jahr gültig ist und Fr. 3 kostet. Ist einmal ein Paß mit einem gültigen Visa versehen, so kann der Reisende frei in ganz Sardinien zirkuliren und braucht sich nicht mehr um das Visum eines schweizerischen Konsuls umzusehen.

Der Konsul in Genua stellte die Einfrage, ob das von unserm Generalkonsul in Neapel auf Abschiede und Pässe von entlassenen Militärs aufgedrukte Visa genüge, um die Vorweiser als Schweizer anzuerkennen. Es ward demselben erwidert, daß nur in solchen Fällen, wo die Betreffenden sich über schweizerische Nationalität unzweifelhaft ausweisen können, Abschiede auch von ihm visirt werden mögen. Uebrigens solle er vorsichtig sein und selbst bei Pässen Acht geben, weil unzweifelhaft unter den Schweizerregimentern viele Nichtangehörige der Schweiz sich befinden.

Der Konsul in Pallanza zeigte an, daß häufig Tessiner mit bloßen Heimathscheinen Pässe von ihm verlangen, und eine Abweisung um so weniger sich erklären können, weil die tessinischen Behörden diese Aktenstüke visiren, um als Reiseschriften im Auslande zu dienen.

Die Regierung von Tessin wurde über diesen Uebelstand aufgeklärt und dem Konsul die nöthigen Weisungen ertheilt.

5. Heimathlosen-Angelegenheit.

A. Vaganten.

Unter dieser Bezeichnung werden alle diejenigen Fälle begriffen, welche zur eidg. Untersuchung gelangten. Die Gesammtzahl dieser Untersuchungen betrug zu Ende des Berichtsjahres 249 mit 908 Personen, wovon noch zu erledigen bleiben 45 Untersuchungen mit 171 Personen.

Laut dem lezten Geschäftsberichte waren noch in Untersuchung, und ferner beim Bundesgerichte	46	Fälle	mit	142	Personen
	3	„	„	24	„
pendent, so wie vorläufig entschieden . . .	2	„	„	3	„
folglich waren zu Ende 1857 pendent . .	51	Fälle	mit	169	Personen
Im Laufe des Jahres 1858 kamen neu hinzu	7	„	„	50	„
somit waren im Berichtsjahre pendent . .	58	„	„	219	„
Davon wurden definitiv erledigt	14	„	„	53	„
und es bleiben somit in Behandlung noch	44	Fälle	mit	166	Personen.

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band II, Seite 178.

Dazu kommt noch eine Untersuchung mit 5 Personen, welche in der obigen Gesammtzahl inbegriffen und früher als erledigt abgeschrieben worden ist, allein in Folge neuer Beweise, auf Begehren der betreffenden Regierung, wieder aufgenommen wurde. Die Vermehrung der Personen gegenüber der Verminderung der Faszikel erklärt sich daraus, daß von den neu eingegangenen Fällen einer allein 40 Personen umfaßt.

Mit wenigen Ausnahmen ist in sämmtlichen noch anhängigen Fällen gearbeitet worden. Die Erledigungen fanden in folgender Weise statt: Drei Fälle mit 9 Personen sind durch bundesräthliche Entscheide und zwar definitiv erledigt worden, da die betreffenden drei Kantone sie anerkannt haben. Zwei Fälle mit 9 Personen wurden nach beendigter Untersuchung dadurch erledigt, daß in Folge diplomatischer Korrespondenz die leztern von auswärtigen Staaten anerkannt wurden. Ferner sind vier Fälle mit 8 Personen direkt durch die Untersuchung erledigt worden, indem 5 Personen als schweizerische Bürger und 3 als Ausländer ermittelt und abgeschoben werden konnten. Betreffend die oben erwähnten zwei vorjährigen Entscheide mit 3 Personen erfolgte im Laufe des Berichtsjahres Protestation von Seite der belasteten Kantone und sodann die Expedition der Klagen an das Bundesgericht. Mit den aus dem Jahre 1857 hinübergetragenen 3 Fällen waren somit 5 bei dem Bundesgerichte anhängig, betreffend 27 Personen, welche sämmtlich durch Urtheile definitiv eingebürgert wurden. In dreien dieser Prozesse waren je zwei, in einem drei, und in einem sechs Kantone betheiligt. Die Klage des Bundesrathes wurde durch den Untersuchungsbeamten geführt. Zwei Entscheide des Bundesrathes sind von dem Gerichtshofe bestätigt, drei abgeändert worden

Das eine dieser leztern Urtheile beruht auf einer Verschiedenheit der Ansichten des Bundesgerichtes über die Bedeutung einer im Auslande geschlossenen Ehe. Während der Bundesrath eine solche ausländische Ehe (hier eine Römerehe) nicht günstiger behandeln zu können glaubte, als eine inländische, und namentlich einen ausländischen Kopulationsschein, seinem einzigen Zweke gemäß, allein in dem Sinne würdigte, daß er bloß die Thatsache der kirchlichen Einsegnung der Ehe zu beweisen vermöge, was dann zur Folge hätte, daß die staatliche Gültigkeit von demjenigen noch zu erweisen war, der leztere behauptete, hat das Bundesgericht den Saz aufgestellt, daß die Gültigkeit einer im Auslande geschlossenen Ehe so lange zu vermuthen sei, bis das Gegentheil erwiesen werde. — In einem andern der von dem Bundesgerichte abgeänderten Entscheide des Bundesrathes hat das Bundesgericht Ziff. 3 vom Art. 11 des Bundesgesezes über die Heimathlosigkeit, wonach beim Mangel anderer Einbürgerungsgründe „der längste Aufenthalt" maßgebend ist, zwar in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe, dahin interpretirt, daß der Ausdruk „längster Aufenthalt" nicht absolut zu verstehen, sondern auf alle Kantone auszudehnen sei, in denen der Aufenthalt ein verhältnißmäßig bedeutender gewesen ist, so daß also eine einzelne Familie oder Person aus demselben Rechtsgrunde mehreren Kantonen zur Einbürgerung zugesprochen

werden kann, „selbst auch dann, wenn die Polizeibehörden der betreffenden „Kantone das Möglichste gethan haben sollten, der in ihr Gebiet einge„drungenen Heimathlosen sich zu erwehren," — aber das Bundesgericht hat, in Anwendung dieses Prinzipes, einen Kanton mitbelastet, den der Bundesrath frei ausgehen ließ.

Der im lezten Geschäftsberichte erwähnte Zutheilungsbeschluß aus dem Jahr 1855, welcher bis nach der bundesgerichtlichen Erledigung eines für jenen als präjudiziel betrachteten Falles suspendirt wurde, ist dadurch definitiv in Rechtskraft erwachsen, daß nach Erlaß jenes Urtheiles dem betreffenden Kantone, gemäß Bundesbeschluß vom 29. Juli 1857, eine peremptorische Frist angesezt wurde, welche ohne Einsprache abgelaufen ist. Der andere suspendirte Entscheid aus dem Jahre 1857 wurde später von dem betreffenden Kantone protestirt und ist dann zur bundesgerichtlichen Beurtheilung gelangt.

Die aus dem Jahre 1857 schwebend gebliebenen diplomatischen Verhandlungen sind in der Weise erledigt worden, daß acht Personen von Sardinien als Unterthanen anerkannt wurden; die Anerkennung von einer Person wurde von Braunschweig verweigert und sodann dem Kanton Bern zugesprochen; betreffend die übrigen drei Personen fand man es zwekmäßiger, die Verhandlungen einstweilen nicht fortzusezen. Zwei weitere im Jahr 1858 angehobene diplomatische Korrespondenzen sind ebenfalls erledigt; eine Person wurde von Bayern wieder aufgenommen, eine andere von Sardinien verweigert.

Mit dem Schlusse des Berichtsjahres hatten alle Zutheilungsbeschlüsse ihre definitive Erledigung erlangt; eben so sind in Betreff dieser Klasse von Personen keine diplomatischen Korrespondenzen pendent geblieben.

Auf den gleichen Zeitpunkt beträgt die Zahl der definitiv zur Einbürgerung zugesprochenen Personen 439, wovon nur über 154 Personen die bundesgerichtliche Entscheidung angerufen wurde. Die Zahl der Pseudoheimathlosen beträgt 300 Personen, von denen 186 Ausländer und 114 Schweizer sind.

Die hierüber angefertigten Verzeichnisse mit biographischen und polizeilichen Notizen sind nachgeführt. Die Fortsezung des Drukes derselben wurde noch verschoben, um sie möglichst vollständig zu machen und Nachträge zu vermeiden.

Die Vollziehung der Einbürgerung der den Kantonen zugesprochenen Heimathlosen ist in der Regel von jenen Kantonen auch ausgeführt, welche ihre alten Tolerirten, ewigen Einwohner ꝛc. eingebürgert haben. Dagegen ist jenes in den Kantonen nicht geschehen, welche auch mit den lezterm noch im Rükstande sind, worüber weiter unten das Nähere mitgetheilt wird.

Betreffend neue Vaganten wird von den Kantonspolizeibehörden selten mehr Mittheilung gemacht, da im Sinne des betreffenden Bundesbeschlusses beharrlich eine genauere Voruntersuchung zum Beweise der Heimathlosigkeit verlangt wird. Indessen entnimmt man hin und wieder

aus dem allgemeinen Signalementbuche, daß neue Vaganten auftauchen, die ſich als heimathlos ausgeben und verſchiedene Namen führen. Ob die Unterſuchungen wirklich zu Ende geführt werden und mit welchen Reſultaten, iſt nicht bekannt. Dagegen iſt bei zwei Individuen, welche ſchweizeriſche Heimathloſe ſein wollten und von katholiſchen Geiſtlichen aufgenommen wurden, kaum auf zweckmäßige Weiſe verfahren worden. Als der Unterſuchungsbeamte keine dieſer Unterſuchungen annehmen wollte und nähere Voruntersuchung von den kantonalen Behörden verlangte, ſtellte es ſich heraus, daß keine Verhaftung angeordnet wurde, und daß die eine Perſon (ein Mädchen) nach Savoyen gebracht worden ſei, die andere (ein junger Mann) ſich geflüchtet habe, ohne daß nur ihre Namen bekannt wären.

Die Regierung von Waadt will die Beobachtung gemacht haben, daß das zweckloſe Herumziehen ausweis- und erwerbloſer Perſonen, die ſich oft auch als heimathlos ausgeben, worunter viele ſeien, die früher wirklich heimathlos waren, wieder zunehme, und ſie hat im Auftrage des Großen Rathes eine Verordnung über ſtrengere Handhabung der Fremdenpolizei erlaſſen, namentlich gegen ſolche, die heimathlos geweſen oder ſich als heimathlos ausgeben. Bei dieſem Anlaſſe hat der Bundesrath über das Polizeiweſen dahin ſich ausgeſprochen: Die Fremdenpolizei im Allgemeinen ſteht den Kantonen zu, alſo auch der Erlaß bezüglicher Reglemente. Dennoch kann dem Bunde hinſichtlich ihrer Handhabung, ſowol im Verhältniſſe zu auswärtigen Staaten, als zwiſchen den Kantonen unter ſich, ein Interventionsrecht erwachſen. Er iſt unter Anderm legitimirt durch das Bundesgeſez über die Heimathloſigkeit. Die Artikel 18, 19 und 20 deſſelben ſchreiben vor, daß beruflos herumziehende Vaganten und Bettler ihrer Heimathgemeinde oder ihrem Wohnorte, und zwar auf Koſten der erſtern, zugeführt werden ſollen. Dieſe Vorſchrift iſt ganz allgemeiner Natur und beſchränkt ſich nicht auf Heimathloſe. Es folgt daraus, daß keine Perſonen mehr heimlich und ohne Anzeige an die Nachbarpolizei über die Kantonsgränze geſchoben werden dürfen, daß ſomit der Transport immer vom Orte der Arreſtation bis in den Heimaths- oder Wohnort geſchehen und alſo der Transportbefehl von dem Abſendungsorte direkt an die Behörden des Beſtimmungsortes lauten muß, was jedoch nicht hindert, daß der Transport jeweilen nur bis an die Kantonsgränze geht, hier aber der Polizei des Nachbarkantons abgeliefert wird. Hieraus folgt nothwendig, daß, wenn das betreffende Individuum heimathlos ſein will, ſeine Heimath vor der Wegweiſung durch diejenige Polizeibehörde auszumitteln iſt, welche jenes aufgegriffen hat. Da aber die Heimathloſigkeit Bundesſache iſt, ſo kann dann eidgenöſſiſche Unterſuchung eintreteten, wenn durch dieſe kantonale Unterſuchung wirkliche Heimathloſigkeit wahrſcheinlich gemacht iſt. Weil der Bundesbeſchluß vom 23. Juli 1855 die Unterſuchung über neu auftauchende Vaganten den Kantonspolizeibehörden überträgt, ſo iſt dieſen nicht bloß das Recht, ſondern auch die Pflicht zur Vornahme dieſer Unterſuchungen erwachſen. Daher iſt eine kantonale Vorſchrift, daß ſolche Individuen an die Kantonsgränze oder an

den Ort, woher sie gekommen sind, zurükzuweisen seien, nicht mehr zulässig. Mit Geduldeten oder Heimathlosen mit Ausweisen ist analog zu verfahren. Die Heimath der erstern ist der Duldungskanton, diejenige der leztern einstweilen der oder die Kantone, auf welche der Ausweis lautet. Ein Heimathloser mit eidgenössischem Ausweise darf somit aus keinem derjenigen Kantone weggewiesen werden, auf welche dieser Ausweis lautet.

Im September 1855 hat die großherzoglich-badische Gesandtschaft dem Bundesrathe den Abschluß eines Vertrages zwischen dem Großherzogthum und der Schweiz vorgeschlagen, wodurch in Betreff der wechselseitigen Uebernahme von Ausgewiesenen oder solchen Personen, welche nirgends ein anerkanntes oder erweisliches Heimathrecht haben, feste Normen aufgestellt werden sollten. Die Erörterungen, welche häufig zwischen beiden Staaten bezüglich der Uebernahme von Vaganten und Heimathlosen, namentlich in Folge des Bundesgesezes über die Heimathlosigkeit, gepflogen werden mußten, haben diesen Antrag veranlaßt. Er war begleitet von einem Entwurfe, der wesentlich auf dem zwischen der Mehrzahl deutscher Bundesstaaten bestehenden Gothaervertrage vom 15. Juli 1851 beruht. Die von den betreffenden Gränzkantonen eingezogenen Berichte erklärten sich im Allgemeinen dem Projekte günstig; doch bezieht sich ihre Beurtheilung mehr auf die polizeilich-administrative Seite des Entwurfes, d. h. auf die täglich vorkommenden, an sich nicht streitigen Fälle, während das Hauptgewicht in den Grundsäzen über die Erledigung der streitigen Fälle gelegen hätte. In dieser Beziehung mußte aber schon der Vorschlag, daß jede, auch in einem dritten Staate geschlossene Ehe, für denjenigen Staat verbindlich werden sollte, dem der Mann angehört, als mit den meisten Kantonsgesezen im Widerspruche stehend erscheinen, wonach die Einwilligung des Staates gefordert wird. Auch steht die Thatsache entgegen, daß während in der Schweiz die Heimathlosigkeit beseitigt wird, sie im Großherzogthum Baden fortbesteht und nur polizeiliche Zuweisung erfolgt, die durch kurzen anderweitigen Aufenthalt wieder aufgehoben wird. Dieses Verhältniß ist im Großherzogthum gesezlich regulirt und besteht noch fort, während gerade deßwegen der Schweiz eine große Zahl von Personen zur Einbürgerung verblieben ist. Ueberhaupt zeigte eine nähere Prüfung aller Verhältnisse, daß die in der Schweiz geltenden Grundsäze und Gesezе über Heimathrechtsverhältnisse in unvereinbarer Weise mit dem Projekte und mit der badischen Gesezgebung im Widerspruche stehen. Der Bundesrath hat daher das Eintreten, wenigstens für einstweilen, abgelehnt.

B. Colerierte, Landsaßen ꝛc.

Die Vollziehung des Bundesgesezes bezüglich dieser Klasse ist im Laufe des Berichtsjahres erheblich vorgerükt. Der ursprüngliche Eifer für Ausrottung der Heimathlosigkeit war erkaltet, aber es ist anzuerkennen, daß gegenwärtig wieder ein regeres Interesse dafür waltet. Mit Ausnahme weniger Kantone, die allein noch keine Neigung zeigen, werkthätig vorzugehen, haben die noch rükständigen Kantone sich bemüht, der Vollziehung

des Bundesgeſezes näher zu rüken, oder ſie auch vollſtändig zu erreichen. Im Laufe des Berichtsjahres iſt lezteres jedoch nur den Kantonen Uri, Schwyz und Solothurn möglich geworden.

Bevor der gegenwärtige Stand dieſer Angelegenheit in den einzelnen Kantonen dargeſtellt wird, muß noch eine allgemeine Bemerkung vorausgeſchikt werden.

Die Bundesverſammlung hat bei Anlaß der Prüfung des Geſchäftsberichtes vom Jahr 1857 unterm 31. Juli 1858 den Bundesrath eingeladen, diejenigen Kantone, welche das Geſez über die Heimathloſigkeit nur theilweiſe oder gar nicht vollzogen haben, zur Vollziehung desſelben unter Anſezung einer angemeſſenen Friſt anzuhalten.*) Der Bundesrath, der dieſem Auftrage nachzukommen hat, mußte jedoch vorerſt noch auf anderm Wege vorgehen; er beſchloß daher am 13. September: es ſeien die noch im Rükſtande befindlichen Kantone dringend einzuladen, bis Ende Oktober 1858 die am 23. Oktober 1857 an ſie erlaſſenen Schreiben einläßlich zu beantworten. Schon der Umſtand nämlich, daß dieſes lezteres, je den beſondern Verhältniſſen angepaßte Schreiben nach faſt einem Jahre, ungeachtet wiederholter Rechargen, nur erſt von drei Kantonen beantwortet war, zeigte, daß mit ſofortiger Anſezung einer Friſt für die ganze Vollziehung des Geſezes nichts erreicht werde. Die Hauptaufgabe ſchien zunächſt darin zu beſtehen, den paſſiven Widerſtand zu heben, der in einigen Kantonen zu Tage trat, ſo wie auch prinzipielle Vorfragen zu löſen, was nur durch eine belebtere und ſubſtanziellere Korreſpondenz möglich war. Denn ſo lange einzelne Kantone entweder nicht antworteten, oder nur die Bemerkung wiederholten, daß die Heimathloſen von ſelbſt allmählig verſchwinden, ohne daß ſie auf die hiegegen erhobenen materiellen Einwendungen eintraten, konnte ſich der Bundesrath kein günſtiges Reſultat vom Anſezung einer Friſt verſprechen, wenn man nicht zu einer endloſen Wiederholung derſelben ſeine Zuflucht nehmen wollte. Andererſeits war bekannt, daß in einigen Kantonen, wie Bern und Neuenburg, vor Allem neue Geſeze erlaſſen werden müſſen. Hier ſchien es nicht am Plaze, den Großen Räthen Friſten anzuſezen, und dieß kann auch kaum in der Abſicht der Bundesverſammlung gelegen haben. Endlich waren mehrere Kantone mit der Vollziehung ernſtlich beſchäftigt, weßhalb keine Gründe vorlagen, dieſe mehr zu drängen als die andern. Dieſe Betrachtungen führten dazu, zur Zeit noch keine Friſten anzuſezen, ſondern nebſt neuen Mahnungen zunächſt auf ſachliche Erörterungen der da und dort zu Tage getretenen Differenzen zu dringen. Dieſes Verfahren veranlaßt mehr Mühe; der Erfolg ſcheint es aber zu rechtfertigen. Mit einigen Kantonen entſtand eine mehrfache Korreſpondenz, mit einläßlichen Erörterungen über ihre Geſezgebung, die zu dieſem Zweke näherer Prüfung unterſtellt werden mußte. Die meiſten der noch rükſtändigen Kantone haben keine ſpeziellen, die bezüglichen Verhältniſſe erſchöpfenden Geſeze erlaſſen, ſondern glauben, durch Schlußfolgerungen

*) S. eidg. Geſezſammlung, Band VI, Seite 68, Ziffer 5.

aus ältern Geſezen und Combination mit der Bundesverfaſſung und dem Bundesgeſeze ſich behelfen zu können. Der Bundesrath wird nicht ermangeln, im geeigneten Zeitpunkt auf Anſezung einer Friſt bedacht zu ſein.

Indem nun der Stand dieſer Angelegenheit in den einzelnen betreffenden Kantonen dargelegt wird, muß auf den Geſchäftsbericht für 1856 verwieſen und an die daſelbſt gegebene Ueberſicht angeknüpft werden, da im Jahr 1857 kein Kanton die Einbürgerung vollendet hat.

1. Bern. Es iſt bereits angedeutet, daß in dieſem Kanton zuerſt ein Geſez über die Einbürgerung der Heimathloſen erlaſſen werden muß. Wegen der Totalreviſion der Geſezgebung über das Armenweſen iſt dieſes Geſez verſchoben worden, da in jenem auch Vorfragen für dieſes ihre Erledigung fanden. In ihrem lezten Berichte vom 1. November 1858 gibt die Regierung von Bern die Zuſicherung, daß ſie allem aufbieten werde, damit der Große Rath ſo bald nur immer möglich den längſt ausgearbeiteten Geſezentwurf in Behandlung nehme. Darüber, welche Zeit nachher für den Vollzug ſelbſt erforderlich werden möchte, ſprach ſich die Regierung nicht aus. Seither iſt keine weitere Mittheilung erfolgt; es iſt aber bekannt, daß das Geſez wirklich in erſter Berathung angenommen wurde, und es wird die zweite Berathung wahrſcheinlich nächſtens erfolgen. Nach frühern Mittheilungen ſind hiefür bereits Vorbereitungen getroffen worden; dennoch dürfte die ganze Operation ziemliche Zeit in Anſpruch nehmen, da der Kanton Bern laut dem oben erwähnten Berichte (außer den ihm aus der allgemeinen Einbürgerung zugefallenen 30 Perſonen) an alten Tolerirten 57 und an Landſaßen und Glasholzern 2964 Perſonen (von denen 59 unbekannt und 134 in Amerika und Auſtralien ſind) einzubürgern hat.

2. Uri hat mit 30. Juli 1858 die Einbürgerung betreffend die lezten 27 Perſonen dieſer Klaſſe vollendet. Dieſer Kanton hat nun im Ganzen 370 Perſonen eingebürgert, und zwar 67 in Folge Beſchlüſſen der Bundesbehörden und 303 alte Tolerirte, womit in beiden Beziehungen das Bundesgeſez vollzogen iſt.

3. Schwyz. Auch dieſer Kanton hat die Einbürgerung der alten Tolerirten (519 Perſonen) vollzogen. Es ergab ſich, daß hier noch eine andere Klaſſe von Perſonen, außer den im Geſchäftsberichte von 1856 angegebenen, ebenfalls noch nicht vollſtändig Bürger war, nämlich die ſog. Eingekauften oder Einwohnungsberechtigten, welche im Anfange des Jahrhunderts durch Militärdienſt oder durch eine Einkaufſumme das Einwohnungsrecht für ſich und ihre Nachkommen erhielten, jedoch keine politiſchen und keine Allmend-Rechte beſaßen. Unterm 14. Mai 1858 haben dieſe, 44 an der Zahl, ebenfalls nun das volle Bürgerrecht erhalten. Im Weitern ſind im Kanton Schwyz 35 Perſonen, welche durch Entſcheide der Bundesbehörden dieſem Kantone zufielen, auch eingebürgert worden, und es bleiben ihm gegenwärtig nur noch 6 Perſonen dieſer leztern Kategorie einzubürgern.

4. Freiburg. Da von diesem Kantone noch keine detaillirten Berichte vorlagen, so wurde eine Durchsicht seiner Gesezgebung nöthig, und in einem einläßlichen Schreiben an den Staatsrath verschiedene Bedenken erhoben. Aus der speziellen Beantwortung derselben vom 29. Okt. und 9. November 1858 ergibt sich nun, daß in diesem Kanton durch Staatsmittel bereits 1117 Personen alte Tolerirte in dem Sinne eingebürgert wurden, daß sie in allen Beziehungen den übrigen Bürgern gleichgestellt sind. Es bleiben nur noch 25—30 Personen einzubürgern (eine genaue Angabe ist wegen Abwesenheit und muthmaßlichen Todes Einzelner nicht möglich), bezüglich welcher von den Erleichterungen, die das Bundesgesez gegenüber dem freiburgischen Gesezе von 1837 gewähren würde, darum kein Gebrauch gemacht werden will, damit alle Personen, wie auch die übernahmspflichtigen Gemeinden, gleich behandelt werden. Um nun die Einbürgerung schnell möglichst zu beendigen, werde der Staatsrath dem Großen Rathe eine Verdoppelung des alljährlichen Kredites vorschlagen.

Betreffend die Angehörigen oder ewigen Einwohner (ressortissants non communiers ou habitants perpétuels) berichtet der Staatsrath, daß diese, nach eingezogenen Erkundigungen vollständig eingebürgert seien, und zwar der größere Theil, weil arm, unentgeldlich; Andere, in besserer Lage, haben schon vor der Verfassung von 1848 ihre bürgerliche Stellung geordnet; die Uebrigen haben die Begünstigungen vom Art. 206 des Gemeindegesezes benuzt und meistens selbst sich eingekauft, während die volle Einbürgerung aller Jener unentgeldlich erfolgte, die weniger als 1000 Fr. Vermögen besaßen. Die Zahl der Eingebürgerten dieser Klasse könne nicht angegeben werden.

Die Einbürgerung der Pfarrgenossen ohne Gemeindebürgerrecht (paroissiens non communiers), deren Zahl ebenfalls nicht angegeben werden kann, die aber nicht bedeutend gewesen ist, sei beinahe vollzogen. Ein bezüglich dieser Klasse von Personen kurze Zeit vor dem Bundesgesezе erlassenes Dekret ordnet deren Einbürgerung in politische Gemeinden an, und zwar gegen Bezahlung eines Einkaufes, dessen Betrag, sofern er nicht baar bezahlt werden kann, auf dem Wege einer Art Amortisation durch Rükhalt des Gemeindenuzens während 10 Jahren getilgt wird. Obgleich gegen die Höhe und Berechnung dieser Einkaufsumme, vom Standpunkte des Bundesgesezes aus, Verschiedenes eingewendet werden könnte, so wollte der Bundesrath die im Gange befindliche Einbürgerung nicht stören, da das erwähnte Verfahren von einer Einbürgerung nach Art. 4, Saz 2 des Bundesgesezes nur darin abweicht, daß nach lezterm die Einkaufsumme, wenn es dem Betreffenden möglich wird, auf einmal, nach ersterm aber in Raten bezahlt wird, die sogleich beginnen und die volle Einbürgerung unmittelbar im Gefolge haben, während nach dem Bundesgesezе der Einkauf in den vollen Bürgernuzen ein ungewisses Ereigniß ist. Im Uebrigen soll die Einbürgerung auch dieser Klasse von Personen nächstens beendigt sein.

Diejenigen Personen, welche dem Kanton Freiburg durch Entscheide der Bundesbehörden zufielen, sind vollständig eingebürgert.

5. Solothurn. Seit Oktober 1857 hat zwischen der Regierung dieses Kantons und dem Bundesrathe eine Korrespondenz gewaltet, welche die Einbürgerung in diesem Kantone in folgender Weise zum Abschlusse brachte. Erstere hat am 21. Januar 1858 folgenden Beschluß gefaßt: „Sämmtliche Gemeinden sind angewiesen und verpflichtet, alle sowol vor „als seit Erlaß des Bundesgesezes vom 3. Dezember 1850 ihnen zu„getheilten Heimathlosen so zu halten, daß dieselben nach Vorschrift des §. 4 „des benannten Bundesgesezes mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen „Rechte, die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuß „der Unterstüzung bei Verarmung, so wie hinsichtlich der Pflichten, den „übrigen Bürgern gleichgestellt sind. In Betreff der Berechtigung zu „den Bürgernuzungen und des Einkaufs in den vollen Genuß der leztern „wird das Gesez vom 2. April 1818, die Verordnung vom 14. Juli „1826 und Civilgesezbuch §. 60 vorbehalten."

Der Bundesrath konnte diesen Beschluß nicht als genügende Vollziehung des Bundesgesezes ansehen, weil die betreffenden Personen nicht förmlich als Bürger erklärt wurden, sondern nur von „zugetheilten Heimathlosen" geredet wird, die mit Bezug auf die speziell aufgeführten Rechte bloß „so zu halten" seien, als wären sie Bürger ꝛc. In Folge der dießfälligen Auseinandersezungen erließ die Regierung von Solothurn am 7. April 1858 eine neue Verordnung, in welche obige Bestimmung wieder wörtlich aufgenommen, aber weiter die Anfertigung von Bürgerregistern angeordnet und bestimmt wurde, daß die Eingetheilten und die dem Kantone zugesprochenen Heimathlosen als Bürger in diese Regiſter einzutragen seien. Auch hiegegen sah sich der Bundesrath veranlaßt, verschiedene Einwendungen zu erheben, namentlich mit Rükſicht auf die wörtliche Beibehaltung des ersten Beschlusses, worauf die Regierung von Solothurn am 27. September 1858 folgenden ergänzenden Beschluß faßte:

„Die Rathsbeschlüsse vom 21. Januar und 7. April 1858, betref„fend Einbürgerung der Heimathlosen, sind in dem Sinne auszulegen und „anzuwenden, daß alle sowol vor als nach dem Erlasse des Bundesgesezes „vom 3. Dezember 1850 den Gemeinden zugetheilten Heimathlosen Bürger „der betreffenden Gemeinden sind, und zwar nach Maßgabe des erwähnten „Bundesgesezes. In Bezug auf Bürgernuzungen und den Einkauf in den „vollen Genuß der leztern sind das Gesez vom 2. April 1818, die „Verordnung vom 14. Juli 1826 und Zivilgesezbuch §. 60 vorbehalten."

Unterm 4. Januar 1859 erklärte nun der Bundesrath sich mit dem Beschlusse der Regierung von Solothurn vom 27. September 1858 befriedigt, in dem Sinne, daß die vorbehaltene Anwendung des Gesezes vom 2. April 1818, der Verordnung vom 14. Juli 1826 und des §. 60 des Civilgesezbuches auf den Bürgernuzen und dessen Erwerb nur in Uebereinstimmung mit Lemma 2 des Art. 4 des Bundesgesezes stattfinden könne,

widrigenfalls der Bundesrath in vorkommenden Fällen sich weiteres Einschreiten vorbehalten müßte. Die Regierung wurde eingeladen, ihre obige Schlußnahme vom 27. September 1858 und diese Antwort des Bundesrathes auf dort übliche Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

In dieser Weise sind nun im Kanton Solothurn 1063 Personen alte Eingetheilte und 20 Personen, welche diesem Kanton durch Entscheide der Bundesbehörden zugefallen sind, eingebürgert und es ist somit hier das Bundesgesez als vollzogen zu betrachten. Eine besondere Vertheilung der betreffenden Personen war darum nicht nöthig, weil in diesem Kanton von jeher die genauesten Kontrolen über alle Personen nachgeführt und diese in derjenigen Gemeinde nun Bürger geworden sind, welchen sie früher durch spezielle Beschlüsse als „Eingetheilte" zugeschieden wurden.

Zur Vervollständigung ist noch beizufügen, daß zufolge eines Gesezes vom 18. Dezember 1837 und §. 56 des Zivilgesezbuches die vom 1. Januar 1838 hinweg gebornen Kinder von Eingetheilten das volle Bürgerrecht in der Gemeinde des Vaters, beziehungsweise der Mutter, erhalten.

6. Basel-Landschaft. Der Bericht der Regierung dieses Kantons vom 23. Dezember 1858 spricht sich dahin aus: Wegen der von den Gemeinden des Bezirkes Birseck bei der Bundesversammlung eingereichten Beschwerde, betreffend die ihnen zugemutheten Einbürgerungen, und anderer dringender Geschäfte habe seit 1857 in Sachen nichts gethan werden können. Nachdem nun jene Beschwerde erledigt worden, sei den birseckschen Gemeinden eine Frist bis zum 10. Februar 1859 anberaumt worden, um nach dem Landrathsdekret vom 7. Februar 1853 die Vertheilung unter sich vorzunehmen und hierüber durch Uebersendung der Heimathschreine für die betreffenden (18) Personen sich auszuweisen, widrigenfalls diese Vertheilung durch die Regierung vorgenommen würde. Betreffend die drei Heimathlosen, deren Einbürgerung noch dem alten Kantonstheil obliegt, ist die Finanzdirektion beauftragt, dieselbe inner der gleichen Frist ebenfalls zu bewerkstelligen.

7. Graubünden. Nachdem laut Geschäftsbericht für 1856 die Einbürgerung der großen Masse der alten Tolerirten stattgefunden, war die gänzliche Vollziehung des Bundesgesezes in diesem Kantone noch abhängig

a. von der Erledigung der Anstände mit Oesterreich, betreffend die in Graubünden wohnhaften Lombarden;
b. von der Erledigung gleicher Anstände mit Sardinien, betreffend ursprünglich sardinische Unterthanen im Kanton Graubünden, und
c. von der Feststellung der zwischen Graubünden und Tessin streitigen Heimathhörigkeit einer Anzahl von Familien, welche ursprünglich aus Tessin stammen sollen, aber von keinem der beiden Kantone anerkannt werden.

Ad a. Im Bezirke Moesa, welcher in seiner ganzen Länge an die Lombardei gränzt, hat von jeher ein lebhafter Verkehr zwischen der beid-

seitigen Bevölkerung stattgefunden, und man betrachtete sich gegenseitig nicht strenge als fremd. So wurde lombardischen Angehörigen, die bei verschiedenartigen Arbeiten in der benachbarten graubündnerschen Thalschaft ihren Erwerb suchten, der Aufenthalt gestattet, ohne förmliche Reisepässe oder Legitimation für das Ausland, sondern auf die nur im Inlande gültigen Heimathscheine, die sogenannte Carta di sicurezza, oder Carta d'iscrizione etc. Anfänglich kehrten die Meisten alle Jahre zurük, um im folgenden wieder zu kommen. Allmählig blieben sie für immer und verehelichten sich. Da aber die Erfahrung lehrte, daß, wenn sie freiwillig zurükkehrten, ungehindert in ihrer alten Heimath Aufnahme fanden, so schien noch keine Gefahr in der Duldung der Uebrigen zu liegen. Alle wurden jedoch immer als Fremde behandelt, und viele erneuerten periodisch ihre Papiere. Nach Erlaß des Bundesgesezes über die Heimathlosigkeit verlangte nun plözlich eine große Zahl in ihrer „neuen Heimath" auch eingebürgert zu werden. Viele brachten Dekrete herbei, ganz neuern Datums, über ihre Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande, oder auch über ihren Ausschluß aus demselben, um ihre Heimathlosigkeit zu beweisen.

Hieraus entspann sich auf Verlangen der Regierung von Graubünden eine zweifache Korrespondenz des Bundesrathes mit der österreichischen Regierung: einerseits betreffend die Wiederanerkennung jener ursprünglich lombardischen Angehörigen und andererseits betreffend die einseitigen Entlassungen aus dem Unterthanenverbande.

Was zunächst die leztere Korrespondenz betrifft, so ist in Oesterreich die Bewilligung zur Auswanderung identisch mit der Entlassung aus dem Staatsverbande. Sie wird jedem ertheilt, der nicht zum Staate in Beziehungen steht, die ihm gegen denselben besondere Verpflichtungen auferlegen. Die gleiche Wirkung haben auch sogenannte Auswanderungspässe, also Papiere, die äußerlich einem regelrechten Passe ganz gleichen. Der Bundesrath hat sich nun alles Ernstes und seit 1854 wiederholt bei der österreichischen Regierung gegen ein Verfahren beschwert, wodurch Viele heimathlos werden und oft absichtlich sich heimathlos machen, ohne daß die Behörden des Domizils etwas davon erfahren. Der Bundesrath verlangte daher Abhilfe, sei es dadurch, daß die Behörden des Domizils von einem Auswanderungsgesuche sofort und vor dessen Behandlung in Kenntniß gesezt, oder daß solche Bewilligungen erst ertheilt werden, wenn der Betreffende sich ausweise, daß er ein anderes Staatsbürgerrecht erworben habe, oder endlich, daß vor dem Ablauf der noch gültigen Ausweisschriften überall keine Auswanderungsbewilligungen ausgestellt werden.

Die österreichische Regierung erklärte jedoch, auf den vorgeschlagenen modus vivendi nicht eingehen zu können, da ihre Gesezgebung die Beibringung der Aufnahmszusicherung in einen fremden Staatsverband für die Entlassung aus dem dortigen Unterthanenverbande nicht fordere.

Als von Seite des Bundesrathes auf den Bestand einer ähnlichen Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Bayern hingewiesen wurde, antwortete

die österreichische Regierung mit Note vom 13. Oktober 1858: aus Anlaß vereinzelter Fälle gegenüber einzelnen Staaten könne die bestehende Gesezgebung nicht geändert werden; der Vertrag mit Bayern seze nicht eine vorläufige Aufnahmszusicherung fest, sondern die gegenseitige Nichtaufnahme der beidseitigen Unterthanen in den neuen, ohne vorherige Entlassung aus dem ursprünglichen Staatsverbande, somit etwas ganz anderes als hierorts verlangt werde; übrigens gebe der Paß zur Auswanderung dem betreffenden Individuum kein Einwanderungsrecht in ein bestimmtes Land.

Der Bundesrath modifizirte nun sein Begehren dahin, daß wenigstens nicht solchen österreichischen Unterthanen Auswanderungspässe ertheilt werden, welche bereits mit Ausweisschriften in der Schweiz sich aufhalten, damit nicht Kantone, welche den Aufenthalt in gutem Glauben gestattet haben, Heimathlose erhalten und aufnehmen müssen. Es wurde zugleich darauf hingewiesen, daß sonst die Kantone sich veranlaßt sehen könnten, gegen Oesterreicher strengere Bedingungen für den Aufenthalt aufzustellen, als in deren Interessen läge. Aber auch hierauf konnte laut Note vom 28. Oktober 1858 nicht eingetreten werden, weil sonst das österreichische Auswanderungspatent von 1832 verlezt würde. Auch von Piemont sei in neuerer Zeit ein ähnliches Gesuch gestellt worden, allein es habe sich kein Mittelweg auffinden lassen. Indessen halte man nicht strikte am Buchstaben des Gesezes, da viele Ausgewanderte wieder zurükgekehrt und von ihren Gemeinden aufgenommen worden seien, ohne Einspruch höherer Behörden. — Dennoch sind auch in Oesterreich internationale Modifikationen zulässig, wie sich aus einer weiter unten anzuführenden Note der österreichischen Gesandtschaft vom 30. Januar 1857 ergeben wird.

Was nun die Korrespondenz, betreffend die Wiederanerkennung der in Graubünden wohnhaften Lombarden anbelangt, so dauerte diese seit 1853. Es waren im Ganzen 12 solche lombardische Familien mit 355 Personen in Graubünden. Zunächst hatte die dortige Regierung direkt an die k. k. Statthalterei in Mailand sich gewendet, allein durchweg abweichende Bescheide erhalten, worauf sie die Intervention des Bundesrathes ansprach. Dieser gelangte dann im April 1854 durch den schweiz. Geschäftsträger in Wien direkt an das kaiserliche Ministerium und war seither oft veranlaßt, mit Rechargen und Ergänzungen ꝛc. dasselbe zu thun. Gleichwol konnte diese Angelegenheit im Laufe des Berichtsjahres noch nicht vollständig zu Ende geführt werden. Doch zeigen bereits zwei Noten der k. k. österreichischen Gesandtschaft vom 30. Januar 1857 und 24. April 1858, daß die kaiserliche Regierung in Wien sich bei ihren Entscheiden von billigern Ansichten leiten läßt. Sie hat nämlich 10 Familien als österreichische Unterthanen wieder anerkannt, die Anerkennung von 16 andern dagegen verweigert. (Mit zwei Noten vom 10. Januar und 16. Februar 1859 sind wieder 7 Famlien anerkannt und 17 verweigert worden.)

Die Grundsäze, die bei diesen Entscheidungen übereinstimmend geleitet haben, sind vorzüglich in der Note vom 30. Januar 1857 niedergelegt. Die Verweigerungen stüzen sich auf folgendes Raisonnement: Entweder

haben die betreffenden Personen vor dem Pariser-Friedensschlusse vom 30. Mai 1814 oder während der im Art. 17 desselben zur Auswanderung in jedes beliebige Land bedungenen Frist von 6 Jahren die Lombardei und beziehungsweise den österreichischen Staat verlassen, weßhalb sie den Bestimmungen jenes Pariservertrages zufolge nicht mehr als österreichische Staatsbürger anerkannt werden können. Der Besitz von Heimathscheinen oder Pässen von österreichischen Gemeinden oder Behörden, welche einige dieser Personen oder Familienglieder besessen haben, ändern, abgesehen davon, daß die Ausstellung vorschriftswidrig gewesen und daher auch zum Theil widerrufen worden, eben so wenig, als ein späterer vorübergehender Aufenthalt der fraglichen Personen in dem Geburtsorte, die Eigenschaft derselben als Ausländer, weil damit bei weitem noch nicht jene Bedingungen erfüllt worden seien, welche das österreichische bürgerliche Gesezbuch zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft verlange. Die Auswanderungsbewilligungen haben nach §. 9 des Patentes vom 24. März 1832 wirklich die Folge, daß die Eigenschaft eines österreichischen Unterthans verloren gehe und nach der allerhöchsten Entschließung vom 30. April 1838 und dem Hofkanzleidekrete vom 14. Mai 1841 könne der Auswanderungsbewerber nicht verhalten werden, sich mit der vorläufigen Aufnahme oder Aufnahmszusicherung von Seite eines fremden Staates auszuweisen, „wenn nicht durch besondere Staatsverträge eigene Vorsichten „bedungen worden." Mit der Schweiz bestehe aber dießfalls noch kein Vertrag. Die Anerkennung dagegen erfolgte in jenen Fällen, wo die Betreffenden erst nach der im Art. 17 des Vertrages von Paris anberaumten Frist ihre Heimath verlassen haben, ohne daß gemäß dem Patent vom 24. März 1832 das vorgeschriebene gerichtliche Verfahren und Urtheil wegen unbefugter Auswanderung wider sie erfolgt war, indem nach §. 40 des erwähnten Patentes dieses mildere Verfahren und nicht (wie von der k. k. Statthalterei in Mailand geschehen) das strengere, eine Konfiskation des Vermögens zulassende Napoleonische Dekret vom 8. Februar 1812 Anwendung finde.

Von jenen Familien, welche nicht wieder als österreichische Unterthanen anerkannt worden sind, hat die Regierung von Graubünden bereits 13 eingebürgert. Die gänzliche Regulirung dürfte nun bald erfolgen.

Ad b. Aehnlich wie mit den Lombarden verhält es sich mit einer Anzahl sardinischer Angehörigen, welche ursprünglich nur vorübergehend, allmählig aber bleibend im Kanton Graubünden sich aufgehalten haben. Auch in Betreff dieser haben 1853 vielfache Verhandlungen und Korrespondenzen stattgefunden, jedoch ohne Resultat. Nachdem gegen Ende 1856 die sardinische Regierung es abgelehnt, eine allgemeine und grundsäzliche Entscheidung über den Sinn des Art. 7 des Staatsvertrages vom 12. Mai 1827 zu erlassen, sondern sich geneigt erklärt hatte, die einzelnen Fälle mit billiger Berüksichtigung der Verhältnisse zu erledigen, ward zu diesem Ende eine mündliche Besprechung zwischen der sardinischen Gesandtschaft und Abgeordneten der Regierung von Graubünden vereinbart. Diese fand statt im

Laufe der Sommersession der Bundesversammlung 1858 und hatte eine vorläufige Vereinbarung zur Folge, wonach von den streitigen 15 Familien mit 81 Personen die sardinische Gesandtschaft sechs Familien mit 30 Personen anzuerkennen sich bereit erklärte, indeß die übrigen neun Familien mit 51 Personen vom Kanton Graubünden einzubürgern wären. — Diese Uebereinkunft ist der Regierung von Graubünden mitgetheilt worden, welche unterm 17/21. Dezember 1858 berichtet, daß sie vor ihrer Erklärung die bezüglichen Bemerkungen der betreffenden Gemeinden gewärtige. Es ist zu hoffen, daß auch diese Angelegenheit bald erledigt werde.

Ad c. Zwischen Graubünden und Tessin ist die Angehörigkeit von 37 Familien streitig gewesen, wovon Tessin einige anerkannt hat. Ueber zwei der streitigen Familien, zusammen 60 Personen zählend, mußte eidgenössische Untersuchung eingeleitet werden, nachdem der mehrjährige Schriftenwechsel zwischen beiden Kantonen sich als erfolglos herausgestellt hatte. Die übrigen Fälle liegen noch in Handen der graubündnerschen Behörden. Ueber einige derselben hat ebenfalls erfolgloser Schriftenwechsel stattgefunden; allein die Regierung von Graubünden findet zwekmäßig, alle übrigen Fälle suspendirt zu halten bis nach dem Entscheide der Bundesbehörden in den pendenten zwei Fällen, indem diese Entscheide für alle andern, an sich ähnlichen Fälle, maßgebend seien. Die Regierung von Tessin hat jedoch gegen dieses Verfahren Einsprache erhoben, weil sie die einen Entscheide nicht als Präjudizien für die andern anerkennen will.

8. Tessin. Die Verhältnisse in diesem Kantone waren darum unklar und die Berichte des Staatsrathes unvollständig, weil irrthümlich davon ausgegangen wurde, daß die Kreisschreiben des Bundesrathes nur auf die Heimathlosen im engsten Sinne sich beziehen. Es hat aber eine nähere Prüfung der Gesezgebung auch dieses Kantons herausgestellt, daß noch verschiedene andere Klassen auch in diesem Kantone zur Sprache kommen. In Folge dessen ist eine einläßliche Korrespondenz pendent, welche zum Zweke hat, sowol die verschiedenen Klassen von Personen, die in ihren bürgerlichen und politischen Rechten beschränkt, also nicht den übrigen Bürgern gleich gestellt sind, zu fixiren, als auch die hierüber bestehenden Gesezе und Reglemente mit der Bundesgesezgebung in Uebereinstimmung zu bringen. In lezterer Beziehung lag ein Haupthinderniß in der Verfassung des Kantons Tessin selbst. Hier ist im Art. 16 als Bedingung des Aktivbürgerrechtes aufgestellt: Litt. a. daß der Betreffende Bürgergenosse (patrizio) irgend einer Gemeinde des Kantons sei; Litt. c. daß er im Kanton Liegenschaften besize im Werthe von Fr. 200 a. W. (Fr. 286 n. W.) oder Zinsinhaber von Kapitalien auf Liegenschaften im Kanton sei, im Betrage von Fr. 300 a. W. (Fr. 429 n. W.). Für die eidgenössischen Wahlen war man genöthigt, diese beiden Bedingungen zu suspendiren. Auch sind Litt. d und der Schlußsaz des gleichen Artikels 16 durch Spezialentscheide des Großen Rathes außer Anwendung erklärt; gleichwol sind sie bei der Revision von 1855 nicht aufgehoben worden. Daß aber auch die Bedingungen Litt. a. und c. bundesrechtlich unzulässig sein möchten,

wurde schon 1851 vom Großen Rathe eingesehen, und er hob sie wirklich auf; allein durch eine Volksabstimmung vom 20. Juli 1851 wurden sie wieder restituirt und die Verfassungsrevision von 1855 kam nicht wieder darauf zurük. Was den in Litt. c. vorgeschriebenen Zensus betrifft, so ist hier nicht der Ort, näher darauf einzutreten, da es sich nur um die Verhältnisse der neu einzubürgernden Personen handelt, und eine Gleichstellung derselben mit den übrigen Tessinerbürgern dennoch möglich ist, wenn schon der Zensus auch auf sie Anwendung findet, obwol hierin ein faktischer Ausschluß von den politischen Rechten, bezüglich der größern Zahl, liegen wird. Anders verhält es sich dagegen mit Litt. a., in sofern nämlich, als das tessinische Gesez nicht die Einbürgerung in die Bürgergenossenschaft (patriziato) vorschreibt, die verfassungsgemäß nur von den Gemeinden durch freien Vertrag gewährt wird. Hierin läge ein absoluter Ausschluß aller Personen, welche nach diesem Gesezе eingebürgert werden, und überdieß wären auch sämmtliche Niedergelassene von den politischen Rechten ausgeschlossen. Eine spezielle Beschwerde veranlaßte den Bundesrath, hierauf näher einzutreten und mit Beschluß vom 1. Oktober 1858 die Litt. a. des Art. 16 der tessinischen Verfassung, als mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, aufzuheben. Dieser Entscheid stüzt sich auf folgende Erwägungen:

1) daß Litt. a. von Art. 16 der Verfassung des Kantons Tessin vom 23. Juni 1830, wonach für die Ausübung des Aktivbürgerrechtes erforderlich ist, daß der Betreffende Bürgergenosse (patrizio) irgend einer Gemeinde des Kantons sei, bundesrechtlich unzulässig ist, weil durch diese Bestimmung sämmtliche Niedergelassene anderer Kantone ausgeschlossen würden, während sie nach Art. 41 Nr. 4 und Art. 42 der Bundesverfassung, in Bezug auf die politischen Rechte, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten, den Bürgern des Niederlassungskantons gleich gestellt sind;

2) daß nach Art. 42 der Bundesverfassung die in die Kompetenz der Kantone gelegten Bestimmungen über die Ausschließung vom Aktivbürgerrechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten ebenfalls für die Bürger wie für die Niedergelassenen die gleichen sein müssen, mit der einzigen Erweiterung gegenüber den leztern, daß sie erst nach einer gewissen Dauer der Niederlassung, die jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf, zur Ausübung der politischen Rechte zugelassen werden müssen;

3) daß diese Gleichheit zwischen den Bürgern des gleichen Kantons sich von selbst versteht, übrigens durch Art. 4 der Bundesverfassung, so wie durch Art. 4 der Verfassung des Kantons Tessin gebeten ist, und daß somit, wenn die Bürgergenossenschaft (patriziato) im Kanton Tessin, wie der Staatsrath in seinem Berichte sagt, etwa in Gemeindeangelegenheiten noch irgend politische Bedeutung hätte, der Eintritt in dieselbe denjenigen Personen, auf welche das Bundesgesez über die Heimathlosigkeit Anwendung findet, ohne weiteres gestattet werden müßte, da sie nach Art. 4, Absaz 1 dieses

Bundesgeſezes in den politiſchen und bürgerlichen Rechten den übrigen Bürgern gleich geſtellt ſein ſollen, daher die Einbürgerung in die gewöhnliche Gemeinde (comune) nicht genügen könnte, wobei es dann nach dem gleichen Art. 4, Abſaz 2 keineswegs unzuläſſig wäre, daß dieſe Perſonen für ſich (nicht aber, nach Abſaz 4, ihre nachgebornen Kinder) von den aus dem eigentlichen Bürgergut direkt herfließenden Nuzungen, bis ſie von dem Rechte des Einkaufes in dasſelbe Gebrauch machten, ausgeſchloſſen wären;

4) daß durch Art. 4 der Uebergangsbeſtimmungen der Bundesverfaſſung diejenigen Vorſchriften der Kantonsverfaſſungen, welche mit der erſtern im Widerſpruche ſtehen, von dem Tage an, da dieſelbe in Kraft erklärt wurde, aufgehoben worden ſind und Art. 10 Nr. VI der vom teſſiniſchen Volke angenommenen Verfaſſungsreviſion von 1855 hiermit übereinſtimmt.

Die Regierung von Teſſin hat dieſen Entſcheid im Foglio officiale von 1858 Band II, Seite 546 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Was die übrigen Geſeze und Reglemente betrifft, ſo veranlaßt der materielle Inhalt derſelben noch weitere Verhandlungen. Uebrigens iſt deren praktiſche Anwendung dadurch ſehr erſchwert, daß ſchon ſechs beſtehen, die ganz oder theilweiſe hier in Betracht kommen, über welche jedoch für die nächſte Sizung des Großen Rathes eine Reviſion in Ausſicht geſtellt iſt.

Was die verſchiedenen Klaſſen von Perſonen betrifft, ſo iſt auch hierüber noch kein Abſchluß erlangt und der umfaſſende Bericht des Staatsrathes iſt nicht mehr im Laufe des Berichtsjahres, ſondern erſt am 14. März 1859 eingegangen. Es ergibt ſich daraus, daß auch im Kanton Teſſin ſchon Vieles gethan wurde. Es beſteht aber jene Unſicherheit und Unklarheit, welche aus dem Mangel jeder Kontrole und eines einheitlichen Verfahrens nothwendig entſtehen müſſen. Während das Bundesgeſez die Vollziehung von Amtes wegen, und alle Klaſſen umfaſſend, verlangt, iſt bis jezt jeder einzelne Fall beſonders und nur erſt auf Begehren der Betheiligten durch ein ſpezielles Dekret erledigt worden. Laut dem Berichte des Staatsrathes ſind ſeit 1852 bis jezt 1087 ſolcher Inkorporations-Dekrete erlaſſen worden, was, wenn jede Familie durchſchnittlich zu fünf Perſonen geſchäzt werde, 5435 Perſonen ausmache. Es kann die Zahl der Perſonen nicht genau angegeben werden, und eben ſo iſt nicht bekannt, wie viele noch einzubürgern bleiben. Der Staatsrath erklärt aber, es werde mit allem Grunde gehofft, im Laufe des Jahres 1859 damit zu Ende zu kommen.

Aus dem angeführten Berichte des Staatsrathes ergibt ſich ferner die Thatſache, daß wie im Kanton Graubünden, ſo auch im Kanton Teſſin, eine große Anzahl Lombarden und noch andere Italiener ſich befinden, welche in ihrer urſprünglichen Heimath wegen langer Abweſenheit nicht mehr anerkennt werden. In ſolchen Fällen wird, ſtatt daß dieſe Frage von Staats wegen erörtert würde, den Gemeinden eine kurze peremptoriſche

Frist angesezt, um die auswärtige Angehörigkeit der betreffenden Personen zu erweisen, ansonst sie dieselben einzubürgern haben.

9. Waadt. Der Staatsrath hat laut dessen Bericht vom 11. Dezember 1858 sich veranlaßt gesehen, dem Großen Rathe den Erlaß eines Dekretes über die Vollziehung des Bundesgesezes vorzulegen, in dem Sinne, daß sie, so weit sie nach dem Projekte dem Staate obliegen würde, bis 31. Dezember 1859 beendigt sein müßte. Sollten solche Personen, welche die nöthigen Geldmittel besizen, säumig sein im Ankaufe eines Bürgerrechtes inner der gleichen Frist, so würde deren Einbürgerung durch den Staatsrath auf ihre Kosten erfolgen, und zwar in den ersten sechs Monaten des Jahres 1860. Der Bundesrath hat sich in seiner Antwort veranlaßt gesehen, einige materielle Bemerkungen zur Berüksichtigung bei der Berathung des Gesezes zu empfehlen, so wie auch über die corporation vaudoise den immer noch mangelnden Bericht wiederholt zu verlangen.

10. Wallis. Der neueste Bericht des Staatsrathes von Wallis ist erst Ende März 1859 eingekommen und würde daher im Berichte für 1858 nicht mehr zu berüksichtigen sein. Der Vollständigkeit wegen wird jedoch erwähnt, daß der Staatsrath glaubt, es sei im Kanton Wallis das Bundesgesez vollzogen. Es wird dieß durch Zusammenstellung verschiedener Gesezе und Dekrete zu beweisen gesucht, wobei nur der Umstand auffallend ist, daß während das lezte dieser Dekrete sich von 1853 datirt, ungeachtet wiederholter Mahnungen zum Berichte, erst jezt erklärt wird, es sei alles in Ordnung.

Eine nähere Prüfung der Walliser Gesezgebung und der übrigen bezüglichen Verhältnisse hat jedoch diese Ansicht als irrig herausgestellt, was nun in weiterer Korrespondenz näher erörtert wird. Eine Einbürgerung der im Geschäftsberichte für 1856 erwähnten Klassen von Personen hat nicht stattgefunden. Es ist überhaupt seit einem Großrathsdekret von 1853 in dieser Angelegenheit nichts geschehen, außer etwa einzelne Naturalisationen von ewigen Einwohnern (habitants perpétuels) im Sinne dieses Dekretes, worüber indeß ein näheret Nachweis nicht gegeben ist. Es ist nun wirklich nicht recht einzusehen, wie bei diesem Stande der Sachen das Bundesgesez vollzogen erklärt werden kann. Das erwähnte Dekret gestattet die Naturalisation, wodurch erst das Stimmrecht erworben wird; es widerspricht aber in zwei Richtungen dem Bundesgesezе: einerseits, daß eine Gebühr von Fr. 6—40 dem Staate bezahlt werden muß; andererseits, daß nur auf Begehren der Betheiligten, und zwar nachdem sie sich ausgewiesen, daß sie ihr ursprüngliches Heimathrecht verloren haben, die Naturalisation ertheilt wird. Wie es sich mit der Gemeinde verhält, ist nicht zu ersehen. Wäre ein bezügliches Gesez von 1830 noch in Kraft, so würde eine ebenfalls unzulässige Gebühr für den Wohnsiz noch bestehen. Zudem ist hier überall nur von den „ewigen Einwohnern" die Rede; von den einfachen Angehörigen (ressortissants) und von den eigentlichen Heimathlosen ist gar nichts berichtet worden. Jedenfalls würde bei dem

bestehenden Verfahren zu keiner Zeit mit Sicherheit gesagt werden können, das Bundesgesez sei vollzogen.

11. Neuenburg. Während der Verhandlungen über die Revision der Verfassung dieses Kantons ward die Frage diskutirt, die sämmtlichen Heimathlosen dieses Kantons in einer neu zu bildenden Gemeinde einzubürgern. Ein Artikel des ersten Verfassungsentwurfes hat diesen Gedanken wirklich realisiren sollen; allein das Volk verwarf dieses Projekt. Nachdem die neue Verfassung vom 21. November 1858 definitiv angenommen war, hat der Bundesrath bei der Regierung von Neuenburg die Angelegenheit abermals in Erinnerung gebracht und die Erwartung ausgesprochen, daß der Erlaß eines bezüglichen Gesezes eine der ersten Arbeiten des neuen Großen Rathes sein werde.

12. Genf. Seit dem im Geschäftsberichte für 1856 erwähnten Schreiben der Regierung dieses Kantons vom 26. Dezember 1856 ist von dieser kein weiterer Bericht eingegangen, ungeachtet der Standpunkt derselben, als dem Bundesgesezе nicht entsprechend, bekämpft und wiederholt eine einläßliche, sachliche Antwort auf die erhobenen Bedenken verlangt und oft dafür rechargirt wurde.

Die Gesammtkosten für das Heimathlosenwesen im Jahre 1858 betragen Fr. 4861. 35 Rpn.

Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

A. Handelsdepartement.

1. Verkehrsverhältnisse im Allgemeinen.

Die verhängnißvollen Stürme, in Folge der am Ende des Jahres 1857 eingetretenen, bereits im lezten Geschäftsbericht erwähnten Handels- und Geldkrisis dauerten auch im Anfange des Jahres 1858 noch fort. Mit schwerem Herzen sahen Industrie und Handel einer düstern Zukunft entgegen. Wenn auch der harten Schläge noch genug fielen, so überstand doch unser Vaterland diese Prüfungszeit im Allgemeinen glüklicher, als man anfänglich erwartet hatte. Die Grundlagen unserer Gewerbsthätigkeit bewährten sich bei diesem Anlasse neuerdings als solid. Bei dem allmählig sich wieder aufheiternden Horizont wurde die Hoffnung auf bessere Zeiten neu belebt und das Vertrauen in die Zukunft erhalten.

Die erste Hälfte des Berichtjahres fühlte die störenden Folgen der Krisis noch stark, und daraus erklärt sich das Zurükbleiben der Handelsbewegung im Vergleich zum entsprechenden Abschnitt früherer Jahre.

In der zweiten Hälfte des Jahres zeigte sich allmählig wieder ein neuer Aufschwung, so daß die Verkehrsergebnisse des lezten Quartals den Rükschlag der ersten neun Monate theilweise ausglichen. Das Resultat des Monats Dezember war ein vorzüglich günstiges.

Zur genauern Darstellung des Gesammtresultates des Handelsverkehres lassen wir hier die entsprechenden Zahlen folgen, die im Vergleich zu den Resultaten früherer Jahre am deutlichsten sprechen.

I. Einfuhr.

a. Nach Stüken:

Es wurde eingeführt:

		1855.	1856.	1857.	1858.
Schmalvieh . . .	Stüke	100,034	106,918	116,070	145,214
Großvieh	„	50,523	60,556	77,376	68,533
	Stüke	150,557	167,464	193,446	213,747

Das Berichtjahr weist also die stärkste Einfuhr seit 1855 auf. Im Vergleich zu 1857 besteht die Vermehrung in 20,487 Stüken, und zwar:

in Rindvieh . . . . . 2,324 Stüke,
„ Schafen . . . . . 6,461 „
„ Schweinen unter 80 Pfd. . . 10,237 „
„ „ über 80 „ . . 3,264 „

während dagegen folgende Rubriken eine Verminderung zeigen:

Kälber . . . . . um 907 Stüke
Pferde . . . . . „ 871 „
Ziegen . . . . . „ 895 „

b. An Gegenständen, die nach dem Werth verzollt werden, wurden eingeführt:

(Eisenbahnwaggons, Fuhrwerke, Schiffe, Mühlsteine und Akergeräthe zu 1½, 2, 5 und 10 %.)

	1855.	1856.	1857.	1858.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Für einen Werth von	1,031,215	786,799	1,476,946	1,739,479

Auch hier ist die Einfuhr im Jahr 1858 stärker als in den vorhergehenden Jahren. Gegenüber dem lezten zeigt sich eine Zunahme von Fr. 262,532. 46 an Werth. Eine Vermehrung sehen wir bei

Fuhrwerken und Gefährten	à 10	%	für Fr. 5,930
Mühlsteinen	à 2	%	„ „ 5,430
Oekonomie- und Lastwägen	à 5	%	„ „ 43,934
für Eisenbahnwaggons	à 1½	%	„ „ 214,332

so wie dagegen eine Verminderung anzeigen:

Akergeräthe	à 5	%	für Fr. 4,509
Reparaturen von Maschinen			„ „ 4,846

c. Verkehr in Zugthierlasten.

Eingeführt wurden:

	1855.	1856.	1857.	1858.
Lasten à 15 Zentner . . .	248,422	271,132	291,049	322,477

Der Verkehr dieser Rubrik im Jahr 1858 zeigt ebenfalls starke Zunahme. Im Vergleich zu 1857 eine solche von 31,427 Lasten, die auf folgende Artikel fällt:

Bausteine	Lasten	6,802
Bretter, Latten ꝛc.	„	4,396
Faßholz, Nutzholz	„	2,535
Kalk und Gyps	„	2,072
Torf, Steinkohlen, Koke u. s. w. .	„	20,482
Obst, frisches	„	1,029

Nachbenannte Artikel hingegen blieben zurük:

Brenn-, Bau- und Nutzholz .	um Lasten	3,806
Heu und Futter	„ „	407
Holzkohlen	„ „	1,255
Kartoffeln	„ „	1,589

d. Bei dem hauptsächlichsten Verkehr (mit Waaren, die nach Zentnern zahlen) gestalteten sich die Einfuhrverhältnisse quantitativ nicht so wie bei den vorhergehenden Abtheilungen.

Es wurden eingeführt und nach Zentnern verzollt, Waaren der 1—9 Tarifklasse:

		1855.	1856.	1857.	1858.
Zollgebiet I.	Zentner	1,974,368	1,761,403	1,857,106	1,989,900
„ II.	„	1,101,329	1,363,366	1,287,179	882,867
„ III.	„	1,137,050	1,057,277	1,144,806	1,054,578
„ IV.	„	438,211	439,873	468,090	470,512
„ V.	„	366,368	372,081	473,181	552,677
„ VI.	„	471,205	476,270	508,666	727,246
Total:	Zentner	5,483,531	5,470,270	5,739,031	5,676,974

Wenn auch das Jahr 1857 die stärkste Einfuhr zeigt, so übersteigt dennoch diejenige des Berichtjahres die der frühern Jahre sowol als die durchschnittliche Importation um ein Beträchtliches.

Gegenüber 1857 blieb sie dagegen um 62,056 Zentner zurük. Beträchtliche Vermehrung des Importes im Vergleich zu 1857 sehen wir im I., V. und VI. Zollgebiet, eine unmerklich stärkere im IV.; während hinwieder die Zollkreise II und III (namentlich ersterer) bedeutend zurükgeblieben sind. Die Eröffnung der direkten Paris-Basler-Bahn über Belfort und die Verbindung dieser mit der Lyonerbahn vereinigte den ganzen Verkehr der französischen Route für die Nordwest- und Ostschweiz auf der in Basel ausmündenden französischen Ostbahn, welche auch beinahe

den ganzen Transit der englischen und überseeischen Güter an sich zu ziehen verstand, und mußte nothwendigerweise dem Verkehr in dieser Richtung einen neuen Impuls geben, woraus es sich erklärt, daß die früher durch deutsche Bahnen nach der schweizerischen Nordgränze vermittelten Güter diese Route verlassen haben. Im Westen der Schweiz hat die im Berichtjahre dem Betrieb übergebene Lyonerbahn bis Genf und die Vollendung der mit jener verbundenen Westbahn nicht minder zur Steigerung des Verkehrs mitgewirkt. Die Zunahme desselben in dieser Richtung ist verhältnißmäßig weitaus die beträchtlichste.

c. Zollfreie Einfuhren:

Effekten für fremde Gesandte, unverkauft zurükgekommene Gegenstände, im Ausland veredelte Fabrikate, durch Staatsverträge oder gesezlich zollfreie Objekte, Eisenbahnmaterial

wurden im Berichtjahre eingeführt:

im I. Zollgebiet . . .	Zentner	208,084.	79
„ II. „ . . .	„	13,206.	79
„ III. „ . . .	„	25,968.	11
„ IV. „ . . .	„	22.	08
„ V. „ . . .	„	117,170.	20
„ VI „ . . .	„	670,575.	75
Total:	Zentner	1,035,027.	57
Im Jahr 1857 wurden zollfrei eingeführt	„	1,087,578.	95
Die Einfuhr im Jahr 1858 blieb also zurük um	Zentner	52,551.	38
Der Bezug von Eisenbahnmaterial war schwächer um	„	149,426	
sowie derjenige anderer zollfreier Gegenstände um	„	1,418	
während hinwieder die Einfuhr von den in der Schweiz zu veredelnden Fabrikaten stärker war um	„	1,432	
ferner die Einfuhr von sardinischem Wein um	„	3,480	
und der Import von Landesprodukten aus dem Pays de Gex um . . . als 1857.	„	93,750	

Fassen wir die gesammte Einfuhrbewegung nach dem Gewicht zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

	1855.	1856.	1857.	1858.
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Nach Zentnern verzollte Waaren . . .	5,483,531. 98	5,470,270. 94	5,739,031. 09	5,676,974. 25
Nach Zugthierlasten, in Zentner reduzirt	3,733,838.	4,066,992. —	4,365,740. —	4,837,155. —
Nicht verzollte Gegenstände	911,524.	970,682. 59	1,087,578. 95	1,035,027. 57
	10,128,893. 98	10,507,945. 53	11,192,350. 04	11,549,156. 82

Quantitativ ist also die Einfuhr des Jahres 1858 die stärkste, die seit dem gegenwärtigen Zollwesen noch erreicht wurde. Im Vergleich zum vorhergehenden, an Import sehr starken Jahre zeigt sich sogar eine Vermehrung von 356,806. 78 Zentnern, die indessen, wie wir oben gesehen, von den vermehrten Zugthierlasten herrührt.

Maßgebender für die Beurtheilung der Einfuhrbewegung von 1858 ist die Vergleichung des Importes von Waaren, die nach Zentnern verzollt werden. Indem wir hier auf diesen Punkt zurükkommen, wollen wir die einzelnen Hauptartikel besonders hervorheben und durch die Zusammenstellung mit den Ergebnissen von 1857 ein möglichst klares Bild über die Importverhältnisse von 1858 zu geben versuchen.

Es wurden nämlich eingeführt:

	1858.	1857.	1858. Vermehrung.	1858. Verminderung.
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Amlung	25,674	23,936	1,738	—
Apothekerwaaren	56,801	56,834	—	33
Baumwolle, rohe	206,287	237,127	—	30,840
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	6,247	4,818	1,429	—
Baumwollenwaaren aller Art	53,254	64,260	—	11,006
Bettfedern	5,110	5,374	—	264
Branntwein und Weingeist in Fässern	83,502	95,335	—	11,833
Butter und genießbares Schweineschmalz	23,532	24,755	—	1,223
Bücher und Musikalien	8,057	7,465	592	—
Cichorienkaffee	42,673	44,893	—	2,220
Cichorienwurzeln	3,902	6,745	—	2,843
Droguerien, Gewürze und Farbwaaren	49,538	45,431	4,107	—
Eisen, gezogenes, gewalztes, Eisenblech und Drath	163,984	164,991	—	1,007
Eisen, rohes, und Eisen zum Maschinen- und Schiffsbau	169,474	175,194	—	5,720
Eisenguß, grober und unverarbeiteter	52,927	52,173	754	—
Eisen- und Stahlwaaren und Quincaillerien, gemeine und feine	57,996	57,718	278	—
Essig	3,229	2,597	632	—
Farbhölzer in ganzem und in verkleinertem Zustande	54,259	38,688	15,571	—
Farbenerden, ungereinigte, Bolus und rohe Kreide	5,316	8,484	—	3,168
Flachs, Hanf und Werg	15,809	12,576	3,233	—
Getraide und Hülsenfrüchte	2,039,968	2,251,229	—	211,261
Glaswaaren aller Art	30,209	25,717	4,492	—
Holzwaaren und Möbeln aller Art	18,350	14,372	3,978	—
Kaffee und Kaffeesurrogate	150,540	132,948	17,592	—
Käse	3,853	2,614	1,239	—
Krapp und Krappwurzeln	23,946	27,736	—	3,790
Leder	14,484	14,024	460	—
Lederwaaren	6,154	5,647	507	—

	1858.	1857.	1858. Vermehrung.	1858. Verminderung.
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Leinenband, Leinwand und Zwilch	10,240	9,708	532	—
Leinengarn, Flachsgarn, Faden, Strike und Schnüre	21,690	18,347	3,343	—
Maschinen und Maschinenbestandtheile	49,321	41,149	8,172	—
Mehl	222,802	218,658	4,144	—
Metalle, rohe (außer Eisen), als Erz, Blei, Kupfer, Messing, Stahl, Zink ꝛc.	20,748	20,610	138	—
Mineralwasser	6,740	6,785	—	45
Oel, gemeines, zu industriellen Zweken	154,939	131,070	23,869	—
Oel, genießbares	11,326	9,253	2,073	—
Papier und Pappendekel aller Art	8,438	7,584	854	—
Reis	79,420	77,460	1,960	—
Sämereien	52,815	42,786	10,029	—
Salz	290,209	330,031	—	39,822
Seide und Floretseide, roh und gesponnen	21,523	18,728	2,795	—
Seidenabfälle	10,183	11,694	—	1,511
Seidene und halbseidene Stoffe und Fabrikate	2,200	2,107	93	—
Seife	38,132	34,460	3,672	—
Südfrüchte	14,261	12,334	1,927	—
Tabakblätter	76,808	55,014	21,794	—
Tabak, fabrizirter	18,392	18,144	248	—
Talg und andere Fettwaaren	5,948	12,385	—	6,437
Töpferwaaren, feine	12,203	10,516	1,687	—
Töpferwaaren, gemeine	8,836	8,923	—	87
Wein in Fässern	469,066	432,799	36,267	—
Weine, Liqueurs u. dgl., in Flaschen	5,606	5,194	407	—
Wolle, rohe	15,290	12,250	3,040	—
Wollengarn	4,946	6,903	—	1,957
Wollenwaaren aller Art	31,401	36,653	—	5,252
Zuker	228,628	174,500	54,128	—

Wir sehen also eine wesentliche Zunahme bei Droguerien, Farbhölzern, Glaswaaren, Kaffee, Maschinen, Oel zur Industrie, Sämereien, Tabakblättern, Wein in Fässern und Zuker. Die lezjährige reiche Weinärnte

Burgunds, das seit einigen Jahren seinen eigenen Bedarf nicht mehr produzirte, lieferte wieder starke Zufuhr. Die Kaffee- und Zukerbezüge waren im Anfange des Jahres schwach, bis nach und nach das Zutrauen wieder kehrte und die Vorräthe schwanden. Erst dann zeigte sich lebhaftere Bewegung ohne starke Spekulationslust.

Eine bedeutende Verminderung dagegen erlitt die Einfuhr roher Baumwolle, Baumwollenwaaren aller Art, Branntwein, Salz, Talg und Fett, so wie Wollenwaaren. Was die rohe Baumwolle anbetrifft, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Abnahme nicht nur im Vergleich zu 1857, sondern in theilweise noch höherm Maße gegenüber der Einfuhr von 1856 und 1855 eine starke ist. Die Folgen der Krisis, das Schwanken der Preise zur Zeit, wo gewöhnlich die Lieferungen geschehen, beschränkte den Bezug bloß auf das Allernöthigste. Erst mit dem Wiedereintreffen vermehrter Bestellungen wurde der Bezug dieses so wichtigen Rohstoffes wieder stärker. Da jedoch das erste Quartal bereits einen Ausfall von 30,000 Zentnern erlitten hatte, so konnte die gesammte Jahreseinfuhr diejenige der frühern Jahre nicht wol mehr erreichen. Die verminderte Einfuhr von Salz und Branntwein erklärt sich vorzugsweise durch die Zunahme der heimischen Produktion. Die stärkste Abnahme aber zeigt sich bei Getraide, das um nicht weniger als 211,261 Zentner zurükblieb. Die reiche Aernte des verflossenen Jahres verminderte bedeutend den Bedarf an fremder Brodfrucht. Vom Jahre 1851 hinweg, wo die Einfuhr 2,131,500 Zentner betrug, stieg dieselbe fortwährend bis Anno 1854 auf 2,659,552 Zentner. Seither aber sank der Getraide-Import von Jahr zu Jahr so, daß die Differenz zwischen 1854 und 1858 die Zahl von 600,000 Zentnern übersteigt. Aus einer Zusammenstellung der Getraidepreise geht hervor, daß der Marktpreis im Jahre 1854 sich hauptsächlich zwischen 47 und 53 Franken per Doppelzentner bewegte. Nehmen wir nun den Mittelpreis von Fr. 50 per Doppelzentner an, so sehen wir, daß die Schweiz im Jahre 1854, im Vergleich zum Berichtjahre, bloß in quantitativer Hinsicht für obige Differenz einen vermehrten Tribut von wenigstens Fr. 15,000,000 an das Ausland entrichtete, die Mehrausgabe an erhöhten Preisen auf der gesammten jährlichen Einfuhr, die noch höher anzuschlagen wäre, noch nicht gerechnet. Die gesegnete Aernte der lezten zwei Jahre drükte aber die Preise wieder herab. Diese hielten sich das ganze lezte Jahr hindurch sehr niedrig, so daß wir seit 1850 zum ersten Male wieder den Marktpreis von Fr. 20 per Doppelzentner sahen. Die niedrigen Preise öffneten uns die französischen Märkte wieder, die seit mehrern Jahren verschlossen gewesen waren.

II. Ausfuhr.

a. Nach Stüken:

	1855. Stüke.	1856. Stüke.	1857. Stüke.	1858. Stüke.
Es wurde ausgeführt:				
Schmalvieh . . .	35,703	39,964	35,714	33,617
Großvieh	52,302	68,972	50,608	50,819
Zusammen	88,045	108,936	86,322	84,436

Die Ausfuhr war also schwächer als in den vorhergehenden Jahren. Ein wesentlicher Unterschied zeigt sich indessen bloß gegenüber dem Jahre 1856 sowol bei Schmal- als Großvieh.

Die einzelnen Rubriken zeigen gegenüber 1857 folgende Veränderungen:

Mehr ausgeführt wurden:	Füllen	63	Stüke.
	Schafe	194	„
	Schweine über 80 ℔	422	„
Weniger „ „	Kälber	1,088	„
	Pferde	205	„
	Schweine unter 80 ℔	576	„
	Ziegen	727	„

b. Nach dem Werthe: (Holz, Kohlen u. s. w.)

Ausgeführt wurde:

1855.	1856.	1857.	1858.
Für Fr. 5,163,697	Fr. 6,966,519	Fr. 5,670,120	Fr. 5,009,217

Auch hier weist sich im Vergleich zu den zwei vorhergehenden Jahren eine sehr wesentliche Abnahme auf. Dieselbe vertheilt sich gegenüber 1857

auf Holz, gesägtes . .	für Fr.	100,140
„ Bauholz, rohes . . .	„ „	544,865
„ Holzkohlen	„ „	15,996

c. Nach Zugthierlasten.

Es wurden ausgeführt:

	1855.	1856.	1857.	1858.
Zugthierlasten	50,939	48,425	54,706	53,218

Also gegenüber dem übrigens sehr starken Export von 1857 eine schwache Abnahme von 1,486 Lasten. Diese Abnahme zeigt sich:

auf Eisen, rohes	um	362	Lasten.
„ Heu und Stroh	„	1,841	„
„ Holzwaaren, gemeinen . . .	„	251	„
„ Steinkohlen, Braunkohlen . .	„	1,941	„

während umgekehrt folgende Artikel eine Vermehrung nachweisen:

Asphalt	um 1,550	Lasten.
Erde, Thon ꝛc.	„ 306	„
Gyps	„ 772	„
Kalk, Ziegel, Bausteine	„ 1,693	„
Obst, frisches	„ 918	„
Töpferwaaren	„ 209	„
Wein in Fässern	„ 21	„

d. An Waaren, die nach Zentnern zahlen, wurde ausgeführt:

	1855.	1856.	1857.	1858.
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Im I. Zollgebiet	248,622	293,329	263,511	201,898
„ II. „	102,519	121,660	117,797	118,392
„ III. „	124,744	131,583	144,428	126,656
„ IV. „	83,244	112,183	116,545	103,481
„ V. „	51,765	55,753	47,711	33,872
„ VI. „	114,529	117,380	107,292	93,538
	725,423	831,888	797,284	677,837

Auch hier sehen wir eine Verminderung, und zwar eine solche, daß das schwächste der angeführten frühern Jahre dem Berichtjahre noch um Vieles vorgeht.

Schlagen wir noch die Zugthierlasten in Zentner reduzirt zu diesen Quantitäten hinzu, so sehen wir eine Gesammtausfuhr, so weit es Gegenstände betrifft, die nach dem Gewicht bezahlen:

	1855.	1856.	1857.	1858.
Von Zentnern	1,489,514	1,558,258	1,617,864	1,476,115

Auf die einzelnen Ausfuhrartikel übergehend, heben wir folgende Ausfuhrresultate hervor:

Es wurde nämlich ausgeführt:	1858.	1857.	Vermehrung. 1858.	Verminderung. 1858.
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Abfälle von Thieren	4,102	4,879	—	777
Baumrinde und Gerberloh	16,411	22,834	—	6,423
Baumwolle, rohe	18,044	13,693	4,351	—
Baumwollengarn und Zwirn	19,437	18,503	934	—
Baumwollenwaaren	135,302	168,474	—	33,172
Branntwein und Weingeist	2,018	2,462	—	444
Butter	1,840	1,831	9	—
Bücher und Musikalien	4,174	4,841	—	667
Droguerien, Gewürze und chemische Produkte	4,022	3,910	112	—
Eisen und Stahl, roh	17,453	30,416	—	12,963

	1858.	1857.	1858. Vermehrung.	1858. Verminderung.
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Eisen, gezogenes, gewalztes, Eisenblech und Draht	6,565	8,435	—	1,870
Eisen- und Stahlwaaren und Eisenguß	7,706	12,854	—	5,148
Farbhölzer	5,447	7,013	—	1,566
Felle und Häute, rohe	32,178	30,358	1,820	—
Floretseide	3,497	3,238	259	—
Getraide und Hülsenfrüchte	31,231	45,308	—	14,077
Holzwaaren und Möbeln	13,425	9,721	3,704	—
Kaffee	1,947	1,638	309	—
Käse	106,118	143,131	—	37,013
Kleien	14,033	15,012	—	979
Knochen	10,187	10,254	—	67
Krapp und Krappwurzeln	5,932	7,630	—	1,698
Leder	5,138	5,176	—	38
Lederwaaren	171	126	45	—
Leinenwaaren	693	802	—	109
Lumpen und Makulatur	6,024	11,484	—	5,460
Maschinen	52,269	54,874	—	2,605
Mehl	8,314	15,630	—	7,316
Obst, gedörrtes	3,117	1,477	1,640	—
Obstwein	423	240	183	—
Oele aller Art	4,582	2,736	1,846	—
Reis	1,688	2,049	—	361
Sämereien	3,393	1,822	1,571	—
Schnecken	601	927	—	326
Seide	3,601	3,766	—	165
Seidenabfälle	4,368	6,022	—	1,654
Seidene und halbseidene Waaren	28,018	29,548	—	1,530
Steingut	3,137	3,417	—	280
Strohhüte	3,848	4,343	—	495
Tabakblätter	717	130	587	—
Tabak, fabrizirter	2,726	1,646	1,080	—
Uhren aller Art	1,904	2,124	—	220
Wein	4,263	4,643	—	380
Weinstein	1,808	3,701	—	1,893
Wermuthgeist	6,606	5,543	1,063	—
Wolle, rohe	7,600	5,723	1,877	—
Wollengarn	87	50	37	—
Wollene und halbwollene Waaren	1,551	2,354	—	803
Zuker	560	788	—	228

In etwelchem Maße gestiegen ist also die Ausfuhr bloß bei roher Baumwolle, bei Holzwaaren und Möbeln, gedörrtem Obst, bei Oelen aller Art, Sämereien, Tabak und roher Wolle, während dagegen Baumwollenwaaren, Eisen und Stahl, roh, Eisen- und Stahlwaaren, Getraide, Käse, Lumpen, Mehl und Seidenwaaren, Strohwaaren, Uhren, Wollenwaaren und Weinstein in größerem und geringerem Maße zurükgeblieben sind.

Die verminderte Ausfuhr von Baumwollentüchern erklärt sich aus der Krisis, da die Exportation nach Amerika im Anfange des Jahres ganz darniederlag. Die anerkannte Reputation unserer Mousseline, der Stikereien und rothen Zeuge machten indessen die Konkurrenz überall leichter. Die praktisch durchgeführte Theilung der Arbeit und das sichere Ineinandergreifen der verschiedenen Branchen dieser Industrie gewähren eine Perfektion der Produkte, deren Absaz in ruhigen Zeiten nie zweifelhaft wird.

Auch die Seidenwaaren können den Ausfall ihrer Ausfuhr auf Rechnung der lezten Krisis sezen. Zürichs sichernde Maßregeln haben offenbar viel dazu beigetragen, größern Schaden zu verhüten, wozu indessen die soliden Verhältnisse, auf denen dieser Industriezweig sich stüzt, gewiß nicht weniger mitwirkten.

Stärker wurde die Strohfabrikation mitgenommen, da die Krisis in Nordamerika am verheerendsten wirkte und dort für solche Modeartikel der Hauptabsaz ist. Wir haben Fallimente achtbarer Häuser zu beklagen, und lange noch werden die Wunden nicht geheilt sein, welche durch diese Schläge verursacht worden sind.

Auch bei der Uhrenindustrie war das lezte Jahr kein sehr günstiges. Die beiden Leipzigermessen sind für Uhren, die ihren Weg von dort nach Osten nehmen, schlecht ausgefallen. Viele Waare kam unverkauft zurük. Eine Stokung der Arbeit war für längere Zeit eingetreten. Nur die Oeffnung neuer Märkte kann das Mißverhältniß der starken Produktion im Vergleich zum geschwächten Absaze beseitigen. Hoffen wir, daß die Exportversuche nach China und Japan, von denen viel die Rede ist, guten Erfolg haben werden. Das massenhafte Produziren geschieht auf Rechnung der Solidität und der Reputation der Arbeit, und die dadurch herabgedrükten Arbeitslöhne bedrohen den bisher so lohnenden Verdienst beträchtlich, so wie sie nicht minder dem Rufe der schweizerischen Uhren schaden.

Der Ausfall auf der Käse-Exportation fällt vorzugsweise auf das erste Halbjahr, wo das Mißtrauen in Folge der Krisis allgemein und dadurch der Verkehr gelähmt war.

Getraide wurde im Jahr 1857 beträchtlich mehr in die angränzenden Gegenden von Frankreich versendet, während die gute Aernte von 1858 den daherigen Bedarf verminderte, wodurch sich die Differenz auf der Ausfuhr dieses Artikels erklärt.

III. Durchfuhr.

a. Es transitirte, nach Stüken:

		1855.	1856.	1857.	1858.
Sömmerungsvieh . .	Stüke	42,295	42,107	43,698	48,830
Vieh auf kurze Streken .	„	25,801	27,079	23,965	30,394
„ „ lange „ .	„	511	620	789	1,037
	Stüke	68,607	69,806	68,452	80,261

Verglichen mit dem Resultat von 1857 zeigt sich zu Gunsten des Berichtjahres eine beträchtliche Zunahme.

b. Nach dem Werth transitirten (Holz und Holzkohlen):

1855.	1856.	1857.	1858.
für . Fr. 1,073,696	Fr. 1,283,231	Fr. 602,476	Fr. 353,475

Der Verkehr mit Holz im Berichtjahre war viel schwächer, wie wir bereits bei der Ausfuhr gesehen haben; daher erklärt sich auch die bedeutende Abnahme im Transit.

c. Nach dem Gewicht transitirten:

1) Nach Zugthierlasten:

1855.	1856.	1857.	1858.
Lasten 8,058	8,251	6,570	13,033

Diese Rubrik weist zu Gunsten der lezten Jahre eine beträchtliche Zunahme auf. Gegenüber von 1857 eine solche von 6,463 Lasten. Diese Vermehrung rührt hauptsächlich von folgenden Artikeln her:

Vom Transport von Holz über Land unter zwei Stunden 1,066 Lasten, und Koke, Torf und Steinkohlen 5,423 Lasten.

2. Nach Zentnern zahlende Waaren:

	1855. Ztr.	1856. Ztr.	1857. Ztr.	1858. Ztr.
Auf Streken unter 8 Stunden	257,029	293,892	292,141	301,032
Zwischen Basel und Schaffhausen	23,424	25,143	2,636	1,224
Auf Streken über 8 Stunden	124,580	150,019	154,667	153,608
Von und nach Sardinien, nach dem Staatsvertrag . .	4,119	4,054	4,956	3,582
Total: Zentner	409,152	473,108	454,400	459,446
Schlägt man die in Zentner reduzirten Zugthierlasten hinzu mit	120,868	123,767	98,561	195,506
so steigt die Gesammtdurchfuhr auf . . . Zentner	530,020	596,875	552,961	654,952

IV. Der Verkehr aus der Schweiz durch das Ausland nach der Schweiz hatte im Berichtjahre folgende Ausdehnung.

Ueber ausländiſches Gebiet wurden geführt und mit Freipäſſen abgefertigt:

	1858.	1857.	Vermehrung.
Stüke Vieh	45,369	34,363	10,006
			Verminderung.
Nach dem Werth deklarirte Waaren	6,049,999	6,428,020	378,020 Fr.
Zugthierlaſten	52,344	55,385	3,041 Laſten.
Waaren nach Zentnern angegeben	881,514	952,034	70,520 Ztr.

Die wichtigſten Tranſitſtraßen für Güter, die mit Geleitſcheinen reiſen, ſind folgende:

Von Splügen nach Chur	Zentner	86,191
„ Rorſchach nach Chur	„	34,088
„ Chur nach Magadino	„	24,818
„ Baſel nach Magadino	„	22,780
„ Baſel nach Genf	„	12,184
„ Chur nach Zürich	„	7,391
„ Chur nach Baſel	„	3,702
„ Genf nach Lauſanne	„	2,723
„ Lugano nach Baſel	„	1,174
„ Magadino nach Chiaſſo	„	3,726
„ Romanshorn nach Baſel	„	11,884
„ Schaffhauſen nach Romanshorn	„	1,407
„ Chur nach Splügen	„	22,356
„ Chur nach Rorſchach	„	22,651
„ Magadino nach Chur	„	10,160
„ Magadino nach Baſel	„	12,325
„ St. Cergues nach Genf	„	8,856
„ St. Cergues nach Lauſanne	„	998
„ Baſel nach Chur	„	1,413
„ Genf nach Vivis	„	1,964
„ Baſel nach Lugano	„	1,141
„ Monſtein nach Chur	„	2,673
„ Baſel nach Romanshorn	„	7,980
„ Ballaigue nach Morges	„	5,986

Die bedeutendsten Speditionsplätze für den Transit waren somit:

Chur	mit	136,863	Eingang	Zentner	222,633
	„	85,770	Ausgang		
Splügen	„	23,273	Eingang	„	109,484
	„	86,211	Ausgang		
Basel	„	29,952	Eingang	„	91,413
	„	61,461	Ausgang		
Magadino	„	47,685	Eingang	„	75,156
	„	27,471	Ausgang		
Rorschach	„	24,031	Eingang	„	58,163
	„	34,132	Ausgang		
Genf	„	24,213	Eingang	„	30,639
	„	6,426	Ausgang		
Romanshorn	„	10,195	Eingang	„	25,029
	„	14,834	Ausgang		
Morsee	„	16,762	Eingang	„	18,528
	„	1,766	Ausgang		
Ballaigue	„	61	Eingang	„	11,109
	„	11,048	Ausgang		
St. Cergues	„	120	Eingang	„	10,726
	„	10,606	Ausgang		

Mit Rüksicht auf die einzelnen Gränzpunkte gestalten sich die Vermehrungen und Verminderungen des Verkehrs im Jahr 1858 gegenüber 1857 wie folgt:

Im I. Zollgebiet, an den Haupt- und Nebenzollstätten gegen Frankreich, d. h. von Gonmois, Damvant, Boncourt, Miécourt und Dependenzen zeigte sich bei der Rubrik

Vieh:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	von	Stüken	100
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	752
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	217
Werth:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	"	Franken	6,428. 40
	"	Verminderung	"	Ausfuhr	"	"	20,419. 70
	"	Vermehrung	"	Durchfuhr	"	"	476. —
Zugthierlasten:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	"	Lasten	778 11/15
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	9,938 5/15
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	818 —
Zentner:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	"	Zentnern	11,873. 15
	"	Verminderung	"	Ausfuhr	"	"	4,494. 90
	"	Vermehrung	"	Durchfuhr	"	"	367. 81

An den Haupt- und Nebenzollstätten Basel und Dependenzen:

Vieh:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	von	Stüken	2,854
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	1,883
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	2,210
Werth:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Franken	502,363. 75
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	26,401. 02
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	22,133. 60
Zugthierlasten:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	"	Lasten	9,802
	"	Verminderung	"	Ausfuhr	"	"	2,738 2/15
	"	Vermehrung	"	Durchfuhr	"	"	5,627 3/15

Zentner:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	von	Zentnern	262,885	57
	„	Verminderung	„	Ausfuhr	„	„	46,926.	82
	„	Vermehrung	„	Durchfuhr	„	„	14,411.	89

An den Haupt- und Nebenzollstätten am Rhein (Rheinfelden, Laufenburg, Waldshut, Koblenz und Dependenzen:

Vieh:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	von	Stüken	2,384	
	„	Verminderung	„	Ausfuhr	„	„	2,797	
	„	Vermehrung	„	Durchfuhr	„	„	204	
Werth:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	„	Franken	9,982.	27
	„	„	„	Ausfuhr	„	„	413,973.	75
	„	„	„	Durchfuhr	„	„	89,491.	55
Zugthierlasten:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	„	Lasten	448	8/15
	„	„	„	Ausfuhr	„	„	640	1/15
Zentner:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	„	Zentnern	79,750.	89
	„	„	„	Ausfuhr	„	„	10,191.	09
	„	Vermehrung	„	Durchfuhr	„	„	57.	29

Im II. Zollgebiet.

Streke von Trasadingen bis Stekborn und Dependenzen:

Vieh:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	von	Stüken	3,952	
	„	Verminderung	„	Ausfuhr	„	„	20	
	„	Vermehrung	„	Durchfuhr	„	„	1,760	
Werth:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	„	Franken	724.	78
	„	„	„	Ausfuhr	„	„	49,654.	12
	„	„	„	Durchfuhr	„	„	125,721.	—
Zugthierlasten:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	„	Lasten	2,790	5/15
	„	„	„	Ausfuhr	„	„	633	13/15
	„	Vermehrung	„	Durchfuhr	„	„	66	5/15

Zentner:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	von	Zentnern	55,461. 84
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	2,822. 85
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	18,607. 86

Strefe Tägerweilen, Romanshorn, Zürich und Dependenzen:

Vieh:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	von	Stüken	2,415
	"	Verminderung	"	Ausfuhr	"	"	565
	"	Vermehrung	"	Durchfuhr	"	"	728
Werth:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Franken	355,305. 88
	"	Vermehrung	"	Ausfuhr	"	"	5,191. 20
Zugthierlaften:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Laften	3,185 10/15
	"	Vermehrung	"	Ausfuhr	"	"	219 6/15
Zentner:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Zentnern	368,887. 88
	"	Vermehrung	"	Ausfuhr	"	"	3,457. 14
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	9,482. 85

Im III. Zollgebiet.

Strefe Rorschach, Rheinek, Trübbach, Luzienfteig und Dependenzen:

Vieh:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	von	Stüken	352
	"	Vermehrung	"	Ausfuhr	"	"	651
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	323
Werth:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	"	Franken	381,381. 85
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	2,870. 44
Zugthierlaften:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	"	Laften	6,184 6/15
	"	Verminderung	"	Ausfuhr	"	"	1,007 5/15
Zentner:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Zentnern	146,549. 07
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	6,511. 68
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	4,791. 34

Strefe Martinsbruk, Brusio, Castasegna, Chur, Splügen und Dependenzen:

Vieh:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	von	Stüken	587	
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	1,853	
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	3,812	
Werth:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Franken	2,415.	50
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	71,251.	66
Zugthierlasten:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Lasten	189	10/15
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	178	13/15
Zentner:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Zentnern	21,532.	42
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	11,630.	40
	"	Vermehrung	"	Durchfuhr	"	"	3,022.	08

Im IV. Zollgebiet.

In den Kreisen Lugano und Chiasso:

Vieh:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	von	Stüken	394	
	"	Verminderung	"	Ausfuhr	"	"	1,438	
	"	Vermehrung	"	Durchfuhr	"	"	976	
Werth:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Franken	2,244.	50
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	15,516.	28
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	2,160.	25
Zugthierlasten:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	"	Lasten	356	11/15
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	819	8/15
	"	Verminderung	"	Durchfuhr	"	"	245	1/15
Zentner:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	"	Zentnern	6,682.	72
	"	Verminderung	"	Ausfuhr	"	"	1,649.	81
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	2,535.	01

In den Kreisen Magadino und Locarno:

Vieh:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	von	Stüken	318
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	700
	"	Vermehrung	"	Durchfuhr	"	"	772
Werth:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	"	Franken	1,296. —
	"	Verminderung	"	Ausfuhr	"	"	85,856. 65
Zugthierlasten:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Lasten	69 9/15
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	39 —
Zentner:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Zentnern	1,258. 48
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	11,414. 68
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	3,007. 67

Im V. Zollgebiet.

In dem Theil am Genfersee von Vivis, Lausanne, Duchy, Morges, Nyon und Dependenzen:

Vieh:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	von	Stüken	14
	"	Vermehrung	"	Ausfuhr	"	"	86
	"	Verminderung	"	Durchfuhr	"	"	140
Werth:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Franken	8,326. 26
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	906. 73
Zugthierlasten:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Lasten	358 4/15
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	200 5/15
Zentner:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	Zentnern	4,761. 19
	"	"	"	Ausfuhr	"	"	5,249. 91
	"	"	"	Durchfuhr	"	"	1,552. 98

An den Zollstätten gegen Frankreich, nämlich: St. Cergues, Vallaigne, Verrières, Col des Roches und Dependenzen:

Vieh:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	von	.	.	.	.	.	.	Stüken	736
	"	Verminderung	"	Ausfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	1,556
	"	Vermehrung	"	Durchfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	249
Werth:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	.	.	.	.	.	.	Franken	329,133. 50
	"	Vermehrung	"	Ausfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	12,151. 20
Zugthierlasten:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	.	.	.	.	.	.	Lasten	2,455 7/15
	"	"	"	Ausfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	1,057 12/15
Zentner:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	.	.	.	.	.	.	Zentnern	26,875. 37
	"	"	"	Ausfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	8,589. 15
	"	"	"	Durchfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	1,114. 10

Im VI. Zollgebiet.

Im Kanton Wallis, in Bouveret und St. Gingolph:

Vieh:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	von	.	.	.	.	.	.	Stüken	2,397
	"	Verminderung	"	Ausfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	1,608
	"	"	"	Durchfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	81
Werth:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	.	.	.	.	.	.	Franken	5,131. —
	"	Vermehrung	"	Ausfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	8,289. —
Zugthierlasten:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	.	.	.	.	.	.	Lasten	122 10/15
	"	"	"	Ausfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	265 5/15
Zentner:	eine	Verminderung	der	Einfuhr	"	.	.	.	.	.	.	Zentnern	996. 91
	"	"	"	Ausfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	1,305. 86
	"	"	"	Durchfuhr	"	.	.	.	.	.	.	"	113. 09

Im Kanton Genf, an den Zollstätten Genf, Moillesulaz, Perly, Meyrin, Saconnex und Dependenzen:

Vieh:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	von	Stüken	4,076
	„	„	„	Ausfuhr	„	„	1,573
	„	„	„	Durchfuhr	„	„	789
Werth:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	„	Franken	931,708. 80
	„	Verminderung	„	Ausfuhr	„	„	5,525. 50
Zugthierlasten:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	„	Lasten	13,303 9/15
	„	„	„	Ausfuhr	„	„	286 10/15
	„	„	„	Durchfuhr	„	„	181 1/15
Zentner:	eine	Vermehrung	der	Einfuhr	„	Zentner	260,210. 67
	„	Verminderung	„	Ausfuhr	„	„	12,447. 47
	„	Vermehrung	„	Durchfuhr	„	„	9,426. 85

Der Verkehr, resp. die Einfuhr von zollfreien Landesprodukten aus dem Pays de Gex über Zollstätten im V. und VI. Zollgebiete war:

1857	Zugthierlasten	35,446	Vermehrung i. J. 1858	Lasten 6,250.
1858	„	41,696		

Niederlagsverkehr von 1858.

Am Jahresschluß befanden sich zwar 1,636. 92 Zentner mehr auf Lager als zu Ende 1857. Im Laufe des Jahres hingegen war der Verkehr geringer als im vergangenen Jahre. Es wurden nämlich

im Jahr 1857 eingelagert Ztr. 86,950. 41 und abgeliefert Ztr. 86,461. 80
„ „ 1858 „ „ 77,480. 27 „ „ „ 75,843. 34

Das unbedeutendste Niederlagshaus war von jeher dasjenige in Schaffhausen, in welchem zu Ende 1857 Ztr. 422. 54 auf Lager verblieben.

Im Jahre 1858 wurden eingelagert 350. 92 Zentner und hinwieder abgeliefert 675. 19 Zentner, so daß zu Ende 1858 noch 98. 57 Zentner auf Lager blieben.

In Zürich, Vivis und Morges war der Verkehr stärker als im vergangenen Jahre, während sonst überall, in Basel, Schaffhausen, Rorschach, Chur, Magadino und Lausanne die Benuzung dieser Niederlagen im Abnehmen ist, so daß deren Beibehaltung in Frage kommen dürfte, wenn ihr Verkehr fortgesezt abnimmt.

Die Verkehrsresultate sind im Allgemeinen um so erfreulicher und unerwarteter, als man im Anfange des Jahres nicht wenig besorgt war, und weil die allgemeine Bewegung an den Folgen der Krisis zu leiden hatte. Wir hoffen aber, daß unsere Verkehrsverhältnisse sich bald wieder heben und in Zukunft einen noch größern Aufschwung nehmen werden.

2. Spezielle Verkehrsverhältnisse zu einzelnen Ländern und Handelsplätzen, wie sie aus den Berichten der Konsulate und aus andern zuverläßigen Quellen hervorgehen.

England.

London.

London erhebt sich von Jahr zu Jahr mehr zu einem Stappelplaz für so zu sagen ganz Europa, sowol in Hinsicht auf die meisten Rohstoffe als auch für den Export der Fabrikationsartikel; die kolossalen Dimensionen dieses Handels bieten ein hohes Interesse auch für die Schweiz.

Die Nachwehen der Handelskrisis von 1857 übten zwar das ganze Berichtjahr hindurch einen fühlbaren Einfluß auf die Geschäfte aus, die sich keines so schwunghaften Betriebes erfreuten, wie in frühern Jahren; indessen kehrten Vertrauen und Kredit schneller zurük, als erwartet werden durfte, und der Verkehr hob sich von Monat zu Monat. Ein sicherer Beweis hierfür ist der Diskonto der Bank von England, der im November 1857 auf 10 % angestiegen war, dann aber successive fiel, bis er (Ende 1858) nur noch 2½ % betrug.

Außer Getraide, Rohzuker, Indigo, Tabak und andern wichtigen Artikeln gelangte in den lezten Jahren namentlich auch der Seiden- und Wollmarkt in England zu großer Bedeutung; der Seidenmarkt in Folge der Mißärnte in Europa und des dadurch gesteigerten Importes aus überseeischen Ländern, besonders aus China; der Wollmarkt durch die wachsende Produktion Australiens, Ostindiens und der Capkolonie.

Eine Vergleichung der Jahre 1843 und 1857 bieten folgende Zahlen:

Einfuhr im Jahr	1843	an Seide	£ 3,476,313
„ „ „	1857	„ „	„ 12,077,931
„ „ „	1843	„ Wolle	„ 49,243,093
„ „ „	1857	„ „	„ 129,749,898

Vor allem aber erfreut sich das Baumwollenwaarengeschäft Englands eines blühenden Fortgangs, und es ist die Zunahme in den lezten zwei Decennien eine sehr bedeutende. Zur Beurtheilung des Umfanges dieses Geschäftes dienen folgende Zahlen:

Ausfuhr von Baumwollenwaaren im Jahr 1843 St. 16,254,000
„ „ „ „ „ „ 1858 „ 33,402,264
oder in Franken die ungeheure Summe von zirka Fr. 835,000,000.

Die Ausfuhr von Baumwollengarn dagegen hat nur unbedeutend zugenommen, was sich aus der gesteigerten Produktion des Kontinents erklärt, wo manches Land je länger je mehr seinen Bedarf selbst erzeugt.

Die Stellung der schweizerischen Industrie auf dem Markt zu London kann als eine hervorragende bezeichnet werden, und hat allem Anscheine nach eine schöne Zukunft vor sich, da sie alle diejenigen Faktoren in sich vereinigt, welche geeignet sind, ihr zu noch größerer Ausdehnung und Anerkennung zu verhelfen. Ihr Absaz wendet sich übrigens hauptsächlich dem Export nach den Kolonien zu, und weniger dem Konsum Englands selbst, weil lezterer auf mehreren Hauptartikeln (z. B. Seidenwaaren [Stoffe und Bänder], Mousseline, feinen Stikereien ꝛc. ꝛc.) noch immer mit hohen Zöllen belastet ist. Der Verkehr in Schweizerartikel auf jenem Handelsplaze war während dem abgelaufenen Jahre kein sehr belebter, in Folge des auf den überseeischen Märkten noch von der Krisis her lastenden Drukes. Es sind jedoch alle Anzeichen zu baldiger Besserung vorhanden.

Auf die einzelnen schweizerischen Industrieprodukte in Beziehung auf ihren Verkauf in London übergehend, wird, übereinstimmend mit vielen andern Berichten, hervorgehoben, daß die massenhafte Produktion von geringen Uhren diesem Artikel, neben Ueberführung des Marktes, entschieden geschadet habe; auch werde mit zu wenig Vorsicht kreditirt. Gewisse Sorten Mousseline haben viel von ihrer früheren Bedeutung verloren. Dieses gilt ebenfalls für gestikte Vorhänge, die durch billigere Waare aus Schottland verdrängt werden.

In Stroh- und Haargeflechten hat seit 1850 der Umsaz sich vielleicht um das Fünffache vermehrt. Vortheil bieten namentlich geringe und feine Sorten, während Mittelqualitäten durch Zölle, die 15 bis 20 % des Werthes der Waare erreichen, nur schwer mit den englischen Artikeln

Konkurrenz halten können. Für gewisse Geflechtsorten eignet sich übrigens das viel zartere, schönere, englische Stroh besser als der schweizerische Rohstoff.

Im Allgemeinen wird den mit England im Verkehr stehenden schweiz. Industriellen als Hauptbedingung die pünktlichste Einhaltung der bedungenen Lieferungszeit, sorgfältige Auswahl und genaue Ausführung der bestellten Sortimente empfohlen.

Liverpool.

Nebst London ist Liverpool der bedeutendste Stappel- und Ausfuhrplaz Englands, und hat als solcher auch für den schweizerischen Export und Importhandel große Wichtigkeit. Seine ausgedehnte Schifffahrt richtet sich größtentheils nach entfernten Gegenden, und stüzt sich auf die Vortheile, die ihr aus der günstigen Lage Liverpools, in der Nähe der bedeutendsten Fabrikbezirke Englands, dadurch erwachsen, daß die Erzeugnisse jener Distrikte an Rohstoffen (Steinkohle, Eisen ꝛc.) und Manufakten die Schiffsbefrachtung sehr begünstigen und erleichtern. Nach dort fließen dann wieder die mannigfaltigen Produkte und Rohstoffe überseeischer Länder zurük. Die hauptsächlichsten davon sind: Metalle, Salpeter, Droguen, Farbwaaren, Talg, Häute und Felle, Oele, Kolonialwaaren, Gewürze, Thee, Tabak, Wolle, Baumwolle und Seide. Der bedeutendste dieser Artikel ist unstreitig die Baumwolle, für welche Liverpool der Hauptstappel- und Marktplaz Europas bildet. Einen Begriff von der Größe des Baumwollgeschäftes in Liverpool erhält man, wenn man erfährt, daß der wöchentliche Umsaz daselbst sich auf mehr als 40,000 Ballen und der jährliche auf 2,500,000 Ballen beläuft.

Frankreich.

Havre, Boulogne und Dieppe.

Noch immer befindet sich der Verkehr der Schweiz mit diesen Häfen im Steigen, vorzüglich auf Rechnung der Rheinlinie, die je länger je weniger benuzt wird. Die erste Stelle unter diesen Seeplätzen nimmt, mit Rüksicht auf die schweizerischen Interessen, unstreitig Havre ein, das stets bemüht ist, seine Seeverbindungen zu verbessern und auch als Stappelplaz von Baumwolle, Wolle und Kolonialwaaren eine Bedeutung für die Schweiz hat, obschon sich in den lezten Jahren die direkten Bezüge der Schweiz von Baumwolle aus Amerika wesentlich gemehrt haben, wobei zu bemerken ist, daß auffallenderweise die Baumwollpreise in Amerika sich im Jahr 1858 längere Zeit höher stellten, als die auf den europäischen Märkten. Steigende Bedeutung erlangt auch der Wollmarkt in Havre.

Die nachfolgende Tabelle über die Verschiffung schweiz. Produkte von Havre nach den verschiedenen überseeischen Ländern dürfte nicht ohne Interesse sein. Es ist dabei zu bemerken, daß die unter der Rubrik „England" aufgeführten Beträge theilweise Waaren betreffen, die von dort wieder weiter verschifft werden.

(Siehe hiezu die Tabelle A.)

Tabelle A.

Zur Seite 160.

…aare im Jahr 1858.

Waare	…Plata.	Chili.	Peru.	Hayti.	Verschiedene Staaten.	Total.
Baumwollengewebe	20½	299½	128	122	851¼	17953½
Branntwein .	1¼	—	—	—	—	25¼
Bücher und Musik	¼	—	—	—	¾	102¼
Effekten: als gen…	½	9	—	—	40	205¾
Klei…	00½	—	29½	—	19¾	2110½
„	—	1¾	3	—	1¾	46¾
Gold- u. Silberar…	—	—	—	—	¼	9
Holzwaaren, gemei…	—	—	—	—	—	66¼
Instrumente, mus…						
tische u. s. …	—	—	—	—	4	61¼
Käse . . .	191¼	97	43	—	196	10057¾
Kirschwasser .	2	14¾	13	—	1½	460¾
Leder, zubereitetes	5½	6	—	—	1½	1527
Leinwand . .	—	—	—	—	4	114
Liqueurs . .	47	9¾	73	—	22¾	1120
Maschinen und M…	1¼	—	—	—	—	48¼
Milchzuker . .	—	—	—	—	—	42
Möbeln . .	—	2¼	—	—	2¼	51
Musikdosen . .	18½	11¼	5	—	30¼	356
Obst, gedörrtes	3½	—	—	—	—	507¼
Papier und Papp…	—	10½	—	—	—	53
Roßhaargewebe	—	—	—	—	—	110
Seide, gefärbte u…	3¼	—	—	—	—	24¼
Seidengewebe .	129½	19	110¼	6	159¼	12186¾
Spielzeug . .	4¾	—	—	—	½	19
Strohgeflechte .	—	—	—	—	—	502½
Strohhüte . .	3	1½	9¼	—	—	865¾
Tabak, fabrizirter	72¼	32	10	—	—	268½
Uhren, goldene	—	¼	1	—	½	94½
„ silberne	½	—	1	—	1	290¾
„ ohne Sch…	—	—	—	—	—	23
„ Pendulen	—	—	—	—	—	9
Uhrenbestandtheile	¾	—	¼	—	—	39
Wein in Fässern	—	—	—	—	5	1010¾
„ in Flaschen	—	—	3	—	—	49½
Weinstein . .	1	—	—	—	—	39
Wollengewebe .	3	5½	16	—	24	214
Waaren, verschie…	17¼	4	2	—	25	340¾
	255¼	524	447¼	128	1391¼	51004½

Bordeaux.

Von dort wird ein seit Eröffnung direkter Eisenbahnverbindung von Jahr zu Jahr zunehmender Verkehr mit der Schweiz gemeldet, der sich indessen hauptsächlich, außer Weinen, auf Bezüge überseeischer Produkte, namentlich Farbwaaren und Drögnerien beschränkt.

Nach den Notizen der dörtigen Donane wären über Bordeaux im Jahr 1858 folgende Quantitäten Schweizerartikel ausgeführt worden:

Käse	℔	32,106
Kirschwasser	Liter	601
Liqueurs	„	5,960
Liqueurs-Wein	„	1,296
Seidenstoffe	℔	768
Gaze	„	336
Gäze mit Leinengarn vermischt	„	1,734
Seiden- und Sammtbänder	„	2,434
Baumwollentücher	„	1[illegible],796
Shawls und Umschlagtücher	„	5,506
Mousseline	„	8,550
Uhren und Uhrenbestandtheile	„	2,298
Cigarren	„	2,064
Maschinen	„	8,252
Verschiedene Artikel	„	2,796

In Bordeaux selbst wurden einzig etwas Käse und Uhren schweizerischen Ursprungs verzollt.

Von den andern französischen Handels- und Fabrikationsplätzen, wo schweizerische Konsulate bestehen (Marseille und Lyon), sind keine Berichte eingelangt. Namentlich fehlt noch derjenige aus Algier, welcher in Aussicht gestellt, aber wegen Erkrankung des dortigen Konsuls verzögert worden zu sein scheint.

Belgien.

Antwerpen.

Die Ursachen der Abnahme des Verkehrs der Schweiz mit diesem Hafen haben wir in frühern Berichten erörtert; seitdem sind die Verhältnisse sich gleich geblieben.

Der Absaz von Schweizerfabrikaten in Antwerpen beschränkt sich auf folgende Artikel: Stikereien, Seidenbänder, Uhren, Käse, etwas Kirschwasser und Absinth, wogegen, wenn auch in beschränktem Maße, Bezüge nach der Schweiz von Oelen, Fettwaaren, Kolonial- und Farbwaaren, Ebenistenholz, von Zeit zu Zeit auch einige Partien Baumwolle ꝛc. ꝛc. stattfinden.

Brüssel.

Unter Abtheilung 3; Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, Belgien, findet sich der gegenwärtige Stand der Unterhandlungen über die Differenzialzölle näher erörtert.

Der Verkehr der Schweiz mit Belgien, und speziell mit Brüssel, scheint im Berichtjahre keine wesentliche Veränderung erlitten zu haben und beschränkt sich, was die Ausfuhr nach dort betrifft, auf einige wenige Artikel. Belgischerseits werden an die Eröffnung der Luxemburger-Eisenbahn, die sich an die französische Ostbahn und an die rheinbayerische Bahn anlehnen wird, und einen direktern, weit kürzern Weg nach der Schweiz herstellt, große Hoffnungen geknüpft, namentlich in Bezug auf die Wiederbelebung des Transites.

Holland.

Rotterdam.

Während Rotterdam als Verschiffungshafen seine frühere Wichtigkeit größtentheils verloren hat, erhält sich seine Bedeutung für die Schweiz als Stappelplaz der Produkte der holländischen Kolonien. Vor allem ist es der Kaffee, der auf dortigem Markte eine große Rolle spielt, dann Rohzuker, Reis, Gewürze, Droguerien, Farb- und Ebenistenholz ꝛc. und von den inländischen Produkten der Krapp.

Amsterdam.

Das in Beziehung auf die Bezüge von Produkten holländischer Kolonien unter Rotterdam Gesagte findet seine Anwendung auch auf Amsterdam, welch' lezterer Plaz sodann Vortheile für die Verschiffung schweiz. Produkte nach jenen Kolonien und die weiter östlich gelegenen Länder China, Japan ꝛc. bietet.

Wir bemerken hier das Bestreben des schweiz. Konsulates in Amsterdam, durch Rath und Aufschlüsse sich bei jedem Anlaß dem schweiz. Exporthandel nüzlich zu erweisen.

Ein neues Zolltarifprojekt für die holländisch ostindischen Kolonien liegt in Behandlung; laut demselben würden in wenigen Jahren die jezigen hohen Zölle nach und nach bedeutend ermäßigt werden. Es ist nicht zu verkennen, daß aus der Einführung dieses Tarifes auch für den Export schweiz. Manufakte nach dorten wesentliche Vortheile erwachsen würden.

Spezielles über den Umsaz schweiz. Fabrikate auf dem dortigen Plaze ist uns nur bekannt, daß ein auf den Markt geworfenes großes Quantum geringer, wenn auch wohlfeiler Uhren dem Geschäfte in diesem Artikel Eintrag gethan hat.

Bremen.

Der uns durch den kürzlich gewählten Konsulatsverweser in Bremen eingesandte Handelsbericht veranschaulicht klar den schon gegenwärtig bedeutenden Verkehr der Schweiz mit jenem Seeplaz und die Entwiklung, derer er noch fähig ist, wenn einmal die entgegenstehenden Hemmnisse beseitigt sein werden. Bremen besizt, wie bekannt, eine ausgedehnte, auf solider Basis beruhende Rhederei, deren Schiffe, durch ihre gute

Bremens Einfuhr aus der Schweiz

vom 1. August bis 31. Dezember 1858.

Artikel.	Quantum.	Werth in Franken.
Auswanderungsgut . .	16 Colli	3,184
Bänder, seidene . . .	2 Kisten	10,524
Baumwollenwaaren . .	125 Kisten und 2 Ballen	124,856
Bücher	7 Kisten und 1 Ballot	2,736
Galanterie- u. Kurzwaaren	6 Kisten	19,252
Holzwaaren, feine . . .	7 Kisten und 8 Ballen	1,864
Instrumente, musikalische .	6 Kisten	2,284
Käse	℔ 13,896 Netto Gewicht	11,852
Kleider und Effekten . .	14 Colli	2,256
Lederwaaren	2 Kisten	3,712
Manufakturwaaren . .	9 Kisten	6,080
Oele, medizinische . . .	℔ 192 Netto	1,000
Seide, fabrizirte . . .	„ 198 „	6,184
Seidenwaaren	2 Kisten	1,944
Strohwaaren	1 Kiste	2,212
Uhren	3 Kisten	27,840
Verschiedene Artikel . .	4 Colli	652
	Total in fünf Monaten	228,432

Bremens Ausfuhr nach der Schweiz

vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1858.

Artikel.	Quantum.	Werth in Franken.
Baumwolle	℔ 700,529 Netto Gewicht	576,312
Bücher	26 Kisten	5,700
Cacao	℔ 789 Netto	540
Cigarren	8,570¾ Mille	367,632
Droguerien	℔ 5,039 Netto	6,276
Färbestoffe	„ 8,262 „	952
Fischbein	„ 65 „	500
Früchte, getrocknete	„ 710 „	456
Galanteriewaaren	7 Colli	1,500
Gewürze	℔ 4,819 Netto	3,540
Hanf, russischer	„ 504 „	528
Holz, Cedernholz	Quadratfuß 1,663	748
Holzwaaren, als Cigarrenkistchenbrette	54 Kisten	6,996
„ Schuhpflöke	℔ 938 Netto	308
Kleider und Effekten	20 Colli	5,568
Lebensmittel, als Sago	℔ 3,410 Netto	1,000
„ „ Schmalz und andere	„ 1,091 „	808
Oele, medizinische	„ 338 „	1,724
Rum u. andere Spirituosen	5 Oxhoft	1,852
Tabak in Blättern	℔ 268,884 Netto	207,188
„ Canaster	„ 671,372 „	423,576
„ Stengel	„ 111,245 „	21,024
„ fabrizirter	„ 27,479 „	31,984
Thee	„ 5,194 „	11,176
Thran	Tonnen 3½	372
Wachs	℔ 1,450 Netto	2,568
Wein, französischer und spanischer	3 Oxhoft	732
Verschiedene Artikel		5,088
	Total i. J. 1858	1,686,648
	„ „ 1857	1,984,588
	„ „ 1856	1,375,736
	„ „ 1855	816,636
	„ „ 1854	608,512

Führung sowol für den Personen- als Waarentransport, sich einen verdienten Ruf erworben haben. Auch als Stappelplaz überseeischer Produkte gewinnt Bremen stets an Wichtigkeit. Sein Hauptartikel ist Tabak; nachher kommt Baumwolle, deren Umsaz in den lezten Jahren so bedeutend stieg, daß Bremen hierfür schon jezt als einer der bedeutendsten Märkte des Kontinentes bezeichnet werden kann.

Die einem größeren Aufschwunge des Verkehrs der Schweiz mit Bremen entgegenstehenden Hindernisse sind einerseits der Transitzoll des deutschen Zollvereins, der auf einigen Artikeln 4, 5, ja bis 8 % des Werthes der Waare erreicht, andererseits die Frachttaxen der deutschen Eisenbahnen, die im Verhältniß zu den französischen noch immer zu hoch sind.

Die in der Tabelle B. über den Verkehr zwischen der Schweiz und Bremen sich findenden Angaben sind den statistischen Publikationen Bremens enthoben.

Hamburg.

Hamburg ist für den Handel der Schweiz als Stappel- und Verschiffungshafen für ihre Fabrikate und für den Bezug einer Menge von Rohstoffen und Produkten aus andern Ländern stets ein bedeutender Plaz.

Im Allgemeinen kann gesagt werden, daß in Folge der Krisis der Waarenumsaz Hamburgs im Jahr 1858 fühlbar hinter dem der frühern Jahre zurükgeblieben ist. Dieses Verhältniß hat jedoch in der Weise eine wohlthätige Rükwirkung geäußert, als dadurch die Liquidation der bedeutenden Waarenvorräthe erleichtert worden ist, und zwar ohne so große Verluste, wie im Anfange des Jahres befürchtet werden mußte.

Deutschland.

Baden.

Den Anstrengungen und Konzessionen der franz. Bahnen, unterstüzt durch Verfügungen der franz. Regierung über den Transit, ist es gelungen, gegenüber der badischen Bahn in dem Waarenverkehr auf beiden rivalisirenden Linien einen Umschwung der Verhältnisse zu erwirken. Während nämlich früher die deutsche Richtung für die Waarenbezüge von und nach der Schweiz entschieden die Oberhand besaß, ist es nun die französische Richtung, welche dominirt. Folgende Zahlen stellen dieses Verhältniß deutlich dar.

	Französische Bahn.			Deutsche Bahn.	
	Einfuhr. Ztr.	Ausfuhr. Ztr.		Einfuhr. Ztr.	Ausfuhr. Ztr.
1854.	804,000	26,000	1854.	878,000	70,000
1858.	986,000	80,000	1858.	344,000	39,000

(Unter den Ansäzen für die deutsche Bahn vom Jahr 1854 sind die auf der Achse angelangten Güter inbegriffen, während die Zahlen pro 1858

ausschließlich eine die per Bahn angekommenen und versandten Waaren enthalten.)

Die Ursachen dieser auffallenden Veränderung liegen theilweise in der Beibehaltung der deutschen Transitzölle gegenüber der Aufhebung der französischen, so wie darin, daß die deutschen Eisenbahngesellschaften sich noch nicht für Ermäßigung der Frachten auf langen Streken haben verständigen können, und hierin durch die französischen Gesellschaften überholt worden sind.

Die im Monat September in Villingen (Schwarzwald) stattgefundene Industrieausstellung haben wir besuchen lassen. Aus dem Berichte des Delegirten ist zu entnehmen, daß diese Ausstellung mehr einen lokalen Charakter hatte und wenig allgemeines Interesse bot. Einige Zweige der dortigen Industrie verdienen immerhin alle Beachtung.

Leipzig.

Der uns über die Verhältnisse dieses bedeutenden Handelsplazes zugekommene umfassende Bericht des schweizerischen Generalkonsuls in dort, welchem, nebst einer Menge von Beilagen statistischen Inhalts, Spezialberichte über die einzelnen Messen beigelegt sind, kann nicht wol vollständig wiedergegeben werden. Der Bericht wird aber später seinem Hauptinhalte nach im Bundesblatte erscheinen, weßhalb wir uns darauf beschränken können, hier ein kurzes Bild von Leipzigs Handel im Jahr 1858 folgen zu lassen.

Ungeachtet der Nachwehen der großen Krisis von 1857 bot die Jubilata-Messe von 1858 schon ein besseres Resultat, als gehofft werden konnte und dasjenige der Michaelismesse gleichen Jahres blieb hinter den Ergebnissen früherer Normaljahre nicht zurük. Namentlich gilt dieß hinsichtlich des Bedarfs der Zollvereinsstaaten selbst, während dagegen das dortige sogenannte orientalische Geschäft (Polen, Rußland, Moldau, Walachei, Türkei ꝛc.) unter ungünstigen Kredit- und Zahlungsverhältnissen sehr litt. Die hauptsächlichsten Schweizerartikel fanden im Berichtjahre in Leipzig ordentlichen Absaz. Für den innern Bedarf des Zollvereins ist deren Zahl indessen sehr beschränkt, und mancher Hauptzweig der schweizerischen Industrie bleibt von diesem innern Verkehr durch die hohen Schuzzölle ausgeschlossen.

Zollverein.

Ueber die Wirkung des im Jahre 1857 in Kraft getretenen, zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich vereinbarten neuen Münzfußes bleibt das Urtheil den Erfahrungen der Zeit anheim gestellt, und die neuen Erlasse über das Zollwesen beschränken sich auf Tarifentscheide von keiner allgemeinen Bedeutung. Weder die Konferenzen in Hannover über die Aufhebung der Transitzölle, noch diejenigen in Wien über fortschreitende Zolleinigung mit Oesterreich haben zu Resultaten geführt.

Es dürfte hier der Ort sein, die Verhältnisse der Schweiz zum deutschen Zollverein im Vorbeigehen wieder einmal zu berühren. Schon die

Verkehrahren 1855 und 1856.

G	Ausgang der Schweiz.		Durchgang nach der Schweiz.	
	5.	1856.	1855.	1856.
Baumwolle, rohe	926	5,098	49,330	37,140
Baumwollengarn un	689	2,743	2,672	3,436
Baumwollenwaaren	783	7,721	20,305	23,970
Chemische Waaren	575	10,142	2,983	3,001
Krapp . . .	122	456	11,064	11,781
Aloe, Galläpfel, K	871	2,756	4,082	3,726
Farbhölzer, ganze	943	2,558	8,399	5,297
Soda	271	4,645	10,313	12,969
Mineralwasser, nat	906	1,803	3	11
Potasche, gemahlen	451	2,344	232	610
Bleiweis, Chlor u.	633	3,079	373	695
Salz- und Schwefel	272	1,313	233	109
Eisen, rohes .	201	9,626	73,290	44,192
„ geschmiedet,	212	10,298	334,501	98,762
Weißblech, Eisenbl	953	1,059	5,162	4,190
Gußwaaren, grobe	113	29,372	5,059	10,802
Eisenwaaren, grobe	674	32,717	12,912	15,356
Flachs, Werg und	724	2,880	5,636	3,767
Getraide aller Art	236	1,726,526	2,522	1,005
Hanfsamen, Oelsan	294	3,780	4	80
Kleesamen und and	214	6,038	163	152
Glas und Glaswaa	670	6,660	374	345
Häute und Pferdeh	756	1,262	2,206	1,245
Holzwaaren, feine	278	2,152	154	80
„ grobe	978	7,475	81	329
„ grobe	755	194	27	42
Hopfen . . .	030	2,350	150	172
Kleider, fertige .	670	220	6	17
Kupfer, rohes .	536	289	104	142
„ Halbfabrik	422	463	368	558
Kupferwaaren .	295	2,102	158	299
Leder, Fahl- und	189	9,247	169	115
Handschuhleder .	272	754	255	62
Schuhmacherwaaren	365	2,597	210	94
Leinengarn und Z	666	1,165	3,956	5,409
Pak- und Segeltu	786	580	40	41
Rohe Leinwand un	089	2,218	189	563
Gebleichte Leinwan	428	2,157	746	810
Leinwandbänder, L	39	47	9	16
Lumpen, Papierspi	12	7	—	—

	Ausgang nach der Schweiz.		Durchgang nach der Schweiz.	
iz her. 1856.	1855.	1856.	1855.	1856.
Bi 99	5,596	6,654	36	65
Bi 1,486	109,932	78,713	1,487	1,163
Di 2,896	15,322	8,670	26,060	26,016
W 24,339	54,737	74,740	4,865	8,797
Bi 266	17,457	22,266	—	163
Gi 24	86	338	2,440	2,619
Ki 2,077	35,086	41,801	98,960	114,188
Ki 49,064	293	148	11	10
M 2,486	68,324	57,980	763	321
Ti 129	38,323	24,497	14,999	15,165
Ti 26	5,962	6,137	4,237	3,183
Ci 148	928	1,465	4,551	4,746
S 36	7,644	7,971	47	757
Z 115	62,033	34,712	28,183	33,916
—	97	—	506	51
P 560	1,855	2,639	24	49
S 17,767	136	331	302	189
2,165	73	520	43	213
S 10,037	265	582	297	387
S 80,369	23,672	2,595	597	479
S 612	40	163	36	69
T 2,608	1,242	829	334	558
F 9	5,528	7,613	96	129
P 10	358	262	40	55
A 5,135	2,073	2,110	4,308	7,293
A 279	899	1,407	3,979	4,711
A 279	18,083	25,141	4,558	4,114
P 3,517	2,668	2,758	286	514
S 439	1,639	2,306	231	219
P 30,754	473,925	542,653	57,769	57,333
A				
168,862	1,118,339	1,140,361	815,963	577,857
16,327	1,649,236	1,726,526	2,522	1,005
—	2,736	3,924	—	—
156	9,234	3,968	—	22
—	18	266	131	162
4	—	—	—	—
31,240	55,822	25,173	770	522

seiner Zeit an der Karlsruher Konferenz deutscherseits gestellten, weitgehenden Forderungen haben gezeigt, daß bei den dort noch dominirenden schuzzöllnerischen Prinzipien wenig Aussicht vorhanden ist, die der Schweiz im Jahr 1851 entzogenen Zollbegünstigungen wieder zurük zu erhalten. Seither wiederholte Erkundigungen bestätigen diese wenig günstigen Aussichten auf Erfolg von allfällig anzuknüpfenden Verhandlungen. Hierbei muß noch bemerkt werden, daß die Stellung der schweizerischen Industrie auf den deutschen Märkten sich nicht verbessert hat, namentlich auch nicht in Folge der Zolleinigungsverträge zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich.

In Bezug auf die hier folgenden Tabellen über den Verkehr des Zollvereins mit der Schweiz ist zu bemerken, daß in der Rubrik „Eingang aus der Schweiz" die Transitausfuhr der Schweiz durch die Zollvereinsstaaten inbegriffen ist. (Siehe hiezu die Tabelle C.)

Rußland.

Petersburg.

Eine Menge Erlasse der kais. russischen Regierung geben Zeugniß von dem Ernste, mit welchem die im Jahr 1856 betretene Bahn der Entwiklung der Verkehrsmittel im Innern und nach Außen verfolgt wird. Wenn auch zugegeben werden muß, daß auf diesem Felde noch Vieles zu thun übrig bleibt, um dieses große Land in allen seinen Theilen zugänglich zu machen und einen gegenseitigen leichten Austausch der Produkte zu ermöglichen, so sind deßhalb die Bestrebungen der Gegenwart nicht weniger beachtenswerth und erfreulich.

Die von Rußland im Jahr 1858 abgeschlossenen Verträge beziehen sich meistens auf Schifffahrtsverhältnisse und berühren in sofern den Handel der Schweiz nicht näher. Einzig der Vertrag mit China ist von allgemeinem Interesse, da er mit dazu beitrug, den fernen Osten dem Handelsverkehr der Welt zu öffnen.

Odessa.

Die Getraideärnte Südrußlands ist im Jahr 1858 schlecht ausgefallen; allein dennoch that dieß dem für jene Gegenden so wichtigen Handel keinen Eintrag, da die überaus reichen Vorräthe der Aernte von 1857 genügten, um die Ausfälle zu deken. Bei sonst flauem Geschäft in Getraide, am Schlusse des Jahres 1858, haben dagegen starke Verkäufe von Hafer nach den Häfen des mittelländischen Meeres stattgefunden.

Ueber die Waarenzüge aus der Schweiz nach Odessa sagt man uns, daß gegenwärtig die Douanelinie die meisten Vortheile bieten. Die Spedizionen über Marseille unterliegen öftern Verspätungen, weil die Verbindungen über dort weniger zahlreich und regelmäßig sind.

Im Allgemeinen ist auch das Jahr 1858 dem Absaz der Schweizerprodukte in Odessa nicht günstig gewesen. Dem Verkauf von Uhren, Bijouterien und von St. Galler Artikeln ist durch Gründung neuer, diese Artikel

vorzüglich betreibender Schweizerhäuser in dort wesentlicher Vorschub geleistet worden. Die vorjährigen günstigen Resultate auf dem Export von Käse haben zu allzu großen Versendungen verleitet, die nachtheilig auf die Preise dieses Produktes rükwirkten.

Von der Schweizerkolonie in Chabag wird berichtet, sie habe sich im Berichtsjahre einer guten Weinärnte zu erfreuen gehabt, namentlich in Betreff der Qualität.

Sardinien.

Turin.

Von dem neu gewählten Generalkonsul liegt ein Bericht vor, der über den Verkehr der Schweiz mit dem Königreich Sardinien nähere Angaben bringt und bei Anlaß einer im Herbst 1858 in Turin stattgehabten Kunst- und Industrieausstellung sich auch einläßlich über die Industrie jenes Landes ausspricht.

Die nachfolgenden, offiziellen Angaben enthobenen Zahlen dürften geeignet sein, die Bedeutung der Handelsbeziehungen zwischen Sardinien und der Schweiz klar zu veranschaulichen. Was vorab, in Beziehung auf den Verkehr, die Rangordnung der Staaten betrifft, so stellt sich dieselbe bei der Einfuhr im Jahre 1857 wie folgt:

	Fr.	Im Jahr 1856.
Frankreich	mit 64,765,000.	66 Millionen.
England	„ 40,058,000.	40 „
Oesterreich, inbegriffen die Lombardie und Venedig .	„ 32,319,000.	33 „
die Schweiz	„ 20,700,000.	23 „

Bei der Ausfuhr i. J. 1857:

	Fr.	Im Jahr 1856.
Frankreich	mit 61,973,000.	76 Millionen.
Oesterreich	„ 20,619,000.	32 „
Schweiz	„ 17,600,000.	15 „
England	„ 6,000,000.	

Die Schweiz nimmt demnach bei der Einfuhr den vierten und bei der Ausfuhr den dritten Rang ein.

Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel der Schweiz nach Sardinien waren im Jahr 1857:

Baumwollengewebe	für Fr. 6,951,680
Gemischte Gewebe von Seide, Wolle und Baumwolle . .	„ „ 3,862,264
Käse	„ „ 1,870,000
Gold- und Silberwaaren . .	„ „ 931,940
Quincaillerie und Mercerie .	„ „ 920,567
Eisen, rohes	„ „ 921,031

Uhren	für Fr.	586,373
Seidengewebe	„ „	526,040
Pferde und Hornvieh . . .	„ „	622,330
Häute und Leder	„ „	365,980
Leinengarne und Stoffe . . .	„ „	330,000

Ausgeführt nach der Schweiz wurden im gleichen Jahre:

Seide, rohe und gezwirnte .	für Fr.	7,696,205
Baumaterialien, Marmor u. dgl.	„ „	1,449,758
Seidengewebe	„ „	750,620
Vieh	„ „	1,213,750
Wein	„ „	426,452
Reis, Getraide u. Talgwaaren	„ „	1,749,863
Baumwolle und Wolle . .	„ „	410,500

Den Transit schäzt man:

von der Schweiz auf	Fr.	47,427,000
nach „ „ . „	„	27,050,000

Die Industrie in den sardinischen Staaten hat, seit der im Jahre 1851 vorgenommenen bedeutenden Reduktion des Zolltarifs einen neuen Impuls erhalten; neue Zweige wurden eingeführt und andere merklich ausgedehnt und vervollkommnet. In Baumwolle beschränkt sich ihre Produktion (in Spinnerei und Weberei) auf gröbere Waare, während sie in roher und gezwirnter Seide Waare von ausnehmender Schönheit liefert. Den daherigen hohen Preisen ist es denn auch hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Schweiz sich für ihren Hauptbedarf gewöhnlich nach der Lombardie wendet.

Der schweizerischen Uhrenindustrie ersteht in Cluses (Savoyen) nach und nach eine, wenn auch vor der Hand noch nicht bedeutende Konkurrenz.

Genua.

Ungeachtet der im Allgemeinen günstigen Aernte und der niedrigen Preise der Lebensmittel hat sich das Geschäft mit Schweizerartikeln in Genua im Berichtjahre nicht wie gehofft gehoben. Neben der Konkurrenz der einheimischen Fabrikate, die anfängt, sich auch auf feinen Stikereien fühlbar zu machen, sind die komplizirten und theuren Formalitäten des Freihafens dem Handel mit fremden Waaren nach dem Auslande und dem Transit über Genua hinderlich. Der Transit von der Schweiz soll übrigens im Jahr 1858 abgenommen haben, was sich aus der Eröffnung der Genf-Lyoner-Bahn erklären würde, durch welche das in lezter Zeit in Abnahme gekommene Marseille neue Vortheile vor Triest und Genua erlangt hat.

Arona.

Wir geben hier, wie in den vorhergehenden Jahren, das Resultat des durch die sardinischen Boote vermittelten Verkehrs zwischen der Schweiz und Arona.

Aus der Schweiz nach Piemont:		1858.	1857.
Reisende	Zahl	36,753	35,768
Waaren aller Art	Zentner	105,154	105,237
Pferde	Stüke	17	28
Hornvieh	„	322	601

Von Piemont nach der Schweiz:		1858.	1857.
Reisende	Zahl	39,604	37,567
Waaren aller Art	Zentner	121,324	123,991
Pferde	Stüke	39	33
Hornvieh	„	178	163

Der österreichische Lloyds-Dampfer ist seit dem Herbste 1858 nicht im Gange; die sardinischen Boote versehen den Dienst auf dem Lago Maggiore allein.

Lombardie.

Mailand.

Von ihren Industrieprodukten gibt bekanntlich die Schweiz nur wenige und in sehr beschränktem Maße an die Lombardie ab, weil die hohen, einer Prohibition gleich kommenden Zölle diese Produkte vom dortigen Markte beinahe gänzlich ausschließen. Eine einzige Ausnahme hievon bilden die Maschinen, von denen der größte Theil schweizerischen Ursprungs ist.

Dagegen versieht die Schweiz die Lombardie mit Holz und Vieh. Der Handel mit lezterm vermittelte sich früher fast ausschließlich durch die Märkte von Lugano und Lecco; in neuerer Zeit scheint man jedoch von dem, so manchen Wechselfällen unterworfenen Viehtrieb nach Italien zurükkommen und dieser Handel sich auf die Produktionsorte des Viehs hinziehen zu wollen. Der Viehstand in der Lombardie soll übrigens in der Zunahme begriffen sein, da die dortigen Landwirthe sich immer mehr auf die Käsebereitung verlegen, die ihnen bessere Resultate liefert, als alle andern landwirthschaftlichen Produkte.

Der wichtigste Artikel, den die Lombardie an die Schweiz abgibt, ist bekanntlich die Seide. Auch die lezte Aernte derselben hat gänzlich gefehlt und bildet in mehreren Provinzen nur einen kleinen Theil der gewöhnlichen Mittelärnte. Die wegen der Krankheit des Seidenwurms aus allen Ländern bezogenen Eier lieferten keine günstigen Resultate. Ueber die beiden Hauptpässe wurden nach der Schweiz im Jahre 1858 befördert:

über den Splügen 7,794 Ballen Seide,
„ „ St. Gotthard 5,111 „ „

die theils für den Konsum der Schweiz selbst bestimmt waren, theils nach Deutschland, England und Rußland durchgeführt wurden. Das Gewicht dieser Ballen betrug annähernd 20,000 Zentner, einen Werth von circa 90 Millionen Franken repräsentirend. Eine Besserung der Seidenärnte in der Lombardie ist sobald noch nicht zu erwarten, und es werden die Schweizerfabrikanten sich deßhalb auch für einstweilen an den Gebrauch asiatischer Seide gewöhnen müssen.

Toskana.

Livorno.

Das für Toskana, mit Ausnahme der Oel- und Kastanienärnte, günstige Jahr 1858 brachte auch einen befriedigenden Absaz schweizerischer Industrieprodukte mit sich, unter denen namentlich die Seidenbänder sich gesteigerten Begehrens erfreuten; dagegen litt das Uhrengeschäft an Ueberführung des Marktes, und die Preise waren gedrükt. Neben dem guten Aerntergebniß hat hauptsächlich auch die Lostrennung der Herzogthümer Modena und Parma vom österreichischen Zollverbande auf die Zunahme des Verkaufes schweizerischer Fabrikate in Toskana eingewirkt.

Livorno bietet für gewisse Sorten roher Wolle einen vortheilhaften Markt, der den schweizerischen Konsumenten anempfohlen werden darf.

Neapel.

Die an sich sehr hohen Zölle Neapels und dann ganz besonders die zu Gunsten der meisten andern Länder bewilligten bedeutenden Differenzialzölle schließen viele Schweizerartikel vom dortigen Markte gänzlich aus; andern ist dadurch die Konkurrenz wesentlich erschwert. Diese Verhältnisse finden sich unter Abtheilung 3, „Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, Neapel," näher besprochen.

Die wichtigsten Artikel des schweizerischen Exportes nach dort sind die Uhren und die Bijouterie, von welchen der jährliche Umsaz auf circa Fr. 1,500,000 gewerthet wird, während alle andern Artikel zusammen kaum die Summe von Fr. 1,000,000 erreichen dürften.

Nähere Angaben über die einzelnen schweizerischen Importartikel sollen später durch das Bundesblatt veröffentlicht werden.

Neapel besizt namentlich für Baumwollfabrikate eine nicht unbedeutende eigene Industrie, die zu einem guten Theil mit schweizerischem Kapital arbeitet und unter der Leitung von Schweizern steht, woher es denn auch kommt, daß viele der dort in Betrieb befindlichen Maschinen in der Schweiz verfertigt worden sind.

Nebst den bekannten Ausfuhrartikeln Neapels gewinnt in neuerer Zeit die Kultur des Krapps Bedeutung, indem sich die Produktion seit 1850 verdreifacht hat und außer dem Rohstoff bereits auch Garancine ausgeführt wird. — Die Seidenärnte hat wie im übrigen Italien gefehlt.

Messina.

Während die Ausfuhr der Produkte der Insel Sizilien über Messina im Zunehmen begriffen ist, konstatiren die dortigen Zollregister eine von Jahr zu Jahr wachsende Verminderung der Einfuhr fremder Fabrikate. Die Ursache wird den hohen Freihafengebühren zugeschrieben, welche die Benuzung dieses Institutes sehr erschweren.

Bezüglich der Einfuhr schweizerischer Fabrikate sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Ueberseeische Länder.

Nordamerika.

Washington.

Der Bericht des Schazkammer-Departements der Vereinigten Staaten vom Jahr 1857 schäzt den Gesammtwerth der Einfuhr der Schweiz nach dort:

über Bremen auf	Dollars	373,754
„ England „	„	1,279,641
„ Frankreich „	„	2,951,149
„ Hamburg „	„	40,629
	Dollars	4,645,173

Hierin sind, wie unser vorjährige Bericht unter New-York des Nähern erklärte, diejenigen Schweizerwaaren nicht inbegriffen, welche durch deutsche, französische und englische Exporteurs versendet wurden. Die oben aufgeführten Angaben betreffen daher hauptsächlich dasjenige, was direkt aus der Schweiz herstammt.

Unter den einzelnen Artikeln werden aufgeführt:

Käse	für Dollars	33,647
Uhren	„ „	1,098,558
Uhrenwerkzeuge und Uhrenbestandtheile . . .	„ „	8,872
Baumwollenwaaren . . .	„ „	156,937
Seide und Seidenwaaren	„ „	2,936,090
Stikereien	„ „	223,792
Spizen	„ „	982
Strohgeflechte	„ „	93,405
Uhrengläser	„ „	1,570

Für Baltimore allein schäzt man die schweizerische Einfuhr auf eine Million Dollars, bestehend hauptsächlich in Stikereien, Uhren, türkischrothen Garnen, Baumwolle, Seidenzeuge und Bänder; direkte Einfuhr nach dort findet wenig statt; sie wird indessen sehr empfohlen, da französische Häuser dabei ihre gute Rechnung gefunden haben sollen.

Die Importation von geringen Uhren aus der Schweiz läßt für den Kredit dieses Artikels fürchten.

Im Mai 1858 ist Minnesotah als Staat in die Union aufgenommen worden. Die baldige Inangriffnahme des Baues einer Eisenbahn von den westlichen Staaten aus nach Kalifornien und an den stillen Ocean scheint nicht mehr bezweifelt werden zu dürfen, was auch für den Export der Schweiz nicht ohne Bedeutung sein würde.

Detroit.

Ein direkter Handelsverkehr mit der Schweiz zwischen den, diesen Konsulatsbezirk bildenden Staaten Michigan, Wisconsin, Jowa und

Minnesotah, soll keiner oder wenigstens nur in beschränktem Maße bestehen. Der daherige bedeutende Bedarf vermittelt sich über New-York. Inzwischen wird auch von hier aus über Verbreitung vieler schlechter Uhren aus der Schweiz geklagt.

New-Orleans.

Den die einzelnen schweizerischen Einfuhrartikel einläßlich behandelnden Bericht des Konsuls von New-Orleans gedenken wir durch das Bundesblatt zu veröffentlichen, und verweisen demnach hier auf diese Publikation.

Im Allgemeinen kann von dem Exporthandel nach dort im Jahre 1858 gesagt werden, er habe zwar im Anfange des Jahres, während und sogleich nach der Krisis, große Verluste durch die Verwerthung zu äußerst niedrigen Preisen der vorhandenen bedeutenden Waarenlager erlitten, das Gesammtresultat des Jahres sei dagegen für ihn kein ungünstiges gewesen, weil, mit der Reduktion der Vorräthe und bei sehr limitirten neuen Zufuhren, sich lebhafte Nachfrage einstellte, die die Preise wesentlich hob und auf einer nuzbringenden Höhe erhielt. Das Geschäft ist somit als auf gesunde Verhältnisse zurükgeführt zu betrachten.

San Francisco.

Die Goldausbeutung, noch immer die Hauptindustrie Kaliforniens, ist sich im Berichtjahre so ziemlich gleich geblieben, während Akerbau und Viehzucht, die in diesem fruchtbaren Landr mit seinem günstigen Klima einer schönen Zukunft entgegen gehen, sich rasch ausdehnen. In Getraide, Gemüse und Früchten genügt die Produktion des Landes für den Konsum. Bereits hat man angefangen, Baumwolle, Tabak, Zukerrohr, Runkelrüben, Hanf, Reis und den Maulbeerbaum zu pflanzen und schenkt namentlich auch dem Weinbau, der gut gedeihen soll, große Aufmerksamkeit.

Ueber den Absaz von Schweizerprodukten in dort fehlen nähere Angaben.

Vera-Cruz.

Mexiko ist seit längerer Zeit einer völligen Anarchie anheimgefallen und in Folge dessen der Verkehr mit dem Innern dermaßen unsicher geworden, daß von einem regelmäßigen Handelsgeschäfte gar keine Rede sein kann. Einzig Vera-Cruz erfreut sich einer verhältnißmäßigen Ruhe und gesezlicher Zustände; allein seine Verbindungen mit der Hauptstadt und dem Innern des Landes befanden sich Monate lang völlig unterbrochen, und so liegt auch sein Handel darnieder.

Südamerika.

Valparaiso.

Der uns gegen Ende des Jahres 1858 zugekommene Bericht des neugewählten Konsuls, Herrn Schazmann, haben wir seiner Zeit im Bundesblatte (Jahrgang 1858, Band II., Seite 609) veröffentlicht, um die demselben gebührende Verbreitung zu geben.

Bahia.

Der Bericht des dortigen Konsulates datirt sich schon vom Monat März 1858, konnte indessen im vorjährigen Geschäftsberichte nicht mehr benuzt werden. Derselbe bezieht sich somit auf die Verhältnisse des Jahres 1857. Wir notiren aus demselben Folgendes: In direktem Verkehr mit Bahia, für die Ausfuhr schweizerischer Fabrikate nach dort, stehen Kaufleute aus den Kantonen Zürich, St. Gallen, Appenzell, Glarus, Aargau, Solothurn, Bern, Basel, Neuenburg, Waadt und Genf. Die dahin versandten Waaren sind die bekannten schweizerischen Exportartikel. Die Zahl der in Bahia bestehenden schweizerischen Handelshäuser hat sich in neuerer Zeit vermehrt. Zu große Einfuhren, schlechte Aernte der Hauptprodukte Brasiliens, nebst den Rükwirkungen der Handelskrisis, haben auf die Waarenpreise nachtheilig eingewirkt, und den Verkauf beschränkt und erschwert.

Direkte Bezüge brasilianischer Produkte nach der Schweiz von Bahia aus finden in Cigarren, Tabak in Blättern und Kaffee statt, doch nur in sehr beschränktem Maße.

Australien.

Melbourne.

Das in unserm Bericht pro 1857 unter „Sydney" über die Kolonie Neu-Süd-Wales Gesagte läßt sich größtentheils auch auf die Kolonie Victoria mit ihrer Hauptstadt Melbourne anwenden, nur daß für leztere Gegend die Goldausbeute gegenwärtig noch von größerer Wichtigkeit ist, als für Neu-Süd-Wales. Sie ist indessen seit einigen Jahren im Abnehmen begriffen, und wenn, wie zu hoffen steht, die Hindernisse beseitigt sein werden, die annoch dem von der Mittelklasse der Bevölkerung angestrebten Landerwerb entgegenstehen, so erwartet man alsdann ein rasches Aufblühen der Landwirthschaft und mit ihr das der ganzen Kolonie.

Dem Handelsstande wird die größte Vorsicht im Kreditiren an dortige Kaufleute empfohlen, da die noch mangelhafte Gesezgebung den nöthigen Schuz gegen nur zu häufige Schwindeleien nicht bietet.

Ostindien, China, Japan.

Im Jahr 1858 gieng während des dort ausgebrochenen allgemeinen Aufstandes, die Regierung von englisch Ostindien aus den Händen der ostindischen Kompagnie in diejenigen der Königin von England über. Dieser Vorgang hat in sofern für die Schweiz Bedeutung, als dadurch die Errichtung von Handelskonsulaten nunmehr ermöglicht werden wird, welche in jenen für den Handel so wichtigen Ländern der Schweiz von Nuzen sein dürften. Wir werden im Laufe des Jahres 1859 sehen, was sich in dieser Richtung thun läßt.

Bekanntlich haben sich im Jahr 1858 durch Verträge mit den großen Seemächten die so lange verschlossenen Länder von China und Japan

dem allgemeinen Verkehr geöffnet. Wir haben nicht unterlassen, diesen Vorgängen unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und in und außer Landes diejenigen Erkundigungen eingezogen, welche geeignet waren, gehöriges Licht darüber zu verbreiten und nöthigenfalls auch die Interessen der Schweiz angemessen wahren zu können. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die dortigen Verhältnisse noch zu neu und zu ungeordnet sind, um jezt schon Vorkehren zu ermöglichen.

Inzwischen benuzte unser Handels- und Zolldepartement eine sich dargebotene Gelegenheit, um durch die zu Handelszweken sich vorbereitende Explorationsexpedition der Union horlogère von Chaux-de-Fonds, welche Ost-Indien, die Sunda-Inseln, Siam, China und Japan bereisen wird und von uns mit Empfehlungen versehen worden ist, sich alle die Aufschlüsse zu verschaffen, welche zur richtigen Beurtheilung der Zustände jener theilweise noch wenig bekannten Länder beitragen können.

3. Verhandlungen mit auswärtigen Staaten.

England.

Zoll auf Mousseline.

Die durch die englische Douane eingeführte Erhebung eines Zolles von 10 % vom Werth auf der mit Blattstich gewobenen Mousseline, während dieser Artikel früher keinen Zoll bezahlte, veranlaßte uns, auf dringendes Ansuchen der Regierung von St. Gallen, durch das Mittel der Gesandtschaft in hier bei England gegen diese Erhebung des Zolles zu reklamiren, da nach englischen Gesezen gewobene, nicht gestikte Baumwollenstoffe zollfrei sind. Wir haben die Befriedigung, melden zu können, daß unserer Reklamation mit aller Beförderung entsprochen worden ist.

Frankreich.

Internationaler Verkehr auf Eisenbahnen.

Die kais. französische Regierung hat uns im Berichtjahre angefragt, ob die Schweiz geneigt wäre, auf Grundlage der mit Belgien, Preußen, Sardinien ꝛc. abgeschlossenen Verträge über den durchgehenden Verkehr auf Eisenbahnen in Unterhandlung zu treten. Obschon die beantragte Maßregel in der schweiz. Zollverwaltung nicht unwichtige Veränderungen nach sich ziehen und Mehrauslagen veranlassen würde, so haben wir, zu allen Verkehrserleichterungen stets bereit, unser Handels- und Zolldepartement dennoch beauftragt, den Gegenstand einläßlich zu prüfen und auch die schweiz. Eisenbahngesellschaften darüber zu hören, um nachher Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Wir wurden zu diesem Vorgehen noch besonders dadurch veranlaßt, daß bei den damals in München bevorstehenden Konferenzen über die Bodensee-Gürtelbahn die Berathung der gleichen Frage in Aussicht stund. Diesem Auftrag wurde ohne Verzug umfassend Folge gegeben und unter Anderm auch die fraglichen Gesell-

ſchaften zu einer Konferenz hieher eingeladen. Da nächſt dem Publikum die Eiſenbahnen vorausſichtlich unmittelbare große Vortheile von der in Frage ſtehenden Maßregel ziehen werden, ſo erſchien es der Billigkeit angemeſſen, von denſelben die Uebernahme eines kleinen Theils der Laſten zu verlangen. Man beſchränkte ſich dabei darauf, unentgeldliche Einräumung der Lokale für die Zollabfertigung in denjenigen Bahnhöfen zu fordern, in welchen Zollſtätten errichtet werden würden, ſo wie freie Fahrt und Logis für das die Züge begleitende Zollperſonal. Mit der Maßregel ſelbſt erklärte ſich die Eiſenbahnkonferenz im Allgemeinen einverſtanden; die einzelnen Geſellſchaften behielten ſich indeſſen vor, ſ. B. mit der Zollverwaltung deßhalb Spezialverträge abzuſchließen. In dieſem Stadium befand ſich dieſe Angelegenheit am Jahresſchluſſe; es bleibt demnach das Weitere einem ſpätern Berichte vorbehalten.

Errichtung von franz. Douanenbüreaux im Bahnhof Baſel.

Frankreich beantragte ferner die Errichtung franzöſiſcher Douanenbüreaux in dem im Bau begriffenen, gemeinſchaftlichen Bahnhof in Baſel. Auch dieſe Maßregel würde unverkennbar bedeutende Verkehrserleichterungen mit ſich bringen. Es beſtehen ſeit 1855 im proviſoriſchen Bahnhof der deutſchen Bahn in Baſel, auf Verträge geſtüzt, ein großherzoglich-badiſches Zollamt und ſchweizeriſche Zollſtätten in den badiſchen Bahnhöfen von Säkingen und Waldshut. Dieſe Verhältniſſe haben bisher von keiner Seite zu irgend welchen Inkonvenienzen oder Reklamationen geführt, brachten dagegen für die Eiſenbahn, den Handelsſtand und das weitere Publikum weſentliche Vortheile. Aehnliche Reſultate dürften demnach von der durch Frankreich beantragten Maßregel zu erwarten ſein. Wir wollten inzwiſchen vor Allem die Regierung von Baſel darüber anhören, weil ſie bei der Frage zunächſt und am meiſten betheiligt iſt. Aus ihrer Antwort geht hervor, daß in Baſel über die Vortheile und Nachtheile einer ſolchen Maßregel noch ſehr auseinandergehende Anſichten herrſchen, und da ein Entſcheid übrigens nicht drängt, ſo werden wir vor der Hand ſehen, wie die Verhältniſſe ſich geſtalten.

Weggeld in Col des Roches.

Die im vorjährigen Berichte näher beſprochene Reklamation, betreffend den Bezug eines Weggeldes auf ſchweiz. Territorium durch die anonyme Straßenbaugeſellſchaft von Col des Roches, hat ihre Erledigung dadurch gefunden, daß wir der franzöſiſchen Regierung die nöthigen Aufſchlüſſe ertheilten. Die Angelegenheit fiel übrigens, da die fragliche Geſellſchaft ihren Siz in Loele hat, ausſchließlich in den Bereich der ſchweizeriſchen Behörden. Seitdem ſoll zwiſchen der Regierung von Neuenburg und der Geſellſchaft eine Verſtändigung über die zu verabfolgende Entſchädigung ſtattgefunden haben.

Belgien.

Differenzialzölle.

Durch Postulat 12 des Bundesbeschlusses, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1857, sind wir eingeladen worden, nachdrüklich auf die Beseitigung der in mehreren Ländern zu Ungunsten der Schweiz noch bestehenden Differenzialzölle hinzuwirken. *)

Bevor uns dieser Auftrag zugekommen war, standen wir in daheriger Unterhandlung mit Belgien und hatten die Zusicherung erhalten, das Ministerium werde bald den Kammern das Projekt eines neuen Zolltarifs vorlegen. Durch Annahme dieses Projektes wäre bis auf wenige Centimen den hierseitigen Reklamationen, betreffend die auf Seidenzeugen und Seidenbändern zu Gunsten von Frankreich bestehenden Differenzialzölle, Rechnung getragen worden. Inzwischen ergriff ein neues Ministerium die Zügel der Regierung, bei dem wir dann im Berichtjahre unsere Reklamationen erneuerten. Wir sind nun im Falle, mitzutheilen, daß auch das gegenwärtige belgische Ministerium mit Note vom 29. November 1858 an der früher eingeleiteten Tarifreform festhalten zu wollen erklärt hat und in Aussicht stellt, daß das fragliche Zolltarifprojekt in Kurzem der Berathung der Kammern werde unterstellt werden. Das Resultat dieser Berathung ist somit abzuwarten.

Neapel.

Differenzialzölle.

Mit Ausnahme von China vielleicht ist die Schweiz das einzige Land der Welt, welches in Neapel für einige seiner Industrieprodukte noch hohe Differenzialzölle bezahlen muß, und zwar weil zwischen der Schweiz und Neapel kein Handelsvertrag besteht. Wir haben deßhalb, nachdem wir vorher Andeutungen für eine günstige Aufnahme solcher Eröffnungen erhalten hatten, bei der dortigen Regierung anfragen lassen, ob sie geneigt wäre, in daherige Unterhandlungen zu treten. Die Antwort lautete verneinend, und stüzte sich darauf, daß Neapel angeblich nur mit maritimen Staaten in derartige Vertragsverhältnisse eintrete. Es ist nun aber eine bekannte Thatsache, daß ein Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollverein und Neapel besteht, welcher Verein in seiner großen Mehrheit aus nicht maritimen Staaten zusammengesezt ist. Da es sich jedoch nur darum handelt, daß die schweiz. Produkte in Neapel nicht einer ganz ausnahmsweisen ungünstigen Zollbehandlung unterworfen werden, so haben wir durch unser Handels- und Zolldepartement dem schweiz. Generalagenten in Neapel den Auftrag ertheilt, zu antworten: man hange hierseits nicht an der beanstandeten Vertragsform und werde sich befriedigt erklären, wenn Neapel faktisch die allein noch zu Ungunsten der Schweiz bestehenden Differenzialzölle beseitige. Obschon mehrere Monate seitdem verflossen sind, so ist bis heute noch

*) S. eidg. Gesezsammlung, Band VI, Seite 69, Ziffer 12.

keine Antwort erfolgt, eine Zögerung, welche der Krankheit des Königs zugeschrieben werden will. Die Angelegenheit wird nicht aus den Augen gelassen werden.

Oesterreich.

Bodensee-Gürtelbahn.

Eine von Abgeordneten Oesterreichs, Bayerns und der Schweiz beschikte Konferenz trat im Berichtjahr wiederholt in München zusammen, um sich über die Errichtung einer von Lindau ausgehenden, durch das Vorarlberg nach dem Kanton St. Gallen führenden Eisenbahn, der sog. Bodensee-Gürtelbahn, zu verständigen. Dabei war auch Rükſicht auf die Zollverhältnisse zu nehmen und die darauf bezüglichen Bestimmungen festzustellen. Es mußte, wie bei den Unterhandlungen mit Frankreich, der sog. internationale Verkehr auf Eisenbahnen ebenfalls ins Auge gefaßt werden. Zu diesem Zweke haben wir eine gemeinsame, allen derartigen Unterhandlungen als Basis dienende Instruktion für unsere Abgeordneten aufgestellt, in der mit Rükſicht auf einen möglichst unbelästigten Verkehr die Grundsäze niedergelegt sind, durch welche die Interessen der Zollverwaltung gewahrt werden sollen.

Die Konferenz hat bisanhin noch zu keiner Verständigung geführt. Nähere Aufschlüsse über diese Angelegenheit, so weit es die Eisenbahnfrage selbst betrifft, fallen in den Geschäftskreis unsers Post- und Baudepartements.

Transit durch Graubünden.

Der Waarenverkehr aus dem Vorarlberg und dem Lichtensteinischen nach der Lombardie und vice versa war bisdahin, wenn er, an seiner Bestimmung angelangt, noch als Inlandsgut behandelt werden wollte, auf die durch das Tyrol führenden Straßenzüge angewiesen, demnach zu einem, Zeit und Geld raubenden Umwege genöthigt. Ebenso die aus dem Zollverein nach der Lombardie und vice versa gehenden Güter, sobald für dieselben diejenigen Zollbegünstigungen in Anspruch genommen werden wollten, welche durch den Zolleinigungsvertrag mit Oesterreich ihnen zugesichert sind.

Die natürliche, kürzeste und billigste Richtung für einen großen Theil dieses Verkehrs führt über Chur und den Splügen. Oesterreich hat sich nun im Berichtjahr bereit erklärt, die Richtung Bregenz, Feldkirch durch das Lichtensteinische über Chur nach dem Splügen zuzugestehen, wenn schweizerischerseits genügende Zusicherungen ertheilt werden für Sicherung und Respektirung der österreichischen Verbleiung an den schweiz. Zollstätten. Die daherigen Verhandlungen fanden aber ihre Erledigung im Berichtjahre noch nicht, und werden demnach Gegenstand des nächsten Geschäftsberichtes sein.

Zollämter in Schan und Vaduz.

Eindringliche Vorstellungen der Gemeinden Buchs und Grabs über den vielfach gehinderten starken Gränzverkehr mit dem Lichtensteinischen und

empfangene ausführliche Aufschlüsse durch die Regierung von St. Gallen über die dortigen Gränzverhältnisse haben uns veranlaßt, bei Oesterreich frühere Schritte für Errichtung von Zollämtern in Schan und Vaduz, wobei selbstverständlich die Aufstellung von schweiz. Zollstätten bei Buchs und Sevelen begriffen war, zu erneuern. Oesterreich hat dieses Ansuchen jedoch nochmals abgelehnt.

Verkehr zwischen Uggiate, Ronago, Novazzano und Mendrisio.

Klagen aus dem Tessin über Störung des Gränzverkehrs durch die österreichischerseits gehandhabte Sperrung der Straße zwischen den lombardischen Ortschaften Uggiate, Ronago und den tessinischen Novazzano und Mendrisio veranlaßten uns zu einer Verwendung bei Oesterreich für das Oeffnen dieses Verkehrs. Die Antwort lautete ablehnend: „da augenblicklich der Zeitpunkt noch nicht ermöglicht sei, die durch eine Wiedereröffnung dieser Straße nothwendige Errichtung eines Zollamtes und eines Polizeipostens vorzunehmen."

Baden.

Zollamt bei Dogern.

Um den bisher nur geduldeten, nicht ganz unbedeutenden Verkehr über das Fahr bei Klemme zu sichern, haben wir, auf Ansuchen der Regierung von Aargau, bei der großherzoglich-badischen Regierung die Errichtung eines Zollamtes bei Dogern angeregt, die dann auch zugestanden worden ist. Dem gegenseitigen Gränzverkehr werden hieraus neue Erleichterungen erwachsen.

Abfuhrgebühren am Bodensee.

Die längere Zeit ausgebliebene Antwort Badens auf unsern Vorschlag für gänzliche gegenseitige Aufhebung der Abfuhrgebühren am Bodensee ist im Berichtjahr nicht mehr, seitdem aber eingetroffen. Wir werden somit später im Falle sein, über das Ergebniß dieser Unterhandlungen zu berichten.

Sachsen und Bremen.

Ein ähnliches Uebereinkommen wie mit andern früher genannten Staaten haben wir im Berichtjahr zwischen einer Anzahl Kantonsregierungen einerseits, Sachsen und Bremen andererseits, über gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen vermittelt und abgeschlossen.

4. Verhandlungen, betreffend die schweiz. Konsulate.

a. In Europa.

Bremen.

Die Bedeutung, welche der Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Bremen in den lezten Jahren, nach den uns vorgelegenen, authentischen Nach-

weisen erreicht hat, so wie die im Jahr 1852 schon stattgefundene Ernennung eines Konsuls für Bremen in der Schweiz, nebst den zwischen der beidseitigen Bevölkerung in jüngster Zeit angeknüpften nähern freundschaftlichen Beziehungen, haben uns im Berichtjahr veranlaßt, in dort ein Handelskonsulat aufzustellen, dessen Besorgung, in Ermanglung eines Schweizers, dem Herrn Ed. v. Heyman vom Hause Droste und Heyman in Bremen in der Eigenschaft eines Konsulatsverwesers übertragen wurde.

Marseille.

In Folge ungetreuer Verwaltung mußte der dortige Konsul, Herr Brenner, entlassen und den Gerichten überwiesen werden. Er ist durch Herrn Jules Robert, von Renan (Bern), einem seit Jahren in Marseille angesessenen Kaufmann, ersezt worden.

Turin.

Wegen hohen Alters ist Herr J. Brocht, auf sein Ansuchen, von der Stelle eines schweizerischen Generalkonsuls in Turin entlassen worden. Ersezt wurde er durch Herrn Ulrich Geißer, von Altstädten, Kts. St. Gallen, Associé des Hauses Gebrüder Bolmida in Turin.

Mailand.

Geschwächte Gesundheit veranlaßten den Rüktritt des schweizerischen Handelsagenten in Mailand, Herrn Ami Reymond. An dessen Stelle ernannten wir den Herrn Joh. Kaspar Schennis, von Zürich, Chef des gleichnamigen Seidenhandlungshauses in Mailand.

Neapel.

Im Berichtjahre starb der schweiz. Generalagent in Neapel, Herr G. Mörikoffer; als Nachfolger ernannten wir seinen Neffen, den Herrn Oskar Mörikoffer.

Konstantinopel.

In unserm Berichte von 1857 theilten wir die Schlußnahme mit, die wir in Bezug auf die Errichtung einer schweizerischen Repräsentation in Konstantinopel gefaßt hatten. Inzwischen langte eine neue, direkt an den Nationalrath gerichtete Eingabe von den daselbst sich aufhaltenden Schweizern ein, die uns zur Vernehmlassung überwiesen wurde.

Das dieser Frage vielseitig zugewendete Interesse veranlaßte uns, unser Handels- und Zolldepartement mit dem nochmaligen Studium derselben zu beauftragen, zu welchem Zweke dann die Erkundigungen auf eine weitere Basis als früher ausgedehnt worden sind. Ein umfassender Bericht des Departements, der zur Einsicht bereit liegt, enthält die Zusammenstellung des eingegangenen reichhaltigen Materials und führt zu der Ansicht, daß allerdings gewichtige Gründe für die Errichtung einer schweizerischen Repräsentation in Konstantinopel sprechen, dagegen aber auch größere Schwierigkeiten zu überwinden sein würden, als vorausgesehen werden

konnte. Ueberhaupt scheinen noch nicht alle Verhältnisse genügend aufgeklärt zu sein. Wir hielten die Angelegenheit deßhalb auch zu einer definitiven Schlußnahme für noch nicht spruchreif, werden übrigens fortfahren, ihr die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen.

Odessa.

Auf den Vorschlag des dortigen Konsuls wurde im Jahr 1858 Herr Fridolin Jenny von Ennenda, Kts. Glarus, Grundbesizer in Odessa, zum Vizekonsul daselbst ernannt.

Auf den Vorschlag für Errichtung eines Konsulats in Warschau sind wir nicht eingetreten.

b. Außerhalb Europa.

Philadelphia.

Zum dortigen Vizekonsul haben wir den Herrn Philipp Jakob Wildberger von Neunkirch, Kts. Schaffhausen, ernannt.

Highland (resp. St. Louis).

An die Stelle des wegen nachlässiger Geschäftsführung entlassenen Herr Glock wurde Herr Constant Rilliet von Genf zum Konsul ernannt.

Die Verlegung des Konsulatsizes nach Highland fand seiner Zeit nur deßhalb statt, weil in St. Louis keine passende Persönlichkeit zur Uebernahme veranlaßt werden konnte. Seitdem haben sich die Verhältnisse nicht geändert und auch die wiederholten Bestrebungen der Schweizer in St. Louis deßhalb zu keinem Resultate geführt, weil die in Vorschlag gebrachten Kandidaten die für die Konsulstelle erforderlichen Eigenschaften nicht in genügender Weise auf sich vereinigten, oder sich der Aufgaben nicht unterziehen wollten.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß in Beziehung auf die, die Konsulatsbezirke Louisville, St. Louis und Detroit umfassenden Staaten Nordamerikas die Nothwendigkeit einer veränderten Eintheilung und Verlegung der Konsulatssize sich je länger je mehr fühlbar macht. Es sprechen dafür das noch bestehende Provisorium in Louisville, der etwas abgelegene Siz des Konsulats von St. Louis in Highland, die zunehmende Wichtigkeit des Nordwestens der Vereinigten Staaten für die Auswanderung und den Handel, namentlich der Stadt und Umgebung von Chicago, und die zahlreichen, aus jener Gegend eingesandten Begehren für Errichtung von Konsulaten. Unser Handels- und Zolldepartement beschäftigt sich gegenwärtig mit der Prüfung dieser Verhältnisse, so daß wir später im Fall sein werden, das Weitere hierüber zu berichten.

Rio de Janeiro.

Die Rükkehr nach Europa des Herrn Generalkonsuls, Herrn David, veranlaßte dessen Entlassung und Ersezung durch den Herrn Eugène Emile Raffard von Genf, vom Hause Melly und Raffard in Rio de Janeiro.

Die Konsulatsverhältnisse in Brasilien sind in lezter Zeit einläßlich geprüft worden, und wir dürften voraussichtlich uns veranlaßt sehen, dort einige, im Interesse unserer Niedergelassenen nothwendige Vorkehren zu treffen.

Buenos-Ayres und Uruguay.

Die Nähe von Montevideo, der Hauptstadt Uruguay's, von Buenos-Ayres und die leichten Verbindungen zwischen beiden Städten haben uns seiner Zeit veranlaßt, den Konsul in Buenos-Ayres auch bei der Republik Uruguay zu akkreditiren. Nach dem Vorschlag des Konsuls haben wir den Herrn Friedrich Kubly von Altstädten, Kts. St. Gallen, die Vizekonsulstelle in Buenos-Ayres übertragen.

Valparaiso.

Zum dortigen Vizekonsul wurde Herr Joh. Gottlieb Hagnauer von Aarau ernannt.

St. Francisco.

Mit der Untersuchung von eingelangten Klagen über den dortigen Konsul, Hrn. Kellersberger, beschäftigt, und kurz nach dem Eintreffen einer Eingabe der angesehensten Schweizerhäuser Kaliforniens, welche die Anschuldigungen gegen den Konsul als nicht begründet darstellte, erhielten wir die unerfreuliche Anzeige, Kellersberger habe sich heimlich, mit Hinterlassung bedeutender Schulden, von St. Francisco entfernt, ohne daß bis jezt dessen Aufenthalt bekannt geworden wäre. Andern Berichten nach soll sein Leichnam im Innern des Landes gefunden worden sein. An dessen Stelle wurde Herr Henri Hentsch von Genf, Banquier in St. Francisco, zum Konsul ernannt.

Melbourne in Australien.

Die andauernde Abwesenheit des Konsuls, Herrn Bischoff, vom Konsulatssize, worüber gegenwärtig eine Untersuchung waltet, erforderte die Wahl eines Vizekonsuls, welche auf die Person des Herrn Samuel Rentsch von Köniz, Kts. Bern, gefallen ist.

Abgelehnt haben wir im Berichtjahre die Errichtung von Konsulaten in Milwaukee (Wisconsin), Dubuque (Jowa) und in Panama.

5. Verhandlungen mit den Kantonen.

Markt- und Hausirverordnungen.

Der Große Rath des Kantons Waadt hat durch Dekret vom 20. November 1858 das zweite Dispositiv des Art. 13 des Gesezes über den Hausirverkehr vom 24. November 1856 aufgehoben und dadurch den hierseitigen Bemerkungen, hinsichtlich der Gleichstellung aller Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern der Waadt, vollständig Rechnung getragen.

Hängend sind dagegen stets noch diejenigen Verhältnisse, welche uns seiner Zeit zu Schritten gegenüber den Kantonen Bern, Zug und Wallis, hinsichtlich ihrer Gesezgebung über den Markt- und Hausirverkehr veranlaßt hatten. Es betreffen dieselben den von Bern aufrecht gehaltenen, von uns beanstandeten Grundsaz der Reziprozität, so wie die in den Gesezen von Zug und Wallis vorkommende, nicht gleichförmig erscheinende Behandlung der Schweizerbürger im Allgemeinen, gegenüber den eigenen Kantonsbürgern und niedergelassenen Schweizern.

Diese Anstände werden sich voraussichtlich nur durch einen prinzipiellen Entscheid der Bundesversammlung heben lassen.

Lokalvorrechte, betreffend den Waarentransport, Fähren- und Fischergerechtsame.

Nach eingelangter Berichterstattung des Regierungsrathes von Graubünden ist die Prüfung dieses umfangreichen Geschäftes seit unserm lezten Berichte zwar vorgeschritten, allein noch sind weder alte Verhältnisse genügend aufgeklärt, noch die Unterhandlungen zum Abschluß reif geworden; wir werden indessen auch diese Angelegenheit nach Möglichkeit ihrer Erledigung zuzuführen suchen.

Gesezе und Verordnungen über den Konsumosteuerbezug auf Wein und geistigen Getränken.

Wallis, der einzige Kanton, mit dem wir im Berichtjahre über die Materie der Konsumogebühren auf Wein und geistigen Getränken in Unterhandlung standen, hat unsern nochmaligen, einläßlichen Erörterungen über die Unstatthaftigkeit des Fortbezuges von Konsumogebühren auf geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs, die nachgewiesenermaßen in seinen frühern Zöllen inbegriffen waren und dann losgekauft worden sind, in so weit Rechnung getragen, als durch Publikation von Seite seines Finanzdepartements im Amtsblatt vom 20. August 1858 die daherigen Bestimmungen des Finanzgesezes vom 31. Mai 1856 suspendirt werden. Eingegangene Reklamationen gegen diese Gesezesbestimmungen haben im Laufe des Jahres im Sinne vorstehender Suspension ihre befriedigende Erledigung gefunden.

Die Abänderung des Finanzgesezes vom 31. Mai 1856 ist seiner Zeit noch zu gewärtigen.

Patenttaxen der Handelsreisenden.

Die im Auftrag der Bundesversammlung seiner Zeit erlassene Einladung an diejenigen Kantone, welche noch Patenttaxen von Handelsreisenden beziehen, diese Taxen gegenüber den Schweizerbürgern fallen zu lassen, hat zu keinem Resultate geführt. Auch in dieser Frage wird ein prinzipieller Entscheid der Bundesversammlung allein zu der endlichen Erledigung führen.

Holzausfuhrverordnungen.

Noch sind wir ohne Mittheilung über die Verfügungen von Wallis, hinsichtlich des Bundesbeschlusses vom 4. August 1857, betreffend die Besteurung der Holzschläge, respektive die Holzausfuhr aus jenem Kanton.*)

Im Berichtjahre haben sodann noch Verhandlungen mit der Regierung von Neuenburg über die dortigen Holzausfuhrverordnungen vom 22. November 1825 und 29. Januar 1849 stattgefunden. Die Veranlassung dazu bot theils eine Reklamation von Seite Frankreichs über Beschränkung der Holzausfuhr ab Gränzwaldungen, welche französische Angehörige im Kanton Neuenburg besizen, theils betrafen unsere Bemerkungen die beschränkenden Bestimmungen jener Verordnungen in Beziehung auf den Verkehr mit Holz nach dem Innern der Schweiz. Was den ersten Punkt betrifft, so ruft der Art. 8 des Staatsvertrages mit Frankreich von 1828 dem Abschluß einer Vereinbarung zur Regulirung der Benuzung der Gränzwaldungen, welche Vereinbarung wir bei Frankreich wiederholt angeregt haben und die demnach abzuwarten ist. Hingegen fanden wir uns veranlaßt, an Neuenburg zu erklären, daß die kantonalen Forstgeseze sich wol auf die Bewirthschaftung der Wälder, nicht aber auf die Ausfuhr des Holzes erstreken dürfen, weil das einmal geschlagene Holz als eine Waare anzusehen sei, deren Ausfuhrbeschränkung nach dem Sinn und Geist der Bundesverfassung nicht in der Kompetenz der Kantone liegen könne. Neuenburg hat gegen diese Ansicht reklamirt; wir fanden uns indessen nicht veranlaßt, von unserer Erklärung zurükzukommen. Betreffend den zweiten Punkt, den Verkehr nach dem Innern, stellt Neuenburg die Abänderung der fraglichen Verordnungen in nahe Aussicht, mit dem Beifügen, daß seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung, die daherigen Bestimmungen nicht mehr vollzogen worden seien, in soweit sie nämlich sich im Widerspruch mit der Bundesverfassung befanden.

Verordnungen gegen den Vorkauf.

Auf unsere Einladung sind von Unterwalden nid dem Wald verschiedene ältere Verfügungen über den Vorkauf von Lebensmitteln für Menschen und Vieh aufgehoben und die fraglichen Dekrete aus der dortigen Gesezsammlung ausgeschieden worden. Einer Marktordnung bedarf Nidwalden wegen der wenigen Bedeutung seiner Wochenmärkte nicht.

Schifffahrtsreglement auf dem Lago maggiore.

Das im Geschäftsbericht pro 1857 erwähnte Schifffahrtsreglement auf dem Lago maggiore, vereinbart zwischen den Regierungen von Oesterreich, Sardinien und Tessin, ist uns, nachdem das frühere Projekt in etwelchen Punkten Abänderungen erlitten, nochmals vorgelegt worden, ohne uns zu einer Einsprache gegen dessen Vollziehung zu veranlassen.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band V, Seite 589.

Loskauf des Weggeldes auf der Straße nach Leuk und des Brükengeldes in Colombay.

Wallis erneuerte das von ihm im Jahr 1856 schon gestellte Ansuchen um den durch den Bund zu geschehenden Loskauf des Weggeldes auf der Straße nach den Bädern von Leuk, und dehnte sein Ansuchen auch auf das Brükengeld in Colombay aus, dessen Loskauf im Jahr 1854 von Waadt betrieben worden ist. Motivirt wird der Vorschlag mit der Zunahme des Verkehrs nach den Bädern von Leuk und über die Gemmi; die gleichen Gründe werden für Colombay geltend gemacht, so wie die Unterstüzung der Regierungen von Bern und Waadt in Aussicht gestellt.

Wir haben jedoch finden müssen, die Verhältnisse seien die gleichen geblieben, welche bei unserm frühern Entscheide in Sachen maßgebend waren; es handle sich nämlich nur um einen Verkehr lokaler Natur, bei dem weder der große Transit durch die Schweiz, noch allgemeinere Landesinteressen in Frage kommen, und haben deßhalb nochmals, so weit an uns, beide Ansuchen ablehnend beschieden.

Gesez von Basel-Landschaft über das Handels- und Gewerbs- und Berufswesen.

Mit Schreiben vom 10. Februar 1858 legte die Regierung von Basel-Landschaft das dortige Gesez vom 10. Dezember 1855 über das gesammte Handels-, Gewerbs- und Berufswesen vor, um der durch Art. 29 der Bundesverfassung vorgeschriebenen Prüfung unterstellt zu werden. Es zeigte sie, daß dieses Gesez in vielen Punkten mit den Bestimmungen der Bundesverfassung sich nicht im Einklang befand. Die Regierung von Basel-Landschaft ist deßhalb eingeladen worden, für angemessene Modifikation besorgt zu sein und inzwischen die Vollziehung des Gesezes zu suspendiren.

Reglemente von Luzern und Schwyz über den Fremdentransport nach dem Rigi.

Gegen die Bestimmungen der in den Kantonen Luzern und Schwyz bestehenden Reglemente über den Transport von Reisenden nach dem Rigi beschwerten sich im Berichtjahre eine Anzahl Wirthe von Weggis, Küßnacht, Immensee, Goldau und Art nochmals. — Da keine neuen Beschwerdepunkte vorgebracht wurden, so bestätigten wir einfach unsern frühern Entscheid in Sachen.

Seitdem haben die Petenten den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen, sind jedoch damit abgewiesen worden.*)

Reglement von Uri, betreffend den Fremdentransport über die Furka und Oberalp.

Durch eine eingelangte Beschwerde auf ein Reglement aufmerksam gemacht, welches die Regierung von Uri unterm 28. Juni 1858 hin-

*) S. Bundesblatt v. J. 1859, Band I, Seite 209—232, so wie amtl. Sammlung, Band VI, Seite 125.

sichtlich des Fremdentransportes über die Furka und Oberalp erlassen hatte, fanden wir uns veranlaßt, benannte Regierung einzuladen, dieses Reglement vor dessen Vollziehung verfassungsgemäß unserer Prüfung zu unterstellen. Diese Prüfung ergab dann, daß den von uns bei Behandlung gleichartiger Verfügungen aufgestellten Grundsäzen *) in dem Reglement von Uri Rechnung getragen worden ist, und daß dieses Reglement auch sonst keine Bestimmungen enthält, welche uns veranlassen konnten, von Bundes wegen dagegen einzuschreiten. Das Reglement wurde hierauf genehmigt und die Beschwerde abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat seitdem den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen, so daß wir im Fall sein werden, auf den Gegenstand zurükzukommen.

Kantonale Kaufhaus- und Lagergebühren.

Durch Art. 13 des Bundesbeschlusses, betreffend die Prüfung der Geschäftsführung, erhielten wir den Auftrag, zu untersuchen, ob der Bezug der Kaufhaus-, Lager-, Kontrole- und ähnlicher Gebühren überall in der Schweiz im Einklang mit den Grundsäzen der Bundesverfassung stattfinde, und wenn dieß nicht der Fall sein sollte, die in Folge dessen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.**)

Diesem Auftrage ist in umfassender Weise nachgekommen worden, und die Untersuchung findet sich so weit vorgerükt, um nächstens darüber Bericht erstatten zu können.

Schneebruch.

Im Hinblik auf Art. 13 des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1856, betreffend das Budget für das Jahr 1857,***) hat auch im Berichtjahr unser Handels- und Zolldepartement die Frage im Auge behalten, auf welche Weise die Kosten für den Schneebruch am St. Gotthard wesentlich ermäßigt werden könnten. In dieser Absicht sind die Regierungen von Uri und Tessin angefragt worden, ob sie vielleicht zur Wiederübernahme des Schneebruches auf kantonale Rechnung geneigt wären. Uri hat zustimmend, Tessin ablehnend geantwortet, so daß deßhalb schon von vornherein auf eine derartige Verständigung verzichtet werden mußte, weil eine getheilte Besorgung des Berges weder im Interesse der eidgenössischen Verwaltungen, noch in demjenigen des Verkehrs im Allgemeinen liegen kann. Obschon ein im Monat Mai eingetretener starker Schneefall eine zweitmalige Oeffnung der schon überall fahrbar gemachten Bergpässe erforderte, so blieben dennoch die Ausgaben für den Schneebruch am St. Gotthard ziemlich unter dem Voranschlage. Wesentliche Verminderung der Kosten werden aber erst dann ermöglicht, wenn einmal ernstlich Hand an die Verbesserung und Sicherung der Straße gelegt wird.

---

*) S. Bundesblatt v. J. 1857, Band I, Seite 571, und Extraabzüge vom Geschäftsberichte Seite 248.

**) S. eidg. Gesezsammlung, Band VI, Seite 69, Ziffer 13.

***) „ „ „ „ V, „ 390, „ 13.

B. Zollverwaltung.

Die im Jahre 1857 angeregte Herabsezung der Durchfuhrzölle für lange Streken von 30 auf 5 Rappen per Zentner hat die Bundesversammlung auf unsern Vorschlag beschlossen.*) Da jedoch die Zustimmung des Ständeraths zum Nationalrathsbeschluß erst in der Januarsizung von 1859 erfolgte, so konnte die Maßregel erst mit dem 1. Februar 1859 in Vollzug gesezt werden. Die Erfahrung wird später ohne Zweifel beweisen, daß diese Verfügung zeitgemäß war. Wir beschäftigten uns noch gleichzeitig mit der damit zusammenhängenden Frage über Herabsezung der Niederlagsgebühren, um die Benuzung der Entrepots für Transitgüter zu erleichtern. Da indessen die Verhältnisse der verschiedenen Pläze, auf denen Niederlagshäuser bestehen, sehr verschieden sind, so kann die Frage nur nach gründlicher und sorgfältiger Prüfung und Vergleichung aller dieser Verhältnisse entschieden werden. Wir werden demnach diesen Gegenstand erst im nächsten Berichte als erledigt anführen können.

Dem Gesuche einer Eisenbahngesellschaft um zollfreie Einfuhr von Brennmaterial konnte mit Rüksicht auf das Zollgesez nicht entsprochen werden.

Die so sehr häufig vorkommenden Verspätungen von Transitgütern haben unser Handels- und Zolldepartement bewogen, diesem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Weitaus die meisten Verzögerungen zeigten sich auf der Route Basel-Genf und Genf-Basel, sowie Basel-Magadino und vice versa. Es ist zu hoffen, es werde den Anstrengungen der Bahnverwaltungen gelingen, die Güterexpedition so einzurichten, daß eine promptere Beförderung Plaz greife und die Verspätung der Güter, so wie die daherigen Klagen des Publikums in Zukunft vermieden werden. So weit es Transitgüter betrifft, werden wir bezüglich der nicht hinreichend gerechtfertigten Verspätungen für die Zukunft eine schärfere und strengere Behandlung anempfehlen.

Zur Erleichterung des Transits auf Eisenbahnen hat unser Handels- und Zolldepartement für die Verbleiung von ganzen Waggonladungen ein Regulativ aufgestellt und die Beamten mit den entsprechenden Instruktionen versehen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden werden könne, ohne den Interessen der Zollverwaltung zu nahe zu treten. Diese Verbleiung wird gegenwärtig bloß zwischen Basel und Romanshorn angewendet, steht aber jeder Bahngesellschaft offen.

Für das von Außen bezogene Material zu der Eisenbahnbrüke bei Koblenz (Linie Thurgi-Waldshut) wurde Zollfreiheit bewilligt, weil erstens die Brüke über einen Gränzfluß führend nicht eigentlich als auf Schweizergebiet stehend betrachtet werden konnte, und zweitens laut dem Eisenbahnvertrag mit Baden von 1852 die zollfreie Einfuhr für das nöthige Baumaterial zugesichert ist.**)

---

*) S. eidg. Gesezsammlung, Band VI, Seite 112.
**) „ „ „ „ III, „ 443, Art. 13.

Eine früher für das Umgießen von Kirchengloken im Auslande geſtattete Erleichterung mußte wieder zurükgezogen werden, nachdem es ſich herausgeſtellt hatte, daß die Schweiz mehrere Etabliſſemente beſizt, die durch obige Erleichterung in eine nachtheiligere Stellung verſezt wären, als auswärtige Konkurrenten.

Die Gemeinde Buchs und Grabs (Kts. St. Gallen) petitionirten um eine Verlegung der Hauptzollſtätte Trübbach nach Buchs. Da in dem entſprechend gegenüberliegenden Schan (im Lichtenſteiniſchen) keine Zollſtätte beſteht, der Verkehr alſo unterſagt iſt, und Oeſterreich, in deſſen Zollverband das Fürſtenthum Lichtenſtein ſich befindet, die Aufſtellung einer ſolchen verweigerte, ſo konnte dieſem Geſuch begreiflicherweiſe nicht entſprochen werden. Dagegen werden wir in Betracht ziehen, ob es nicht angemeſſener ſei, die Hauptzollſtätte Trübbach nach Haag zu verlegen, welches der öſterreichiſchen Hauptzollſtätte Bendern entſpricht und auf dem Punkte liegt, wo die Hauptſtraßen von Feldkirch nach dem Toggenburg und diejenige des Rheinthales ſich kreuzen.

Bauten.

Neubauten wurden im Berichtjahre nur bei Cerneux-Péquignot (Neuenburg), wo die Erſtellung eines eigenen Gebäudes unerläßlich war, begonnen. Die Vollendung desſelben fällt jedoch in das Jahr 1859, daher dieſer Gegenſtand in den folgenden Geſchäftsbericht gehört. In Fornaſette (Teſſin) wurde ein im frühern Jahr angekauftes Haus auf eine den Dienſtbedürfniſſen entſprechende Weiſe für eine Zollſtätte und Unterbringung von Beamten und Gränzwächtern eingerichtet.

Die im lezten Berichte erwähnte Baute eines Reviſionslokales in Caſtaſegna (Graubünden) konnte verſchiedener Hinderniſſe wegen nicht in Angriff genommen werden. Die Ausführung derſelben findet erſt dieſes Jahr ſtatt, und wird im nächſten Bericht einläßlicher behandelt werden können.

Die Erſtellung des neuen Zollhauſes am Monſtein, wo das frühere wegen der neuen Eiſenbahnbauten weggeſchafft werden mußte, kann erſt im Jahr 1859 erfolgen; indeſſen wurde der benöthigte Bauplaz bei der Eiſenbahn Monſtein-Au noch im Jahr 1858 angekauft. Auch dieſe Baute wird im nächſten Berichte ihre Behandlung finden.

In Rheinek, wo in Folge der Eiſenbahnbauten eine Verlegung der Zollſtätte nöthig geworden, wurde ein gut gelegenes Gebäude angekauft, welches mit wenigen Koſten zwekdienlich hergerichtet werden kann. Dieſe Einrichtungen finden jedoch erſt im laufenden Jahre ſtatt.

Durch die Erbauung einer Brüke über die Rhone unterhalb Chancy (Genf) wurde die Verlegung der dortigen Zollſtätte an die neue Straße zur Nothwendigkeit. Der gänzliche Mangel eines zwekmäßig gelegenen Gebäudes nöthigte uns zu einem Neubau. Der Bauplaz wurde angekauft und mußte theuer bezahlt werden. Die Baute ſelbſt aber kann erſt im

Jahr 1859 begonnen werden. Bei allen diesen Erstellungen beschränkte die Verwaltung sich auf das absolut Erforderliche und huldigte der größten Sparsamkeit, so weit es die Solidität der Gebäude gestattete.

An den Zollhäusern in Perly, Sauverny, Brenets und Schaffhausen wurden einige Hauptreparaturen oder Anbauten vorgenommen, die durchaus nöthig waren

Von einer Neubaute in Brusio dagegen wurde aus verschiedenen Gründen für einstweilen abstrahirt, so sehr die Erstellung eines zwekmäßig gelegenen Zollgebäudes zu wünschen wäre.

Miethen.

Die Miethverhältnisse erlitten im Berichtjahre einige Veränderungen, theils in der Erhöhung der Miethzinse, die im Allgemeinen zu steigen scheinen, theils auch durch Uebersiedlung in andere zwekmäßigere Lokale. So überließ die Zolldirektion Chur ihre bisherigen Räume der dortigen Postdirektion wegen der für diese sehr geeigneten Lage. Diese Uebersiedlung brachte eine erhebliche Erhöhung des Miethzinses mit sich; indessen ist die jezige Wohnung geräumiger und zwekdienlicher als die frühere.

Auch die Büreaux der Zolldirektion in Lugano, die schon lange, namentlich mit Rükſicht auf den beschränkten Raum, Vieles zu wünschen übrig ließen, wurden verlegt und besser untergebracht.

In der Organisation der Verwaltung kamen wenig erhebliche Veränderungen vor. Durch die Eröffnung der Lyonerbahn bis Genf wurde die Erstellung einer neuen Hauptzollstätte nöthig. Auf Ansuchen der betreffenden Bahnverwaltung gestatteten wir gegen Vergütung der daherigen Mehrauslagen die Aufstellung dieser Hauptzollstätte im Bahnhof zu Genf. Auf der Station zwischen der Gränze und Genf bestehen kleine Zollstätten für Güter, die dort abgeladen werden. Dieselben werden durch Gränzwächter bedient, wofür die Bahnverwaltung ebenfalls Vergütung leistet.

Bei Gy (Genf) und am Saut du Doubs mußten, dem Bedürfnisse und dem Gränzverkehr Rechnung tragend, Zollstätten und Gränzwächterposten errichtet werden.

Bei der Hauptzollstätte Meyrin, welche durch die Errichtung der Genf-Lyonerbahn den größten Theil ihres bisherigen Verkehrs verloren hat, wurde das Personal von 4 Beamten auf 2 reduzirt.

Nachdem mittels des Hauensteintunnels die Zentralbahn mit der innern Schweiz und den Bahnen der Ostschweiz verbunden und in Folge dessen für den unmittelbar durchgehenden Transitverkehr das Verbleien ganzer Waggonladungen gestattet worden war, sahen wir uns für einstweilen genöthigt, im Bahnhof der Zentralbahn in Basel zur Abfertigung dieses Transitverkehrs ein Filialbüreau des dortigen Niederlagshauses zu etabliren. Sobald der Bahnhof der Zentralbahn mit derjenigen der französischen Ostbahn vereinigt sein wird, fällt diese Maßregel wieder dahin, weil die gesammten Zolloperationen dann im gemeinschaftlichen Bahnhofe besorgt werden können.

Personelles.

Die durch das neue Besoldungsgesez eingetretenen Erhöhungen gaben den Beamten und Angestellten dieser Verwaltung einen neuen Impuls zur vermehrten Thätigkeit, und bei Besezung von ausgeschriebenen Stellen fühlte man den Zufluß besserer Elemente deutlich.

Auf Ende März 1858 war die Amtsdauer aller Beamten der Zollverwaltung abgelaufen. Bei der Integralerneuerung derselben fanden wenige Veränderungen statt. Bei der Oberzolldirektion wurden Alle wieder gewählt. Eben so wurden die Direktoren der Gebiete I, II, III, V und VI bestätigt; zum Direktor des IV. Gebietes aber ward Herr Sebastian Berold-dingen, damaliger Präsident der Regierung von Tessin, ernannt.

Auch das Personal der Direktionen wurde mit ganz wenigen Ausnahmen wieder gewählt. An die Stelle des im Mai verstorbenen Direktors des V. Gebiets, Hrn. De La Harpe, der bis in sein hohes Alter sein Amt mit Gewissenhaftigkeit verwaltet hatte, ernannten wir den Herrn Louis Bourgeois, damals Mitglied der Regierung von Waadt, der seit dem 1. September 1858 in Funktion getreten ist.

Die Veränderungen im Allgemeinen waren folgende:

Nicht wieder gewählt wurden 7, demissionirt 6; neu eingetreten sind 13 und gestorben 7. Durch Aufhebung der Stellen wurden 6 entlassen, und 44 theils versezt und theilweise befördert. Unter anderm wurde die neue Hauptzollstätte im Bahnhof zu Genf mittels dieser Versezungen bestellt, da nur erfahrne Beamte hiezu verwendet werden konnten.

Am Schluß des Jahres war der Bestand des Personals:

Bei der Oberzolldirektion	9	Mann
Bei den Gebietsdirektionen	31	„
Einnehmer an den Zollstätten	204	„
Kontroleure an den Zollstätten	32	„
Gehilfen, Adjunkte an den Zollstätten . .	27	„
Angestellte: Visiteurs, Paker, Wagknechte	42	„
	345	Mann.

Außer diesen funktioniren noch 44 Gränzwächter oder Landjäger als Einnehmer auf 44 verschiedenen Zollstätten.

Unser Handels- und Zolldepartement wird dahin zu gelangen suchen, für diese kleinern Zollstätten nach und nach eigene Einnehmer zu finden, da der Doppeldienst der Landjäger und Gränzwächter, die gleichzeitig auch als Zolleinnehmer fungiren, für beide Dienstzweige hindernd einwirkt. Die Schwierigkeit liegt darin, in kleinen Ortschaften geeignete Persönlichkeiten zu finden, die gegen eine mäßige Entschädigung zur Uebernahme einer solchen Stelle geneigt sind.

Geschäftsführung.

Ueber die Geschäftsführung können wir nur wiederholen, was in frühern Berichten gesagt worden ist. Die Leistungen der Beamten sind

im Allgemeinen befriedigend; Verstöße und Fehler kommen in jeder Verwaltung vor. Wo solche wahrgenommen wurden, sind sie gerügt oder je nach Umständen bestraft worden.

Die fortgesezte Ueberwachung sowol durch die Zentralzolldirektion, als die Gebietsdirektionen tragen Vieles zum regelmäßigen Gang bei. Durch die genaue Kontrolirung und die öftern Kassastürze wird das Ganze in einer festen Ordnung gehalten. Veruntreuung kam bloß bei einem einzigen Beamten vor, welcher, den Gerichten überwiesen, mit Zuchthausstrafe belegt wurde. Der Schaden ist durch dessen Amtsbürgen ersezt worden. Mittels Einbruch im Kornhaus zu Rorschach wurde ein Theil der dortigen Kasse entwendet, wobei die Zollkasse auch theilweise betheiligt war. Nach eingelangten Berichten ist der Dieb ausgemittelt und hat im Verlauf der Untersuchung das Geständniß abgelegt, wobei ein früher geachteter Kornhausbeamter stark kompromittirt sein soll.

Gränzschuz.

Kantonale Landjäger, die den Gränzschuz besorgen, hat es stetsfort auf allen Gränzpunkten, mit Ausnahme der Kantone Tessin, Neuenburg und Genf, wo eidgenössische Gränzwächterkorps bestehen.

Ueber den Dienst der erstern lauten die periodischen Berichterstattungen der Gebietsdirektionen im Allgemeinen befriedigend, mit Ausnahme derjenigen im Kanton Wallis, deren Eifer und Subordination seit dem lezten Jahre sich noch verschlimmert zu haben scheint. Die Weisungen, die von der Direktion in Genf ausgehen, werden sehr unvollkommen befolgt; die Mannschaft, von ihrem kantonalen Polizeidienst, wie es scheint, stark in Anspruch genommen, hat nicht immer guten Willen, sich für den Gränzdienst, für den sie nichts bezieht, zu widmen, während die Regierung von Wallis hiefür eine Entschädigung von der Zollverwaltung erhält. Einige dieser Landjäger mußten, in Ermanglung von Civilbeamten, mit dem Zollbezug betraut werden. Daß im Berichtsjahre in jenem Kanton eine Mindereinnahme von Fr. 5,784. 22 gegenüber dem Jahre 1857 (circa 25 %) stattfand, mag zum Theil und um desto eher diesen Vernachlässigungen zuzuschreiben sein, da an allen denjenigen Büreaux, wo Civilbeamte angestellt sind, sich eine Mehreinnahme gezeigt hat. Wenn es somit bekannt ist, daß der vereinigte eidg. Zollbezug und Wachtdienst ungünstige Folgen hat, so muß es noch nachtheiliger sein, wo der nämlichen Mannschaft noch der zeitraubende kantonale Polizeidienst obliegt.

Die Gesammtzahl der Gränzwächter war am Ende des Jahres folgende:

eidgenössisches Gränzwächterkorps:

ein	Korps	von	58	Mann	im	Kanton	Tessin	
"	"	"	24	"	"	"	Neuenburg	146
"	"	"	64	"	"	"	Genf	
							Uebertrag:	146

		Uebertrag:	146
Kantonallandjäger:			
im I. Zollgebiet	35 von Bern		
	3 „ Solothurn		
	24 „ Basel-Stadt		
	4 „ Basel-Landschaft		
	25 „ Aargau		
	. . . . .		91
im II. Zollgebiet	4 von Zürich		
	16 „ Schaffhausen		
	14 „ Thurgau		
	. . . . .		34
im III. Zollgebiet	18 von St. Gallen		
	20 „ Graubünden		
	. . . . .		38
im V. Zollgebiet	89 von Waadt		89
im VI. Zollgebiet	14 „ Wallis		14
			266
		zusammen:	412

Gegenüber dem vorjährigen Bestande zeigt sich eine Vermehrung von acht Mann eidgenössischer Gränzwächter. Diese mußten seit der Eröffnung der Eisenbahn Genf-Lyon herbeigeschafft werden, und es sind deren fünf Mann am Bahnhof selbst und drei Mann an den Zwischenstationen bis an die Kantonsgränze aufgestellt. Nach dieser Maßregel konnte gestattet werden, die Bahnzüge an der Gränze nicht anzuhalten und die Verzollungen an der neu errichteten Hauptzollstätte am Bahnhof in Genf vorzunehmen. Für diese Erleichterung vergütet die Eisenbahngesellschaft der Zollverwaltung eine jährliche Aversalsumme von Fr. 6,500, wodurch der größte Theil der Kosten jener Vermehrung gedekt ist.

Schmuggel.

Im Berichtsjahre wurden 935 Straffälle anhängig gemacht, und es waren vom vorhergehenden Jahre noch anhängig 47, zusammen 982, von denen 912 vor Jahresschluß erledigt wurden, somit noch 70 ins neue Jahr übergehen, von denen 9 vor Gericht anhängig sind.

Die umgangenen Zölle belaufen sich auf Fr. 4,775. 95, während sie für's Jahr 1857 Fr. 5,290. 88 betragen haben.

Sowohl die Anzahl als die Wichtigkeit der Zollumgehungen waren somit im Berichtsjahre um 7 Fälle und um Fr. 514. 93 geringer als im Jahre 1857. Verhältnißmäßig zu seiner Ausdehnung kommen die zahlreichsten und gemeinern Schmuggelversuche im III. Zollgebiet, d. h. an der Gränze gegen Veltlin vor, wo oft für wahre Kleinigkeiten der mäßige Einfuhrzoll zu umgehen versucht wird.

Auf die sechs Zollg
wie folgt:

Auf das	I.	Gebiet	27
„ „	II.	„	18
„ „	III.	„	14
„ „	IV.	„	4
„ „	V.	„	18
„ „	VI.	„	10
			93

Die Anzahl und
Zolltarifs verzeigt folge

IV. Gebiet.			V. Gebiet.			VI. Gebiet.			Total.		
Anzahl.	Betrag des umgangenen Zolles.		Anzahl.	Betrag des umgangenen Zolles.		Anzahl.	Betrag des umgangenen Zolles.		Anzahl.	Betrag des umgangenen Zolles.	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
4	7	70	21	37	50	5	10	10	82	168	12
—	—	—	4	309	95	—	—	—	19	410	20
—	—	—	12	27	15	3	6	70	46	61	45
1	—	72	1	1	50	3	7	58	32	61	99
—	—	—	1	33	18	—	—	—	5	40	14
4	5	12	3	6	75	—	—	—	23	73	41
—	—	—	4	1	56	1	2	10	19	32	25
2	8	43	15	71	77	6	82	17	69	642	89
3	2	04	15	35	72	5	9	82	45	103	38
13	11	73	42	291	08	44	236	06	214	969	71
3	7	28	23	176	66	12	270	89	114	1,070	50
4	26	63	30	146	45	22	158	45	163	865	10
34	69	65	171	1,139	27	101	783	87	831	4,499	14
1	2	—	3	3	50	—	—	—	22	35	91
1	—	50	5	3	63	1	—	18	27	62	18
2	—	90	1	—	45	—	—	—	14	31	25
4	2	20	1	1	40	1	3	12	17	22	90
—	—	—	6	9	62	—	—	—	20	31	82
8	5	60	16	18	60	2	3	30	100	184	06
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	92	75

Die eingegangenen Bußen wurden gesezmäßig vertheilt, und auch in diesem Jahre der Schlußsaz des Art. 51 des Zollgesezes in vielen Fällen angewendet, wo die Absichtslosigkeit des Uebertreters genügend nachgewiesen war.

Im Besondern wurden die sich immer noch zeigenden Kontrolumgehungen, Verspätungen u. dgl. beim Transitverkehr in den meisten Fällen nur mit mäßigen Ordnungsbußen bestraft, in der wohlgemeinten Absicht, größere Beförderung, bessere Ordnung und Sicherstellung des Aerars bei diesem Verkehr zu erzielen.

Vorstehendes Verzeichniß der Zollumgehungen nach Tarifklassen zeigt, daß mehr als bei den höchstbelegten Luxusartikeln die Versuche, den Zoll zu verkürzen, sich bei den Klassen 5 und 7 zeigen, zu welchen die mit Kantonalgebühren besteuerten Getränke, Fleisch, Tafelöl und chemische Produkte gehören. Bei der Ausfuhr werden immer noch zahlreiche Schmuggelversuche mit Lumpen nach Frankreich entdekt, woraus man schließen darf, daß die inländischen Papierfabriken immer noch zu niedrige Preise hiefür bezahlen.

Zollabfertigungen.

Die Zollabfertigungen im Berichtjahre steigen auf die Anzahl von 555,000. Im Jahr 1857 hatte es deren 535,904 und im Jahr 1856 521,028.

	1858.	1857.		
Für die Einfuhr . .	331,771	317,750	Vermehrung	14,021
„ „ Ausfuhr . .	96,560	100,645	Verminderung	4,085
„ „ Durchfuhr .	40,204	31,501	Vermehrung	8,703
Niederlagsscheine . . .	7,933	8,681	Verminderung	748
Geleitscheine für den Transit	44,095	41,979	Vermehrung	2,116
Freipässe	34,437	35,348	Verminderung	911

Somit eine Gesammtvermehrung gegenüber 1857 von 19,096 und gegenüber 1856 von 33,972, die beweist, wie der Umfang der Verwaltung von Jahr zu Jahr zunimmt, ungeachtet man stets dafür besorgt ist, den Dienst zu vereinfachen, so weit es nur immer mit einer genügenden Kontrole verträglich ist.

Die finanziellen Ergebnisse der Zollverwaltung sind folgende:

	1858.	1857.		
Einfuhrzölle	Fr. 6,406,469. 89	Fr. 5,964,783. 83	Vermehrung	Fr. 441,686. 06
Ausfuhrzölle	„ 342,741. 25	„ 395,418. 32	Verminderung	„ 52,677. 07
Durchfuhrzölle	„ 79,905. 05	„ 87,161. 21	„	„ 7,256. 16
Niederlagshausgebühren . .	„ 9,019. 56	„ 10,021. 02	„	„ 1,001. 46
Strafbußenantheile . . .	„ 6,825. 60	„ 6,713. 75	Vermehrung	„ 111. 85
Ordnungsbußen	„ 749. 51	„ 809. 80	Verminderung	„ 60. 39
Waggebühren	„ 15,765. 36	„ 17,933. 22	„	„ 2,267. 86
Verschiedene Einnahmen . .	„ 13,330. 85	„ 11,794. 12	„	„ 1,536. 73
	Fr. 6,874,807. 07	Fr. 6,494,635. 27		

Gegenüber dem Jahr 1857 zeigt sich somit eine Gesammtvermehrung der Einnahme von Fr. 380,171. 80.

Im Budget pro 1858 sind die Zolleinnahmen angeschlagen auf	Fr. 5,800,000. —
Die wirklichen Einnahmen waren wie oben	„ 6,874,807. 07
somit stärker als im Voranschlage um	Fr. 1,074,807. 07

welche Mehreinnahme gegenüber dem Budget und gegenüber der Jahresrechnung von 1857 ausschließlich auf die Einfuhrzölle fällt, indem alle übrigen Einnahme-Rubriken (mit Ausnahme der Rubrik „Bußen," die 1858 Fr. 51. 56 mehr eingebracht als 1857) größere oder geringere Ausfälle zeigen.

Eine nähere Prüfung der einzelnen Einnahmen der Jahre 1857 und 1858 führt zu nachstehenden Resultaten:

Zollgebühren.

Bei der Einfuhr stellt sich der Vergleich der Ergebnisse wie folgt:

Die vom Stük taxirten Gegenstände (Vieh u. A. m.) haben 1858 mehr eingetragen als 1857 . . . . . Fr. 1,695. 05

die vom Werth taxirten Gegenstände weisen eine Mehreinnahme auf von . . . . . „ 5,873. 60

die nach Zugthierlasten verzollten Gegenstände geben ebenfalls eine Mehreinnahme von . . . „ 10,020. 35

die vom Zentner taxirten Waaren gaben ebenfalls die größte Vermehrung mit . . . . . „ 424,097. 06

Fr. 441,686. 06

Nach den einzelnen Tarifklassen zeigen sich auf den Waaren vom Zentner folgende Abweichungen:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
auf Waaren der 1. Klasse zu 15 Rp. vom Zentner erfolgte eine Mindereinnahme von .		31,779. 94
2. „ „ 30 „ auch auf dieser Klasse ein Ausfall von . . .		3,639. 55
3. „ „ 50 „ auf dieser Abtheilung eine Vermehrung von . .	4,287. 70	
4. „ „ 75 „ ergab sich eine Mehreinnahme von . . .	4,076. 65	
Eisen, geschmiedetes, gezogenes und gewalztes, zu Fr. 1 % gab einen Mehrbetrag von	3,135. 89	
Auf Waaren der 5. Klasse zu Fr. 1. 50 ebenfalls eine Mehreinnahme von . : .	89,567. 64	
6. „ „ „ 2. — auf dieser Abtheilung eine Mindereinnahme von		7,257. 80
7. „ Diese bedeutendste Klasse ergab einen Mehrertrag von	287,722. 55	
8. „ zu Fr. 8 % erfolgte eine Mehreinnahme von .	48,534. 25	
9. „ „ „ 15 % eine Mehreinnahme von	29,706. 83	
Waaren zu Differenzialzöllen eingeführt haben dieses Jahr. weniger eingetragen . . .		257. 16
	467,031. 51	42,934. 45
Werden die Mindereinnahmen abgezogen mit	42,934. 45	
so sehen wir eine Mehreinnahme auf den vom Zentner taxirten Einfuhrartikeln von	424,097. 06	

Bei der Ausfuhr stellt sich der Vergleich der Ergebnisse wie folgt:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Die vom Stük taxirten Gegenstände (Vieh) haben 1858 weniger eingetragen als 1857			223.	35
die vom Werth taxirten Gegenstände (Holz- und Holzkohle) gaben einen Minderertrag von			30,745.	50
indem im Jahr 1858 für einen Werth von Fr. 661,002. 96 weniger solcher Artikel ausgeführt wurden als im vergangenen Jahre.				
Die nach der Zugthierlast taxirten Gegenstände gaben hingegen eine Mehreinnahme von	309.	51		
die vom Zentner taxirten Waaren erzeigten einen Minderertrag von			22,017.	73
			52,986.	58
Abgezogen obige Mehreinnahme, bei Zugthierlasten . . .			309.	51
bleibt eine Mindereinnahme auf den Ausfuhrzöllen gegenüber 1857 von			52,677.	07

Bei der Durchfuhr stellt sich der Vergleich der Einnahmen wie folgt:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Die vom Stük taxirten Gegenstände (Vieh) haben 1858 weniger eingetragen als 1857			84.	60
die vom Werth taxirten Gegenstände (Holz und Holzkohlen) erzeigen einen Ausfall von			7,868.	52
die von der Zugthierlast belegten Transitgüter geben im Ganzen eine Mehreinnahme von	998.	60		
die vom Zentner taxirten Durchfuhrgüter erzeigen einen Ausfall von			301.	64
der sich bildet wie folgt:				
Abnahme der Waaren und Gebühren auf der Streke zwischen Basel und Schaffhausen um	142.	21		
deßgleichen auf Streken über 8 Stunden um	590.	30		
	732.	51		
Zunahme auf kurzen Streken um	430.	87		
Facit:	301.	64		
			8,254.	76
Wird obige Mehreingabe bei den Zugthierlasten abgezogen mit			998.	60
so bleibt eine Mindereinnahme auf den Durchfuhrzöllen gegenüber 1857 von			7,256.	16

Niederlagshausgebühren.

Die Ursache der Mindereinnahme von Fr. 1,001. 46 im Berichtjahre gegenüber dem vorangegangenen ist einzig in der geringern Benuzung dieser Anstalten zu suchen, indem der Handelsstand vorzuziehen scheint, seine Waaren sofort an der Gränze zu verzollen. Es wurden im Jahr 1858 Zentner 9,470. 14 weniger eingelagert als im vorangegangenen Jahre, und somit haben sich auch die Schein-, Wag- und Lagergebühren beinahe überall vermindert, und zwar im Niederlagshaus Basel um Fr. 546. 54, Schaffhausen Fr. 73. 24, Chur 58. 15, Lausanne Fr. 220. 75, Magadino Fr. 107. 40. u. s. w. — Eine Vermehrung zeigte sich in Zürich und Rorschach. Die bedeutendsten Einlagerungen in diesem Jahre erfolgten in Basel mit Zentner 24,030. 72, in Morges mit Zentner 16,709. 42 und in Zürich mit Zentner 13,458. 08. Die stärksten Einnahmen für Gebühren zu Gunsten der Zollverwaltung erfolgten in Basel mit Franken 3,291. 02 und in Zürich mit Fr. 2,359. 71. Die schwächsten in Schaffhausen mit Fr. 175. 41, obschon hierin auch die Magazingebühren inbegriffen sind.

Waggebühren

wurden an den Zollstätten im Berichtjahre Fr. 2,267. 86 weniger bezogen als im Jahr 1857. Schon im vorangegangenen Rechnungsjahre, d. h. 1857, zeigten sich diese um Fr. 427. 18 im Rükschlag gegenüber 1856. Der größere Theil der dießjährigen Mindereinnahme zeigt sich im III. Zollgebiete mit Fr. 1,821. 14, wozu der Umstand mag beigetragen haben, daß die per Eisenbahn spedirten Güter bereits abgetragen und deren Gewicht bescheinigt ausgewiesen wird, somit eine zweite Nachwägung an der Zollstätte überflüssig wird.

Verschiedene Einnahmen.

Die auf denselben sich ergebene Verminderung von Fr. 1,536. 73 gegenüber 1857 erklärt sich durch eine Verminderung von Fr. 664. 65 auf verfallenen Zollhinterlagen für Transit- und Freipaßgüter, weil diese regelmäßiger ausgewiesen und bezogen wurden, und weil voriges Jahr unter dieser Rubrik auch Fr. 422. 25 als Erlös herrenloser Güter und Franken 929. 22 Zahlung der Amtsbürgen eines Beamten aufgenommen wurden, während dieses Jahe keine derartigen Einnahmen erfolgten.

Auf die einzelnen Zollgebiete vertheilen sich die Gesammteinnahmen in folgendem Verhältniß:

		1858.		1857.		
auf das	I. Zollgebiet . .	Fr. 3,080,092. 13	Fr.	2,951,251. 35	Vermehrung	Fr. 128,840. 78
„ „	II. „ . . .	„ 676,039. 94	„	747,521. 12	Verminderung	„ 71,481. 18
„ „	III. „ . . .	„ 661,904. 76	„	685,584. 29	dito	„ 23,679. 53
„ „	IV. „ . . .	„ 450,674. 54	„	448,286. 42	Vermehrung	„ 2,388. 12
„ „	V. „ . . .	„ 754,823. 15	„	738,596. 60	dito	„ 16,226. 55
„ „	VI. „ . . .	„ 1,251,272. 55	„	923,395. 49	dito	„ 327,877. 06
		Fr. 6,874,807. 07	„	6,494,635. 27		

Die Verminderungen der Einnahmen im II und III. Zollgebiete sind hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß je länger je mehr die Waaren bei ihrem ersten Eintritt in die Schweiz verzollt werden, so daß ein großer Theil der nach der Ostschweiz bestimmten Roh- und Halbfabrikate ihre Abfertigung schon in Basel, Waldshut, Genf u. s. w. finden, also unter den Verkehr und den Zolleinnahmen der betreffenden Gebiete erscheinen. Ein Theil des bedeutenden Zuwachses der Einnahmen im VI. Zollgebiete darf dem Umstande zugeschrieben werden, daß im Anfange des Berichtjahres die Eröffnung der Lyon-Genfer-Bahn stattfand. An der neu errichteten Zollstätte im Bahnhof sehen wir bereits im ersten Jahre eine Einfuhr von 441,900 Zentnern, wodurch sich auch zum größern Theil die oben vorgezeigte bedeutende Vermehrung der Einnahmen erklärt.

Ausgaben der Zollverwaltung.

Die Ausgaben haben betragen:		1858.		1857.		
für	Gehalte	Fr. 439,260. 58	Fr.	380,069. 74	Vermehrung	Fr. 59,190. 84
„	Reisen und Expertisen . .	„ 8,249. 36	„	8,607. 71	Verminderung	„ 358. 35
„	Büreaukosten	„ 88,226. 04	„	89,348. 84	dito	„ 1,122. 80
„	Bauten	„ 33,978. 01	„	27,825. 13	Vermehrung	„ 6,152. 88
„	Mobilien und Geräthschaften	„ 9,959. 58	„	9,790. 13	dito	„ 169. 45
„	Gränzschuz	„ 258,448. 03	„	245,408. 80	dito	„ 13,039. 23
„	Zollauslösung und Schneebruch	„ 2,495,917. 18	„	2,492,239. 23	dito	„ 3,677. 95
„	Verschiedenes	„ 23,953. 64	„	39,953. 93	Verminderung	„ 16,000. 29
		Fr. 3,357,992. 42	Fr.	3,293,243. 51		

Es erzeigt sich somit en bloc eine Gesammtvermehrung der Ausgaben gegenüber dem Jahr 1857 von Fr. 64,748. 91. Die einzelnen Abtheilungen der verschiedenen Hauptrubriken und deren jeweilige Zu- oder Abnahme sind in der dem Berichte beigelegten Tabelle genau aufgeführt. Ueber die Hauptrubriken wird angegeben, daß die Vermehrung der Gehalte zum Theil durch die Erstellung einer neuen Hauptzollstätte am Bahnhof in Genf verursacht wurde, zum größern Theile aber von der von den gesezgebenden Räthen gestatteten Gehaltserhöhung. Daß diese Erhöhung durchaus nicht länger verschoben und nur zum Beßten des Dienstes gereichen konnte, ist nicht nöthig zu wiederholen. Wenn auch nicht allen Wünschen und Bedürfnissen entsprochen werden konnte, so ist doch den wirklichen Erfordernissen so ziemlich Rechnung getragen worden, und es giengen auch die besten Dienstversprechungen ein. — Die Vermehrungen der Auslagen für Bauten und für Mobiliaranschaffungen sind zufällige, und es werden hierdurch nur die Inventarien um desto reicher. Diejenige auf den Kosten des Gränzschuzes haben ihre Ursache in den, den Regierungen von St. Gallen und Graubünden erhöhten Entschädigungen für ihre dem Gränzdienste gewidmeten Landjäger, worüber bereits im lezt-jährigen Bericht Erwähnung gethan worden ist, und in der Solderhöhung der eidgenössischen Gränzwächter. Der Schneebruch am St. Gotthard erforderte in diesem Rechnungsjahre etwelche Mehrausgabe wegen Wiederkehr der Schneelage, nachdem jener Bergpaß bereits für die Räderfuhrwerke hergestellt war. Die bedeutende Verminderung von Fr. 16,000. 29 auf der Rubrik Verschiedenes verdanken wir der nunmehrigen größern Genauigkeit der Eisenbahnverwaltungen, ihre Zollfreiheit genießende Gegenstände bei der Einfuhr anzumelden, statt sie zu verzollen und dann die Rükvergütung zu verlangen.

Wenn man nun von obiger Gesammtausgabe pro 1858 von

Fr. 3,357,992. 42

als nicht zu den Verwaltungskosten gehörend, abzieht

für den Loskauf der Zölle .	Fr. 2,465,814. 36	
„ „ Schneebruch . . .	„ 30,102. 82	
„ Mobiliar- und Immobiliaranschaffungen . .	„ 43,937. 59	
„ Zollrükvergütungen . .	„ 7,223. 05	
		„ 2,547,077. 82

so verbleiben als wirkliche Verwaltungskosten . . Fr. 810,914. 60

gleich $11,_{7954}$ % der Bruttoeinnahmen. Dieselben beliefen sich im Jahr 1857 auf $11,_{3158}$ %, im Jahr 1856 auf $11,_{5092}$ % und im Jahr 1855 auf $11,_{6738}$ %. Es erzeigt sich somit gegen den Durchschnitt der vorhergehenden drei Jahre eine Vermehrung von $0,_{2960}$ %, was seine Ursache in den erhöhten Besoldungen und vermehrten Gränzschuzkosten findet.

Die Gesammtausgaben sind im Budget angeschlagen	Fr. 3,319,350. —
Nachtragskredite wurden bewilligt in Folge des Besoldungsgesezes	„ 65,160. —
	Fr. 3,384,510. —
wirklich ausgegeben wurden	„ 3,357,992. 42
mithin wurden gegen Voranschlag und Nachtragskredit erspart	Fr. 26,517. 58

Bilanz.

Die Gesammteinnahmen betragen	Fr. 6,874,807. 07
und die Gesammtausgaben	„ 3,357,992. 42
bleibt eine Reineinnahme von	Fr. 3,516,814. 65
Und wenn zu diesem Baarertrag noch die gemachten Anschaffungen an Mobilien und Immobilien, welche als Vermögen zu betrachten sind, mit weitern dazu gerechnet werden, so stellt sich das Gesammtresultat der Zölle auf	„ 43,937. 59 Fr. 3,560,752. 24

gegenüber Fr. 3,239,007. 02 des Rechnungsjahres 1857. Wir haben somit für das Jahr 1858 eine Zunahme aufzuweisen von Fr. 321,745. 22.

Zum Schlusse geben wir hier noch eine Zusammenstellung des Materials, welches seit 1853 für Eisenbahnen zollfrei oder mit Zollerleichterungen eingeführt worden ist.

Nach Art. 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, sind vom Eingangszolle gänzlich befreit:

1) Die Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Ausweichungsvorrichtungen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebbrüken, Eisenbestandtheile zum Baue von eisernen Brüken, Räder, Achsen, Lokomotiven und Coke.

2) Die den inländischen Fabriken benöthigten Rohstoffe zu derartigen Gegenständen, die sie den schweizerischen Eisenbahnen liefern.

Nur 1½ % anstatt 10 % vom Werthe ist zu bezahlen für Waggons aller Art.

Die dießfälligen seit sechs Jahren gestatteten Erleichterungen erzeigen folgendes Resultat:

Es wurden zollfrei eingeführt:

im Jahre		Zentner.	Zollbetrag. Fr.	Total. Zentner.	Total. Zollbetrag. Fr.
1853 im	I. Zollgebiet	6,604	1,981		
„	II. „	37	74		
„	III. „	1,649	877		
				8,290	2,932
1854 im	I. Zollgebiet	185,401	45,923		
„	II. „	88,958	55,803		
„	III. „	66,848	40,838		
„	V. „	1,404	2,808		
„	VI. „	615	1,230		
				343,226	146,602
1855 im	I. Zollgebiet	186,419	84,088		
„	II. „	186,042	130,518		
„	III. „	92,175	50,762		
„	V. „	7,051	7,961		
„	VI. „	1,841	1,387		
				473,529	274,716
1856 im	I. Zollgebiet	330,559	123,918		
„	II. „	32,725	60,644		
„	III. „	20,744	16,243		
„	V. „	98,135	38,167		
„	VI. „	30,161	12,680		
				512,324	251,652
1857 im	I. Zollgebiet	181,913	103,735		
„	II. „	29,405	58,923		
„	III. „	102,023	42,598		
„	V. „	179,955	99,144		
„	VI. „	46,909	57,362		
				540,205	361,762
1858 im	I. Zollgebiet	205,315	87,734		
„	II. „	9,999	19,086		
„	III. „	23,647	28,275		
„	V. „	68,813	51,718		
„	VI. „	92,686	47,749		
				400,460	234,562
			Total:	2,278,034	1,272,226

	Fr.
An baar wurde zurükerstattet der für gleichartige Artikel bezogene Einfuhrzoll, nachdem deren Bestimmung für Eisenbahnen nachgewiesen war	30,454
Der Nachlaß auf dem Einfuhrzoll der Personen- und Waarenwaggons von 10 % zu 1½ % auf dem Werth stellt eine Mindereinnahme heraus von	338,168
Die bis jezt erstellten Eisenbahnen genossen somit die Zollersparniß von	1,640,848

Für weitere Auskunft müssen wir auf die dem Berichte in Originalausfertigung beiliegenden Tabellen verweisen, bestehend in:

I. Jahresrechnung der Einnahmen, Ausgaben und des Reinertrags der Zollverwaltung;

II. Uebersicht der monatlichen Einnahmen in den einzelnen Zollgebieten;

III. Uebersicht der Jahreseinnahmen, nach den Waarenbenennungen geordnet;

IV. Zusammenstellung der Ausgaben der Zollverwaltung, nach Budgetrubriken geordnet;

V. Inventarien der Zollverwaltung an Mobilien und Immobilien;

VI. Vergleich der wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit dem Voranschlag;

VII. Gesammtübersicht der Straffälle im Jahr 1858.

Geschäftskreis des Departements des Innern.

Bundeskanzlei.

Unter den Geschäften, welche der Bundeskanzlei obliegen, sind vor Allem zu erwähnen die Führung der wichtigsten Protokole und die Besorgung von Missivenbüchern und Kontrolen. Das Protokoll der Bundesversammlung ist vollständig eingetragen, kollationirt und registrirt, dasjenige des National- und Ständerathes bis zur Vertagung, so daß nur noch die im Jahr 1859 gehaltenen Sizungen einzutragen sind; das Protokoll des Bundesrathes war am 1. Januar 1859 bis zu den Sizungen vom November abhin eingetragen und kollationirt bis Mitte Juli; registrirt ist der Jahrgang 1858 vollständig. Die bundesräthlichen Missivenbücher waren mit Ende des Jahres bis Mitte November eingetragen und die Kollationirungen beim deutschen Text bis zum 1. November, beim französischen bis 31. Juli

vorgerükt; registrirt ist der ganze Jahrgang. Die Akten in der Registratur sind vollständig eingeordnet, wobei sich das seit einem Jahre durchwegs eingeführte Materiensystem vollkommen bewährt hat. Die den Kanzleimechanismus regelnden Kontrolen sind in hergebrachter Weise fortgeführt und entsprechen dem Bedürfnisse. Ein bedeutender Zuwachs von Arbeit hat sich bezüglich der Legalisationskontrole herausgestellt, nachdem die französische Gesandtschaft bei ihren Legalisationen seit Mitte Februar 1858 zur unerläßlichen Bedingung gemacht hatte, daß die Paßinhaber, welche sich ihr nicht persönlich stellen, von Seite der Bundeskanzlei mit besondern Garantiescheinen versehen werden. In Folge dessen wird es von Seite der Kantonskanzleien im Verkehr mit den Gesandtschaftskanzleien immer mehr Uebung, für Vidimationen oder Legalisationen die Dazwischenkunft der Bundeskanzlei in Anspruch zu nehmen, zumal es mehrere Gesandtschaften, z. B. diejenigen der Vereinigten Staaten Nordamerikas, von Großbritannien, Rußland, Spanien und Baden geradezu ablehnen, mit den Kantonskanzleien in unmittelbaren Verkehr zu treten, indem sie verlangen, daß ihnen alle kantonalen Aktenstüke durch das Organ der Bundeskanzlei übermittelt werden. Es ist nicht zu verkennen, daß deren Mitwirkung das Verfahren vereinfacht, den Kantonskanzleien eine größere Sicherheit gewährt und den betheiligten Bürgern schneller zum Ziele verhilft. Dadurch sind die Legalisationen der Bundeskanzlei, die im Jahre 1857 auf 2410 (worunter 244 unentgeldliche) sich beliefen, im Jahr 1858 auf die Zahl von 6449 (worunter 125 unentgeldliche) gestiegen. Hauptsächlich diesem Umstand ist die außerordentliche Vermehrung der Kanzleieinnahmen zuzuschreiben. Dieselben betrugen nämlich im Ganzen 9369 Fr. 32 Rp., also 2321 Fr. 49 Rp. mehr als die 1857ger Rechnung, oder 3269 Fr. 32 Rp. mehr als im Voranschlag vorgesehen war. Die Ausgaben hingegen betrugen nur 124,594 Fr. 52 Rp., d. h. 1689 Fr. 52 Rp. weniger als 1857 oder 17,796 Fr. 48 Rp. weniger, als die Summe des Voranschlages und der Nachtragskredite. Im Personal sind keine erheblichen Aenderungen vor sich gegangen.

Bundesblatt und Gesezsammlung.

Die Auflage von 1750 Exemplaren für das Bundesblatt ist beibehalten worden, ebenso die von 4750 für die Gesezsammlung. Von dieser leztern allein wurden 31 Exemplare des Jahrgangs 1858 und zwar an Abonnenten ausgegeben, vom Bundesblatte sammt der Gesezsammlung hingegen 1405 Exemplare, und zwar deutsche 524 an Abonnenten und 311 von Amtes wegen, französische 404 an Abonnenten und 169 von Amtes wegen. Die Gesammtzahl der Abonnenten des Bundesblattes ist demnach von 919 auf 925 gestiegen. Darunter finden sich welche in allen Kantonen, mit Ausnahme von Appenzell J. Rh., verhältnißmäßig die meisten in den Kantonen Aargau (122) und Waadt (290); im Auslande 18. Aeltere Jahrgänge des Bundesblattes wurden 84 Exemplare und außerdem 217 Bände der Gesezsammlung von Käufern bezogen. Die Ausgaben für den

Druk, die Spedition und Frankatur des Bundesblattes und der Gesezsammlung beliefen sich auf 10,603 Fr. 44 Rp., d. h. auf 2318 Fr. 2 Rp. weniger als im Jahre 1857, während die Einnahmen von Drukschriften von 4460 Fr. 68 Rp. auf 5105 Fr. 7 Rp., also um 644 Fr. 39 Rp. gestiegen sind. Von den 48,250 Exemplaren verschiedener Schriften, welche durch die Bundeskanzlei zum Druke befördert wurden, gehören 24,225 der deutschen Sprache an, 20,625 der französischen und 3400 der italienischen; 8942 (Zollübersichten, Staatskalender, Budgets und Staatsrechnungen) wurden dem Bundesblatte beigelegt, 6436 den Kantonsregierungen zur Promulgation übermacht, 8646 unter die Bundesbehörden vertheilt u. s. w. Die Kosten dieser Extraabzüge beliefen sich auf 11,774 Fr. 38 Rp., während sie im Jahre 1857, freilich für eine weit größere Zahl, 18,233 Fr. 35 Rp. betragen hatten. Lezles Jahr gelangte die Bundeskanzlei endlich in den Besiz von Räumlichkeiten, die es ihr möglich machten, die seit 1849 bei den Expeditionen gelegenen Bundesblätter und Gesezsammlungen selbst in Verwahrung zu nehmen, so daß sie nunmehr im Falle ist, stets genau zu wissen, welche Vorräthe davon vorhanden sind. Um ebenfalls genau die Zahl der zur Promulgation erforderlichen Exemplare von Bundesgesezen, Bundesbeschlüssen u. dgl. zu kennen, hat die Bundeskanzlei sich mit Kreisschreiben vom 1. September abhin an die Kantonskanzleien gewendet. In Folge der daherigen Antworten konnte die Auflage der zur allgemeinen Veröffentlichung bestimmten Bundeserlasse bedeutend ermäßigt werden, nicht aber diejenige, welche lediglich zur Vertheilung an höhere Beamte bestimmt ist, indem diese nunmehr eine größere Anzahl von Exemplaren erfordert. Von den Eisenbahnschriften, auf deren Reduktion die Bundeskanzlei bei den Staatskanzleien angetragen hat, sind hinfort 62 deutsche Exemplare weniger, dagegen 16 französische mehr zu versenden. Durch dieses Vorkehren ist dem Wunsche Rechnung getragen, den die Kommission des Ständerathes bei Prüfung unsers Geschäftsberichtes über 1857 über die Versendung von Bundeserlassen ausgesprochen hat. (S. Bundesblatt 1858, II, 49.)

Archive.

Mit Befriedigung darf man auf die Fortschritte zurükblikken, welche das aus den ältern eidgenössischen Archiven geschöpfte Repertorienwerk der Abschiede im lezten Jahre gemacht hat. Den bereits als I. und VIII. Band im Druk erschienenen Zeiträumen von 1291—1420 und von 1778—1798, im Ganzen 458 Abschiede aus 151 verschiedenen Jahren umfassend, hat sich nun die 1. Abtheilung des III. Bandes oder der Zeitraum von 1478—1499 angeschlossen. Dadurch ist die Zahl der veröffentlichten Jahrgänge auf 173 und die der Abschiede auf 1131 gestiegen. Dem Druke sind noch 335 Jahrgänge zu übergeben, deren Bearbeitung so weit vorgerükt ist, daß im Anfange des laufenden Jahres mit dem Druke der 1. Abtheilung des VII. Bandes, welche die Jahre 1712 (vom September an) bis 1743 mit 533 Abschieden enthält, begonnen werden

konnte, wobei die bisherige Auflage des Werkes von 1100 Exemplaren auf 700 herabgesezt wurde. Nach dem gegenwärtigen Stande der übrigen Arbeiten ist Aussicht vorhanden, nach einem Jahr die 2. Abtheilung des IV. Bandes, nämlich den Zeitraum von 1556—1586 mit 663 Abschieden, zum Druke befördern zu können, indem an diese Arbeit nur noch die lezte Hand anzulegen ist, während andere Abtheilungen in der Bearbeitung allmählig ebenfalls vorrüken. Uebrigens hat das Werk eine augenblikliche Stokung erlitten; wir haben nämlich den Verlust des Herrn Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau zu beklagen, der am 1. November 1858 in Zürich gestorben ist, nachdem er acht Jahre mit großer Sachkenntniß und unermüdlichem Eifer die Oberleitung der Sammlung besorgt und sich durch seine musterhafte Bearbeitung des VIII. Bandes ein bleibendes Denkmal seiner historisch-vaterländischen Thätigkeit geschaffen hatte. In Folge dessen wurde die Oberleitung dem Hrn. Archivar J. K. Krütli, die Bearbeitung des II. Bandes (1421—1477) Hrn. Nationalrath Segesser und die der 1. Abtheilung des IV. Bandes (1521—1555) Hrn. Krütli übertragen, diesem hingegen vom V. Band die 2. Abtheilung (1618—1648) abgenommen, welche sodann Hr. Privatdozent Jakob Vogel in Zürich übernahm. Im Uebrigen blieb die frühere Geschäftsvertheilung unverändert.

Das für die spätern Archivperioden angestellte Personal ist um einen Kopisten vermindert worden, indem Hr. Joh. Haas im Oktober abhin auf sein Begehren entlassen und seine Stelle für den Rest des Jahres nicht mehr besezt wurde. Für Anstellungen im helvetischen Archiv enthält der Voranschlag aufs Jahr 1859 bekanntlich keinen Kredit mehr. Man glaubte nämlich die verfügbaren Arbeitskräfte hauptsächlich denjenigen Theilen der im Bundessiz vereinigten Archive der Eidgenossenschaft zuwenden zu sollen, welche den Bedürfnissen der Verwaltung am nächsten stehen. Als es sich im Jahre 1853 darum handelte, behufs Anfertigung von General- und Spezialrepertorien, wie solche durch Art. 1 und 12 des Archivreglementes vom 7. April 1852 auch für die Archivabtheilungen von 1798—1848 vorgeschrieben sind, ein besonderes Personal anzustellen, beschlossen wir am 5. Jänner gleichen Jahres, daß die Sache zwar zur Hand genommen werden solle, jedoch nur versuchsweise für das laufende Jahr, unter Beanspruchung eines mäßigen Kredites, um durch diesen Versuch Erfahrungen zu sammeln, auf welche Weise am zwekmäßigsten und billigsten die beabsichtigte Vereinigung und Reorganisation des eidg. Archivs erzielt werden könne. Damals war vom betreffenden Experten die Zeit, welche ein Archivgehilfe und ein Kopist für Repertorisirung des helvetischen Archivs nöthig haben werden, auf 8 Jahre angeschlagen, wovon eines für das Generalrepertorium genügen werde. Nachdem wir 2 solche Personen angestellt hatten, zeigte sich aber, daß damit das gedachte Generalrepertorium erst im Jahre 1856, also nach 4 Jahren, zu Stande gebracht werden konnte. Allerdings hatten einen Theil dieses Zeitaufwandes die Vorarbeiten in Anspruch genommen, jedoch die geringere Hälfte, so daß wir nach einer

Ausgabe von 23,089 Fr. 64 Rp. (wovon 15,007 Fr. 35 Rp. für das außerordentliche Hilfsperſonal), die in den Jahren 1853—1856 für das helvetiſche Archiv verwendet wurden, Bedenken tragen mußten, uns auf den urſprünglichen, auf keiner genauen Kenntniß der Bändezahl beruhenden Koſtenanſchlag weiter zu verlaſſen und in bisheriger Weiſe fortzufahren. Seitdem die Bändezahl des helvetiſchen Archivs auf 3980 geſtiegen iſt, ſind über die Koſten, welche auf dem begonnenen Wege erforderlich wären, um für daſſelbe zu einem Materien-, Lokal- und Perſonalrepertorium zu gelangen, von unbefangener und kundiger Seite verſchiedene Berechnungen angeſtellt worden. Sie bewegen ſich ſämmtlich innerhalb der Gränzen von 40,000—100,000 Fr. und ſchäzen den erforderlichen Zeitaufwand auf 10—30 Jahre. Die wahrſcheinlichſte dürfte diejenige ſein, welche in Folge des ſachbezüglichen Bundesbeſchluſſes vom 30. Juli abhin vom eidg. Archivariate ſelbſt angeſtellt wurde. Sie beruht auf der Annahme, daß im Durchſchnitt täglich nicht mehr als ein Band repertoriſirt werden könne, und begründet dieſelbe folgendermaßen: Bände allgemeinen Inhalts, als Protokolle der oberſten geſezgebenden, Verwaltungs- und richterlichen Behörden, Geſezſammlungen u. dgl. finden ſich im helvetiſchen Archive 362 vor; wenn auch mancher Band mehrere Wochen hindurch den Verfaſſer der Spezialrepertorien beſchäftigen wird, ſo werden doch bei dieſer erſten Klaſſe durchſchnittlich bloß 6 Tage für den Band angenommen, zuſammen alſo im Ganzen 2172 Tage. Eine zweite Klaſſe umfaßt die Korreſpondenzbände der oberſten Behörden, der Miniſterien u. dgl. mit auswärtigen Staaten und mit den Kantonen, ſo wie alle übrigen, eine fleißige Durchſicht erfordernden Bände; deren gibt es 1424, und jedem wäre durchſchnittlich 1 Tag zu widmen. Eine dritte Klaſſe bilden alle übrigen 2194 Bände, enthaltend Korreſpondenzen mit untergeordneten Behörden, Rechnungen, Regiſter, überhaupt Gegenſtände geringern Belanges, ſo daß durchſchnittlich 10 in einem Tage erledigt werden mögen, was 219 Tage ausmachen würde. Das Geſammtergebniß davon iſt die Summe von 3815 Tagen oder von 12—13 Jahren, wenn 300 Arbeitstage durchſchnittlich einem Jahre gleichgeſtellt werden. Nimmt man für den betreffenden Archivgehilfen eine Jahresbeſoldung von 2880 Fr. (obſchon derſelbe zulezt eine höhere verlangte) und für den als unentbehrlich erklärten Kopiſten nach dem gegenwärtig üblichen Anſaz eine ſolche von 1500 Fr. an, ſo käme die Ausgabe für das Hilfsperſonal allein auf 52,560 Fr. bis 56,940 Fr. zu ſtehen. Seit dem Jahre 1856 iſt bekanntlich noch ein Archivar angeſtellt worden. Dieſer Anlaß wurde benuzt, um auf die allmählige Herſtellung von Spezialregiſtern für die verſchiedenen Archivperioden Bedacht zu nehmen. In der Geſchäftstheilung, welche am 17. November 1856 vom Departement des Innern im Einverſtändniſſe mit der Bundeskanzlei dem eidg. Archivariate vorgeſchrieben wurde, iſt nämlich dieſem leztern zur Pflicht gemacht, nach Vollendung des Regiſters des vorörtlichen Protokolles von 1846—1848 und der Einordnung der Akten des Bundesarchives ſich „mit Repertoriſirung der frühern Perioden zu befaſſen," und zwar hat

nach Art. 8 der Geschäftsordnung der neu ernannte Archivar das helvetische Archiv und der früher angestellte den Zeitraum von 1803—1848 zu repertorisiren. Es ist kaum erwähnenswerth, was die Verwaltung bei ihren Nachforschungen im helvetischen Archiv unter diesem Aufschub leidet, zumal wenn man bedenkt, wie wenig die Helvetik im Stande gewesen ist, bleibende Schöpfungen zu hinterlassen und wie sehr sie auf bloße Versuche angewiesen war. Indessen ist auch für das geschichtliche Interesse, das sie dem Staatsmanne und Gelehrten bietet, Vorsorge getroffen, indem die h. Bundesversammlung in ihrem Voranschlage auf das Jahr 1859 einen Kredit von 1200 Fr. für Herausgabe einer Sammlung der wichtigsten Urkunden aus dem helvetischen Archiv bewilligt hat. Wenn auch die ständeräthliche Kommission bei Prüfung unsers lezten Geschäftsberichtes die Kosten eines besondern Hilfspersonals für die Spezialrepertorien des helvetischen Archivs etwas überschäzt haben mag (s. Bundesblatt von 1858, II, S. 50), so hat doch ihre Ansicht sich bestätigt, daß Nachfragen nach Aktenstüken jenes Zeitraumes immer seltener werden. Mit diesen Aufschlüssen glauben wir dem oben erwähnten Bundesbeschlusse entsprochen zu haben, durch den wir eingeladen wurden, „die Frage der Anfertigung eines Spezialregisters zum helvetischen Archiv nochmals genau zu prüfen und seiner Zeit darüber Bericht zu erstatten." (Eidg. Gesezsammlung, Bd. VI, S. 55, Ziff. 2.)

Im neuen eidgenössischen Archiv hat Herr Archivar J. J. Meyer bis zum 10. August, mit Hilfe des Herrn Jahn und bis gegen Ende des Jahres mit Hilfe eines Kopisten, das Register des Inventars zu Ende geführt, von diesem eine Reinschrift besorgt, vielseitigen Nachfragen von Behörden und Privaten entsprochen, die laufenden Korrespondenzgeschäfte erledigt und die Sichtung einer großen Masse Drukschriften aus älterer und neuerer Zeit so weit vorbereitet, daß an die definitive Ausscheidung solchen Stoffes, sei es zum Zweke der Beibehaltung oder der Beseitigung, hoffentlich in Bälde die lezte Hand gelegt werden kann. Nebstdem suchte er sich je länger je mehr mit dem Inhalte der Aktenbände vertraut zu machen, um darüber jeweilen um so schneller Auskunft ertheilen und sich bei anzustellenden Nachforschungen orientiren zu können.

Was das neueste oder das Bundesarchiv betrifft, ist die Rubrizirung der Aktenstüke der I Amtsdauer (November 1848 bis Ende 1851) vollendet und alsdann diejenige der Archivalien der II. Amtsdauer (1852 bis 1854) begonnen worden. Nebstdem wurde das dreifache Register über die I Amtsdauer so weit fortgesezt, daß bis Ende des Jahres die meisten Abtheilungen, als: 1) Bundesverwaltung und Bundesbehörden im Allgemeinen, 2) innere Angelegenheiten, 3) Justiz- und Polizeiwesen, 4) Militärwesen, 5) Finanzwesen, 6) Handels- und Zollwesen erledigt und nur noch die politischen Angelegenheiten, so wie das Post-, Bau- und Telegraphenwesen zu registriren waren. Es ist dieß eine ungemein weitläufige Arbeit, obschon dabei von den Akten Umgang genommen wird, die später zu kassiren sind. Die endgültige Feststellung eines Archivplanes ist so weit vorgerükt, daß nur noch zu gewärtigen ist, wie er seine Probe bei der

Akteneintheilung der II. Amtsdauer beſteht. Es ſind Regeſten über die Urkunden des Bundesarchives angefertigt, fehlende Aktenſtüke reklamirt und iſt Alles chronologiſch numerirt worden. Außerdem nahm die Aushändigung von Akten das Archivariat häufig in Anſpruch; es wurden deren nämlich 672 aus dem Bundesarchive verabfolgt; die meiſten ſind im gleichen Jahre dahin zurükgelangt. Uebrigens hatte der Archivar verſchiedene Gutachten und eine vielſeitige Geſchäftskorreſpondenz zu beſorgen.

Bibliothek.

Zu den 3822 Werken oder 7970 Bänden, welche die eidg. Bibliothek zählte, ſind im Jahre 1858 832 Werke oder 1094 Bände hinzugekommen. Dieſer Zuwachs rührt nicht nur, wie derjenige früherer Jahre, von den üblichen Anſchaffungen und den zahlreichen Geſchenken in- und ausländiſcher Behörden und Privaten, ſondern großentheils vom literariſchen Nachlaſſe des Herrn Bundesrath Franscini ſel. her. Von den 4654 Werken, beſtehend aus 9964 Bänden, ſind 3263, beſtehend aus 6124 Bänden, der gemeinſamen Kanzlei- oder Zentralbibliothek einverleibt. Erſchien deren bisherige lokale Einrichtung ſchon früher als ungenügend, wie es auch von der ſtänderäthlichen Kommiſſion bei Prüfung des Geſchäftsberichtes über 1857 bemerkt wurde, ſo mußten ſich die daherigen Uebelſtände beim ſeitherigen Zuwachs noch bedeutend ſteigern. Wir waren daher auf eine beſſere Unterbringung des Büchervorrathes bedacht. Allein die h. Bundesverſammlung iſt in ihrer lezten Sizung auf ein dießfälliges Kreditbegehren nicht eingetreten, ſei es, weil ihr die beabſichtigte Ausgabe nicht ſo dringend erſchien, ſei es, weil das bisherige Bibliothekzimmer durch ein anderes erſezt werden ſollte, welches von der Gemeinde Bern in Anſpruch genommen wurde. In Folge deſſen ſind wir mit neuen, hauptſächlich auf eine Ausſcheidung der Bücher und eine daherige Verminderung des Bibliothekbeſtandes hinzielenden Aushilfsmitteln beſchäftiget, worauf eine neue Eintheilung und Aufſtellung mit einem entſprechenden Reglement und Katalog zu folgen hätte. Einige außerordentliche Ausgaben werden aber hiebei nicht zu vermeiden ſein.

Münzſammlung.

Ungeachtet dem Konſervator der eidg. Münz- und Medaillenſammlung kein beſonderer Kredit zu Gebote ſtand und man ſich daher zu deren Aeufnung lediglich auf Veräußerung von Dubletten angewieſen ſah, hat dieſelbe dennoch ziemlichen Zuwachs erhalten. Einzelnen werthvollen Geſchenken iſt es zu verdanken, daß der Metallwerth der Sammlung keine Abnahme erlitten hat. Durch das Tauſchverfahren iſt man genöthigt, zu Antiquaren Zuflucht zu nehmen, die gewohnt ſind, kein Stük ohne Agio abzutreten, zumal die alten Münzen immer ſeltener werden. Iſt einmal der Vorrath der Dubletten, deſſen Werth allmählig abnimmt, völlig erſchöpft, ſo wird man ſich entſchließen müſſen, auf eine regelmäßige Bereicherung der Münzſammlung zu verzichten oder alljährlich einen kleinen

	Dubletten.				Totalwerth.	
	Andere Metalle.	Total der Stüke.	Werth.			
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Best						
	127	356	1,207	86,1	7,001	84,9
I. Schwei	6	34	91	11,9	1,721	72,5
	53	59	7	68	192	70
II. Fremd	11	14	2	84,5	32	66,2
	197	463	1,309	50,5	8,948	93,6
	66	77	16	83,3	140	83,4
I. Schwe	1	1	—	17	277	56,2
	—	—	—	—	14	76
II Fremd	—	—	—	—	—	—
	67	78	17	—3	433	15,6
	264	541	1,326	50,1	9,382	09,2
	—	48	360	42	360	42
Schweizer	—	5	70	04	70	04
	—	53	430	46	430	46
	264	488	896	04,9	8,951	63,2

Kredit zur Benuzung günstiger Anläſſe dafür auszuſezen. Der Zuſtand, in dem die Sammlung ins Jahr 1858 übergieng und wieder aus demſelben heraustrat, ſtellt ſummariſch beiliegende Ueberſicht in allen Einzelnheiten dar, und es iſt daraus zu entnehmen, daß der Werth der eigentlichen Sammlung von Fr. 7,639. 43 durch Vermehrung um 86 Stüke auf Fr. 8,055. 58 geſtiegen, derjenige der übrigen Stüke (Dubletten), wiewol ihre Zahl um 25 Stüke ſich vermehrt hat, von Fr. 1309. 50 auf Fr. 896. 04 geſunken iſt. Der Werth der ganzen Sammlung iſt ſich indeſſen ziemlich gleich geblieben, indem er nach Ablauf des Jahres Fr. 8,951. 63 ſtatt Fr. 8,948. 93 betrug. Der Katalog iſt noch nicht vollendet; dem Konſervator, Herrn Archivar Krütli, fehlte troz ſeiner Vorliebe für dieſen Gegenſtand die Zeit dazu; dagegen hat derſelbe ein Hauptbuch über den Ein- und Ausgang angelegt, das als eine zwekmäßige Vorarbeit erſcheint und über alle Rechnungsverhältniſſe der Sammlung Licht verbreitet. (Siehe Ueberſicht der Münzſammlung.)

Gränz- und Gebietsverhältniſſe der Kantone unter ſich.

Die Gränzſtreitigkeiten der beiden appenzelliſchen Kantonstheile haben ihre Erledigung noch nicht gefunden. Ueber den alten Gränzſtreit, betreffend die Gegend von Oberegg, Reute und Hirſchberg, wurde ein von unſerm Kommiſſär, Herrn Regierungsrath Fels in St. Gallen, nach mehreren Konferenzen ausgearbeitetes Ausgleichungsprojekt, wonach vom ſtreitigen Gebiete an Schazungswerth jedem Theil gleich viel zugeſchieden worden wäre, den beidſeitigen Kantonsbehörden zur Annahme vorgelegt. Außerrhoden hatte demſelben beigeſtimmt; Innerrhoden hingegen verſagte ihm die Genehmigung, weil dieſer Kantonstheil die Vorausſezung, die zur Ausgleichung benuzten Rheinthal-Waldungen ſeinen unbeſtreitbar außerrhodiſches Gebiet, nicht anerkannte, ſondern von demſelben von vornherein die Hälfte in Anſpruch nahm. In Folge deſſen wurde das eidg. Kommiſſariat durch eine Zwiſchenverfügung mit genauerer Unterſuchung der Frage beauftragt, ob gedachte Waldungen, die privatrechtlich ſchon vor der Landestheilung auswärtigen Korporationen gehörten, wirklich als unter der gemeinſchaftlichen Hoheit beider Landestheile ſtehend zu betrachten ſeien. Die Regierung von Innerrhoden begründete ſodann ihre dießfälligen Anſprüche vermittelſt einer Denkſchrift vom 20. Juli, diejenige von Außerrhoden die ihrigen durch eine ſolche vom 5. Auguſt, ohne daß dadurch der Stand der Parteien einander näher gerükt wurde. Dieſer alte Gränzſtreit wäre daher zum Entſcheide reif geweſen; allein Außerrhoden wünſchte, daß ſolcher verſchoben werde, bis auch der andere Gränzſtreit ſpruchreif ſei. Der leztere beſchlägt bekanntlich die ſogen. exemten Güter bei Teufen, Bühler, Gais u. ſ. w. am Rothbach. Innerrhoden hat darüber unterm 29. April eine Rechtsſchrift eingereicht, dahin gehend, die fraglichen Güter fallen unter die Hoheit desjenigen Kantonstheiles, von deſſen Gebiet ſie bereits umſchloſſen ſind. Zu einem völlig entgegengeſezten

Schlusse gelangte die Regierung von Außerrhoden vermittelst ihrer Denkschrift vom 30. gleichen Monats. Diese Auseinandersezungen wurden beiden Parteien gegenseitig mitgetheilt, deren Abgeordnete zu einer Konferenz in Teufen vereinigt, dabei aber keine Verständigung über den Vorschlag des Kommissariates erzielt, daß jeder Kantonstheil in seinem Gebietsumfang die exemten Güter des andern als solche anerkenne, bis sie durch freies Tausch- und Verkaufsrecht seinen eigenen Landesangehörigen zufallen. Während Innerrhoden geneigt schien, darauf einzugehen, wollte Außerrhoden vor Allem die Rechts- und Sachlage besser erdauern. Es wurden dann beiden Regierungen Fristen zur Beantwortung ihrer gegenseitigen Memoriale anberaumt, vom Kommissär die streitigen Gebietsgränzen bereist u. s. w.; allein auch dieser Gränzstreit gelangte noch nicht zum Abschlusse.

Maß und Gewicht.

Tessin hat eine neue Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht erlassen, welche allen Anforderungen der Bundesgesezgebung vollkommen entspricht, und uns in den Stand gesezt, auch über sein Stämpetreglement und seine Eichmeisteranleitung zu erklären, daß nichts dagegen einzuwenden sei. Eine von St. Gallen eingereichte Vollziehungsverordnung über den gleichen Gegenstand unterliegt noch einer nähern Prüfung. Es dürfte nun bald an der Zeit sein, sich durch Anordnung einer Nachschau zu überzeugen, ob die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung überall den gesezlichen Vorschriften gemäß erfolgt sei.

Gesundheitspolizei.

Das Vaterland erfreute sich eines Gesundheitszustandes, der keine außerordentlichen Maßregeln erforderte. Gegen die unter dem Vieh wieder zum Vorschein gekommene Maul- und Klauenseuche haben die betreffenden Kantone von sich aus die nöthigen Maßregeln ergriffen. Der schweizerische Apothekerverein ist mit dem Gesuch um Unterstüzung für Herausgabe einer schweizerischen Pharmakopöe eingekommen, das aber mit Rüksicht auf die darüber einzuholenden Gutachten noch nicht erledigt werden konnte.

Auswanderungswesen.

Wenn man bedenkt, daß in dem von den schweizerischen Auswanderern allen andern Einschiffungsplätzen stets noch vorgezogenen Havre laut den Berichten des dortigen schweizerischen Konsulates im Jahre 1858 im Ganzen 1401 Landsleute ihre Reise über den atlantischen Ozean angetreten haben, wohin der Hauptstrom der Auswanderung aus unserm Lande sich ergießt, daß hingegen im Jahre zuvor 3856 solche Auswanderer dort eingeschifft wurden, so ist nicht zu bezweifeln, daß der unbefriedigende Zustand schweizerischer Kolonien im Auslande, die dort ausgebrochene Handelskrise, die Geschäftsstokung und die verschärfte Aufmerksamkeit der inländischen Behörden gegen Agentenunfug einen hemmenden Einfluß auf die Auswande-

rungsbewegung ausgeübt hat. Zahlenangaben darüber sind übrigens sowol aus den betreffenden Kantonen, als aus den Ein- und Ausschiffungshäfen so spärlich vorhanden, daß es gewagt erscheinen würde, diese Abnahme auch nur annähernd genauer auszumitteln. Es mag dießfalls die Bemerkung genügen, daß auch in andern Häfen die schweizerischen Konsuln eine Abnahme der Auswanderung aus der Schweiz wahrgenommen haben. Ueber Antwerpen z. B. sind im Jahre 1857 695 Schweizer, letztes Jahr nur 80, über Hamburg i. J. 1857 94, letztes Jahr nur 45 nach amtlichen dortigen Beobachtungen ausgewandert. Theils dieser im Allgemeinen eingetretenen Abnahme, theils der größern und regelmäßigern Wachsamkeit der Behörden mag es zuzuschreiben sein, daß über die Reisebeförderung der Ausgewanderten wenige Klagen und Anstände vorgekommen sind. Da wir uns von jeher zur Regel gemacht haben, der Auswanderungslust keine Aufmunterung zu gewähren, so sind wir in das Anerbieten des Konsuls der Republik Oriental Uruguay und des Staates Buenos-Ayres in Rotterdam, 20,000 Personen nach den La Plata-Staaten zu befördern, nicht eingetreten, wiewol die Nachrichten des Generalkonsulates von Buenos-Ayres in Bern über die Aufnahme schweizerischer Auswanderer in der dortseitigen Gemeinde Baradero und über die schweizerische Niederlassung zu Savate nicht ungünstig lauteten, und auch diejenigen des in gleicher Person vereinigten Generalkonsulates von Uruguay über die Konsolidirung dieses Staates und über dessen endliche förmliche Anerkennung der Ehen von Akatholiken einiges Zutrauen einzuflößen geeignet waren. Der Zwiespalt zwischen der argentinischen Konföderation und Buenos-Ayres scheint in diesem leztern Staate eine Krisis herbeigeführt und ihm im Allgemeinen großen Nachtheil gebracht zu haben, der für die Zukunft noch verderblicher werden dürfte.

Den Hauptgegenstand unserer Thätigkeit im Auswanderungswesen bildete die Lage der schweizerischen Halbpachtkolonisten in Brasilien, welche sich seiner Zeit dem Hause Vergueiro und Comp. in der Provinz St. Paulo verdingt haben. In dieser Beziehung hat uns die hohe Bundesversammlung selbst unterm 31. Juli 1858 bei Berathung unsers Geschäftsberichtes eingeladen, „bei der kaiserlich brasilianischen Regierung kräftig darauf zu dringen, daß die schweizerischen Kolonisten in eine bessere Lage versezt werden.“ Damals war es bereits bekannt, daß die brasilianische Regierung in den betreffenden Kolonien durch einen Abgeordneten eine Untersuchung veranstaltet hatte. Dieser Abgeordnete, Herr Manoel de Jesus Valdetaro, Mitglied des Kassationshofes, empfahl der Regierung die Einsezung einer besondern Behörde, welche die vorkommenden Fehler im Auswanderungswesen zu bestrafen und die zwischen Pflanzern und Kolonisten entstehenden Streitfragen ohne Verzug zu entscheiden, so wie auch bessere Fürsorge für die religiösen Bedürfnisse der Kolonisten einzuleiten habe. Der Kaiser kündete in seiner Thronrede den Kammern einen Gesezentwurf zum Schuze der Ehen von Nichtkatholiken an. Der Minister des Innern befahl dem Präsidenten der Provinz St. Paulo, den erhobenen

Beſchwerden, in ſo weit ſolche als begründet erſcheinen, abzuhelfen. Durch ihren Geſchäftsträger in der Schweiz ließ die braſilianiſche Regierung die Zuſicherung ertheilen, ſie werde auch im Uebrigen den Klagen der Koloniſten gerecht zu werden ſuchen, zu dem Ende den Umfang und die Wirkſamkeit der Rechtspflege verſtärken, im Innern des Landes ebenfalls Vizekonſuln zulaſſen und überhaupt nichts verſäumen, was geeignet ſei, den Halbpächtern zur getreuen Erfüllung der Verträge zu verhelfen. Dabei ließ ſie jedoch hinlänglich durchblikken, daß ſie mit den in der Schweiz herrſchenden Anſichten über den Charakter der fraglichen Koloniſten und über das, was ſolchen gebühre, ſo wenig einig gehe, als mit der Verurtheilung des Halbpachtſyſtems. Die meiſten betheiligten Kantone gaben ſich ihrerſeits Mühe, von ihrem Standpunkte aus die Frage ebenfalls zu löſen, zu welchem Zweke ſchon am 2. Februar 1858 in Zürich Abgeordnete der Regierungen von Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Schaffhauſen, Graubünden und Aargau zuſammentraten. Die Zürcherkonferenz beſchränkte ſich vorläufig darauf, die Anliegen ihrer Angehörigen in den gedachten Kolonien unſerer fernern Aufmerkſamkeit zu empfehlen, Mittheilung der Erwiderung der kaiſerlichen Regierung zu verlangen und uns zu ermächtigen, dieſer den weſentlichen Inhalt des Konferenzmemorials vom 20. März zur Kenntniß zu bringen; ſpäter verwendete ſie ſich bei uns für die vom Gutsherrn Vergueiro aus ſeinen Kolonien verſtoßenen Halbpächter, und nachdem ihr die neuern Maßregeln von Braſilien bekannt waren, verlangte ſie Fortſezung der bisherigen Unterhandlungen, ſo wie daß das Haus Vergueiro zu regelmäßiger Entrichtung der Guthaben der Gemeinden angehalten werde. Auf die Wahrnehmung einer Prellerei iſt Luzern gegen einen Auswanderungsagenten kräftig eingeſchritten.

Wir behielten die ganze Angelegenheit unausgeſezt im Auge, um ſie zu einem befriedigenden Ziele zu führen und einzuſchreiten oder mitzuwirken, wo ſich eine paſſende Gelegenheit dazu darbot. Nachdem wir die Antworten der Kantone auf unſer Kreisſchreiben vom 2. Dezember 1857 geſammelt hatten, theilten wir das Ergebniß davon, das hauptſächlich in der gänzlichen oder theilweiſe bedingten oder unbedingten Verzichtleiſtung von Gemeinden auf Guthaben an Koloniſten beſtand, dem Generalkonſulate in Rio-Janeiro zur Erleichterung des Looſes der Betreffenden und verlangten Bericht über den daherigen Erfolg mit. Außer dem Generalkonſulate ſuchten wir auch die dortige philanthropiſche Geſellſchaft zu kräftiger und hilfreicher Verwendung für ihre Landsleute aufzumuntern, weßhalb wir derſelben einen Beitrag von 990 Franken zukommen ließen. Dieſe Geſellſchaft hatte, laut dem neueſten Rechenſchaftsberichte, den man von ihr beſizt, ſchon im Jahre 1857 ungefähr 22,472 Franken für unterſtüzungsbedürftige Schweizer ausgegeben.*) Von ihr ſind die für die nicht beſtehende Kolonie Santa Luiza angeworbenen Luzerner mit einem Koſtenaufwande

*) S. Bundesblatt v. J. 1859, Band I, Seite 130—131.

von Fr. 2120. 40 nach dem Mucury verſezt worden, eben ſo vom ſchweizeriſchen Generalkonſulate mit einem Aufwande von Fr. 1691. 42 die aus den Bergueiro-Kolonien verwieſenen 35 Angehörigen anderer Kantone. Dadurch ſind ſie dem unglüklichen Halbpachtſyſtem entgangen, indem ihnen die Kompagnie des Mucury den fruchtbarſten Boden, die Juchart für ungefähr 10 Franken, in vier Jahren unverzinslich zahlbar, als Eigenthum überlaſſen und ſich anheiſchig gemacht hat, ihnen die unentbehrlichſten Lebensmittel zu billigen Preiſen ein Jahr lang vorzuſtreken. Da die Berichte, welche ſchon früher dort angeſiedelte Schweizer dem Generalkonſulate in Rio-Janeiro monatlich zu erſtatten pflegten, ſehr erfreulich lauteten, die an der Spize der betreffenden Geſellſchaft ſtehende Perſönlichkeit (Herr Theophile Benedito Otton) beſonders Zutrauen einflößt und das Generalkonſulat in Rio-Janeiro ſelbſt erklärt hat, es würde ſich glüklich ſchäzen, alle Landsleute aus den gedrükten Verhältniſſen der Kolonien von St. Paulo in die Ländereien des Mucury verſezen zu können, ſo darf man erwarten, daß von daher keine erheblichen Beſchwerden einlaufen werden. Von den aus Ubatuba nach den Staatsländereien in Eſpirito-Santo verſezten Schweizerkoloniſten weiß man bereits, daß ſie mit ihrer neuen Lage zufrieden ſind; eben ſo befriedigend hat der Präſident der genannten Provinz ſich über dieſelben, namentlich was deren Betragen, Fleiß und Ordnungsliebe betrifft, ſich ausgeſprochen. Es wurde nicht unterlaſſen, ſolche Thatſachen dazu zu benuzen, dem Vertreter des Kaiſerthums Braſilien bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, während ſeiner Anweſenheit in Bern, eine richtigere Meinung von den dem Hause Bergueiro überlaſſenen Schweizerkoloniſten beizubringen und ihn angelegentlichſt für eine ernſte Abhilfe zu intereſſiren und wo möglich eine allſeitige Verſtändigung zu erzielen. Durch eine auch im Bundesblatt (Jahrgang 1858, Bd. II., Seite 118—235) erſchienene Aktenſammlung ſuchte man über den Gegenſtand noch mehr Licht zu verbreiten. Zu dem Ende wurden auch 200 Exemplare der Flugſchrift: „Die Koloniſten in der Provinz St. Paulo" einem ehemaligen Koloniſten abgekauft und angemeſſen vertheilt. Ferner wurden bei den deutſchen Staaten, aus denen bekanntlich eine beträchtliche Zahl ebenfalls nach den Bergueiro-Kolonien ausgewandert iſt und das Loos der Schweizer theilt, Erkundigungen über allfällig eingegangene Beſchwerden und über die hierauf getroffenen oder beabſichtigten Maßregeln eingezogen. Wenn es der braſilianiſchen Regierung, die in der ganzen Angelegenheit Einſicht und guten Willen gezeigt hatte, nicht gelungen iſt, ihre verſchiedenen Geſezentwürfe über das Eigenthum, über das Matrimonialweſen und über Beſchüzung der Einwanderer bei den Kammern zu einem definitiven Abſchluſſe zu bringen, ſo darf man ſich nicht darüber wundern, indem ſeit Vorlage derſelben eine politiſche Kriſis eingetreten iſt, welche die Kammern von der Erledigung mancher Verhandlungsgegenſtände abgehalten und mit einer Aenderung des Miniſteriums geendet hat. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß das neue Miniſterium, in welchem ſich das den Koloniſten günſtige Element verſtärkt haben ſoll, insbeſondere die auf unparteiiſche,

rasche und wirksame Rechtspflege und auf die Befriedigung der kirchlichen und Schulbedürfnisse hinzielenden Vorschläge des Untersuchungskommissärs Valdetaro ernstlich in Betracht ziehe. Die weitern sachbezüglichen Schritte, die übrigens schon der großen Entfernung wegen langen Verzögerungen unterliegen, werden Gegenstand des nächsten Jahresberichtes sein.

Es bleibt uns in der Sache des Auswanderungswesens nur noch zu erwähnen übrig, daß wir der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in New-York, die im Verwaltungsjahre 1856/57 694 hilfsbedürftige ausgewanderte Landsleute unterstüzt hat (siehe Bundesblatt v. 1858, Bd. I., Seite 311), wieder einen Beitrag von Fr. 750 verabfolgt haben.

Landwirthschaftliche-, Gewerbe- und Kunstausstellungen.

Die deutsche Ausgabe des eidgenössischen Abgeordnetenberichtes über die landwirthschaftliche Ausstellung in Chelmsford und über die englische Landwirthschaft überhaupt, ist dem Wunsche der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern entsprechend zu Stande gekommen, indem wir dem Verleger die Abnahme einer Anzahl Exemplare der Uebersezung des Herrn Robert von Erlach in Hindelbank zusicherten, die dann unentgeldlich unter die Kantone und unter die landwirthschaftlichen Gesellschaften vertheilt wurden. Die Vollziehungskommission der dritten schweizerischen Gewerbeausstellung hat sich darüber ausgewiesen, daß sie von den 69 Ausstellern, welche bei ihr Reklamationen erhoben, 38 mit Fr. 2030. 47 gänzlich und 7 andere mit Fr. 121. 80 wenigstens theilweise zufrieden gestellt hat; in 22 Fällen glaubte sie hingegen die angebrachten Reklamationen als völlig unbegründet abweisen zu müssen, und über 2 Fälle schwebten noch theils gütliche, theils rechtliche Verhandlungen. Wir haben ihr daher vom Reste des betreffenden Kredites alles bis auf Fr. 2000 verabfolgen lassen, deren schließliche Verwendung im nächsten Jahresberichte zur Sprache kommen wird.

Statistik.

Seit der Entwiklung der Statistik zu einer selbstständigen Wissenschaft haben sich verschiedene schweizerische Staatsmänner und Gelehrte mit Vorliebe derselben angenommen und durch Bearbeitung von einem oder mehrern Zweigen dießfälligen sehr schäzenswerthe Aufschlüsse über unser Land, Volk und dessen Thätigkeit geboten. Bei den neuen Bundeseinrichtungen wurde nun die Pflege der Statistik zur Staatssache gemacht, und durch Bundesbeschluß vom 16. Mai 1849 dem Departement des Innern zur Besorgung übertragen.

Dieses veröffentlichte vom Jahr 1851—1857 die größtentheils von dem bekannten Statistiker, Herrn Bundesrath Franscini, selbst ausgearbeiteten vier Theile der Beiträge zur Statistik der Schweiz, in welchen eine Menge interessanter Aufschlüsse über Grund und Boden, dessen Bebauungsarten und Erzeugnisse, so wie auch über die Bevölkerung nach Geschlecht,

Herkunft, Konfessionen u. dgl. enthalten sind, und gieng dann im V. Theil derselben auf den Handel der Schweiz im Verkehr mit dem Auslände über. Durch den Tod des ursprünglichen Verfassers wurde aber die Arbeit auf längere Zeit unterbrochen, indem sich der gegenwärtige Vorsteher vom Departement zuerst in das vorliegende Material hineinarbeiten und dann nach einem Manne umsehen mußte, welcher die Arbeit nach dem ursprünglichen Plan und den festgestellten Grundsäzen ausführte. Aus diesem Grunde konnte die Arbeit erst im Frühjahr 1858 beginnen, und wurde dann noch vielfach von den an das Departement gerichteten statistischen Anfragen, auf welche wir später zurükkommen werden, unterbrochen, und durch saumselige Antworten auswärtiger Regierungen über verschiedene, auf unsern Handel bezügliche Punkte noch mehr verzögert. Im Januar 1859 konnte der betreffende V. Theil herausgegeben werden und wurde nach einem frühern Bundesrathsbeschluß an die Mitglieder der Bundesversammlung, die Gesandten fremder Staaten bei der Eidgenossenschaft und die sämmtlichen Inhaber von Freiexemplaren des Bundesblattes vertheilt, der Rest aber der Bundeskanzlei zur Verfügung gestellt.

Hierdurch wurde wol einem ziemlichen Leserkreise eine spezielle Kenntnißnahme von dem Inhalt des besagten V. Theiles der Beiträge zur Statistik der Schweiz möglich gemacht; indessen mag für Viele eine Zusammenstellung einiger Hauptergebnisse noch einiges Interesse bieten, und wir treten daher auf den in demselben behandelten Stoff und die Resultate der Berechnungen selbst etwas näher ein.

Im Jahr 1840 betrug die Einfuhr in die Schweiz bei den nach dem Gewichte verzollten Waaren . . . . . 1,890,400 Zentner.
Bis zum Jahr 1849 stieg dieselbe auf . . 2,652,200 „
welches eine Gesammtzunahme von . . . . . 761,890 „
oder eine jährliche Vermehrung von . . . . . 84,644 „
ausmacht.

Nach der Zentralisation des Zollwesens betrug vom Jahr 1852 bis 1857 die durchschnittliche Einfuhr: Vieh und Pferde 184,552 Stüke; nach dem Werth verzollte Waaren Fr. 992,543, nach dem Gewicht verzollte Waaren 10,291,055 Zentner.

Bei der lezten Summe sind indessen 5,910,450 Zentner nothwendige Bedürfnisse inbegriffen, welche im V. Theil, Seite 296, besonders aufgezählt sind, während sie bis zur Zentralisation des Zollwesens nicht kontrolirt wurden. Aber auch nach Abzug dieser Artikel zeigt sich gegen das Jahr 1849 noch immer eine Vermehrung von 2,734,405 Zentnern.

Die Zunahme der Ausfuhr aus der Schweiz kann, da bis zur Zentralisation des Zollwesens keine bezüglichen Kontrolen geführt wurden, nicht auf ähnliche Weise wie die Einfuhr nachgewiesen werden. Nach den Angaben der Nachbarstaaten betrug der Werth derselben zu Anfang der Vierzigerjahre ungefähr einen Dritttheil der gegenwärtigen Ausfuhr. In den Jahren 1852 bis 1857 einschließlich betrug der Durchschnitt derselben bei

Vieh aller Art und Pferden 81,600 Stüke, an Waaren nach Werth verzollt Fr. 5,655,560, an Waaren nach Gewicht verzollt 1,490,400 Zentner.

Am deutlichsten zeigt sich jedoch die fortwährende Zunahme des schweizerischen Verkehrs bei einer Vergleichung zwischen dem Durchschnitt der Jahre 1852 bis 1856 und der entsprechenden Zahl des Jahres 1857, welche denselben überstieg, wie folgt:

1) Bei der Einfuhr von

Thieren um	Waaren nach dem Werth um	Zugthierlasten um	Zentnern um
+ 18,101 Stüke	+ 968,796 Fr.	+ 42,549	+ 1,179,360

2) Bei der Ausfuhr.

+ 9,442 Stüke	+ 29,020 Fr.	+ 11,211	+ 854

3) Bei der Durchfuhr.

+ 972 Stüke	— 275,284 Fr.	— 890	+ 110,650

Legen wir unsrer Ein- und Ausfuhr die Werthangaben der Nachbarstaaten zu Grunde, so betrug dieselbe in den nachbenannten Jahren vor der Zentralisation des Zollwesens:

		Einfuhr in die Schweiz von Fr.	Ausfuhr aus der Schweiz nach Fr.	Gesammtverkehr der Schweiz mit Fr.
dem Zollverein	1840	89,047,019	72,734,051	161,781,070
Oesterreich	1844	71,517,911	37,146,837	108,664,748
Sardinien	1844 etwa	12,805,500	16,771,700	29,577,200
Frankreich	1842	95,856,479	67,961,589	163,818,068
zusammen:		269,226,909	194,614,177	463,841,086

Nach der Zentralisation des Zollwesens betrug vom Jahr 1853 bis 1855 einschließlich der Durchschnitt der

	Einfuhr in die Schweiz von Fr.	Ausfuhr aus der Schweiz nach Fr.	Gesammtverkehr der Schweiz mit Fr.
dem Zollverein etwa	189,590,000	211,182,000	400,772,000
Oestereich . . .	131,700,000	72,552,832	204,252,832
Sardinien . . .	35,299,116	41,850,938	77,150,054
Frankreich . . .	122,357,142	212,122,407	334,479,549
zusammen:	478,946,258	537,708,177	1,016,654,435

und folglich zeigt sich eine Zunahme des Verkehrs bei der Einfuhr um Fr. 209,719,349, bei der Ausfuhr um Fr. 343,094,000; der Gesammtverkehr der beiden Zeiträume steht annähernd im Verhältniß = 100 : 220 und die Mehreinfuhr von Fr. 74,612,723 hat sich in eine Mehrausfuhr von Fr. 58,761,919 umgewandelt, was zu Gunsten der Schweiz eine Veränderung von Fr. 133,374,642 ausmacht.

Werfen wir schließlich noch einen Blik auf die Hauptgegenstände des schweizerischen Handels, so finden wir in dem Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1855 einschließlich einen Werth bei der

	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Fr.	Fr.
Vieh aller Art und Pferde	15,012,448	10,890,620
Käse und Butter	3,546,028	9,625,057
Holz und Holzkohlen	2,155,860	10,159,398
Seide und Seidenwaaren	171,623,400	299,613,360
Baumwolle und Baumwollenwaaren . .	41,636,704	102,660,850
Uhren und Bijouterien etwa		70,000,000
Strohgeflechte und Hüte	115,714	4,958,288
Getraide und Hülsenfrüchte	45,430,578	647,920
Mehl und Reis	11,464,475	557,900
Wein und Branntwein	26,671,850	759,400
Kaffee und Zuker	22,793,679	179,122
Tabak und Tabakfabrikate	14,404,140	274,680

Aus der Uebersicht über diese wenigen Haupthandelsartikel der Schweiz sehen wir, in welche bedeutenden Lüken die vier hauptsächlichsten Industrien zu treten haben, wenn unsere sehr bedeutenden Ausgaben für Konsumgegenstände ausgeglichen werden sollen.

Nach diesen Erläuterungen über den Inhalt des V. Theiles der Beiträge bleiben uns noch einige Worte über die Art und Weise der Behandlung nachzutragen. Die vier früher erschienenen Theile enthalten fast ausschließlich Tabellen, und das gleiche Verfahren ist größtentheils auch bei der Ausarbeitung des V. Theiles beobachtet worden, da sich der Handel und der Verkehr eines Landes wol kaum anders als durch Zahlen beschreiben und klar darstellen läßt. Um aber dann doch nicht nur dem Fachmanne, sondern auch dem einfachen Bürger eine möglichst klare Einsicht in die Hauptquellen unsers zunehmenden Nationalreichthums zu verschaffen, wurden jeweilen am Schlusse eines größern Abschnittes die aus den Tabellen hervorgegangenen Ergebnisse in besondern Raisonnements hervorgehoben und in der 4. Abtheilung auch die verschiedenen zur Ausfuhr erzeugten Hauptprodukte und die bedeutendern Industriezweige in ihrer Entwiklung seit der Zentralisation des Zollwesens speziell dargestellt. Eine Uebersicht über die kantonalen Ohmgelder und Konsumosteuern, welche das Departement als Anhang des Bandes zu bieten beabsichtigte, konnte wegen den saumseligen Antworten einiger Kantone nicht ausgearbeitet werden. Indessen wird das nun vollständig vorliegende Material später auf zwekentsprechende Weise verwendet, wozu der Versuch einer Darstellung des schweizerischen Konsums nach den hauptsächlichsten Verbrauchsgegenständen einen geeigneten Anlaß bieten dürfte.

Nach diesen Bemerkungen über Inhalt und Form des V. Theiles der Beiträge gehen wir nun auf die andern ausgeführten und angebahnten

Arbeiten im Berichtsjahre über. Unter diesen nehmen die verschiedenen an auswärtige Staaten ertheilten Aufschlüsse, welche je nach ihrer Art das Departement längere oder kürzere Zeit beschäftigten, die erste Stelle ein. Es wurden während dem Berichtsjahre beantwortet die Anfragen:

1) von Nordamerika:

a. Ueber das schweizerische Assekuranzwesen, namentlich über die jährlichen Einkünfte der Versicherungsgesellschaften, Entschädigungszahlungen, Verwaltungskosten, Verwendung der Ueberschüsse u. dgl.

Die dießfällige Untersuchung von Seite des Departements hat ergeben, daß in der Schweiz neben den Brandassekuranzen keine bedeutendern Staatsversicherungsanstalten bestehen, und die Beantwortung dieser Anfrage wurde daher auf diese leztere beschränkt. Es zeigten sich folgende Ergebnisse:

a. jährliche Einkünfte von 1851—1857 einschließlich im Durchschnitt . . . . . Fr. 1,160,265
b. jährlich ausbezahlte Entschädigungssummen „ 927,393
c. jährlicher Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben . . . . . „ 232,872
wovon Fr. 39,609 für Verwaltungskosten ausgegeben und der Ueberschuß entweder kapitalisirt oder zu den Einnahmen des folgenden Jahres gerechnet wurde;

b. über die Ein- und Ausfuhr der Schweiz, über deren Dampfschiffe, Posterleichterungen, Briefporti, Manufakturen u. s. w.

Die Beantwortung dieser Anfrage konnte größtentheils durch Verabreichung entsprechender Drukschriften geschehen. Ueber die Manufakturen der Schweiz wurde vom Handels- und Zolldepartement Bericht erstattet;

2) von Belgien:

a. über die schweizerischen Schleußenwerke.

Die daherigen Aufschlüsse wurden vom Post- und Baudepartement gegeben;

3) von Großbritannien:

a. über den Einfluß der Traubenkrankheit auf den Umfang des schweizerischen Reblandes, über dessen Ertrag, den Weinverbrauch und Weinhandel.

Die Beantwortung dieser Anfrage fiel dem Departement ziemlich schwer, indem von vielen Kantonsregierungen äußerst spärliche Aufschlüsse gegeben wurden. Bei diesem Anlasse hat sich neuerdings gezeigt, wie sehr die einzelnen Kantone über den Umfang, die Anpflanzung und die Ertragsfähigkeit ihres Bodens und mithin auch über ihren Konsum im Unklaren sind, und wie zwekmäßig eine Kadastervermessung wäre, welche genau den Umfang des Akerlandes, der Wiesen, Weiden, Reben und

Wälder angeben würde, woraus dann ziemlich bestimmt auf die Produktionsfähigkeit des Landes geschlossen werden könnte.

Nach den mitunter oft nur aproximativen Angaben der Regierungen sind in der Schweiz gegenwärtig 68,000 Jucharten mit Reben bebaut, welche einen durchschnittlichen Ertrag von 9 Saum per Juchart, folglich 612,000 Saum abwerfen. Die Traubenkrankheit hat Tessin ausgenommen das überall, hauptsächlich aber im südlichen Theil des Kantons sehr stark davon betroffen wurde, im Allgemeinen wenig, man könnte sagen keinen Einfluß ausgeübt, und wenn sich gegenüber den Angaben im III. Theil der Beiträge zur Statistik der Schweiz, Seite 124, seit den Jahren 1842/43 eine Abnahme des Rebländes von etwa 9000 Jucharten zeigt, so ist dieses mehr der Erfahrung zuzuschreiben, daß eine recht betriebene Landwirthschaft in denjenigen Kantonen, wo klimatische Einflüsse nachtheilig auf den Weinbau einwirken, diesem vorzuziehen ist.

Neben diesen hauptsächlichern Arbeiten, denen noch mehrere minder wichtige Aufschlüsse an Korporationen und Privaten beigezählt werden könnten, erließ das Departement am Schlusse des Jahres einen Aufruf an die verschiedenen schweizerischen Vereine im In- und Auslande zur Einreichung von Angaben behufs Ausarbeitung einer Vereinsstatistik. Ueber das Resultat desselben und die Arbeit selbst wird der nächste Geschäftsbericht näher eintreten; hier sei vorläufig bemerkt, daß die Arbeit eine ziemlich ausgedehnte zu werden verspricht, indem bereits bei 2500 Vereine um betreffende Formulare eingekommen sind. Außerdem besorgte das Departement im Jahr 1858 viele auf diesen Zweig der Verwaltung bezügliche Geschäfte und eine Menge von Korrespondenzen. Wir erwähnen hier nur den internationalen statistischen Kongreß in Wien, in Betreff dessen mit Herrn G. Meyer von Knonau sei., welcher an demselben mit hierseitiger Empfehlung Theil genommen hatte, mit Dr. D'Espine in Genf und dem Herrn Kongreßsekretär A. Ficker in Wien Verhandlungen und Erörterungen über verschiedene Resultate der Berathungen stattfinden mußten. Indem wir uns vorbehalten, in der Folge wieder auf diesen Punkt zurük zu kommen, gehen wir nun auf die Art und Weise des Betriebs der Statistik in dem Berichtsjahre und unsre Ansichten über denselben im Allgemeinen über.

Die Statistik hat in der neuern Zeit so überraschende Fortschritte gemacht, daß die Pflege derselben für einen Staat wie die Schweiz bedeutende Kräfte erfordert, selbst wenn auch nur wie bisher Fragmente aus dem großen Gebiete derselben ausgearbeitet werden. Nun kann aber der Vorsteher vom Departement des Innern, ohne seine Aufgabe als Bundesrath und als Departementschef mehr oder weniger zu beeinträchtigen, unmöglich Zeit finden zu den vielen ins Einzelne gehenden statistischen Studien, und eben so wenig zur Ausführung der vielen, theilweise bloß mechanischen Arbeiten. Deßwegen sind wir der Ansicht, daß der Vorsteher vom De-

partement des Innern seine Thätigkeit je nach der Wichtigkeit der Zweige seiner Verwaltung möglichst gleichmäßig auf dieselben und deren Betrieb zu vertheilen habe, und daß bei der Statistik wol von ihm die Arbeiten bestimmt, die Pläne zu denselben entworfen oder geprüft, die Ausführung aber von einer besondern ihm untergeordneten Persönlichkeit zu besorgen sei.

Nach dieser Anschauungsweise wurde auch im Berichtsjahre verfahren, und das Departement stellte aus dem bewilligten Kredite für Statistik im Frühjahr einen Gehilfen an, welcher sich seitdem mit den daherigen Arbeiten befaßte. Hier drängt sich nun die allgemeine Frage auf: Kann die Thätigkeit eines Mannes zur Ausführung der Statistik für ein Land wie die Schweiz genügen? Die Antwort liegt nahe. Sie genügte bisdahin, weil sie genügen mußte, da dem Departement für Arbeit und Druk sehr beschränkte Mittel zu Gebot standen. Eine Vergleichung der fünf Theile der Beiträge zur Statistik der Schweiz mit der amtlichen Statistik anderer Länder mag am klarsten zeigen, was uns selbst bei der angestrengtesten Thätigkeit vom Departement des Innern noch fehlt, und schon der Name unsrer dießfälligen offiziellen Arbeit sagt, daß die Schweiz erst einige Fragmente aus dem Gebiete der Nationalstatistik besizt.

Daß eine solche Behandlung dieser immer mehr fortschreitenden Abtheilung der Staatswissenschaften nicht mehr genügt, ist von selbst einleuchtend. Wenn alle uns umgebenden Länder, ja selbst die an Größe, Einwohnerzahl und finanziellen Mitteln weit hinter der Schweiz zurükstehenden deutschen Kleinstaaten jährlich sehr bedeutende Summen für die Statistik verwenden, so muß dieser Thatsache die Erfahrung zu Grunde liegen, daß ihnen die Kenntnißnahme von Land und Volk überwiegende Vortheile gewährt, und wenn anderswo, so müssen dieselben auch für die Schweiz bestehen. Zudem wird die Ausarbeitung einer geregelten, planmäßigen Statistik wie kaum in einem andern Lande bei uns durch unsre Staatseinrichtungen selbst begünstigt, so daß wir mit geringen Kosten verhältnißmäßig ziemlich Ersprießliches zu leisten im Stande sind. Die jährlichen Rechenschaftsberichte der Kantone, welche theilweise schon an und für sich eine Statistik sind, enthalten eine Menge sehr interessanter Angaben über Bevölkerung, Armenwesen, Straf- und Civilrechtspflege, Militär-, Medizinal- und Unterrichtswesen, Finanzen u. a. m.; dieselben bleiben aber meistens in einem kleinen bestimmten Lesekreise, beziehen sich nebstdem natürlich nur auf je einen Kanton, und daher ist eine Gesammtauffassung der Ergebnisse dem Leser solcher einzelnen Berichte nicht möglich, oder doch mit der größten Mühe verbunden. Eine jährlich wiederkehrende statistische Bearbeitung dieser kantonalen Berichte und die Darstellung derselben in einem einheitlichen Ganzen würde sehr interessante Aufschlüsse über verschiedene Gebiete des Staatslebens geben.

Mit den vorhandenen Mitteln und Kräften des Departements ist aber eine sich permanent wiederholende Arbeit, auch wenn sie nicht sehr ausgedehnt und schwierig ist, wol kaum möglich.

An diese Arbeit reiht sich jezt noch eine andere an, welche auch den Anfang zu einer fortdauernden bildet und der wir uns wol kaum entziehen können. Der internationale statistische Kongreß in Brüssel, Paris und Wien einigte sich dahin, daß die statistischen Arbeiten der verschiedenen Länder Europas sich auf gleichartige Zweige ausdehnen und daß dieselben nach einem gleichartigen Plan ausgeführt werden. Im Berichtsjahre reichte nun der genannte, an dem Kongreß in Wien betheiligte sel. Herr Gerold Meyer von Knonau behufs Vollziehung der dortigen Beschlüsse folgende sechs Vorschläge an das Departement zur Bearbeitung ein:

1) Einführung einer gleichnamigen Bezeichnung der menschlichen Todesursachen in 51 größern Ortschaften der Schweiz;
2) Angabe der menschlichen Lungenschwindsuchtsfälle in allen mehr als 3000 Fuß über dem Meere gelegenen Ländern;
3) Erhebungen über die Malariagegenden der Schweiz;
4) Erhebungen über die auf den schweizerischen Eisenbahnen vorkommenden Unglüksfälle;
5) Straßenstatistik der Schweiz, verglichen mit derjenigen vor 25 Jahren;
6) Topographie des schweizerischen Gewerbswesens.

Das Departement hat in Betracht der Wichtigkeit der Untersuchung dieser Fragen und mit Rüksicht auf die Ehre des Landes, welches durch eine Beschikung des statistischen Kongresses gegenüber den dort vertretenen Staaten Europas gewissermaßen eine moralische Verpflichtung zur Würdigung der Beschlüsse übernahm, die Ausführung dieser Arbeiten zugesagt, mußte aber, weil erst im Februar 1859 die daherigen Akten und Formulare von Wien einlangten, dieselbe auf das folgende Berichtsjahr verschieben.

Bezüglich des internationalen statistischen Kongresses hat auch Hr. Dr. Marc D'Espine aus Genf Vorschläge zu einer Nomenklatur der Todesursachen eingereicht, wie dieselbe nach seinem hierüber erschienenen Werke, im dortigen Kanton bereits eingeführt ist und wie er sie als Mitglied und eigens hiemit Beauftragter des Brüsselerkongresses der Versammlung in Wien vorlegte. Das Departement wird auch dieser Frage im Jahr 1859 seine Aufmerksamkeit widmen und dieselbe mit den obigen möglichst zu einem gedeihlichen Ende führen. Auch die von den Herren Dr. D'Espine, Professor Lebert in Zürich und Professor B. Dufour in Lausanne, Namens der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, erfolgte Eingabe über die Organisation und die Art und Weise eines gedeihlichen Betriebes der Statistik in der Schweiz wird im Laufe des Jahres berüksichtigt und an die Bundesversammlung gebracht werden.

Indem wir wiederholt auf die Wichtigkeit der Statistik und die Unzulänglichkeit der dem Departement hiefür zu Gebot stehenden Kräfte und besonders auf die gesteigerten Ansprüche an diesen Verwaltungszweig für das nächstfolgende Jahr aufmerksam machen, schließen wir diesen Bericht

mit dem Vorbehalt, bei der Berathung des Budget auf den fraglichen Gegenstand zurük zu kommen.

Polytechnische Schule.

Der Unterricht der eidg. polytechnischen Schule hatte im Schuljahre 1857/58 zum ersten Male durch alle von der Organisation aufgestellten Jahreskurse hindurch statt, indem auch für die höchsten derselben Zöglinge heranzubilden die Anstalt nach zweijährigem Bestand die nöthige Zeit gefunden hatte. Auf die Gesammtzahl der angekündigten Kollegien hatte diese Ausdehnung indessen keinen großen Einfluß. Mit Ausnahme einiger weniger sind von den 109 im Winter- und 108 im Sommersemester angekündigten Kollegien alle gelesen worden, und zwar im Ganzen 4 italienisch, 19 französisch, die übrigen deutsch. Diejenigen, welche ausschließlich der philosophisch-staatswirthschaftlichen Abtheilung angehörten, bestanden meistens aus bloßen Vorträgen; die für Fachschüler verbindlichen hingegen waren durchgehends mit Repetitorien, schriftlichen Arbeiten und praktischen Uebungen verbunden, denen sich die Schüler in der Regel nicht entziehen durften. Außer den wöchentlichen Repetitorien fanden dem Regulative gemäß während des Schuljahres 6 Mal Konkursarbeiten statt, woran die Schüler regelmäßig und eifrig Theil nahmen. Die gelieferten schriftlichen und graphischen Arbeiten verschafften den Lehrern reichlichen Stoff zur Beurtheilung der Fähigkeiten und Fortschritte der Schüler und zu dem am Ende des Jahres zu fassenden Entscheid über deren Beförderung. Die praktischen Uebungen, besonders die in den Zeichnungssälen und Laboratorien, so wie die Meßübungen auf dem Felde bildeten einen Haupttheil des technischen Unterrichtes, weil nur durch sie die Studirenden zum selbstständigen Ausführen von Berufsarbeiten angeleitet werden können. Die Studirenden empfanden die Wichtigkeit dieses Unterrichtes. Außer den Schülern nahmen viele Zuhörer daran Theil, von denen sogar mehrere wegen Mangel an Plaz, namentlich in den chemischen Laboratorien, davon ausgeschlossen werden mußten. Exkursionen sowol zur Förderung der technologischen, als der naturwissenschaftlichen Studien wurden mehrere gemacht. Eine solche von Bauschülern fand statt unter der Leitung der Herren Professor Gladbach und J. Stadler zur Besichtigung der in den Kantonen Schwyz und Zug üblichen Holzbauten. Herr Professor Culmann führte die Ingenieurschüler durch einen Theil des Linth- und Rheinthales, um ihnen mehrfache Brüken und Eindämmungsarbeiten gegen Bergströme zu zeigen. Die Herren Professoren Zeuner, Reuleaux und Kronauer besuchten mit den Schülern der mechanischen Abtheilung mechanische Etablissements in den Kantonen Zürich, Aargau und Zug und am Bodensee, so wie auch die Eisenwerke zu Alpbrugg im Großherzogthum Baden. In dieses leztere Etablissement und nebstdem in verschiedene chemische Anstalten der Kantone Zürich und Aargau führte Hr. Professor Dr. Bolley auch die Schüler seiner Abtheilung. Die Forstschüler endlich besuchten unter der Leitung des Hrn. Professor Landolt auf öftern kleinen

Exkursionen die in der Nähe von Zürich gelegenen Waldungen, auf etwas größern Ausflügen diejenigen von Kohlfirst, die auf dem Rafzerfelde bei Bülach, so wie den Sihlwald; einige aus ihnen machten selbst die Reise der eidg. Forsterperten durch das Prättigau, durch Davos und Engadin mit. Sie erhielten ferner Gelegenheit, an der Versammlung schweizerischer Forstwirthe Theil zu nehmen.

Der Unterricht wurde im Sommersemester 1858 von der aus nachstehender Uebersicht sich ergebenden Anzahl Studirender besucht.

Schüler	98
Zuhörer	109
zusammen	207 Studirende.

Die Schüler vertheilen sich auf die Fachschulen, wie folgt:

Bauschüler	8
Ingenieurschüler	36
Schüler der mechanisch-technischen Abtheilung	27
„ „ chemisch-technischen „	7
Forstschüler	6
Lehramtskandidaten	14
	98

Diese Schüler vertheilen sich ihrer Heimath nach folgendermaßen auf 16 Kantone und das Ausland:

Zürich	19
Bern	12
Tessin und Waadt je	8
Basel und Aargau je	6
Luzern, Schaffhausen und Thurgau je	5
St. Gallen	3
Appenzell, Graubünden und Genf je	2
Glarus, Zug und Freiburg je	1
Ausland	12

Auch die Zuhörer vertheilen sich ihrer Heimath nach auf eine große Zahl von Kantonen; die meisten gehören den Kantonen Zürich, Aargau, Waadt, Thurgau, Solothurn, Luzern und Neuenburg an.

Alle Schüler bestanden am Schlusse des Schuljahres die öffentlichen Prüfungen oder bewarben sich um Diplome. Die Bewerber um leztere, die bekanntlich erst beim Abschluß der Studien und nur auf die einläßlichsten Prüfungen erhältlich sind, haben sich gemehrt, da die obersten Jahreskurse nunmehr sämmtlich besezt waren. Folgende Uebersicht zeigt die Zahl der Schüler jeder Fachschule, denen entweder Diplome oder bloße Abgangszeugnisse ertheilt wurden, so wie die Zahl der Schüler, welche in Folge ihrer guten Leistungen bei den Repetitorien, Konkursarbeiten, praktischen Uebungen und Prüfungen in eine höhere Klasse befördert oder wegen ungenügender Fortschritte noch einmal in ihre Klasse zurükgewiesen wurden.

Für die	Diplome.	Abgangszeugnisse.	Befördert.	Nicht befördert.	Zusammen.
Bauschule	2		4	2	8
Ingenieurschule . . .	4	1	18	7	30
Mechanisch-technische Schule	8	4	14	—	26
Chemisch-technische Schule	1	2	3	—	6
Forstschule	2	—	3	1	6
Lehramtskandidaten . .	3	2	6	—	11
	20	9	48	10	87

Hieraus ergibt sich, daß im Jahre 1857/58 zwanzig Studirende mit Diplomen und neun mit Abgangszeugnissen, im Ganzen also 29 junge Männer mit der vollständigen Fachbildung, welche in der Schule erhältlich ist, ins praktische Leben entlassen wurden. Die Stellung, welche sie sich in diesem zu verschaffen wissen, so wie das Urtheil, welches über ihre Leistungen ihre ältern und bereits erfahrnen Fachgenossen und Prinzipale fällen werden, wird mit Rükſicht auf die größere Zahl der zur Ausbildung gelangten Zöglinge das erste bedeutsame Zeugniß über die Wirksamkeit der neuen eidg. Schulanstalt sein. Von den am Ende des Schuljahres nicht zur Prüfung gelangten 11 Schülern sind im Laufe desselben 7 in die praktische Richtung ihres Berufsfaches eingetreten, 2 gestorben und 2 wurden weggewiesen.

Fleiß und Leistungen der Studirenden an der Schule waren im Ganzen wohlbefriedigend. Ueber die bloßen Zuhörer, welche zu keinen Repetitorien und praktischen Uebungen verpflichtet sind, kann kein so sicheres Urtheil abgegeben werden. Weitaus die meisten Zuhörer gehörten den naturwissenschaftlichen und literarischen Fächern an. Mit denen, welche die Zeichnungssäle oder Laboratorien besuchten, konnten die Lehrer durchschnittlich recht wohl, in mehreren einzelnen Fällen selbst ausgezeichnet zufrieden sein, indem manche derselben ein lebhaftes Interesse oder außerordentlich entwikelte Anlagen zum gewählten Unterrichtsgegenstande mitbrachten. Die vielen Diplome, welche in den obersten Jahreskursen erlangt wurden, beweisen die Zufriedenheit der Lehrerschaft mit den aus der Anstalt getretenen Schülern. Daß von den 58 jüngern Schülern eine Anzahl von 48 in die höhern Klassen befördert, 10 hingegen dieser Uebertritt verweigert wurde, darf als ein Zeichen sowol der befriedigenden Leistungen weitaus der meisten Schüler, als des Ernstes angesehen werden, mit welchem bei deren Beurtheilung die Lehrerschaft verfährt.

Was die Disziplin anbelangt, ist zu bemerken, daß außer der gegen zwei Schüler verhängten Wegweisung solche einigen andern angedroht wurde; einzelne zogen sich geringere Strafen oder bloße Ermah-

nungen zu; die große Mehrzahl betrug sich tadellos. Aus manchen Aeußerungen zu schließen, scheinen da und dort im Vaterlande über die Art und Weise, wie an der Schule Ordnung und Aufsicht über Thätigkeit und Fortschritte der Schüler gehandhabt wird, unrichtige Begriffe zu walten. Allerdings will und kann das Verhalten jedes Einzelnen außer der Schule von deren Behörden nicht polizeilich streng überwacht werden. Man überläßt solches den Polizeibehörden des Kantons Zürich, welche übrigens von Untersuchungen gegen Studirende die Direktion der Schule in Kenntniß sezen. Soll den Vorgesezten der Anstalt das offene Vertrauen der dieselbe besuchenden reifern und bereits zu empfindlichem Ehrgefühl erstarkten Jünglinge erhalten werden, sollen diese keine Ursache haben, denselben überall auszuweichen, so darf man nicht daran denken, die Vorgesezten zu Polizeidienern herabzuwürdigen. Dessen ungeachtet wird die Ueberzeugung, daß die Anstalt ihre Pflichten gegen Eltern und Schüler erfüllt und man ihr mit voller Beruhigung junge Leute anvertrauen darf, nicht ausbleiben, wenn man nur einen Blik in die innere Schulordnung wirft, so wie in die Aufnahmsexamen, in die jährlichen öffentlichen Schlußprüfungen, in die Repetitorien und Examinatorien der obligatorischen Kurse, in die häufigen, unter Aufsicht der Lehrer auszuführenden Konkursarbeiten, in die regelmäßigen Verhandlungen der einzelnen Lehrerkonferenzen, deren Gegenstand der Fleiß und die Fortschritte der Schüler sind, wenn man den daherigen Zusammenhang des disziplinarischen Einschreitens und endlich die strengen Anforderungen bei den Diplomenexamen erwägt. Man darf versichert sein, daß den Schulbehörden weder Wille noch Kraft zu festem Einschreiten fehlt, wo solches irgendwie im Interesse der Anstalt und der Studirenden erfordert wird.

Von Entrichtung der Honorare und Schulgelder wurden zwölf ärmere Studirende befreit; Stipendien aus der Chatelainstiftung erhielten zwei, da von derselben erst ungefähr Fr. 700 verfügbar waren.

Indem wir von den Leistungen der polytechnischen Schule zu deren Einrichtung und Hilfsmitteln übergehen, haben wir zu bemerken, daß die einzigen wichtigen Veränderungen im Unterrichtsplane darin bestanden, daß der mathematische Unterricht in den Fachschulen fast ganz in den ersten Jahreskurs zusammengedrängt wurde, damit die Schüler in den folgenden Jahreskursen mehr Sicherheit in den Anwendungen der Mathematik und mehr Zeit zu den technischen Studien erhalten. Für eine Anzahl Studirender, welche auch im lezten Schuljahr zum unmittelbaren Eintritt als Schüler zu schwach erschien, wurden ebenfalls wieder vorbereitende mathematische Kollegien gelesen und ziemlich stark besucht.

Diese stätige Erscheinung, in Verbindung mit den Erfahrungen bei den Aufnahmsexamen und an der Schule selbst und die durch ein Zirkular an die Kantonsschulen gewonnene nähere Einsicht in den Stand derselben, führte zu einläßlicher und wiederholter Erörterung zweier Fragen von hoher Wichtigkeit für die Anstalt. Die eine dieser Fragen betrifft die Zwekmäßigkeit der gestellten Aufnahmsbedingungen, die andere die Ein-

führung eines Vorbereitungskurses von höchstens einjähriger Dauer. Beide Fragen wurden unter Leitung des Herrn Schulrathspräsidenten von mehrfachen vorberathenden, meistens aus Fachmännern bestehenden Kommissionen geprüft, deren Mitglieder auch kantonale Anstalten vertraten.

Was das Aufnahmsreglement der Fachschulen betrifft, ergab sich, daß in demselben für das Eintrittsalter, das zurükgelegte 17. Jahr, zu viel gefordert wird. Dieses Zuviel besteht aber mehr in der Zahl der Fächer, über deren Kenntniß sich die zu Prüfenden auszuweisen haben, als im Grade der betreffenden Fachkenntniß selbst. Je nach dem es sich um eine Fachschule handelt, müssen beim Schüler gewisse Vorkenntnisse vorausgesezt werden, ohne deren Besiz er zum Eintritt in dieselbe nicht als hinlänglich vorbereitet anzusehen ist. Man könnte daher in den Anforderungen an die Kenntniß solcher Vorbereitungsfächer nur dann bedeutend tiefer gehen, wenn man den ganzen Unterricht der Fachschulen auf einen niedrigern Ausgangspunkt versezen und noch einen Jahreskurs dafür einräumen wollte. Soll dagegen im ersten Jahre schon wenigstens theilweise mit den eigentlichen Berufsfächern begonnen werden, so bedingt dieß eine gewisse Höhe der Vorbereitung, unter die man um so weniger sinken darf, als die vorgerükteſten kantonalen Lehranstalten gerade in den hier vorzugsweise in Frage liegenden mathematischen Vorstudien so weit reichen. Es müssen also, z. B. in Mathematik für Ingenieure und Mechaniker (will man nicht vier, statt wie bisher nur drei Jahreskurse für dieselben vorschreiben) die geforderten Vorkenntnisse in der Hauptsache bleiben. Dagegen ist nebst einigen anderweitigen zulässigen Reduktionen, welche Hauptfächer betreffen, eine bedeutende und — wie wir glauben — nothwendige und wohlthätige Veränderung darin getroffen worden, daß man die Prüfungen für den Eintritt in die einzelnen Fachschulen auf eine beträchtliche geringere Zahl von Fächern beschränkt. Das bisherige Programm forderte für jede Abtheilung eine Prüfung in zehn bis zwölf Fächern; das künftige wird eine solche nur noch in sechs bis sieben fordern. Von den Ingenieuren z. B. wird keine Botanik, Zoologie, Chemie u. dgl. mehr gefordert werden. Mit diesen Aenderungen dürfte auch den Kantonsschulen ein Dienst geleistet sein, indem solche durch das bisherige Programm genöthigt waren, in ihren lezten Klassen allzu vielerlei zu lehren und dadurch Sicherheit, Gründlichkeit und tieferes Eindringen in die Hauptfächer zu erschweren, ja nicht selten unmöglich zu machen.

Da der Schulrath entschlossen war, im ersten Jahreskurse keinen Fachschulunterricht auf eine tiefere Stufe sinken zu lassen, so erhielt die zweite Frage um so höhere Bedeutung, die Frage nämlich, ob ausnahmsweise ein Vorbereitungskurs von höchstens einjähriger Dauer an der Schule eingerichtet werden soll, und zwar ganz besonders für Fachschulen, die hauptsächlich mathematische Vorstudien erfordern, d. h. für die Ingenieur- und für die mechanisch-technische Schule. Eine an der Schule jedes Jahr stärker hervortretende Erfahrung sprach für diesen Gedanken. Erwägt man, daß der Unterricht am eidg. Polytechnikum zwei bis drei Jahre später beginnt

als an den meisten deutschen polytechnischen Schulen (in Karlsruhe z. B. gehen drei ganze Jahreskurse den Fachschulen voran), so wie auch noch ziemlich höher als an der Zentralschule in Paris; zieht man ferner in Betracht, daß immer noch die meisten Kantone, worunter viele größere und mittlere, mit ihren Vorbereitungsschulen nicht an die Fachschulen des eidg. Polytechnikums reichen und daß die kantonalen Schulen nach ihren Organisationen ohnehin sämmtlich eben so sehr einen Bildungsabschluß, als eine Vorbereitung zum Uebertritt in die eidg. polytechnische Schule anzustreben haben; würdigt man endlich auch noch den Umstand, daß die nationale Aufgabe dieser leztern Anstalt ist, Jünglingen, die drei oder noch mehr verschiedenen Muttersprachen angehören, zu genügen und sie anzuziehen, während dieselben bei unzulänglicher Vorbereitung noch bedeutende Sprachschwierigkeiten zu überwinden haben: so sollte jener Gedanke nicht befremden, sondern die fragliche Jahresklasse an der eidg. polytechnischen Schule zur Ausgleichung aller Ungleichheiten in der Vorbereitung einer in Schulsachen so mannigfach und selbstständig sich entwikelnden Nationalität vielmehr Jedermann als sehr wünschbar, ja als nothwendig erscheinen. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Gang zu den Studien an einer höhern polytechnischen Schule sehr verschiedene Wege hat. Manche wenden sich, nachdem sie auf der Vorbereitungsschule mehr humanistische Studien durchgemacht, erst später einem technischen Berufe zu. Liegt diesem eine mathematische Richtung zu Grunde, so wird die vorausgegangene Vorbereitung hierin den Anforderungen des Ausnahmsprogramms nicht genügen. Für Solche ist eine auf wenige mathematische Fächer konzentrirte Jahresklasse gut geeignet. Andere kehren aus praktischer Thätigkeit zu technischen Studien; ihnen dient eine solche Vorklasse ebenfalls. Endlich kommen dazu die Bedürfnisse aller derjenigen auf technische Bildung bedachten Schweizer, die, in ihren Kantonen einer an die eidg. polytechnische Schule sich anschließenden Vorbereitungsschule ermangelnd, anderwärts keine Mittelstufe zwischen beiden durchmachen wollen und daher, wie die Erfahrung zeigt, bei den bisherigen Verhältnissen die vaterländische Anstalt meistens bei Seite ließen, um an ausländischen verbleiben zu können, die ihnen einen unmittelbaren Uebergang zu den Fachschulen darboten. Eine solche Klasse wird dann auch der am eidg. Polytechnikum stets zunehmenden Zahl der Lehramtskandidaten treffliche Dienste leisten. Von den zwei Auskunftsmitteln: Heruntersteigen mit dem Unterricht an der ganzen Anstalt oder Erstellung einer ausnahmsweisen Vorbereitungsklasse, welche von den Zöglingen der vorgerükteſten Kantonsschulen übersprungen werden kann, glaubte man daher schon im Interesse dieser leztern das zweite wählen zu sollen. Um die am meisten entwikelten Gewerbschulen der Kantone noch besonders zu schüzen, wurde für den Eintritt in die Vorbereitungsklasse das gleiche Alter wie für die Aufnahme in Fachschulen (das erfüllte 17. Altersjahr) als Minimum ins Auge gefaßt, so daß den Kantonen von der Elementarschule an (die von Weiterstrebenden gewöhnlich mit dem 12. Altersjahre verlassen wird) noch sechs Jahre mittlern und

höhern Unterrichtes technischer Richtung ausschließlich überantwortet bleiben. So glaubte man das Mittel gefunden zu haben, den vom Gesetze von Anfang an gestellten Anforderungen ans Polytechnikum nach allen Richtungen entsprechen zu können, ohne den Aufschwung der kantonalen Lehranstalten zu hemmen. Indem wir diese Hauptgesichtspunkte andeuten, genügt es im Uebrigen daran zu erinnern, daß Sie sich im Anfange des laufenden Jahres mit der vom Schulrathe angeregten Einführung eines Vorkurses einverstanden erklärt haben.

Die lebendige und freundschaftliche Wechselwirkung zwischen Kantonsschulen und Polytechnikum ist ohne Zweifel für beide Theile sehr wünschbar, und mit Rükſicht auf deren Selbstständigkeit, die jedes Hinübergreifen aus einer Wirksamkeit in die andere ausschließt, allein geeignet, die gegenseitige Organisation einander anzupassen. Der Schulrath ist deßhalb auch nicht ungeneigt, in Zukunft Maturitätszeugnisse von vollständig ans Polytechnikum anschließenden Kantonsschulen unter sichernden Bedingungen ohne weitere Prüfung anzuerkennen und darüber in Unterhandlung zu treten. Damit dann auch das Polytechnikum sich von dem jeweiligen Stand und Gang des Unterrichts an den kantonalen Anstalten Kenntniß verschaffen könne, wird man hoffentlich gegen ein allfälliges Beiwohnen von Abgeordneten desselben an den ohnehin öffentlichen Prüfungen dieser Schulen um so weniger etwas einzuwenden haben, als auch zu denen des Polytechnikums alle Schulmänner und Freunde des Schulwesens aus den Kantonen stetsfort freundlich eingeladen sind.

Das Reglement der eidg. polytechnischen Schule hat durch ein Regulativ für Ertheilung von Stipendien aus der Chatelainstiftung eine Ergänzung erhalten. Dasselbe gestattet die Verabreichung von Stipendien im Betrage von je 200—700 Fr. für Studien an der Schule und für technische Reisen, und schreibt die Bedingungen zur Erlangung solcher Unterstüzungen, so wie die Ueberwachung der damit Bedachten vor. Gleichzeitig ist darin bestimmt, daß dieser Stipendiatenaufsicht auch die Kantone die von ihnen mit Stipendien ausgestatteten Studirenden am Polytechnikum unterstellen können.

Ferner wurde für die Lehramtskandidaten die Benuzung der Universität Zürich unter denselben Bedingungen wie für die übrigen Schüler erwirkt.

Während solche organisatorische Arbeiten durchgeführt wurden, war dagegen die Durchführung eines Punktes der schon bestehenden Organisation immer noch nicht zu erzielen. Es ward nämlich auch im lezten Jahre dem schweizerischen Schulrathe nicht möglich, einige jener Professoren, deren Kollegien von vielen Studenten der Universität Zürich besucht werden, zur genauen Beobachtung des vom Polytechnikum festgesezten Zeitpunktes für den Anfang und Schluß der Kollegien anzuhalten. Der Schulrath sah sich daher genöthigt, eine sehr ernst gehaltene mahnende Zuschrift über diesen Punkt an die Gesammtkonferenz der Lehrer zu richten

und die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich neuerdings auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen.

Die Sammlungen und Werkstätten sind vielfältig benuzt und bereichert worden. An Zeichnungsvorlagen erhielt die Anstalt: 33 lithographirte architektonische Konstruktionsvorlagen, geschenkt von Hrn. Professor Breymann in Stuttgart; verschiedene andere Vorlagen und Wandtafeln von Baukonstruktionen, die lezteru zum Gebrauche bei Vorträgen; 400 Exemplare von 2 Zeichnungen der Aarbrüke bei Bern und 200 Exemplare Zeichnungen für die Konstruktion von Stüzmauern; einen Atlas von Bauernfeind; einige Wandtafeln und Bücher mit mechanischen Zeichnungen; eine Reihe durch Ueberdruk erhaltener mechanischer Tabellen zur Benuzung bei den Vorträgen über Mechanik. Die Modell- und Waarensammlung erhielt: Muster von Ziegeln, Sand, Kalk zur Mörtelbereitung, so wie von vielen schweizerischen und fremden Bausteinen; ein Dachstuhlmodell, Parquettafeln, das Modell eines Drathzuges und einer hölzernen Bruke; einen Dynamometer, eine Reihe von Maschinenmodellen; ferner aus der eigenen mechanischen Werkstätte 2 Zahlenexzentriks, 2 Wandtafeln mit Kuroographen, 4 Fadenkörpermodelle und einige Holzkörper; einen vollständig aufgerüsteten mechanischen Webstuhl in natürlicher Größe; Modelle aller bei der Seidenfabrikation gebräuchlicher Maschinen und Geräthe; das Modell einer Fourniersäge mit verschiedenen Sägeblättern; große Abbildungen von Mühlen, Spinnmaschinen, Papiermaschinen; Muster vieler Rohstoffe und Fabrikate; Wandtafeln zur Illustration von technologischen Apparaten, Lampenkonstruktionen; das Modell einer Vorrichtung zum Bohren artesischer Brunnen. Die Sammlung geometrischer Meßinstramente erhielt von uns aus dem helvetischen Archiv zur Benuzung: ein Nivellirinstrument, ein Pantograph, einen Stangenzirkel und einen Zürcherfuß. Einige andere Apparate der Anstalt mußten einer Revision und Reinigung unterworfen werden. Die naturhistorische Sammlung erwarb: gegen 400 wirbellose Thiere und Fische aus dem Mittelmeere, womit die zoologische Sammlung für den Unterricht zureicht; ferner ein Geschenk von ungewöhnlich hohem Werthe, die entomologische Sammlung des verstorbenen Herrn Escher-Zollikofer in Zürich, bestehend aus 66,300 Exemplaren, welche einstweilen im Hause zum Neuenegg aufgestellt ist und von Hrn. Professor Heer überwacht wird. Wir haben nicht ermangelt, den Erben des Herrn Escher-Zollikofer, nämlich den Herren Dr. Alfred Escher und Stockar-Escher in Zürich, dieses ihr kostbares Geschenk geziemend zu verdanken. Die früher schon vorhandene Insektensammlung ist wegen des unpassenden Lokals noch nicht ganz geordnet. In die botanische Sammlung kamen Herbarien aus dem botanischen Garten von St. Petersburg, ferner von Batschy und von Schimper; ebenfalls aus dem botanischen Garten in St. Petersburg, so wie auch aus Mexiko Samen und Früchte; endlich eine Menge Lichenen und Moosalgen, das herbarium mycologicum von Rabenhorst, und 2 Mikroskope. Die mineralogische, geologische und paläontologische Sammlung äufnete sich

durch mehr als 40 geschenkte und ungefähr 300 angekaufte Stüke, eine vollständige Reihe der in Delsbergs Umgegend vorkommenden Bohnerze (Geschenk von Hrn. Ingenieur Quiquerez) und eine vollständige Petrefaktensammlung aus dem Lithographiesteinbruche am Bötzberg (Geschenk von Hrn. Mösch). Eine zwekmäßigere Sonderung und Ordnung der paläontologischen Sammlung durch Hrn. Privatdozent Mayer schreitet rasch vor. Eine lithurgische Sammlung ist im Entstehen begriffen. Die forstwissenschaftliche hingegen ist unverändert geblieben. Sie wurde sowol in- als außerhalb der Stunden vielfach benuzt. Das Gleiche gilt von der archäologischen Sammlung, indem die von Schweizern in Kopenhagen geschenkten 35 Stüke dänischer Alterthümer der antiquarischen Gesellschaft des Kantons Zürich, jedoch unter Vorbehalt des Mitbenuzungsrechtes und gegen Empfangschein als Bundeseigenthum übergeben wurden. Nach dem Rüktritte des Hrn. Professor Burkhardt wird die archäologische Sammlung von den Herren Professor Keiser und Privatdozent Dr. Fehr überwacht. Die Bibliothek des Polytechnikums ist bereits auf ungefähr 4000 Bände angewachsen und wird sehr stark benuzt, indem jeden Monat durchschnittlich über 100 Bände ausgeliehen werden und überdieß das Lesezimmer sehr stark besucht wird. Es ward deßhalb eine Erweiterung des Bibliothekslokals durch ein zweites anstoßendes Zimmer, so wie die Vermehrung der Lesezeit nöthig.

Die Werkstätten und Laboratorien gehörten fortwährend zu den wichtigsten Theilen der Anstalt. Die Werkstätte zum Modelliren in Thon und Gyps wurde im I. Semester von 20 Schülern und 8 Zuhörern, im II. von 19 Schülern und 8 Zuhörern besucht, für welche Menge der Raum sehr beschränkt war. Eine Ausdehnung der Räume war aber noch nicht erhältlich. Die Werkstätte für Holzarbeiten wurde im I. Semester von 10 Schülern und 1 Zuhörer, im II. von 9 Schülern besucht; sie lieferte sowol für das Polytechnikum als auch für andere Schulen Holzmodelle. Von eben so vielen Studirenden wurde die Werkstätte für Metallarbeiten besucht; sie lieferte verschiedene Modelle für eigenen Bedarf. Im chemisch-analytischen Laboratorium arbeiteten im I. Semester 4 Schüler und 19 Zuhörer, im II. Semester 3 Schüler und 10 Zuhörer. Der Raum war hiemit vollständig angefüllt. Außer dem täglichen Bedarf schaffte dasselbe einige neue Apparate an. Die Praktikanten lieferten 5 gedrukte Abhandlungen. Das chemisch-technische Laboratorium benuzten im Winter 3 Schüler und 9 Zuhörer, im Sommer 4 Schüler und 10 Zuhörer. Angeschafft wurde nur das für das tägliche Bedürfniß Nöthige. Die Summe für Anschaffungen in das physikalische Kabinet beläuft sich auf 5337 Fr. 75 Rp., zum Theil aus dem Spezialkredite geschöpft. Die Anschaffungen bestehen theils aus Apparaten zum Gebrauche beim Unterrichte, theils aus solchen zur Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen. Manche kleinere Apparate wurden in der eigenen physikalischen Werkstätte angefertiget. Von den mathematischen Apparaten konnte wegen gänzlichen Mangels eines Aufstellungsortes das Hauptinstrument noch nicht

einmal gebraucht werden; auch mußten wegen des kleinen bisher als Sternwarte benuzten Raumes die Zuhörer beim Unterricht in der Astronomie in mehrere Abtheilungen geschieden bleiben. Alle Sammlungen sind, so weit es die Räumlichkeiten gestatten, gut geordnet und ohne Ausnahme sorgfältig aufbewahrt. Ein vollständiges Verzeichniß der Sammlungen des Polytechnikums hat der Schulrath seinem Jahresberichte beigelegt. Die III. schweizerische Gewerbeausstellung blieb auch das lezte Jahr nicht ohne Einfluß auf Vermehrung der polytechnischen Sammlungen, indem ihre Liquidation manche Geschenke herbeiführte oder zu billigen Ankäufen Anlaß gab. Die Unterhandlungen mit den kantonalen und städtischen Behörden Zürichs über die vom Gesez eingeräumte Benuzung der in Zürich vorhandenen ältern Sammlungen sind im Laufe des Jahres so weit geführt worden, daß nach dem uns erstatteten Berichte des Schulrathes eine befriedigende Erledigung in Aussicht steht.

Was das Inventar der eidg. polytechnischen Schule anbelangt, steigt der Geldwerth aller Sammlungen auf 171,470 Fr. 71 Rp., wovon die Hauptsummen auf die Maschinenmodellsammlung mit 18,369 Fr. 54 Rp., auf die chemischen Laboratorien mit 19,917 Fr. 74 Rp., auf die physikalische Sammlung mit 26,168 Fr. 52 Rp., den astronomischen Apparat mit 9,949 Fr. 18 Rp., die naturhistorischen Sammlungen mit 21,601 Fr. 66 Rp. und auf die Bibliothek mit 41,000 Fr. fallen. An verschiedenen Geräthen kommen auf das Inventar der Schule noch 1370 Fr. 16 Rp., so daß der Gesammtwerth des Inventars auf 172,840 Fr. 87 Rp. steigt, wie des Nähern aus einem dem Jahresberichte des Schulrathes angehängten Verzeichnisse zu ersehen ist.

Die Rechnung der Anstalt ergibt für das bürgerliche Jahr 1858 einen Vorschuß von 4,546 Fr. 69 Rp. Er rührt wesentlich daher, daß mehrere im Reglemente vorgesehene Professuren unbesezt sind, und würde für deren vollständige Besezung nicht hinreichen. Der für die erste Einrichtung bewilligte Spezialkredit wird nur allmählig verwendet; es bleiben davon noch 45,944 Fr. übrig.

Am Schlusse dieser Abtheilung, bevor wir zur Stellung der Lehrerschaft und der Behörden des Polytechnikums übergehen, ist noch hervorzuheben, welche Fortschritte die Angelegenheit des Neubaues gemacht hat. Auf die Konkursausschreibung sind der Zürcher Regierung mehrere Bauplane eingegangen und sodann öffentlich ausgestellt worden. Auch der schweizerische Schulrath und die Lehrerschaft wurden um ihr Gutachten über die Eingaben der Bewerber ersucht. Nachdem dasselbe in sehr umfassender Weise erstattet war, erhielten die Herren Professor Semper und Bauinspektor Wolff den Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Plans; der daherige Entwurf erfreute sich bald allseitiger Zustimmung, so daß seiner Ausführung kein Hinderniß mehr im Wege steht. Der Bau soll diesen Frühling begonnen werden.

Im Personal der Lehrerschaft kamen im Laufe des Jahres 1858 folgende Veränderungen vor. Zum Professor der Mathematik wurde, nachdem Herr Beaumont seine Entlassung erhalten hatte, Herr Dr. R. Dedekind aus Braunschweig ernannt; ferner wurden angestellt:

als Assistent im analytischen Laboratorium Herr G. Nadler aus Frauenfeld;

als Assistent im technischen Laboratorium Herr Dr. Schulz aus Braunschweig.

Als Privatdozenten wurden zugelassen:

Herr Dr. Wild von Zürich für physikalische und mathematische Wissenschaften,

Herr Dr. Durège aus Danzig und Herr Dr. P. Escher von Stuttgart für Mathematik.

Entlassen wurden: Herr Professor Burkhardt, der nach Basel zurükkehrte, um an der Universität seines Heimathkantons einen Lehrstuhl zu übernehmen, und seither nicht ersezt wurde; ferner Herr Professor Marcou für Paläontologie, dessen Unterricht provisorisch durch Herrn Privatdozent Mayer besorgt wird.

Am Schlusse des Jahres bestand die Lehrerschaft aus 32 Professoren, 8 Hilfslehrern und 10 Privatdozenten, wie des Nähern aus einer Beilage des schulräthlichen Jahresberichtes zu ersehen ist. Für besondere, über die Anstellungsbedingungen hinausgehende Leistungen erhielten einige Professoren mäßige Gratifikationen. Ferner mußten mehrere Professoren ihre Zeit und Kräfte den zahlreichen und lange dauernden Diplomprüfungen gegen den Schluß des Jahres in unerwartet hohem Maße zuwenden. Im Allgemeinen bewegte sich jedoch die Thätigkeit der Lehrerschaft ganz innerhalb der vom Reglement aufgestellten Gränzen.

Die Lehrerkonferenzen fanden regelmäßig statt und trafen namentlich die nöthigen Vorbereitungen zu genauerer Ueberwachung des Besuches der Zeichnungssäle und Laboratorien. Diejenigen der Bauschule, der mechanisch-technischen Schule und der philosophischen und staatswissenschaftlichen Abtheilung schrieben Preisaufgaben aus, die in einer Beilage des schulräthlichen Jahresberichtes angegeben sind.

Zu Vorständen der Forstschule und der philosophischen Abtheilung wurden, nachdem die erste Amtsdauer aller bisherigen Vorstände der Fachschulen abgelaufen war, die Herren Professoren Landolt und Mousson ernannt, alle andern Vorstände hingegen, so wie der Direktor und Vizedirektor nebst den Direktoren der Sammlungen, auf eine neue Amtsdauer von zwei Jahren bestätigt und für den Direktor der Anstalt eine bleibende Erhöhung der Entschädigung festgesezt.

Der Schulrath hielt während des Jahres acht Sizungen, in denen er 94 Schlußnahmen faßte. In der Zwischenzeit erfolgten von Seite des Präsidenten, laut dessen Protokoll, 292 den Gang der Schule beschlagende Verfügungen. In jenen Sizungen berieth der Schulrath jeweilen

auf vorausgegangene Referate seines Präsidiums die hauptsächlichsten in diesem Berichte angedeuteten Veränderungen. Außer den Anstellungen und Entlassungen der Lehrer verdienen die einläßlichen Berathungen über ein verändertes Aufnahmsreglement, über die Frage der Einführung eines Vorbereitungskurses, über Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichtes, über Reorganisation der chemischen Schule, über Aufstellung eines Stipendienreglements, die Vertragsunterhandlungen mit dem Kantone und der Stadt Zürich über deren Sammlungen und botanischen Garten, die Frage der Erstellung des Mobiliars im neuen Gebäude als Hauptgegenstände der schulräthlichen Thätigkeit des lezten Jahres Erwähnung. Durch die daherigen einläßlichen, begründenden Botschaften wurde es möglich, die meisten erwähnten Gegenstände im Laufe des gleichen Jahres entweder ganz oder nahezu völlig zum Abschlusse zu bringen.

Vergegenwärtigt man sich sämmtliche oben angedeutete Geschäftsgegenstände, von den Rechnungsverhältnissen und Sammlungen bis und mit der Frage der innern Schulorganisation, die Gliederung der Anstalt in sechs besondere Hauptunterrichtsabtheilungen, die eigenthümlichen Bedürfnisse jeder Abtheilung und die Bedingungen des allseitigen Zusammenhangs, so begreift man, wie zweckmäßig, ja wie unentbehrlich eine ins Einzelne eindringende und Alles zusammenfassende Thätigkeit an Ort und Stelle und eine unausgesezte Wachsamkeit ist und wie gut derselben zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Rath und die Einsicht des Direktors, der Vorstände aller Fachschulen, so wie der einzelnen Professoren in manchen Fällen zu statten kommt. Der Präsident des Schulrathes wohnt deßhalb, neben öfterm Schulbesuch, allen Lehrerkonferenzen der einzelnen Abtheilungen, deren Gesammtkonferenzen und den Berathungen über die Aufnahmsprüfungen, Schülerzensuren, Diplomertheilungen und Promotionen aus den untern Klassen in die obern fortwährend bei, um dem Schulrathe je nach Umständen über alle zur Sprache kommenden Fragen und über den jeweiligen Stand der Schule sofort die wünschbaren Aufschlüsse ertheilen und ihm die Anwendung eines übereinstimmenden grundsäzlichen Verfahrens in allen Abtheilungen sichern zu können. Endlich suchte sich auch der Departementsvorsteher durch einen Besuch der Anstalt persönlich von deren Stand, Gang und Bedürfnissen zu überzeugen, was bekanntlich seit dem Bestand der Schule noch nie geschehen war. Zur Ergänzung unserer Verbindungen mit dem Schulrathe dürfte es nicht unzweckmäßig sein, wenn sich solche Besuche der Anstalt von Zeit zu Zeit erneuerten. Wir hegen die zuversichtliche Erwartung, daß es gelingen werde, dem eidg. Polytechnikum eine immer mehr hervortretende Entwiklung sowol hinsichtlich seiner Leistungen, als bezüglich seiner Organisation zu sichern und dasselbe mit dem gesammten wissenschaftlichen und praktisch-technischen Fortschreiten und Leben der schweizerischen Nation mehr und mehr in wohl bewußte Verbindung und Wechselwirkung zu bringen. Schließlich lassen wir noch als Anhang, wie voriges Jahr, das Verzeichniß der Geschenke folgen, welche in lezter Zeit dem eidg. Polytechnikum zu Theil geworden sind.

Verzeichniß der Geschenke im Schuljahr 1857—1858.

A. Naturhistorische Sammlungen.

Geber.	Geschenk.
Herr Dr. A. Escher u. Bergrath Stockar-Escher, in Zürich	die Escher-Zollikofer'sche entomologische Sammlung, bestehend aus 22,280 Arten in 66,300 Exemplaren.
Hr. Dr. v. Moos-Bulpera	Mineralien und Petrefakten.
Hr. Quiquerez, Bergwerkingenieur, in Delsberg	Reihenfolge von Bohnerzen mit Plan über das Vorkommen derselben in Delsberg und Umgebung.
Hr. Merz, Zuhörer am Polytechnikum . . .	drei ausgezeichnete Stüke Penin-Krystall.
Hr. Ingenieur Arbenz, in Andelfingen . . .	Versteinerungen aus dem Jura und der Umgegend von Stammheim.
Hr. Ingenieur Pestalozzi, in St. Gallen . . .	2 Hörner und 1 Rükgratstük eines antidiluvianischen Bos.
Hr. Anniguet, Nüscheler, Götzger, Meineke, Polytechniker . .	Mineralien, fossile Pflanzen von Lindau und Petrefakten.
Hr. Kaplan Bläsi, in Olten	Versteinerungen von Olten.
Hr. Professor Bolley .	Mineralien.
Hr. Ingenieur Bürgi .	Petrefakten.
Hr. Ingenieur Bürkli .	Dachschiefermuster aus England.
Hr. Forstinspektor Coaz, in Chur	Absäze des Mineralwassers auf St. Bernhardin.
Hr. Dangel, Forstmann, in Luzern	Petrefakten von Luzern.
Hr. Professor Daubrée, in Paris	Zoolithe in römischen Ziegeln von Plombières-Thermen.
Hr. Professor Heer . .	Pekkohle von Wezikon.
Hr. Messikommer, in Wezikon	eine Reihe der Torfmuster.
Hr. Dr. F. Keller, in Zürich	Petrefakten aus den Felsen im Rheinfall.

Geber.	Geschenk.
Hr. Bergrath Stockar-Escher	Petrefakten und Molassekohle aus Bayern und Bregenz.
Hr. Architekt Kubly, in St. Gallen	verkieseltes Holz von Kairo.
Hr. Privatdozent Mayer,	Petrefakten von Killwangen.
Hr. Major Scheller, im Schooren	Materialien für Steingutbereitung.
Hr. Stolner, in Dresden,	interessante Gebirgsarten aus Sachsen.
Hr. Sturzenegger, von Trogen	interessanter Amonit aus dem Kalkgeschiebe.
Hr. Professor Theobald, in Chur	Mineralien und Gebirgsarten aus Graubünden.

B. Physikalische Sammlung.

Hr. Glasermeister Däniker	galvanischer Apparat.

C. Chemisch-technologische Waarensammlung.

Herr Bluntschli u. Nägeli in Zürich . . .	Muster von Kerzenformen.
Hartmannische Papierfabrik, in Luzern . .	Modelle der Bedachungsart mit Dachpappe.
Hr. Seelig, Färber, in Zürich	eine Serie gefärbter Wollenmuster.

D. Modellsammlung der Bauschule.

Hr. J. Stadler, in Zürich	Modell eines größern komplizirten Dachstuhles.
Nordostbahndirektion,	Modell einer Abtheilung der Einsteigehalle im Bahnhof zu Aarau.

E. Maschinenmodelle.

Hr. Mechaniker Hirzel, in Basel	Modell einer Pumpe.

F. Bibliothek.

Bücher und Werke des mannigfachsten Inhaltes, zum Theil von bedeutendem Werthe, von nachfolgenden Personen und Behörden:

1) Vom Bundesrathe,
2) „ zürcherischen forstwissenschaftlichen Lesezirkel,
3) „ pharmazeutischen Leseverein in Zürich,
4) von der k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien,
5) „ Frau Müller-Gengenbach, in Zofingen,

Geber.	Geschenk.
6) von Hrn. Oberforstmeister Finsler,	in Zürich,
7) „ „	Oberst Weiß, in Zürich,
8) „ „	Ingenieur Ziegler, in Winterthur,
9) „ „	Freiherrn v. Rothkirch,
10) „ „	Landammann Keller, in Aarau,
11) vom Smithsonian Institution,	
12) von den HH. Professoren Wolff, Landolt, Escher v. d. L., Kenngott, Gladbach, Zeuner, Wild und Bolley,	in Zürich,
13) von den HH. Alexander Battemar und Doré,	in Paris,
14) „ Herrn Galopin,	in Genf, und Ladame, in Neuenburg,
15) „ Herrn Hartmann,	Polytechniker,
16) „ dem akademischen Corps Rhenania	in Zürich,
17) „ den Buchhandlungen Höhr und Schultheß,	in Zürich,
18) „ verschiedenen Kantonsregierungen.	

Geschäftskreis des Post- und Baudepartements.

I. Postwesen.

A. Einleitung.

Mit dem Jahre 1858 haben wir eine Periode von zehn Jahren abgeschlossen, in welcher die eidgenössische Postverwaltung das Postwesen der Schweiz besorgte. Ein Rükblik auf die finanziellen Ergebnisse dieser Verwaltung wird besonders bei gegenwärtiger Sachlage, die eine bedenkliche Gefährdung der Posterträgnisse in Aussicht stellt, einiges Interesse gewähren.

Wir beginnen daher unserm dießjährigen Bericht über das Postwesen mit einer Uebersicht der Hauptrubriken der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1849 bis 1858, und fügen derselben eine Zusammenstellung des jährlichen Reinertrages an Geld, mit Angabe der Verwendung desselben, so wie die Uebersicht über die Verminderung und Vermehrung des Inventars nach den Jahresrechnungen bei. (Siehe Tabelle 1.)

Man wird aus diesen Uebersichten vorerst mit Befriedigung das fortwährende Steigen sämmtlicher Einnahme-Rubriken wahrnehmen, das wir einerseits der Vermehrung der Bevölkerung, besonders aber der erfreulichen Entwiklung des Handels und der Industrie, andererseits den Posteinrichtungen, die dem Publikum mehrfache Vortheile dargeboten haben, zuschreiben, und das auch für die Zukunft, troz mannigfacher ungünstiger Verhältnisse, die einem nachhaltigen Steigen der Posterträgnisse entgegengetreten sind, einige Beruhigung zu gewähren geeignet ist.

	Antheilssummen der Kantone.		
Rp.	Fr.	Rp	
55	1,464,729	87	1,
95	1,465,372	73	
84	1,465,372	73	1,
83	1,481,957	18	1,
99	1,481,977	08	1,
70	1,486,560	92	1,
83	1,486,560	92	1,
98	1,486,560	92	1,
70	1,486,560	92	1,
29	1,486,560	92	9
66	14,792,214	19	12,

In dem ersten Jahre der Zentralisation der Posten hatte in den Posteinrichtungen keine erhebliche Aenderung stattgefunden. Die Postverwaltung war mit dem Organisiren beschäftigt; daher stellte sich auch im Jahr 1849 der Reinertrag annähernd auf die gleiche Summe, die von den Kantonalverwaltungen in den Jahren 1847 und 1848 erhoben worden ist. Wenn der Ausfall auf der für die Vergütungen an die Kantone festgesezten Scala dennoch auf Fr. 414,665. 32 sich belief, so liegt der Grund hievon in dem Umstande, daß bei Festsezung der Scala die weit ergiebigeren Jahre 1844, 1845 und 1846 zur Grundlage angenommen wurden und einige Kantone, laut Bundesverfassung, mit Ansäzen bedacht worden sind, die in den Durchschnittsjahren keine wirkliche Einnahme bildeten.

Zu Ende des Jahres 1849 trat die Ermäßigung der Posttaxen in Kraft, und der Ausfall wog im Jahre 1850 auf Fr. 707,159. 78. Allein sehr bald glich sich dieser Ausfall durch die vermehrte Zahl von Briefen und Fahrpoststüken wieder aus. Während der Ausfall im Jahre 1851 auf Fr. 285,043. 89 sich ermäßigte, zeigte sich schon im Jahre 1852 ein Ueberschuß von Fr. 220,551. 65, und im Jahre 1853 von Fr. 204 242. 91, welche Summen zur Tilgung der auf dem Postmaterial haftenden Schuld und zur Auslösung der Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung verwendet wurden.

Im Jahre 1854 trat alsdann eine bedenkliche Theurung in den Haferpreisen ein, welche im Jahre 1854 den Ueberschuß über die Scalasumme auf Fr. 62,436. 78 herabdrükte, und im Jahre 1855 wieder einen Ausfall von Fr. 277,843. 09 zur Folge hatte. Aber auch von diesem Schlage erholte sich die Postkasse bald, obschon die Kosten für die Pferdelieferung in gleicher Höhe blieben wie früher. Der Ueberschuß erstieg wieder im Jahre 1856 die Summe von Fr. 150,372. 06 und im Jahre 1857 den Betrag von Fr. 37,302. 78. In diesem leztern Ergebniß hatte sich schon der Einfluß der Eisenbahnen fühlbar gemacht. Aber noch empfindlicher machte sich derselbe in unserm Berichtjahre geltend, indem wir neuerdings wieder einen Ausfall von Fr. 529,367. 63 zu konstatiren haben. Zwei Umstände haben hauptsächlich zu diesem Resultate beigetragen. Für's erste die Verminderung der Passagier-Einnahmen von Fr. 3,754,726. 11 auf Fr. 2,739,207. 78, also ein Ausfall von Fr. 1,015,518. 33, während in den Transportkosten nur eine Ersparniß von Fr. 532,152. 36 erzielt werden konnte.

Wenn sich in diesen beiden Rubriken allein schon ein Ausfall von Fr. 483,365. 97 herausstellt, so stelgerte sich derselbe besonders noch durch die Vermehrung der Gehalte, welche in Folge des Besoldungsgesezes auf das ganze Jahr berechnet werden mußte, und gegenüber dem Jahre 1857 auf eine Mehrausgabe von Fr. 253,041. 05 anstieg.

Nach diesen Angaben hätte eigentlich der Ausfall für die Kantone noch bedeutender werden müssen, zumal auch der Transport schwererer Fahrpost-

stüke auf die Eisenbahnen übergieng. Allein die Mehreinnahme von Fr. 168,760 Rp. 60 auf den Briefen milderte den Nachtheil, und die Ergebnisse der lezten Monate des Jahres 1858, so wie der ersten Monate des laufenden Jahres zeigen wieder ein erfreuliches Steigen des Reinertrages, so daß sich neuerdings die Erfahrung bestätigt, daß im Postverkehr eine gesunde, nachhaltige Produktionskraft liegt, die sehr bold den nachtheiligen Einfluß eingetretener Verhältnisse auszugleichen im Stande ist. In den Spezialabtheilungen, namentlich in derjenigen des Kurswesens, sind übrigens die Mittel angegeben, die größere Ersparnisse herbeizuführen geeignet sind. Nöthigenfalls kann auch durch gesezliche Verfügungen nachgeholfen werden; aber zu bedauern wäre es, wenn man unter dem Eindruke ungünstiger Ergebnisse einer Uebergangsperiode sich zu Maßregeln verleiten ließe, die in volkswirthschaftlicher Beziehung als Rükschritte bezeichnet werden müßten.

Eine andere Frage ist, ob nicht in der Ausmittlung des Reinertrages der Posten ein Verfahren eingeschlagen werden soll, das den Kantonen mehr Gewähr für vollständige Entrichtung der Scalasummen darbietet. Bisher hat man den Ueberschuß der Postkasse, wie er sich bei dem jährlichen Rechnungsabschlusse herausstellte, als Reinertrag angenommen und die Bewegung des Inventars ist hiebei in keine Berechnung gezogen worden. Betrug der Kassasaldo weniger als die Scalasumme, so wurde der Minderbetrag den Kantonen nach Verhältniß ihrer Scalabetreffnisse in Abzug gebracht. Ergab sich dagegen ein Ueberschuß, so wurde derselbe dazu verwendet, das Kapital abzubezahlen, das die Postverwaltung für das von den Kantonen übernommene Postmaterial schuldig geworden war, zum Theil auch, um die Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung für das abgetretene Postregal im Kanton Schaffhausen auszulösen. In die Bundeskasse ist daher bis dahin kein Geld vom Postwesen herrührend geflossen. Dagegen hat der Bund allerdings ein Inventar erworben, dessen Ankaufskosten nahezu abbezahlt sind, die Benuzung aber der Postverwaltung ohne Verzinsung überlassen wurde. Die Frage nun, ob und wie eine veränderte Rechnungsstellung mit den Vorschriften der Bundesverfassung in Uebereinstimmung zu bringen sei, werden wir zum Gegenstande eines besondern Berichtes machen, den wir in künftiger ordentlicher Sommersizung der Bundesversammlung vorlegen werden.

B. Personelles.

1. Beamte und Bedienstete.

Die Zahl der Stellen, so wie der Beamten und Bediensteten in jedem Postkreise ist im Nähern auf den Beilagen Nr. 2 und 3 angegeben. Im Jahr 1858 sind gegen 1857 die hienach angezeigten Veränderungen eingetreten:

Etat

Stellen.	Genf.	gen.
Postbüreaux	8	d Agenten
		nde.
Postablagen	4	lter in Domo
		la.
Posthalter und Agenten im Auslande	—	lter in Pontarlier.
		in Camerlata.
Bedienstete im Auslande . . .	—	in Mailand.
		in Luino.
		Auslande.
		bei der Zollstätte
		bei der Zollstätte
		e.
		nschmierer in Domo
		la.
		bei der Zollstätte
		d.
		in Pontarlier.
		in Salins.
		in Verrières de
		in Camerlata.
		in Luino.

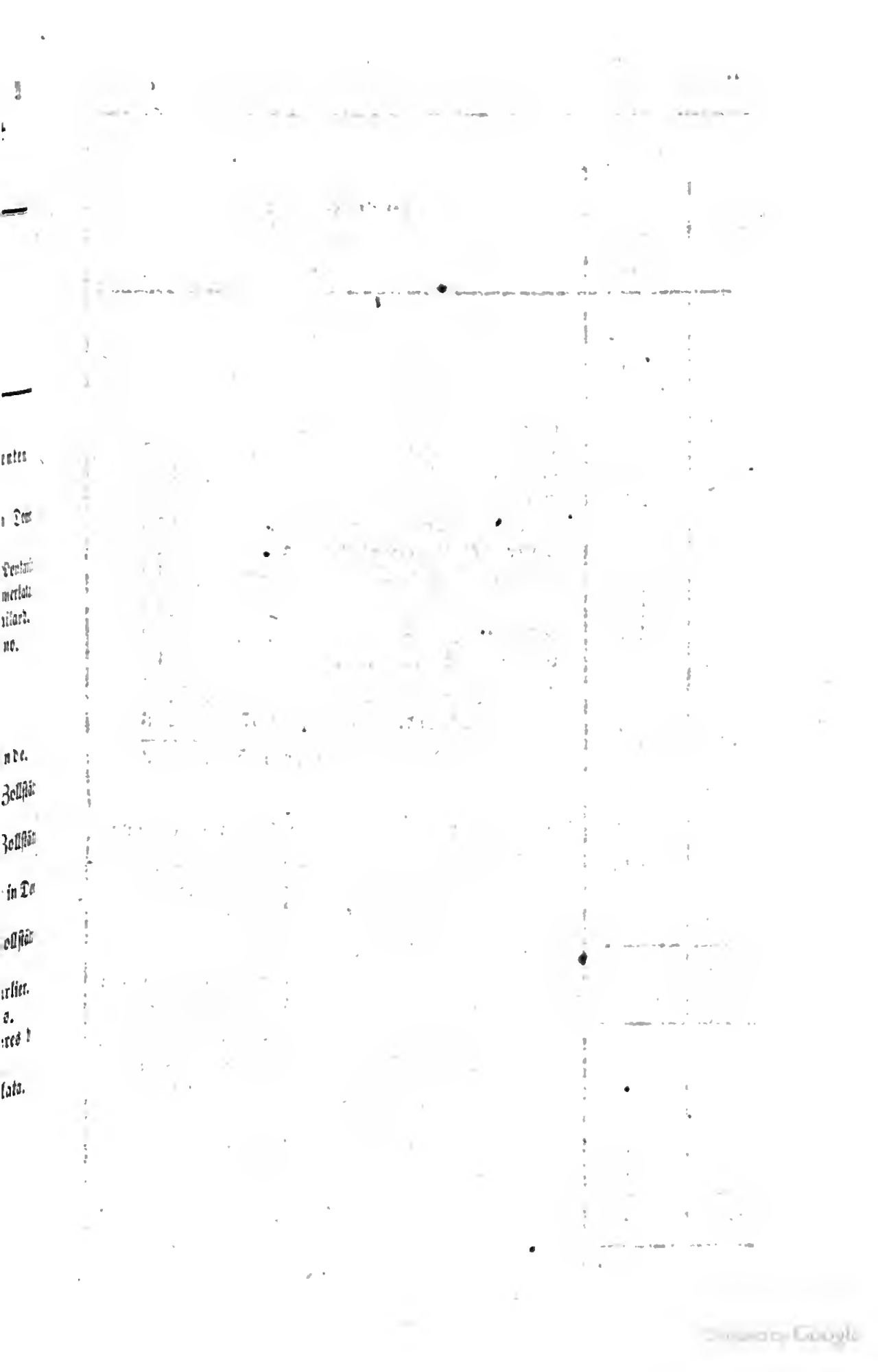

Chur.	Bellenz.	Total.	Bemerkungen.
—	—	20	
1	1	11	
1	1	11	
1	1	11	
—	—	24	
7	5	174	
—	3	108	
30	19	440	
—	3	5	
230	50	1460	
4	4	333	
11	33	317	
6	9	124	
10	8	186	
—	2	24	
301	139	3248	
299	138	3162	
—	—	3	
—	—	4	
—	1	4	
—	—	—	
—	—	—	
—	1	11	

Rekapitulation.

Generalpostdirektion		20
Kreispostdirektionen		57
Postbüreaux		727 *)
Postablagen		1460
Briefträger und Boten		650
Paker, Büreaudiener u. s. w.		124 **)
Kondukteure und Spettkondukteure		210
		3249
Erledigte Stellen		0
Gehilfen, Volontäre		11
Total		3259
Auf Ende Dezember 1857		3216
Vermehrung im Jahr 1858		43

*) Inbegriffen 5 Posthalter und Agenten im Auslande, nämlich:
1 Posthalter in Domo d'Ossola (Lausanne).
1 „ „ in Pontarlier (Neuenburg).
1 Agent in Camerlata (Bellenz).
1 „ in Mailand „
1 „ in Luino „

**) Inbegriffen 10 Bedienstete im Auslande, nämlich:
1 Paker in Isella (Zollstätte) (Lausanne).
1 „ in Jougne „ „
1 Wagenschmierer in Domo d'Ossola (Lausanne).
1 Paker in Outhod (Zollstätte) (Neuenburg).
1 „ in Pontarlier „
2 „ in Salins „
1 „ in Verrières de Joux „
1 „ in Camerlata (Bellenz).
1 „ in Luino „

	1858. Vermehrung	Verminderung
Stellen:		
Postbüreaux	2	—
Postablagen	18	—
Posthalterstellen und Agentschaften im Auslande (keine Veränderung.)		
Bedienstungen im Auslande	1	—
Personal:		
Generalpostdirektion	1	—
Kreispostdirektionen (Kommis für die Kontrole und Kanzlei)	1	—
Postbüreaux	27	—
Postablagen	19	—
Boten und Briefträger	22	—
Büreaudiener und Paker ꝛc.	13	—
Kondukteure und Aushelfer	—	6
Provisorische Angestellte (Gehilfen, Volontäre)	—	43
	92	49
Vermehrung im Ganzen		43
		92

Die Vermehrung des Personals erfolgte lediglich nach dem Maße der Nothwendigkeit wegen Zunahme der Arbeiten auf den Kanzleien und Kontrolen der Kreispostdirektionen und in Folge verbesserter Speditionseinrichtungen und vermehrter Verbindungen, Paketschlüsse und Bestellung der Postgegenstände.

Von den im Jahr 1857 verzeigten provisorischen Gehilfen ist einer größern Zahl zur Zeit der Gehaltsrevision im Jahr 1858 die definitive Anstellung verliehen worden.

2. Gehalte.

Die eidgenössischen Räthe haben die Nothwendigkeit einer Revision der Besoldungen auch in der Postverwaltung anerkannt und durch die bezüglichen Kreditbewilligungen die Ausführung dieser Maßregel für das Jahr 1858 möglich gemacht. Freilich konnten nicht alle Ansprüche befriedigt werden, und es werden für einzelne Ausgleichungen, so wie für Fortsezung der Erweiterungen im Dienste noch fernere Verwendungen erforderlich sein. Nicht nur war die nachhaltige Wirkung des Steigens der Preise der wesentlichsten Lebensbedürfnisse unverkennbar, sondern es hatte die Regsamkeit in Handel und Industrie und die Eröffnung des Dienstes auf bedeutenden schweizerischen Bahnstreken einer Anzahl der befähigtern Angestellten Gelegenheit eröffnet, ihre Arbeitskräfte höher zu verwerthen.

Auch durften wir in größern Städten, wie an den Bahnlinien und deren direkten Verbindungen, so auch verhältnißmäßig in den entferntern Gegenden mit Verbesserungen im Dienste für schnellern Bezug der Postgegenstände durch vermehrte Verbindungen, Paketschlüsse, Errichtung fahrender Postbüreaux und für schnellere Ueberlieferung an die Adressaten durch öftere Boten- und Briefträgerkurse nicht zurükbleiben, welche Ausdehnung der Dienstleistungen allein schon sehr erhebliche Mehrbelastung des Besoldungsetats herbeiführte. Die Postverwaltung wird diese Dienstverbesserungen nach Maßgabe der ihr zu Gebote stehenden Mittel unabläßig weiter verfolgen.

Wir übertragen hieher die Angaben der frühern Jahresberichte seit 1848 über die Bewegung des Besoldungsetats und dessen Verhältniß zur Roheinnahme.

Jahrgang.	Roheinnahmen.	Ausgaben an Besoldungen laut Postverwaltungsrechnung.	Verhältniß der Besoldungsausgaben zu den Roheinnahmen.
	Fr.	Fr.	Prozente.
1849 . . .	4,898,327	932,731	19,00
1850 . . .	5,188,871	993,321	19,14
1851 . . .	5,686,367	1,021,420	17,96
1852 . . .	6,514,634	1,095,580	16,81
1853 . . .	7,083,503	1,156,282	16,32
1854 . . .	7,425,794	1,286,346	17,45
1855 . . .	7,713,587	1,349,148	17,49
1856 . . .	8,363,128	1,417,613	16,95
1857 . . .	8,279,989	1,534,602	18,53
1858 . . .	7,358,694	1,787,643	24,29

Wie aus frühern Jahrgängen zu entnehmen ist, kann man erwarten, da die starke Erhöhung der Besoldungsquote durch die allgemeine Gehaltrevision herbeigeführt worden, daß fortan wiederum eine überwiegende Steigung der Roheinnahmen eintreten und daher ein günstigeres Verhältniß der Besoldungsquote eintreten werde.

Der Bestand der Besoldungen nach Kreisen und Stellen auf Ende des Jahres ist in der Beilage Nr. 4 angegeben. Die Abweichung von der Postverwaltungsrechnung rührt daher, daß in ersterer nur die fixirten Gehalte, ohne Einrechnung der zufälligen Entschädigungen für vorübergehende Aushilfe und Stellvertretungen bei den Beamten, Kondukteuren ꝛc. enthalten sind.

Wir liefern mit nachfolgender Uebersicht zugleich einen Nachweis, in wie weit die Ausgaben für fixirte Gehalte im Jahr 1858 durch Revisionen und andererseits durch Dienstvermehrungen und successive Veränderungen erhöht worden sind.

g (Ende T

e i s e.

l.	Luzern.
	Fr.
	—
)	3,000
)	2,600
) **)	2,100 *
)	1,740
	19,620
)	2,100
)	16,850
	—
	16,258
	4,600
	2,014
	5,012
)	13,260
	300
	89,454
	73,766
	—
	—
	—
	—
	—
	—
	89,454

Digitized by Google

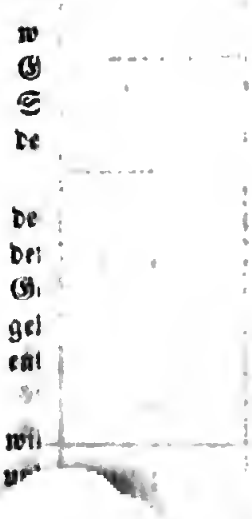

Stellen.	Fixirte Gehalte. 1857.	Fixirte Gehalte. 1858.	Vermehrung.	Vermehrung der Besoldungsausgaben. Gehaltsrevisionen.	Vermehrung der Besoldungsausgaben. Neue Diensteinrichtungen ꝛc.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Generalpostdirektion	44,900	52,100	7,200	4,900	2,300
Provisorische Aushilfe	3,795	4,200	405	—	405
Kreispostdirektoren	35,616	37,800	2,184	2,184	—
Kreispostkontroleure	27,564	29,700	2,136	2,136	—
Adjunkte	19,196	23,000	3,804	3,408	396
Gehilfen	26,280	30,248	3,968	2,789	1,179
Postbüreaux	630,022	711,604	81,582	75,687	5,895
Ablagen, Boten, ꝛc.	531,554	607,151	75,597	55,639	19,958
Kondukteure und Suppleanten . .	220,180	249,780	29,600	25,780	3,820
Total:	1,539,107	1,745,583	206,476	172,863	33,613

3. Kautionen.

Die früher laut gewordenen Einwendungen gegen die bestehenden Vorschriften über die Dienstkautionen haben sich in neuerer Zeit nicht mehr wiederholt. Welche Anordnungen hierüber bestehen mögen, immer werden dieselben den Bürgen in dem Maße lästig sein, wie sie andererseits der Postverwaltung zur Sicherung gereichen sollen; auch mögen in neuerer Zeit hin und wieder eingetretene Fälle der Ersazeinklagung bei den Bürgen für Beibringung der Kautionen nachtheilig eingewirkt haben. Im Ganzen sind die Kautionsbeträge dermalen sehr mäßig gestellt, und zwar:

für die Kreispostkassiere (und Telegraphenkassiere) auf . .	Fr.	30,000
„ „ Kreispostdirektoren, Adjunkten und Kontroleure auf	„	20,000
„ „ Büreauchefs, wenigstens auf	„	10,000
„ „ Posthalter größerer Büreaux, von 6000 Fr. bis auf	„	10,000
„ „ „ kleinerer Büreaux, deren Gehalt 600 Fr. nicht übersteigt, und für die Beamten des Train- und Bekleidungswesens, von 3000 bis	„	6,000
für die Kondukteure	„	6,000
„ „ andern Bediensteten der Postverwaltung, als: Ablagehalter, Boten, Briefträger, Paker, Büreaudiener u. s. w. von Fr. 1000 bis	„	2,000

Bei diesen Kautionsbeträgen läuft die Postverwaltung immerhin noch Gefahr, Einbußen zu machen, da die den Postbeamten anzuvertrauenden Werthbeträge den Kautionsbetrag oft bedeutend übersteigen, abgesehen davon, daß die Nichtbeachtung irgend welcher Formalitäten oder Verschiedenheit der Auslegung bestehender Gesezе in verwikelten Fällen u. s. w. leicht gerichtliche Einreden der Bürgen und die Unmöglichkeit, die Bürgschaft geltend zu machen, zur Folge hat.

C. Geschäftsgang und Disziplin.

Die Dienststunden der Beamten auf den Postbüreaux richten sich wesentlich nach den Kursanordnungen und den örtlichen Bedürfnissen. Im Ganzen ist der Dienst anhaltend und meist mehr bindend als die Verrichtungen anderer Beamten. Bei den mittlern und größern Büreaux nimmt derselbe in der Regel die ganze Thätigkeit und Zeit der Postbeamten in Anspruch. Wo erheblicher Nachtdienst vorkommt, muß dem Beamten eine Aushilfe bewilligt werden.

Die Inspektionen bei den Postbüreaux werden zunächst von den Kreispostdirektionen gemacht; nur wäre zu wünschen, daß denselben hiefür noch mehr Zeit übrig bliebe. Neben den Inspektionen der Kreispostdirektoren sollten aber auch noch durch höhere Beamte der Generalpostdirektion öftere Inspektionen vorgenommen werden. Allein diejenigen Beamten, die sich hiefür besonders eignen würden, sind so sehr an ihre Büreaux gebunden, daß eine Aushilfe dringend nothwendig erscheint. Dießfällige Anträge haben jedoch bei der Bundesversammlung noch keinen Anklang gefunden.

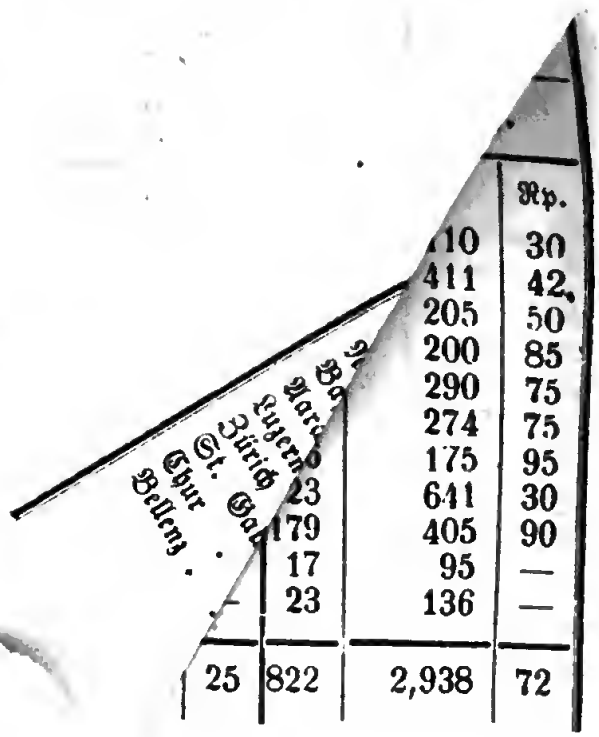

			Rp.
		410	30
		411	42
		205	50
		200	85
		290	75
		274	75
		175	95
	23	641	30
	179	405	90
	17	95	—
	23	136	—
25	822	2,938	72

Das Postdepartement, so wie die Kreispostdirektionen sind bei Wahrnehmung von Fahrläßigkeiten im Dienste oder bei begründeten Klagen gegen die fehlbaren Beamten und Bediensteten mit Verweisen, Ordnungsstrafen ꝛc. eingeschritten, und in Fällen, wo die Verwaltung grobe Dienstfehler oder Vergehen entdekte, ist je nach Umständen die Entlassung oder zugleich auch die Verzeigung bei den kantonalen Gerichten verfügt worden.

Die Beilage Nr. 5 enthält hierüber einen übersichtlichen Nachweis.

D. Posttaxen.

Seit längerer Zeit bildet die Revision der Posttaxen eine offene Frage; schon vor einem Jahr glaubten wir den Zeitpunkt eingetreten, zu Abänderungen in dieser Beziehung zu schreiten.

Die Ansichten der Verkehrswelt gehen in der Briefpost entschieden auf Einführung einer Einheitstaxe, die auch wir als das unmittelbare Ziel der bevorstehenden Revision bezeichnen, immerhin unter Begünstigung der Frankirung. Dieses System ist bei allen größern Postverwaltungen bereits eingeführt und bietet durch Vereinfachung der Administration sehr erhebliche Vortheile dar.

Als einzige Ausnahme würde für den innern Verkehr die Ortstaxe und für den internationalen Verkehr die Gränzrayontaxe gelten, auf welche überall geeignete Rükſicht genommen worden ist.

Für die Briefe aus und nach dem Auslande geben die Postverträge mit andern Verwaltungen die Norm an die Hand für die beiderseitige Taxerhebung. Es bestehen jedoch im Briefverkehr mit Frankreich noch einige Ausnahmen, die den Reinertrag der Posten bedeutend schmälern. Von den ausländischen Briefen steht im Ganzen die Taxe nur sehr wenig über dem Durchschnitte der innern Taxe.

In ähnlicher Weise wie für Briefe würde auch für Drukſachen unter Banden die Einheitstaxe einzuführen sein.

Was den Tarif der Fahrpoststüke betrifft, so hat sich die Ueberzeugung festgestellt, daß eine Ermäßigung der Taxen von Gewichtstüken über 10 ℔ und von Werthstüken über 1000 Fr. nothwendig geworden ist. Bereits hat auch die Bundesversammlung durch Beschluß vom 29. Juli 1858 die Ermächtigung ertheilt, der allgemeinen Revision des Posttaxengesezes vorgängig einen provisorischen Fahrposttarif einzuführen (VI. 48). Wenn wir bis jezt von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht haben, so liegt der Grund hievon hauptsächlich in dem Umstande, daß eine Ermäßigung der Taxe, wie sie durch die Konkurrenz der Eisenbahnen geboten wird, zugleich auch auf andern Poststraßen hätte eingeführt werden müssen, was bei der ohnehin bedeutenden Verminderung des Reinertrags der Posten als sehr bedenklich erschien. Zudem zeigen die gemachten Erfahrungen, daß zur Wahrung der Interessen des Postärars eine bloße Ermäßigung der Taxen nicht ausreicht, wenn nicht zugleich auch einige gesezliche Vorschriften über Sicherung des Postregals erlassen werden.

E. Postregal.

Die Erhaltung des Postregals ist eine der wesentlichsten Bedingungen eines bedeutenden Reinertrages der schweizerischen Postverwaltung. Die Ueberwachung gegen Verlezungen des Regals ist jedoch für die Postverwaltung um so schwieriger, als die Postbeamten und Bediensteten in wenig geeigneter Lage sind, Verlezungen wahrzunehmen und zu konstatiren und die polizeiliche Unterstüzung der Kantone hierin nur sehr geringen Erfolg gewährt. Ueberdieß enthalten die Bundesgeseze nur sehr allgemeine und unzureichende Bestimmungen über die Art und Weise, wie das Postregal gegen Benachtheiligungen zu schüzen sei, und die bezüglichen Anordnungen der Postverwaltung geben nur zu leicht Anlaß zu Kompetenzkonflikten in den Kantonen und Beschwerden über Beschränkung der Gewerbefreiheit. Im Ganzen geht die Wahrnehmung der Kreispostdirektoren dahin, daß durch unbefugten Transport von Briefen und Paketen mit Privatboten und Fuhren der Post höchst wahrscheinlich erhebliche Einnahmen entzogen werden, was zu konstatiren nur in vereinzelten Fällen gelingt, wie aus der Uebersicht hervorgeht, die über die angezeigten und abgewandelten Uebertretungsfälle hier beigefügt wird.

An eine große Zahl von Privattransportunternehmungen sind auch im Jahr 1858 Konzessionen zum Betriebe ertheilt worden; hingegen haben wir von dem regelmäßigen Ausschlußrechte in einigen Fällen Gebrauch gemacht, wo die bestehenden Postkurse für den Bedarf als ausreichend zu erachten sind und im Falle von Konkurrenz nur mit desto größerer Einbuße der Postkasse dennoch hätten unterhalten werden müssen.

Die Portobefreiungen, namentlich in Amtssachen, geben fortwährend Stoff zu Reklamationen von Seite der Behörden und Beamten gegen die Postverwaltung. So einfach der gesezliche Grundsaz (Bundesgesez vom 6. August 1852) sich darstellt, so schwierig ist dessen richtige Vollziehung für den Speditionsbeamten. Manche Wahrnehmungen lassen vermuthen, daß Korrespondenzen als Amtssache aufgegeben und bezeichnet werden, denen nach dem Wortlaute und Sinne des Gesezes die Portobefreiung nicht zukommt. Die spedirenden Postbeamten sehen sich nun stets in der schwierigen Stellung, auf der einen Seite die Posteinnahmen und Regalrechte des Bundes wahren und andererseits den Ansprüchen der Behörden und Beamtungen für portofreie Beförderung nicht zu nahe treten zu sollen und laufen Gefahr, in zweifelhaften Fällen durch die für Erwahrung des amtlichen Charakters der Korrespondenzen erforderlichen Formalitäten den Vorwurf der Antastung des Postgeheimnisses auf sich zu laden.

Von amtlichen Stellen wird überhaupt über zu große Beschränkung der amtlichen Portofreiheit Beschwerde geführt, namentlich in Bezug auf die Korrespondenz der Pfarrämter, denen nach den gesezlichen Vorschriften ein weiterer unentgeldlicher Transport als für Korrespondenzen mit portofreien Behörden, für Mittheilung von Zeugnissen, den Zivilstand betreffend, und in Armensachen nicht zugestanden werden kann.

Postregalverletzungen.

Postkreis.	Zahl.	Betrag der Buße.	
		Fr.	Rp.
Genf	2	28	—
Lausanne	16	95	50
Bern	—	—	—
Neuenburg	1	40	—
Basel	6	24	—
Aarau	6	64	—
Luzern	4	69	—
Zürich	9	70	—
St. Gallen	3	14	—
Chur	5	27	—
Bellenz	—	—	—
Total	51	431	50

Die weitere Ausdehnung der Portobefreiung in Amtsachen wäre nun in keiner Weise räthlich; vielmehr würde es als wesentlicher Fortschritt zur Vereinfachung anzusehen sein und vielfache Schwierigkeiten zwischen den Beamtungen und der Postverwaltung beseitigen, wenn die Bundesversammlung zur Entschließung gelangen würde, die Portobefreiungen in Amtsachen ganz aufzuheben und dagegen den Kantonen, unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche auf den Postertrag, eine fixirte jährliche Entschädigung auszurichten, die dem dermaligen durchschnittlichen Taxbetrage dieser amtlichen Korrespondenzen gleich käme. In Kommissionen der Bundesversammlung ist diese Ansicht als die allein sichere und zweckmäßige bereits ausgesprochen und empfohlen worden.

F. Kurswesen.

1. Uebersicht.

Das schweizerische Eisenbahnnez hatte am Ende des Jahres 1857 eine Ausdehnung von $107^{10}/_{16}$ Stunden gewonnen. Mehrfache Lüken gewährten jedoch der Postverwaltung den Vortheil, den Verkehr der nicht zusammenhängenden Eisenbahnstreken durch Postkurse zu vermitteln. Die Streken Genf-Morsee, Nidau-Biel, Läufelfingen-Olten, Aarau-Brugg, Rheinek-Chur stellten sich namentlich als ergiebige Postkurse heraus. Im Laufe des Jahres 1858 wurden nun aber diese Lüken ausgefüllt und das Nez bis auf eine Ausdehnung von $143^{15}/_{16}$ Stunden ergänzt. Durch diese Vervollständigung des Eisenbahnnezes und die hiedurch möglich gewordene Verständigung unter den Eisenbahnverwaltungen zur Einführung eines durchlaufenden Eisenbahnverkehrs ist auf diesen Verkehrslinien die Beförderung von Personen ganz und der Transport schwererer Fahrpoststüke großentheils auf die Eisenbahnen übergegangen *); zu gleicher Zeit hat sich auch der raschere Bau der Eisenbahnen auf den Konkurrenzlinien der Nachbarstaaten auf empfindliche Weise fühlbar gemacht, und wenn wir auch in manchen Fällen die Konkurrenz der ausländischen Verkehrslinien siegreich hätten bestehen können, so ist hinwieder der Mangel einer Verständigung über die nothwendige Koinzidenz der Kurse, namentlich in der Winterfahrtordnung hemmend entgegengetreten. Diese Verhältnisse haben nicht nur auf die Finanzen der Postverwaltung, sondern auch auf die Interessen des verkehrtreibenden Publikums einen sehr nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

Die bisherigen Grundlagen des Postverkehrs und des Fahrteuplanes erlitten eine nicht unwesentliche Aenderung, und zwar sehr oft ohne rechtzeitige Anzeige, so daß die Postverwaltung in aller Eile ihre Vorkehrungen treffen mußte, um ihre Verbindungen an die durch die Eisenbahnverwaltungen gegebenen neuen Einrichtungen anzuschließen. Daß es hiebei

*) Und zwar eben beim Beginn der Sommermonate, die für die Postverwaltung immer die ergiebigsten waren.

schwierig war, jederzeit gleich anfangs das Richtige zu ertreffen, ist leicht einzusehen. Die Eisenbahnverwaltungen haben für ihr neues Institut begreiflicherweise die für die Post ergiebigsten Verkehrslinien ausgewählt, auf welchen der Ertrag der Passagiergelder allein schon einen bedeutenden Ueberschuß über die Transportkosten ergab und zugleich die Beförderung sämmtlicher Postsendungen ohne alle Kosten unentgeldlich stattfinden konnte. Der Nachtheil für die Postverwaltung bestund aber nicht bloß in dem Entzuge dieser ergiebigen Verkehrslinien, sondern wesentlich auch in dem nachtheiligen Einflusse, den der leichtere Verkehr der Eisenbahnen auf die parallelen Postkurse ausübte, die man wegen des Lokalverkehrs nicht gleich wie auf den Hauptlinien ganz aufheben dürfte. Wenn hier gewinnbringende Kurse in verlustgebende umgewandelt wurden, so konnten wir hinwieder auch auf den Hauptlinien mehrfachen Ausgaben nicht entgehen, die durch die bedeutende Veränderung und Vermehrung der Verkehrsverbindungen längs der Eisenbahnen nothwendig wurden.

Dahin gehören: die Verlegung von Büreaux und Ablagen, Bezahlung von Miethzinsen für Büreaux und Remisen, Vermehrung des Personals für Besorgung des vermehrten Dienstes der öfteren Distribution durch Böten und Briefträger, die Errichtung von Seitenkursen, die auf die Eisenbahnstationen ausmünden und von Omnibus- und Fourgondiensten zur Verbindung der größern Postbüreaux mit den Bahnhöfen, und endlich auch die Einführung fahrender Postbüreaux, die jedoch in unserm Berichtsjahr noch keine große Ausdehnung gewonnen hat, weil eine Verständigung mit den Bahngesellschaften über die an dieselben zu leistende Entschädigung noch nicht erzwekt werden konnte. Zudem zeigen die Rechnungen, daß wir an die Eisenbahnen für den Transport der schwerern Fahrpoststüke, die wir bisher auf den Hauptrouten ohne Kosten befördern konnten, eine Vergütung von Fr. 24,383. 87 zu leisten hatten.

Wir haben oben bemerkt, daß auch das Publikum durch die eingetretene Verkehrsänderung gelitten habe. Es bedarf jedoch diese Bemerkung einer nähern Erklärung. Es kann nämlich nicht bestritten werden, daß dem Publikum durch die öftern und beschleunigten Tageskurse auf den Eisenbahnen anerkennenswerthe Vortheile geboten worden sind und daß auch die Distribution zu Stadt und Land sich bedeutend vermehrt hat; dagegen ist allerdings der Uebelstand eingetreten, daß die Korrespondenzen am Abend früher aufgegeben werden müssen und des Morgens später an ihre Bestimmung gelangen. Es ist begreiflich, daß die Post neben den vier Eisenbahnkursen nicht auch noch einen Nachtkurs fortbestehen lassen kann, ohne übermäßige Opfer zu bringen; allein eine andere Frage ist, ob die Eisenbahnverwaltungen nicht veranlaßt werden könnten, wie in andern Staaten Nachtkurse einzuführen. Ein Nachtkurs zwischen Genf und dem Bodensee und zwischen Basel und Luzern, der um 10 Uhr des Nachts in Olten seine Kreuzung fände, würde dem Publikum so bedeutende Vortheile gewähren, daß eine Verständigung hierüber nicht auf unübersteigliche

Schwierigkeiten ſtoßen ſollte, wenn alle dabei Intereſſirten bereitwillige Hand dazu bieten. Wenn auch noch die fahrenden Poſtbüreaux eingeführt werden; wenn ſich die Geſellſchaften zur Einführung von Schnellzügen verſtändigen können, und überhaupt die Feſtſezung der Fahrtordnungen ihren Sonderintereſſen über die allgemeinen Verkehrsintereſſen keinen allzugroßen Einfluß einräumen: ſo ſollten die erwähnten Uebelſtände großentheils gehoben werden können.

In Vorausſicht der bedeutenden Einbuße, die die Poſtverwaltung durch den Einfluß der Eiſenbahnen im Kursweſen erleiden wird, hat die Bundesverſammlung durch Beſchluß vom 31. Heumonat 1858 den Bundesrath eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Kursweſen in einer Weiſe geſtaltet werden könne, welche, ohne berechtigte Anforderungen des Verkehrs unberükſichtigt zu laſſen, mehr Gewähr für ein günſtiges finanzielles Ergebniß der Poſtverwaltung und daher auch für die Möglichkeit der Auszahlung der den Kantonen für die Abtretung des Poſtregals zu verabreichenden Entſchädigungen darzubieten geeignet ſei (VI, 69, Ziff. 14).

Es konnte hiebei wol nicht die Abſicht obwalten, den Transport von Perſonen und Fahrpoſtſtüken der Privatinduſtrie zu überlaſſen und gleich wie in Frankreich nur noch die Korreſpondenzen durch die Poſt zu befördern. Abgeſehen davon, daß eine ſolche Aenderung nach der Bundesverfaſſung nicht zuläſſig wäre und vielfache Nachtheile für das Publikum zur Folge hätte, müſſen wir das oft Geſagte wiederholen, daß ein großer Theil des Reinertrags der Poſten nur dadurch möglich gemacht wird, daß die Beförderung der Briefe und Fahrpoſtſtüke mit den gleichen Transportmitteln, mit denen auch Perſonen befördert werden, ſtattfinden kann. Im Kursweſen bezeichnen wir diejenigen Kurſe als paſſive, deren Koſten durch den Ertrag der Paſſagiere nicht gedekt werden. Durch dieſe Bezeichnung mögen Manche zu dem Schluſſe verleitet werden, daß ſolche Kurſe reduzirt oder ganz aufgegeben werden ſollen. Es iſt aber leicht nachzuweiſen, daß, wenn die Korreſpondenzen durch Briefkourriere oder Eſtafetten, ohne Paſſagiere, befördert werden müßten, der Ausfall für die Poſtverwaltung noch bedeutender, der Kurs noch paſſiver würde. Bringt man aber vollends den Ertrag der Fahrpoſtſtüke mit in Rechnung, ſo erſcheinen weitaus die meiſten Kurſe als aktive, die wir jezt als paſſive aufführen. Wir haben in frühern Geſchäftsberichten die Hauptpoſten der Einnahmen an Paſſagieren und Fahrpoſtſtüken, den Hauptausgaben an Transportkoſten und Poſtmaterial gegenüber geſtellt und nachgewieſen, daß der Reingewinn der Poſtverwaltung im Jahr 1856 auf Fr. 743,495. 43, im Jahr 1857 auf Fr. 761,983. 89 ſich herausſtellte. Obſchon nun im Jahr 1858 die Verhältniſſe ſehr ungünſtig ſich geſtalteten, ſo beträgt der Ueberſchuß immer noch Fr. 296,499. 88, abgeſehen von dem Umſtande, daß mit den gleichen Kurſen die Korreſpondenzen unentgeldlich befördert werden konnten.

Aufgabe der Poſtverwaltung war es daher, zu prüfen, ob nicht mit Beibehaltung des Syſtems der Vereinigung der Briefpoſt mit der Fahrpoſt

anderweitige Ersparnisse erzwekt werden könnten. Man unterstellte einer sorgfältigen Prüfung das bisherige Verfahren bei Abschließung von Pferdelieferungsakkorden, das Abschließen der Akkorde auf längere Dauer, die Ueberlassung der Passagiergelder an die Pferdehalter, die Einführung der Postillonskonducteure, die Aenderungen in der Fahrtordnung, die Umwandlung der Omnibus- in Fourgondienste, die Beschränkung der unbedingten Aufnahme von Passagieren, die Erhöhung der Passagiertaxen, die Reduzirung der Sommerkurse, die Aufhebung von Parallel- und Nachtkursen, die Aufhebung von Kreuzungen, Verschmelzung kleinerer Stationen, und ganz besonders die Reduzirung des Gespanns, da, wo die Frequenz sich vermindert hatte.

Eine Aenderung der bisher befolgten allgemeinen Regeln erschien jedoch nicht rathsam; dagegen gestatteten besondere Personal- oder Lokalverhältnisse in allen diesen Fällen einzelne Ausnahmen, die dem Postärar von Nuzen sind. Als das wirksamste Mittel, eine Oekonomie herbeizuführen, ohne die Interessen des Publikums zu verlezen, stellte sich immerhin die Reduktion der Bespannung heraus. Wir haben solche Reduktionen bei 22 Kursen eintreten lassen. Wenn dieselben in unserm Berichtsjahr auch nur eine Verminderung von Fr. 53,687. 49 zur Folge hatten, so wird sie dagegen für die gleichen Kurse im laufenden Jahr 1859 auf Fr. 170,000 ansteigen. Wir werden es uns angelegen sein lassen, auf diesem Wege fortzuschreiten, zu welchem Zwek für jeden Kurs die nöthigen Materialien sorgfältig gesammelt und zu Rath gezogen werden, indem das richtige Maß der neuen Einrichtungen erst nach klarer Einsicht in die veränderten Verhältnisse getroffen werden kann, und die Erscheinungen einer bloßen Uebergangsperiode leicht zu Mißgriffen verleiten können. Aus diesem Grunde haben wir auch den Abschluß der Jahresrechnung abwarten wollen, um die Aufgabe, die uns die Bundesversammlung hinsichtlich des Kurswesens gestellt hat, einer größern Kommission zur Begutachtung zu unterstellen. Das Ergebniß dieser Kommissionalverhandlungen und die dadurch veranlaßten Anordnungen fallen in den Geschäftskreis des Jahres 1859.

Die nähern Angaben über die im Jahr 1858 eingetretenen Veränderungen und namentlich über den Einfluß, den dieselben in finanzieller Beziehung auf den Postertrag ausübten, erlauben wir uns in Nachstehendem zusammenzustellen.

2. Als Veränderungen im Bestand der Kurse heben wir hervor:

a.	Neu errichtete, meist kleinere Jahreskurse . . . . . größtentheils zum Anschluß an die neu erstellten Eisenbahnstationen.	13
b.	Neu erstellte Sommerkurse	8
c.	Ausgedehnte Jahreskurse	4
d.	In Bezug auf Richtung oder Bespannung veränderte Kurse	10

e. In der Mitte coupirte und von einem in je zwei umgewandelte Kurse 5
f. Kürse mit vermehren Fahrten 1
g. Neu erstellte Omnibus- und Fourgondienste zu Vermittlung des Postverkehrs zwischen den Post- und Bahnhöfen . . 14

Zwei dieser leztern Kategorien sind in den „Außerordentlichen Transportkosten" aufgeführt. Dagegen erscheinen als
abgekürzt 9
als reduzirt in der Bespannung 22
als ganz aufgehoben 28

3. Die Anzahl der Jahreskurse, deren Ertrag von der Postverwaltung erhoben wird, betrug zu Ende des Jahres 1858 . . 208.

Diese Zahl zerfällt in solche mit

1 Mal täglicher Hin- und Herfahrt	195	
2 „ „ „ „ „	9	
3 „ „ „ „ „	3	
4 „ „ „ „ „	—	
5 „ „ „ „ „	1	
wie oben		208
Ferner bestunden Sommerdienste für die Dauer von drei bis vier Monaten		16
Kurse, deren Ertrag von den Unternehmern erhoben wird, zählen wir		16
Omnibusdienste zwischen Post- und Bahnhöfen mit Ertrag zu Gunsten der Postverwaltung		6
Fourgondienste und anderweitige Transportleistungen . .		15
Im Ganzen		261
Stand der Kurse im Jahr 1857		265
Verminderung im Jahr 1858		4

Ohne den Umstand, daß einige längere Kurse je in zwei Lokalkurse umgewandelt worden sind, würde die eigentliche Verminderung 9 betragen.

4. Vergleichende Uebersicht der Postkurse nach ihrer Ausdehnung in Wegstunden.

Es wurden durch die Postkurse behufs Beförderung der Reisenden, Briefe und Fahrpoststüke im Vergleich zum Jahre 1857 an Wegstunden befahren:

	1857.	1858.
	Wegstunden.	
3 Mal täglich oder mehr	101½	126
2 „ „ „ „	331	336
1 „ „ „ „	720¾	618
1 „ „ im Sommer und	5¼	5
3 „ wöchentlich im Winter		

5. Kartenschlüsse.

Die Vermehrung der Postkurse auf Seitenlinien hat neuerdings das Bedürfniß hervorgerufen, die Postbüreaux für Uebermittlung der Korrespondenzen und Fahrpostsendungen in unmittelbare Verbindung zu sezen, um die Umspedition unterwegs, wodurch sehr oft lästige Verspätungen eintreten, aufzuheben. Wie viel in dieser Beziehung die schnellere Beförderung der Postgegenstände gegenüber den frühern Zuständen gewonnen hat, mag daraus entnommen werden, daß die Postbüreaux im Jahr 1850 unter einander nur 4941 Briefpakete auswechselten, während deren Zahl im Berichtjahre auf 7505 angestiegen ist. Gegenüber dem Jahre 1857 ist eine Vermehrung von 64 Briefpaketen eingetreten.

Deßgleichen hat sich für die Uebermittlung der Fahrpoststüke von Büreaux zu Büreaux die Zahl der Fahrpostkartenschlüsse vom Jahr 1850 auf 1858 von 4304 auf 6744 vermehrt. Gegenüber dem Jahre 1857 beträgt die Vermehrung 161.

6. Bestand der Postführungsverträge.

Die Postführungsverträge erzeigen wegen der beträchtlichen Zahl der im Laufe des Jahres 1858 aufgehobenen Stationen eine entsprechende Verminderung.

Der Bestand der regulären Jahreskursverträge war nämlich
zu Anfang des Jahres 1858 500
dagegen gehen als gültig auf das Jahr 1859 hinüber nur 469
Verminderung 31

Für die Erstellung der Sommerkurse wurden neu abgeschlossen
22 Verträge

dazu der Bestand der Sommerkursverträge des Jahres 1857, welche 1858 bestätigt worden sind . . . . . 34 „

Zahl der Verträge für die Sommerkurse . . . . 56, wogegen aber pro 1859 24 als dahingefallen zu betrachten sind, indem einige der früher bestandenen Sommerkurse voraussichtlich nicht wieder eingeführt werden.

Bestand der Verträge für Beiwagenführung, Remisemiethe, Ruderschifffahrt und anderweitige Transportleistungen im Jahre 1858 . 19
„ „ 1857 . 22
Weniger im Jahre 1858 3

Im Weitern zählen wir 234 im Laufe des Berichtjahres erfolgte Vertragsabschlüsse, und es zerfällt der Gesammtbestand der ältern und neuern Verträge für die reguläre Postführung in 359, welche auf unbestimmte, und 141, welche auf bestimmte Dauer abgeschlossen sind.

Diese leztern scheiden sich aus in

27 Verträge, abgeschlossen bis zur Eröffnung des Eisenbahnbetriebs,
65 „ „ auf die Dauer von einem Jahr,
37 „ „ „ „ „ „ zwei Jahren,
12 „ „ „ „ „ „ drei Jahren.

141 Verträge, wie oben.

Die Zulagen wegen des, mehrere Jahre andauernden hohen Standes der Haferpreise sind bereits zu einer ausnahmsweisen Maßregel zusammengeschmolzen und wurden nur noch an sechs Unternehmer verabfolgt, im Betrage von . . . . . Fr. 10,742. 98

Im Jahre 1857 bezogen 21 Unternehmer . . „ 26,288. 50

somit Verminderung zu Gunsten des Berichtjahrs Fr. 15,545. 52

Diese Extrazulagen hätten in Folge der günstigen Marktpreise des Hafers bereits gänzlich beseitigt werden können, wenn dagegen das Heu in den gebirgigen Gegenden der Ostschweiz nicht so außerordentlich theuer geworden wäre, daß es für solche Unternehmer, welche nicht ausreichende Vorräthe eigenen Halmfutters für ihren jeweiligen Bedarf besizen, nur gegen kaum erschwingliche Preise erhältlich war. Die Ungunst der Zeit wirkte besonders im Postkreis Chur derart auf die Kursführer ein, daß die Postverwaltung sich genöthigt sah, auf dem Julierpaß zwei Stationen durch eigene Pferde besorgen zu lassen, um nicht gezwungen zu sein, übermäßige Forderungen unbedingt annehmen zu müssen.

7. Vergleichung des Ertrags an Reisenden und Fahrpoststüken mit Transportkosten und Postmaterial.

	1857.		1858.	
Ertrag der Reisenden	Fr. 3,754,726. 11		Fr. 2,739,207. 78	
„ „ Pakete	„ 1,770,183. 60	Fr. 5,524,909. 71	„ 1,724,757. 64	Fr. 4,463,965. 42
Transportkosten	Fr. 4,294,703. 11		Fr. 3,762,550. 75	
Postmaterial	„ 468,222. 71	Fr. 4,762,925. 82	„ 404,914. 79	Fr. 4,167,465. 54
Einnahmenüberschuß im Jahre 1857		Fr. 761,983. 89		
„ „ „ 1858		„ 296,499. 88		Fr. 296,499. 88

Der Vergleich zum vorhergehenden Jahre fällt somit ungünstiger aus um die Summe von . . . . . Fr. 465,484. 01

Dieser Rükgang ist übrigens nicht ausschließlich dem Ausfall auf dem Personentransport, welchen wir unter der Rubrik „Ertrag der Reisenden" näher zu begründen haben werden, sondern dießmal in ziemlich erheblichem Maße dem Minderertrag der Pakete und Fahrpoststüke zur Last zu legen. Wenn sich derselbe nämlich im Jahr 1858 auf Fr. 45,425. 96

beläuft, während der Vergleich der Einnahmen an Paketen in den Jahren 1856 auf 1857 einen Mehrertrag aufweist von nicht weniger als . . . . . „ 143,530. 86

so steigert sich der eigentliche Ausfall in dieser Einnahmenrubrik auf . . . . . Fr. 188,956. 82

Noch ungünstiger gestaltet sich der Vergleich der Einnahmen an Passagier- und Uebergewichtstaxen (ohne Pakete und Gelder) mit den Transportkosten (ohne Postmaterial).

1857.	Transportkosten . . .	Fr. 4.294,703. 11	
	Ertrag der Reisenden .	„ 3,754,726. 11	
Verlust auf dem Personentransport			Fr. 539,977. —
1858.	Transportkosten . . .	Fr. 3,762,550. 75	
	Ertrag der Reisenden .	„ 2,739,207. 78	
Verlust auf dem Personentransport			Fr. 1,023,342. 97

worüber eine tabellarische Zusammenstellung über den durch die Eisenbahnen im Kurswesen, resp. im Reisendentransport, bewirkten bedeutenden Umschwung die genauern Aufschlüsse enthält.

8. Zahl der Fuhrwerke.

An postamtlichen Wägen und Schlitten wurden in Kurs gesezt in den Jahren

	1857.	1858.
1. Wägen mit 2 bis 16 Plätzen zu Jahreskursen	375	298
„ 10 „ 16 „ zum Sommerdienst	37	49
mit außerordentlichem und Beiwagendienst	337	292
Fourgons zwischen Post- und Bahnhöfen	—	13
zusammen	749	652
2. Schlitten	386	431

Diese Vermehrung von 45 Schlitten ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß wir für den bequemern Transport der Reisenden über die Alpenpässe gedeckte Schlitten eingeführt haben. Diese Maßregel machte es auch nothwendig, ein breiteres Geleise der Fuhrwerke und folglich auch eine breitere Oeffnung des Schneeweges sowol im Interesse des postalischen als auch des allgemeinen Waarenverkehrs anzuordnen, wozu allseitig bereitwillig die Hand geboten wurde.

9. Zahl der Pferde.

Die Zahl der zur regulären Postführung erforderlichen Pferde hat sich in Folge der vielen aufgehobenen und abgekürzten Postkurse um ein Bedeutendes vermindert.

Es wurden nämlich verwendet im Jahr 1857	1952
„ „ 1858	1906
somit weniger	46

Dieselben Ursachen, so wie auch die Erstellung von Sommerkursen auf den belebtesten Routen erforderten eine weit geringere Zahl der im Beiwagen- und außerordentlichen Dienst zu verwendenden Pferde als früher.

	Pferde.
Es standen im Dienst im Jahr 1857	1815
„ „ 1858	1608
weniger	207

Ferner zählen wir im Jahr	1857	1858
an Stationen, täglich ein oder mehrere Mal befahren	425	355
„ Postpferdhaltern	241	232
„ Postillonen	675	613

10. Extraposten.

Die Eröffnung der Eisenbahnen bewirkte auch bei dem Institut der Extraposten einen starken Rückschlag, indem die dieses Jahr bezogenen Entschädigungen kaum die Hälfte des vorjährigen Betrags übersteigen. Aus beiliegender, nach den Postkreisen zusammengestellten, vergleichenden Uebersicht des Ertragsergebnisses von vier Jahrgängen geht hervor, daß sich nur noch in den außer dem Bereich der Eisenbahnen liegenden Postgebieten, wie z. B. Chur und Neuenburg, einige Frequenz forterhält, während die Benuzung von Separatellwagen, extrapost- oder couriermäßiger Beförderung, in andern, vom Eisenbahnnez durchzogenen Postkreisen, wie Basel, Genf, Zürich, St. Gallen, nur noch zu den Seltenheiten gehört.

Da jedoch die Unternehmer bei den jeweiligen Abschlüssen der Akkordsumme für den regulären Dienst erschwerende Bedingungen an die Verbindlichkeit zu knüpfen pflegten, bei dem fortwährend hohen Stande der Löhnungen, Lokalzinse und Futterpreise stetsfort überzählige Pferde für den Extrapostdienst in Bereitschaft halten zu müssen, und sich überhaupt für so lange, als der unter günstigen Zeitumständen festgesezte Tarifansaz von F. 4 per Pferd und Post in Kraft verblieb, ein großer Theil der Postpferdhalter nur mit Widerstreben zu der Extrapostführungsverbindlichkeit sich herbeilassen wollte, so beschlossen wir im Laufe des Berichtsjahres zur Aufrechthaltung des Instituts den bisherigen Tarif einer Revision zu unterwerfen und das Rittgeld von Fr. 4 auf Fr. 5 per Pferd und Post zu erhöhen. Diese Maßnahme entspricht um so mehr dem beidseitigen Interesse, als einerseits den Unterhandlungen für die regelmäßige Kursführung ein günstigeres Feld geöffnet und andererseits dem Unternehmer in der erhöhten Taxe ein theilweiser Ersaz für die stets abnehmenden Nachfragen von Extrapostpferden geboten wird.

An Gebühren wurden bezogen:

im Jahr 1857 (laut Tabelle)	Fr. 106,227. 48
„ „ 1858 „ „	„ 58,663. 77
Mindereinnahme im Jahr 1858	Fr. 47,563. 71

11. Fahrende Postbüreaux.

Im Jahr 1857 wurde nur die Bahnstreke Zürich-Brugg mit fahrenden Postbüreaux bedient. Nunmehr sind dergleichen in Kurs auf den Bahnstreken:

Winterthur-St. Gallen,
St. Gallen-Chur,
Winterthur-Rapperswil-Glarus,
Zürich-Aarau,

Postkreis.	Betrag der bezogenen Entschädigungen.		1858. Zahl der eingespannten Pferde.	1858. Betrag der bezogenen Entschädigungen.	
		Rp.		Fr.	Rp.
Genf	16	50	328	1,446	25
Lausanne	38	50	2,722	17,072	55
Bern	39	—	561	3,830	—
Neuenburg	51	—	913	4,220	—
Basel	67	50	8	50	55
Aarau	69	50	231	1,214	50
Luzern	25	—	214	2,513	50
Zürich	83	50	118	913	65
St. Gallen . . .	98	50	278	1,578	70
Chur	70	—	1,954	13,674	05
Bellenz	12	—	497	4,058	50
	71	—	7,824	50,572	25
Postillonstrinkgel	56	48	—	8,091	52
Zusamm	27	48	—	58,663	77

wovon alle, mit Ausnahme der Linie St. Gallen–Chur täglich zweimal hin und her den Dienst verrichten.

Durch denselben werden die Verspätungen, welche mit den Briefumspeditionen unterwegs verbunden waren, beseitigt und die außerdem wegen Vervielfältigung der Briefsendungen erforderliche starke Vermehrung der Paketschlüsse, des Büreaupersonals und Errichtung kleinerer Postbüreaux vermieden.

Der Dienst der fahrenden Postbüreaux wird jedoch den vollen Vortheil erst gewähren, wenn die Kurse weitere Ausdehnung erhalten können.

Das Postdepartement zieht vor, den Bahnverwaltungen gegen eine angemessene Vergütung die Anschaffung der Bahnpostwägen und deren Unterhalt zu überbinden, um die Ausgaben für neue Materialanschaffungen möglichst zu vermeiden und überhaupt den technischen Erfordernissen der Bahnpostbüreaux sicherer zu entsprechen. Die Postverwaltung ist auf diesem Fuße mit der Verwaltung der „Vereinigten Schweizerbahnen" bereits übereingekommen und steht mit den andern Bahnverwaltungen noch in Unterhandlung für eine ähnliche Abfindung, wobei außer der Erreichung billiger Lieferungsbedingungen die Verbindlichkeit der Anschlüsse und des Uebergangs der Bahnpostbüreaux auf andere schweizerische Bahnen, im Sinne des Bundesrathsbeschlusses vom 11. August 1858 (VI, 74) festgehalten wird.

G. Beziehungen zu andern Postverwaltungen.

Die Erstrekung der badischen Eisenbahn bis Waldshut führte auf den Abschluß einer neuen Uebereinkunft vom 29. Dezember 1858 über die Einrichtung und Unterhaltung der schweizerischen Postverbindungen mit dieser Bahn, namentlich zwischen Schaffhausen und Waldshut und zwischen Brugg und Waldshut.

Eine Vereinbarung wurde ferner unterm 27. Mai 1858 mit der erstern Postverwaltung über die Postverbindungen abgeschlossen, welche in Folge der Eröffnung der Bahnstreke Rorschach-Chur zwischen dem Rheinthale und dem Vorarlberg zu erstellen waren, da die bisherigen Einrichtungen einer völligen Umgestaltung bedurften. Die betreffenden Kurse, zwar nur als örtliche Verbindungen erstellt, werden von der österreichischen Postverwaltung unterhalten, wogegen die Schweiz sich hiefür, da dieselben keinen ausreichenden Ertrag liefern, zur Tragung der Hälfte der Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 6000 verpflichtet hat. Die Taxen der mit denselben transportirten Postgegenstände werden beiderseitig bis zum Taxgränzpunkte erhoben.

Sobald für die Linie Basel-Mailand ein direkter Anschluß der schweizerischen Posten an die lombardische Eisenbahn in Camerlata erstellt war, suchten wir auch einen direkten Anschluß der schweizerischen Posten an die Dampfschiffe des Comersees in Colico zu erreichen, um der Linie Rorschach-Chur-Mailand ebenfalls die längst gewünschte Dienstverbesserung zu ver-

schaffen. Wir haben hierüber mit der österreichischen Postverwaltung ausgedehnte Verhandlungen gepflogen, jedoch die Erstrekung eines schweizerischen Postkurses bis Colico nicht erlangen können. Hingegen hat diese Postverwaltung nunmehr einen besondern Mallepostkurs zwischen Colico und Cleven errichtet, welcher an ersterm Orte an die Dampfschiffe und an lezterm Orte an die schweizerischen Posten anschließt und Anordnung getroffen, daß in Colico für die schweizerischen Postkurse Reiseplaze ertheilt werden. Da jedoch bei dieser Einrichtung immer noch unnöthiger Aufenthalt auf beiden Anschlußpunkten besteht, so sind die bisherigen Uebelstände noch nicht ganz beseitigt.

Auf 1. Juli 1858 haben die Postverwaltungen des deutsch-österreichischen Postvereins einen neuen Fahrposttarif eingeführt, welcher die Taxenberechnung erheblich vereinfacht und zentralisirt und nun seit 1. Jänner 1859 auch bei den schweizerischen Postbüreaux für die Berechnung der Vereinstaxe zur Anwendung gebracht worden ist. Die Säze dieses Tarifs stehen in der Mehrzahl etwas über denjenigen des bisherigen Tarifs.

Die Einführung des neuen Münzfußes in Oesterreich veranlaßte hierseits ebenfalls entsprechende Festsezung der neuen Portosäze und Umarbeitung der Tarife.

Es werden dermalen direkte tägliche Kartenschlüsse mit fremden Postverwaltungen unterhalten:

	Briefpost.	Fahrpost.
Frankreich	39	—
Sardinien	22	3
Belgien	3	—
Spanien	2	—
Oesterreich	139	70
Baden	73	108
Bayern	47	40
Württemberg	86	42
Thurn und Taxis	24	1
Preußen	3	—
	438	264

III. Finanzielle Ergebnisse.

1. Uebersicht.

Einnahmen.	1858.	1857.	1858. Mehreinnahme.	1858. Mindereinnahme.
Reisende	2,739,207. 78	3,754,726. 11	—	1,015,518. 33
Briefe	2,617,893. 18	2,449,132. 58	168,760. 60	—
Fahrpost	1,724,757. 64	1,770,183. 60	—	45,425. 96
Zeitungen	135,376. 29	143,130. 75	—	7,754. 46
Transitgebühren	12,122. 16	11,760. 61	361. 55	—
Empfangscheine	44,571. 25	42,897. 40	1,673. 85	—
Fachgebühren	14,331. 75	13,701. 50	630. 25	—
Speditionsvergütungen	16,647. 96	27,082. 30	—	10,434. 34
Konzessionsgebühren	13,992. 85	18,340. 55	—	4,347. 70
Verschiedenes	39,793. 43	49,034. 28	—	9,240. 85
	7,358,694. 29	8,279,989. 68	171,426. 25	1,092,721. 64

Ausgaben.	1858.	1857.	1858. Mehrausgabe.	1858. Minderausgabe.
Gehalte	1,787,643. 08	1,534,602. 03	253,041. 05	—
Kommissäre und Reisekosten	16,507. 38	12,664. 35	3,843. 03	—
Büreaukosten	207,294. 25	204,688. 09	2.606. 16	—
Dienstkleidung	83,802. 47	84,524. 62	—	722. 15
Gebäulichkeiten	106,584. 26	114,917. 98	—	8,333. 72
Postmaterial	404,914. 79	468,222. 71	—	63,307. 92
Transportkosten	3,762,550. 75	4,294,703. 11	—	532,152. 36
Verschiedenes	32,204. 02	41,803. 09	—	9,599. 07
	6,401,501. —	6,756,125. 98	259,490. 24	614,115. 22

Die Mehrausgabe und Mindereinnahme für 1858 beträgt	1,352,211. 88
Die Mehreinnahme und Minderausgabe für 1858 beträgt	785,541. 47
Ausfall im Jahr 1858 gegen 1857	566,670. 41

	1858.	1857.
Einnahmen	Fr. 7,358,694. 29	Fr. 8,279,989. 68
Ausgaben	„ 6,401,501. —	„ 6,756,125. 98
Mehreinnahmen	Fr. 957,193. 29	Fr. 1,523,863. 70
Betreffniß der Entschädigung an die Kantone	„ 957,193. 29	„ 1,486,560. 92
Ertragsüberschuß		Fr. 37,302. 78
An die Kantone sind weniger als die volle Scala beträgt ausbezahlt worden	Fr. 529,367. 63	

Ausfall i. J. 1858 = Fr. 566,670. 41

Die Postverwaltungsrechnungen seit 1849 stellen folgendes Verhältniß der Roheinnahmen zum Reinertrage dar:

	Roheinnahmen.	Reinertrag.	Prozente der Roheinnahmen.
1849.	4,898,327	1,050,064	21,43
1850.	5,188,871	758,212	14,61
1851.	5,767,601	1,180,309	20,46
1852.	6,514,634	1,702,511	26,13
1853.	7,083,503	1,686,219	23,80
1854.	7,425,794	1,548,997	20,85
1855.	7,713,587	1,208,717	15,66
1856.	8,363,128	1,636,932	19,57
1857.	8,279,989	1,523,863	18,40
1858.	7,358,694	957,193	13,08

Dieser starke Rükschlag auf dem Gesammtertrag wie auf dem Reinertrage ist zum größern Theile, wie die vergleichende Uebersicht oben nachweist, dem außerordentlichen Ausfalle auf dem Ertrage an Reisetaxen beizumessen, dessen Bezug in größern Beträgen geringe Manipulation erforderte, während zugleich durch diese Taxen früher alle mit dem Transport der Reisenden der Briefe und der Fahrpoststüke verbundenen Kurskosten gedekt wurden.

Ueberdieß ist durch die in Folge des Besoldungsgesezes vom 30. Juli 1858 eingetretene Revision der Gehalte im Betrage von Fr. 172,863 eine erhebliche Mehrbelastung der Postverwaltung entstanden.

Die Einnahmen von Reisenden können wol auch fortan nicht wieder auf den frühern Stand gebracht werden; hingegen läßt sich schon bei gleich bleibendem Ertrage eine weitere Verminderung der Ausgaben für den Transport und das Postmaterial, so wie eine weitere Zunahme des Ertrags von Briefen und Empfangscheinen u. s. w. voraussehen. Die Fahrpoststüke verzeigen zwar ebenfalls einen Mindererertrag, hingegen werden sich die Einnahmen hievon in der Folge wol wieder heben, zumal wenn bei Revision des Posttarengesezes die erforderlichen Bestimmungen über den Tarif und die Sicherung des Postregals aufgenommen werden. Unsers Erachtens ist hienach gegründete Hoffnung vorhanden, der Postertrag sei nicht nur vor weiterm Rükgange gesichert, sondern werde in wenigen Jahren so weit wieder zunehmen, daß die Postverwaltung den Kantonen die volle scalamäßige Entschädigung auszahlen könne.

Bei der bayerischen und württembergischen Postverwaltung, deren Verhältnisse denjenigen der Schweiz analog gestaltet sind, liefern die Rechnungsauszüge für 1857 nachstehendes Resultat:

	Bayern.	Württemberg.
Roheinnahmen	fl. 2,843,100	fl. 1,262,961
Ausgaben	„ 2,343,024	„ 1,090,547
Reinertrag	fl. 500,076	fl. 172,414
oder % der Roheinnahmen	17,6.	13,6.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird das Postwesen nicht als Finanzquelle ausgebeutet, und es verzeigt die Rechnung für 1857

eine Einnahme von	Doll.	7,353,951. 76
„ Ausgabe „	„	11,508,057. 93
Ausfall	Doll.	4,154,106. 17

Preußen stellte für 1859 nachstehendes Postbudget auf:

Roheinnahmen	Thl.	11,376,000
Ausgaben	„	9,732,455
Ertrag	Thl.	1,643,545

oder 13,8 % des Roheinnehmens. Ueberdieß werden in Preußen von Seite der Briefträger bei den Adressaten der Briefe und Stüke noch beiläufig 500,000 Thaler Bestellgeld bezogen.

2. Entschädigung an die Kantone.

Wie oben bemerkt, konnten wegen dem Ertragsausfall statt der vollen Entschädigung von Fr. 1,486,560. 92 nur Fr. 957,193. 29 an die Kantone abgeliefert und im Verhältniß der Scala vertheilt werden, nämlich:

Gesammtsumme der Scala. Fr.	Rp.	Kantone.	Repartition im Jahr 1858. Fr.	Rp.
232,138.	46	Zürich	149,473.	44
249,252.	48	Bern	160,493.	12
57,958.	16	Luzern	37,319.	13
29,771.	10	Uri	19,169.	54
2,857.	14	Schwyz	1,839.	71
342.	86	Unterwalden ob dem Wald	220.	77
228.	57	Unterwalden nid dem Wald	147.	18
10,329.	83	Glarus	6,651.	35
3,285.	71	Zug	2,115.	66
20,320.	52	Freiburg	13,084.	34
10,490.	93	Solothurn	6,755.	09
119,065.	25	Basel-Stadt	76,665.	85
16,758.	61	Basel-Landschaft	10,790.	83
3,181.	82	Schaffhausen	2,048.	77
14,285.	71	Appenzell A. Rh.	9,198.	53
342.	86	Appenzell J. Rh.	220.	77
89,084.	76	St. Gallen	57,361.	48
33,549.	19	Graubünden	21,602.	25
146,694.	43	Aargau	94,456.	22
25,454.	55	Thurgau	16,390.	13
14,908.	96	Tessin	9,599.	85
207,812.	91	Waadt	133,810.	27
26,488.	07	Wallis	17,055.	61
74,676.	33	Neuenburg	48,083.	92
97,281.	71	Genf	62,639.	48
1,486,560.	92		957,173.	29

Ohne Einfluß auf die Gesammtsumme der Scala ist der Entscheid des Bundesgerichts vom 18. April 1858 im Prozesse des Kantons Basel-Landschaft gegen den Bund geblieben, durch welchen der volle Postertragsantheil des Klägers von . Fr. 8,338. 80 auf Fr. 16,758. 61 erhöht wurde, da der vom Bunde gegen den Kanton Basel-Stadt vorbehaltene Rükgriff die Verminderung des Betreffnisses dieses Kantons von . . . . . „ 127,485. 06 „ „ 119,065. 25

zur Folge hatte. Fr. 135,823. 86 auf Fr. 135,823. 86

Vor dem Bundesgerichte schwebt noch der Prozeß des Kantons Uri gegen den Bund für bedeutende Mehrentschädigung am Postertrag, bezüglich welcher Forderung gegen die Kantone Zürich und Luzern durch Streitverkündung der Rükgriff eventuell ebenfalls vorbehalten worden ist.

Die Postverwaltung schuldet auf 1. Jänner 1859, gleichwie auf 1. Jänner 1858 verzeigt wurde, an die Bundeskasse noch an Kapitalvorschuß für das im Jahr 1848 bei den Kantonen übernommene Postmaterial Fr. 256,864. 22 Rp.

3. Hauptergebnisse des Inventars.

Das dießjährige Inventar der Postverwaltung beträgt Fr. 1,390,342. 63 und erzeigt eine Vermehrung des Postmaterials von Fr. 4,424. 35, während dieselbe im Jahre 1856 . . . . . auf Fr. 79,429. 31
„ „ 1857 . . . . . „ „ 68,679. 05
sich belief. Dieser unbedeutende Zuwachs gegenüber den frühern Jahren erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß der Bedarf von Fuhrwerken und Fuhrwesenmaterial in Folge Aufhebung und Reduktion der hienach benannten Postkurse verhältnißmäßig abgenommen und daher gestattet hat, die anzuschaffenden Wägen und Schlitten auf eine geringere Anzahl, meistens kleinere Omnibus und einspännige Cabriolets, zu beschränken.

Für neu angeschaffte Wägen und Schlitten wurden nämlich im Berichtsjahre nur Fr. 113,155. 55 verausgabt, während der Betrag für neue Anschaffungen an Wägen und Schlitten im Jahre 1856 die Summe von Fr. 183,043. 43 und im Jahre 1857 die Summe von Fr. 176,397. 35 erreichte.

Die Ergebnisse der einzelnen Rubriken des Inventars sind folgende:
Bestand auf 1. Jänner 1858 . . . . . Fr. 1,385,918. 28

Zuwachs. Neue Anschaffungen ꝛc.

1) Wägen und Schlitten.
a. Neue Anschaffungen . . Fr. 113,155. 55

Uebertrag Fr. 113,155. 55 Fr. 1,385,918. 28

	Uebertrag	Fr. 113,155. 55	Fr. 1,385,918. 28
	b. Uebertragung aus dem Fuhrwesenmaterial-Inventar .	„ 1,868. 36	
2)	Fuhrwesenmaterial.		
	a. Neue Anschaffungen . .	„ 61,037. 56	
	b. Uebertrag vom Wägen-Inventar	„ 12,692. —	
	c. Uebertrag von einem Postkreis in den andern . .	„ 20,420. 85	
3)	Büreaugeräthschaften.		
	a. Neue Anschaffungen . .	„ 35,719. 84	
	b. Uebertrag von einem Postkreis in den andern . .	„ 2,256. 60	
			„ 247,200. 76
			Fr. 1,633,119. 04

Abgang. In Abgang gekommene Gegenstände.

1)	Wägen und Schlitten, Uebertragung auf das Fuhrwesenmaterial	Fr. 12,692. —	
2)	Fuhrwesenmaterial.		
	a. Verbrauch	„ 8,893. 37	
	b. Verkauf von altem Postmaterial	„ 21,726. 27	
	c. Abgelieferte Gegenstände für neue Wägen	„ 17,456. 79	
	d. Uebertragung auf das Wägen-Inventar	„ 1,868. 36	
	Uebertrag von einem Postkreis in den andern . .	„ 20,420. 85	
3)	Büreaugeräthschaften.		
	a. Verbrauch	„ 2,979. 65	
	b. Uebertragung von einem Postkreis in den andern .	„ 2,256. 60	
			„ 88,293. 89
			Fr. 1,544,825. 15
	Abschreibung: 10 % für Abnuzung des Postmaterials		„ 154,482. 52
	Bestand des Inventars auf 1. Jänner 1859 . .		Fr. 1,390,342. 63
	Bestand des Inventars auf 1. Jänner 1858 . .		„ 1,385,918. 28
	Vermehrung im Rechnungsjahre		Fr. 4,424. 35

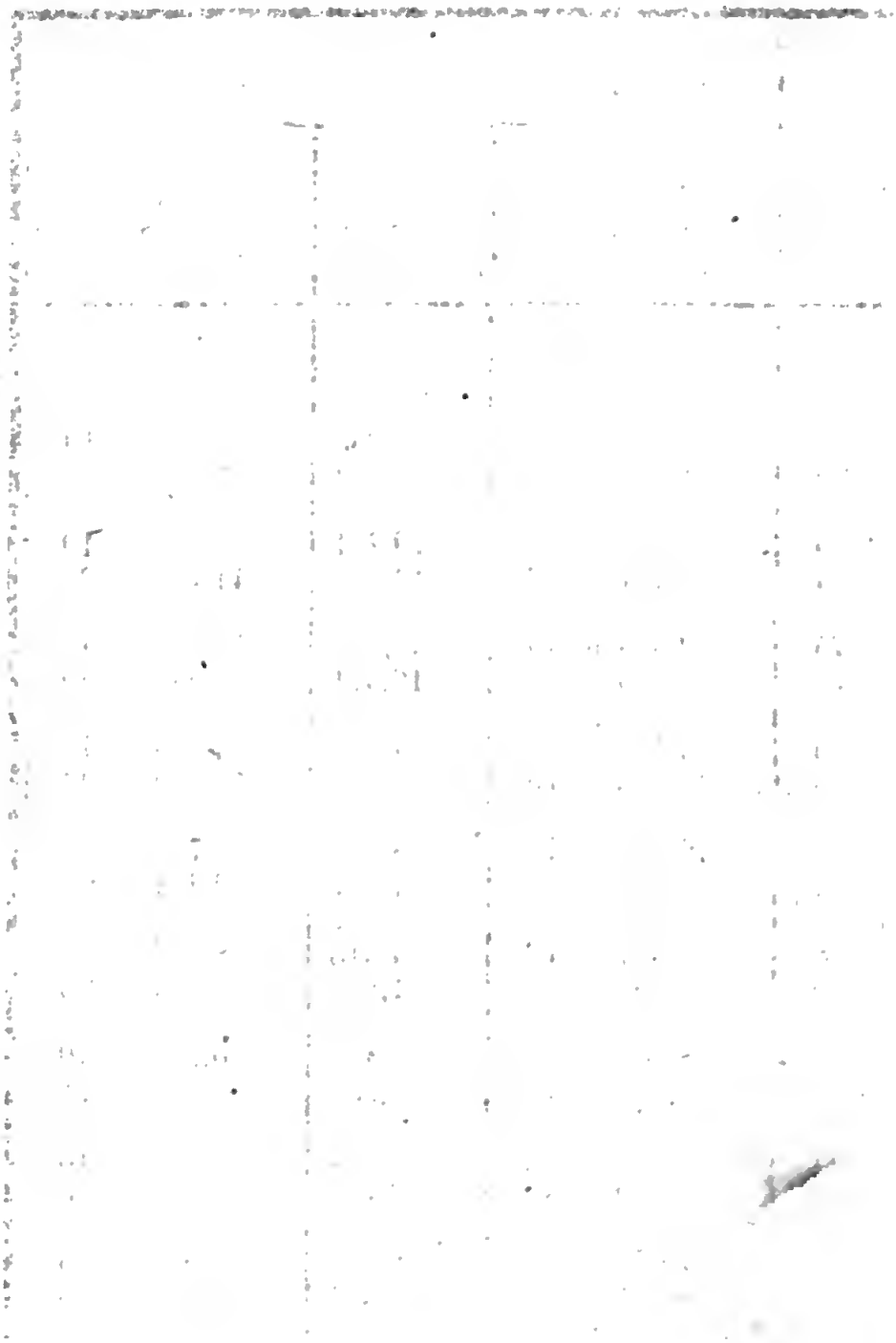

Berg und E

zusc

Monate.	Jahr	Ertrag der Beiwagenta speziell.
		Fr.
Januar	185	12,514
	185	6,856
Februar	185	10,722
	185	8,860

4. Einnahmen.

a. Ertrag von Reisenden.

Die Anzahl der Postreisenden und deren Ertrag mit Einschluß der Uebergewichtstaxen liefern folgendes Ergebniß:

Einnahmen im Jahr 1857	Fr.	3,754,726. 11
Einnahmen im Jahr 1858	„	2,739,207. 78
Mindereinnahmen	Fr.	1,015,518. 33

worüber beiliegender Ausweis (Tab. Nr. 8) nähere Aufschlüsse gibt.

Dieser Ausweis zerfällt bezüglich der Ursachen, welche den Ausfall im dießjährigen Reisendenertrag herbeigeführt haben, in 5 verschiedene Abtheilungen, wovon die erste den Ertrag von 13 Postkursen umfaßt, welche während der ersten Hälfte des Jahres 1857 bis zur Eröffnung der Eisenbahn noch bestanden, daher denn auch deren Ertrag für das Jahr 1858 ganz dahinfällt mit . . . . . Fr. 232,751. 61

Abtheilung 2 verzeigt 18 andere Postkurse, welche entweder das ganze Jahr 1857 oder während des größten Theils desselben in Betrieb waren, während deren Bestand im Jahr 1858 nur wenige Monate dauerte. Daher Mindereinnahmen . . . . . Fr. 373,572. 90

Abtheilung 3 betrifft 8 Postkurse, deren Passagiertaxen wegen des Vorrükens der Eisenbahnen im Laufe des Jahres 1858 nur auf kurzen Streken erhoben werden konnten, während im Jahr 1857 die Taxen des Durchreisendenverkehrs wegen der ursprünglichen Ausdehnung der Kurse weit ergiebiger waren. Daheriger Mindererertrag . . . . . Fr. 107,887. 24

Abtheilung 4 verzeigt den Ausfall auf den durch die Eisenbahnen nicht direkte berührten, aber durch sie beeinträchtigten Postkurse, deren Bespannung und Wagenklassen in Folge dessen im Jahr 1858 reduzirt werden mußten. Daheriger Mindererertrag Fr. 170,346. 16

Abtheilung 5 enthält zehn Hauptpostkurse, deren Bespannung zwar im Jahr 1858 mit Ausnahme eines einzigen unverändert belassen, deren Ertragsfähigkeit aber gleichwol durch die Konkurrenz der Eisenbahnen wesentlich geschmälert wurde.

Mindererertrag	Fr.	131,059. 07
Annähernd wie oben	Fr.	1,015,556. 98

Ferner hat sich eine bedeutende Abnahme in der Frequenz eingestellt auf den Routen

Bern-Vivis, Jahres- und Sommerkurs;
Neuenburg-Locle über les Ponts;
Yverdon-Chaux-de-Fonds, Tag- und Nachtkurs;
Chaux-de-Fonds-Porrentruy;
Chaux-de-Fonds-Delémont;
Schaffhausen-Waldshut;
Brugg-Waldshut;
Aarau-Frik, Mallepost und Courier;
Aarau-Sins-Luzern.

Dagegen wurde deren Minderertrag theilweise wieder aufgewogen durch die auf einer Anzahl von 44 Lokal- und Verbindungskursen eingetretene Frequenzvermehrung, welche sich auf die Postkreise folgendermaßen vertheilen:

Postkreis	Genf	1	Lokalkurs.
„	Lausanne . . .	6	„
„	Bern	5	„
„	Neuenburg . . .	3	„
„	Basel	—	—
„	Aarau	3	„
„	Zürich	4	„
„	St. Gallen . .	19	Verbindungs- und Lokalkurse.
„	Chur	1	Lokalkurs.
„	Bellenz	2	„

Im Allgemeinen ist im Jahr 1858 die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Frequenz eine weit geringere war, als in frühern Jahren, was auch auf die Erträgnisse der Postkurse nachtheilig einwirkte.

Was im Besondern die Frequenzverminderung auf den St. Gotthard- und Simplon-Kursen betrifft, so kann dieselbe allerdings nicht von der Konkurrenz inländischer Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, wol aber aus der weit geringern Benuzung dieser Routen durch Paris-Mailand-Reisende abgeleitet werden. Beispielsweise bemerken wir, daß

im Jahr 1858 in Paris	198
direkte Billets I. und II. Klasse für Mailand, und in Mailand	204
direkte Billets I. und II. Klasse für Paris, somit zusammen .	402

direkte Billets in beiden Richtungen zu Gunsten der Gotthardkurse ausgegeben worden sind, während 1857 deren Gesammtzahl sich auf 739 belief.

Zu jenen andern Ursachen, warum der Vergleich der dieß- und vorjährigen Einnahmen im Allgemeinen so ungünstig ausfallen mußte, zählen wir, abgesehen von den in der schon erwähnten tabellarischen Uebersicht speziell nachgewiesenen Gründen noch folgende:

1) daß in Folge der Vervollständigung des Eisenbahnnezes und der unter den Verwaltungen der Zentral-, Nordost- und Westbahn eingetretenen Verständigung in Betreff des durchlaufenden Transports von Personen und Waaren, so wie durch Entzug der Provisionen

auf dem Neuenburger- und Genfersee der Postverwaltung der Vortheil entzogen worden ist, Reisende auf längere Streken verschiedener Verkehrslinien für ihre Rechnung einzuschreiben.

2) War das Jahr 1857 für die Schweiz im Allgemeinen und für Bern ganz speziell ein Festjahr, in welchem die Reisendenfrequenz recht eigentlich ihren Höhepunkt erreicht zu haben schien. Das massenhafte Zuströmen der Festtheilnehmer zum eidg. Schüzenfest, zur Industrie- und landwirthschaftlichen Ausstellung, so wie nach dem Bundesrathhause, ließ sich bei den Ertragsergebnissen sämmtlicher in der Bundesstadt ein- und ausmündender Kurse in nie gesehenem Maße wahrnehmen. Es mußte daher der ruhige Verlauf des darauf folgenden Jahres nothwendigerweise ungünstig auf das vergleichende Ergebniß einwirken.

Gehen wir zu fernern Vergleichungen über:

Die Gesammtzahl der im Jahr 1858 durch die Post beförderten Reisenden beträgt	901,653
Zahl derselben im Jahr 1857	1,050,374
Weniger im Jahr 1858	148,721

woraus erhellet, daß sich die Zahl der Reisenden bei weitem nicht im gleichen Verhältniß zum Ausfall in deren Ertrag gemindert hat. Dieses Mißverhältniß wird sich so lange wiederholen, als die Post noch im Falle bleibt, den starken Reisendenverkehr von den Bahnhöfen zu den Postgebäuden und umgekehrt, also auf kurzen Streken und zu geringen Taxbeträgen zu vermitteln. Die Frequenz zwischen den Bahnhöfen und den Postgebäuden beträgt im Berichtsjahr 104,964 Reisende, wovon allein 74,911 auf die Streken Bern-Wylerfeld und Luzern-Emmenbaum gehören.

In den Gesammteinnahmen von	Fr.	2,739,207. 98
sind inbegriffen:		
1. An Uebergewichtstaxen	Fr.	96,791. 51
Ertrag im Jahr 1857	„	149,104. 83
Weniger im Jahr 1858	Fr.	52,313. 32

Ein Blik auf das Verzeichniß der aufgehobenen, resp. durch die Eisenbahnen verdrängten Postkurse genügt zur Erklärung dieser Mindereinnahme.

2. Ertrag der Beiwagenreisenden i. J. 1858 .	Fr.	329,811. 92
„ „ „ „ „ 1857 .	„	577,148. 77
Weniger im Jahr 1858	Fr.	247,336. 85
Die Beiwagenlieferung kostete 1857	Fr.	575,736. 30
1858	„	371,982. —
Minderausgabe im Jahr 1858	Fr.	203,754. 30
Der Verlust auf der Beiwagenlieferung beträgt somit	Fr.	42,170. 08

Beilage 8 enthält eine vergleichende Uebersicht der Anzahl Reisenden und deren Ertrag in den Jahren 1857 und 1858 nach den Monaten und nach den Postkreisen.

b. Ertrag von Briefen:

	1858. Fr.	Rp.	1857. Fr.	Rp.
Einnahme an Briefstaxen . . .	2,617,893.	18	2,449,132.	58
Voranschlag	2,600,000.	—		

Der Ertrag entspricht sehr nahe dem Budgetansatze, welcher seiner Zeit auf die bisherigen Fortschrittverhältnisse gegründet worden ist.

Uebersicht des Briefverkehrs.

Jahrgang.	Zahlbare Briefe. Inländische.	Ausländische.	Total der zahlbaren Briefe.	Portofreie Briefe.	Total.
1850	9,981,862	3,685,146	13,667,008	1,439,109	15,106,107
1851	11,151,224	3,723,322	14,874,546	1,489,127	16,363,673
1852	11,962,680	4,038,840	16,001,520	1,571,976	17,573,406
1853	13,123,734	4,833,998	17,957,732	1,815,893	19,773,625
1854	13,727,553	4,958,817	18,686,370	1,823,619	20,509,989
1855	14,470,782	5,466,130	19,936,912	1,926,932	21,863,844
1856	15,771,048	5,982,331	21,753,379	1,980,611	23,733,990
1857	15,774,509	6,237,740	22,012,249	2,310,109	24,322,358
1858	16,969,166	6,532,307	23,501,473	2,026,906	25,528,379
oder im Jahr 1858 auf eine Bevölkerung von 2½ Millionen per Kopf	9,4			0,8	10,2

	Verhältniß der Zunahme.			
1850	100	100	100	100
1851	112	101	103	108
1852	120	110	109	116
1853	132	131	126	131
1854	137	134	127	136
1855	144	148	134	145
1856	158	162	137	157
1857	158	169	160	161
1858	170	177	140	169

Gegenüber dem Jahr 1857 verzeigt sich eine Zunahme der Briefzahl
auf den inländischen zahlbaren Briefen von . . . . . 7,5 %
auf den ausländischen „ „ „ . . . . . 4,6 %

Das Zurükgehen der Zahl der portofreien Briefe dürfte einer richtigern Beachtung der bestehenden Vorschriften und theils darin zu suchen sein, daß das Jahr 1857 in den ersten Monaten wegen der Truppenaufstellung auf der nördlichen Gränze eine außerordentliche Zunahme der Militärdienst-Korrespondenzen zur Folge hatte und daher nicht zur Vergleichung dienen kann.

Der Ertrag der Brieftaxen für 1858 übersteigt denjenigen von 1857 um 8 %.

Es ergibt sich daher für 1858 ein normaler Fortschritt in dem Briefverkehre, der voraussichtlich auch im laufenden Jahre anhalten wird, indem die Zählung vom 1. Quartal 1859 einen Ueberschuß gegen den gleichen Zeitraum von 1858 wiederum herausstellt, und zwar:

	Vom 1. bis 15. Jänner.	
	1859.	1858.
Inländische zahlbare Briefe	744,420	715,951
Ausländische „ „	283,211	269,003
Portofreie Briefe	86,684	90,046

Nach diesem Verhältnisse dürfen für 1859 auf eine Ertragserhöhung der Briefpost von Fr. 130,000 geschlossen werden.

Dem Ursprunge und der Bestimmung nach sind für 1858 zu verzeichnen:

	1858.	1857.
Briefe des I. schweiz. Taxkreises . . .	3,651,643	3,090,522
„ „ II. „ „ . . .	7,167,906	6,836,444
„ „ III. „ „ . . .	6,149,617	5,762,377
Briefe nach und aus Frankreich und Portugal	2,112,699	2,000,412
„ „ Großbritannien und Irland .	335,639	287,606
„ „ Belgien	70,750	61,113
„ „ Niederlanden	84,558	82,058
Uebertrag	19,572,812	18,120,532

	1858.	1857.
Uebertrag	19,572,812	18,120,532
Briefe nach Dänemark, Schweden und Norwegen	22,758	20,927
„ „ Rußland	59,580	47,754
„ „ Italien (ohne die Lombardie)	131,479	133,983
„ „ Sardinien	555,743	536,034
„ „ Oesterreich (mit der Lombardie u. den übrigen Ländern des deutsch-österreichischen Postvereins	2,954,739	2,857,642
„ „ Spanien	15,317	20,819
„ „ Türkei und Griechenland	35,223	27,472
„ „ Ueberseeische Briefe	153,817	161,920
	23,501,473	21,927,083

Die Durchschnittstaxen sind mit Nachstehendem vorzumerken.

Auf inländischen Briefen:

1850 Rappen 10,28
1851 „ 10,25
1852 „ 10,52 (Einführung des Taxengesezes vom 25. August 1851.)
1853 „ 10,65
1854 „ 10,82
1855 „ 10,80
1856 „ 10,71
1857 „ 10,84
1858 „ 10,74

Auf den in- und ausländischen Briefen zusammen:

1856 Rappen 11,18
1857 „ 11,126
1858 „ 11,14

Von der Gesammtzahl der portopflichtigen Briefe sind versandt worden:

	1858.	1857.
	Prozente.	
unfrankirt	67,0	68,6
frankirt	33,0	31,4

An unbestellbaren Briefen haben die Posten transportirt:

im Jahre 1856	114,621
„ „ 1857	145,294
„ „ 1858	102,119

Der Verkauf an Brieffrankomarken beträgt:

	Marken							Geldwerth.	
	zu 5 Rpn.	zu 10 Rpn.	zu 15 Rpn.	zu 20 Rpn.	zu 40 Rpn.	zu 1 Fr.	Total.		
								Fr.	Rp.
1852	1,339,930	1,680,678	1,083,858	—	—		4,099,466	397,393	—
1853	1,443,390	1,794,882	1,192,042	—	—		4,430,514	430,464	—
1854	1,662,851	1,990,936	1,380,493	125,360	175,400	—	5,335,040	587,542	20
1855	1,649,671	1,824,282	1,364,550	573,545	383,860	63,365	5,859,273	801,212	25
1856	1,777,850	1,924,663	1,494,063	639,136	429,000	87,246	6,351,958	892,151	45
1857	1,916,268	1,977,779	1,595,894	669,982	484,618	69,465	6,714,006	930,284	—
1858	2,235,078	2,127,062	1,785,347	756,495	536,456	74,686	7,515,124	1,032,819	55

Zählung der im Jahre 1858 vorf begriffen)

Nach den speziellen Zählungen in den Kreisen.	Sendungen im Innern der Schweiz.	Sendu von dem lande der Sch
	Stükzahl.	Stükz
Genf	143,725	9,
Lausanne	381,064	6,
Bern	333,921	—
Neuenburg . . .	860,927	14,
Basel	271,519	82,
Aarau	275,532	1,
Luzern	166,183	—
Zürich	567,036	47,
St. Gallen . . .	329,934	33,
Chur	71,215	3,
Bellenz	34,380	6,
Stükzahl i. J. 1858	3,435,436	205,
" " 1857	3,505,591	187,
Vermehrung der Stükzahl	—	17,
Verminderung d. "	70,155	—

usländischen
Zählungen
er Postbü-

es 1858

lüken:
0,754. 64
0,183. 60
9,428. 96

r Fahrpost-
. . 1,29
hmen nach
. . 2,79
ag eines
Rp. 45,22
" 44,53

Außerdem sind nach durchschnittlicher Berechnung mit der Briefpost die nachstehend verzeichneten, zahlbaren Sendungen befördert worden.

	Schriftpakete.	Drukfachen. (Abonnirte Zeitungen nicht inbegriffen.)	Waarenmuster.
	Stükzahl.	Stükzahl.	Stükzahl.
1858	664,242	1,169,447	245,413
1857	694,315	1,058,342	249,036
1856	536,059	845,326	199,247

Die Verminderung der Zahl von 1858 gegen 1857 ist bei den Schriftpaketen der frühern irrigen Einrechnung der offiziellen Schriftpakete und Gewichtsbriefe und auf den Waarenmustern der geringern Lebhaftigkeit des bezüglichen Verkehrs beizumessen.

Die Beilage Nr. 9 enthält die Nachweisung der auf jeden Postkreis fallenden Betreffnisse.

c. Ertrag der Fahrpoststüke.

	1858.	1857.
Einnahmen an Taxen . . .	Fr. 1,875,440. 06	Fr. 1,883,670. 72
An die ausländischen Postverwaltungen sind an Taxen vergütet worden und unter den Einnahmen oben inbegriffen .	„ 150,682. 42	„ 113,487. 12
Ertrag für die schweizerische Postverwaltung	Fr. 1,724,757. 64	Fr. 1,770,183. 60
Voranschlag	„ 1,760,000. —	

Die Beilage Nr. 9 enthält die Nachweisung dieses Verkehrs in den einzelnen Kreisen. Im Ganzen ergeben sich von Sendungen

	Stükzahl.
Im Innern der Schweiz	3,435,436
Vom Auslande nach der Schweiz	205,040
Von der Schweiz nach dem Auslande	214,106
Transit durch die Schweiz	9,367
	3,863,949
Gesammtzahl von 1857	3,904,435
Im Jahr 1858 Verminderung gegenüber 1857 . . nämlich	40,486
auf dem innern Verkehr . . .	70,155
„ „ Transit	1,025
	71,180
Vermehrung auf dem Verkehr mit dem Auslande	30,694
	40,486

Die Verminderung der Stüke im innern Verkehr wird der Konkurrenz durch die Eisenbahnen, so wie der geringern Belebtheit der Uhren- und Bandfabrikation in den Kantonen Neuenburg und Basel ꝛc. beigemessen. Auf den Transit haben sowol die Eröffnung der Bahnlinie Lyon-Genf, welche der Westbahn die Sendungen direkt überliefert, als die konkurrirenden Transportanstalten von Basel bis Camerlata, und die Verlegung der vormals über Konstanz-St. Gallen transitirenden Sendungen auf die Route Konstanz-Bregenz nachtheilig eingewirkt.

Der Roheinnahme nach beträgt die Verminderung von 1858 nur Fr. 8,230. 66, indem die weitere Differenz nur in dem Mehrbetrag der an ausländische Postverwaltungen geleisteten Auslagevergütungen besteht.

Wir hoffen, daß eine durch den Uebergang größerer Stüke an die Eisenbahnen entstehende Verminderung durch Zunahme der kleinern Stüke ausgeglichen werde. Gleichwol erachten wir die Revision des Fahrpostarifs und dessen theilweise Ermäßigung als angemessen, da auch im Vergleiche zu den Tarifen anderer Postverwaltungen die schweizerischen Taxen etwas hoch stehen.

Für den Transport der über 10 Pfund wiegenden Poststüke mit Eisenbahnen hatte die Postverwaltung im Jahre 1858 an dieselben Fr. 24,383. Rp. 87 vergütet.

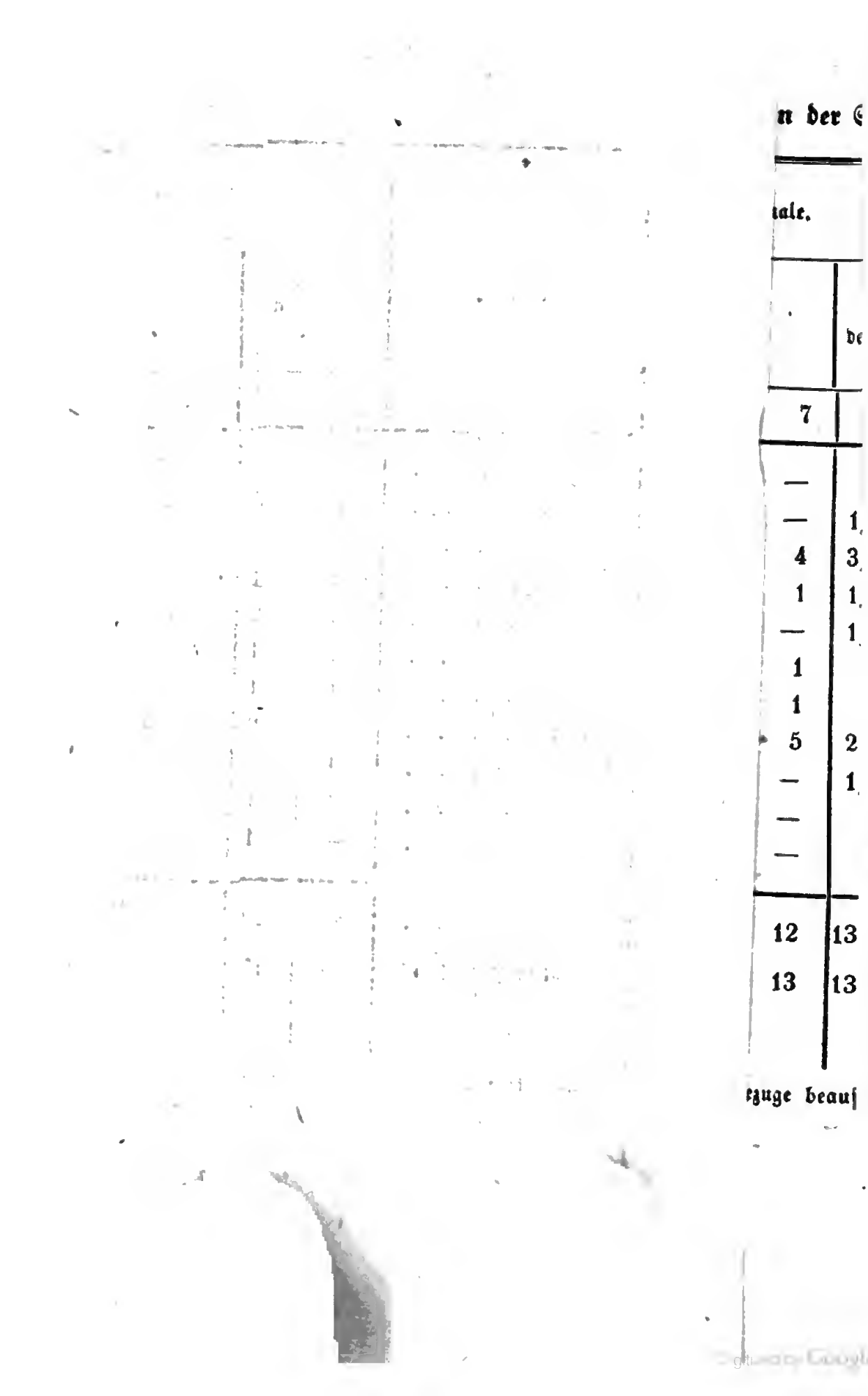

n der G

ale.

	de
7	
—	
—	1
4	3
1	1
—	1
1	
1	
5	2
—	1
—	
—	
12	13
13	13

tzuge beauf

d. Ertrag der Zeitungen.

Jahrgang.	Von inländischen Zeitungen. Transporttaxe.	Abonnementstaxe.	Von ausländischen Zeitungen. Transport- und Abonnementstaxe.	
1851	Fr. 70,713. —	Fr. 9,601. —	Fr. 13,132. —	
1852	„ 73,444. —	„ 6,826. —	„ 12,222. —	
1853	„ 76,498. —	„ 10,996. —	„ 13,475. —	
1854	„ 75,670. —	„ 10,575. —	„ 26,310. —	
1855	„ 82,684. —	„ 10,840. —	„ 28,310. —	
1856	„ 92,881. 05	„ 10,800. —	„ 30.895. 68	
1857	„ 104,428. 15	„ 11,377. 90	„ 27,324. 70.	Im Ganzen Fr. 143,130. 75
1858	„ 106,602. 05	„ 11,055. —	„ 17,719. 24.	„ „ „ 135,376. 29
Voranschlag	. . . . .			„ 155,000. —

Zahl der transportirten Blätter.

	Zahlbare Blätter. schweizerische	ausländische	Taxfreie Blätter. eidgenössische	kantonale	Total.
1857	13,459,416	1,583,298	92,050	910,660	16,045,424
1858	13,545,271	1,692,369	123,546	888,303	16,249,489

Die Beilage Nr. 10 liefert den nähern Nachweis.

Die Zahl der transportirten Zeitungen ist ebenfalls gestiegen; hingegen wird auf der Rubrik „Ertrag der Zeitungen" im Ganzen ein Rückgang von Fr. 7,754. 46 verzeigt, was daher rührt, daß zum ersten Mal im Jahre 1858 die nach dem Auslande versandten schweizerischen Zeitungen mittels Marken frankirt wurden, wovon der Erlös als Markenverkauf hievor berechnet ist, während früher die Baarfrankirung bei der Zeitungskasse erfolgte.

e. Ertrag der Transitgebühren von geschlossenen Briefsendungen.

		1858.	1857.
Einnahmen		Fr. 12,122. 16	Fr. 11,760. 61
Voranschlag		„ 16,000. —	

Im Einzelnen sind die Transitgebühren für 1858 vergütet worden von

Frankreich.	Basel { Chiasso / Feldkirch } und über Genf in beiden Richtungen	Fr. 3,738. 15
Oesterreich.	Aus der Lombardie nach Baden, Bayern, Preußen, Württemberg, Thurn u. Taxis	„ 3,601. 77
Bayern.	Transit nach der Lombardie . . .	„ 806. 09
Württemberg.	„ „ „ „ . . .	„ 233. 12
Baden.	„ „ „ „ . . .	„ 1,971. 49
Thurn u. Taxis.	„ „ „ „ . . .	„ 1,386. 99
Preußen.	„ „ „ „ . . .	„ 384. 55
		Fr. 12,122. 16

Auf der Linie Basel-Camerlata konnten wir bisher, in Ermanglung genügender Anschlüsse, diejenige Transportbeschleunigung nicht erzielen, welche die Eröffnung wirksamer Konkurrenz gegen die dermalige Leitung der Paris-Mailand-Sendungen über den Mont Cenis ermöglicht hätte.

Einer größern Ausdehnung des Briefposttransits zwischen Bayern, Preußen ꝛc. und der Lombardie steht hierseits das Hinderniß entgegen, daß bei der direkten Auswechslung zwischen den bayerischen und österreichischen Posten, wobei in einigen Fällen etwelche Verspätung eintreten mag, die schweizerische Transittaxe vermieden wird.

f. Gebühren von Empfangsbescheinigungen.

	1858.	1857.
Einnahmen	Fr. 44,571. 25	Fr. 42,987. 40
Voranschlag	„ 45,000. —	

g. Fachgebühren.

	1858.	1857.
Einnahmen	Fr. 14,331. 75	Fr. 13,700. 50
Voranschlag	„ 14,000. —	

№	Postkreis	Total 1857.	
		Rp.	Fr. Rp.
1	Genf	90	10,930 40
2	Lausanne . . .	75	3,360 55
3	Bern	35	632 30
4	Neuenburg . . .	40	237 30
5	Basel	90	292 80
6	Aarau	—	— —
7	Luzern	—	257 50
8	Zürich	85	1,921 70
9	St. Gallen . . .	60	473 25
10	Chur	70	42 95
11	Bellenz	40	191 80
	Ertrag im	85	
	" "	55	18,340 55

Beide Rubriken verzeigen eine Zunahme, die jedoch, da die Ausstellung von Empfangscheinen, so wie die Vermehrung der Fächer den Dienst der Postbüreaux erschwert, nicht ganz als reiner Mehrertrag anzusehen ist.

h. Vergütungen anderer Verwaltungen für Speditionsleistungen.

	1858.	1857.
a. Einnahmen an Provision auf den für Rechnung der Eisenbahnen ertheilten Reiseplätzen	—	Fr. 10,743. 24
b. Anderweitige Einnahmen . .	Fr. 16,647. 96	„ 16,339. 06
Voranschlag	„ 15,000. —	

Die Einnahmen ad b rühren im Einzelnen her:

1) von Provision von der Messagerie-Spedition in Genf nach und aus Sardinien	Fr. 2,837. 51
2) „ Bestellgebühr von Fahrpoststüken und Provision von Messagerie-Spedition ꝛc. im Kreise Neuenburg	„ 3,634. 65
3) „ Bestellgebühr von Fahrpoststüken und Provisionen von Reisenden- und Messagerie-Spedition nach Frankreich und Baden, und vice versa in Basel	„ 10,175. 80
	Fr. 16,647. 96

Diese hauptsächlich von dem Transport von Reisenden und von Fahrpoststüken herrührenden Einnahmen werden fortan unter diesen Abtheilungen in Rechnung getragen, worauf schon bei Aufstellung des Budget für 1859 Rükficht genommen worden ist.

i. Konzessionsgebühren.

	1858.	1857.
Einnahmen	Fr. 13,992. 85	Fr. 18,340. 55
Voranschlag	„ 14,000. —	

Der Mindererertrag gegen 1857 von Fr. 4,347. 70 ist entstanden in

Genf durch die in Folge der Bahneröffnung weggefallenen, bisher konzedirten Messagerie-Unternehmungen	Fr. 4,053. 75
Auf vermindertem Ertrag der auf dem Genfersee bisher an Dampfboote ertheilten Konzessionen . . .	„ 284. 50
Die Gebühren von Omnibusunternehmungen betragen weniger	„ 9. —
	Fr. 4,347. 70

Eine Hebung dieser Einnahmen ist kaum vorauszusehen, bis allfällig die steigende Rentabilität der schweizerischen Eisenbahnen erlaubt, dieselben für Entrichtung der vorbehaltenen Konzessionsgebühr in Anspruch zu nehmen.

k. Verschiedenes.

	1858.	1857.
Einnahmen	Fr. 39,793. 43	Fr. 49,034. 28
Voranschlag	„ 30,000. —	

Die Einnahmen sind im Wesentlichen geflossen:

a.	aus Strafgeldern und Bußen, welche den Postbeamten und Bediensteten, und bei leichtern Postregalübertretungen im Administrativwege den Privaten auferlegt worden sind	Fr. 3,370. 22
b.	„ Erlös von verkauftem Postmaterial	„ 21,726. 27
c.	„ Vergütung für den Gebrauch von Postfuhrwerken	„ 2,057. 67
d.	„ Erlös von unbestellbaren Fahrpoststüken . . .	„ 2,595. 34
e.	„ Untermiethung von Lokalen in Postgebäuden .	„ 2,690. —
f.	„ Kassaüberschüssen	„ 1,805. 17
g.	„ Rechnungsberichtigung durch Revision . . .	„ 1,500. 04
h.	„ Saldo bei der Abrechnung mit Frankreich für Depeschenüberlieferung	„ 1,631. 15
i.	„ Verkauf von Post- und Kurstarten	„ 210. 75
k.	„ Verkauf von Makulatur	„ 1,531. 78
l.	„ verschiedenem Zufälligen	„ 675. 04
		Fr. 39,793. 43

5. Ausgaben.

1. Gehalte und Vergütungen.

	1858.	1857.
Ausgaben	Fr. 1,787,643. 08	Fr. 1,534,602. 03
Voranschlag.	„ 1,835,024. —	„ — —

wurden verwendet für:

		1858.
Die Generalpostdirektion		„ 56,496. 76
Kreispostdirektoren . . .	Fr. 37,708. 63	
Kontroleure	„ 29,699. 99	
Adjunkte	„ 23,000. 17	
Gehilfen (Kanzlei und Kontrole der Kreispostdirektionen)	„ 22,560. 78	„ 119,286. 95
Provisorische Aushilfe . .	„ 6,317. 38	
Postbüreaux		„ 719,857. 13
Ablagen, Briefträger ꝛc.		„ 609,540. 26
Kondukteure		„ 282,461. 98
		Fr. 1,787,643. 08

Hierunter sind begriffen:

Entschädigungen an provisorisch Angestellte, Stellvertretungen wegen Krankheit und Militärdienst ꝛc.	Fr. 45,471. 24
Stellvertretung der Kondukteure	„ 31,887. 80
	Fr. 77,359. 04

Die Nachweisung über die Entstehung der erheblichen Erhöhung der Gehaltsausgaben haben wir bereits hievor gegeben.

II. Kommissäre und Reisekosten.

	1858.	1857.
Ausgaben	Fr. 16,507. 38	Fr. 12,664. 35
Voranschlag	„ 14,000. —	„ 15,000. —

Die Verwendung erfolgte:

Für Entschädigung an Kommissäre.

	1858.
Technische Untersuchung über Einführung der fahrenden Postbüreaux	Fr. 570. —
Regie-Postpferdhalterei in Tinzen	„ 120. —
	Fr. 690. —

Reisekosten.

Vergütungen an Beamte der Generalpostdirektion	Fr. 2,156. 30	
an Traininspektoren	„ 3,043. 60	
an Kreispostdirektionsbeamte .	„ 10,617. 48	
		„ 15,817. 38
		Fr. 16,507. 38

Die Mehrausgaben sind entstanden insbesondere durch häufigere Vornahme der Inspektionen bei den Postbüreaux von Seite der Beamten der Kreispostdirektionen.

Wir machten diese Verwendungen für die Postverwaltung als nutzbringend, und werden den bezüglichen Inspektionen noch größere Ausdehnung zu geben suchen. Viele Reisen der Beamten der Generalpostdirektion, so wie der Kreispostdirektionen, wurden durch die Unterhandlungen mit andern Postverwaltungen, mit Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffgesellschaften in Betreff festzustellender beidseitiger Einrichtungen und Kursanschlüsse veranlaßt.

III. Büreaukosten.

	1858.	1857.
Ausgaben	Fr. 207,294. 25	Fr. 204,688. 09
Voranschlag	„ 190,000. —	
Mehrausgabe	Fr. 17,294. 25	

Die Ausgaben fallen nach den einzelnen Rubriken auf

1857.		1858.
Fr. 106,109. 74	Drukſachen und Formulare .	Fr. 105,344. 41
„ 10,826. 22	Büreaumaterialien	„ 11,609. 09
„ 3,497. —	Siegellak-Ankauf	„ 4,370. —
„ 19,109. 55	Buchbinderarbeiten	„ 18,028. 14
„ 43,094. 40	Beleuchtung	„ 45,825. 26
„ 12,036. 38	Beheizung	„ 12,955. 08
„ 10,014. 80	Verſchiedene Büreaubedürfniſſe .	„ 9,162. 24
Fr. 204,688. 09		Fr. 207,294. 25

Mit der Vermehrung der Verbindungen und der Paketſchlüſſe, den größern Bedürfniſſen für Beleuchtung und Beheizung müſſen im Allgemeinen auch die Ausgaben für die betreffenden Anſchaffungen zunehmen. Seit dem Jahr 1857 wurden allein 225 neue Paketſchlüſſe eingeführt, und bezüglich der Drukſachen haben wir insbeſondere der erheblichen Koſten zu erwähnen, welche wegen öfterer Abänderung der Dienſteinrichtungen und Kursanſchlüſſe an die Eiſenbahnen und Dampfſchiffe des In- und Auslandes, durch Herausgabe neuer Kurskarten, Kursüberſichten und bezügliche öffentliche Ankündigungen entſtanden ſind.

In derartigen Veröffentlichungen, der Oekonomie halber, eine Beſchränkung eintreten zu laſſen, ſcheint uns nicht zwekmäßig.

Für Zentraliſirung der Anſchaffung von Drukſachen iſt bereits Vieles gethan worden und wird hierauf unter Eröffnung der Konkurrenz auch ferner Bedacht genommen werden. Bedeutende Drukkoſten veranlaſſen auch die öfterer Abänderung bedürfenden Brief- und Fahrpoſttarifſammlungen, indem z. B. nur die wegen Abänderung des deutſch-öſterreichiſchen Vereinsfahrpoſttarifs erforderlich gewordene Herausgabe neuer Tarife und Diſtanzentabellen eine Ausgabe von beiläufig Fr. 2000 verurſachte.

Die Bundesverſammlung hat bereits eine Vermehrung des Bedarfes vorgeſehen, indem durch Schlußnahme vom 30. Juli 1858 der Voranſchlag für die Büreaukoſten im Jahr 1859 mit Fr. 204,000 feſtgeſezt worden iſt.

IV. Dienſtkleidung.

	1858.	1857.
Ausgaben	Fr. 83,802. 47	Fr. 84,524. 62
Voranſchlag	„ 78,000. —	
und zwar für die Dienſtkleidung		
der Kondukteure	„ 4,357. 05	
„ Poſtillone	„ 11,776. 74	
„ Briefträger und Paker .	„ 3,744. 74	
„ Boten	„ 4,532. 70	
Für Anſchaffung von Tuch, Knöpfen,		
Dienſtzeichen	„ 59,391. 24	
	Fr. 83,802. 47	

Lassen sich in der Folge auf der Dienstkleidungsrubrik der Postillone Ersparnisse machen, so wachsen dagegen die Bedürfnisse für andere Postangestellte, z. B. Briefträger und Boten. Irgend welche erhebliche Reduktionen in diesen Ausgaben können daher noch nicht in Aussicht gestellt werden.

V. Gebäulichkeiten.

	1858.	1857.
Ausgaben	Fr. 106,584. 26	Fr. 114,917. 98
Voranschlag	„ 105,000. —	

Der Voranschlag konnte beinahe eingehalten werden.

Im Rechnungsjahre wurden keine erheblichen Bauveränderungen in den innern Einrichtungen der Postgebäude ausgeführt, deren Kosten im Jahr 1857 die Ausgaben bedeutend erhöht hatten. Hingegen wurde die früher bestandene Ausgabe überschritten, weil bei Erneuerung der bisherigen Postlokalmiethen, in Ermanglung eigener Lokalien, die Postverwaltung Mehrforderung an Miethzinsen sich gefallen lassen mußte.

Die bezüglichen Mehrausgaben an Miethen kommen hauptsächlich vor in

Miethbeträge.

	1858.	1857.
Bern . . .	Fr. 8,121. 87	Fr. 5,066. 29
Neuenburg . .	„ 15,080. 18	„ 10,590. 24
St. Gallen .	„ 7,606. 64	„ 6,457. 35
Chur . . .	„ 2,985. 12	„ 2,498. 15

VI. Postmaterial.

Rechnung von 1858	Fr. 404,914. 79
Budget pro 1858	„ 405,000. —
Rechnung von 1857	„ 468,222. 71
Budget pro 1857	„ 435,000. —
Minderausgabe gegenüber dem Jahr 1857 . . .	„ 63,307. 92
„ „ dem Budget von 1858 .	„ 85. 21

Verwendung des Postmaterials nach Rubriken in den Jahren

	1857.	1858.
I. Neue Anschaffungen:		
a. Wägen und Schlitten	Fr. 176,397. 35	Fr. 113,155. 55
b Fuhrwesenmaterial . .	„ 50,771. 25	„ 43,630. 77
c Büreaugeräthschaften .	„ 25,762. 66	„ 35,719. 84
II. Reparaturen:		
a. Wägen und Schlitten	„ 191,493. 84	„ 188,532. 01
b Büreaugeräthschaften .	„ 12,030. 93	„ 13,602. 05
III. Zins des Postmaterials	„ 11,766. 68	„ 10,274. 57
	Fr. 468,222. 71	Fr. 404,914. 79

Die bedeutende Minderausgabe im Jahr 1858 gegenüber demjenigen von 1857 wurde ermöglicht

1) durch die sehr beschränkten Anschaffungen von neuen Wägen und Schlitten;

   Namentlich heben wir hervor, daß von größern Wägen von 12 Plätzen im Jahr 1856 nur 2, im Jahr 1857 auch nur 2 und im Jahre 1858 gar keine mehr angeschafft wurden, und auch diese 4 Wägen sind so gebaut, daß sie mit Weglassung des Cabriolet zu 10plätzigen Wägen verwendet werden können. Dagegen veranlaßten uns allerdings die veränderten Kurse zu Anschaffung einiger größern Omnibus und einer großen Anzahl kleinerer Fuhrwerke, um die Reduktion in der Bespannung eintreten zu lassen.

2) Durch mehrere, in Folge Eröffnung des Eisenbahnbetriebes aufgehobene Postkurse, und

3) durch die gegenüber dem Jahr 1857 eingetretene Abnahme der Reisendenfrequenz, in Folge welcher das Postmaterial einer geringern Abnuzung ausgesezt war.

Die Mehrausgaben an Büreaugeräthschaften findet ihren Grund darin, daß im Laufe des Jahres 1858 im Postkreis Neuenburg umfangreiche bauliche Einrichtungen in den Postbüreaux zu Locle und ferner in mehrern andern Postkreisen, welche Speditionen mit den Eisenbahnen vermitteln, beträchtliche Anschaffungen an Gruppe- und Briefsäken gemacht werden mußten.

VII. Transportkosten.

Die Gesammtransportkosten betragen im Jahr 1858	Fr.	3,762,550. 75
Budget pro 1858	„	4,065,000. –
Rechnung des Jahrs 1857	„	4,294,703. 11
Folglich weniger als das Budget	„	302,449. 25
und weniger als im Jahr 1857	„	532,152. 36

Diese Kostenverminderung vertheilt sich auf die Hauptrubrik und die verschiedenen untergeordneten Ausgabentitel wie folgt:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
aa. Fixe, auf Verträgen beruhende Transportkosten			208,837. 32
Außerordentliche und Beiwagenkosten.			
1) Beiwagenlieferung	203,754. 30		
2) Vermehrte Bespannung	34,957. 91		
3) Außerordentliche Transportkosten .	25,851. 06		
		264.563. 30	
Uebertrag		264,563. 30	208,837. 32

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag	264,563. 30	208,837. 32
Vergütung für abgetretene Kondukteurpläze	23,378. 73	
Postillonstrinkgelder der regulären Postführung	22,325. 65	
Schifffahrtsgelder	904. 34	
Gebühren an das Ausland . . .	10,709. 89	
Wagenbeleuchtung und Schmiere .	4,180. 16	
Totalverminderung der irregulären Kurskosten . .		325,062. 07
Totalverminderung der Transportkosten im Vergleich zur Rechnung des Jahres 1857		533,899. 39
Dagegen erscheint eine Mehrausgabe gegenüber dem Jahr 1857 unter dem zu Anfang des Berichtjahres neu erstellten Rechnungstitel „Kosten für fahrende Postbüreaux," betragend		1,747. 03
welcher Betrag von der Summe von Fr. 533,899. 39 in Abzug gebracht, die Kostenverminderung reduzirt auf die Summe von		532,152. 36

Beginnen wir mit der nähern Begründung der in der Hauptrubrik „Fixe, auf Verträgen beruhende Kurszahlung" eingetretenen Kostenverminderung.

Rechnung des Jahres 1857	Fr.	3,084,581. 40
„ „ „ 1858	„	2,875,744. 08
Kostenverminderung	Fr.	208,837. 32

welche in folgendem Ausweis ausführlich nachgewiesen ist.

A. Bewegung im Laufe des Jahres 1858.

Eingetretene Kostenverminderung, veranlaßt durch

	Fr. Rp.
1) Aufgehobene Postkurse	203,707. —
2) Abgekürzte oder theilweise aufgehobene Postkurse . .	42,544. 33
3) Reduzirte Postkurse und sonstige ermäßigte Kurszahlungen gegen entsprechende Minderleistungen von Seite der Kursunternehmer	54,373. 26
4) Ermäßigte Kurszahlungen in Folge neuer Vertragsabschlüsse bei unveränderten Leistungen von Seite der Kursführer	4,320. 59
5) Minderausgaben an Zulagen für theures Futter im Vergleich zum Jahr 1857	15,545. 52
Total	320,490. 70

		Fr.	Rp.
	Total	320,490.	70

Kosten wegen neuer Kurseinrichtungen.

		Fr.	Rp.		
1)	Für neu erstellte, meistens kleinere Lokal- und Verbindungskurse	21,054.	65		
2)	Für neun neu erstellte Sommerkurse	99,998.	36		
3)	Für neu organisirte Faurgondienste zwischen den Postgebäuden und den Bahnhöfen (fernere Fr. 1547. 60 stehen unter Rubrik „Außerordentliche Transportkosten" verrechnet	15,857.	18		
4)	Für ausgedehnte oder sonst vervollkommnete Kurse	15,323.	91		
5)	Erhöhte Kurszahlungen wegen Fahrtenkreuzung, Verwendung größerer als in den Verträgen vorgesehenen Wagenklassen, und anderweitige Mehrleistungen von Seite der Unternehmer . .	17,449.	60		
6)	Erhöhte Kurszahlungen ohne entsprechende Mehrleistung von Seite der Unternehmer, in Folge neuer Vertragsabschlüsse	24,006.	96		
				193,690.	66
	Die Kostenverminderung beträgt demnach . . .			126,800.	04

B. Ausweis über die Rükwirkung der vorjährigen Kursveränderungen auf die dießjährigen Transportkosten, resp. über Mehr- und Minderbelastung der Rechnung des Jahres 1858 durch die Rechnung des Jahres 1857.

		Fr.	Rp.		
1)	Minderbelastung durch Postkurse, welche im Laufe des Jahres 1857 ganz oder theilweise aufgehoben und im Jahr 1858 nicht wieder, oder nur auf kürzere Dauer eingeführt wurden	222,499.	35		
2)	Minderbelastung durch die im Laufe des Jahres 1857 verfügte Reduktion in der Bespannung ꝛc.	18,643.	91		
3)	Minderbelastung durch die im Jahr 1857 erzielten und auf's Jahr 1858 übergegangenen ermäßigten Kurszahlungen, ohne entsprechende Minderleistung von Seite der Unternehmer	5,146.	49		
	Total der Minderbelastung . .	246,289.	75		
	Uebertrag			126,800.	40

	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag			126,800 04
1) Mehrbelastung durch Kurse, die im Jahr 1857 neu erstellt worden waren, und im Jahr 1858 entweder während des ganzen Jahres oder überhaupt während längerer Dauer verrechnet wurden	118,452. 42		
2) Mehrbelastung durch die im Laufe 1857 erhöhten und aufs ganze Jahr 1858 oder überhaupt auf längere Dauer rükwirkenden Kurszahlungen (gegen entsprechende Mehrleistung von Seite der Unternehmer) .	15,825. 24		
3) Mehrbelastung durch die im Laufe des Jahres 1857 erhöhten und aufs ganze Jahr 1858 oder überhaupt auf längere Dauer rükwirkenden Kurszahlungen (ohne entsprechende Mehrleistung der Unternehmer) . .	29,974. 81		
Total der Mehrbelastung		164,252. 47	
Die Mehrbelastung von der Minderbelastung in Abzug gebracht, verbleiben zu Gunsten der leztern			82,037. 28
Verminderung der fixen Transportkosten laut Generalrechnung des Jahres 1858			208,837. 32

bb. Außerordentliche und Beiwagenkosten.

1. Beiwagenlieferung.

Ausgaben im Jahr 1857	Fr. 575,736. 30
„ „ „ 1858	„ 371,982. —
Minderausgabe im Jahr 1858	Fr. 203,754. 30

Diese Rechnung zerfällt überdieß in drei Unterabtheilungen, nämlich:

1)	auf vergütete Fuhrwerke an die Unternehmer, laut Beiwagentarif	Fr.	37,951. 10
2)	für gelieferte Pferde	„	302,650. 47
3)	für Postillonstrinkgelder	„	31,380. 43
	wie oben	Fr.	371,982. —

Vergleicht man die Kursrechnungen der Jahre 1857 und 1858, so stellt sich heraus, daß die Verminderung in den Beiwagenkosten genau bei denselben Postkursen zu finden ist, deren Mindererertrag wir mittels einer ausführlichen tabellarischen Zusammenstellung unter der Rubrik „Ertrag der Reisenden" bereits nachgewiesen haben.

2. Vermehrte Bespannung der Hauptwägen.

Ausgaben im Jahr 1857	Fr.	59,730. 73
„ „ „ 1858	„	24,772. 79
Kostenverminderung	Fr.	34,957. 94

herrührend von folgenden Posten, welche die Rechnung des Jahres 1857 belasteten, während dieselbe in der Rechnung von 1858 nicht erscheinen.

1)	Für Verwendung größerer als in den Verträgen vorgesehenen Wagenklassen zwischen Bern-Basel Tag- und Nachtkurs Bern-Zürich id. Neuenburg-Zürich id.	Fr.	8,852. 65
	Rheinthalerkurse, Verminderung vom 1. Juli 1858 an	„	2,485. —
	Chur-Cleven Tagkurs, Chur-Zuz und Samaden-Tirano	„	8,024. 79
2)	Ferner wurden für den provisorischen Postdienst zwischen Neuenburg und Biel bezahlt . . .	„	23,870. —
	zusammen	Fr.	43,232. 44

Dagegen erhält die Rechnung von 1858 zwei Posten zu Lasten der Kurse Fischenthal-Rapperschwyl und Splügen-Magadino, welche in der Rechnung des Jahres 1857 nicht erscheinen, betragend zusammen Fr. 1,626. 50

Für den provisorischen Dienst Neuenburg-Biel wurden verausgabt „ 6,648. —

	„	8,274. 50
Minderausgabe wie oben	Fr.	34,957. 94

3. Außerordentliche Transportkosten.

Rechnung des Jahres 1857	Fr.	75,189. 65
„ „ „ 1858	„	49,338. 59
Kostenverminderung	Fr.	25,851. 06

1) Diese Kostenverminderung ist entstanden durch Ausgabeposten, welche hauptsächlich die Rechnung von 1857 belasten und in der Rechnung von 1858 nicht erscheinen, wie z. B.:
   a. Die Wartgelder wegen Bereithalten von Pferden während des eidg. Freischießens;
   b. Errichtung von Landpostkursen in Folge des Zufrierens des Züricherseés;
   c. Extrapferdemiethe und sonstige Transportleistungen auf den Routen Lausanne-Döie und Lausanne-Domo;
   d. Verwendung größerer Wägen auf der Route Genf-Lausanne;
   e. Wartgelder für Bereithalten von Beiwagenpferden auf mehreren Stationen;
2) In Folge Ausgabenposten, welche im Jahr 1858 während kürzerer Dauer verrechnet worden, als im Jahre 1857, z. B.
   a. Kreuzung der Fahrten zwischen Payerne-Font und zwischen Lausanne-Morges;
   b. Extraentschädigungen wegen Halten überzähliger Pferde auf den Stationen Olten-Läufelfingen, Aarau-Brugg u. a. m.
3) Endlich betrugen die Entschädigungen für den Transport leerer postamtlicher Fuhrwerke (⅔ Taxe), so wie für Wägen-, Schlitten- und Pferdemiethe, Hülfeleistungen bei Wagenstürzen über Fr. 4000 weniger als im vorigen Jahre.

4. Vergütungen für abgetretene Kondukteurpläze.

Rechnung des Jahres 1857	Fr.	87,668. 88
„ „ „ 1858	„	65,290. 15
Kostenverminderung	Fr.	22,378. 73

veranlaßt durch die Abnahme der Frequenz im Allgemeinen und im Besondern durch die frühzeitigen Einstellungen der belebtesten Haupteiwagenkurse.

5. Postillonstrinkgelder.

Die Postillonstrinkgelder der regelmäßigen Postführung, welche mit seltenen Abweichungen stetsfort 10 % der regulären Transportkosten ausmachen, haben auch dießmal in gleichem Verhältniß mit der Verminderung der fixen Kurskosten Schritt gehalten.

Rechnung des Jahres 1857	Fr.	312,524. —
„ „ „ 1858	„	290,198. 35
Kostenverminderung	Fr.	22,325. 65

Laut den Postführungsverträgen wären zwar an regulären Postillonstrinkgeldern zu bezahlen gewesen . . . . . Fr. 291,370. 40

Davon wurden aber von Seite der Kreispostdirektionen den Postillonen wegen versäumter Fahrzeit einbehalten ein Gesammtbetrag von . . . . . „ 1,172. 05

somit wurden effektiv bezahlt . . . . . Fr. 290,198. 35

Die Versäumnißbußen vertheilen sich folgendermaßen auf die Monate und auf die Postkreise:

Monate.		Postkreise.	
Januar . . . Fr.	125. 25	Genf . . . . Fr.	4. 20
Februar . . . „	132. 55	Lausanne . . . „	143. 60
März . . . „	259. 15	Bern . . . . „	166. 65
April . . . „	73. 05	Neuenburg . . „	489. 05
Mai . . . . „	69. 75	Basel . . . . „	47. 70
Juni . . . . „	36. 50	Aarau . . . . „	25. 05
Juli . . . . „	31. 05	Luzern . . . . „	69. 30
August . . . „	27. 20	Zürich . . . . „	110. 25
September . . „	65. 65	St. Gallen . . „	52. 05
Oktober . . . „	69. 35	Chur . . . . „	31. 05
November . . „	143. 60	Bellenz . . . „	33. 15
Dezember . . „	138. 95		
Total Fr.	1,172. 05	Fr.	1,172. 05
Im vorigen Jahre betrugen die Versäumnißbußen . .		„	1,403. 55
somit weniger Versäumnißbußen im Jahr 1858 . .		Fr.	231. 50

6. Schiffahrtsgebühren.

Durch die Aufhebung des Postkurses St. Gallen-Feldkirch und durch die Abkürzung des Kurses Lichtensteig-Feldkirch auf die Streke Lichtensteig-Haag fielen auch gleichzeitig, d. h. vom 1. Juli 1858 an, die Fährngelder für die Rheinübergänge bei Haag und Oberried dahin.

Eben so hörte die dem Kahnführer in Wallenstadt seit dem 1. Oktober 1857 für die Beförderung des Chur-Wesen-Nachtkurses über den Wallensee bezahlte Vergütung von Fr. 10 per Tag mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Eisenbahnbetriebs Rheineck-Chur (1. Juli 1858) auf. Sonst haben wir keine andere Veränderung in den Schifffahrtsgebühren zu erwähnen.

Rechnung des Jahres 1857 . . .	Fr.	36,706. 49
„ „ „ 1858 . . .	„	35,802. 15
Kostenverminderung	Fr.	904. 34

7. Gebühren an das Ausland.

Rechnung des Jahres 1857 . . .	Fr.	39,245. 02
„ „ „ 1858 . . .	„	28,535. 13
Kostenverminderung	Fr.	10,709. 89

Bis zum 15. Mai 1857 unterhielten wir zwischen Lausanne-Neuchâtel-Dôle täglich 2 Postkurse im Anschluß an die Eisenbahn Paris-Dijon-Dôle, wovon ersterer Kurs von der Gränze diesseits Jougne an gerechnet, auf eine Entfernung von 21½ Stunden, und lezterer von der Gränze diesseits

Ausgaben . . . 32,204. 02 41,000. 03
Voranschlag . . . 18,000. —

reise im Jahr 1858.

Zur Seite 287.

Gebühren an s Ausland.		Wagen= beleuchtung und Wagenfett.		Kosten für fahrende Post= büreaux.		Total der irregulären Kurskosten.		Total.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2,179	32	2,571	67	—	—	58,369	06	317,162	20
1,826	83	1,596	66	91	37	50,640	58	293,323	85
1,684	03	1,374	27	—	—	61,040	57	320,971	32
2,615	93	1,968	10	48	46	50,956	60	291,648	88
6,287	47	2,079	54	—	—	70,030	16	334,775	45
						65,986	12	309,511	80

e, wovon ersterer Kurs von der Gränze diesseits Zougne an gerechnet, eine Entfernung von 21½ Stunden, und lezterer von der Gränze diesseits

Verrières auf eine solche von 19½ Stunden französisches Gebiet befahren hatte, in Folge dessen beträchtliche Ausgabeposten sowol an Droits de poste an die fremden Unternehmer, als auch an direkten und indirekten Abgaben, Weggeldern u. s. w. zuhanden der französischen Regie bestritten werden mußten.

Vom Zeitpunkt der Eröffnung des Eisenbahnbetriebs auf der Streke Dôle-Salins, d. h. vom 16. Mai 1857 an, wurden unsere beiden Kurse um 4 Stationen, resp. um 8⅞ Stunden abgekürzt und auf die Streken Lausanne-Neuchâtel-Salins beschränkt.

Diese Kurseinschränkung, welche bereits während der Dauer von 7½ Monaten des vorigen Jahres bedeutende Kostenverminderung in den „Gebühren an das Ausland" zur Folge hatte, wirkte daher im gleichen Verhältniß auf die Dauer des ganzen Jahres 1858 zurük. Ueberdieß fanden wir uns durch die von Seite der vollendeten französischen Eisenbahnlinie Dijon-Mâcon-Culoz und Genf-Seyssel den Salinskursen zugefügte Minderfrequenz veranlaßt, diese Postdienste vom 1. Oktober 1858 an von 8 bis 12plätzigen auf 6 bis 8plätzige Wagenklassen zu beschränken.

Durch diese Vorkehr wird ferner eine zwar nur auf das lezte Vierteljahr 1858 einwirkende Kostenersparniß erzielt; dagegen wird aber dieselbe im künftigen Rechnungsergebniß um so nachhaltiger zu Tage treten.

8. Wagenbeleuchtung und Wagenfett.

Rechnung des Jahres	1857 . . .	Fr. 23,320. 64
„ „ „	1858 . . .	„ 19,140. 48
	Minderausgabe	Fr. 4,180. 16

Dieser Theil der irregulären Transportkosten scheint bezüglich der dießseits eingetretenen Kostenverminderung nicht im Verhältniß der zahlreichen Kurseinstellungen Schritt gehalten zu haben, und es sind dießfalls in solchen Postkreisen, wo der Verbrauch an Brenn- und Schmiermaterial nicht gehörig geregelt und ermäßigt worden ist, mehrfache, auf strenge Ersparniß abzielende Weisungen ertheilt worden.

9. Kosten für fahrende Postbüreaux.

Die Einführung und Unterhaltung der fahrenden Bahnpostbüreaux haben im Berichtsjahre eine Ausgabe erfordert von . . Fr. 1747. 03

Beilage Nr. 12 enthält die nach sämmtlichen Ausgabetiteln ausgeschiedenen, sowol monatweise als Postkreisweise zusammengestellten Transportkosten der Jahre 1857 und 1858 zur Vergleichung.

VIII. Verschiedenes.

	1858. Fr.	Rp.	1857. Fr.	Rp.
Ausgaben . . .	32,204.	02	41,803.	09
Voranschlag . . .	18,000.	—		

Bei dieser Rubrik ist eine irgend maßgebende Vorausbestimmung durch den Voranschlag nicht möglich, da die Hauptfaktoren derselben in ganz zufälligen Ausgaben bestehen. Die Ersazleistungen für Beschädigungen von Reisenden oder Verlust und Beschädigungen von Poststüken sind mit Fr. 16,360. 58 glüklicherweise weit unter den Fr. 29,099. 23 betragenden Ausgaben von 1857 geblieben, und zwar sind unter der Ausgabe für 1858 noch Fr. 6537 begriffen, welche zu gütlicher Erledigung theils bereits gerichtlich eingeklagte Entschädigungsforderungen, betreffend Postwagenstürze vom Jahr 1857 geleistet worden sind.

Ueber den unten verzeigten Nachlaß von Fr. 1000 haben wir den Aufschluß zu ertheilen, daß derselbe den beiden Amtsbürgen bewilligt wurde, nachdem sie an dem Fr. 7270. 42 betragenden Kassadefizit des dortigen gewesenen Postverwalters, der gerichtlich von Strafe freigesprochen worden, jedoch insolvent ist, ohne im Rechtswege welche Einwendungen zu erheben, auf Rechnung Fr. 6270. 42 einbezahlt haben.

Wir geben mit Nachstehendem eine Uebersicht der Hauptbestandtheile dieser Ausgaberubrik:

Fr. 16,360. 58	Vergütung für Verlezungen an Reisende und andere Personen . .	Fr.	7,336. 30
	Vergütungen für Verluste und Beschädigungen von Fahrpoststüken und Passagiereffekten und verspätete Ueberlieferung ersterer, worunter Fr. 2533. 05 für die Jahre 1856 und 1857	„	8,452. 58
	Beschädigung von Gegenständen dritter Personen, beschädigte Thiere ꝛc. .	„	571. 70
Nachlaß bei den Bürgen des alt-Postverwalters Jeanneret in Chaux-de-Fonds		„	1,000. —
Hülfeleistung bei Unfällen		„	87. —
Finderlohnvergütungen		„	70. —
Prozeßkosten		„	1,207. 09
Sicherheitswachen		„	217. —
Expertisen von Fuhrwerken		„	107. 10
Münzverlust (bei Einführung der Münzreform in Oesterreich auf Saldozahlung ꝛc.		„	109. 74
Rechnungsberichtigungen		„	4,477. 32
Drukkosten von Frankomarken, à 1. 25 pro mille .		„	8,197. 48
Verschiedenes		„	370. 71
		Fr.	32,204. 02

Wo ein Dienstfehler oder ein Verschulden der Beamten und Bediensteten in Verlust- und Beschädigungsfällen erhoben worden war, haben wir den Fehlbaren zur Ersazleistung angehalten, deren Betrag in 126 Fällen Fr. 13,396. 98 erreicht hat.

II. Bauwesen.

A. Straßenbauten.

St. Bernhardsstraße.

Der in unserm lezten Geschäftsberichte erwähnte Prozeß der k. sardinischen Regierung gegen die Unternehmer des Tunnels durch den Col de Menouve hat im Laufe dieses Jahres seine Erledigung gefunden, indem die sardinische Chambre royal des Comptes das unterm 31. August 1857 vom Conseil d'Intendance der Provinz Turin gegen die Unternehmer Sogno und Serra gesprochene Urtheil bestätigte und leztere in die Kosten und zum Schadenersaz verfällte.

Indem die sardinische Gesandtschaft dem Bundesrathe zuhanden der Stände Waadt und Wallis von diesem günstigen Ausgang des Prozesses Kenntniß gab, meldete sie zugleich, daß den Unternehmern ein Termin für die Wiederaufnahme der Arbeiten gestellt werde, und daß die sardinische Verwaltung für den Fall, daß die Unternehmer dieser Aufforderung nicht Folge leisten sollten, dafür sorgen werde, die Arbeiten auf Kosten der Unternehmer vollenden zu lassen.

Brünigstraße.

Die dem Kanton Unterwalden ob dem Wald nach Uebereinkunft obliegenden Arbeiten an der Brünigstraße sind im Laufe dieses Jahres so weit vorgerükt, daß nächsten Sommer die ganze Streke von Bürglen bis zur Luzernergränze und, wenn Luzern, wie zu erwarten steht, auch seine Streke mit der nöthigen Beförderung ausführen läßt, bis Luzern dem Verkehr übergeben werden kann.

Wir haben uns durch Anordnung von Expertisen von Zeit zu Zeit über den Stand der Arbeiten und die Art der Ausführung genaue Kenntniß verschafft, und auf Grundlage der eingegangenen Expertenberichte jeweilen diejenigen Anordnungen getroffen, welche wir zur Erzielung eines vorschriftgemäßen soliden Baues für nothwendig erachteten.

Um in der Verwendung des für den Bau der Brünigstraße bewilligten Bundesbeitrages mit dem Vorrüken der Arbeiten gleichen Schritt zu halten, vertheilten wir den Gesammtbeitrag auf die einzelnen Sektionen nach Maßgabe des Kostenvoranschlages, wie folgt:

	Kosten-Voranschlag.	Beitrag.
1) Sektion Brünig (Bernergränze bis Luzern	Fr. 170,000	Fr. 120,000
2) Sektion Kaiserstuhl (Bürglen-Giswyl)	„ 100,000	„ 65,000
3) Sektion G'staad-Luzerner-Gränze .	„ 296,000	„ 205,000
	Fr. 566,000	Fr. 390,000

Eine gleiche Repartition wurde auch für die einzelnen Bauloose aufgestellt.

Die nach obigem Verhältniß aus der Bundeskasse geleisteten Abschlagzahlungen betrugen pro 1858 Fr. 130,000; es bleiben somit (die im Jahre 1857 verabfolgten Fr. 50,000 eingerechnet) noch Fr. 210,000 disponibel.

Nachdem die Regierung von Luzern den Plan der Straßenstrecke Luzern-Unterwaldner-Gränze eingesandt hatte, beschwerten sich der Stadtrath von Luzern und die Regierung von Obwalden darüber, daß nach dem vorgelegten Plane die Straße von Luzern gegen Hergiswyl, statt in gerader Linie, mit bedeutender Krümmung durch das Dorf Horw geführt werden wolle.

Da wir mit den in diesen Beschwerden entwikelten Ansichten einverstanden waren, so suchten wir eine Abänderung des projektirten Tracé zu erzielen. Wir wandten uns deßhalb an die Regierung von Luzern, welche nicht ermangelte, die Angelegenheit nochmals dem Großen Rathe vorzulegen. Dieser fand sich indessen nicht veranlaßt, auf seinen frühern Beschluß zurükzukommen, und da fragliche Richtung dem Stande Luzern, laut Konferenzprotokoll vom 8/9. Dezember 1856 freigestellt worden war, so blieb uns nur übrig, dem Plane die Genehmigung zu ertheilen, welche dann auch mit einem kleinen Vorbehalte in Betreff der Vereinigung der Luzerner- mit der Unterwaldnerstrecke erfolgte.

Von Bern sind die definitiven Plane noch immer ausstehend. Wir haben indessen mit Rüksicht auf das rasche Vorrüken der Arbeiten auf Unterwaldnergebiet und unter Hinweisung auf die nahe bevorstehende Inangriffnahme der Strecke Lungern-Bernergränze die Regierung von Bern ersucht, ebenfalls Hand an's Werk legen zu wollen, damit die Vollendung der eigentlichen Brünigstraßen zu gleicher Zeit auf beiden Seiten erfolgen könne.

Oberaufsicht der Straßen.

In Bezug auf den Zustand der Poststraßen sind uns im Laufe dieses Jahres keine Reklamationen von Bedeutung zugekommen. Ueber eine Beschwerde, betreffend die Straße an der Schindellegi, hat die Regierung des Kantons Schwyz beruhigende Zusicherungen ertheilt. Ein schon seit längerer Zeit anhängiger Konflikt zwischen den Regierungen von Appenzell A. Rh. und St. Gallen, betreffend ein Stük Straße zwischen St. Gallen und Teufen wird, wie wir hoffen, bald seine Erledigung durch gesezliche Verfügungen dieses leztern Kantons finden.

B. Gewässerkorrektionen.

Linthverwaltung.

Zwischen der Linthverwaltung und dem Verwaltungsrathe der Vereinigten Schweizerbahnen wurde unterm 6. Februar ein Vertrag über die Erstellung einer Eisenbahnbrüke bei Weesen abgeschlossen, laut welchem die Linthbehörde die zur Erhaltung des bisherigen Abflußprofiles nothwendig

werdenden Baggerarbeiten übernimmt, wogegen die Eisenbahnverwaltung an die Linthkasse eine Aversalsumme von Fr. 50,000 bezahlt. Diese Summe wird zwar durch die auszuführenden Arbeiten beinahe ganz in Anspruch genommen werden; indessen sind in dem Vertrage alle Interessen des Linthunternehmens in vollem Maße gewahrt worden.

Der Regierung von Glarus wurden zirka 31,824 Q. Ruthen Dotations- und Strandboden (im Immobilieninventar auf beiläufig Fr. 26,600 veranschlagt) um die Summe von Fr. 60,000 käuflich abgetreten. Dieser Verkauf ist für die Linthverwaltung vortheilhaft, indem der Zins der Kaufsumme zu 4 % laut angestellter Berechnung den bisherigen Ertrag etwa um Fr. 1000 übersteigt.

Laut der Jahresrechnung von 1858 betrugen die Einnahmen der Linthverwaltung . . . . . Fr. 81,674. 09
die Ausgaben . . . . . „ 29,344. 12
somit ergibt sich ein Vorschlag von . . . . . Fr. 52,329. 97

Es ist wol zu bemerken, daß in diesem Vorschlage die von der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen einbezahlten Fr. 50,000 inbegriffen sind, welche, wie schon erwähnt, zum größten Theil für die übernommene Ausbaggerung des Linthbettes verwendet werden müssen.

Das Vermögen des Linthunternehmens betrug auf 31. Dezember 1858 . . . . . Fr. 344,146. 14
es ergibt sich daher gegenüber dem vorjährigen Vermögensstatus von . . . . . „ 258,767. 90
eine Vermehrung von . . . . . Fr. 83,378. 24

Diese Vermehrung rührt von dem Mehrerlös des verkauften Dotations- und Strandbodens über den Schazungswerth . . zirka Fr. 33,400
und der Zahlung der Union-suisse von . . . . „ 50,000
her.

Der Vermögensbestand auf 31. Dezember 1858 wird folgendermaßen ausgewiesen:

Mobilieninventar	Fr.	5,958. 06
Immobilieninventar	„	126,031. 16
Angelegte Kapitalien . . .	„	197,405. 51
Ausstehende Guthaben . . .	„	7,626. 53
Baarschaft	„	7,074. 88
	Fr	344,146. 14

Da auch im verflossenen Jahre keine ungewöhnlichen Verheerungen am Linthwerke eingetreten sind, so beschränkten sich die ausgeführten Arbeiten auf die gewöhnlichen Wuhrreparaturen, Ergänzungen alter Steinwuhre, Baggerungen für die Schifffahrt, Sicherungsarbeiten u. dergl. Laut dem uns von dem Ingenieur der Linthkommission vorgelegten Generalrapport betrugen die Kosten dieser Arbeiten:

für den Escherkanal	Fr.	9,400
„ „ Linthkanal	„	10,300
Hiezu kommen die allgemeinen Auslagen für Linthaufsicht, Planimetrie, Pegelbeobachtungen, Schiff und Geschirr mit	„	4,782
zusammen	Fr.	24,482

Im Mai 1858 wandten sich die vereinigten Linthgenoßsamen an den Bundesrath mit dem Gesuche, derselbe möchte bei der h. Bundesversammlung dahin wirken, daß das Nationalwerk der Linthunternehmung bis zum Ausfluß der Linth in den obern Zürichsee sofort zur Vollendung gebracht, hiefür ein angemessener Beitrag von Bundes wegen bewilligt, die nöthigen Anordnungen für Fällung des Zürichsee's getroffen und endlich das ganze Linthunternehmen unter die unmittelbare Leitung des Bundesrathes gestellt werde.

Der Bundesrath überwies die Eingabe vor deren Behandlung den betheiligten Kantonsregierungen, so wie der Linthpolizeikommission zur Vernehmlaßung. Da die dießfälligen Antworten nicht rechtzeitig erfolgten (ja zum Theil jezt noch ausstehen), so konnte dem wiederholten dringenden Gesuche der Linthgenoßsamen, diese Angelegenheit beförderlichst der Bundesversammlung vorzulegen, bis jezt nicht entsprochen werden. Wir werden indessen nicht ermangeln, die Angelegenheit, so viel an uns liegt, möglichst zu beschleunigen.

Rheinkorrektion.

Der Geschäftsbericht vom lezten Jahre enthält den nähern Inhalt des zwischen den Bodensee-Uferstaaten vereinbarten Vertrages über Fällung des Bodensee's durch Beseitigung der Stauwerke in Konstanz. Im Jahr 1858 ist dieser Vertrag allseitig ratifizirt worden und in Kraft getreten. *)

Der dießfällige Beitrag des Bundes, laut Vertrag in fl. 2400 bestehend, ist mit Fr. 5142. 86 verausgabt worden. Der daherige Kredit von Fr. 5040, welchen die Bundesversammlung unterm 23. Dezember 1857 bewilligt hatte, beruhte auf einer unrichtigen Reduktion des Guldenfußes in Schweizerwährung, und es mußte daher die Budgetüberschreitung von Fr. 102. 86 erfolgen.

Ueber die Frage der Rheinkorrektion konnte endlich eine Konferenz erzielt werden, welche zwischen schweizerischen und österreichischen Abgeordneten vom 11. bis 13. Oktober 1858 zu Innsbruk stattfand. Das Ergebniß derselben brachte übrigens die Angelegenheit um keinen großen Schritt vorwärts, indem die österreichischen Abgeordneten vorerst nur ermächtiget waren, die Projekte zu besprechen, und später nur weitergehende Vollmachten in Bezug auf das Niederried-Projekt, nicht aber für den Durchstich bei Fußach erhielten.

*) Siehe amtl. Sammlung, Band VI, Seite 25.

Hinsichtlich des leztern bilden die im leztjährigen Geschäftsberichte erwähnten Einsprachen der untern vorarlbergischen Gemeinden, welche dadurch eine Beeinträchtigung des Abflusses der Binnengewässer befürchten, immer noch einen Hauptanstand. Neben diesen technischen Bedenken tritt die finanzielle Frage so ziemlich in den Hintergrund; schwieriger hingegen scheinen die Militär- und Zollverhältnisse zu lösen zu sein.

Die Konferenz löste sich übrigens mit der allseitigen Verständigung auf, die Angelegenheit so beförderlich als möglich wieder aufzunehmen und in einer neuen Konferenz zu behandeln, zu welcher die Abordnungen mit ausreichenden Vollmachten und Instruktionen zu versehen seien, um ein vollständiges Vertragsprojekt unter Vorbehalt höherer Ratifikation abschließen zu können.

Die Zwischenzeit ist nun vom Bundesrathe benuzt worden, um die Grundlosigkeit der Befürchtungen, welche, wie oben bemerkt, gegen den Durchstich bei Fußach gehegt werden, durch ein ausführliches Memorial beleuchten zu lassen. Seither ist dieses nach Wien abgegangen und der Antrag auf Abhaltung einer neuen Konferenz gestellt worden.

Juragewässerkorrektion.

In dieser wichtigen Angelegenheit ist leider wieder ein Stillstand eingetreten, vornehmlich veranlaßt durch die neuerdings auftauchenden Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob der Partial- oder der Gesammtkorrektion der Vorzug zu geben sei. Sodann sind uns von verschiedenen Seiten Petitionen eingegangen, welche darauf dringen, daß das sogenannte Theilungsprojekt der Herren Rode und Wehren näher untersucht werde.

Wenn es uns unter diesen Umständen nicht möglich war, die Lösung dieser Angelegenheit in der Hauptsache zu fördern, so haben wir indessen die eingetretene Pause doch nicht unbenuzt verstreichen lassen.

In den Jahren 1841 und 1842 war auf dem Gebiete der Juragewässerkorrektion ein vollständiges Pegelsystem aufgestellt und ein Beobachtungsdienst organisirt, welcher sehr nüzliche Erhebungen zu Tage förderte. Die Pegel waren entweder an Brükenpfeilern oder an eigens dafür aufgestellten Pfählen angebracht, in deren Nähe nach einem speziell für diesen Zwek ausgeführten Nivellement Marksteine aufgestellt waren, welche die Fixpunkte des Systemes bildeten.

Diese ganze Einrichtung war nach und nach so in Verfall gerathen, daß es nicht mehr möglich gewesen wäre, dieselbe für die Wiedereinführung der Beobachtungen zu benuzen.

Da aber solche Erhebungen offenbar sowol für die Feststellung der Projekte, als auch für die Ausführung der Korrektionsbauten selbst sehr dienliche Hilfsmittel an die Hand geben werden, so hielten wir es im Interesse der Sache, das Pegelsystem wieder herstellen zu lassen. Wir wandten uns dießfalls an die betreffenden Kantone, welche über die Wiedereinführung der Pegelbeobachtungen mit uns völlig einverstanden waren und

sich auf unser Ansuchen sogleich bereit erklärten, die erforderlichen Pfähle und Marksteine unentgeldlich zu liefern.

Die Ausführung besorgte Herr Ingenieur Leemann in Aarau. Im August des abgelaufenen Jahres war die Arbeit vollendet und der Dienst der Beobachter so weit organisirt, daß vom 1. September an auf den errichteten 23 Pegelstationen mit den Wasserstandserhebungen begonnen werden konnte.

Für das Nivellement und die Bestimmung der Fixpunkte wurde das frühere, unter der Leitung des Herrn Oberst La Nicca mit besonderer Rüksicht auf dessen Korrektionsplan ausgeführte Nez beibehalten, weil uns dasselbe dem vorliegenden Zweke in jeder Beziehung am beßten zu entsprechen schien. Die Kosten der Wiederherstellung des Pegelsystems im Betrage von . . . . . Fr. 8,525. 15
so wie die Besoldungen der Pegelbeobachter (für jede Station durchschnittlich Fr. 40 per Jahr) mit . . . „ 397. 77

zusammen Fr. 8,922. 92

wurden aus dem vom Jahre 1857 auf 1858 übergetragenen Kredit für Vorarbeiten von Fr. 35,197. 67 bestritten. Den Rest dieses Kredites im Betrage von Fr. 26,274. 75 werden wir auf das Budget des laufenden Jahrs nehmen.

Seeabfluß in Luzern.

Wie bereits im Geschäftsberichte pro 1857 erwähnt ist, wurden in Folge einer stattgehabten Expertise Schritte zu einer Verständigung über die Regulirung des Reußabflusses mittels eines in Luzern zu erstellenden Schwellenwehres eingeleitet.

Um für die bezüglichen Unterhandlungen eine bestimmte Grundlage zu erhalten, wurde eine neue Expertenkommission aufgestellt, welche die nöthigen Plane und Kostenberechnungen nebst Gutachten über die Wahl des Konstruktionssystems ausarbeitete.

Nachdem die Kommission, bestehend aus den Herren Oberst Müller von Altdorf, Zeughausinspektor Göldlin in Luzern und Oberingenieur Pressel in Basel unterm 18. September ihren Bericht erstattet hatte, veranstaltete der Bundesrath auf den 9. Oktober eine Zusammenkunft sämmtlicher Interessenten, und übertrug die Leitung der Verhandlungen einem aus seiner Mitte bezeichneten Abgeordneten, welchem Vollmacht ertheilt wurde, für den Fall, daß sich eine dem Zwek entsprechende Verständigung erzielen lasse, in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung eine Betheiligung des Bundes bis auf einen Viertheil der Kosten in Aussicht zu stellen.

Bei den Verhandlungen der Konferenz erhielt von den drei in Frage liegenden Projekten, nämlich Balkenwehr, reines Nadelwehr und Nadelwehr mit Floßdurchlaß, das zweite die Genehmigung.

Es wurde hierauf über die Erstellung eines solchen Werkes und die Repartition der Kosten ein Vertrag abgeschlossen, welcher im Laufe des

Monates November von den betheiligten Kantonsregierungen und dem Direktorium der Centralbahn und im verflossenen Monate Januar dann auch von der h. Bundesversammlung ratifizirt wurde.*)

Laut diesem Vertrage bezahlen an die Kosten des auf Fr. 97,000 veranschlagten Werkes:

der Bund	Fr.	24,250
die Centralbahngesellschaft	„	33,000
die Kantone Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, ob und nid dem Wald, zusammen	„	39,750

Hinsichtlich der nähern Bestimmungen über die Ausführung und den Unterhalt des Werkes verweisen wir auf den Vertrag selbst.

Untersuchung, betreffend die Verheerungen der Wildbäche und den Schuz der Hochgebirgswaldungen.

Bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1856 stellte die Bundesversammlung im Juli 1857 folgendes Postulat auf:

„Der Bundesrath ist eingeladen, durch sach- und landeskundige „Fachmänner die Frage in allen Richtungen untersuchen zu lassen, ob „und durch welche Mittel und an welchen Orten im Hochgebirge den „Wasserverheerungen vorgebeugt und in ihrem Ursprunge begegnet „werden könne, insbesondere, welche Art von Verbauungen (Klusen) „anzuwenden seien."

Mit Rükficht auf wiederholte frühere Eingaben des schweizerischen Forstvereins und im Hinblik auf die Bedingungen, welche seiner Zeit an die Verwendung der eidgenössischen Liebesgaben für die Wasserbeschädigten von 1834 und 1839 (Uri, Graubünden, Tessin und Wallis) geknüpft worden waren, hielt es der Bundesrath für zwekmäßig und unerläßlich, die Untersuchung auch auf die mit den Wasserverheerungen im engen Zusammenhange stehende Frage, betreffend den Schuz der Hochgebirgswaldungen, auszudehnen.

Als Experten wurden bezeichnet: Herr Oberingenieur Hartmann, in St. Gallen, und die Herren Landolt, Culmann und Escher von der Linth, Professoren am eidgenössischem Polytechnikum.

Die sämmtlichen betheiligten Kantonsregierungen wurden von der angeordneten Expertise in Kenntniß gesezt und ersucht, den Herren Experten die nöthige Unterstüzung angedeihen zu lassen. Mit Ausnahme von Waadt, welches in dieser Anordnung einen Eingriff in seine Souveränetätsrechte erblikte, wurde die Sache von den Kantonen im Allgemeinen sehr günstig aufgenommen.

---

*) Siehe amtl. Sammlung, Band VI, Seite 142—147.

Die Kommission hat im Laufe des Berichtjahres die Kantone St. Gallen, Appenzell, Graubünden und einen Theil von Tessin bereist und uns über den Fortgang der Untersuchung von Zeit zu Zeit Bericht erstattet.

Die Untersuchung wird auch in diesem Jahre thätig fortgesezt; sobald dieselbe beendigt ist und die Kommission ihren Bericht vollständig erstattet hat, werden wir nicht ermangeln, einläßliche Mittheilungen über die Resultate dieser Expertise folgen zu lassen.

C. Hochbauten.

Bundesrathhaus.

Im Jahr 1858 sind nun auch die Rathsäle im Bundesrathhaus vollendet worden, so daß dieselben für die ordentliche Sizung vom Juli benuzt werden konnten.

Der Bau kann somit sowol in seinem Innern als in seinen äußern Theilen als vollendet betrachtet werden. Der Stadt Bern ist vom Bundesrathe, in Folge der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 15. Jänner 1859, durch eine Urkunde *) die verdiente Anerkennung für die ausgezeichnete Art und Weise ausgesprochen worden, mit welcher sie die in Betreff der Erbauung des Bundesrathhauses übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Für Einrichtungen im Bundesrathhause sind folgende Kredite bewilligt worden:

am 23. Dezember 1857 für innere Ausstattung und verschiedene Einrichtungen . . . . . Fr. 34,000. —

Dieser Ansaz ist mit einer geringen Ueberschreitung

von . . . . . „ 30. 54

vollständig verwendet worden.

An die Bestuhlung der Rathssäle wurden . . . „ 16,087. 83 beigetragen, indem der Bundesrath von der Ermächtigung Gebrauch machte, welche durch Beschluß vom 23. Dezember 1857 Nr. 2 mit dem Auftrage eingeräumt wurde, darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder der beiden Räthe in den neuen Sizungssälen möglichst bequeme Schreibpulte erhalten, wofür zugleich der erforderliche Kredit eröffnet wurde.

Ein fernerer Kredit wurde dem Bundesrathe im Betrage von Fr. 22,000 unterm 31. Juli 1858 vom Nationalrathe und unterm 21. Jänner 1859 vom Ständerathe für die von beiden Räthen verlangten Einrichtungen in den Rathsälen bewilliget. Diese Einrichtungen zielen namentlich auf Gewinnung größern Raumes und Verbesserung der Akustik im Ständerathssaal und auf Vorkehren gegen die Wirkungen des allzugrellen Fensterlichtes in beiden Sälen. Da, wie bereits bemerkt, der Nationalrath den Kredit schon im Jahr 1858 bewilligt hatte und die Verbesserungen von den Räthen selbst verlangt wurden, so nahm der Bundesrath keinen Anstand,

*) S. Bundesblatt v. J. 1859, Band I, Seite 100.

die dringendsten Einrichtungen sofort erstellen zu lassen, und im Jahr 1858 ist auch bereits der Betrag von Fr. 3,830. 39 verwendet worden, so daß im Jahr 1859 nur der Rest von Fr. 18,169. 61 zur Verwendung kommt.

Für Vollziehung der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 3. August 1857, betreffend die weitere Ausschmükung des Bundesrathhauses, sind die nöthigen Einleitungen getroffen worden.

D. Eisenbahnen.

a. Gesezgebung.

Anschlußverhältnisse der Eisenbahnen.

Im Dezember 1857 erhob die Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen Beschwerde gegen die Verwaltung der Nordostbahn, betreffend die Anschlußverhältnisse zwischen den beiden Bahnunternehmungen bei Winterthur und Wallisellen.

Erstere Verwaltung beklagte sich nämlich darüber, daß die Nordostbahn in Beziehung auf den Güterverkehr die Umladung der Güter von den Wägen der einen Bahn auf diejenigen der andern verlange und dafür nicht nur eine Umladegebühr von 5 Rp. per Zentner fordere, sondern auch die Weiterspedition der Güter zum Nachtheile der Vereinigten Schweizerbahnen verzögere; ferner weigere sich die Nordostbahn, direkte Personen- und Gepäkscheine nach allen Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen auszustellen. Die Eingabe schließt mit dem Gesuche, der Bundesrath möchte in geeignet scheinender Weise dahin wirken, daß die Nordostbahn angehalten werde:

1) unbedingt einen durchgehenden Güterverkehr zwischen allen Punkten der beiden Bahnen zu gestatten;
2) zur Einführung direkter Personen- und Gepäkscheine zwischen den beidseitigen Stationen Hand zu bieten.

Die Nordostbahngesellschaft, welcher diese Eingabe zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, stellte den obigen Begehren die Behauptung entgegen, daß sie „unbedingt berechtigt sei, von sich aus darüber zu entscheiden, ob „sie mit andern Bahnen einen direkten Waaren- und Güterverkehr ein„richten oder diese Einrichtung unterlassen wolle."

Ein ähnlicher Konflikt erhob sich fast gleichzeitig zwischen der Westbahnverwaltung und der Oronbahngesellschaft, welche die Konzession für die Streke Genf-Versoix an sich gebracht, über den Anschluß bei Versoix und die Exploitation der Enclave Celigny.

Der Bundesrath hatte vor Allem zu untersuchen, ob der Art. 13 des Eisenbahngesezes, welcher zum Schuz eines freien Betriebsanschlusses in beiden Fällen angerufen worden war, so zu verstehen sei, daß die Eisenbahnunternehmungen nicht bloß zu einem baulichen, sondern auch zu einem Betriebsanschluß in schicklicher Weise verpflichtet seien, in welchem Falle dem Bundesrathe ohne weiteres die Kompetenz zur Erledigung

der vorliegenden Konflikte zukäme. Der Bundesrath fand eine so weit gehende Auslegung jenes Gesezartikels unzulässig, und beschloß daher mit Rükſicht auf die bei dieser Frage betheiligten wichtigen Verkehrsinteressen, der Bundesversammlung, in Ergänzung der unzureichend erscheinenden Bestimmungen, den Erlaß eines Gesezes zu beantragen, durch welches die Eisenbahnunternehmungen verpflichtet würden, „sich wechselseitig den Betriebsanschluß zu gestatten in der Weise, daß, so weit solches im Interesse eines zusammenhängenden Betriebes nothwendig erscheint, durchgehende Wägen für den Güterverkehr und direkte Personen-, Gepäk- und Waarenspeditionsscheine nach allen Stationen des schweizerischen Bahnnezes zugelassen werden, wobei es für den Fall, daß sich die Bahnunternehmungen über die zur Durchführung dieses Grundsazes nothwendigen nähern Bestimmungen nicht verständigen könnten, dem Bundesrathe vorbehalten bliebe, darüber zu entscheiden.

Die Bundesversammlung beschloß, auf diesen Antrag nicht einzutreten, weil der zitirte Art. 13, in Verbindung mit den Artikeln 8, 12 und 18 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 28. Juli 1852, allen gerechten Anforderungen entspreche und dem Bundesrathe die nöthige Kompetenz einräume, um Anstände, wie solche sich erhoben haben, im Interesse des allgemeinen Verkehrs, des öffentlichen Dienstes, so wie des zwekmäßigsten Bahnbetriebes zu erledigen.

Gestüzt auf diesen Entscheid faßte der Bundesrath unterm 11. August 1858 einen Beschluß, durch welchen die den Eisenbahngesellschaften in Bezug auf die Betriebsanschlußverhältnisse obliegenden Verpflichtungen im Sinne der Artikel 8, 13 und 18 des erwähnten Bundesgesezes vom 28. Juli 1852 grundsäzlich näher festgestellt wurden (offizielle Sammlung, Bd. VI, Seite 74). Fraglicher Beschluß ist sämmtlichen schweizerischen Eisenbahngesellschaften zur Nachachtung mitgetheilt worden, und neue Anstände haben sich seitdem nicht erhoben.

b. Konzessionen und Konflikte.

1. Neue Konzessionen wurden im Jahr 1858 genehmigt:

im Kanton Bern

für die Eisenbahn von Biel nach Nidau;

" " " Bern-Biel-Neuenstadt;

im Kanton Basel-Stadt

für die Verbindungsbahn zwischen der schweizerischen Zentral- und französischen Ostbahn.

2. Konzessionsabänderungen wurden genehmigt:

im Kanton Bern

für die Eisenbahn Kröschenbrunnen-Bern, in Bezug auf Fristverlängerung;

im Kanton Luzern

für die Eisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern, Fristverlängerung;

im Kanton Aargau
für die Eisenbahn über Brugg oder Koblenz nach Kaiseraugst;

im Kanton Basel-Landschaft
für die Eisenbahn Muttenz-Augst;

im Kanton Waadt
für die Eisenbahn Jougne-Massonger.

3. Westbahnkonflikt.

Obschon der Westbahnkonflikt in der Hauptsache als beigelegt betrachtet werden kann, so zeigten sich doch auch in diesem Jahre noch einige Differenzen zwischen der Regierung von Waadt und der Orongesellschaft.

Mit Schreiben vom 26. Januar 1858 erklärte der Staatsrath von Waadt, daß er sich dem von der Bundesversammlung unterm 19. Christmonat 1857 betreffend den Kompetenzkonflikt gefaßten Beschlusse unterziehen und in Folge dessen künftig mit der Gesellschaft der Eisenbahn Freiburg-Lausanne ganz auf dem gleichen Fuße verkehren werde, wie mit andern Gesellschaften, welche Konzessionen für Eisenbahnen auf waadtländischem Gebiete besitzen. An diese Zusicherung knüpfte die Regierung aber zugleich das Begehren, daß der Art. 54 der Detailkonzession in dem Sinne modifizirt werden möchte, daß Anstände zwischen der Regierung und der Gesellschaft statt durch den Bundesrath durch Schiedsrichter entschieden werden sollen.

Der Bundesrath, von der Ansicht ausgehend, daß über die Aufhebung des fraglichen Konzessionsartikels zuerst eine Verständigung zwischen beiden Parteien stattzufinden habe, bevor die Angelegenheit vor die Bundesversammlung gebracht werden könne, mußte sich darauf beschränken, der Orongesellschaft von dem Begehren der Regierung von Waadt Mittheilung zu machen.

Da die Gesellschaft mit ihrer Antwort auf diese Mittheilung so lange zögerte, daß angenommen werden mußte, daß sie die Zustimmung zur Beseitigung des fraglichen Artikels nicht geben wolle, so stellten wir, unter Festhaltung der frühern Ansicht, daß ohne Zustimmung des Konzessionärs die Konzession nicht abgeändert werden könne, bei der Bundesversammlung mit Botschaft vom 5. Juli den Antrag, es sei auf das Gesuch von Waadt nicht einzutreten.

Während die Behandlung dieses Gegenstandes von den Räthen auf die nächste Session verschoben worden war, langte im Dezember des abgelaufenen Jahres von Seite des Comite der Oronbahngesellschaft die Erklärung ein, daß es der Generalversammlung der Aktionäre vorgeschlagen habe, auf die Bestimmung des Art. 54 des Pflichtenheftes zu verzichten und sich lediglich an den Art. 53 zu halten.

In Folge dessen erklärte die Bundesversammlung durch Beschluß vom 17. Januar l. J., das Gesuch der Regierung von Waadt sei für einmal als erledigt zu betrachten.

4. Ausweise.

Im Laufe des Berichtjahres sind folgende Ausweise über gehörige Fortführung der Unternehmungen und den Arbeitsbeginn genehmigt worden:

für die Linien Bern-Thun
Bern-Thörishaus;
Luzern-Honau
und Honau-, Zürcher- und Schwyzer-Gränze.

c. Expropriationen.

1. Schäzungskommissionen.

Für die Ostwestbahnlinie Honau-Luzern wurde eine Schäzungskommission bestellt. Nebstdem fanden auch verschiedene Ergänzungen statt.

2. Verfügungen.

Wichtigere Verfügungen oder neue prinzipielle Entscheide in Expropriationssachen sind im Laufe des Berichtjahres keine vorgekommen.

Von den behandelten zahlreichen Expropriationsstreitigkeiten verdient einzig der sog. Homburger-Quellenstreit besonders erwähnt zu werden. Dieser Streit betraf die auf dem Gebiete des Kantons Basel-Landschaft gelegenen Hauptquellen des Homburgerbaches, welche in Folge des Durchbruches des Hauensteintunnels abgeschnitten worden waren. Die schweizerische Zentralbahngesellschaft glaubte in Bezug auf diese Quellen das Recht der Expropriation in Anspruch nehmen zu können, während die Regierung von Basel-Landschaft die Abtretungspflicht bestritt und verlangte, daß die Gesellschaft angehalten werde, fragliches Wasser wieder dem Homburgerbache zuzuleiten. Da die Angelegenheit in Folge der durch dieselbe unter der betheiligten Bevölkerung des Hombargerthales hervorgerufenen Aufregung einen etwas bedenklichen Charakter angenommen hatte und eine schleunige Lösung des entstandenen Konfliktes sehr dringend erschien, so glaubte der Bundesrath, im Interesse der beiden Parteien und namentlich auch mit Rükficht auf die beförderliche Eröffnung des Hauensteintunnels, statt des gewöhnlichen, mit Expertisen und andern verzögernden Verhandlungen verbundenen Verfahrens einen Vergleichsversuch einleiten zu sollen, womit sich beide Parteien einverstanden erklärten. Die dießfälligen Verhandlungen fanden unter Vermittlung des Post- und Baudepartements statt und führten zu einem Vergleiche, durch welchen die Zentralbahngesellschaft ihr gestelltes Expropriationsbegehren zurükzog und sich in der Hauptsache verpflichtete, die durch den Bau des Hauensteintunnels abgeleiteten Zuflüsse des Homburgerbaches, so weit es technisch möglich ist, wieder zurükzuleiten.

Durch diesen Vergleich, welcher von beiden Parteien definitiv genehmigt wurde, war dieser Anstand, so weit er die Kompetenz des Bundesrathes betraf, erlediget.

d. Distanzeintheilung.

Die Eintheilung der schweizerischen Eisenbahnen in Stunden und Sechszehntelsstunden, vom Zentralpunkte Olten aus, hat im verflossenen Jahre wesentliche Fortschritte gemacht.

e. Technisches.

Spurweite der schweizerischen Eisenbahnen.

Unterm 18. September abhin machte die Regierung des Kantons Wallis dem Bundesrathe die Anzeige, daß die Gesellschaft der ligne d'Italie im Begriffe sei, für die Erstellung der Bahn ein Material zu verwenden, welches den Bestimmungen über die technische Einheit der schweizerischen Eisenbahnen nicht entspreche.

Die Gesellschaft der ligne d'Italie bestätigte, daß sie allerdings die Bahn nach der französischen 1 m. 45 betragenden Spurweite anzulegen beabsichtige, während die eidgenössische (gleich derjenigen der deutschen Eisenbahnen) 1 m 4352 beträgt; sie stüzte sich hiebei auf Art. 9 ihrer Konzession, dahin lautend: „Alle Arbeiten müssen so dauerhaft ausgeführt sein als erforderlich ist, um ein solches Material zu erhalten, wie man sich dessen auf den französischen Eisenbahnen für ähnliche Betriebsbedürfnisse bedient."

Im Fernern führte sie an, daß auch die Streke von der französisch-genferischen Gränze bis zur waadtländischen Gränze nicht nach der eidgenössischen Spurweite erstellt sei.

Der Bundesrath glaubte, im Hinblik auf die Verordnung über die technische Einheit der schweizerischen Eisenbahnen vom 9. August 1854, auf die Vorstellungen der genannten Eisenbahngesellschaft keine Rükksicht nehmen zu können und untersagte ihr, die Geleise anders als nach eidgenössischer Vorschrift legen zu lassen.

Hierauf wandte sich die Gesellschaft nochmals an den Bundesrath, mit dem dringenden Gesuche, daß derselbe auf den bezüglichen Beschluß zurükkommen und ihr die Legung der Geleise nach der französischen Spurweite gestatten möchte. In dieser neuen Eingabe hob die Gesellschaft namentlich hervor, daß sie sich, gestüzt auf die schon erwähnte Konzessionsbestimmung, vollkommen berechtigt geglaubt habe, die Bahn in Bezug auf die Spurweite nach dem französischen System zu erstellen. Sie habe sich dießfälliger Anstände um so weniger versehen können, als auch anderwärts die Anschlüsse verschiedener Geleisesysteme schon seit längerer Zeit im Betrieb stehen, und zwar ohne allen Nachtheil für die Regelmäßigkeit und die Sicherheit des Betriebes.

Die Gesellschaft habe bereits ihr sämmtliches Material, wie namentlich Maschinen und Waggons nach französischen Dimensionen anfertigen lassen. Sie würde daher, wenn sie gezwungen werden sollte, dieselben umändern zu lassen, sowol in Bezug auf die sehr bedeutenden Kosten einer solchen Umänderung als auch hinsichtlich der daraus entstehenden Verzögerung der Bahneröffnung in empfindlichen Nachtheil gerathen.

Der Bundesrath hielt es für angemessen, durch Eisenbahntechniker untersuchen und begutachten zu lassen, ob die Zirkulation der Lokomotiven und Waggons schweizerischen und französischen Systems auf beiden in Frage stehenden Spurweiten ohne wesentliche Uebelstände oder Gefahr zulässig erscheine, und ob auf den übrigen schweizerischen Bahnen die vorgeschriebene Spurweite eingehalten sei.

Rükksichtlich des ersten Punktes lautete das Gutachten der befragten einheimischen und ausländischen Techniker dahin, daß die Befahrung beider Geleise mit schweizerischen oder französischen Lokomotiven und Waggons in der That keine ernsten Besorgnisse einflößen können, indem in der bisherigen Praxis sich wirklich eigentliche Uebelstände oder Betriebsschwierigkeiten, welche der Verschiedenheit der Spurweiten zugeschrieben werden könnten, nicht gezeigt haben.

Die auf sämmtlichen schweizerischen Bahnen vorgenommenen Messungen haben herausgestellt, daß zwar auf mehreren Linien Abweichungen von der eidg. Spurweite vorkommen, daß aber diese Abweichungen zum großen Theil auch auf solchen Linien anzutreffen sind, welche erwiesenermaßen genau nach Vorschrift angelegt wurden und bei welchen somit die eingetretenen Erweiterungen oder Verengerungen der Geleise den Einwirkungen des Betriebes zugeschrieben werden müssen. — Bei dieser Sachlage fand sich der Bundesrath nicht veranlaßt, auf den früher gefaßten Beschluß zurükzukommen. Die Gültigkeit der bestehenden Vorschriften über die technische Einheit bleibt unbedingt gewahrt und hinsichtlich der zum Vorschein gekommenen, in der Praxis sozusagen unvermeidlichen Abweichungen, welche dem Betriebe nicht nachtheilig, sondern in gewissen Fällen, wie z. B. beim Uebergang von einer Spurweite auf die andere, sogar günstig sind, behält der Bundesrath jederzeit freie Hand, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, sobald sich hiezu im geringsten gegründeter Anlaß bieten sollte.

f. Fortführung der badischen Eisenbahn durch den Kanton Schaffhausen.

Nachdem die im Anfang des Jahres 1857 über die Fortführung der badischen Eisenbahn durch den Kanton Schaffhausen gepflogenen Unterhandlungen zu keinem Resultat geführt hatten, beschloß der Große Rath von Schaffhausen unterm 4. April 1858, „die Regierung sei beauftragt, mit der großherzoglich-badischen Regierung auf Grundlage der Wangenthal-Linie in Unterhandlung zu treten und dabei so viel als thunlich dahin zu wirken, daß sowol bezüglich der Zugsrichtung, als hinsichtlich der Anlage der Haltstellen, den Interessen des Klettgaues möglichst Rechnung getragen werde."

Hierauf gelangten die klettgauischen Gemeinden Trasadingen, Neunkirch, Gächlingen, Siblingen, Schleitheim, Ober- und Unterhallau mit Petitionen an den Bundesrath, welche gegen obige Schlußnahme gerichtet waren und darauf drangen, daß nur die Klettgaulinie genehmigt werden möchte, weil nur diese den schweizerischen Interessen entspreche und den spätern Rükkauf praktisch ermögliche.

Bevor wir in der Sache weitere Schritte thaten, ließen wir durch Experten untersuchen, welche der beiden Richtungen rüksichtlich der Anlagekosten, des künftigen Betriebes, der muthmaßlichen Rentabilität und der militärischen Interessen der Eidgenossenschaft den Vorzug verdiene.

Durch das Gutachten der Experten, welches in allen Punkten entschieden günstig für die Klettgaulinie lautete, waren wir in unserer frühern Ansicht, daß nur diese den schweizerischen Interessen entspreche, bestärkt.

Nachdem wir der Regierung von Schaffhausen fragliches Gutachten zur Kenntniß gebracht und derselben namentlich auch hinsichtlich des Rükkaufsrechtes unsere Ansichten und Entschließungen eröffnet hatten, wurden die schriftlichen Verhandlungen mit Baden wieder aufgenommen, in Folge welcher dann im Dezember vorigen Jahres in Karlsruhe eine Konferenz abgehalten wurde, bei der schweizerischerseits sowol der Bundesrath, als die Regierung von Schaffhausen vertreten war. Diese Konferenz führte zum Abschluß eines Vertrages,*) in welchem als Zugsrichtung die Linie durch das Klettgau angenommen wurde, wogegen schweizerischerseits einige, obwol nicht sehr erhebliche Konzessionen in Bezug auf den Rükkaufstermin und die im Fall des Rükkaufes für die ansteßenden badischen Bahnstreken zu leistende Entschädigung gemacht werden mußten.

Ueber das Nähere dieser nunmehr durch Bundesbeschluß vom 28. Januar 1859 definitiv erledigten Angelegenheit erlauben wir uns, auf die der Bundesversammlung in ihrer lezten Session vorgelegte Botschaft zu verweisen.**)

g. Anschluß an das Ausland.

Ueber den Anschluß der französischen Ostbahn an die schweizerische Zentralbahn bei Basel wurde dem Bundesrath im August 1858 ein zwischen der Regierung von Basel-Stadt und der Centralbahn vereinbartes Konzessionsprojekt vorgelegt, welchem sodann, kraft der hiefür von der Bundesversammlung eingeholten Ermächtigung, unter den zur Wahrung der bundesmäßigen Rechte nöthigen Vorbehalten und unter der Bedingung, daß in der Verbindungsbahn an geeigneter Stelle eine Minenkammer angelegt werden müsse, die Genehmigung ertheilt wurde.

Bodensee-Gürtelbahn.

Ueber die Erstellung der sogenannten Bodensee-Gürtelbahn sind auch in diesem Jahre wieder neue Unterhandlungen gepflogen worden. Im verflossenen Monat Dezember wurden über diese Angelegenheit in München Konferenzen abgehalten, bei welchen Oestetreich, Bayern und die Schweiz vertreten waren. Leider haben diese Unterhandlungen noch nicht zu dem gewünschten Resultate geführt, weil Oesterreich sowol in Bezug auf den

*) Siehe amtl. Sammlung, Band VI, Seite 204.

**) S. Bundesblatt v. J. 1859, Band I, Seite 88.

Anschluß der bayerischen Eisenbahn an diejenige von Innsbruk nach Verona, als auch an die Linie der Vereinigten Schweizerbahnen Forderungen gestellt hat, über welche bis jezt noch keine Verständigung erzielt werden konnte.

h. Statistik.

Ueber den Bestand der schweizerischen Eisenbahnen auf 31. Dezember fügen wir gegenwärtigem Berichte eine Uebersicht bei (Tabelle I), aus der sich ergibt, daß auf diesen Zeitpunkt Eisenbahnkonzessionen bestunden für

eine Gesammtlänge von	$392^{2}/_{16}$	Stunden.
Davon sind noch nicht in Angriff genommen . .	$140^{9}/_{16}$	„
in Angriff genommene Eisenbahnen	$105^{5}/_{16}$	„
im Betrieb befindliche „	$146^{4}/_{16}$	„

Die Betriebseröffnung erfolgte in nachstehendem Verhältnisse:

Vor dem Jahre 1854 wurden dem Betrieb übergeben	$5\ ^{4}/_{16}$	Stunden,
im Jahr 1854	$3\ ^{6}/_{16}$	„
„ „ 1855	$35\ ^{4}/_{16}$	„
„ „ 1856	$27\ ^{1}/_{16}$	„
„ „ 1857	$36^{11}/_{16}$	„
„ „ 1858	$38^{10}/_{16}$	„
Total	$146\ ^{4}/_{16}$	Stunden.

Finanzielles.

Ueber die Verwendung der Kredite für die Brünigstraße und die Juragewässerkorrektion haben wir unter den betreffenden Titeln die nähere Auskunft ertheilt.

Das Gesammtresultat der Rechnung des Bauwesens haben wir in der beigefügten Tabelle Nr. II dargestellt.

III. Telegraphenverwaltung.

Linienbau.

Während des Jahres 1858 wurde das schweiz. Telegraphennez auf folgende Linien ausgedehnt:

	Länge in Stunden.
Linie mit einem Drath von Speicher nach Teufen . .	1—
„ „ „ „ „ Grynau nach Uznach . .	$-^{2}/_{8}$
„ „ „ „ „ St. Margrethen nach Altstätten	$2^{5}/_{8}$
„ „ „ „ „ der Station Landquart nach Fideriserau	$3^{3}/_{8}$
	$7^{2}/_{8}$

9
18
5
21
7
5
40

Digitized by Google

r t e m e

Rp	Fr	
—		
20		
	1	
50		
72		
	8,	
	130,	
	34,	
	16,	
	3,	
	8,	
	5,	
	208,	

nden.
5/8
—
7/8
8/8
6/8
1/8
5/8
ahnen
ige in
nden.
10
4
1
86/8
57/8
37/8
334/8
14/8
11/8
42/8
32/8
46/8
44/8
3—
24/8
2—
26/8
37/8
2—
—4/8
14/8
374/8

Die Zahl der Dräthe wurde vermehrt auf folgenden Linien:

		Länge in Stunden.
Ein dritter Drath	von Lausanne nach Genf . . .	12 5/8
„ zweiter „	„ Olten nach Hauenstein . . .	1—
„ „ „	„ Teufen nach Gais	1 7/8
„ dritter „	„ St. Gallen und Rheinek (vierter zwischen Rorschach und Rheinek)	5 3/8
„ „ „	„ Rheinek nach St. Margrethen .	— 6/8
„ „ „	„ Chur nach der Station Landquart .	3 1/8
		24 6/8

Folgende Linien wurden von den Landstraßen an die Eisenbahnen verlegt und neu gebaut:

		Länge in Stunden.
Morsee-Genf	Linie mit zwei Dräthen	10
Brugg-Aarau	„ „ „ „	4
Olten-Hauenstein	„ „ einem Drath	1
Altstätten-Sargans	„ „ „ „	8 6/8
Rapperswil-Weesen	„ „ „ „	5 7/8
Chur-Ragaz	„ „ zwei Dräthen	3 7/8
	Total	33 4/8

Auf dem alten Tracé neu gebaut wurden folgende Linien:

Lausanne-Bussigny	Linie mit drei Dräthen (längs d. Eisenb.)	1 4/8
Bussigny-Morsee	„ „ zwei „ id.	1 1/8
Bussigny-Chavornay	„ „ einem Drath id.	4 2/8
Motiers-Ste. Croix	„ „ „ „ (Landstraße)	3 2/8
Neuenburg-Chaux-de-Fonds	„ „ „ „ id.	4 6/8
Brugg-Eiken	„ „ zwei Dräthen id.	4 4/8
Horgen-Zug	„ „ einem Drath id.	3—
Lichtensteig-Brunnadern und Wattwyl-Riken	„ „ „ „ id.	2 4/8
St. Gallen-Gais	„ „ „ „ id.	2—
Mollis-Murg	„ „ „ „ id.	2 6/8
Thusis-Suvers	„ „ „ „ id.	3 7/8
Sprengelbrüke (Schöllenen) bis eine Stunde von Hospenthal	„ „ „ „ id.	2—
Auf dem südlichen Abhang des St. Gotthard	„ „ „ „ id.	— 4/8
Locarno-Ronco	„ „ „ „ id.	1 4/8
		37 4/8

Dagegen wurden einige in Folge von Neubauten und Aufhebung des Anschlusses an die österreichischen Linien bei Oberried überflüssig gewordene Linien abgetragen, nämlich:

		Länge in Stunden.
Altstätten-Gais	Linie mit einem Drath . .	1 4/8
Altstätten-Oberried	„ „ zwei Dräthen .	1 6/8
St. Gallen-Speicher	„ „ „ „ .	1 4/8
Trogen-Altstätten	„ „ drei „ .	2 6/8
		7 4/8

Die Länge der schweiz. Telegraphenlinien betrug auf 31. Dez. 1858:

	Linien zu 1 Drath.	Linien zu 2 Dräthen.	Linien zu 3 Dräthen.	Linien zu 4 und mehr Dräthen.	Total.
	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	Stunden.
I. Kreis	73 4/8	6 3/8	11 4/8	1 1/8	92 4/8
II. „	105 1/8	54 2/8	12 2/8	3 2/8	174 7/8
III. „	82 2/8	26 6/8	19 6/8	2 1/8	130 7/8
VI. „	93 3/8	18 4/8	4 1/8	—	116 —
Bestand auf 31. Dez. 1858:	354 2/8	105 7/8	47 5/8	6 4/8	514 2/8

In Vergleichung mit dem Bestand auf 31. Dez. 1857 (Siehe Geschäftsbericht für 1857) hat sich die Gesammtlänge der Linien mit einem Drath um 1 6/8 Stunden, diejenige der Linien mit zwei Dräthen um 18 5/8 Stunden vermindert. Dagegen vermehrten sich die Linien mit drei Dräthen um 19 3/8 Stunden und diejenigen mit 4 und mehr Dräthen um 3 Stunden. Es hat somit die Länge der Linien im Jahr 1858 nur unbedeutenden Zuwachs erhalten; dagegen wurden längs der alten Linien auf 22 1/2 Stunden neue Dräthe gezogen.

Die Gesammtlänge des Nezes war daher am 31. Dez. 1858 in runder Zahl 515 Stunden oder 2472 Kilometer. Die Totallänge aller gezogenen Dräthe betrug 725 Stunden oder 3480 Kilometer.

Wenn wir den Werth der Linien, ungeachtet der steigenden Stangenpreise und der theilweisen Anwendung von eisernen Stangen so wie in den vorhergehenden Geschäftsberichten festsezen, nämlich

Fr. 700 für eine Stunde Linie zu einem Drath,
„ 1000 „ „ „ „ „ zwei Dräthen,
„ 1300 „ „ „ „ „ drei „
„ 1600 „ „ „ „ „ vier „

so repräsentiren die bestehenden Linien ein Kapital von wenigstens Fr. 426,162.

Wie oben bemerkt wurde, erstrekt sich die Verlegung der Linien an die Eisenbahnen im Jahr 1858 auf 33 1/8 Stunden alter Leitungen; andererseits wurden 37 4/8 Stunden längs dem alten Tracé neu umgebaut.

Es beträgt daher die Gesammtlänge der neu erbauten Linien 71 Stunden. Diese 71 Stunden bilden den siebenten Theil des Gesammtnezes, etwas mehr als im Jahr 1857 gebaut wurde, aber doch noch weniger als eine regelmäßige Kehrordnung erheischt, welche natürlich eingeführt werden sollte.

Wenn man nämlich annimmt, daß jährlich der siebente Theil des Nezes umgebaut werden muß, so sezt man voraus, daß jede Linie 7 Jahre aushalte, was der Erfahrung widerspricht, da die Dauerhaftigkeit der Stangen nur 5 Jahre beträgt. Eine geordnete Kehrordnung würde daher den jährlichen Umbau von 100 Stunden erheischen, welche Zahl im Jahr 1856 überschritten wurde. Es geht jedoch das Bestreben dahin, diese so bedeutende Masse von Neubauten zu beschränken, und zwar auf doppeltem Wege, worauf die Verwaltung ihre volle Aufmerksamkeit richtet. Erstens wird nämlich durch ein System allmähliger und sorgfältiger Reparatur und Erszezung einzelner Stangen befolgt, vermittelst dessen die Dauerhaftigkeit der Linie bedeutend vermehrt, ja selbst auf unbestimmte Zeit verlängert werden kann. Auf diese Weise benuzt man das ganze Material einer Linie so lange als immer möglich, und dieß natürlich zum großen Vortheil der Verwaltung. Zu dieser vollständigen Unterhaltung kann man jedoch nur gelangen vermittelst eines genügenden Personals und pünktlicher, strenger Ueberwachung. Den Eisenbahngesellschaften mit ihrer organisirten Ueberwachung und Unterhaltung der Bahn stehen alle Mittel zur Erreichung dieses Zieles zu Gebote. Es liegt dieses in ihrem wie in unserm Interesse, da der Telegraph eine immer größere Bedeutung beim Betriebe der Eisenbahnen erlangt. Wir hoffen daher auch, daß dieser Dienst unter der Leitung der verschiedenen Eisenbahnverwaltungen immer besser organisirt und vervollkommnet werde, eine Aufgabe, welche ihnen übrigens nach Art. 9 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen obliegt. Nicht so leicht macht sich dieser Dienst längs der meisten Landstraßen. Indessen ist die Verwaltung bestrebt, auch hier ein geordnetes System einzuführen, indem sie diese Linien durch eingeübte Arbeiter öfter begehen läßt.

Das zweite Mittel zur Verminderung der häufigen Reparaturen besteht darin, die jezt allgemein angewendeten tannenen Stangen durch andere von größerer Dauerhaftigkeit zu ersezen. So wurden in Tessin ziemlich bedeutende Ankäufe von Stangen besserer Holzarten gemacht, z. B. Lärchen und Kastanienbäume. Die Erfahrung wird zeigen, ob die verhältnißmäßig sehr hohen Preise dieser Holzarten durch ihre größere Haltbarkeit kompensirt werden. Einstweilen lassen die günstigen Erkundigungen, auf welche sich die Ankäufe stüzen, dieses hoffen.

Auch wurden einige Versuche mit Präparation von Tannenstangen nach dem Verfahren von Boucheri gemacht. Die beständig steigenden Holzpreise machen es der Verwaltung zur Pflicht, auf Verminderung des Verbrauchs bedacht zu sein. Sie bestrebt sich daher, dieses Präparationsverfahren in größerem Maßstabe anzuwenden, welches zufolge vielfacher Versuche im Ausland befriedigende Resultate seit 20 Jahren geliefert hat.

Namentlich werden in Frankreich seit langer Zeit alle Stangen nach diesem System präparirt.

Endlich wurde der in unserem lezten Geschäftsberichte erwähnte Versuch mit Anwendnung eiserner Stangen im Jahr 1858 in größerem Maßstabe ausgeführt. Dieses System scheint für die an die Eisenbahnen verlegten Telegraphenlinien eine immer größere Bedeutung zu gewinnen. Die zwischen Sissach und Läufelfingen im Jahr 1857 errichtete Linie mit eisernen Stangen wurde nach dem gleichen System zwischen dem Hauensteintunnel und Olten fortgesezt. Dank den Erleichterungen, welche die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen gewährte, konnte dieses System im Jahr 1858 auf der 12⅛ Stunden langen Eisenbahnlinie Rheinek-Sargans angewendet werden. Es wurden dabei einige Verbesserungen in der Konstruktion angebracht, namentlich durch Ersezung des sog. Winkeleisens durch gewalzte Eisenröhren, die sich zu bewähren scheinen. Die von diesem Linienbausystem gegenüber dem gewöhnlichen zu erwartenden Vortheile sind: bedeutend längere Dauer, beinahe keine Unterhaltungskosten, in Folge dessen ein geregelterer Dienst, endlich die Vermeidung jeder Gefahr für den Betrieb der Eisenbahnen. Alle diese Vortheile kommen auch den Eisenbahnverwaltungen zu gut, welchen, wie wir schon oben bemerkten, die Ueberwachung und Besorgung der laufenden Reparaturen in eigenen Kosten obliegt. Sie haben also das größte Interesse an der regelmäßigen Dienstfähigkeit ihrer, an unseren Stangen angebrachten Linien und an der Beseitigung jeder Ursache zu Unglüksfällen. Dieses begriff denn auch die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen sehr wohl, und übernahm daher beim Bau der Linie Rheinek-Sargans die Lieferung der steinernen Sokel und die Aufstellung der von der eidg. Verwaltung gelieferten eisernen Stangen. Dieses Zusammenwirken erlaubte der Telegraphenverwaltung, die erwähnte Linie mit eisernen Stangen zu bauen, ohne die ihr angewiesenen finanziellen Mittel zu überschreiten.

Wenn, wie wir zu glauben Ursache haben, die Erfahrung zeigt, daß bei Annahme dieses Systems beide Theile gewinnen, so darf man sich der Hoffnung hingeben, daß mit den verschiedenen Eisenbahngesellschaften ähnliche Verträge abgeschlossen werden dürften, und daß man die Telegraphenlinien, welche den wichtigsten, kostspieligsten und bei gegenwärtigem Zustand der Dinge den schwierigsten Theil des Telegraphendienstes bilden, nach und nach auf einen befriedigenden Grad von Solidität und Vervollkommnung bringen könnte.

Apparate.

Die Telegraphen-Werkstätte lieferte fortwährend den Büreaux die nöthigen Apparate nebst Material, und besorgte die Reparatur der alten Apparate.

Weder das System der Apparate, noch dasjenige ihres Gebrauches hat im Berichtsjahre irgend welche Veränderung erlitten. Ein Versuch, die Batterien auf den Zwischenstationen überflüssig zu machen, mußte auf-

gegeben werden, obschon das demselben zu Grunde liegende Prinzip eine Zukunft hat und wahrscheinlich von Neuem auftauchen wird.

Die Anwendung des elektrischen Induktionsstromes auf die Telegraphie bildete den Gegenstand sehr gewissenhafter Studien und Versuche; man darf hoffen, daß die nach diesen Studien konstruirten Apparate einen wahren Fortschritt bilden werden, namentlich in Bezug auf Mittheilungen auf große Entfernungen.

Der Apparaten-Verkauf an fremde Verwaltungen und Privaten ist immer bedeutender geworden, wie sich nach dem finanziellen Ergebniß herausstellt, auf welches wir später zurükkommen werden.

Unser Jahresbericht für 1857 kündigte die Reorganisation der Telegraphenwerkstätte im Laufe des Jahres 1858 an. Es mußten jedoch die projektirten Aenderungen verschiedener Umstände wegen auf den Anfang des Jahres 1859 verschoben werden. Der erweiterte Geschäftsumfang der Werkstätte ließ indessen die Einführung ernstlicher Reformen im Rechnungswesen nothwendiger erscheinen, als es bis dahin der Fall war. Wir hoffen, daß das lezthin erlassene provisorische Reglement den bezeichneten Uebelständen abhelfen werde. Sobald die Zwekmäßigkeit desselben durch die Erfahrung nachgewiesen ist, wird der Bundesrath einen Gesezentwurf zur definitiven Regulirung dieser Verhältnisse vorlegen.

Gegenwärtig funktioniren 200 Apparate auf den 725 Stunden langen Dräthen, aus denen unser Telegraphennez besteht.

Büreaux.

Es wurden im Laufe des verflossenen Jahres sechs neue Büreaux eröffnet, nämlich: Courtelary, Ebnat, Fideriseran (nur im Sommer), Grono, Mendrisio und St. Maurice im Wallis. Das Büreau Mühlen wurde nach Tinzen verlegt. Endlich wurde ein Filial des Büreau von Bern im Bundesrathhaus eröffnet, dessen Benuzung ausschließlich den Bundesbehörden zusteht.

Die Gesammtzahl der im Betriebe befindlichen Büreaux stieg am 31. Dez. 1858 auf 126, wovon 3 nur im Sommer geöffnet sind.

Digitized by Google

Nachstehend theilen wir eine statistische Uebersicht der Telegraphenbüreaux in ihrem Verhältniß zu den Kantonen und deren Bevölkerung, so wie zu der Zahl der expedirten Depeschen *) mit.

Kantone.	Zahl der Büreaux.	Gesammtbevölkerung.	Bevölkerung auf ein Büreau.	Zahl der expedirten Depeschen.		
				Gesammtzahl.	Durchschnittszahl für ein Büreau.	Auf 1000 Seel. Bevölkerung.
Zürich	8	250,698	31,337	27,420	3,427	109
Bern	13	458,301	35,254	25,800	1,985	56
Luzern	3	132,843	44,211	5,727	1,909	43
Uri	2	14,505	7,252	1,316	658	88
Schwyz	3	44,168	14,722	1,520	507	35
Unterwalden ob d. Wald	1	13,799	13,799	219	219	16
„ nid d. Wald	1	11,339	11,339	240	240	22
Glarus	3	30,213	10,071	2,562	854	85
Zug	1	17,461	17,461	636	636	37
Freiburg	3	99,891	33,297	4,644	1,548	46
Solothurn	2	69,674	34,837	3,073	1,536	44
Basel-Stadt	1	29,698	29,698	21,763	21,761	725
„ Landschaft	1	47,885	47,885	515	515	11
Schaffhausen	1	35,300	35,300	1,988	1,988	57
Appenzell A. Rh.	6	43,621	7,270	2,018	336	46
„ J. Rh.	1	11,272	11,272	179	179	16
St. Gallen	13	169,625	13,048	16,214	1,247	95
Graubünden	13	89,895	6,915	7,343	565	82
Aargau	9	199,852	22,206	8,192	910	41
Thurgau	9	88,908	9,879	3,627	403	41
Tessin	8	117,759	14,720	8,415	1,052	71
Waadt	14	199,575	14,255	32,490	2,321	162
Wallis	3	81,559	27,186	2,119	706	26
Neuenburg	6	70,753	11,792	14,980	2,497	211
Genf	1	64,146	64,146	35,078	35,078	548
Die Eidgenossenschaft	126	2,392,740	18,990	225,076	1,810	95

*) Siehe die nähern Angaben in den Abschnitten „Interner Verkehr" und „Internationaler Verkehr."

Personelles.

Ueber diesen Zweig der Verwaltung ist wenig zu bemerken, da bei den höhern Beamten und Büreauchefs keine, bei den Telegraphisten sehr wenige Veränderungen vorkommen. Eine einzige neue Telegraphistenstelle, wurde für das Büreau Yverdon errichtet.

Da die Zahl der patentirten Aspiranten auf Telegraphistenstellen beinahe erschöpft war, so wurde im Herbst ein neuer Kurs für Volontärs nach den bereits früher angeordneten und im Jahresbericht für 1856 mitgetheilten Bestimmungen eröffnet.

In Vollziehung des Bundesgesezes vom 30. Juli 1858 über die Besoldungen sind die von den Büreauchefs und Telegraphisten auf den Depeschen bezogenen Provisionen aufgehoben, jedoch durch fixe Besoldungszulagen inner den Schranken des Gesezes ersezt worden.

Betreffend die Verlezung des Depeschengeheimnisses ist der Telegraphendirektion im Jahr 1858 eine einzige Beschwerde zugekommen. Ein Telegramm war per Expressen an eine Person adressirt worden, die in einiger Entfernung vom Ankunftsbüreau wohnte. Der mit der Bestellung derselben beauftragte Ausläufer begab sich in das Absteigequartier des Adressaten und traf daselbst einen Mann, der sich für den Schwiegersohn des leztern ausgab und die unverzügliche Bestellung der Depesche an seinen Schwiegervater übernahm, und den Empfang der Depesche bescheinigte. Darauf beschwerte sich der Adressat, daß ihm die Depesche offen durch Vermittlung einer dritten Person zugekommen sei, wodurch er Schaden erlitten habe. Die Untersuchung stellte heraus, daß der Ausläufer getäuscht worden und durch Uebergabe der Depesche eine Unklugheit begieng, die in den Augen der Verwaltung um so schwerer ins Gewicht fallen mußte, als die Expressengebühr bezahlt war. Der Ausläufer wurde dafür mit einer starken Buße belegt. Auf der andern Seite ist einleuchtend, daß er keine strafbare Absicht hatte, daher die Sache auch nicht vor die Gerichte gelangte.

Die geringe Bedeutung dieser vereinzelten Reklamation ist unserm Dafürhalten nach zu bestätigen geeignet, was wir in unserm Berichte für 1857 über die Wirksamkeit der Mittel gesagt haben, welche der Verwaltung zur Handhabung des Depeschengeheimnisses zu Gebote stehen.

Verkehr mit dem Ausland.

Der als überflüssig erachtete Anschlußpunkt gegenüber Oesterreich bei Oberried wurde in gemeinschaftlichem Einverständniß zwischen der Schweiz und Oesterreich aufgehoben.

Im lezten Berichte haben wir darauf hingewiesen, daß im Laufe des Jahres 1858 eine internationale Telegraphenkonferenz in Bern stattfinden werde, deren Zwek der Abschluß eines einzigen, alle europäischen Staaten umfassenden Vertrages wäre, mit Zugrundlegung der gleichen Grundsäze, der gleichen Regeln, Taxen und Sprache für alle Telegraphen Europa's. Dieser Zwek dürfte, wie wir hoffen, durch die Bestimmungen

der Telegraphenverträge von Bern und Friedrichshafen erreicht worden sein. Auf diese Verträge zurükzukommen, halten wir nicht für nöthig, da sie bis ins Einzelne in den Berichten an die hohe Bundesversammlung vom Dezember 1858 erläutert worden sind.

Die aus ihrer Anwendung hervorgehenden Resultate werden im Bericht für 1859 Erwähnung finden.

Vergleichende Uebersicht

der Depeschenzahl in den verschiedenen Monaten von 1857 und 1858:

	Interne Depeschen.		Internationale Depeschen.		Transitdepeschen.	
	1857.	1858.	1857.	1858.	1857.	1858.
Jänner	16,885	11,014	3,355	3,343	2,003	2,085
Hornung	12,110	10,816	2,743	2,978	1,920	1,412
März	14,902	13,099	4,159	3,608	1,834	1,337
April	14,460	14,066	3,521	3,734	1,821	1,480
Mai	15,943	15,412	3,979	3,744	1,767	1,450
Brachmonat	16,816	15,004	4,199	3,737	1,834	1,774
Heumonat	20,766	19,704	4,038	4,094	1,493	1,447
Augstmonat	20,542	20,391	3,963	5,066	1,399	1,719
Herbstmonat	17,837	18,563	4,249	5,455	1,775	1,811
Weinmonat	16,827	16,736	4,157	4,429	2,354	1,515
Wintermonat	13,103	13,645	3,722	3,871	1,537	1,631
Christmonat	12,473	12,039	3,683	3,528	1,995	1,365
	192,664	180,489	45,768	47,587	21,732	19,026
Vermehrung	12,175				2,706	
Verminderung			1,821			

Zur Vergleichung fügen wir noch folgende statistische Angaben anderer Staaten bei:

	Zahl der Büreaux.	Interne Depeschen.	Internationale Depeschen.	Transit-Depeschen.
Schweiz 1858 (2,5 Mill. Einwohner.)	126	180,489	47,587	19,027
Belgien 1857 (4,5 Mill. Einwohner.)	65	41,431	48,367	29,249
Niederlande 1857 (3 Mill. Einwohner.)	36	104,407	58,232	62,164
Württemberg 1857 (2 Mill. Einwohner.)	31	20,204	13,171	
Sachsen 1857 (1,8 Mill. Einwohner.)	64	41,151	26,170	18,069
Hannover 1857 (1,8 Mill. Einwohner.)	58	34,291	48,344	4,032

Interner Verkehr.

Während die Depeschenzahl seit dem Beginn des Betriebes der Telegraphen im Jahre 1852 alljährlich im Vergleich zum vorhergehenden Jahre mehr oder weniger stieg, blieb sie im Jahre 1858 hinter derjenigen von 1857 zurük. Die Zahl der internen Depeschen von 1857 verhält sich zu derjenigen von 1858 wie 10 : 9,4, also eine Verminderung im Jahre 1858 gegenüber 1857 von 6 %. Indessen ist zu bemerken, daß diese Abnahme, welche das Jahr 1858 immer noch weit über 1856 stellt, nicht so stark ist, als man es erwartete. Das Jahr 1857 begann nämlich mit der Affaire von Neuenburg und mit Truppenbewegungen: sehr ergiebige Umstände für die Telegraphen; denn von den 12,175 Depeschen, welche 1858 weniger aufgegeben wurden, fallen 7165 oder ungefähr $^7/_{12}$ auf die Monate Januar und Februar. Als die Neuenburgerfrage in befriedigender Weise gelöst worden war, nahmen die finanziellen, kommerziellen und industriellen Geschäfte wieder einen gewissen Aufschwung, was ganz zum Vortheil der Telegraphen diente; endlich fand im Jahre 1857 ein großer Zusammenfluß von Fremden in der ganzen Schweiz statt, welche bekanntlich den Telegraphen häufig zur Korrespondenz benuzen. Das Jahr 1858 dagegen brachte der Schweiz keine außergewöhnlichen Bewegungen, vollständigen Stillstand der Geschäfte und eine verhältnißmäßig beschränkte Fremdenzahl, selbst in gewöhnlich am meisten besuchten Gegenden der Schweiz. Man darf daher die erwähnte Verminderung der Depeschenzahl in ihrem ganzen Umfange und darüber hinaus mit Grund dem Mangel außerordentlicher Veranlassung zur telegraphischen Korrespondenz beimessen und behaupten, daß der gewöhnliche Verkehr sich nicht nur nicht verminderte, sondern in beständigem Wachsthum begriffen ist.

Die Büreaux können mit Rüksicht auf den internen Verkehr in folgende sieben Klassen eingetheilt werden:

I. Büreaux mit durchschnittlich 2000 Nummern und mehr im Monat: Basel, Genf, Zürich. (3.)

II. Büreaux mit durchschnittlich 1000 Nummern und mehr im Monat: Bern, Lausanne, St. Gallen. (3.)

III. Büreaux mit durchschnittlich 500 Nummern und mehr im Monat: Chaux-de-Fonds, Chiasso, Chur, Luzern, Neuenburg, Vivis. (6.)

IV. Büreaux mit durchschnittlich 250 Nummern und mehr im Monat: Aarau, Biel, Freiburg, Interlaken, Locle, Morsee, Rigi, Rolle, Rorschach, St. Immer, Schaffhausen, Solothurn, Thun, Winterthur, Yverdon. (15.)

V. Büreaux mit durchschnittlich 100 Nummern und mehr im Monat: Aarburg, Aigle, Altdorf, Altstätten, Baden, Bellinzona, Bex, Burgdorf, Brugg, Bulle, Delsberg, Frauenfeld, Glarus, Herisau, Horgen, Lenzburg, Locarno, Lugano, Martinach, Murten, Motiers, Nyon, Olten, Payerne, Ragaz, Rapperswil, Rheinek, Schwyz, Sitten, St. Maurice (Wallis), St. Moriz (Graubünden), Uznach, Verner, Villeneuve, Wädenswil, Zofingen, Zug. (37.)

VI. Büreaux mit durchschnittlich 50 Nummern und mehr im Monat:
Airolo, Andermatt, Aubonne, Bischoffszell, Courtelary, Einsiedeln, Flawyl, Heiden, Herzogenbuchsee, Kreuzlingen, Langenthal, Lichtensteig, Liestal, Magadino, Männedorf, Meiringen, Moudon, Niederurnen, Ponts-de-Martel, Pruntrut, Puschlav, Renan, Richtersweil, Romanshorn, Samaden, Schwanden, Splügen, St. Croix, Thalweil, Thasis, Trogen, Uster, Verrières, Wallenstadt, Weinfelden, Wohlen, Wyl. (37.)

VII. Büreaux mit durchschnittlich weniger als 50 Nummern im Monat:
Appenzell, Bremgarten, Bühler, Castasegna, Dießenhofen, Ebnat, Ermatingen, Faido, Fideriserau, Gais, Grano, Lachen, Misocco, Mendrisio, Rheinfelden, Sarnen, Stanz, Stekborn, Stein, Sursee, Teufen, Tinzen (Mühlen), Vicosoprano, Wattwyl, Zuz. (25.)

In Vergleichung mit der Klassifikation von 1857 sind in eine höhere Klasse gestiegen:
Chiasso, Flawyl, Heiden, Uznach. (5.)

In eine niedrigere Klasse fielen:
Aarau, Baden, Bellenz, Bern, Brugg, Chaux-de-Fonds, Glarus, Herzogenbuchsee, Lachen, Langenthal, Liestal, Morges, Moudon, Neuenburg, Rheinfelden, Rigi, Romanshorn, Samaden, Sarnen, St. Croix, St. Moriz (Graubünden), Verrières, Vivis, Wattwyl, Winterthur, Zuz. (26.)

Internationaler Verkehr.

Ungeachtet der oberwähnten Ursachen der Abnahme des internen Verkehrs, welche sich zum großen Theile auch auf den internationalen Verkehr beziehen, ergiebt sich in lezterem Zweige eine zwar nicht bedeutende Vermehrung der Depeschenzahl von 1858 gegenüber 1857. Diese Thatsache bestätigt unsere frühere Bemerkung, betreffend die stete Zunahme der Benuzung der Telegraphen im Allgemeinen.

Die Büreaux lassen sich in folgende neun Klassen eintheilen:

I. Büreaux mit durchschnittlich 1500 Nummern und mehr im Monat:
Genf.

II. Büreaux mit durchschnittlich 1000 Nummern und mehr im Monat:
Keines.

III. Büreaux mit durchschnittlich 500 Nummern und mehr im Monat:
Basel.

IV. Büreaux mit durchschnittlich 250 Nummern und mehr im Monat:
Zürich.

V. Büreaux mit durchschnittlich 100 Nummern und mehr im Monat:
Bern, St. Gallen, Vivis.

VI. Büreaux mit durchschnittlich 50 Nummern und mehr im Monat:
Lausanne, Winterthur.

VII. Büreaux mit durchschnittlich 25 Nummern und mehr im Monat:
Chaux-de-Fonds, Chiasso, Chur, Luzern, Neuenburg, Rorschach, Schaffhausen. (7).

VIII. Büreaux mit durchschnittlich 10 Nummern und mehr im Monat:
Aarau, Baden, Bellinzona, Freiburg, Glarus, Interlaken, Locarno, Lugano, Martinach, Morsee, Rheinek, Rolle, Romanshorn, Verner, Yverdon. (19.)

IX. Büreaux mit durchschnittlich weniger als 10 Nummern im Monat:
Alle übrigen.

Das Büreau Fideriserau, welches nur im Sommer während zwei Monaten geöffnet war, und dasjenige von Ponts-de-Martel hatten im Jahre 1858 gar keine internationalen Depeschen.

In eine höhere Klasse gegenüber 1857 stiegen:
Baden, Chiasso, Rheinek, Rolle, Romanshorn, Verner und Yverdon. (7.)

In eine untere Klasse sank das Büreau Wohlen.

Transitverkehr.

Diese Verkehrsabtheilung weist gegenüber 1857 eine Abnahme von 12 % auf; die Depeschenzahl von 1857 und 1858 verhält sich nämlich wie 10 : 8,8. Nothwendigerweise mußten die oben aus einander gesezten Ursachen der Verminderung des internen Verkehrs auch auf den Transitverkehr ihren Einfluß ausüben. Dieser leztere ist überdieß verschiedenen, von unserer Verwaltung ganz unabhängigen Wechseln unterworfen. So eröffnete Sardinien neue Transitlinien durch sein Gebiet und sezte die Transitgebühren herab, wodurch uns ein ziemlich bedeutender Theil des Transites von Frankreich, Belgien und England nach der Lombardie und Süditalien entzogen wurde.

Die Zahl der auf jedem der 7 Auswechslungsbüreaux eingegangenen Transitdepeschen in den beiden lezten Jahren ist folgende:

	1857.	1858.
1) Basel (zwei Gränzpunkte, Leopoldshöhe und St. Louis	7,561	7,034
2) St. Gallen (Höchst)	6,597	5,209
3) Bellinzona (Chiasso und Brissago) . .	4,425	3,696
4) Genf (St. Genix und St. Julien) .	2,468	2,291
5) Chur (Castasegna)	570	705
6) Romanshorn (Friedrichshafen) . . .	110	76
7) Zürich (Konstanz)	1	15
	21,732	19,026

Finanzielles Ergebniß.

	Im Jahr 1857.	Budget und Nachtragskredite für 1858.	Im Jahr 1858.
I. Einnahmen.	Fr. Rp.	Fr.	Fr. Rp.
a. Interner Verkehr . . .	206,130. 25	270,000	191,109. 50
b. Internationaler Verkehr .	163,095. 76	190,000	152,487. 88
c. Einnahmen der Werkstätte .	44,122. 05	30,000	70,728. 75
d. Verschiedenes	37,181. 87	35,000	47,953. 46
	450,529. 93	525,000	462,279. 59
II. Ausgaben.			
a. Besoldungen u. Vergütungen	169,706. 13	205,000	181,722. 52
b. Reisekosten	7,801. 15	12,000	6,828. 49
c. Büreaukosten	27,088. 04	24,000	21,280. 04
d. Gebäulichkeiten	5,742. 13	8,000	5,448. 39
e. Linienbau und Unterhalt ..	104,152. 90	135,000	109,430. 75
f. Apparate	85,952. —	94,000	99,751. 73
g. Büreaugeräthschaften . .	4,029. 06	5,000	2,456. 28
h. Verschiedenes	1,573. 90	6,000	1,974. 52
	406,045. 31	489,000	428,892. 72

Dieses Resultat gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

I. Einnahmen.

a. Der Ertrag des internen Verkehrs hat sich gegenüber 1857 um Fr. 15,020. 75 vermindert, und blieb um Fr. 78,890. 50 unter dem Budgetansaz. Dieser bedeutende Ausfall erklärt sich durch den Umstand, daß das Budget für 1858 unter dem Eindruke der im Verhältnisse zu 1856 bedeutend höhern Depeschenzahl der Monate Januar und Februar 1857 entworfen wurde. Man trug den außergewöhnlichen Ursachen dieser Vermehrung nicht genug Rechnung und nahm dieselbe als Grundlage für die Zukunft, eine Voraussezung, welche die später eingetretene Ruhe in den Geschäften nicht rechtfertigte.

b. Der Ertrag des internationalen Verkehrs, den Transit inbegriffen, verminderte sich um Fr. 10,607. 88 gegenüber dem Jahre 1857.

Diese Verminderung läßt sich nicht einzig durch die wirkliche Abnahme der Depeschenzahl erklären; denn wenn wir oben auf der einen Seite eine etwelche Verminderung des Transites bemerkten, so hat sich auf der andern Seite der Verkehr zwischen der Schweiz und dem Auslande gesteigert. Jedoch bildet der in der Jahresrechnung erscheinende Ansaz, wie wir im lezten Berichte einläßlich bemerkt haben, nicht den wirklichen Jahresertrag, was von dem verspäteten Abschlusse der Rechnungen mit den fremden Verwaltungen herrührt. Wir schlossen diese Auseinandersezung mit der Erklärung, daß man bald dazu gelangen werde, den vollständigen Abschluß

der internationalen Komptabilität in der Jahresrechnung erscheinen zu lassen.

Wirklich wurden zur Beschleunigung der Liquidation von Seite der Schweiz und den benachbarten Staaten gemeinschaftlich verabredete Anordnungen getroffen. In Folge dessen konnten im lezten Jahre folgende Rechnungen saldirt werden:

mit Frankreich,	vom	3.	Quartal	1856	bis	2.	Quartal	1858
„ Sardinien,	„	4.	„	„	„	2.	„	„
„ Baden,	„	4.	„	„	„	2.	„	„
„ Württemberg,	„	3.	„	„	„	1.	„	„
„ Oesterreich,	„	3.	„	„	„	2.	„	„

woraus sich ergibt, daß wir im Jahre 1858 ungefähr zwei ganze Jahresrechnungen mit dem Auslande liquidirt haben. Da indessen aus der im Verhältniß zu den Nachbarstaaten beschränkten Ausdehnung unsers Landes folgt, daß die Depeschen auf unserm Territorium durchschnittlich einen kleinern Raum zu durchlaufen haben, als auf den fremden Gebieten, und daß wir schließlich immer herauszuzahlen haben, so muß alles, was wir über die Liquidation einer Jahresrechnung hinaus saldirt haben, von den internationalen Einnahmen des Jahres 1858 abgezogen werden. Diesem Umstande sind großentheils die verminderten Einnahmen beizumessen.

Im lezten Jahresberichte haben wir den wirklichen Ertrag des internationalen Verkehrs vom Jahr 1855 nach vollendeter Liquidation mitgetheilt. Dießmal können wir es für die drei Jahre 1856, 1857 und 1858 thun.

	1856 Fr. Rp.	1857. Fr. Rp.	1858. Fr. Rp.
Der wirkliche Ertrag des internationalen Verkehrs war	167,259. 74	173,314. 59	167,833. 22
Als Ertrag desselben wurde in Rechnung gebracht	141,050. 37	163,095. 76	152,487. 88
Differenz	26,209. 37	10,218. 83	15,345. 34

Diese Differenzen erschienen somit nicht in den bezüglichen Rechnungen von 1856, 1857 und 1858 unter der Rubrik „Ertrag des internationalen Verkehrs." und dienten natürlicherweise zur Ausgleichung der in den vorhergehenden Jahren zu viel in Rechnung gebrachten bedeutenden Differenzen, wie wir dieses im lezten Jahresberichte aus einander gesezt haben.

Diese Zahlen bestätigen die oben ertheilten Aufschlüsse, betreffend die aus Vergleichung der Rechnungen von 1857 und 1858 sich ergebende allzu große Verminderung von Fr. 10,607. 88. Es stieg nämlich der Reinertrag im Jahre 1857 auf . . . . . Fr. 173,314. 59
und „ „ 1858 „ . . . . . „ 167,833. 22

Die wirkliche Verminderung reduzirt sich demnach auf Fr. 5,481. 37

Endlich betrug die reine Einnahme vom Transit
im Jahre 1857 . . . . . Fr. 63,764. 75
im Jahre 1858 dagegen . . . . . „ 57,707. 25

Verminderung Fr. 6,057. 50

c. Die Einnahmen der Werkstätte vom Jahre 1858 übersteigen diejenigen von 1857 um Fr. 26,606. 70 und den Ansaz des Budget um Fr. 40,728. 75. Obschon diese Bruttoeinnahme nicht als wirklichen Jahresertrag angesehen werden darf, wie dieses ebenfalls im Jahresbericht von 1857 hervorgehoben wurde, so ist doch dieser bedeutende Mehrertrag ein sprechender Beweis von der Ausdehnung des Apparatenverkaufs durch diese Anstalt an fremde Verwaltungen. Will man die reine Einnahme annähernd kennen lernen, so sind die in der Rechnung von 1858 erscheinenden, aber von Lieferungen vom Jahr 1857 herrührenden Einnahmen, welche sich laut Bericht von 1857 auf Fr. 6,283 beliefen, von der Bruttoeinnahme von Fr. 70,728. 75 abzuziehen, dagegen die entsprechende Summe für Lieferungen vom Jahr 1858, welche erst in der Rechnung von 1859 erscheinen und sich nach den Angaben der Werkstätte auf Fr. 12,312. 95 belaufen, beizufügen. Auf diese Weise gelangt man zu einer reinen Einnahme von annähernd Fr. 76,758. 70.

d. Die Einnahmen unter Rubrik „Verschiedenes" übersteigen diejenigen von 1857 um Fr. 10,771. 59 und den Ansaz des Budget um Fr. 12,953. 46. Diese Differenz rührt wesentlich daher, daß in lezter Zeit mit verschiedenen Eisenbahngesellschaften Verkommnisse abgeschlossen wurden, wonach die Telegraphenverwaltung, im Gegensaz zum bisherigen Verfahren, den Bau der Telegraphenlinie übernahm. Das Kostenbetreffniß für den der Eisenbahngesellschaft angehörenden Drath wird dann von derselben vergütet und erscheint unter Rubrik d. der Einnahmen. Die auf diese Weise in Rechnung gebrachte Einnahme von Fr. 8,253. 29 wäre daher eigentlich von der Gesammtausgabe für Linienbau und Unterhalt abzuziehen; ferner hat der Verkauf von altem Linienmaterial, namentlich alter Stangen Fr. 2,067. 46 eingetragen.

Die Gesammtausgaben überstiegen diejenigen von 1857 um Fr. 11,749. 66, blieben aber um Fr. 62,720. 41 unter dem Budgetansaze.

II. Ausgaben.

a. Die Besoldungen und Vergütungen überschritten die betreffende Ausgabe von 1857 um Fr. 12,016. 39, blieben jedoch um Fr. 23,277. 48 unter dem bewilligten Kredit. Diese Vermehrung rührt wesentlich von der durch das Bundesgesez vom 30. Juli 1858 bewilligten Besoldungserhöhung her.

b. Die Reisekosten betrugen Fr. 972. 66 weniger als im Jahre 1857 und Fr. 5,171. 51 weniger als der Budgetansaz.

c. Die Büreaukosten blieben um Fr. 5,808 unter der entsprechenden Ausgabe von 1857 und um Fr. 2,719. 96 unter dem Budgetansaz. Die Verminderung dieser Ausgaberubrik fällt fast ausschließlich auf die Drukkosten, d. h. die Anfertigung von Formularen. Sie wurde durch genauere Ueberwachung der Lieferungsakkorde und des Verbrauchs erzielt, indem die Direktion diesen, großentheils an die Inspektionen abgetretenen Dienstzweig wieder an sich zog.

d. Die Ausgaben dieser Rubrik betragen Fr. 293. 74 weniger als 1857, und Fr. 2,551. 61 weniger als der Budgetansaz. Hier erscheinen die Miethzinse mit Fr. 5,250. 28 und die Unterhaltungskosten von Gebäulichkeiten mit nur Fr. 198. 11.

e. Die Kosten für Bau und Unterhalt der Linien übersteigen die entsprechende Ausgabe von 1857 mit Fr. 5,277. 85, blieben jedoch um Fr. 25,569. 25 unter dem bewilligten Kredite.

Diese gegenüber dem Jahre 1857 stattgehabte Vermehrung ist indessen keine reelle, da, wie wir zur Rubrik d. der Einnahmen bemerkten, in dieser eine Summe von Fr. 8,253. 29 als Rükzahlung der auf Rechnung von Eisenbahngesellschaften ausgeführten Linienbauten erscheint. Die wirkliche Ausgabe für Linienbauten beträgt daher nach Abzug dieser Rükzahlungen nur Fr. 101,177. 46, somit um circa Fr. 3,000 weniger als im Jahr 1857. Wenn man nun zudem darauf Rükſicht nimmt, daß erstlich im Jahr 1858 71 Stunden Linien, im Jahr 1857 aber nur 64⅝ Stunden gebaut wurden, und daß zweitens die mit eisernen Stangen gebaute Linie Rheineck-Sargans ungefähr Fr. 8,000 mehr kostete, als eine Linie mit hölzernen Stangen, so wird man anerkennen müssen, daß die Linienbau- und Unterhaltungsarbeiten, ungeachtet der hohen Holzpreise, verhältnißmäßig zu günstigen Bedingungen ausgeführt wurden.

f. Der durch Bundesbeschluß vom 25. Januar 1859 bewilligte Nachtragskredit von Fr. 9,000 für diese Budgetrubrik reichte zur Dekung der Ausgaben der Werkstätte nicht hin. In dieser einzigen Rubrik der Telegraphenrechnung wurden die bewilligten Kredite um Fr. 5,751. 73 überschritten. Gegenüber 1857 betragen die Ausgaben derselben Fr. 13,799. 73 mehr.

Die Gesammtausgabe von Fr. 99,751. 73 zerfällt in zwei Abtheilungen: Ausgaben, welche die Büreaux selbst machten, im Betrage von Fr. 1,091. 75, ungefähr Fr. 200 weniger als 1857, und Ausgaben der Werkstätte im Betrage von Fr. 98,659. 98. Somit fällt die erwähnte Erhöhung der Ausgaben der Werkstätte zur Last; jedoch läßt sich dieselbe durch die größern Einnahmen genügend erklären, wovon wir unter Rubrik c. der Einnahmen gesprochen haben.

Wenn die reine Einnahme der Werkstätte, wie wir an erwähnter Stelle bemerkt haben, auf Fr. 76,758. 70 gestellt werden kann, so ergibt sich, daß die von der Verwaltnng effektiv zu tragende Ausgabe Fr. 21,901. 28 beträgt. Wenn man endlich von dieser Summe den Mehrwerth des Inventars der Werkstätte auf 31. Dezember 1858 mit Fr. 8,210. 66 in Abzug bringt, so gelangt man zu einer wirklichen Ausgabe von Fr. 13,690. 62.

Nach der von der Werkstätte gestellten Rechnung beträgt die Gesammtsumme der Lieferungen aller Art an die Telegraphenbüreaux, als: Apparate, Reparaturen, Material, im Jahr 1858, nach dem gleichen Maßstabe gewerthet wie die Lieferungen für fremde Verwaltungen, Fr. 24,207. 76.

Die Differenz zwischen dieser leztern Zahl und derjenigen der wirklichen Ausgaben wird den Gewinn der Werkstätte auf dem Verkauf von Apparaten darstellen. Diese Differenz beträgt Fr. 10,517. 14, wozu, wie wir leztes Jahr bemerkten, die Dienste hinzuzurechnen sind, welche dem Werkführer in seiner Eigenschaft als technischer Inspektor geleistet hat, weil dessen Besoldung und Reisekosten von der Werkstätte getragen wurden.

g. Die Rubrik Büreaugeräthschaften weist eine Minderausgabe von Fr. 1,572. 78 gegenüber 1857 und von Fr. 2,543. 72 gegenüber dem Budget nach.

h. Diese Rubrik hat nicht den dritten Theil des bewilligten Kredites in Anspruch genommen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Die Gesammtausgaben sind um Fr. 60,107. 28 unter den bewilligten Krediten geblieben, und überschritten die Ausgaben von 1857 um Fr. 22,847. 41.

Der Ueberschuß vom Jahr 1858 beläuft sich endlich auf Fr. 33,386. 87, somit Fr. 11,097. 75 weniger als im Jahr 1857. Diese Verminderung wird jedoch mehr als aufgewogen durch die Vermehrung des Generalinventars im Betrage von Fr. 11,516. 83.

Durch Art. 16 des Bundesbeschlusses vom 31. Juli 1858 über die Geschäftsführung des Bundesrathes wurde lezterer eingeladen, den auf dem Vermögensetat erscheinenden Aktivposten von Fr. 461,913. 78 Vorschuß an die Telegraphenverwaltung zu streichen. Die Frage der Zinsenzahlung für die von der eidg. Staatskasse gemachten Vorschüsse, welche schon öfters in verschiedenem Sinne besprochen und entschieden wurde, wäre somit thatsächlich erledigt; es wird demnach in den Staatsrechnungen nicht mehr davon die Rede sein.

Indessen dürfte die Fortsezung der Rechnung über Amortisirung der Erstellungskosten der eidg. Telegraphen doch von Interesse sein.

Der Vorschuß an die Telegraphenverwaltung betrug auf 1. Januar 1858	Fr. 461,913. 78
Hiezu kam auf 1. Juli 1858 die Rükzahlung der Restanz des unverzinslichen Anleihens mit . .	„ 74,041. —
Zins zu 4 %	„ 19,957. 37
	Fr. 555,912. 15
Hievon ist der Vorschuß von 1858 abzuziehen mit	„ 33,386. 87
Stand der Schuld auf 1. Januar 1859	Fr. 522,525. 28

Das Inventar der Verwaltung betrug auf 31. Dezember 1858 an Vorräthen von Linienbaumaterial, Apparaten, Mobilien Fr. 123,040. 03, somit gegenüber 1857 eine Vermehrung von Fr. 11,516. 83.

Die Gesammtaktiven bestehen demnach aus dem Bestand des Inventars . . . . . Fr. 123,040. 03
nebst dem Werth der Linien nach obiger Schazung . „ 426,162. —

Total der Aktiven . . . . . Fr. 549,202. 03
„ „ Passiven . . . . . „ 522,525. 28

Ueberschuß der Aktiven . . . . . Fr. 26,676. 75

Während wir leztes Jahr damit schlossen, daß die Aktiven und Passiven der Telegraphenverwaltung sich ungefähr gleich stehen, können wir heute sagen, daß der General-Aktivsaldo dieser Verwaltung auf 1. Januar 1859, alle Erstellungskosten inbegriffen, sich auf circa Fr. 30,000 beläuft.

Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Wir theilen diesen Geschäftsbericht in folgende sechs Abschnitte ab:

I. Finanzbüreau.
II. Staatskassenverwaltung.
III. Pulververwaltung.
IV. Zündkapselnverwaltung.
V. Münzverwaltung.
VI. Staatsrechnung.

I. Finanzbüreau.

Die Revision der Rechnungen ergab im Berichtjahr folgendes Resultat:

Zu Gunsten der Staatskasse . . . . . Fr. 2,604. 87
„ „ „ Rechnungssteller . . . . . „ 1,969. 42

Differenz zu Gunsten der erstern . . . . . Fr. 635. 45

Dieses Resultat ist freilich kein lohnendes für den Fiskus im Verhältniß zu den Kosten; allein es ist damit dargethan, daß die Rechnungen im Allgemeinen richtig abgefaßt werden. Eine genaue Prüfung der sämmtlichen Rechnungen ist aber nichts desto weniger erforderlich, weil dieselbe eine wesentliche Bedingung für ein wohlgeordnetes und unter strenge Censur gestelltes Rechnungswesen bildet.

Die Revision der Rechnungen erfordert eine zunehmende Thätigkeit von Seite des angestellten Personals, da je mehr die verschiedenen eidgenössischen Verwaltungsstellen sich ausdehnen, desto voluminöser auch die Rechnungen werden müssen.

Rükständig ist zur Stunde noch die Rechnung über die Gränzbewachung von 1856/57. Einzelne Theile davon sind dem Finanzdepartement zur Prüfung zugestellt worden. Bis jedoch die ganze Rechnung vorliegt, kann kein definitiver Abschluß stattfinden.

Im Gebiete des Rechnungswesens ist die Abänderung getroffen worden, daß die bisher bei den Departementen bestehende Rechnungsführung aufgehoben und auf dem Finanzdepartemente vereinigt wurde.

Es hatte diese Abänderung zur Folge, daß bei der Bundeskasse eine monatliche Rechnungslegung eingeführt werden konnte, und diese dient nun auch als Nachweis zu der Staatsrechnung am Plaz der bisherigen, auf keine spezielle Rechnung gegründete jährliche Hauptzusammenstellung.

Unstreitig entspricht dieses System dem in der eidgenössischen Administration geltenden Grundsaze, daß jede Verwaltung über ihre Verhandlungen eine nach Rubriken geordnete Rechnung abzulegen habe, besser als dasjenige, was bis jezt in dieser Beziehung geübt worden ist.

II. Staatskassenverwaltung.

Kassaverkehr.

Am 1. Januar 1858 bestand ein Kassasaldo von	Fr.	2,079,568. 41
Die Gesammteinnahmen betrugen . . .	„	27,112,893. 45
	Fr.	29,192,461. 86
Dagegen beliefen sich die Ausgaben auf . .	„	26,410,637. 35
und es verbleibt am 31. Dezember ein Kassasaldo von	Fr.	2,781,824. 51
Der Gesammtbelauf des Kassenumsazes betrug demnach	Fr.	53,523,530. 80
worin die unten folgende detaillirte Billon- und Kupferauswechslung nicht in Anschlag gebracht ist.		
Der durchschnittliche Baarbestand betrug per Monat	Fr.	1,550,000. —
Durch die Post sind eingegangen in 972 Posten .	Fr.	6,258,000. —
und ausgegangen in 1052 Posten . . .	Fr.	6,410,000. —
Der Verkehr mit 6 Hauptzollkassen und 11 Kreispostkassen belief sich auf die Summe von .	Fr.	15,341,676. 59
Die Bundeskasse hat nämlich aus den Kreiskassen an baar bezogen	Fr.	3,855,394. 75
und durch dieselben mittels Anweisungen bezahlen lassen	„	11,486,281. 84
	Fr.	15,341,676. 59

Billon- und Kupferauswechslung.

Der Vorrath auf 1. Januar 1858 betrug in 20 Rpn.		Fr.	— —
„ 10 „			— —
„ 5 „		„	211,500. —
„ 2 „		„	27,200. —
„ 1 „		„	25,164. —
		Fr.	263,864. —
Im Laufe des Berichtjahres kamen hinzu:			
Die Nachprägung von 20 Rappen		Fr.	309,560. —
Per Zurükfluß aus den Kreiskassen: in 20 Rpn. .		„	15,000. —
„ 10 „ .		„	17,600. —
„ 5 „ .		„	12,000. —
„ 1 „ .		„	1,900. —
		Fr.	619,924. —
Davon wurden abgesezt in 430 Posten:			
20 Rpn. . .	Fr. 300,460. —		
10 „ . .	„ 17,600. —		
5 „ . .	„ 50,365. —		
2 „ . .	„ 4,594. —		
1 „ . .	„ 6,824. —		
		„	379,843. —
Vorrath auf 31. Dezember 1858		Fr.	240,081. —
nämlich in 20 Rpn.		„	24,100. —
„ 10 „		„	— —
„ 5 „		„	173,135. —
„ 2 „		„	24,506. —
„ 1 „		„	18,340. —
		Fr.	240,081. —
Der Vorrath der 3 leztern Sorten 5, 2 und 1 Rpn. hat sich demnach vermindert um		Fr.	47,883. —

Aus obiger Darstellung geht hervor, daß die dießjährige Nachprägung von 20 Rpn. beinahe vollständigen Absaz gefunden hat, so daß mit Rükſicht hierauf und auf den immer mehr fühlbarer werdenden Mangel an Kleinsilber mit Bestimmtheit angenommen werden darf, daß für das Bedürfniß des Publikums noch lange nicht hinlänglich gesorgt ist und daß auch die für das Jahr 1859 budgetirte Prägung von weitern Fr. 400,000 nicht einmal ausreichen wird.

Da die Silberfünffrankenthaler mehr und mehr verschwinden, so wird der große Verkehr immer mehr durch Gold vermittelt und wir können auch heute wieder beifügen, daß wir bezüglich dieses Verkehrsmittels mit keinen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

Verwaltung der Kapitalien.

Auf 298 Schuldtiteln im Betrage von . .	Fr.	14,372,317. 47
betrugen die erhobenen Zinsen in 351 Posten .	„	634,532. 69
und es betragen die Zinsrükstände in 4 Posten .	Fr.	631. 82

Die Kapitalbewegung war folgende:

Zur Abzahlung gelangten:

1.	Von den auf Grundpfand versicherten Kapitalien	Fr.	291,158. 62
2.	An Bankdepositen	„	4,700,000. —
1.	An vorübergehenden Anleihen an Eisenbahnen und andere industrielle Gesellschaften . . .	„	4,500,000. —
		Fr.	9,491,158. 62

Neu angelegt wurden:

1.	Auf Grundpfand versichert	Fr. 61,756. 84	
2.	An Bankdepositen . .	„ 700,000. —	
3.	An vorübergehenden Anleihen an Eisenbahnen und andere industrielle Gesellschaften	„ 8,200,000. —	
		Fr.	8,961,756. 84
	Total der Kapitalbewegung	Fr.	18,452,915. 46

nicht inbegriffen die Uebertragungen aus den eidg. Kapitalien an die verschiedenen, in unserer Verwaltung befindlichen Spezialvermögen.

Ein Schuldner im Bezirke Vivis mußte, wie früher alljährlich, so auch i. J. 1856 um den Zins betrieben werden, zu welchem Zweke dem hiezu beauftragten öffentlichen und geschwornen Betreibungsbeamten der Originalschuldtitel eingesandt wurde. Mittlerweile wurde auch der Zins pro 1857 fällig. Erst am 15. Oktober 1857, nachdem alle Reklamationen fruchtlos gewesen und dem Betreibungsbeamten mit Verzeigung höhern Orts gedroht war, erfolgte die Zinszahlung pro 1856. Die Betreibung für den Zins pro 1857 sollte fortgesezt werden. Auf dießfällige wiederholte Rechargen folgten beschwichtigende Antworten. Ende Mai 1858 gieng endlich die Nachricht ein, daß der betreffende Betreibungsbeamte sich vielfacher Unterschlagungen schuldig gemacht, wobei dessen Gehilfe betheiligt war. Dieser leztere war es, welcher das Kapital vom Schuldner eingezogen und für eigene Rechnung verbraucht hatte. Ein Strafuntersuch wurde eingeleitet; der Chef wurde zu 10, der Gehilfe zu 8 Monaten Einsperrung verurtheilt. Der leztere stellte für Dekung der zum Nachtheile der Eidgenossenschaft unterschlagenen Summe von Fr. 4000 a. W. ein durch seinen Vater verbürgtes Obligo von Fr. 6000 n. W. aus, worunter Fr. 202. 61 Zinsüberschuß. Obwol nun diese Dekung nicht glänzend ist, so steht doch zu hoffen, daß die Vergütung wenigstens theilweise erfolgen werde.

Im Jahr 1851 hatte ein Debitor aus dem Kanton Zürich seine Zahlungsunfähigkeit erklärt. In Folge Uebereinkommens wurde die Hypothek durch die eidg. Verwaltung öffentlich versteigert, das Defizit ausgemittelt und für dessen Betrag von Fr. 9000 durch den Vater des Debitoren, in Verbindung mit den übrigen Familiengliedern, eine Verpflichtung ausgestellt, laut welcher die Bezahlung aus einstmaligen, mit Zuverlässigkeit in Aussicht stehenden Erbfällen geleistet werden sollte. Anläßlich des im November 1857 eingetretenen Hinscheides des Vaters des Debitoren trat man bezüglich dieses Gegenstandes mit den betreffenden Erben in neue Erörterungen ein, in Folge dessen ein Abkommen dahin getroffen wurde, daß mittels einer Baarsumme von Fr. 7500 die ganze Schuld von Fr. 9000 getilgt werden könne. Dieses Abkommen muß als durchaus vortheilhaft bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß die Forderung unverzinslich war und die fraglichen Erbfälle vielleicht noch eine lange Reihe von Jahren auf sich warten lassen dürften.

Verwaltung der Liegenschaften.

Dieselbe erstrekt sich über die Besitzungen in Belp (sog. Enge- und Räbigüter) und das Sandraingut bei Bern, so weit dasselbe nicht zur Salpeterraffinerie und Raketenfabrik gehört.

Näheres über diese Liegenschaften wird unter Abtheilung „Staatsrechnung" angeführt werden.

III. Pulververwaltung.

1. Fabrikation.

A. Materialien.

1. Salpeter.

Rohsalpeter wurde im Jahr 1858 angekauft:

inländischer	Pfd. 49,308	für	Fr. 26,986. 94
fremder	„ 414,315	„	„ 247,080. 95
Total	Pfd. 463,623	für	Fr. 274,067. 89

Da es sehr schwierig und nur durch mehrmaliges Umkrystalisiren möglich ist, große Salpeterkrystalle ganz frei von Chlorüren darzustellen, so wird der Rohsalpeter in den eidg. Raffinerien auf die Weise raffinirt, daß man die Lauge, sobald sie zu krystalisiren beginnt, unausgesezt umrührt, wodurch bewirkt wird, daß sich der Salpeter als weißes, aus kleinen Nadeln bestehendes Pulver, sog. Salpetermehl, ausscheidet. Es hat dieses Verfahren zudem den Vortheil, daß das Produkt nach dem Troknen sogleich verwendet werden kann, während große Krystalle erst gekleint werden müssen.

An raffinirtem Salpeter wurden im Auslande angekauft 136,322 Pfund für Fr. 95,214. 19; derselbe kommt wie der in den schweizerischen Raffinerien produzirte auf circa Fr. 70 per Zentner zu stehen.

2. Schwefel.

Der Ankauf im Jahr 1858 betrug 59,540 Pfund für Fr. 11,035. 72. Der Zentner kostete also durchschnittlich Fr. 18. 53.

3. Pulverruthen

waren vorräthig

am 31. Dezember 1857	Bünde	26,834
„ 31. „ 1858 nur .		25,721
Die Verminderung des Vorraths um . .		1,113 Bünde

findet ihre Erklärung leicht in der bedeutend gesteigerten Pulverfabrikation im Jahr 1858, im Vergleich zu 1857. Zur Fabrikation von einem Zentner Pulver sind die Kohlen von drei Bünden Pulverruthen erforderlich; obiger Vorrath genügt demnach für die Produktion von Pfd. 857,400, welches Quantum die jetzige Leistungsfähigkeit der eidg. Pulvermühlen um circa Pfd. 150,000 übersteigt.

4. Kohle.

Die Kohle wird wie bisdahin in großen gußeisernen Kesseln gebrannt. Zur Bestimmung des gravimetrischen Gewichts der Pulverkohle ließ die Verwaltung in allen Mühlen hölzerne Kasten von je 10 Kubikfuß anfertigen und es wäre nun festzustellen, inner welcher Gränzen sich dasselbe bewegen darf, ohne auf die Brauchbarkeit des Pulvers nachtheilig einzuwirken.

B. Pulver.

1. Sprengpulver, Nr. 7 à 10.

Um dem Wunsche nach möglichst grobkörnigem Sprengpulver zu entsprechen, wurden die Maschen der Sortirsiebe Nr. 10 in der Art vergrößert, daß die größte Weite derselben, welche vorher 12‴‴ betrug, auf 20‴‴ vergrößert wurde. Obschon die Verwaltung bedeutende Ankäufe von Sprengpulver in der Fremde machte und zudem die Stampfzeit für das selbst fabrizirte um die Hälfte reduzirte, resp. die Produktion auf das doppelte steigerte, hatte sie dennoch Mühe, dem bedeutenden Verbrauche zu genügen.

2. Artilleriepulver, Nr. 5 und 6.

Die Verwaltung glaubt annehmen zu dürfen, daß die fortwährenden Klagen der Artilleristen nicht sowol im schlechten Pulver, als in den fehlerhaften Schußtabellen ihren Grund haben. Der Pulververwalter hat hierüber seiner Zeit dem eidg. Finanzdepartement einen Rapport gemacht, welcher auch dem Militärdepartement mitgetheilt wurde, um die Sache einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

3. Schützenpulver.

Es bestätigte sich auch bei den dießjährigen Untersuchungen, daß älteres Pulver besser ist als neues, und daß deßhalb große Vorräthe von

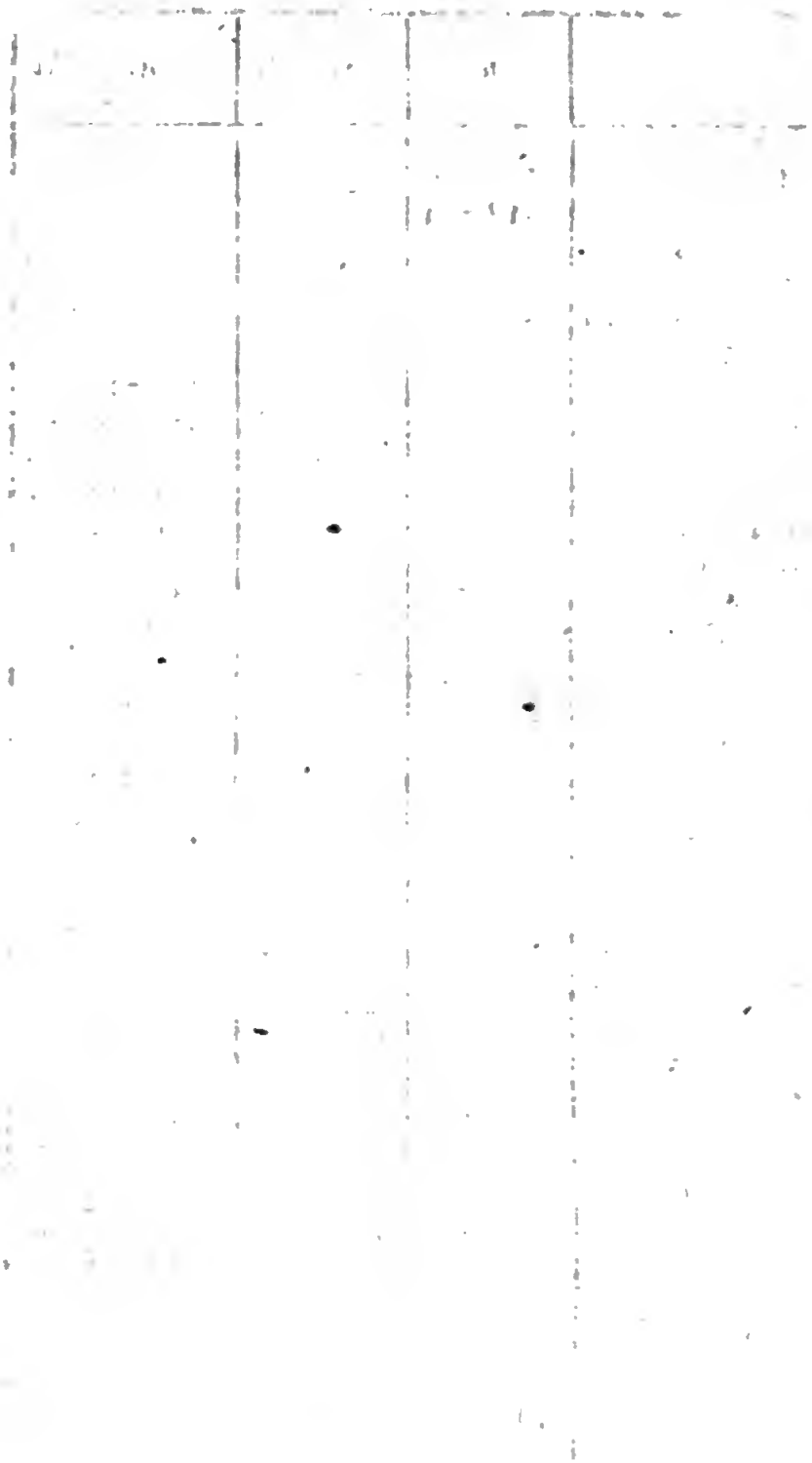

ur Seite 327.

Erlös.	℔		Fr.	Rp.
Pulververkauf i. J. 1858:				
an Pulververkäufer und Behörden . . .	1,124,841			
an andere Bezirke ℔ 63,300				
Gratislieferungen, Verwägungen und Pulverproben betragen	2,942		377,845	29
Erlös von verkauftem Pulver an Pulververkäufer und Behörden	. . .	1,37	385,016 13,081 74,118	80 20 94
Erlös von verkauftem Pulver an andere Bezirke . .	. . .	7	1,712	44
Zinse von Liegenschaften .	. . .	.	33,706	12
Verkauf verschiedener Gegenstände	. . .	.	453 152	76 —
Bußen	. . .	.	8,583	90
Agio-Gewinn . . .	. . .	.	568	90
Reviſion voriger Rechnung	. . .	.	3,454	70
Intereſſenvergütung 1½%	. . .	.		
Gewinn auf Verpakungsmaterial	. . .			
Davon ab an Verluſt .	. . .			
Gewinn auf Salpeter .	. . .	1	9,731	09
Davon ab Verluſt . .	. . .	1		
Gewinn an Schwefel .	. . .	.	12,859 243,505	66 54
Im Walde geſchlagenes Holz	. . .	.	29,639	56
Reviſion voriger Rechnung der Centralverwaltung .	. . .	.	396 19,592	46 —
	1,127,783	.	20,080	—
			4,948	30
			238,211	66
			658	32

dieser Nummer unumgänglich nothwendig sind. Von großem Einfluß auf die Brauchbarkeit des Schüzenpulvers ist die Gleichförmigkeit des Kornes; die Verwaltung hat sich deßhalb besonders angelegen sein lassen, möglichst gleichförmige Siebe zu erhalten; es zeigen sich aber gleichwol in der Weite der Oeffnungen Variationen von circa 1‴‴.

4. Jägerpulver, Nr. 1 und 2.

Auf besonderes Verlangen wird dasselbe hie und da mit Graphit polirt.

5. Infanteriepulver, Nr. 4.

Von den Infanteristen sind keine Klagen über das Pulver laut geworden.

Handel und Fabrikation haben im Jahr 1858 folgende Ziffern erreicht:

	1858. Pfd.	1857. Pfd.
Fabrikation	707,820	690,104
Ankauf	412,894	375,909
Verkauf	1,124,841	878,323
Vorrath (31. Dezember)	322,108	329,177

C. Bauten und Landankäufe.

1. Ausgeführte.

II. Bezirk:	Raffinerie nachträglich	Fr.	5,599. 24
	Ruthenschopf Vorblaufen	„	326. 05
IV. „	Landankauf von der Gemeinde Altstetten für ein Trokenhaus	„	504. 60
	von einem Privaten in Altstetten wegen der Nähe des Pulvermagazins . . .	„	592. 95
VI. „	Ankauf der Mühle in Chur	„	35,610. 16
	Bau von 2 kleinen Pulvermagazinen .	„	3,820. —
	Ruthenschopf	„	2,382. 50
	Total	Fr.	48,835. 50

II. Finanzieller Theil.

Derselbe ergibt sich aus der hienach folgenden Uebersicht des Jahres 1858.

Es wurden geliefert	Pfd.	1,127,783
verfertigt nur	„	707,820
also weniger verfertigt	Pfd.	419,963
angekauft wurden aus der Fremde	„	412,894
gibt eine Verminderung des Vorraths von . .	Pfd.	7,069

Es konnte wegen Mangel an Mechaniken nicht mehr verfertigt und wegen allgemein herrschendem Wassermangel nicht mehr aus der Fremde bezogen werden.

Aus England, Frankreich und Piemont wäre der Ankauf sehr theuer zu stehen gekommen.

Der Gewinn beläuft sich im Jahr 1858 auf Fr. 238,211. 66.

IV. Zündkapſelnverwaltung.

A. Techniſcher Theil.

Wie im abgelaufenen Jahre, ſo ſind auch im Berichtjahr keine Klagen über die Zündkapſeln eingelaufen.

Als wünſchenswerth erachten wir, daß die frühere Einrichtung, wie ſie vor der Exploſion der Zündkapſelnfabrik beſtanden, wieder hergeſtellt werde, nach welcher die Salpeterſäure erwärmt und zu jeder Jahreszeit Knallqueckſilber verfertigt werden kann.

Es wäre alsdann nicht mehr nothwendig, im Sommer allzu große Vorräthe davon zu verfertigen, die wegen ihrer leichten Zerſezlichkeit folgerichtig immer ſchwächer werden müſſen; ferner ſollte die Verwaltung eine Vorrichtung zu treffen ſuchen, um die ſich entwikelnden Gaſe aufzufaſſen, die entweder zum Erſaz des Weingeiſtes bei der Fabrikation verwendet, oder zum Verkauf als Salpeter-Aether dienen würden. Jedenfalls iſt die Sache einer nähern Unterſuchung werth, und man würde wohl thun, die beſtehenden Einrichtungen in Lüttich nicht ſowol vom Pulververwalter, als vom Aufſeher der Zündkapſelnfabrik gelegentlich beſichtigen zu laſſen.

B. Finanzieller Theil.

Die Rechnung erzeigt einen Verluſt von Fr. 758. 64, welcher daher rührt, daß im Verhältniß zu den bezahlten Arbeitslöhnen eine *zu kleine* Anzahl von Kapſeln verfertigt worden iſt.

Es wurden nämlich

für die Infanterie	1,740,000
und für die Scharfſchüzen	1,606,400

verfertigt; dieſe hätten an Taglöhnen nach den frühern Rechnungen nicht mehr koſten ſollen als Fr. 3,346. 40, koſteten aber Fr. 5,054. 88. Die Schuld hieran iſt jedoch keineswegs den angeſtellten Arbeitern, ſondern dem herrſchenden Waſſermangel zuzuſchreiben, indem dieſelben dadurch nicht ſowol am Walzen der Kupferſtreifen, als am Preſſen der Kapſeln verhindert waren.

Obſchon nach Ausſagen derjenigen, welche den Bach bei der Zündkapſelnfabrik ſeit 40 Jahren kennen, nie ein ſo niedriger Waſſerſtand ſich zeigte, wie im Jahr 1858, ſo kann man gleichwol nicht mit Sicherheit annehmen, daß derſelbe ſich nicht wiederholen werde. Es iſt daher nothwendig, hier radikal einzugreifen, wozu zwei Mittel gewählt werden können: entweder eine andere, auf einen ſo geringen Waſſerſtand berechnete Tourbine anfertigen zu laſſen (nämlich 1 ſtatt 4 Kubikfuß per Sekunde), oder ein oberſchlächtiges Waſſerrad hinzuzuſezen. — Die Tourbine hätte zwar, wie bisdahin, den Vortheil, daß ſie ſich ſo ſchnell umdrehen würde als nöthig iſt, ohne Ueberſezungen anzubringen, hingegen müßten die Oeffnungen an derſelben ſo klein gemacht werden, daß ſie öfters verſtopft würden, was offenbar Nachtheile zur Folge haben müßte.

Nach unserer Ansicht sollte daher am Plaz der Tourbine ein oberschlächtiges Wasserrad mit den nöthigen Uebersezungen angebracht werden, um die erforderliche Schnelligkeit zu erzielen. Erhält ein solches Wasserrad Kammern von gehörigem Kubikinhalt, so wird das Walzen und Pressen, auch bei sehr geringem Wasserstand nie ganz unmöglich gemacht werden.

Fabrikation der Schlagröhren.

A. Technischer Theil.

Ueber diesen Fabrikationszweig beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß die Schlagröhren, so wie sie dermalen verfertigt werden, nichts zu wünschen übrig lassen.

Werden dieselben nach Vorschrift des eidg. Exerzirreglements losgezogen, so leisten sie nicht zu großen Widerstand; sollten sie aber so eingerichtet werden, daß sie noch leichter losgehen, so möchte daraus Gefahr entstehen, indem sie selbst beim Fahren durch die bloße Erschütterung sich entzünden könnten.

B. Finanzieller Theil.

Wie früher gleichen sich die Einnahmen und Ausgaben auch dieses Jahr aus.

V. Münzverwaltung.

1. Betrieb der Münzstätte.

A. Münzfabrikation.

Die für dieses Berichtjahr dekretirte Billonprägung von 1,500,000 Zwanzigrappenstüken hat wirklich stattgefunden. Es sind an die Bundeskasse im Ganzen 1,547,680 Stüke abgeliefert worden. Silbermünzen konnten wegen der hohen Silberpreise in größern Quanten nicht geprägt werden; probeweise wurden 526 Ein- und 622 Zweifrankenstüke, wozu die Stämpel vorhanden waren, geprägt.

Wie in frühern Jahren, so sind auch im Berichtjahre kleinere Silberankäufe gemacht und zur Fabrikation von Zwanzigrappenstüken, so wie zu kleinen Nebenarbeiten verwendet worden. Es sind solche, wenn auch nicht gerade bedeutende Ankäufe um so beachtenswerther, als das Silber auf den großen Handelsplätzen fortwährend im Steigen begriffen ist.

Behufs der Prägung der Zwanzigrappenstüke bedurfte es verschiedener kleiner Einrichtungen an den vorhandenen Maschineneinrichtungen, welche jedoch größtentheils in der Münzstätte gemacht worden sind. Als wesentlich erlauben wir uns die Aufstellung eines eigens konstruirten Schmelzofens hervorzuheben, wodurch die Schmelzung im Feuer selbst (nicht wie früher im Tiegel) vorgenommen wird. Die sich entwikelnde intensive Hize und direkte Berührung des Metalls mit dem Feuer bewirkt schnelle Schmelzung, verhindert gleichzeitig die Oxydation des Metalls, und es wird dadurch nicht

sowol der Tiegel als bedeutend viel Brennmaterial erspart. Die Anlagekosten dieses Ofens betrugen annähernd Fr. 120, und für dessen Unterhalt bedurfte es kaum Fr. 20. Um den Vortheil dieses Ofens mit Zahlen nachzuweisen, stellen wir die Schmelzkosten und den Arbeitslohn von 500 Kilos Metall im Tiegel und 500 Kilos im neuen Ofen geschmolzen zusammen.

Kosten, im Tiegel geschmolzen:

2 Tiegel zu Fr. 14	Fr.	28. —
Arbeitslohn an 2 Mann, 2 Tage zu Fr. 2½ .	„	10. —
60 Mäs Kohlen zu Fr. 1. 40	„	84. —
Brennholz für die Dampfmaschine zum Treiben des Windflügels	„	10. —
Reparatur des Ofens	„	2. 20
	Fr.	134. 20

Kosten, im neuen Ofen geschmolzen:

Arbeitslohn an 2 Mann 1 Tag	Fr.	5. —
40 Mäs Kohlen zu Fr. 1. 40	„	56. —
Brennholz für die Dampfmaschine	„	5. —
Reparatur des Ofens	„	1. 66
	Fr.	67. 66

Demnach belaufen sich die Kosten von 6000 Kilos im Tiegel geschmolzen auf . . . . . Fr. 1,610. 40
und von 6000 Kilos im neuen Ofen . . . . . „ 811. 92

somit eine Ersparniß von . . . . . Fr. 798. 48
welche sich auf den im Berichtjahre geschmolzenen (zirka) 6000 Kilos Metall herausstellt.

Ein weiterer Vortheil dieses Ofens ist folgender: Am Ende des Jahres waren 200 Kilos Staub, Schmuz ꝛc. von der Fabrikation herrührend, vorhanden, wofür von einem Gräzhändler Fr. 245 angeboten war. Vermittelst dieses Ofens gelang es, die Masse zusammen zu schmelzen und das darin enthaltene fein zertheilte Metall wieder zu gewinnen. Das Ergebniß dieser Schmelzung war 42 Kilos Metall, an Werth Fr. 63. 53 per Kilo . . . . . Fr. 1,534. 26

Davon abgezogen die oberwähnten	Fr.	245. —	
„ „ Schmelzkosten .	„	27. 06	
Anlage- und Reparationskosten .	„	140. —	
zusammen			„ 412. 06
so ergibt sich ein wieder erhaltener Werth von . . .			Fr. 1,122. 20
und hinzu gerechnet obige Ersparniß von			„ 798. 48
ein Gewinn gegenüber dem Schmelzen in Tiegeln von			Fr. 1,920. 68

Die übrigen kleinern Einrichtungen sind von keinem erwähnenswerthen Belange.

Die Fabrikation der Zwanzigrappenstüke erfordert, der viermetalligen Legirung wegen, in mancher Beziehung eine andere Behandlung als die Fabrikation von Kupfermünzen und Silberstüken; es mußten daher die Arbeiter mit dieser Behandlung vertraut gemacht werden, was mit vielen Schwierigkeiten und großer Mühe verbunden war.

Nachdem schon eine Anzahl von 133,160 Stüken geprägt worden war, beschloß der Bundesrath, auf den motivirten Vorschlag der Münzdirektion, folgende Legirung:

	20 Rp.	10 Rp.	5 Rp.
Silber . . .	150	100	50
Kupfer . . .	750	800	850
Nikel	050	050	050
Zink	050	050	050

Die Vortheile der veränderten Komposition sind folgende:

a. Die legirte Masse ist weniger hart, läßt sich folglich leichter verarbeiten, das Gepräge wird schärfer und das Abdrüken von falschen Stämpeln schwieriger;

b. der Scheidungsprozeß beim einstigen Einschmelzen wird wesentlich erleichtert.

Bezüglich der Abschleifung der Münzen schiene die neue Legirung, als weniger hart, der Abnuzung mehr unterworfen zu sein und also der frühern nachzustehen; die Erfahrung beweist jedoch das Gegentheil. Es kommt nämlich dabei weniger auf die Härte, als vielmehr auf die Zähigkeit des Metalls an. Nun ist gerade die neue Legirung durch die größere Menge von Kupfer viel zäher als die ältere, deren Metall mehr ein kristallistisches und sprödes Gefüge besaß. Bei der Prägung der Billonmünzen aus neuer Legirung wird der Stämpel nicht so schnell abgenuzt und senkt sich auch nicht so leicht in der Mitte, wie bei der alten Legirung; es tritt auf diese Weise der Rand der Münze besser hervor und das innere, tiefer liegende Gepräge wird vor Abschleifung geschüzt, was bei den frühern Billonmünzen, wo das Gepräge aus den angedeuteten Gründen den Rand öfters überragte, nicht der Fall war.

Ein fernerer Umstand, den wir als zu Gunsten der neuen Legirung sprechend noch anführen, ist der: Die frühere Legirung bestand fast aus der nämlichen Masse, wie das sog. Neusilber, und es brauchten daher die Falschmünzer nur Blech von Neusilber und zwar in der gewünschten Dike zu kaufen, um dasselbe sogleich zum Prägen benuzen zu können. Das neue Legirungsmetall dagegen kommt im Handel gar nicht vor, und um dasselbe nachzumachen, bedarf es schon der Schmelz- und Walzapparate, was die Falschmünzerei sowol in technischer als in finanzieller Beziehung erschweren muß.

In der ersten Hälfte des Berichtjahres konnte der Anlernung der Arbeiter, so wie des alten, mangelhaften Dampfkessels wegen die Prägung nicht mit der wünschenswerthen Raschheit vor sich gehen; es mußte sogar die Fabrikation auf längere Zeit eingestellt und sämmtliche Arbeiter zur Frankomarkendrukerei verwendet werden. Als jedoch der mangelhafte Dampfkessel durch einen neuen ersezt war, wurde die Fabrikation dergestalt betrieben, daß gegen Ende des Jahres die dekretirte Prägung beendigt war.

Es ist von früher her bekannt, daß die Fabrikation von Münzen in der viermetalligen Legirung eine sehr schwierige ist, und obwol diese Schwierigkeiten durch Abänderung der Metallverhältnisse um ein Bedeutendes vermindert worden sind, so läßt sich doch immerhin noch keine Parallele mit einer Legirung von Silber und Kupfer ziehen; besonders ist hervorzuheben, daß die Verhältnisse der verschiedenen Metalle sich durch mehrmaliges Schmelzen so verändern, daß nicht selten der Silbergehalt um 10 bis 12 Millièmes zu hoch ist. Die Direktion hat daher niemals unterlassen, das Metall im geschmolzenen und fließenden Zustande zu probiren und so nachzulegiren, daß das ganze Jahr hindurch alle Münzwerke alter und neuer Legirung sowol innerhalb des Gewichtes als des Feingehaltes stehen geblieben sind.

Es sind im Berichtjahre im Ganzen 1,547,860 Zwanzigrappenstüke geprägt und in Fr. 309,572 der Bundeskasse abgeliefert worden. Der Abgang betrug $2^1/_{28}$ Prozent.

B. Briefmarkenfabrikation.

Der Bedarf an Marken scheint im Zunehmen begriffen zu sein. Wegen des bedeutenden Vorrathes am Ende des Jahres 1857 wurden indessen etwas weniger fabrizirt als budgetirt war. Die Zahl der gedrukten verifizirten und der Postverwaltung abgelieferten Marken beträgt:

zu 5	Rappen	1,989,000	Stüke,
„ 10	„	2,194,250	„
„ 15	„	1,378,500	„
„ 20	„	399,000	„
„ 40	„	597,250	„
	Total	6,558,000	Stüke.

Der Preis der verschiedenen Materialien und Rohstoffe für diesen Fabrikationszweig, so wie die Arbeitslöhne sind im Berichtjahre neuerdings gestiegen. In der Fabrikation selbst haben keine Veränderungen stattgefunden, und die im vorigen Jahre eingeführten Verbesserungen bewähren sich als vortheilhaft. Die Kontrolirung wird nach dem Reglemente ausgeübt.

C. Nebenarbeiten.

Diesem Theile der Beschäftigung der eidg. Münzstätte widmet die Direktion fortwährend ihre volle Aufmerksamkeit. Es bestanden die Arbeiten

im Abhobeln von Maschinentheilen für Private, in Lieferungen von Schulpfenningen und von Medaillen für Private und Gesellschaften, in Prägungen von Silberstüken und messingenen Marken an Besteller, in Lieferungen von Marken an das schweizerische Zolldepartement, in Anfertigung von Wechselmarken für die Finanzdirektion des Kantons Zürich.

D. Falsche Münzen.

Im Berichtjahre wurden der Münzdirektion von dem Richteramte Nidau verschiedene falsche Münzen zur Untersuchung zugeschikt, nämlich:

1) mehrere schweizerische Ein- und Zweifrankenstüke von Zink;
2) „ „ Fünffrankenstüke von Zink, Blei, Antimon ꝛc.
3) „ „ auf Privatwegen kamen derselben vor:

ein schweizerisches Ein- und Zweifrankenstük von Tombak und versilbert. — Sämmtliche Stüke waren schlecht fabrizirt und deßhalb leicht erkennbar.

Faische Billonmünzen sind der Münzdirektion keine vorgekommen.

E. Personalbestand.

Mit dem 1. April 1858 gieng eine Amtsdauer zu Ende, und es wurden vom Bundesrathe die bisherigen provisorischen Beamten bestätigt. Die Stelle des Münzmechanikers, dessen Funktionen der Münzdirektor übernommen hat, blieb unbesezt.

Die Frankomarkenfabrikation wurde, wie bisdahin, von einem Gehilfen unter unmittelbarer Aufsicht des Münzdirektors geleitet.

F. Finanzielle Ergebnisse.

Die dießjährige Rechnung erzeigt einen Reingewinn von Fr. 85,947. 95; der größte Theil dieses Gewinnes ist dem geringern Werthe der Metalle, welche zur Billonprägung verwendet werden, gegenüber dem Nennwerthe derselben, zuzuschreiben. Es darf dieser Vorschlag als wirklicher Gewinn betrachtet werden, wenn man annimmt, daß die fabrizirten Münzen 20 bis 25 Jahre in Zirkulation bleiben und die Differenz des Metallwerthes zum Nennwerthe durch Verzinsung duplirt wird; abgesehen davon, daß nach 20 bis 25 Jahren mindestens 12 Prozent dieser Münze verloren gegangen, resp. nicht mehr zur Einwechslung zurükgelangen und somit ebenfalls als Gewinn zu betrachten sind.

VI. Staatsrechnung.

Einnahmen.

1. Abschnitt.

Ertrag der Immobilien und Kapitalien.

a. Allmend in Thun.

Die dießjährige Rechnung erzeigt gegenüber der leztjährigen eine Mindereinnahme von Fr. 190. 56. Diese Verminderung hat ihren Grund

nicht sowol in dem reduzirten Besaze, als in den höhern Verwaltungskosten, welche in Folge der vermehrten Militärschulen und Wiederholungskurse für die jeweilen vorzunehmenden Verebnungen veranlaßt wurden.

Bekanntlich führt die Bern-Thun-Bahn über die Allmend, und das dafür in Anspruch genommene Land beläuft sich nach den vorläufigen Berechnungen im Ganzen auf 5 Jucharten (zu 40,000′) und 35,135 Fuß, für welches die Centralbahn, mit Einschluß einer Inkonvenienzentschädigung von Fr. 5,000, eine Summe von Fr. 16,756. 60 oder per Quadratfuß $7^1/_7$ Rappen vergütete.

Nicht sowol um das abgetretene Land durch anderes zu ersezen, als um die Allmend, mit Rüksicht auf ihre militärische Bestimmung, möglichst zu arrondiren, hat der Bundesrath mit Eigenthümern, deren Land an die Allmend gränzt, Kaufsunterhandlungen anknüpfen lassen und wird über deren Resultat seiner Zeit der Bundesversammlung ebenfalls Bericht erstatten.

Der Kapitalanschlag auf den 31. Dezember 1857 war	Fr. 387,600. —
Davon abgezogen obige Entschädigung für die Landabtretung	„ 16,756. 60
bleiben auf 31. Dezember 1858	Fr. 370,843. 40

b. Liegenschaft in Belp.

Diese Liegenschaft theilt sich in zwei Abtheilungen, nämlich:

1) in das Engigut nebst dem Gürbenaker, 40 Jucharten haltend, und
2) in das Räbigut nebst der Waldung, von zusammen $68^3/_4$ Jucharten.

Das erstere liegt im Gebiete der gegenwärtig im Werk begriffenen Gürbenkorrektion. Da man hierseits die Wahrnehmung machen mußte, daß dasselbe ohne eine Verlängerung des einen der Seitenkanäle von der Wohlthat der Korrektion ausgeschlossen bliebe, so wurde bei der bernischen Entsumpfungsdirektion Reklamation erhoben, worauf dieselbe sich bereit erklärte, die nöthigen Anordnungen zur Weiterziehung des Seitenkanals Nr. 4 bis an die Gränze des Engigutes treffen zu lassen. Auf diese Weise und vermittelst einer später noch anzuwendenden Drainirung soll das Gut völlig entsumpft werden und somit auch einen entsprechend höhern Werth erhalten. Freilich wird die Eidgenossenschaft ihren Antheil an die Entsumpfungskosten, annähernd Fr. 200 per Juchart, mitzutragen haben.

Der Ertrag der Liegenschaft beläuft sich für das Berichtjahr auf Fr. 2,321. 71, mithin Fr. 521. 71 mehr als im Budget angenommen war. Es rührt der Unterschied von geschlagenem und verkauftem Holze her.

Der Bundesrath wird nicht ermangeln, diese zu Fr. 72,250 gewerthete Liegenschaft zu veräußern, sobald sich eine günstige Gelegenheit dazu darbietet.

c. Ertrag des Bodens der Festungswerke.

Aus dem vermietheten Boden der Festungswerke sind folgende Beträge eingegangen:

von Luziensteig	Fr.	60. —
„ Bellenz	„	262. —
„ Aarberg	„	221. 27
„ Basel	„	168. —
„ St. Maurice	„	203. —
	Fr.	914. 27
mehr als die Budgetbestimmung	„	264. 27
oder gleich dem Voranschlag	Fr.	650. —

Die Festungswerke sind gegenwärtig zu Fr. 82,659. 67 angeschlagen. Diese Summe wird jedoch später um den Werth der neu errichteten Werke von Basel und Eglisau vermehrt worden. Es konnte dieß im laufenden Rechnungsjahr nicht geschehen, weil die Rechnung über die Rheingränzbewachung von 1856/57, in welcher die resp. Ankaufssummen erscheinen, noch nicht vollständig abgelegt worden ist.

d. Pulvermühlen.

Dieselben waren am 31. Christmonat 1857 angeschlagen, wie folgt:

Fr. 110,000. —	I. Bezirk, Lavaux.			
	II. Bezirk, mit folgenden drei Mühlen:			
	Fr. 44,962. 22 Worblaufen,			
	für Erbauung eines Ruthenschopfes		Fr.	326. 05
	„ 57,700. — Langnau,			
	„ 44,299. 67 Thun.			
„ 146,961. 89				
„ 50,723. 32	III. Bezirk, Kriens.			
„ 67,604. 41	IV. „ Altstätten, für angekauftes Land		„	1,097. 55
„ 50,919. 18	V. „ Marsthal,			
Fr. 426,208. 80				
	VI. „ Chur, Ankauf der Mühle	Fr. 35,610. 16		
	Erbauung eines Pulvermagazins	„ 3,820. —		
	Erbauung eines Ruthenschopfes	„ 2,382. 50		
			„	41,812. 66
„ 43,236. 26	Total der Vermehrung im Jahr 1858.			
Fr. 469,445. 06	Kapitalanschlag auf Ende 1858.			

In das Berichtjahr fällt der Ankauf der Mühle in Chur, welche früher von der Eidgenossenschaft in Pacht genommen war. Die Bundesversammlung bewilligte zum Ankauf und zu baulichen Einrichtungen einen Kredit von Fr. 71,000, welcher auf folgende Weise zu verwenden ist:

Ankauf der Mühle sammt dem Mattlande von circa 10 Jucharten (zu 40,000 Q. Fuß) und der zur Fabrikation gehörenden Geräthschaften		Fr. 40,636. —
für verschiedene Bauten		„ 30,364. —
	zusammen	Fr. 71,000. —
Davon sind bis jezt verwendet worden:		
1) auf Rechnung der Ankaufssumme	Fr. 35,610. 16	
2) für Bauten	„ 6,202. 50	
gleich den obigen		„ 41,812. 66
bleiben zu verwenden		Fr. 29,187. 34

Wegen einiger Aufhaftungen, die erst aufgekündet werden mußten, wird die vollständige Ausbezahlung der Ankaufssumme erst im Laufe des nächsten Jahres bewerkstelligt werden können.

An Miethzins entrichtete die Pulververwaltung von den sämmtlichen Mühlen eine Summe von Fr. 17,048. Gegenüber dem Budget ergibt sich sonach ein Minderertrag von Fr. 584, welcher daher rührt, daß für alle Mühlen gleichmäßig nur 4 % des Kapitalanschlages angerechnet wurde, wie es auch in der Folge gehalten werden soll.

e. Zollhäuser und Dependenzen.

Der Kapitalanschlag dieses Theiles der Immobilien war am 31. Dezember 1857		Fr. 366,417. 10
Neubauten haben stattgefunden:		
bei Perly, Vermehrung i. J. 1858 um Fr.	846. 90	
für Erstellung eines Revisionsschuppens;		
bei Sauverny, Vermehrung um . „	102. 50	
bei Col des Roches um . . . „	395. —	
für Ankauf eines Stükes an das Zollhaus gränzenden Landes;		
bei Fornasette um . . . . . „	14,350. 44	
für Ankauf, Ausbau und Einrichtung des Hauses;		
bei Cerneux-Pequignot um . „	10,230. —	
für Bodenankauf und Zahlung auf Rechnung des Neubaues;		
bei Castasegna um . . . . . „	537. 52	
für Ankauf des Bauplazes zu Erstellung eines Revisionslokals;		
bei Chancy um . . . . . „	3,409. 70	
Transport	Fr. 29,872. 06	Fr. 366,417. 10

Transport	Fr. 29,872. 06	Fr. 366,417. 10
für Ankauf des Bodens und Handänderungsgebühren, zu Erstellung eines Zoll- und Wachthauses;		
bei Monstein an Idem um . . .	„ 1,143. 45	
Dieser Bau soll bis im August 1859 vollendet sein.		
bei Rheinek um	„ 2,962. 50	
für Ankauf des sog. Luz-Glaser-Hauses nebst Dependenzen, welches ersezt und zu einem Zollhaus eingerichtet werden soll.		
Total der Neubauten		„ 33,978. 01
Kapitalbestand der Zollhäuser am 31. Dezember 1858		Fr. 400,395. 11

An Miethzinsen sind . . . . . Fr. 11,036. —
bezahlt worden, während im Budget eine Einnahme von „ 14,050. —
vorausgesehen war.

Die Mindereinnahme von . . . . . Fr. 3,014. —
rührt von der stattgefundenen Revision der Miethverträge her, wonach sich auf den einzelnen Zollstätten zwischen dem Budget und der Rechnung folgende Differenzen erzeigen:

1)	bei der	Zollstätte	Thoner	weniger Fr.	100
2)	„ „	„	Magadino	„ „	510
3)	„ „	„	Chiasso	„ „	1,000
4)	„ „	„	Col des Roches	„ „	990
5)	„ „	„	les Brenets	„ „	20
6)	„ „	„	Croix de Rozon	„ „	50
7)	„ „	„	Moilleſulaz	„ „	100
8)	„ „	„	Ascona	„ „	74
9)	„ „	„	Monstein, wegen Verkauf weggefallen	„	170
gleich den obstehenden					Fr. 3,014

f. Zündkapselnfabrikation.

Kapitalanschlag Fr. 30,385. 31. Hievon bezahlte die Pulververwaltung einen Miethzins zu 4 % mit . . . . . Fr. 1,215
weniger als budgetirt war . . . . . „ 235
oder gleich dem Budgetansaz . . . . . Fr. 1,450

g. Sandraingut.

Diese Domäne begreift im Grunde drei Bestandtheile in sich:
1) das zur Salpeterraffinerie gehörende Terrain nebst den Bauten;
2) die auf gleichem Terrain aufgeführte Raketenfabrike und
3) das übrige Land nebst dem Herrenhause.

Alle drei Theile waren am 31. Dezember 1857 gewerthet um Fr. 113,619. 80

Von dem für Bauten an der Raffinerie und der Raketenfabrik bewilligten Kredite sind im Berichtjahre „ 5,599. 24
und für Reparationen im Herrenhause . . . . . „ 8,236. 91
verwendet worden, so daß der Kapitalwerth zu Ende des Berichtjahres zu . . . . . Fr. 127,455. 95
anzuschlagen ist.

Die Pulververwaltung bezahlte von dem von ihr benuzten Antheil an Miethzins . . . . . Fr. 2,544. —
aus dem Herrenhause und dem dazu gehörenden Lande wurden bezogen . . . . . „ 1,350. —
(Das Herrenhaus war nur während sechs Monaten vermiethet.)
Zusammen Pachtertrag . . . . . Fr. 3,894. —
oder annähernd 3½ % vom Kapitalanschlag.

Im Herrenhause, welches von der Eidgenossenschaft in höchst verwahrlostem Zustande übernommen wurde, mußten, um dasselbe vermiethen zu können, verschiedene Reparationen vorgenommen werden. Die daherigen, oben angeführten Kosten von Fr. 8,236. 91 sind jedoch durch den seither erzielten Verkauf des nicht zur Salpeterraffinerie gehörenden Theiles der Liegenschaft vollständig gedekt worden.

B. und C. Eidgenössische Kapitalien.

Dieselben vertheilen sich auf folgende drei Kategorien:
a. in Kapitalien auf unterpfändliche Sicherheit;
b. in Bankdepositen, und
c. in vorübergehende Anleihen bei industriellen Gesellschaften.

Sie betrugen zu Anfang des Berichtjahres:

1) die zu 3½ %	Fr. 7,298. 16.	Eingegangene Zinsen i. J. 1858	Fr.	280. 98
2) „ „ 4 „	„ 6,444,482. 53	„ „ „ „	„	111,321. 63
3) „ „ 4¼ „	„ 21,233. 33	„ „ „ „	„	257. 60
4) „ „ 4½ „	„ 1,579,028. 98	„ „ „ „	„	116,881. 03
5) „ „ 5 „	„ 4,380,000. —	„ „ „ „	„	323,906. 70
6) die unverzinslichen	„ 9,000. —			
Total	Fr. 12,441,043. —	Total vom Zinseingang	Fr.	552,647. 94
Im Budget waren vorangeschlagen . .	„ 13,550,000. —	mit einem Zinsertrag von	„	594,250. —
mithin war der Anschlag zu hoch um .	Fr. 1,108,957. —	und es erzeigt sich eine entsprechende Mindereinnahme an Zinsen von	Fr.	41,602. 06

Etat der Kapitalien auf Ende 1858.

1) Auf unterpfändliche Sicherheit	Fr. 1,843,024. 42	
2) Bankdepositen	„ 1,900,000. —	
3) Vorübergehende Anleihen an industrielle Gesellschaften . . .	„ 7,700,000. —	
zusammen		Fr. 11,443,024. 42
Zu Anfang des Jahres betrugen sie		„ 12,441,043. —
und haben sich somit vermindert um		Fr. 998,018. 58

Diese Verminderung findet ihre Ursache einerseits in der Abnahme der Passiven und andererseits in der Vermehrung des Baarvorrathes bei der Bundeskasse.

II. Abschnitt.

Zinsen von Guthaben und Vorschüssen (Betriebskapitalien).

1) Bei der Pulververwaltung von		Fr. 502,000. —	à 4 %	Fr. 20,080. —
2) „ „ Zündkapselnverwaltung von		„ 48,500. —	„	„ 1,940. —
3) „ „ Münzverwaltung von		„ 111,669. 02	„	„ 4,466. 75
4) Verzinsliche Restanz des den Kantonen abbezahlten Postmaterials von Fr. 256,864. 22				„ 10,274. 57
5) Bei der Telegraphenverwaltung pro Ende 1857	Fr. 461,913. 78			
lezte Serie des Anleihens	„ 74,041. —			
zusammen	Fr. 535,954. 78			„ 19,957. 37
6) Postpferdhalterei Tinzen-Silvaplana (Chur)		„ 45,000. —		„ 855. 90
7) Bauplaz für das Postgebäude in Bern		„ 63,692. 14		„ 1,969. 33
8) „ „ „ „ „ St. Gallen		„ 53,362. 35		„ 1,521. 45
		Kapital Fr. 824,223. 51	Zins	Fr. 61,065. 37
budgetirt waren		„ 554,000. —	„	„ 46,838. 04
mithin mehr an Kapital		Fr. 270,223. 51	u. an Zins	Fr. 14,227. 33

Die Gründe dieser Abweichung bestehen in Folgendem:

1) Bei der Pulververwaltung mußte das Betriebskapital wegen Vermehrung der Vorräthe an Pulver und Rohmaterial vermehrt werden um	Fr. 103,000. —	Zins à 4 %	Fr. 4,120. —
2) Bei der Münzverwaltung hat ebenfalls eine Vermehrung des Betriebskapitals stattgefunden von	„ 11,669. 02	„	„ 466. 75

3) Bei der Telegraphenverwaltung um Fr. 202,731. 49 . .				Fr. 6,628. 45
Das Guthaben der Bundeskasse an der Telegraphenverwaltung für geleistete Vorschüsse betrug am Ende des Jahres 1857		Fr. 461,913. 78		
welche durch die im Juli 1858 stattgefundene Rükzahlung um weitere		„ 74,041. —		
vermehrt worden sind, so daß die Vorschüsse im Ganzen betragen		Fr. 535,954. 78		
Der Einnahmenüberschuß der Telegraphenverwaltung im Berichtjahre beträgt nach Abzug der entrichteten Kapitalzinse . .		„ 13,429. 50		
bleiben also . . .		Fr. 522,525. 28		
welche gemäß dem Bundesbeschlusse vom 30. Juli 1858 aus den Aktiven des Staatsvermögens entfernt worden sind.				
4) Postpferdhalterei Tinzen-Silvaplana		„ 45,000. —		„ 855. 90
Dieselbe ist durch Bundesbeschluß vom 7. Juni 1858 kreirt worden.				
5) Plaz für Errichtung eines Postgebäudes in Bern		„ 63,692. 14	Zins	„ 1,969. 33
6) „ „ „ „ „ „ St. Gallen . .		„ 53,362. 35	„	„ 1,521. 45
Total der Vermehrungen		Fr. 276,723. 51		Fr. 15,561. 88

	Transport Fr. 276,723. 51		Fr. 15,561. 88
Verminderungen dagegen haben stattgefunden:			
1) Bei der Zündkapselnverwaltung Fr. 6,500 Zins à 4 %	Fr. 260. —		
2) Bei der Postverwaltung, verzinsliche Restanz des an die Kantone abbezahlten Postmaterials, welches im Budget zu Fr. 283,727. 62 angeschlagen war und in Wirklichkeit nur noch Fr. 256,864. 22 beträgt. Zins	„ 1,074. 55		
Total der Verminderungen		„ 6,500. —	„ 1,334. 55
Gleich den vorstehenden		Fr. 270,223. 51	Fr. 14,227. 33

Stand der Guthaben (Betriebskapitalien) und Vorschüsse zu Ende des Berichtjahres.

1) Bei der Pulververwaltung			Fr. 556,086. 16
2) „ „ Zündkapselnverwaltung			„ 62,741. 36
3) „ „ Münzverwaltung			„ 158,274. 44
4) „ „ Postpferdhalterei Tinzen-Silvaplana			„ 45,855. 90
5) Postgebäude in Bern	Fr. 65,661. 47		
6) „ „ St. Gallen	„ 54,784. 80		
			„ 120,446. 27
			Fr. 943,404. 13

III. Abschnitt.

Regalien und Verwaltungen.

Zollverwaltung.

Bruttoeinnahmen von Gränzzöllen	Fr. 6,874,807. 07
Budgetirt waren	„ 5,800,000. —
folglich ergibt sich eine Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlag von	Fr. 1,074,807. 07

und Fr. 380,171. 80 mehr als im lezten Jahre.

Postverwaltung.

Bruttoeinnahmen	Fr. 7,358,694. 29
Budgetirt waren	„ 7,999,000. —
Es ergibt sich eine Verminderung von . . .	Fr. 640,305. 71

Telegraphenverwaltung.

Bruttoeinnahmen	Fr. 462,279. 59
Voranschlag	„ 525,000. —
folglich eine Mindereinnahme von	Fr. 62,720. 41

Pulververwaltung.

Die Einnahmen dieser Verwaltung betrugen im Rechnungsjahre Fr. 1,477,658. 32

Budgetirt waren	„ 1,075,784. —
mithin eine Mehreinnahme von	Fr. 401,874. 32

Diese Differenz rührt hauptsächlich von der Vermehrung des Pulververkaufs her. Statt der budgetirten 8000 Zentner sind nämlich 11,248 Zentner und 41 Pfund verkauft worden, was eine Mehreinnahme erzeugte von . . . . . Fr. 457,639. 80

ferner ergibt sich eine Mehreinnahme auf der Rubrik „Verschiedenem" von . . . . . „ 15,053. 07

zusammen Fr. 472,692. 87

Mindereinnahme dagegen auf den Zinsen von Liegenschaften	Fr. 818. 55	
ferner konnte wegen des starken Absazes die vorangeschlagene Vorrathsvermehrung nicht stattfinden, mithin weniger	„ 70,000. —	
zusammen		„ 70,818. 55
oder gleich obigem Ueberschusse		Fr. 401,874. 32

Zündkapselnverwaltung.

Im Budget war eine Einnahme von		Fr. 32,783. —
vorgesehen. Die Einnahmen belaufen sich laut der Rechnung nur auf		„ 18,695. 60
Es ergibt sich somit ein Excedent von		Fr. 14,087. 40

Es rührt derselbe daher, daß weniger Zündkapseln verkauft worden sind, als budgetirt war; denn im Voranschlag war eine Summe von Fr. 25,700 angenommen, während der Verkauf in Wirklichkeit nur „ 11,445 erreicht hat, somit Unterschied . . . Fr. 14,255. —

Auf den übrigen Einnahmenansäzen der Zündkapselnverwaltung ergibt sich dagegen eine Vermehrung von .	„ 167. 60
Bleiben obige	Fr. 14,087. 40

Münzverwaltung.

Im Berichtjahre sind in der Münzstätte geprägt worden:

1,547,860	Zwanzigrappenstüke im Nennwerth von	Fr. 309,572. —
526	Einfrankenstüke	„ 526. —
622	Zweifrankenstüke	„ 1,244. —
Die übrigen Einnahmen der Münzstätte beliefen sich auf worunter Fr. 41,707. 63 für Vermehrung von Verbrauchsgegenständen und Fr. 8,197. 48 für gelieferte Frankomarken an die Postverwaltung begriffen sind.		„ 59,856. 73
	Total der Einnahmen	Fr. 371,198. 73
	Gegenüber dem Budgetansaz von	„ 310,500. —
ergibt sich sonach ein Ueberschuß von . . . . . und findet seine Ursache in Folgendem:		Fr. 60,698. 73

1)	in der Mehrprägung von ..	Fr. 11,342. —	
2)	in der Vermehrung von Inventar- und Verbrauchsgegenständen	„ 43,321. 50	
3)	in der Mehreinnahme aus Medaillenprägungen . .	„ 3,338. 05	
4)	aus der erhaltenen Entschädigung für erlittenen Brandschaden	„ 4,499. 70	
	zusammen	Fr. 62,501. 25	
	Dagegen sind von der Frankomarkenfabrikation weniger eingegangen als budgetirt war . .	„ 1,802. 52	
	bleiben obige		„ 60,698. 73

Digitized by Google

Eidgenössisches Polytechnikum.

Gemäß dem Postulate vom 30. Heumonat haben wir die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt unter den entsprechenden Rubriken in die Staatsrechnung aufgenommen. Die Einnahmen beliefen sich im Berichtjahre auf Fr. 22,935. 51.

IV. Abschnitt.

Kanzleieinnahmen und Vergütungen.

Dieselben waren laut dem Budget vorangeschlagen zu Fr. 107,700. —
eingegangen sind jedoch im Ganzen . . . . . „ 201,201. 07

Es erzeigt sich demnach ein Ueberschuß von . . Fr. 93,501. 07
wovon jedoch nur Fr. 44,071. 65 als eigentliche Einnahmenvermehrung zu betrachten sind, weil dagegen im Ausgeben auf der Rubrik „Fouragemagazin in Thun" zur Ausgleichung des entsprechenden Postens in den Einnahmen eine Mehrausgabe von Fr. 49,439. 42 erscheinen muß.

V. Abschnitt.

Unvorhergesehenes.

Wir tragen auf diese Rubrik diejenigen Einnahmen, welche früherer Uebung gemäß eigentlich auf die sogenannte Generalrechnung gehören sollten. Da jedoch dieselbe nicht allgemein verständlich zu sein schien und zu verschiedenen Malen von den Kommissionen, welchen die Prüfung der Staatsrechnungen oblag, deßhalb Bemerkungen gefallen sind, so glaubten wir alle wirklichen Einnahmen und Ausgaben, so weit dieß nach den bestehenden Einrichtungen in der Komptabilität noch möglich war, der Verwaltungsrechnung einverleiben zu sollen, und die im Staatsvermögen während des Jahres stattgefundenen Veränderungen werden auf einer besondern Abtheilung, betitelt „Kapitalbewegungen", behandelt und nachgewiesen werden.

Auf obiger Rubrik ergibt sich eine Einnahme von Fr. 34,136. 92, welche weitaus zum größten Theile von Rükerstattungen aus dem Rheingränzfeldzug von 1856/57 herrührt.

Resumiren wir die Einnahmenergebnisse im Vergleiche zu dem Voranschlage, so ergeben sich auf folgenden Rubriken Mehreinnahmen:

1)	auf den Zinsen von Guthaben und Vorschüssen	Fr.	14,227. 33
2)	auf den Regalien und Verwaltungen . . .	„	843,202. 11
3)	auf den Kanzleieinnahmen und Vergütungen .	„	93,501. 07
4)	Unvorhergesehenem	„	34,123. 96
		Fr.	985,054. 47
	Mindereinnahmen dagegen auf den Immobilien und angelegten Kapitalien	„	45,996. 57
	Verbleiben Mehreinnahmen	Fr.	939,057. 90

Die Gesammtsumme laut Rechnung beläuft sich auf
Fr. 17,479,057. 90
vorangeschlagen waren nur . . . . . „ 16,540,000. —
verbleiben vorstehende . . . . . Fr. 939,057. 90

Ausgaben.

1. Abschnitt.

Passivzinse.

		Fr.	Rp.
1)	Vom ältern Staatsanleihen	24,085.	05
	Provision und Spesen für Zins- und Kapitalzahlung	1,752.	52
		25,837.	57
	weniger verausgabt als budgetirt	47.	48
	gleich dem Budgetansaz von	25,885.	05

Dieses Anleihen ist im Berichtjahre vollständig liquidirt worden.

2) Vom neuen Staatsanleihen:

a.	vom 4½ prozentigen pro 15. Januar	von	5,000,000	112,500. —
	„ „ „ „ 15. Juli	„	4,275,000	106,875. —
b.	„ 5 „ „ 15. Januar	„	6,000,000	150,000. —
	„ „ „ „ 15. Juli	„	5,700,000	142,500. —
			zusammen	511,875. —

Provision und Spesen nach Art. 7 des Anleihensvertrages, ⅛ % von den Zinsen und ¼ % vom Kapital 2,670. 53

Total 514,545. 53
Der Budgetansaz beträgt aber nur 501,787. 50
mithin sind mehr verausgabt worden 12,758. 03

Der Unterschied rührt daher, daß im Budget irrthümlicherweise eine vertragsgemäße Zahlung von Fr. 550,000 in Abzug gebracht war, während die erste Abschlagszahlung erst auf den 15. Januar 1858 fiel, so daß auf diesen Zeitpunkt der Zins vom ganzen Anleihen der Fr. 11,000,000 zu bezahlen war. Bringen wir den zu wenig budgetirten Zins in Anschlag, so ergibt sich folgendes Resultat:

250,000	vom 4½ prozentigen Anleihen, von 6 Monaten	5,625. —
300,000	„ 5 „ „ „ „ „	7,500 —
		13,125. —
	und ziehen dagegen die auf dem Ansaz der Fr. 3,037. 50 für Zins- und Kapitalzahlung weniger verausgabten . .	366. 97
	ab, so erhalten wir wieder obige	12,758. 03

Die Kaufsrestanz von Fr. 90,000, welche noch auf der Thuner Allmend haftet und wofür jährlich ein Zins zu 4 % mit Fr. 3,600 entrichtet wird, kann nach den Bestimmungen des Kaufvertrages im Jahr 1861 abgelöst werden.

II. Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Es sind weniger verausgabt als budgetirt worden:

1)	beim Nationalrath	Fr. 29,709. —
2)	beim Ständerath	„ 277. 70
3)	bei der Bundeskanzlei	„ 6,596. 48
4)	beim Bundesgericht	„ 5,493. 35
5)	bei den Pensionen	„ 1,115. 06
		Fr. 43,191. 59
	dagegen mehr beim Bundesrath, in Folge der Gehaltserhöhungen	„ 8,800. —
	Total des Minderverbrauchs	Fr. 34,391. 59

III. Departemente.

Mehr verausgabt als budgetirt war, haben:

1)	das politische Departement		Fr. 7,905. 81
	veranlaßt in Folge des Kommissariats in Genf und der internationalen Telegraphenkonferenz.		
2)	das Militärdepartement		„ 344. 10
3)	das Finanzdepartement		„ 13,590. 31
	Davon fallen auf die Reparationen im Herrenstok des Sandraingutes einzig . .	Fr. 8,236. 91	
	welche jedoch wieder abgeschrieben werden, und auf die Besoldungserhöhungen im Ganzen . . .	„ 4,700. —	
4)	das Post- und Baudepartement		„ 3,544. 01
	in Folge verschiedener Bauten und Einrichtungen im Bundesrathhaus.		
			Fr. 25,384. 23

Weniger verausgabt dagegen haben:

1)	das Departement des Innern .	Fr. 3,669. 18	
2)	das Handels- und Zolldepartement	„ 3,607. 70	
3)	das Justizdepartement . . .	„ 5,741. 07	
			„ 13,017. 95
	bleibt Mehrverbrauch		Fr. 12,366. 28

IV. Spezialverwaltungen.

Indem wir auf die einzelnen Verwaltungsberichte verweisen, beschränken wir uns darauf, den Unterschied zwischen den Ausgaben und den bewilligten Krediten zu konstatiren.

Mehr verbraucht als die Kredite haben:

1) Die Militärverwaltung . . . . . Fr. 335,977. 32

Die Ueberschreitung fällt hauptsächlich auf folgende Rubriken:

Auf Anschaffung von Jägergewehren	225,224. 62	
„ den Truppenzusammenzug . .	41,485. 17	
„ das Fouragemagazin in Thun, entsprechend den Einnahmen . . .	47,998. 46	
auf die Wiederholungskurse . . .	55,213. 57	
	369,921. 82	
Auf den übrigen Rubriken ergibt sich dagegen eine Minderausgabe im Ganzen von	33,944. 50	
bleiben obige		335,977. 32

2) Die Zollverwaltung 38,642. 42
in Folge der Besoldungserhöhungen.

3) Die Pulververwaltung 169,367. 06
Weil die wirklichen Einnahmen den Voranschlag um zirka Fr. 400,000 überschritten haben, so müssen natürlich auch die Ausgaben entsprechend höher zu stehen kommen, und zwar hauptsächlich in Folge vermehrten Pulverankaufs ꝛc. ꝛc.

4) Die Münzverwaltung, den Einnahmen entsprechend 45,005. 28

5) Unvorhergesehenes 52,064. 76
In Bezug auf den Posten „Unvorhergesehenes" verweisen wir auf die bei dem nämlichen Posten im Einnehmen bereits gemachte Bemerkung.

zusammen 641,056. 84

Weniger als die bewilligten Kredite dagegen haben verbraucht:

1) Die Postverwaltung . . . . . Fr. 639,305. 71
In Folge reduzirter Einnahmen konnte die Entschädigung an die Kantone nicht vollständig ausbezahlt werden.

2) Die Telegraphenverwaltung . . . . . „ 31,149. 91
Sowol die Einnahmen als die Ausgaben waren im Budget zu hoch angeschlagen.

3) Die Zündkapselnverwaltung . . . . . „ 13,128. 76

Uebertrag Fr. 683,584. 38

	Uebertrag	Fr. 683,584. 38
Der Minderverbrauch rührt daher, daß wegen Wassermangel weniger Rohmaterial zur Zündkapselnfabrikation verwendet wurde, als budgetirt war.		
4) Das eidg. Polytechnikum	„	5,767. 17
Total des Minderverbrauchs		Fr. 689,351. 55

Gesammtübersicht.

Die bewilligten Budgetkredite betrugen im Ganzen		Fr. 16,370,000. —
Die Nachtragskredite		„ 711,010. 35
Total der Kreditbewilligungen		Fr. 17,081,010. 35
Die wirklichen Ausgaben betragen	Fr. 16,499,563. 10	
sind hinzuzufügen die von der Postverwaltung weniger ausgegebenen	„ 639,305. 71	
		„ 17,138,868. 81
mithin mehr als die Kreditbewilligung		Fr. 57,858. 46

Generalrekapitulation.

Die Einnahmen von den Kapitalien und Verwaltungen betragen nach Abzug der Ausgaben netto	Fr. 4,626,598. 87
Die Ausgaben der Departemente dagegen nur	„ 3,491,845. 69
mithin ergibt sich ein Vorschlag gleich demjenigen der Verwaltungsrechnung von	Fr. 1,134,753. 18

Da wir, den Bemerkungen der letztjährigen Prüfungskommission Rechnung tragend, alle eigentlichen Einnahmen und Ausgaben in die Verwaltungsrechnung aufnehmen ließen, so erachteten wir es als zweckmäßig, statt der frühern Generalrechnung eine gewöhnliche Bilanz aufzustellen, welcher wir gleichzeitig einen Nachweis über die stattgefundene Vermehrung im eidgenössischen Staatsvermögen beifügen.

Wie so eben nachgewiesen worden ist, ergibt die Verwaltungsrechnung einen Vorschlag von	Fr. 1,134,753. 18
Die Bilanz ergibt aber nur einen solchen von	„ 797,362. 67
so daß ein Rükschlag stattgefunden haben muß von	Fr. 337,390. 51

Dieser Rükschlag erklärt sich aus Folgendem:

Die Marchzinsguthaben auf den eidgenössischen Schuldtiteln betrugen am Ende des Jahres 1857		Fr. 220,721. 25
Die Marchzinse auf dem neuen Staatsanleihen pro 31. Christmonat 1858 im Ganzen		„ 230,928. 10
zusammen		Fr. 451,649. 35
Zufolge Postulat vom 30. Heumonat 1858 ist das ganze Guthaben bei der Telegraphenverwaltung aus den Aktiven des Staatsvermögens zu entfernen.		
Es sind demnach abgeschrieben worden	Fr. 522,525. 28	
Der Einnahmenüberschuß der Telegraphenverwaltung im Jahr 1858 betrug	„ 13,429. 50	
Total des Guthabens . .	Fr. 535,954. 78	
Dagegen sind abzuziehen:		
Die zurükbezahlte lezte Serie des Telegraphenanleihens mit . welche der Gewinn- und Verlustrechnung, weil aus dem Kapitalvermögen bezahlt, wieder zugeschrieben werden mußten, bleibt netto eine Summe von . . .	„ 74,041. —	Fr. 461,913. 78
Total der Verminderungen		Fr. 913,563. 13
Davon sind abzuziehen:		
Die Passivmarchzinse auf dem neuen Staatsanleihen pro Ende 1857	Fr. 243,082. 20	
Zinsrükständezuwachs und Marchzinsguthaben pro Ende 1858	„ 237,409. 62	
Bauten an den Zollhäusern und neue Erwerbungen . . .	„ 33,978. 01	
Reparationen auf dem Sandraingut	„ 8,236. 91	
Nettozuwachs auf dem Inventarkonto	„ 53,465. 88	
zusammen		Fr. 576,172. 62
Es bleibt sonach ein Rükschlag auf der Kapitalrechnung von		Fr. 337,390. 51

An Guthaben und Vorschüsse, Zinsrükstände, Uebertrag der Marchzinse auf den angelegten Kapitalien . . . . . .

„ angelegte Kapitalien, für Marchzinsvergütungen bei Titelerwerbungen

„ Guthaben und Vorschüsse, Zinsrükstände, für den Passivmarchzins auf dem neuen Staatsanleihen . . . . . .

„ älteres Staatsanleihen, für Zins und Provision . . . . .

„ neues Staatsanleihen, für bezahlte Zinse, Provision ꝛc. . . .

„ Hypothekaranleihen, Zins von Fr. 90,000, Kaufrestanz auf der Thuner-Allmend à 4 % . . . . . .

„ Militärverwaltung, für ihre Ausgaben . . . . . .

„ Zollverwaltung, für ihre Bruttoausgaben — Bruttoausgaben . . Vorschüsse . . . .

„ Postverwaltung, für ihre Bruttoausgaben — Bruttoausgaben . .

trag der Marchzinse	
. . . . .	
ei Titelerwerbungen	
en Passivmarchzins	
. . . . .	
. . . . .	
ſion ꝛc. . . .	
inz auf der Thuner-	
. . . . .	
. . . . .	
toqusgaben . .	3
chüſſe	
ausgaben . .	7

ſiva.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
4½ %	4,750,000	—		
5 %	5,700,000	—		
			10,450,000	
haftende Kaufreſtanz, zu 4 %			90,000	
n neuen Staatsanleihen . .			230,928	10
ezember 1858			9,062,105	61
			19,833,033	71

Der Vorschlag auf der Verwaltungsrechnung
beträgt . . . . . Fr. 1,134,753. 18
hievon abgezogen obiger Rükschlag von . . . . „ 337,390. 51

ergibt eine Vermögensvermehrung i. J. 1858 von Fr. 797,362. 67
gleich dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung.

Vermögensetat.

Neu erscheinen als Aktiven die Baupläze zur Errichtung von Postgebäuden,
Bern mit Fr. 65,661. 47
St. Gallen „ „ 54,784. 80, worunter die Kosten für die Bauplane inbegriffen sind.

zusammen Fr. 120,446. 27 — und in den Passiven sind weggefallen Fr. 481,701, Restanz des ältern Staatsanleihens, so wie Fr. 74,041, Restanz des Telegraphenanleihens. Beide sind im Berichtjahre vertragsgemäß heimbezahlt worden.

Bezüglich auf die Inventarien haben wir zu bemerken, daß dieselben zur Stunde nicht als vollständig betrachtet werden können; denn einerseits sind Gegenstände darin aufgenommen, welche nach der Ansicht des Bundesrathes zwar immerhin der Kontrolirung unterliegen, jedoch nicht gewerthet werden sollen; andererseits sodann sind die sämmtlichen Anschaffungen von neuen Mobilien vom Bundesrathhaus noch in kein Inventar aufgenommen. Im Laufe des nächstkünftigen Jahres soll eine Generalrevision des bezüglichen Inventars stattfinden, bei welchem Anlasse nicht sowol zwekmäßige Veränderungen in der Werthung der einzelnen Gegenstände, als auch diejenigen Maßnahmen getroffen werden sollen, welche eine möglichst genaue Kontrolirung zur Folge haben, wie z. B. Numerirung der einzelnen Gegenstände.

Spezialfonds.

1. Invalidenfond. Dessen Vermögen hat sich im Berichtjahre in Folge Uebertragung der Liebesgaben und eines Zuschusses aus der Bundeskasse um Fr. 12,753. 95 vermehrt, und beträgt nunmehr rund
Fr. 490,000. —

2. Grenus-Invalidenfond. Da die Zinse stets wieder kapitalisirt werden, so muß das Vermögen von Jahr zu Jahr mehr wachsen. Zu Ende des Jahres 1857 betrug es . . . . . Fr. 1,374,006. 14
Am 31. Dezember 1858 dagegen . . . . „ 1,425,357. 48

so daß die Vermehrung im Ganzen beträgt . . Fr. 51,351. 34

3. Schulfond. Derselbe betrug Ende 1857 Fr. 60,284. 50
am Ende 1858 dagegen . . . . . „ 77,454. 55

Er hat sich sonach vermehrt um . . . . . Fr. 17,170. 05

Hierunter ist begriffen eine Summe von	Fr. 10,000. —	
welche Herr alt Bürgermeister Heß sel. dem eidg. Polytechnikum behufs Vermehrung seiner Sammlungen vermacht hat und . .	„ 4,546. 69	
welche die Anstalt im laufenden Jahre von ihrem ordentlichen Kredit weniger gebraucht hat; die übrigen bilden die Marchzinsguthaben auf den 31. Dezember 1858.	„ 482. 40	

4. Châtelain-Legat. Aus dem daherigen Vermögen waren am Ende des abgelaufenen Jahres vorläufig eingegangen Fr. 4,095. 50

Im Laufe des Jahres sind durch fortgesezte Liquidation ferner eingegangen . . . Fr. 33,942. 50

Die Marchzinse betragen . . „ 308. 65

Somit betrügt die Vermehrung „ 34,251. 15

und das Legat beträgt Ende 1858 . . . . . Fr. 38,346. 65

Folgendes ist die Uebersicht des eidgenössischen Staatsvermögens, so wie der unter eidgenössischer Verwaltung stehenden Spezialfonds:

		1857.		1858.		Vermehrung.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1.	Staatsvermögen	8,264,742.	94	8,976,157.	66	797,362.	67
2.	Staats-Invalidenfond	477,246.	05	490,000.	—	12,753.	95
3.	Grenzinvalidenfond	1,374,006.	14	1,425,357.	48	51,351.	34
4.	Polytechnische Schule:						
	Schulfond . .	60,284. 50		77,454. 55			
	Inventar . .	161,997. 60		176,378. 81			
	Kasse . . .	9,532. 66		3,765. 49			
	Stipendien . .	— —		475. 88			
	Legat Châtelain	4,095. 50		38,346. 65			
		Fr. 235,910. 26		296,421. 38		60,511.	12
oder im Ganzen		Fr. 10,351,905.	39	11,187,936.	52	921,979.	08

Am Schlusse unsers Berichtes haben wir noch folgender, bei Anlaß der letztjährigen Staatsrechnung gestellten Postulate zu erwähnen:

„1) Der Bundesrath wird eingeladen, die Posten von Fr. 461,913. 78, betreffend den Ausstand bei der Telegraphenverwaltung wieder aus den Aktiven des Staatsvermögens zu entfernen.

„2) Der Bundesrath wird eingeladen, die Ausgaben und Einnahmen der eidg. polytechnischen Schule unter der Rubrik „Verwaltungen" in die Verwaltungsrechnung aufzunehmen."

Dem erstern ist durch Abschreibung des betreffenden Postens, unter Hinzufügung der lezten Serie des Telegrapenanleihens mit Fr. 74,041, und dem leztern durch Aufnahme der Rechnungsverhandlungen des Polytechnikums in die allgemeine Staatsrechnung Folge geleistet worden.

Bern, den 30. April 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Geschäftskreis des politischen Departements . . 3

A. Auswärtige Verhältnisse 4
1. Frankreich 4
2. Oesterreich 20
3. Uebrige Staaten 20
B. Tessinische Bisthumsfrage 21
C. Gränzverhältnisse 24
D. Diplomatisches und Konsulatspersonal 25
E. Innere Verhältnisse 26

Geschäftskreis des Militärdepartements . . 26

A.

1. Militärgesetze der Kantone 26
2. Stand des Bundesheeres 27
a. Eidgenössischer Stab 27
b. Truppen 28
3. Kriegsmaterial 28
a. der Eidgenossenschaft 28
b. der Kantone 30

B.

Die Militärverwaltung im Besondern 33
I. Militärdepartement und Militärkanzlei 33
II. Verwaltungsbeamte 33
a. Kriegskommissariat 33
b. Verwalter des Materiellen 34
III. Aufsichtsbeamte 34
IV. Unterricht 34

Seite.

a. Uebungsplätze 34
b. Verpflegung 36
c. Instruktionspersonal 36
d. Der Unterricht selbst 37
1. Genie 37
2. Artillerie 38
3. Kavallerie 44
4. Scharfschützen 49
5. Instruktion des Sanitätspersonals . . . 52
6. Zentralschule 53
7. Truppenzusammenzug 59
8. Infanterie-Instruktion in den Kantonen . . 65
e. Besuch auswärtiger Militäranstalten . . . 67
f. Pferdebestand 68
1. Regiepferde 68
2. Veterinärdienst 69
V. Trigonometrische Arbeiten 69
Schweizerischer Atlas 69
VI. Festungswerke 70
VII. Sendungen und Kommissionen 71
VIII. Pensionswesen 73
IX. Justizpflege 75
Uebersicht des Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft . . 75
I. Geschützröhren 75
II. Laffetten und Kriegsfuhrwerke 76
III. Munition 76
IV. Kriegsbrükenmaterial 76
Uebersicht des Kriegsmaterials der Kantone 77
1. Bewaffnung und Ausrüstung 77
2. Feldgeräthe 78
3. Pferdausrüstung 78
4. Geschütze 78
5. Kriegsfuhrwerke 79
6. Geschützmunition 79
7. Munition für die Handfeuerwaffen 80
8. Material für den Gesundheitsdienst . . . 80

C.

Anhang über die Rechnungsverhältnisse 81

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements 85

A. Justiz 85
a. Staatsrechtliche Verhältnisse 85
1. Bezüglich auf die Bundesverfassung . . 86

Seite.

Verweigerung und Entzug der Niederlassung und Gewerbsausübung 86
Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen . 91
Vereinsrecht 94
Gerichtsstand und Arrest 96
II. Bezüglich auf Bundesgesetze 101
III. „ „ Kantonsverfassungen . . . 107
IV. „ „ Konkordate 110
B Polizei 114
1. Auslieferungen 114
2. Werbung 116
3. Flüchtlinge 118
4. Verschiedenes 118
5. Heimathlosenangelegenheit 119
A. Vaganten 119
B. Tolerirte, Landsaßen ꝛc. 123

Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements 136

A. Handelsdepartement 136
1. Verkehrsverhältnisse im Allgemeinen . . . 136
I. Einfuhr 137
II. Ausfuhr 144
III. Durchfuhr 148
Niederlagsverkehr 158
2. Spezielle Verkehrsverhältnisse zu einzelnen Ländern und Handelsplätzen 158
England 158
London 158
Liverpool 160
Frankreich 160
Havre, Boulogne und Dieppe 160
Bordeaux 161
Belgien 161
Antwerpen 161
Brüssel 161
Holland 162
Rotterdam 162
Amsterdam 162
Bremen 162
Hamburg 163
Deutschland 163
Baden 163
Leipzig 164
Zollverein 164

Seite.

Rußland 165
Petersburg 165
Odessa 165
Sardinien 166
Turin 166
Genua 167
Arona 167
Lombardie 168
Mailand 168
Toskana 169
Livorno 169
Neapel 169
Messina 169
Ueberseeische Länder 170
Nordamerika 170
Washington 170
Detroit 170
New-Orleans 171
San Francisco 171
Vera-Cruz 171
Südamerika 171
Valparaiso 171
Bahia 172
Australien 172
Melbourne 172
Ostindien, China, Japan 172
3. Verhandlungen mit auswärtigen Staaten. . . 173
England 173
Zoll auf Mousseline 173
Frankreich 173
Internationaler Verkehr auf Eisenbahnen . . 173
Errichtung von franz. Douanenbüreaux im Bahnhof Basel 174
Weggeld in Col des Roches 174
Belgien 175
Differentialzölle 175
Neapel 175
Differentialzölle 175
Oesterreich 176
Bodensee-Gürtelbahn 176
Transit durch Graubünden 176
Zollämter in Schan und Vaduz 176
Verkehr zwischen Uggiate, Ronago, Novazzano und Mendrisio 177

Seite.

Baden 177
Zollamt bei Degern 177
Abfuhrgebühren am Bodensee 177
Sachsen und Bremen 177
4. Verhandlungen, betreffend die schweiz. Konsulate . 177
a. In Europa 177
Bremen 177
Marseille 178
Turin 178
Mailand 178
Neapel 178
Konstantinopel 178
Odessa 179
b. Außerhalb Europa 179
Philadelphia 179
Highland (resp. St. Louis) 179
Rio de Janeiro 179
Buenos-Ayres und Uruguay . . . 180
Valparaiso 180
St. Francisco 180
Melbourne in Australien 180
5. Verhandlungen mit den Kantonen 180
Markt- und Hausirverordnungen 180
Lokalvorrechte, betreffend den Waarentransport, Fähren- und Fischergerechtsame 181
Gesetze und Verordnungen über den Konsumosteuerbezug auf Wein und geistigen Getränken . 181
Patenttaxen der Handelsreisenden . . . 181
Holzausfuhrverordnungen 182
Verordnungen gegen den Vorkauf . . . 182
Schifffahrtsreglement auf dem Lago maggiore . 182
Loskauf des Weggeldes auf der Straße nach Leuk und des Brükengeldes in Colombay . . . 183
Gesez von Basel-Landschaft über das Handels- und Gewerbs- und Berufswesen 183
Reglemente von Luzern und Schwyz über den Fremdentransport nach dem Rigi . . . 183
Reglement von Uri, betreffend den Fremdentransport über die Furka und Oberalp . . . 183
Kantonale Kaufhaus- und Lagergebühren . . 184
Schneebruch 184
B. Zollverwaltung 185
Bauten 186
Miethen 187

Seite.

Personelles 188
Geschäftsführung 188
Gränzschuz 189
Schmuggel 190
Zollabfertigungen 193
Zollgebühren 195
Niederlagsgebühren 197
Waggebühren 197
Verschiedene Einnahmen 197
Bilanz 200

Geschäftskreis des Departements des Innern . . 202

Bundeskanzlei 202
Bundesblatt und Gesezsammlung 203
Archive 204
Bibliothek 208
Münzsammlung 208
Gränz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich . 209
Maß und Gewicht 210
Gesundheitspolizei 210
Auswanderungswesen 210
Landwirthschaftliche, Gewerbe- und Kunstausstellungen . 214
Statistik 214
Polytechnische Schule 222

Geschäftskreis des Post- und Baudepartements . 236

I. Postwesen 236
A. Einleitung 236
B. Personelles 238
1. Beamte und Bedienstete 238
2. Gehalte 239
3. Kautionen 242
C. Geschäftsgang und Disziplin 242
D. Posttaxen 243
E. Postregal 244
F. Kurswesen 245
1. Uebersicht 245
2. Veränderungen im Bestand der Kurse . . 248
3. Anzahl der Jahreskurse 249
4. Vergleichende Uebersicht der Postkurse nach ihrer Ausdehnung in Wegstunden . . . 249
5. Kartenschlüsse 250
6. Bestand der Postführungsverträge . . . 250
7. Vergleichung des Ertrags an Reisenden und Fahrpoststüken mit Transportkosten und Postmaterial 252

Seite.

8. Zahl der Fuhrwerke 253
9. „ „ Pferde 253
10. Extraposten 254
11. Fahrende Postbüreaux 254
G. Beziehungen zu andern Postverwaltungen . . 255
H. Finanzielle Ergebnisse 257
1. Uebersicht 257
2. Entschädigung an die Kantone . . . 260
3. Hauptergebnisse des Inventars . . . 261
4. Einnahmen 263
a. Ertrag von Reisenden 263
b. „ „ Briefen 266
Uebersicht des Briefverkehrs . . . 267
Uebersicht des Verkaufs von Brieffrankomarken 270
c. Ertrag der Fahrpoststüke . . . 271
d. „ „ Zeitungen 273
e. Ertrag der Transitgebühren von geschlossenen Briefsendungen 274
f. Gebühren von Empfangsbescheinigungen . 274
g. Fachgebühren 274
h. Vergütungen anderer Verwaltungen für Speditionsleistungen 275
i. Konzessionsgebühren 275
k Verschiedenes 276
5. Ausgaben 276
I. Gehalte und Vergütungen . . . 276
II. Kommissäre und Reisekosten . . . 277
III. Büreaukosten 277
IV. Dienstkleidung 278
V. Gebäulichkeiten 279
VI. Postmaterial 279
VII. Transportkosten 280
VIII. Verschiedenes 287
II. Bauwesen 289
A. Straßenbauten 289
St. Bernhardsstraße 289
Brünigstraße 289
Oberaufsicht der Straßen 290
B. Gewässerkorrektionen 290
Linthverwaltung 290
Rheinkorrektion 292
Juragewässerkorrektion 293
Seeabfluß in Luzern 294

Seite.

Untersuchung, betreffend die Verheerungen der Wildbäche und den Schuz der Hochgebirgswaldungen 295
C. Hochbauten 296
Bundesrathhaus 296
D. Eisenbahnen 297
a. Gesezgebung 297
Anschlußverhältnisse der Eisenbahnen . . 297
b. Konzessionen und Konflikte 298
c. Expropriationen 300
d. Distanzeintheilung 301
e. Technisches 301
f. Fortführung der badischen Eisenbahn durch den Kanton Schaffhausen 302
g. Anschluß an das Ausland 303
h. Statistik 304
III. Telegraphenverwaltung 304
Linienbau 304
Apparate 308
Büreaux 309
Personelles 311
Verkehr mit dem Ausland 311
Interner Verkehr 313
Internationaler Verkehr 314
Transitverkehr 315
Finanzielles Ergebniß 316

Geschäftskreis des Finanzdepartements . . 321

I. Finanzbüreau 321
II. Staatskassenverwaltung 322
Kassaverkehr 322
Billon- und Kupferauswechslung 323
Verwaltung der Kapitalien 324
„ „ Liegenschaften 325
III. Pulververwaltung 325
I. Fabrikation 325
A. Materialien 325
B. Pulver 326
II. Finanzieller Theil 327
IV. Zündkapselnverwaltung 328
A. Technischer Theil 328
B. Finanzieller Theil 328
Fabrikation der Schlagröhrchen 329
A. Technischer Theil 329
B Finanzieller Theil 329

Seite.

V. Münzverwaltung 329
1. Betrieb der Münzstätte 329
A. Münzfabrikation 329
B. Briefmarkenfabrikation 332
C. Nebenarbeiten 332
D. Falsche Münzen 333
E. Personalbestand 333
F. Finanzielle Ergebnisse 333
VI. Staatsrechnung 333
Einnahmen 333
Ausgaben 346